Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erster Band.

Jahrgänge 1855, 1856, 1857.

Nr. 1 bis 57.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Inhaltsanzeige

für die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 des Verordnungsblattes, welche die Nummern 1 bis 57 enthalten.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Abfasser der Obsthändler; s. Obsthändler.
Abschaffung aus Wien, als Hinderniß zur Erlangung der Gemeindeangehörigkeit; s. Gemeindeangehörigkeit.
Abschreibung von Landeserforderniß-Beiträgen; s. Landeserforderniß-Beiträge.
— von Steuern; s. Steuern.
Abschriften von behördlich aufgenommenen Protokollen; s. Protokolle.
Abstellung; s. Militärstellung.
Abtrennung von Gründen, welche dem Bestiftungszwange nicht unterliegen; Gestattung derselben ohne politisch-behördliche Bewilligung außer dem Falle einer Baustellenabtheilung ..... **84**, 103.
Adelsentsetzung der Katharina von Geiter.. — 184.
Adelsentsetzungen in den Jahren 1855 und 1856 ..... — 168.
Adjuten; Systemisirung derselben für Praktikanten des Steueramtes ..... 16.
— Vermehrung derselben für Praktikanten der städtischen Buchhaltung..... 90.
— für Praktikanten des Oberkammeramtes; Systemisirung derselben ..... — 134.
Adler, k. k.; Einführung desselben als allgemeinen Verifizirungszeichens bei den Zimentirungs-Anstalten ..... — 36.
— — Anordnung einer entsprechenden Schrift um denselben bei Verwendung zur Bezeichnung von Fabrikserzeugnissen oder bei dessen Führung im Siegel der Inhaber von Landesfabriksbefugnissen.. **77**, 93.
— — Bezeichnung bei Titelblätter mit demselben anstatt des Stempels bei den Verlagsgegenständen der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion ..... — 145.
Advokaten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
— Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben ..... **150**, 187.
s. auch Paßwesen.
Agenten, öffentliche; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
— Erwerbsteuer-Behandlung derselben..... **55**, 57.
— öffentliche und Privat-; Erläuterungen über den Wirkungskreis derselben..... **119**, 143.
Agenten, Haupt- und Zweig-; Erwerb- und Einkommensteuer-Behandlung derselben .... **130**, 159.
— der k. k. Börse in Wien; Festsetzung ihrer Geschäfts-Vermittlungs-Gebühr mit ½ per mille vom 1. November 1856 an.. — 160.
— Privat-; Bestrafung derselben wegen Heiratsvermittelungen ..... 180.
Agenzien, Haupt- und Zweig-; Erwerb- und Einkommensteuer-Direktiven für dieselben **130**, 159.
s. auch Handelsagenzie, Handelsagenten.
Akademische Behörden; s. Verwaltungs-Organismus.
Aktenstücke; Manipulazions-Vorschriften hinsichtlich derselben; s. Manipulazions-Vorschriften.
Aktenverzeichniß; Vorschrift über Verfassung desselben bei Berichten und Eingaben an die Statthalterei ..... **19**, 14.
Alkoholometer; s. Maße und Gewichte.
Allgemeiner Straffond; s. Straffond.
Alte Gebäude; s. Gebäude.
Alte Wieden; s. Wieden.
Amerika, Auswanderungen dahin; s. Auswanderer.
Aemter, magistratische; Vorschrift über die Vormerkung der denselben abverlangten Berichterstattungen ..... — 44.
— — Vorschrift über die Manipulazion bei Abgabe von Aktenstücken an dieselben .. **128**, 152.
Amtsdrucksorten; Kontrolsvorschriften über den Bezug und die Verwendung derselben **103**, 124.
Amtsgeheimniß; Erinnerung an die Pflicht der Bewahrung desselben ..... — 203.
Anmeldungstermin; für fremde Rekrutirungspflichtige; s. Militärstellung.
Anpflanzungen von Bäumen; s. Baumpflanzungen.
Anschaffung von Lieferungen und Arbeitsleistungen; s. Anweisungen.
Ansiedlung in Siebenbürgen; s. Siebenbürgen.
— in Ungarn; s. Ungarn.
Ansteckende Krankheiten der Pferde; Vorschrift über Reinigung der infizirten Gegenstände ..... **25**, 19.
— — Reinigung der Wäsche nach denselben **151**, 189.
Anweisungen auf Lieferungen und Arbeitsleistungen, welche für die städtischen Kon-

trahenten vom Stadtbauamte ausgestellt werden; Verordnung über die Prüfung und Bestätigung derselben ..... — 224.
Anzeigen; Berechtigung zur Geheimhaltung der Namen von vertrauten Anzeigern ..... — 40.
Apotheken, Taschen-, mit komprimirten vegetabilischen Arzneien; Abweisung eines Gesuches um Bewilligung zum Verkaufe derselben ..... — 216.
Apotheker-Instrukzion; Beeidigung der Magister der Pharmazie auf dieselbe..... — 160.
Aräometer; s. Maße und Gewichte.
Aerarische Beschäler; s. Beschäler.
Aerarische Güter; deren Transport mittelst der Vorspann; s. Vorspann.
Arbeiten, kurrente für die Kommune; Berechnung der Außertarifs-Leistungen der Ersteher derselben ..... — 166.
Arbeiter; Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben .....**150**, 187.
s. auch Paßwesen.
Arbeitsgeber; Verpflichtung zur Leistung der Krankenhaus-Verpflegskosten ihrer Arbeiter; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
Arbeitslohn der Gemeinde-Taglöhner; s. Gemeinde-Taglöhner.
Areal-Steuer; s. Grundsteuer.
Armee-Kommanden; s. Verwaltungs-Organismus.
Armenbücher, zum Schulgebrauche; s. Schulverfassung.
Armenwesen; Vorgang bei Aufnahme der Bürgerspitals-Pfründner in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden ..... — 8.
— in Wien; Vermehrung der Dienstleistungen des zweiten und dritten Stadtarmen-Augenarztes, Bestimmungen über die Beitragsleistung aus dem allgemeinen Versorgungsfonde zu den Remunerazionen hierfür und über die Besetzung der für diese Aerzte erledigten Stellen ..... **182**, 225.
— — Erhöhung der Armen-Instituts-Pfründen.....**191**, 239.
— — Vereinfachung in der Verrechnung der für den allgemeinen Versorgungsfond bestimmten Strafgelder ..... — 239.
s. auch Krankenhaus-Verpflegskosten.
Armuthszeugnisse; s. Zeugnisse.
Arrestanten; Eskortirung durch die Gensdarmerie; s. Gensdarmerie.
Artand; Uebersiedelung des Stuhlrichteramtes nach Mezökereßtes ..... — 32.
Artistische Werke, als Makulatur; Ausschließung derselben vom Hausirhandel .....**141**, 178.
Arzneipflanzen; s. Sanitätspolizei.
Aerzte; s. Sanitäts-Personale.
Aerztliche Diplome; s. Diplome.
Assekuranz-Prämie gegen Brandschaden; s. Brandschaden-Versicherungs-Prämie.
Assentirung; s. Militär-Stellung.
Aufgebot, kirchliches; s. Eheangelegenheiten.
Aufkündigung der Wohnungen; s. Ausziehordnung.
Augenärzte, Stadtarmen-; s. Armenwesen.
Ausfertigung von Bestätigungen über Elementar-Ereignisse an Militärgebäude-Verwaltungen; Aufforderung, hierbei mit Gewissenhaftigkeit vorzugehen ..... — 208.
Ausfertigungen, ämtliche, der Straf- und Korrekzions-Anstalt zu Stein; s. Stein.
— — Vorschrift über den Bezug der Stempelmarken zu denselben; s. Stempelmarken.
Ausforschung, politische, von Personen oder Sachen mittelst des Zentral-Polizei-Blattes oder Polizei-Anzeigers; Belehrung über die hierzu geeigneten Fälle und über den hierbei zu beobachtenden Vorgang .**158**, 197.
— von Militär-Aspiranten, welche auf Zivil-Dienststellen ernannt wurden; Aufforderung zur thätigsten Mitwirkung.....**116**, 136.
Ausfuhr von Waffen; s. Waffen.
Ausländer; Befreiung von der Militärstellung **3**, 3.
— Verleihung von Landesfabriks-Befugnissen **8**, 6.
— Erwerb- und Einkommensteuerpflicht derselben hinsichtlich ihrer gewinnbringenden Beschäftigungen in Oesterreich .....**130**, 159.
Ausländische Druckschriften; Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten derselben durch den Landeschef jenes Kronlandes, von welchem aus die Sammlung ihren Anfang nehmen soll ..... — 162.
Auslandspässe; s. Paßwesen.
Ausschrottung des Koschersleisches; s. Koschersleisch.
Aussee in Mähren; Forstschule daselbst; s. Forstschule.
Außertarifsposten; Berechnung derselben für Ersteher der kurrenten städtischen Arbeiten — 166.
Ausspielungen, Privat-Effekten-; Abstellung der Mißbräuche rücksichtlich derselben ..... — 196.
Auswanderer nach Amerika; Auflassung von Beschränkungen hinsichtlich der Wiedereinbürgerung derselben .....**147**, 185.
Auswanderung, in ein anderes Kronland; s. Uebersiedlung.
Ausweisung aus Wien; s. Abschaffung.
Ausziehordnung für die Stadt Wien und deren Vorstädte; Ausdehnung der Wirksamkeit derselben auf die zu dem Wiener Polizeibezirke gehörigen Ortschaften..... — 162.

B.

Baden; Vorgang bei der Aufnahme von Bürgerspitals-Pfründnern in das dortige Wohlthätigkeitshaus ..... — 8.
— Einbringung der Verpflegskosten für die in das dortige Wohlthätigkeitshaus gewiesenen, nach Wien nicht zuständigen Parteien **7**, 5.
— Bestimmung der Verpflegsgebühr im Wohlthätigkeitshause daselbst ..... — 52.
— Hauptschubs-Station mit Naturalverpflegung ..... — 94.
Bahnhöfe; Errichtung und Verpachtung von Gast-Lokalitäten in denselben..... **33**, 31.
— Errichtung von Stellfuhren von und zu denselben; s. Stellfuhren.
Baierische Unterthanen; Bedingungen zur Zulässigkeit der Verehelichung derselben. **80**, 99.

Barmherzige Brüder; Einziehung ihrer chirurgischen Diplome bei dem Austritte aus dem Orden ..... — 94.
— — Verbot der Erfolgung von Originalien und Duplikaten ärztlicher und pharmazeutischer Diplome an dieselben ..... — 106.
Bauämtliche Anweisungen; s. Anweisungen.
Bauareal-Steuer; s. Grundsteuer.
Baudenkmale, alte; Vorsichtsmaßregeln gegen Zerstörung derselben bei dem Umbau oder Abbrechen alter Gebäude ..... — 101.
— in Wien; Anordnung der Verständigung des Konservators Albert Camesina im Falle von Restaurazionen derselben .... — 228.
Baufreijahre; s. Steuerbefreiung der Bauten.
Bauführungen; Bewilligung zu Bedachungen aus Steinpappe ..... **10**, 7.
— im Bauverbots-Rayon; s. Bauverbots-Rayon.
Bau-Kommission, wegen Bauten in der Umgebung von Lustschlössern und Gärten des a. h. Hofes; Beiziehung des Vertreters der betreffenden Schloßverwaltung ..... **143**, 178.
Bau-Kommissions-Protokolle; s. Protokolle.
Baukonsens; Beiziehung sämmtlicher Betheiligten zu den Lokalkommissionen wegen Ertheilung desselben ..... **143**, 178.
Baumgarten, Gemeinde; Einbeziehung derselben in den Wiener Einquartierungs-Bezirk **135**, 167.
Baumpflanzungen; Bestimmungen über die Anlage derselben durch die Gemeinden auf allen Kreis-, Bezirks- und wichtigeren Verbindungsstraßen ..... — 162.
Bauprojekte; Vorschrift über den Vorgang in Beurtheilung von Offert-Ergebnissen bei Bauprojekten ..... — 138.
Bauten; Mauthfreiheit gegen obrigkeitliche Zertifikate für Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbauten zur Verhütung von Ueberschwemmungen ..... **100**, 121.
— Steuerbefreiung derselben; s. Steuerbefreiung.
Bauverbots-Rayon; Verbot der Vorlage von Gesuchen um Bewilligung von Neu- oder Zubauten in demselben ..... **61**, 62.
Beamte, städtische; übersichtliche Vorschreibung derselben; s. Personal-Evidenzbuch.
— Bewilligung zur Fortsetzung ihrer öffentlichen Studien ..... — 134.
— städtische; Befreiung von den Kommunalbeiträgen zur Einkommensteuer ..... — 134.
— Bestrafung derselben wegen Geschenkannahme in Amtssachen; s. Geschenkannahme.
— Verrechnung der gegen dieselben verhängten Disziplinar-Geldstrafen ..... — 179.
— städtische; Erhöhung des Quartiergeldes derselben ..... — 180.
— Erinnerung an die Pflicht der Bewahrung des Amtsgeheimnisses ..... — 203.
— Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben ..... **150**, 187.
s. auch Paßwesen.
— der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission; s. Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission.
Beamtenstellen in der Versorgungs- und Irrenanstalt in Ybbs; Vorgang bei Besetzung derselben ..... — 138.
Bedachungen, aus Steinpappe; Bewilligung zur Anwendung ..... **10**, 7.
Bedienstete; Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben ..... **150**, 187.
s. auch Paßwesen.
Beerdigung; Bewilligung zur Vornahme vor Ablauf der gesetzlichen Frist ..... **18**, 14.
— der Nichtkatholiken; s. Nichtkatholiken.
— der Selbstmörder; s. Selbstentleibung.
Beerdigungsplätze; s. Friedhöfe.
Befreiung von Steuern; s. Steuern.
Befreiungstaxe; s. Militär-Stellvertretung.
Befugniß, persönliches; s. Personal-Befugniß.
Befugnisse zu Landesfabriken; s. Landesfabriks-Befugniß.
— zu einer periodischen Personen-Transport-Unternehmung; s. Transport-Unternehmungen.
— zur Ratten- und Mäuse-Vertilgung; Bestimmungen über die Verleihung derselben **44**, 45.
— zur Rosoglio- und Liqueur-Erzeugung; Bestimmungen über die Einleitung der medizinischen Prüfung der Rezepte ..... **113**, 132.
— zu Tanzschulen; s. Tanzschulen.
— **Gewerbs**-; s. Gewerbe.
Begräbniß der Selbstentleibten; s. Selbstentleibung.
Begräbnißplätze; s. Friedhöfe.
Behandlungs-Ergebniß; Vorschrift über den Vorgang in Beurtheilung desselben bei Bauprojekten ..... — 138.
Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschäler; Vorschriften über die Abfertigung der zu diesem Zwecke sich anmeldenden Stuten-Besitzer ..... — 69.
— der Landesstuten; Abstellung der unrichtigen Zeugnisse über die Zeugungstüchtigkeit der zu derselben zu verwendenden Privathengste und Bestrafung der unbefugten Beschälreiter ..... — 183.
s. auch Beschäler.
Beleuchtung der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude; s. Hausbeleuchtung.
Bepflanzung mit Bäumen; s. Baumpflanzungen.
Bequartierung des Heeres; s. Militär-Einquartierung.
— der Gensd'armerie; s. Gensd'armerie.
— der nach der ersten Art verheirateten Weiber der Gensd'armerie-Mannschaft; s. Gensd'armerie.
Berichte, Vormerkung derselben; s. Terminsbücher.
— an die Statthalterei; Instruirung derselben **19**, 14.
Beschäftigungen, freie und konzessionirte; s. Gewerbe.
Beschäler, ärarische; Belegung der Landesstuten durch dieselben; s. Belegung.
— Aufforderung der Gemeinden zur Anschaffung und Aufstellung derselben ..... — 184.
— ärarische; Einleitungen zur Wahrung derselben vor Ansteckungsgefahr ..... — 184.
Beschälreiter, unbefugte; Bestrafung derselben; s. Belegung.

Besoldung; Anweisung derselben für städtische Beamte bei Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe derselben Kategorie ..... — 56.
— Anfallstag und Anweisung derselben für das Lehrpersonale der Wiener Volksschulen — 153.
Bespannung, der Frachtfuhrwerke; Kompetenz bei Uebertretungen gegen die dafür bestehenden Vorschriften; s. Polizei-Direkzion.
Besserungsanstalt, zu Neudorf; s. Neudorf.
Bestätigungen über steuerämtliche Zahlungen; s. Steueramt.
— Ausfertigung derselben; s. Ausfertigung.
Bestreuen der Trottoirs, s. Trottoirs.
Bethäuser, israelitische; s. Israeliten.
Betreibungs-Dekrete; s. Erledigungen.
Bevölkerung; Abänderung der Vorschriften bezüglich der statistischen Nachweisungen über die Bewegung derselben ..... 89, 111.
— Bestimmungen in Betreff der statistischen Nachweisungen über die Bewegung derselben im Jahre 1855 ..... — 122.
s. auch Bezirksämter, Gemeindeorgane, Kreisbehörden.
— Vervollständigung der von den Seelsorgern in den Tabellen über die Bewegung derselben rücksichtlich der aufgelösten Ehen zu liefernden Nachweisungen ..... 145, 181.
— von Wien; Evidenzhaltung derselben durch die Polizei-Direkzion daselbst; s. Polizei-Direkzion.
— s. auch Volkszählung.
Bewegung der Bevölkerung; s. Bevölkerung.
Bezeichnung von Fabrikserzeugnissen mit dem k. k. Adler; s. Adler, k. k.
— als Kommerzial-Waaren; s. Kommerzial-Waaren
Bezirksämter, Mitwirkung derselben bei Zusammenstellung der von den Seelsorgern zu liefernden statistischen Nachweisungen über die Bevölkerungs-Bewegung ..... 89, 111.
s. Bevölkerung.
Bezirksstraßen; s. Straßen.
Bezüge, stehende; Aufnahme der Einkommensteuer sammt Zuschlägen in die eigene Verrechnung der auszahlenden Kassa... — 70.
Bilder; Zulassung derselben als Gegenstand des Hausirhandels; s. Hausirhandel.
Bildungsanstalten, militärische; s. Militär-Bildungsanstalten.
Bitts, k. k. Stuhlrichteramt daselbst; Mittheilung über die durch Brand erfolgte Zerstörung der dortigen Akten und Urkunden — 122.
Böhmen; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
Börse-Sensale, k. k.; s. Sensale.
Brandschaden-Versicherungs-Prämie; Sicherstellung bei Hypotheken ..... 13, 10.
— Solidar-Verbindlichkeit des Hypothekar-Gläubigers für die Jahresbeiträge .... 13, 10.
Branntwein, Erzeugung desselben; Ertheilung von Befugnissen durch den Magistrat . 28, 23.
— in Wien erzeugter; Rückvergütung des bei der Erzeugung entrichteten Gemeindezuschlages im Falle der Ausfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie ..... — 236.
Branntwein-Schänken; Verbot jedes Spieles in denselben ..... 66, 79.
Brauner Franz, Domherr; Ernennung zum Domscholastikus und Diözesan-Schulaufseher ..... — 28.
Braunhirschen; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk.... — 86.
Bremsenvorrichtungen, der Frachtfuhrwerke; s. Polizei-Direkzion.
Brennholz, verkleinertes; s. Kleinbrennholz.
Brigittenau; Remunerazion für den Gemeindebesorger daselbst; s. Gemeinde-Repräsentanzen
Britannia-Metall; Verbot der aus demselben verfertigten Büchsen für Gefrornes .... — 90.
Brücken-Mauthgebühr; Befreiung von derselben; s Mautbfreiheit.
Buchhaltung, städtische; definitive Errichtung eines sechsten Departements und die dadurch hervorgerufenen Veränderungen im Personal- und Besoldungsstande ..... — 90.
— — Vorschrift über den Vorgang in Beurtheilung des Offert-Ergebnisses bei Bauprojekten ..... — 138.
Bukowina; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
Bürgerladfond; Vereinfachung in der Verrechnung der für denselben bestimmten Strafgelder ..... — 239.
Bürgerlasten-Reluizionstaxe; Befreiung der Witwen-Sozietät der Wiener medizinischen Fakultät von Entrichtung derselben — 60.
— — Grundsätze der Aufrechnung derselben..... — 69.
Bürgerrecht; s. Gemeinde-Bürgerrecht.
Bürgerspitals-Pfründner; Vorgang bei Aufnahme derselben in das Wohlthätigkeitshaus in Baden..... 8.
Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission; Befreiung der Beamten derselben von der Entrichtung des Kommunal-Beitrages von ihren Bezügen und Regelung ihrer Quartiergelder ..... — 192.

C.

Cadet; s. Kadett.
Caducitäten, Recht der Stadt Wien auf dieselben; s. Heimfallsrecht.
Camesina Albert, Konservator; Anordnung der Verständigung desselben im Falle von Restaurazionen von Baudenkmalen in Wien ..... — 228.
Central-Direkzion der Tabakfabriken und Einlösungsämter; s. Verwaltungs-Organismus.
— **Inspektoren**, des Finanzministeriums; Systemisirung derselben und Bestimmung ihres Wirkungskreises ..... 186, 229.
— **Kommission**, k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale; Verständigung derselben im Falle von Restaurazionen von Baudenkmalen; s. Baudenkmale.
— **Polizeiblatt**; Bestimmungen über die Aufnahme von Verlautbarungen in dasselbe ..... — 85.

Central-Polizeiblatt; Grundsätze bei Verlautbarungen mittelst desselben und Verfahren bei politischen Ausforschungen. **158**, 197.
— **Taxamt, k. k**; Einhebung fremder Gebühren durch den Magistrat ..... — 130.
Chirurgen; s. Sanitätspersonale.
Chocolade, in Packeten; Anordnung der Gewichtsbezeichnung auf dem Umschlage derselben nach dem Wiener Gewichte ... — 68.
Cholera-Epidemie; Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen dieselbe gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter ..... **99**, 120.
Civil-Dienststellen, für Militär-Personen reservirte; Vervollständigung der hierüber vorzulegenden Ausweise ..... — 40.
— — — — — Vorgang bei deren Besetzung, Einbeziehung von Dienerstellen an Unterrichtsanstalten in dieselben und dießfällige Bestimmungen hinsichtlich der Gumpendorfer und Wiedner Realschulen **47**, 50.
— — — — — Auftrag zur strengen Handhabung der kaiserlichen Anordnung hinsichtlich der Besetzung derselben..... **49**, 53.
— — — — — Anordnung der sukzessiven Berücksichtigung der Bewerber nach den Perioden ihrer Vormerkung .. **59**, 61.
— — — — — Erläuterung über die Reihenfolge der Aspiranten.....**105**, 126.
— — Aufforderung zur unverweilten Anzeige über die Verleihung derselben an Patental-Invaliden ..... **90**, 112.
— — Ueberweisung der Militär-Bezüge von hierauf ernannten Offizieren auf die betreffenden Verwaltungsfonde .....**102**, 124.
— — an Militär-Aspiranten verliehene; weitere Bestimmungen in Betreff der Verfassung und zeitgemäßen Vorlage der Ausweise hierüber .....**104**, 125.
— — Aufforderung zur thätigsten Mitwirkung bei Eruirung von auf dieselben ernannten Militär-Aspiranten.....**116**, 136.
— — Behandlung der während der militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraften Individuen bei ihrer Bewerbung um dieselben .....**140**, 177.
— — für Militär-Personen reservirte; Vorgang bei Intimazion wegen Verleihung derselben und Zeitpunkt der Beeidigung der auf dieselben ernannten Militär-Aspiranten .....**163**, 202.
— — — — — Behandlung der Militärs, die in Ermanglung von kommissionell vorgemerkten Aspiranten in Civil-Dienste aufgenommen werden .....**165**, 205.
— an Militär-Aspiranten verliehene; Aufforderung zur vorschriftsmäßigen Verfassung der Quartals-Ausweise hierüber und Vervollständigung dieser Ausweise durch die Angabe, ob die Ernannten die Stelle schon übernommen und ihre Militär-Entlassung eingeleitet sei .....**172**, 213.
— **Krankenhaus**; s. Krankenhaus.
— **Pensionen** und Provisionen; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
Conscription; s. Volkszählung.
C; s. auch unter **K** und **Z**.

D.

Dalmatien; Einführung n. ö. Maße und Gewichte daselbst; s. Maße und Gewichte.
Dampfkessel, abgenützte; Erläuterungs-Vorschrift über die Maßregeln gegen die Gefahr der Explosion in Beziehung auf deren Translokazion und Verkauf ..... **70**, 87.
Dekrete, magistratische; s. Erledigungen.
Deserteurs, auswärtige; Uebergabe derselben an die k. k. Militär-Kommanden ..... — 86.
Desinfekzion, der durch kranke Pferde verunreinigten Gegenstände; s. ansteckende Krankheiten.
Desinfekzions-Anstalt, in Wien; Auflassung derselben als Zwangsmaßregel.....**151**, 189.
Deutschkatholiken in Wien; Ausfertigung der ämtlichen Bestätigungen über den Tod derselben; s. Sterbe-Protokolle.
Diener, städtische; übersichtliche Vorschreibung derselben; s. Personal-Evidenzbuch.
— — Befreiung von den Kommunal-Beiträgen zur Einkommensteuer ..... — 134.
— — Erhöhung des Quartiergeldes derselben ..... — 180.
Dienstboten; Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben.....**150**, 187.
s. auch Paßwesen.
— spezielle Entscheidung über den Umfang der Verpflichtung der Dienstgeber zur Leistung der Kurkosten für dieselben ... — 89.
— Dienststreitigkeiten derselben; s. Dienststreitigkeiten.
— **Patent**; Abänderung der Bestimmungen über die Ertheilung von Lohndiener-Lizenzen ..... — 150.
Dienststellen, Civil-; s. Civildienststellen.
Dienststreitigkeiten, zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Hilfsarbeitern; Bestimmung der Kompetenz der politischen und gerichtlichen Behörden hinsichtlich derselben..... — 162.
— welche in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören; Behandlung derselben in Bezug auf die Stempelgebühr..... — 184.
Dienstverleihungen, an Militärpersonen; s. Civil-Dienststellen.
Diözesan-Schulaufseher; s. Brauner.
Diplome, ärztliche, chirurgische und pharmazeutische barmherziger Ordensbrüder; s. barmherzige Brüder.
Direkte Steuern; s. Steuern.
Dispens von Beibringung legal ausgefertigter Lehr- und Servirzeugnisse; Befreiung von wiederholter Ertheilung derselben.. — 90.
Disziplinar-Geldstrafen; Verrechnung derselben; s. Strafgelder.
Domscholastikus; s. Brauner.
Drucksachen, als Makulatur; Ausschließung derselben vom Hausirhandel .....**141**, 178.
Druckorten; s. Amtsdruckorten.
Duplikate von steuerämtlichen Zahlungsbestätigungen; s. Steueramt.

Duplikate von ärztlichen und pharmazeutischen Diplomen; s. Diplome.
Durchfuhr, von Waffen; s. Waffen.
Durchzugsgebühren, des Militärs pro 1856; s. Militär.

E.

Eheangelegenheiten, der Katholiken; Auszug aus dem dieselben normirenden Patente vom 8. Oktober 1856 ..... — 156.
— — — — Kompetenz des Magistrates bezüglich der Nachsicht von dem bürgl. Gesetze des Aufgebotes ..... — 158.
Ehekonsens, politischer; Bedingungen der Zulässigkeit der Verehelichung bairischer Unterthanen ..... **80**, 99.
— — Ertheilung desselben an die nach Preßburg zuständigen Bewerber durch die dortige Statthalterei-Abtheilung ..... — 106.
— — Merkmale der giltigen polizeilichen Bestätigung der Zeugnisse von Bewerbern um denselben und Behandlung der ersteren bei dem Mangel dieser Merkmale .. **122**, 145.
— — Vorschrift über die Bekräftigung der Erwerbsausweise durch die Wiener Vorstadtgemeinde-Aemter für Bewerber um denselben ..... — 146.
— — Bestimmungen hierüber aus dem, die Eheangelegenheiten der Katholiken normirenden Patente vom 8. Oktober 1856 ..... — 156.
— — für jüdische Brautleute; Abstellung der behördlichen Prüfung aus dem Buche Bne-Zion und Anordnung der Beibringung von entsprechenden Schul- und Religionszeugnissen als Bedingung der Ertheilung desselben ..... **175**, 215.
Ehen, aufgelöste; Vervollständigung der von den Seelsorgern in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung rücksichtlich derselben zu liefernden Nachweisungen ..... **145**, 181.
Eheregister; s. Matriken.
Ehevertrag, Unterhandlung desselben; s. Heirats-Vermittlungen.
Ehrenausschüsse; s. Gemeinde-Repräsentanzen.
Ehrenlegions-Orden; s. Frankreich.
Eigenthums-Uebertragung, hinsichtlich verkäuflicher, nicht radizirter Gewerbe und Markthüttenrechte ..... **37**, 38.
Einbürgerung; s. Staatsbürgerschaft.
Eingaben, an die Statthalterei; Instruirung derselben ..... **19**, 14.
Einheitspreise als Maßstab bei Beurtheilung des Offert-Ergebnisses bei Bauprojekten — 138.
Einkommensteuer; Ausschreibung für das V. J. 1856 ..... — 26.
— Befreiung der Holzdeputate der Lottoamts-Verwalter ..... **21**, 17.
— Behandlung der Renten aus Schenkungen **20**, 17.
— Fristgesuche; abgesonderte Vorlage derselben ..... **27**, 21.
— Nachsichts-Anträge; Instruirung derselben **27**, 21.
— Vorschrift über ein gleichförmiges Verfahren bei den betreffenden Vorlagen .. **27**, 21.
Einkommensteuer von stehenden Bezügen; Aufnahme derselben sammt den Zuschlägen in die eigene Verrechnung der auszahlenden Kassen ..... — 70.
— Befreiung der städtischen Beamten und Diener von den Kommunalbeiträgen zu derselben ..... — 134.
— Befreiung der Radetzky-, Haynau-, Jellacic-, Windischgrätz-, Welden-, Latour- und Kopal-Militär-Stiftungen von derselben ..... **117**, 136.
— Verpflichtung der Ausländer zur Leistung derselben hinsichtlich des Einkommens aus ihren gewinnbringenden Beschäftigungen in Oesterreich ..... **130**, 159.
— Bemessung derselben für Agenten, Haupt- und Zweig-Agenzien ..... **130**, 159.
— Bemessung derselben von Mauth- und Verzehrungssteuer-Gefälls-Pachtungen .. **162**, 201.
s. auch Steuern.
Einquartierung des Heeres; s. Militär-Einquartierung.
Einschaltungen in die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
— im Central-Polizei-Blatte und Polizei-Anzeiger; s. Central-Polizei-Blatt, Polizei-Anzeiger.
Einwanderung in Siebenbürgen; s. Siebenbürgen.
— Behandlung der nach Amerika ausgewanderten österreichischen Unterthanen im Falle des Ansuchens um die Bewilligung derselben ..... **147**, 185.
— in Kroazien und Slavonien; s. Kroazien, Slavonien.
Eis; Reinigung der Trottoirs von demselben; s. Trottoirs.
Eisenbahn; Vereinigung beider Sekzionen der südlichen Staatseisenbahn; s. Verwaltungs-Organismus.
— **-Gesellschaft**; s. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.
Eisenbahnhöfe; Errichtung von Stellfuhren; s. Stellfuhren.
Eisenbahn-Lokalitäten; Errichtung von Restaurazionen daselbst und Verpachtung derselben ..... **33**, 31.
Eisenblech-Geschirre; sanitätspolizeiliche Bestimmungen hierüber; s. Sanitäts-Polizei.
Elementar-Ereignisse; Aufforderung zur gewissenhaften Ausstellung der über dieselben an die Militärgebäude-Verwaltungen abzugebenden Bestätigungen ..... — 208.
Enrollirungspflichtige; s. Militärstellung.
Entweichung von Sträflingen oder Zwänglingen; Erstattung der Anzeigen hierüber — 56.
Erblose Güter; Erlöschung des Heimfallsrechtes der Stadt Wien auf dieselben .. — 239.
Erdberg, Wiener Vorstadt; Polizei-Bezirks-Kommissariat daselbst; s. Polizeibehörden.
Ergänzung, des Heeres; s. Militär-Stellung.
Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten ausländischer Druckschriften; s. ausländische Druckschriften.

Erledigungen, magistratische; Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Unterschriften der Schreiben und Dekrete ..... — 44.
— Vorschrift über die Ausfertigung der Dekrete zur Betreibung der Berichte ..... — 44.
s. auch Expedizionen.
Ernennung des Grafen Franz von Kuefstein zum Hofmarschall ..... — 85.
— des Martin Neuwirth zum Schuldistrikts-Aufseher des neunten Wiener Schulbezirkes ..... — 86.
Erneuerung älterer Vorschriften; s. Republizirung.
Ersteher der kurrenten Arbeiten; s. Kontrahenten.
Eruirung; s. Ausforschung.
Erwerbsteuer; Erklärung des Handelskammer-Beitrages als untrennbares Akzessorium derselben ... . **54**, 57.
— Bemessung der Handelsagenten ..... **55**, 57.
— Abschreibungsfrist ..... **27**, 21.
— Bemessungsfrist ..... **27**, 21.
— Fristgesuche; abgesonderte Vorlage derselben ..... **27**, 21.
— Herabsetzung; Instruirung der Rekurstabellen ..... **27**, 21.
— Vorschrift über ein gleichförmiges Verfahren bei den ämtlichen Vorlagen .... **27**, 21.
— Erläuterung über die Haftung für die von ausländischen Privilegien-Besitzern schuldigen Rückstände ..... **39**, 39.
— deren Bemessung für die aus Ungarn übertretenden Hausirer ..... **127**, 151.
— Verpflichtung der Ausländer zur Leistung derselben hinsichtlich ihrer gewinnbringenden Beschäftigungen in Oesterreich .. **130**, 159.
— Bemessung derselben für Agenten; Haupt- und Zweig-Agenzien ..... **130**, 159.
— Bestätigung, daß die Mauth- und Verzehrungssteuer-Gefälls-Pächter von derselben befreit sind ..... **162**, 201.
— **Vorschläge**; Aufforderung zur vollständigen Instruirung derselben ..... — 204.
s. auch Steuern.
Erziehungs-Anstalten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Erziehungs-Beiträge; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
Eskompte-Gebühr, der städtischen Fleischkassa; Herabsetzung derselben ..... **189**, 237.
Essig-Erzeugung; Ertheilung von Befugnissen dazu durch den Magistrat ..... **28**, 23.
Evidenzhaltung der Bewohner Wiens durch die Polizei-Direkzion daselbst; s. Polizei-Direkzion.
— von Berichterstattungen; s. Vorschreibung.
Existenz-Eruirungen; s. Ausforschung.
Expedizionen des Magistrates; Aenderung der Manipulazions-Vorschriften ..... **79**, 97.
Exporteur; Bewilligung zum Betriebe dieser freien Beschäftigung neben der Agentie. **108**, 128.

F.

Fabriken; Entscheidung über die sträfliche derartige Bezeichnung von Gewerben ... — 77.
Fabriksarbeiter; s. Arbeiter.
Fabrikserzeugnisse; Anordnung einer entsprechenden Schrift um den k. k. Adler bei Bezeichnung mit demselben ..... **77**, 93.
Fabriksinhaber; Dienststreitigkeiten derselben; s. Dienststreitigkeiten.
Fechtmeister; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Feiertage; s. Sonn- und Feiertage.
Feldkriegs-Kommissariat; Vorschrift über Ausfertigung der Avisos desselben zur Militär-Transenalunterkunft von Offizieren ..... — 56.
Feuerlöschapparat, Haasmann'scher; Bewilligung zur Anwendung desselben zur Hintanhaltung von Rauchfangfeuern ..... — 84.
Fiaker; Erhöhung der Taxe für die von denselben nach zehn Uhr Abends von den Bahnhöfen in die Stadt verrichteten Fahrten ..... — 208.
Fieranten; s. Marktfieranten.
Finanzbezirks-Behörden; s. Verwaltungs-Organismus.
Finanzministerium; Sistemisirung von Central-Inspektoren; s. Central-Inspektoren.
Finanzwache; Einreihung derselben bei der Volkszählung ..... **168**, 207.
— Bestimmungen über den Uebertritt der Militär-Urlauber und Reservisten und über die Entlassung der in derselben dienenden Militär-Urlauber und Reservisten aus dem Militärverbande ..... **187**, 234.
Fleisch, gekoschertes; s. Koschersleisch.
Fleischhauer, christliche; Erläuterung über die Bewilligung der Ausschrottung des Koschersleisches durch dieselben ..... **74**, 92.
— — Bewilligung zum Koschern von Kleinvieh und Geflügel durch israelitische Schächter ..... **74**, 92.
— — Bestätigung der bestehenden Bestimmungen über die Ausschrottung von Koschersleisch durch dieselben ..... **136**, 167.
Fleischkasse, städtische; Herabsetzung der Eskompte-Gebühr derselben ..... **189**, 237.
Flottillen-Korps; Bestimmung über die Korrespondenz mit demselben ..... — 180.
Forster Julius; Ausschluß desselben von der chirurgischen Praxis ..... — 52.
Forstschulen zu Weißwasser in Böhmen und Aussee in Mähren; Wirksamkeit der an denselben zurückgelegten Prüfungen für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale ..... — 196.
Forstschutz- und technisches Hilfspersonale; Befähigung desselben durch Prüfungen an Forstschulen; s. Forstschulen.
Frankfurt; Akzien-Gesellschaft daselbst für Fabrikazion komprimirter Gemüse; Abweisung des Gesuches derselben um Bewilligung zum Verkaufe von Taschen-Apotheken in Oesterreich ..... — 216.
Frankreich; Erklärung, daß die Ordens-Dekorazion des Ehrenlegions-Ordens nach Ableben eines Inhabers nicht zurückzustellen ist ..... — 236
Freie Beschäftigungen; s. Gewerbe.

Freistädte, königliche, in Ungarn; Regelung der ämtlichen Korrespondenz mit den dortigen Stadtobrigkeiten ..... — 36.
Fremde Gebühren; s. Gebühren.
Fremdentabellen; s. Volkszählung.
Friedhöfe, katholische; Abänderung der politischen Verordnungen über die Benützung derselben bei der Beerdigung von Nichtkatholiken ..... **87**, 108.
— israelitische; Anordnung der Errichtung derselben im Falle ihres Bedarfes .....**157**, 194.
— Aufforderung zur Errichtung von Beerdigungsplätzen für Selbstentleibte von zweifelhafter und anerkannter Zurechnungsfähigkeit.....**177**, 218.
Friseurs; abweisliche Erledigung des Gesuches der Wundärzte von Wien um Beschränkung der Gewerbsrechte derselben ..... — 85.
Fuhrwerk; Kompetenz bei Uebertretungen gegen die hierüber bestehenden Gesetze; s. Polizei-Direkzion.
— **Lohn-**; s. Lohnfuhrwerk.
Fünfhaus; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk ..... — 86.

G.

Galaktometer, Einführung desselben zur Untersuchung der Qualität der zum Verkaufe bestimmten Kuhmilch.....**169**, 207.
Galizien; Einführung des niederösterr. Maßes und Gewichtes ..... 28.
s. auch Maße und Gewichte.
Gasthäuser, in Eisenbahn-Lokalitäten; Vorgang bei Errichtung und Verpachtung derselben ..... **33**, 31.
Gebäude; Vorsichtsmaßregeln gegen Zerstörung alter Baudenkmale bei dem Umbau oder Abbrechen derselben ..... 101.
— des k. Hofes in Wien; Verpflichtung zur Leistung des Einquatierungs-Relutums, insofern dieselben durch Vermiethung eine Rente abwerfen .....**181**, 225.
— **Militär-**; s. Militär-Gebäude.
s. auch Baudenkmale.
— **-Steuer**; Ausschreibung für das Verwaltungsjahr 1856 ..... 26.
— — Verpflichtung der pr. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zur Entrichtung derselben .....**115**, 135.
— — Bemessung der bei der Hauszinssteuer abzuziehenden Hausbeleuchtungskosten..... **50**, 54.
— — Bestimmung über die Befreiung von zu den Staats-Eisenbahnen gehörigen Gebäuden von Entrichtung derselben...**149**, 186.
— — Grundsätze über die Haftungspflicht der Realitäten-Besitzer rücksichtlich derselben.....**159**, 199.
s. auch Steuern.
Gebühren, des Militärs bei Durchzügen an den Quartierträger als Kostenvergütung; s. Militär.
— für die Bewilligung zum Offenhalten der Schanklokale über die Polizeistunde; Zuweisung derselben an die Gemeindekassen für Armenzwecke ..... **53**, 55.
Gebühren für die Bewilligung zum Offenhalten der Schanklokale über die Polizeistunde; Modalitäten der Abfuhr und Kontrole derselben ..... **63**, 68.
— fremde; Einhebung durch den Magistrat — 130.
— des Strafhausfondes; s. Strafhausfonds-Gebühren.
— für Einschaltungen in die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
— für die Uebertragung von Kranken in die Wiener Spitäler; Erhöhung derselben .. — 154.
— stehende; s. Bezüge, stehende.
Geburtsregister; s. Matriken.
Gefällspächter; s. Pächter.
Geflügel, gekoschertes; s. Koscherfleisch.
Gefrornes; ausschließliche Zulässigkeit des Zinnes zu Büchsen für dasselbe ..... — 90.
Gehalte; s. Besoldungen.
Geheimnisse, in Amtssachen; Erinnerung an die Pflicht der Bewahrung derselben .. — 203.
Geistliche; Ausfertigung von Reisedokumenten an dieselben .....**150**, 187.
s. auch Paßwesen.
Geistlichkeit; Befreiung der Wohnungen derselben von der Militär-Einquartierung; s. Militär-Einquartierung.
Geldstrafen; s. Strafgelder.
Gemeinde-Aemter in den Wiener Vorstädten; Abstellung der selbstständigen ämtlichen Korrespondenzen derselben mit Behörden und Aemtern..... — 110.
— — — — — — Vorschrift über die Bekräftigung der Erwerbsausweise durch dieselben für Bewerber um den politischen Ehekonsens ..... — 146.
— **Angehörigkeit**; Entscheidung über die Fähigkeit zur selbstständigen Erwerbung derselben vor erreichter Großjährigkeit .. **85**, 105.
— — Verbot der Ertheilung derselben in den Gemeinden des Wiener Polizei-Rayons an Individuen, welche aus Wien ausgewiesen wurden oder deren Ausweisung in Verhandlung steht ..... **93**, 115.
— — Verpflichtung der Gemeinden des Wiener Polizei-Rayons, sich über die polizeiliche Qualifikazion fremd zuständiger Individuen mit der k. k. Polizei-Direkzion in Wien vor Ertheilung derselben in's Einvernehmen zu setzen ..... **93**, 115.
— — Berechnung des nach den früheren Gesetzen maßgebenden paßlosen Aufenthalts-Dezenniums mit Rücksicht auf das neue Gemeindegesetz ..... **32**, 131.
— — Vorenthaltung derselben bei Gewerbs-Kompetenten, welche in den wirklichen Besitz des ihnen bedingungsweise verliehenen Gewerbes nicht gelangen ... — 166.
— — Erläuterung, daß Heimathscheine zur Nachweisung derselben auch fernerhin auszufertigen sind, deren Vidirung als Reiseurkunden dagegen zu unterbleiben hat..**150**, 187.
— — spezielle Entscheidung über die selbstständige Erwerbung des Heimathsrechtes einer verheirateten Frauensperson ..... — 196.

Gemeinde-Angehörigkeit von Wien; Anordnung der Verständigung der Wiener Polizei-Direkzion von der jedesmaligen wirklich erfolgten Verleihung derselben ..... — 220.
— **Ausschüsse**; s. Gemeinde-Repräsentanzen.
— **Besorger**; s. Gemeinde-Repräsentanzen.
s. a. Gemeinde-Vorstehungen.
— **Bürgerrecht**; Anordnung der Verständigung der Wiener Polizei-Direkzion von der jedesmaligen wirklich erfolgten Verleihung desselben ..... — 220.
— — Vorgang in den Fällen des kraft des Gesetzes erfolgten Verlustes desselben .. — 138.
— **Kassen**; Zuweisung der Gebühren für die Bewilligung zum Offenhalten der Schanklokale über die Polizeistunde.... **53**, 55.
Gemeinden; Bestimmungen über die Anlage von Baumpflanzungen an allen Kreis-, Bezirks- und wichtigeren Verbindungsstraßen durch dieselben..... — 162.
— Aufforderung derselben zur Anschaffung und Aufstellung eigener Beschäler..... — 184.
— Ausstellung von Gesundheits-Zeugnissen für die zur Belegung durch Aerarial-Beschäler zu verwendenden Stuten..... — 184.
s. auch Gemeinde Wien.
Gemeinde; Beitragspflicht derselben zu den Polizeiwach-Auslagen ..... **120**, 144.
— **israelitische Kultus-**; s. Israeliten.
— **Organe**, welche mit der politischen Verwaltung betraut sind; Mitwirkung derselben bei der Zusammenstellung der von den Seelsorgern zu liefernden statistischen Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung ..... **89**, 111.
s. auch Bevölkerung.
— **Repräsentanzen** in den Wiener Vorstädten; Regulirung des Institutes der Grundgerichtsbeisitzer, Einführung von Gemeinde- und Ehrenausschüssen und Bewilligung von Remunerazionen für die Geschäfte eines Gemeindebesorgers in Zwischenbrücken und Brigittenau ..... — 150.
s. auch Gemeinde-Vorstehungen.
— **Taglöhner**, welche in den Wiener Vorstadtgemeinden und bei der Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in der inneren Stadt verwendet werden; Erhöhung des Arbeitslohnes derselben . — 239.
— **Vorstehungen** in den Vorstadtgemeinden Wiens; Uebertragung der Strafamtshandlungen an dieselben bei Uebertretungen der Vorschriften in Betreff der Reinigung und Bestreuung der Trottoirs **190**, 238.
s. auch Gemeinde-Repräsentanzen.
— **Wien**; Beitragspflicht hinsichtlich der Professoren-Remunerazion für Untersuchung und Beobachtung wuthverdächtiger Thiere im k. k. Thierarznei-Institute .. — 149.
— — Erlöschung des Heimfallsrechtes derselben auf erblose Güter..... — 239.
s. auch Wien.
— **Zuschlag**; Rückvergütung desselben bei der Ausfuhr von in Wien erzeugten Spirituosen über die Verzehrungssteuer-Linie — 236.
Gensd'armerie; Regelung der Vorspannsleistung bei Eskortirung der Arrestanten.. **36**, 37.
— Erläuterungen über den Anspruch derselben auf den Quartiergeld-Bezug..... **58**, 59.
— Regelung der für dieselbe beizustellenden Beleuchtung..... — 78.
— Aufforderung zur thunlichen Beschränkung der Kosten für die Bequartierung derselben ..... — 106.
Einhaltung des Brennservice-Ausmaßes und Bestimmungen über das Reinigen der Fußböden in den Kasernen ..... — 130.
— Einführung von Strohsäcken anstatt der Roßhaar-Matratzen für die Betten der Stallwachen ..... — 154.
— Vorschriften über die Berechtigung der Offiziere zur Benützung der Vorspann .**153**, 190.
— Bequartierungs-Vergütung für die nach der ersten Art verheirateten Weiber der Mannschaft ..... — 196.
— Eskortirung von Schüblingen durch dieselbe; s. Schüblinge.
— **Prüflinge**; Behandlung derselben bei der Bequartierung ..... — 165.
Gerichts-Beamte; s. Beamte.
Gerichts-Behörden; Kompetenz derselben in Dienststreitigkeiten; s. Dienststreitigkeiten.
Germanisches Nazional-Museum, in Nürnberg; Förderung desselben in Oesterreich — 8.
Gesanglehrer; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Geschäftsbehandlung des Magistrates; Aenderung im Manipulazionsfache; s. Manipulazions-Vorschriften.
Geschäftsführer, gesetzlich befähigte; s. Gewerbe.
Geschenkannahme in Amtssachen; Ausdehnung der Strafbestimmungen hierüber auf alle Gerichts- und die dortigen Manipulazions-Beamten ..... — 161.
Geschirre, von Metall; sanitätspolizeiliche Bestimmungen hierüber; s. Sanitäts-Polizei.
Gesellen; Dienststreitigkeiten derselben; s. Dienststreitigkeiten.
Gesundheits-Polizei; s. Sanitäts-Polizei.
— **Zeugnisse**; s. Zeugnisse.
Gewerbe, unzünftige; Entscheidung hinsichtlich der Einverleibung der Landmeister .... **4**, 3.
welche vom Handelskammer-Beitrage befreit und von dem Handelskammer-Wahlrechte ausgeschlossen sind ..... **22**, 18.
— freie und konzessionirte; Bestimmungen über den Antritt derselben, Lösung und Zurücklegung des Steuerscheines ..... **27**, 22.
— Unzulässigkeit der Vereinigung gleichartiger Personal-Befugnisse in Einer Person **31**, 25.
— Entscheidung über die sträfliche Bezeichnung derselben als Fabriken..... — 77.
— verkäufliche; Fähigkeit der Israeliten zur Erwerbung derselben ..... **69**, 87.
— freies; Erklärung des Vertreibens der Leichdornen als solches ..... **73**, 91.
— Bewilligung zum Betriebe der freien Beschäftigung als Exporteur neben der Agenzie **108**, 128.
— Verleihung von Landesfabriks-Befugnissen an Ausländer..... **8**, 6.

Gewerbe; Kompetenz des Magistrates bei Verleihung von Befugnissen zur Branntwein-, Rosoglio- und Essig-Erzeugung..... **28**, 23.
— Erhebung über den Bestand von auswärtigen Niederlagen der Fabriken bei Zurücklegung der Landes-Fabriks-Befugnisse..... **60**, 61.
— Verbot jedes Spieles in den Branntwein- und Surrogat-Kaffe-Schänken.. **66**, 79.
— Bestimmungen über die Einleitung der medizinischen Prüfung der Rezepte bei Gesuchen um Verleihung von Rosoglio- und Liqueurerzeugungs-Befugnissen....**113**, 132.
— spezielle Entscheidung über die eigemächtige Transferirung desselben und Einstellung des Gewerbsbetriebes wegen unterlassener Anzeige eines befähigten Geschäftsführers ..... — 154.
— in den Grundbüchern als radizirt eingetragene; Verfahren bei Konstatirung der Realeigenschaft derselben .....**129**, 155.
— Bestimmung über die Verleihung derselben an die Militär-Mannschaft .....**146**, 181.
— welche mit der Presse in Verbindung stehen; Aenderung bezüglich der Verfassung und Vorlage der Ausweise über dieselben..... — 196.
— Abweisung des Gesuches der Wiener Obsthändler um Bewilligung, daß ihre Abfasser auch den Viktualienhandel und zwar mit Hilfe von Dienstboten betreiben dürfen..... — 228.
— verkäufliche, nicht radizirte und Marktütten-rechte; Wirkungskreis der politischen Behörden und Gerichte in Bezug auf die Vormerkungs-Protokolle hierüber **37**, 38.
— — Vorgang bei deren Uebertragung, wenn ihr Normalpreis noch nicht genehmiget ist .....**164**, 202.
— sanitätspolizeiliche Bestimmungen hierüber; s. Sanitäts-Polizei.
— **Hufschmied**-; Befähigung zum selbstständigen Antritte derselben durch das von dem Militär-Thierarznei-Institute in Wien hierzu ausgestellte Befähigungs-Zeugniß ..... — 222.
— **Polizei**-; Anordnung der vollständigen Erhebung des Ortsbedarfes bei Verhandlungen über Gesuche um dieselben..... **52**, 54.
s. auch Innungen, Befugnisse.

Gewerbekammer; s. Handels- und Gewerbekammer.

Gewerbsgehilfen; Ertheilung von Wanderbewilligungen an dieselben; s. Wanderbewilligungen.
— Ertheilung von Reiseurkunden an dieselben; s. Reiseurkunden.

Gewerbs-Kompetenten; Verleihung der Gemeinde-Angehörigkeit an dieselben; s. Gemeinde-Angehörigkeit.

Gewerbsleute; Verpflichtung zur Leistung der Krankenhaus-Verpflegskosten für Arbeiter, welche in ihrer eigenen Wohnung arbeiten..... **14**, 11.
— Verbot der Wegverstellung durch Sonnenschutzplachen und Aushängen der Waaren.....**126**, 151.

Gewerbsleute; Dienststreitigkeiten derselben; s. Dienststreitigkeiten.

Gewerbs- und Handelsleute; ausschließliche Zulassung derselben zum Verkaufe ihrer Waaren auf Kirchtagen..... — 204.

Gewerbsverlust; bei Schankgewerben wegen Gestattung eines Spieles im Schanklokale..... **66**, 79.

Gewichte; s. Maße und Gewichte.

Gewölbinhaber; Verbot der Wegverstellung durch Sonnenschutzplachen und Aushängen der Waaren.....**126**, 151.

Gift; Bewilligung zur Verwendung desselben zur Mäuse- und Rattenvertilgung..... **44**, 45.
— aus Pflanzengewächsen; s. Sanitäts-polizei.

Glaser und **Glashändler**; Bewilligung des Verkaufes unmaßhältiger Gläser und Gefäße — 78.

Glasmalereien; s. Bilder.

Glatteis; Vorschriften über das Bestreuen der Trottoirs; s. Trottoirs.

Glocken katholischer Kirchen; Abänderung der politischen Vorschriften über die Benützung derselben bei Beerdigung von Nichtkatholiken ..... **87**, 108.

Gloggnitz; Hauptschubs-Stazion mit Naturalverpflegung..... — 94.

Gnadengaben, Modalitäten der Bewilligung derselben für die in den Staatsdienst übergetretenen Beamten und Diener, welche verschiedenen Fonden gedient haben, beziehungsweise für deren Witwen und Waisen in Ermanglung von Ansprüchen auf Ruhestands- und Versorgungsgebühren..... **62**, 67.

Goldwaaren; Berechtigung der Marktfieranten zum Handel mit denselben..... **2**, 2.

Gottesdienst der Israeliten; s. Israeliten.

Grenz-Regimenter, Enrollirungspflichtige derselben; s. Militärstellung.

Großwardein; Uebersiedlung des Artander Stublrichteramtes nach Mezökereßtes... 32.
— als Sitz einer Statthalterei-Abtheilung; s. Verwaltungs-Organismus.

Grundabtrennung; s. Abtrennung v Gründen.

Grundbücher, ordentliche; Konstatirung der Realeigenschaft der in denselben als radizirt eingetragenen Gewerbe .....**129**, 155.

Grundentlastungs-Erforderniß; Ausschreibung des Beitrages für das V. J. **1856** 32.
— — Beiträge im Verwaltungsjahre **1857** und Behandlung derselben ..... — 137.
— — Beiträge im Verwaltungs-Jahre 1858 und Behandlung derselben..... — 224.
s. auch Steuerzuschläge.

Grundgerichts-Beisitzer; s. Gemeinde-Repräsentanzen.

Grundsteuer; Ausschreibung für d. V. J. **1856** 26.
— Verpflichtung der priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zur Entrichtung derselben.....**115**, 135.
— Befreiung von zu der Staatseisenbahnen gehörigen Grundstücken von Entrichtung derselben .....**149**, 186.
— Grundsätze über die Haftungspflicht der Realitätenbesitzer rücksichtlich derselben..**159**, 199.
s. auch Steuern.

Gumpendorf, Realschule daselbst; s. Schulen.
Gußeiserne Gewichte; s. Maße und Gewichte.
Güter, erblose; s. erblose Güter.

H.

Haasmann'scher Löschapparat; s. Feuerlösch-Apparat.
Hadernsammler; s. Strazzensammler.
Handels-Agenten, unbefugte; Erwerbsteuer Behandlung derselben ..... **55**, 57.
— **Agenzie**; Bewilligung zum Betriebe der freien Beschäftigung als Exporteur neben derselben ..... **108**, 128.
— **Gericht** in Wien und Triest; Erweiterung der Kompetenz derselben auf Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen ..... — 70.
— **Gewerbe**; s. Gewerbe.
— **Gewicht**, der Seide und Wolle; Ausstellung beweiskräftiger Ausweise durch die Wiener Seiden- und Woll-Trocknungsanstalt ..... **17**, 13.
— **Güter**; Erläuterung über die Bezeichnung der Tara auf der Emballage derselben ..... **71**, 88.
Handelskammer-Beitrag; Verzeichniß der von demselben befreiten erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen ..... **22**, 18.
— Befreiung der Advokaten und Notare von der Leistung desselben ..... **9**, 7.
— — Erklärung desselben als untrennbares Akzessorium der Erwerbsteuer .... **54**, 57.
— — für das Solarjahr 1857 ..... — 137.
— — für das Solarjahr 1858 ..... — 216.
s. auch Steuerzuschläge.
Handelsleute, s. Gewerbsleute.
Handels- und Gewerbekammer, n. ö.; Einhebung des Steuer- und Bergfrohne-Zuschlages im S. Jahre 1856 ..... **26**, 22.
— Verzeichniß der nicht wahlberechtigten Gewerbs-Unternehmungen ..... **22**, 18.
Handwerksgesellen; s. Gewerbsgehilfen.
Handwerks-Ordnung der Wiener- Pflasterer; spezielle Entscheidung hierüber ..... **4**, 3.
Harfenisten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Hauptagenzie; s. Agenzie.
Hauptschub; s. Schub, Schüblinge.
Hausbeleuchtung; Ausmaß der bei Bemessung der Hauszinssteuer frei abzuziehenden Kosten derselben ..... **51**, 54.
Hausirer, fremde; Erläuterung über die Aufrechnung des Landeserforderniß- und Kommunalbeitrages ..... **6**, 5.
— Befreiung derselben von Entrichtung der Steuerzuschläge ..... **67**, 83.
— Hausirer, welche aus Ungarn übertreten; Erwerbsteuer-Bemessung derselben ..... **127**, 151.
Hausirgesetz; Erläuterungen über Kompetenz der Behörden, Vidirung der Hausirbücher, Besuch der Märkte, Anwendung bespannter Wägen u. s. w. ..... **32**, 29.
Hausirhandel mit den der Kommerzial-Bezeichnung unterliegenden Waaren; Ueberwachung desselben **48**, 51
Hausirhandel; Erläuterung, daß literarische und artistische Werke und Drucksachen auch als Makulatur von demselben ausgeschlossen sind ..... **141**, 178.
— Zulassung von auf Glas gemalten Heiligenbildern und von Nachbildungen von Vögeln mittelst der auf Papier geklebten natürlichen Federn als Gegenstände desselben ..... **152**, 189.
Erneuerung des Verbotes des Hausirens mit Losen und Aufforderung zur strengen Ueberwachung der dießfälligen Uebertretungen ..... — 196.
Hausklassensteuer; s. Gebäudesteuer.
Hauszinssteuer; s. Gebäudesteuer.
Häute; der am Rotz oder Wurm umgestandenen Pferde; Vertilgung derselben ..... **25**, 19.
Haynau-Stiftung; s. Militär-Stiftungen.
Heeres-Ergänzung; s. Militär-Stellung.
Heiligenbilder; s. Bilder.
Heiligung, der Sonn- und Feiertage; s. Sonn- und Feiertage.
Heimathsrecht; s. Staatsbürgerschaft, Gemeinde-Angehörigkeit.
Heimathscheine; Erläuterung, daß dieselben zur Nachweisung der Zuständigkeit auch fernerhin auszufertigen sind, und ihre Vidirung als Reiseurkunden zu unterbleiben hat ..... **150**, 187.
Heimfallsrecht der Stadt Wien auf erblose Güter; Erlöschung desselben ..... — 239.
Heirathsbewilligung von Seite der Amtsvorsteher s. Eheangelegenheiten, Ehekonsens.
Heirathsvermittlungen; Bestrafung der Privatagenten wegen derselben ..... — 180.
Herrnals; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk ..... — 86.
Hilfsarbeiter; Dienststreitigkeiten derselben; s. Dienststreitigkeiten.
Hofgebäude; s. Gebäude.
Hofmarschall; Graf Franz von Kuefstein wird als solcher ernannt ..... — 85.
Hofsicherheitsdienst; s. Verwaltungs-Organismus.
Hof- und Staatsdruckerei; ausschließliche Kompetenz derselben zur Beurtheilung der wegen Unechtheit beanständeten Stempelmarken ..... — 70
Hof- und Staatshandbuch; Wiederaufnahme desselben ..... — 16.
Holzdeputate, der Lottoamts-Verwalter; Einkommensteuer-Behandlung ..... **21**, 17.
Holz-Maß; s. Maße und Gewichte.
Hufbeschlags-Lehranstalt an dem Militär-Thierarznei-Institute in Wien; s. Militär-Thierarznei-Institut.
Hufbeschlagschmiede; Bestimmungen über die Heranbildung derselben an der mit dem Militär-Thierarznei-Institute in Wien verbundenen Hufbeschlags-Lehranstalt ... — 222.
Hufschmiedgewerbe; s. Gewerbe
Hühneraugen-Operateure; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
s. auch Leichdornen.
Hutschen- und Wurstel-Inhaber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.

Hypothekar-Gläubiger; Solidar-Verbindlichkeit für die Brandschaden-Assekuranz-Prämie ..... **13**, 10.
— **Kredit**; Zeitpunkt der Wirksamkeit der für denselben errichteten Abtheilung der priv. österr. Nazionalbank..... — 86.
Hypotheken; Einkommensteuer-Behandlung der auf Realitäten sichergestellten Renten aus Schenkungen ..... **20**, 17.
— für Kapitalien der Gemeinde und der unter der Leitung des Magistrates stehenden Stiftungen, Institute und Fonde; Sicherstellung der Brandschaden-Versicherungs-Prämie ..... **13**, 10.

J.

Jägerzeile; Wiener Vorstadt; Polizei-Kommissariat daselbst; s. Polizeibehörden.
Jahrmärkte; Berechtigung der Marktfieranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf denselben ..... **2**, 2.
— Berechtigung der Wasenmeister zum Handel mit Riemen aus Thierhäuten ..... **5**, 4.
— Verkauf von Lebzelterwaaren auf denselben; s. Lebzelterwaaren.
Jellacic-Stiftung; s. Militär-Stiftungen.
Inhaftirte, Behandlung derselben bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
Innungen; Entscheidung, daß die Pflasterer nicht als zünftig angesehen werden können, und daher die Anordnung einer dießfälligen Einverleibung der Landmeister ungesetzlich sei..... **4**, 3.
Inquisiten und derlei Durchschüblinge; Uebergabe derselben an die Gerichtsbehörden . — 86.
Insektenvertreiber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage..... ..... **22**, 18.
Inserzionen, in die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
Insignien, russischer und französischer Orden; s. Rußland, Frankreich.
Inspektoren der Finanzwache; s. Central-Inspektoren.
— **Central**-; s. Central-Inspektoren.
Instruirung der in Steuerangelegenheiten zu machenden Vorlagen; s. Steuern.
Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Irrenanstalt zu Ybbs; s. Ybbs.
Irrenheilanstalten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage..... **22**, 18.
Israeliten; Fähigkeit derselben zur Erwerbung verkäuflicher Gewerbe ..... **69**, 87.
— auf dem flachen Lande in Niederösterreich; provisorische Regelung der Kultusverhältnisse derselben.....**157**, 194.
— Ertheilung des politischen Ehekonsenses an dieselben; s. Ehekonsens.
Israelitische Kultus-Gemeinde, in Wien; Abweisung ihres Rekurses gegen die Rechte der christlichen Fleischer bezüglich der Ausschrottung von Koscherfleisch ...**136**, 167.
— — — in Wien; Zuweisung zu derselben .....**157**, 194.
— **Volksschulen**; s. Schulen.
Italienische Staaten; Verkehr mit Waffen nach denselben; s. Waffen.
Juden; s. Israeliten.
Jung- und Stechvieh; Bestimmungen über dessen Transport..... **57**, 59.
— — weitere Bestimmungen über den Transport desselben..... **96**, 117.

K.

Kadetten der Kriegsmarine; s. Marine.
Kaduzitäten, Recht der Stadt Wien auf dieselben; s. Heimfallsrecht.
Kaffeesieder; Entrichtung der Gebühren für Offenhalten ihrer Gewerbslokale über die Polizeistunde..... **53**, 55.
Kälber; s. Jung- und Stechvieh.
Kalligraphen; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Kammerhandel; s. Gewerbe, verkäufliche.
Kanäle, städtische; Berechnung der Kostenanschläge mit achtzehnzölligen Seitenmauern — 28.
Kappenmacher; Berechtigung derselben zur Erzeugung von mit Pelzwerk verbrämten Kappen.....**133**, 164.
Kappern; Vereinfachung des Verfahrens bei der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Eingangs-Verzollung derselben in Wien — 60.
Kaschau, als Sitz einer Statthalterei-Abtheilung; s. Verwaltungs-Organismus.
Kasse-Beamte; s. Beamte.
Kassen; Verrechnung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen; s. Bezüge, stehende.
Katholiken, Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856 über die Ehean gelegenheiten derselben ..... — 156.
Kauzionen, Verpflichtung zur Ausstellung der Widmungsurkunden bei dem Erlage derselben in auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, wenn diese nicht vinkulirt zu werden brauchen .....**132**, 164.
Kinder, unter 14 Jahren; s. Unmündige.
Kirchengebäude, alte; s. Gebäude.
Kirchenglocken; s. Glocken.
Kirchtage; Entscheidung, daß auf denselben Marktfieranten von dem Handelsverkehre auszuschließen sind, und nur Gewerbs- und Handelsleute ihre Waaren feilbieten dürfen ..... — 204.
Kleinbrennholz, Verkauf desselben in Wien; Einführung zimentirter kubischer Maßrahmen ..... **34**, 33.
Kleinvieh, gekoschertes; s. Koscherfleisch.
Kolonisirung Siebenbürgens; s. Siebenbürgen.
Kommerzial-Waaren-Bezeichnung; Bestimmung über die Ueberwachung des Hausirhandels mit den derselben unterliegenden Waaren ..... **48**, 51.
Kommissions-Protokolle; s. Protokolle.
Kommunal-Abgaben von steuerfreien Bauten; Erläuterung über dieselben ..... **81**, 99.
— **Beitrag** zur Einkommensteuer; Befreiung der städtischen Beamten und Diener von demselben ..... — 134.
— — der Hausirer; s. Hausirer.
— — Befreiung der Beamten der Bürgerspital-Wirthschafts-Kommission von Entrichtung derselben von ihren Bezügen .. — 192.
s. auch Steuerzuschläge.

Kommune; s. Gemeinde.
Kondukt-Ansager; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Konkurrenzpflicht der Gemeinden rücksichtlich der Polizeiwach-Auslagen..... **120**, 144.
Konstantinopel; Ausdehnung der Amtswirksamkeit der Assentirungs-Kommission daselbst auf die in Süd-Rußland sich aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen; s. Militär-Stellung.
Konsulate, k. k., in Süd-Rußland; Mitwirkung derselben bei Assentirung der daselbst sich aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen; s. Militär-Stellung.
Kontrahenten, bezüglich der kurrenten städtischen Arbeiten; Berechnung der Außertarifs-Leistungen derselben..... — 166.
— städtische; Anweisungen auf Lieferungen und Arbeitsleistungen derselben; s. Anweisungen.
— Kauzions-Erlag derselben; s. Kauzionen.
Konzepts-Adjunkten des Magistrates; Erhöhung des Adjutums für sechs derselben — 180.
Konzessionen zu periodischen Land-Transport-Unternehmungen; s. Transport-Unternehmungen.
Kopal-Stiftung; s. Militär-Stiftungen.
Korrekzionshäuser, Behandlung der in denselben befindlichen Personen bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
— s. auch Strafanstalten, Zwangsarbeitsanstalten.
Korrespondenz in Angelegenheiten des Pionnier- und Flottillen-Korps; Bestimmung hierüber..... — 180.
Korrespondenzen der Vorstadt-Gemeindeämter; s. Gemeindeämter.
Korroborirung von Zeugnissen; s. Zeugnisse.
Koscherfleisch; Bewilligung zum Koschern von Kleinvieh und Geflügel durch die israelitischen Schächter der christlichen Fleischhauer..... **74**, 92.
— Erläuterung über die Bewilligung der Ausschrottung desselben durch christliche Fleischhauer ..... **74**, 92.
— Bestätigung der bestehenden Bestimmungen über die Ausschrottung desselben durch christliche Fleischbauer..... **136**, 167.
— **Beaufsichtigungskosten**; Freilassung der Fleischer von Beiträgen zu denselben ..... **74**, 92.
— — Bestätigung der Freilassung der christlichen Fleischer von Beiträgen zu denselben ..... **136**, 167.
Kostvergütung, für das Militär beim Durchzug; s. Militär.
Krain; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
Krakau; Einführung des niederösterr. Maßes und Gewichtes ..... — 28.
s. auch Maße und Gewichte.
— Beginn der Wirksamkeit der Finanz-Landes-Direkzion; s. Verwaltungs-Organismus.
Krankenhaus; Wiener allgemeines; Enthebung der zwei jüngsten Primar-Wundärzte daselbst von der Verpflichtung, den sanitäts-polizeilichen Leichenobduktionen als dritte Sachverständige beizuwohnen — 168.
Krankenhäuser, für Civilpersonen; Vorschrift gegen den ungebührlichen Gehalts-Bezug der daselbst verpflegten Patental-Invaliden ..... — 149.
— in Wien; Erhöhung der Gebühren für die Uebertragung von Kranken in dieselben ..... — 154.
Krankenhaus-Verpflegskosten; Bemessung derselben ..... **24**, 19.
— Verpflichtung der Gewerbsleute dazu für Arbeiter, welche in ihrer eigenen Wohnung arbeiten..... **14**, 11.
— — spezielle Entscheidung über den Umfang der Verpflichtung der Dienstgeber zu denselben für Dienstboten..... — 89.
— — Einbringung derselben für die in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden gewiesenen, nach Wien nicht zuständigen Parteien ..... **7**, 5.
— — Bestimmung derselben für das Wohlthätigkeitshaus zu Baden..... — 52.
— — Verhalten der schweizerischen Behörden in Betreff der Vergütung derselben für die unbemittelten österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen..... **183**, 226.
Krankenverpflegs-Anstalten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage..... **22**, 18.
Krankenwärter; Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen derselben; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
Krankenwäsche, Reinigung derselben in der Desinfekzions-Anstalt; s. Desinfekzions-Anstalt.
Kräutersammler; s. Sanitätspolizei.
Kreisbehörden; Mitwirkung derselben bei der Zusammenstellung der von den Seelsorgern zu liefernden statistischen Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung . **89**, 11.
s. auch Bevölkerung.
Kreisstraßen; s. Straßen.
Kriegsmarine; s. Marine.
Kroatien, Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
— Instruktion zur Belehrung der Parteien, welche dahin übersiedeln wollen..... — 182.
Kuefstein Franz, Graf von; Ernennung desselben zum Hofmarschall ..... — 85.
Kuhmilch, zum Verkaufe bestimmte; Einführung des Galaktometers zur Untersuchung der Qualität derselben .... **169**, 207.
Kultuswesen, israelitisches; s. Israeliten.
Kundmachung älterer Vorschriften; s. Republicirung.
Kundmachungen durch die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
— im Central-Polizei-Blatte und Polizei-Anzeiger; s. Central-Polizei-Blatt, Polizei-Anzeiger.
Kunstreiter; Befreiung vom Handelskammer-Beitrag..... **22**, 18.
Kupferne Geschirre, sanitätspolizeiliche Bestimmungen hierüber; s. Sanitäts-Polizei.

Kuranstalten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Kurrendirungen; s. Verlautbarungen.
Kurrente Arbeiten; s. Arbeiten.
Kurschmiede, als Zöglinge des Militär-Thierarznei-Institutes in Wien; s. Militär-Thierarznei-Institut.
Küstenland, Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
s. auch unter **C**.

L.

Ladungsbreite der Frachtfuhrwerke; Strafkompetenz bei Ueberschreitung derselben; s. Polizei-Direkzion.
Ladungsgewicht der Frachtfuhrwerke; Strafkompetenz bei Ueberschreitung desselben; s. Polizei-Direkzion.
Laktometer; s. Galaktometer.
Landesbeitrag, zur Vorspann; s. Vorspann.
— **Erforderniß-Beiträge**, rückständig gebliebene; Anordnung der tabellarischen Zusammenstellung der hierüber vorzulegenden Abschreibungs-Anträge ..... **65**, 77.
— **Erforderniß-Beitrag**, der Hausirer; s. Hausirer.
s. auch Steuer-Zuschläge.
— **Fabriken**; Verleihung von Befugnissen an Ausländer..... **8**, 6.
— **Fabriks-Befugniß**; Erhebung über den Bestand von auswärtigen Niederlagen der Fabrik bei Zurücklegung derselben..... **60**, 61.
s. auch Gewerbe.
— **General-Kommanden**; s. Militärbehörden.
— **Militärbehörden**; s. Militärbehörden.
Landesstuten; s. Stuten.
Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß; Ausschreibung des Beitrages für das V. J. 1856..... 32.
— — — — Beiträge im Verwaltungsjahre 1857 und Behandlung derselben... — 137.
— — — — Beitrage im Verwaltungsjahre 1858 und Behandlung derselben... — 224.
s. auch Steuer-Zuschläge.
Landesvorspann; s. Vorspann.
Landmeister; spezielle Entscheidung, daß die Anordnung der Innungs-Einverleibung der Landmeister der Pflasterer ungesetzlich sei..... **4**, 3.
Land-Rauchfangkehrer; s. Rauchfangkehrer.
Landstraße, Wiener Vorstadt; Behandlung der armen Augenkranken daselbst durch den zweiten Stadtarmen-Augenarzt.....**182**, 225.
— — — Vorstadt; Polizei-Bezirks-Kommissariat daselbst; s. Polizei-Behörden.
Latour-Stiftung; s. Militär-Stiftungen.
Lebzelter in Wien; Anordnung des ausschließlichen Gebrauches von ordentlich verzinnten Kupfer- oder Messingkesseln oder von Kesseln aus Eisenblech bei dem Geschäftsbetriebe derselben ..... — 216.
Lebzelterwaaren; Entscheidung, daß dieselben auf Jahrmärkten von Jedermann, somit auch von Marktfieranten, auf Kirchtagen dagegen nur von Lebzelten-Gewerbsbesitzern verkauft werden dürfen ..... — 204
Legitimazionskarten als Reiseurkunden; s. Paßwesen.
Legitimazionsscheine, zum Strazzensammeln; s. Strazzensammler.
Lehrmls-Kandidaten, Militärpflicht derselben; s. Militärpflicht.
Lehranstalten; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage..... **22**, 18.
Lehrjungen; Dienststreitigkeiten derselben; s. Dienststreitigkeiten.
Lehrpersonale der Wiener Volksschulen; s. Schulen.
Lehr- und Servirzeugnisse; Befreiung von wiederholter Ertheilung der Dispens von Beibringung derselben..... — 90.
Leichdornen; Erklärung des Vertreibens derselben als freie Beschäftigung..... **63**, 92.
Leichen-Beschau, gerichtliche und außergerichtliche; Vornahme derselben..... **46**, 50.
— sanitätspolizeiliche; Enthebung der zwei jüngsten Primarwundärzte des Wiener allgemeinen Krankenhauses von der Intervenirung bei derselben als dritte Sachverständige..... — 168.
— **Beschauer**, Bewilligung zur Beerdigung vor Ablauf der gesetzlichen Frist ..... **18**, 14.
— **Höfe**; s. Friedhöfe.
— **Sekzion**, außergerichtliche; Vornahme derselben bei dem Selbstmorde..... **46**, 50.
— — Aufforderung zur genauen Beobachtung der über die Vornahme derselben bei Selbstentleibungen bestehenden Vorschrift..... **117**, 218.
— **Transport** innerhalb mehrerer deutschen Staaten; Vorschrift über die Ausfertigung der Pässe hierzu und Bezeichnung der zu dieser Paßausfertigung kompetenten Behörden..... **78**, 95.
— — — — — — — — — Bezeichnung der zur Ausstellung der Pässe hierzu in der k. k. Militärgrenze kompetenten Behörden..... **91**, 113.
Leichname der Selbstentleibten; s. Selbstentleibung.
Leinenskart; s. Papier-Erzeugungs-Materiale.
Leipzig; Besteuerung der in Oesterreich bestehenden Agenten und Agenzien der dortigen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft **130**, 159
Leopoldstadt, Wiener Vorstadt; Behandlung der armen Augenkranken daselbst durch den zweiten Stadtarmen-Augenarzt....**182**, 225.
— — — Polizei-Kommissariat daselbst; s. Polizei-Behörden.
Liqueur- und Rosoglio-Erzeugung; s. Rosoglio- und Liqueur-Erzeugung.
Literarische Werke, als Makulatur; Ausschließung derselben vom Hausirhandel .**141**, 178.
Lizenzen, zum Strazzensammeln; s. Strazzensammler.
Lizenz-Nummer an Lohnwägen; s. Lohnfuhrwerk.

Lizitazionen; Bestimmungen über den Kautionserlag der Kontrahenten; s. Kauzionen.
Lodomerien; Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes ..... — 28.
Lohndienerlizenzen; Abänderung der Vorschrift über deren Ertheilung ..... — 150.
Lohnfuhrwerk; Vergrößerung der an den Wagen desselben anzubringenden Lizenz-Nummern ..... — 204.
— Erhöhung der Taxe für die von den Fiakern nach zehn Uhr Abends von den Bahnhöfen in die Stadt verrichteten Fahrten ..... — 208.
Lokalbedarf an Polizeigewerben; s. Polizeigewerbe.
Lokalkommission, über Ansuchen um Baukonsens; s. Baukonsens.
Lokalpolizeiliche Vorschriften in Betreff der Reinigung und Bestreuung der Trottoirs; s. Trottoirs.
Lokalpreise; Anwendung derselben auf Außertarifs-Leistungen der Ersteher der karrenten städtischen Arbeiten ..... — 166.
Lombardisch-venezianisches Königreich; Verkehr mit Waffen nach demselben; s. Waffen.
Löschapparat; s. Feuerlöschapparat.
Lose; s. Lotterielose.
Lotterielose, Erneuerung des Verbotes des Hausirens mit denselben; s. Hausirhandel.
Lotterien, Privat-Effekten-; Abstellung der Mißbräuche rücksichtlich derselben ..... — 196.
Lottoamts-Verwalter; Einkommensteuer-Behandlung ihrer Holz-Deputate ..... **21**, 17.
Lotto-Hofbuchhaltung; Vereinigung mit der Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung .. — 20.

M.

Magister der Pharmazie; s. Sanitätspersonale.
Mähren; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
— und Schlesien; Beginn der Wirksamkeit der Finanz-Landes-Direkzion daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Makulatur, literarischer und artistischer Werke und Drucksachen; Ausschließung derselben vom Hausirhandel ..... **141**, 177.
Manipulazions-Beamte; s. Beamte.
— **Vorschriften**; Aenderungen derselben für die Geschäftsbehandlung des Magistrates **79**, 97.
— — Aenderung derselben hinsichtlich der an die k. k. Polizei-Direkzion und an die magistratischen Aemter zur Aeußerung abzugebenden Aktenstücke ..... **128**, 152.
Margarethen, als Polizei-Kommissariats-Bezirk; s. Polizei-Behörden.
Margarethenmarkt; Aufstellung der Verkaufsstände 15
Mariahilf, Wiener Vorstadt; Behandlung der armen Augenkranken daselbst durch den dritten Stadtarmen-Augenarzt ..... **182**, 225.
Marine, k. k.; Behandlung der provisorischen Kadetten derselben rücksichtlich ihrer Stellungspflicht und Gutrechnung bei dem Kontingente der Heimathsbehörde ..... **156**, 193.
— **Oberkommando**; s. Verwaltungs-Organismus.
Marktfieranten; Berechtigung zum Handel mit Gold- und Silberwaaren ..... **2**, 2.
— Enthebung von dem Nachweise förmlicher Befugnisse oder Lizenzscheine ..... **32**, 29.
— Entscheidung, daß dieselben auf Jahrmärkten Lebzelterwaaren verkaufen dürfen, auf Kirchtagen dagegen von jedem Handelsverkehre auszuschließen sind .... — 204.
Markthüttenrechte; s. Vormerkprotokolle.
Markt-Kommissariat, städtisches; Ueberwachung des Gebrauches der zimentirten kubischen Maßrahmen beim Kleinbrennholz-Verkaufe ..... **34**, 33.
— — städtisches; Regulirung desselben .. — 93.
— — städtisches; Genehmigung der sanitätspolizeilichen Untersuchung der Tapeten-Niederlagen durch dasselbe ..... **184**, 227.
Marktstände, Aufstellung derselben auf dem Margarethenmarkte; s. Margarethenmarkt.
Marschkommissäre; Vorschriften über die Bemessung und Anweisung der Remunerazionen für dieselben ..... — 192.
Maße und Gewichte; Anwendung ämtlich geprüfter Meßinstrumente zur Bestimmung der Stärke des Branntweines und Weingeistes ..... **15**, 12.
— — Bestrafung des Gebrauches und Verkaufes unzimentirter Alkoholometer..... **15**, 12.
— — Verzeichniß von Alkoholometer-Erzeugern ..... **15**, 12.
— — Einführung zimentirter kubischer Maßrahmen bei dem Kleinbrennholz-Handel in Wien ..... **34**, 33.
— — Einführung des niederösterr. Maßes und Gewichtes in Böhmen ..... 20.
— — Einführung des niederösterr. Maßes und Gewichtes in Galizien, Lodomerien, Krakau und in der Bukowina..... — 28.
— — Anordnung des Gebrauches von gleichmäßig zimentirten Sand- und Schottertruhen bei den städtischen Sand- und Schotterlieferungen..... — 60.
— — Anordnung der Gewichtsbezeichnung der Chokolade-Packete nach dem Wiener Gewichte ..... — 68.
— — Vorschrift über die Zulässigkeit der Zimentirung gußeiserner Gewichte ..... **72**, 89.
— — bedingungsweise Bewilligung des Verkaufes unmaßhältiger Gläser und Gefäße durch Glaser und Glashändler..... — 78.
— — Erstreckung des Zeitpunktes zur Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in Böhmen ..... — 114.
— — Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in Schlesien .... — 118.
— — Ablehnung des Antrages auf allgemeine Einführung eines zimentirten Sand- und Schottermaßes für ganz Wien .... — 133.
— — Erstreckung des Zeitpunktes für die Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in Galizien, der Bukowina und dem Krakauer Gebiete .... — 133.
— — Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in Dalmazien — 133.
— — Ausdehnung des Gebrauches ämtlich geprüfter Alkoholometer auf sämmtliche Kronländer und die Militärgrenze .... — 161.

Maße und Gewichte; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes in Mähren, in Krain, im Küstenlande und in Steiermark — 162.
— — Verbot des Gebrauches der Schnellwagen beim Detailverkaufe ..... **144**, 179.
Matriken für Geburts-, Ehe- und Sterbefälle; Vorschrift über die statistischen Nachweisungen aus denselben; s. Bevölkerung.
— für Geburts-, Ehe- und Sterbefälle der Israeliten; Vorschrift über die Führung und Ueberwachung derselben ..... **157**, 194.
Matrikenführung, der Israeliten; Vorschrift hierüber ..... **194**. 157.
Mäuse- und Ratten-Vertilgung durch heftig wirkende Mittel; s. Gift.
Mäuse-Vertilger; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Mautern; Hauptschubs-Stazion mit Natural-Verpflegung ..... — 94.
Mauthfreiheit gegen obrigkeitliche Zertifikate für Fuhren zu Ufer-Schutz und Regulirungs-Bauten zur Verhütung von Ueberschwemmungen ..... **100**, 121.
Mauthpächter; s. Pächter.
Meidling; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk ..... — 86.
Meldungswesen; Regelung desselben .. ... **137**, 171.
Mertens, Freiherr von, FML., dessen Titel als politischer Landeschef in Triest ..... — 161.
Messingene Geschirre; sanitätspolizeiliche Bestimmungen hierüber; s. Sanitätspolizei.
Meß-Instrumente; s. Maße und Gewichte.
Metallene Geschirre; sanitätspolizeiliche Bestimmungen hierüber; s. Sanitäts-Polizei.
Mezökereßtes; Uebersiedlung des Artander Stuhlrichteramts ..... — 32.
Milchmesser; Einführung desselben zur Untersuchung der Qualität der zum Verkaufe bestimmten Kuhmilch ..... **169**, 207.
Militär, Kostvergütung beim Durchzuge im M. J. 1856 ..... — 40.
— **-Aspiranten** auf Civil-Dienststellen; s. Civil-Dienststellen.
— **Befreiungstaxe**; s. Militär-Stellvertretung.
— **Behörden**; s. Verwaltungs-Organismus.
— **Bildungsanstalten**; Reglement über die Aufnahme von Aspiranten ..... — 114.
— — Bewilligung von Halbfreiplätzen, Erhöhung des Beköstigungs-Beitrages der Zöglinge in Erziehungshäusern und Schulkompagnien und Erläuterung über die Instruirung von Eingaben um Aufnahme in dieselben ..... — 114.
— **Deserteurs**, auswärtige; Uebergabe derselben an die k. k. Militär-Kommanden — 86.
— **Dienst**; Abänderung des Zeitpunktes zur Einreihung in die Reserve und Entlassung aus derselben ..... — 86.
— **Einquartierung**; Beistellung der Transenalunterkunft an Offiziere, die in Wien verbleiben ..... — 56.
— — Quartiers-Kompetenz der im Dienste reisenden Stabsfeldwebel ..... **97**, 117.
— — Unterbringung der Diener von den im Durchzuge befindlichen Offizieren ... — 85.
Militär-Einquartierung; Vorschrift über die Befreiung der Wohnungen der Geistlichkeit von derselben ..... **83**, 103.
— — Vergütungsbetrag für die Mittagskost der in Niederösterreich im Durchzuge befindlichen Mannschaft vom 1. November 1856 bis 30. April 1857 ..... — 160.
— — Vorschrift über die Bemessung und Anweisung der Remunerazionen für die Marschkommissäre ..... — 192.
s. auch Gensd'armerie.
— **Einquartierungs-Beiträge**; Verpflichtung zu denselben von steuerfreien Bauten ..... **81**, 99.
— — — Befreiung von denselben bei steuerfreien Bauten ..... **125**, 148.
— — — Verpflichtung zur Leistung derselben von den Gebäuden des kaiserlichen Hofes und der Staatsgebäude in Wien, insofern sie durch Vermiethung eine Rente abwerfen ..... **181**, 225.
— **Einquartierungs-Bezirk** von Wien; Einbeziehung der Gemeinde Baumgarten in denselben ..... **135**, 167.
— **Fonde**; s. Militär-Stiftungen.
— **Gebäude-Verwaltungen**; Aufforderung zur gewissenhaften Ausstellung der von denselben über Elementar-Ereignisse abverlangten Bestätigungen ..... — 208.
— **Grenze**; Anordnung des Gebrauches ämtlich geprüfter Alkoholometer daselbst — 161.
— — Ertheilung von Wanderbewilligungen an die dortigen gewerblichen Hilfsarbeiter; s. Wanderbewilligungen.
— — paßpolizeiliche Vorschriften in Betreff der Bewohner derselben ..... — 223.
— **Grenze**; Enrollirungspflichtige daselbst; s. Militär-Stellung.
— **Invaliden** mit Patental-Urkunden; Civil-Bedienstung derselben; s. Civil-Dienststellen.
— — mit Patental-Urkunden; Vorschrift gegen den ungebührlichen Gehaltsbezug im Falle ihrer Verpflegung im Civil-Krankenhause ..... — 149.
— — Anordnung der schleunigen Ausfertigung der Armuthszeugnisse für die vom Superarbitrio zur Patental-Invaliden-Versorgung klassifizirte Militär-Mannschaft **178**, 221.
— **Mannschaft**; Bestimmung über die Verleihung von Gewerben an dieselbe .... **146**, 181.
— **Nachstellung**; s. Militär-Stellung.
— **Personen**; Reservirung, Vormerkung und Verleihung von Civil-Dienststellen; s. Civil-Dienststellen.
— — Vorschrift über die statistischen Nachweisungen der Seelsorger bezüglich derselben ..... **89**, 111.
— — Volkszählungs-Vorschriften rücksichtlich derselben; s. Volkszählung.
s. auch Bevölkerung, Gensd'armerie, Militär-Mannschaft.
— **Polizeiwache**; Beitragspflicht der Gemeinden zu den Auslagen für dieselbe .**120**, 144.
— — s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.

Militär-Polizeiwache; Beistellung der Schub-Eskorte-Mannschaft durch dieselbe .....**134**, 165.
— **Rekruten**; Bestimmung des mindesten Körpermaßes für dieselben .....**188**, 237.
— **Reservemannschaft**; s. Reservemannschaft.
— **Stellung**; Befreiung der Ausländer .. **3**, 3.
— — Beginn derselben im Jahre 1856.. — 35.
— — Beschränkung der Konskripzionslisten auf die ersten vier Altersklassen bei der Rekrutirung im Jahre 1856..... 35.
— — Gleichmäßige Behandlung der Rekrutirungsflüchtigen und Selbstverstümmler in sämmtlichen Kronländern ..... — 90.
— — Aufforderung zur sorgfältigen Ausforschung und Einbringung der Rekrutirungsflüchtigen und Selbstverstümmler **82**, 100.
— — Erläuterung über den Termin zur Anmeldung fremder Rekrutirungspflichtigen **76**, 92.
— — Vorschrift über periodische Nachweisung der Nachstellung von hierzu vorgemerkten Militärpflichtigen ..... — 106.
— — der Lehramts-Kandidaten und deren Berücksichtigung bei der Beurlaubung ..**109**, 128.
— — Aufforderung zur strengen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Nachstellungen; insbesondere zur Beibringung der Widmungsrollen ....**110**, 129.
— — Behandlung der zur Militärgrenze gehörigen Enrollirungspflichtigen .....**111**, 129.
— — Verordnung hinsichtlich der Abstellung vor der allgemeinen Rekrutirung..**114**, 132.
— — Bestimmungen über die Assentirung der in Süd-Rußland sich aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen.....**131**, 163.
— — Behandlung der provisorischen Marine-Kadetten rücksichtlich ihrer Stellungspflicht und Gutrechnung bei dem Kontingente der Heimathsbehörde .....**156**, 193.
— — Einführung von Heeres-Ergänzungs-Bezirken anstatt der bisherigen Werbbezirke und Bestimmungen über die Diensttauglichkeit der zu stellenden Rekruten ..**176**, 217.
— — Ausschreibung der gewöhnlichen jährlichen Rekruten-Aushebung für das Jahr 1858 und Bestimmungen über den Vorgang bei derselben .....**185**, 227.
— — Abstellung und Vertheilung des für das Jahr 1858 bestimmten Rekruten-Kontingentes und Bestimmungen über die Durchführung der Rekruten-Aushebung ..... — 235.
— **Stellvertretung**; Vorschrift hierüber . **64**, 71.
— — Taxe hierfür im Jahre 1856..... **64**, 71.
— — Durchführung des Gesetzes hierüber bei der Rekrutirung im Jahre 1856.... — 80.
— — Behandlung der bis inklusive 14. März 1856 noch nicht erledigten Offert-Entlassungsgesuche ..... — 85.
— — Taxe hierfür im Jahre 1857 ..... — 134.
— — Vorschrift über die Abfuhr der Dienstbefreiungs-Taxe..... — 149.
— **Stiftungen**; Befreiung der Radetzky-, Haynau-, Jellacic-, Windischgrätz-, Welden-, Latour- und Kopal-Militär-Stiftungen von der Einkommensteuer .....**117**, 136.
— **Thierarznei-Institut** in Wien; Beitragspflicht der Gemeinde Wien hinsichtlich der Professoren-Remunerazion für Untersuchung und Beobachtung wuthverdächtiger Thiere ..... — 149.
Militär-Thierarznei-Institut in Wien; Abänderung des an demselben und an der damit verbundenen Hufbeschlags-Lehranstalt bestehenden Lehrplanes..... — 222.
— — — — — Aufhebung des Lehrkurses zur Heranbildung von Kurschmieden an demselben..... — 222.
— **Urlauber**; Bestimmungen über die Einberufung zur Waffenübung ..... **94**, 116.
— — Bestimmungen über die Evidenzhaltung derselben.....**123**, 147.
— — Bestimmung über die Verleihung von Gewerben an dieselben.....**146**, 181.
— — , welche sich wegen Erwerbslosigkeit zum Einrücken melden; Anordnung eines gewissenhaften Vorganges bei Ausfertigung von Nahrungslosigkeits-Zeugnissen und bei Verabfolgung der Urlaubspässe an dieselben.....**154**, 191.
— — Anordnung der Konskribirung derselben durch Militärbehörden bei der Volkszählung des Jahres 1857 .....**167**, 206.
— — Bestimmungen über den Uebertritt derselben in die Finanzwache und über die Entlassung der in der Finanzwache dienenden Militär-Urlauber aus dem Militärverbande.....**187**, 234.
s. auch Marine, Reserve-Statut.
— **Verpflegs-Beamten-Branche**; Organisirung derselben..... — 102.
— **Vorspanns-Leistung**; s. Vorspann.
Minderjährige; Entscheidung über deren selbstständige Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit ..... **85**, 105.
Miniam; s. Israeliten.
Mißhandlung der Thiere; s. Thierquälerei.
Musiker; Befreiung derselben vom Handelskammer-Beitrage..... **22**, 18.

N.

Nachforschung; s. Ausforschung.
Nachsichts-Anträge über Steuerrückstände; s. Steuerrückstände.
Nachstellung von Militärpflichtigen; s. Militärstellung.
Nahrungslosigkeits-Zeugnisse; s. Zeugnisse.
Naturalien-Kabinets-Inhaber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage..... **22**. 18.
Nazionalbank, priv. österr.; Zeitpunkt der Wirksamkeit der für den Hypothekar-Kredit errichteten Abtheilung derselben..... — 86.
Nazionalmuseum in Nürnberg; s. Germanisches Nazionalmuseum.
Neubau, Wiener Vorstadt; Behandlung der armen Augenkranken daselbst durch den dritten Stadtarmen-Augenarzt .....**182**, 225.
Neubauten im Bauverbots-Rayon; s. Bauverbots-Rayon.
Neudorf, k. k. Besserungs-Anstalt; Einlieferung der zur Anhaltung im Wiener Zwangsarbeitshause nozionirten weiblichen Individuen in dieselbe..... — 24.

Neudorf, k. k. Besserungs-Anstalt; Nozionirung von weiblichen Zwänglingen in dieselbe. **75**, 92.
s. auch Zwänglinge, Zwangsarbeitsanstalt.
Neue Wieden; s. Wieden.
Neulerchenfeld; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk .... — 86.
Neuwirth Martin ist zum Schuldistriktsaufseher des neunten Wiener Schulbezirkes ernannt ..... — 86.
Nichtkatholiken; Abänderungen der politischen Vorschriften über die Benützung der katholischen Friedhöfe und Glocken bei der Beerdigung derselben ..... **78**, 108.
Niederlagen, von Tapeten; s. Tapeten-Niederlagen.
Normalien, für die Geschäftspflege des Magistrates; Aufnahme derselben in das Verordnungsblatt..... **1**, 1.
Normalpreis von verkäuflichen Gewerben; Bestimmung desselben; s. Gewerbe, verkäufliche.
Notare; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
— Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben ..... **150**, 187.
s. auch Paßwesen.
Notariatssiegel; Ungiltigkeit der Ueberdruckung der Stempelmarken mit demselben zur Erfüllung der Stempelpflicht ..... — 110.
Nozionirung von Zwänglingen; s. Zwänglinge und Zwangsarbeitsanstalt.
Nummerirung der Lohnwägen; s. Lohnfuhrwerk.

O.

Obdukzion; s. Leichenbeschau.
Oberkammeramt, städtisches; Systemisirung von Adjuten für Praktikanten desselben — 134.
s. auch Fleischkassa.
Oberkammeramts-Obligazionen, der Stadt Wien; s. Wiener Oberkammeramts-Obligazionen.
Obersthofmeisteramt, k. k.; Anordnung der direkten Korrespondenz mit demselben in allen polizeilichen und politischen Angelegenheiten, welche den a. h. Hof betreffen — 154.
Obligazionen der Stadt Wien; s. Wiener Oberkammeramts-Obligazionen.
Obsthändler, in Wien; Abweisung ihres Gesuches um die Bewilligung, daß ihre Abfasser auch den Viktualienhandel und zwar mit Hilfe von Dienstboten betreiben dürfen ..... — 228.
Oedenburg, als Sitz einer Statthalterei-Abtheilung; s. Verwaltungs-Organismus.
Ofen, als Sitz einer Statthalterei-Abtheilung; s. Verwaltungs-Organismus.
Offert-Entlassung; s. Militär-Stellvertretung.
— **Ergebnisse**; Vorschrift über den Vorgang in Beurtheilung derselben bei Bauprojekten..... — 138.
Offiziere; Bequartierung derselben; s. Militär-Einquartierung.
— welche auf Civil-Dienststellen ernannt werden; s. Civil-Dienststellen.
Ordensbrüder, barmherzige; s. Barmherzige Brüder.
Ordensgeistliche; s. Geistliche.
Ordens-Insignien, russische und französische; s. Rußland, Frankreich.
Oesterreich ob und unter der Enns, Beginn der Wirksamkeit der Finanz-Bezirks-Behörden daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Oesterreichische Staats-Eisenbahn; s. Staats-Eisenbahn.
Oesterreichische Unterthanen, welche sich in Süd-Rußland aufhalten; Assentirung derselben; s. Militär-Stellung.
Ottakring; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk..... — 86.

P.

Pächter, des Mauth- und Verzehrungssteuer-Gefälls; Bestätigung, daß dieselben von der Erwerbsteuer befreit sind..... **162**, 201.
— der Vorspannsleistung; s. Vorspannsleistung.
s. auch Kontrahenten.
Panorama-Inhaber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Papier-Erzeugungs-Materiale; Art der Beförderung desselben an die Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle..... — 52.
Partikularschub; s. Schub.
Passageverstellung; s. Wegverstellung.
Päße zum Leichentransporte; s. Leichentransport
Paßwesen; Ausfertigung von Reisepäßen für das Inland durch die Stuhlrichterämter in Ungarn..... **16**, 13.
— Benützung der Strazzensammler-Legitimazionsscheine als Reiseurkunden ..... **35**, 35.
— Einführung eines neuen Paßsystemes ... **137**, 171.
— Bestimmungen über die für den Verkehr im Inlande an die Stelle der bisher üblichen Päße und Reiseurkunden eingeführten Legitimazionskarten..... **137**, 171.
— Instrukzion über die Durchführung des neuen Paßsystemes ..... **138**, 172.
— Erläuterungen über die neuen Paßvorschriften in Bezug auf die Ausfertigung, Vorweisung und Abnahme von Reisedokumenten ..... **150**, 187.
— Erläuterung, daß Heimathscheine fernerhin nur zur Nachweisung der Zuständigkeit auszufertigen sind und ihre Vidirung als Reiseurkunden zu unterbleiben hat ..... **150**, 187.
— Vorschrift über die Stempelung der Legitimazionskarten ..... — 192.
— Vorschrift über die Ertheilung und Verlängerung der Wanderbewilligungen auf die Dauer von 3 Jahren ..... **160**, 200.
— Einführung einer milderen Praxis bei Ertheilung der Reiseurkunden zur Reise nach Rußland ..... — 203.
— Kompetenz der Behörden zur Ertheilung der Wanderbewilligungen an gewerbliche Hilfsarbeiter der Militärgrenze..... — 203.
— Bestimmung über die Betheilung der Zigeuner mit Legitimazionskarten ..... — 204.

Paßwesen; Anwendung der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen auf die Bewohner der Militärgrenze ..... — 223.
s. auch Reiseurkunden.
Patental-Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Pelzwerk; Berechtigung der Kappenmacher zur Verbrämung der Kappen mit demselben. **133**, 164.
Pensionen und Provisionen; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
Personal-Befugnisse; s. Gewerbe.
Personal-Evidenzbuch; übersichtliche Vorschreibung der städtischen Beamten und Diener ..... **30**, 25.
— **-Gewerbe**; s. Gewerbe.
Personen-Transport-Unternehmungen; s. Transport-Unternehmungen.
Pest, als Amtssitz der Finanz-Prokuraturs-Abtheilung für Pest und Ofen; s. Verwaltungs-Organismus.
Pfandrecht, auf den Betrag der entrichteten Brandschaden-Versicherungs-Prämie..... **13**, 10.
— Ertheilung desselben hinsichtlich verkäuflicher nicht radizirter Gewerbe und Markthüttenrechte ..... **37**, 38.
Pfarrgebäude, alte; s. Gebäude.
Pferde; Belegung derselben; s. Belegung.
Pferdehäute; Vertilgung derselben bei Rotz- und Wurmkrankheiten..... **25**, 19.
Pferdekrankheiten, ansteckende; Instrukzion über Reinigung der durch dieselben inficirten Gegenstände ..... **25**, 19.
Pflanzungen von Bäumen; s. Baumpflanzungen.
Pflasterer-Gewerbe in Wien; dasselbe ist unzünftig..... **4**, 3.
Pflasterungen; Einstellung der Verwendung der bei Umpflasterungen disponiblen Pflastersteine in den Vorstadt-Gemeinden ohne Bewilligung des Magistrates ..... — 43.
Pfründen, Armen-; s. Armenwesen.
Pfründner, des Bürgerspitals; s. Bürgerspitals-Pfründner.
Pharmazeutische Diplome; s. Diplome.
Physikalien-Kabinets-Inhaber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage..... **22**, 18.
Pionnier-Korps, Bestimmung über die Korrespondenz mit demselben ..... — 180.
Plachen; Aufforderung zur Verhinderung der Wegverstellung durch dieselben .....**126**, 151.
Platz-Kommando, k. k.; regelmäßige Uebersendung der Todtenzettel an dasselbe ..... — 101.
Politische Ausforschungen; s. Ausforschung.
— **Behörden**; Kompetenz derselben in Dienststreitigkeiten; s. Dienststreitigkeiten.
Polizei-Anzeiger; Bestimmungen über die Aufnahme von Verlautbarungen in denselben — 85.
— — Grundsätze bei Verlautbarungen mittelst desselben und Verfahren bei politischen Ausforschungen von Personen oder Sachen**158**, 197.
— **Behörden**; Zusammenziehung der Wr. Polizei-Bezirks-Kommissariate Leopoldstadt und Jägerzeile in Einen Bezirk unter dem Namen „k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariat Leopoldstadt“..... — 208.
— — Zusammenziehung der k. k. Wr. Polizei-Bezirks-Kommissariate Landstraße und Erdberg in Einen Bezirk unter dem Namen „k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariat Landstraße“ mit der Expositur in Simmering ..... — 216.
Polizei-Behörden; Abtheilung der Bezirks-Kommissariate im Gerichtsbezirke Wieden in zwei Bezirke und Bestimmung ihrer Amtsorte **148**, 185.
— — Bestätigung der Zeugnisse von Ehekonsenswerbern; s. Ehekonsens.
s. auch Polizei-Direkzion.
— **Bezirk** Wiens; Ausdehnung der Wirksamkeit der für die Stadt Wien und deren Vorstädte geltenden Ausziehordnung auf die zu demselben gehörigen Ortschaften..... — 162.
— **Bezirksärzte**, in den Wiener Vorstadt-Bezirken; Verpflichtung derselben, die Ordinazionszeit des im Bezirke fungirenden Stadtarmen-Augenarztes in ihren Wohnungen zweckdienlich anzukündigen .....**182**, 225.
— **Blatt, Central-**; s. Central-Polizei-Blatt.
— **Direkzion**; deren Kompetenz bei Straßen-Polizei-Uebertretungen der Fuhrleute **29**, 23.
— — in Wien; Kompetenz derselben zur Erledigung der Gesuche um Transferirung der Tanzschul-Befugnisse ..... **56**, 58.
— — — — Manipulazions-Vorschriften hinsichtlich der an dieselbe zur Aeußerung abzugebenden Aktenstücke .....**128**, 152.
— — — — Anordnung der Verständigung derselben von der jedesmaligen wirklich erfolgten Verleihung der Wr. Gemeindeangehörigkeit, der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Bürgerrechtes der Stadt Wien..... — 220.
s. auch Polizei-Behörden.
— **Gewerbe**; Anordnung der vollständigen Erhebung des Ortsbedarfes..... **52**, 54.
Polizeiliche und politische Angelegenheiten, welche den Allerhöchsten Hof betreffen; Anordnung der direkten Korrespondenz mit dem k. k. Oberstthofmeisteramte bezüglich derselben ..... — 154.
Polizei-Stunde; Entrichtung der Gebühren für längeres Offenhalten der Schanklokale; s. Gebühren.
— **Wache**; s. Militär-Polizeiwache.
Postrittgeld; Bemessung des Landesbeitrages zur Vorspann nach demselben.....**121**, 145.
— für Niederösterreich vom 1. Februar 1856 an .....**121**, 145.
— **Betrag**, als Maßstab bei Verpachtung der Vorspannsleistung; s. Vorspannsleistung.
Praktikanten; Bewilligung zur Fortsetzung ihrer öffentlichen Studien ..... — 134.
Pränumeranten ausländischer Druckschriften; s. ausländische Druckschriften.
Preßburg, Stublrichteramt daselbst; Beschränkung seines Wirkungskreises auf den Landbezirk ..... — 36.
— Ertheilung von Ehekonsensen an die dortbin zuständigen Bewerber; s. Ehekonsens.
— als Sitz einer Statthalterei-Abtheilung; s. Verwaltungs-Organismus.
Presse; Gewerbe, welche mit derselben in Verbindung stehen; s. Gewerbe.

Privat-Agenten; Erläuterung über den Wirkungskreis derselben ..... **119**, 144.
— — Bestrafung derselben wegen Heiratsvermittlungen ..... — 180.
Privatbeamte; s. Beamte.
Privat-Effekten-Ausspielungen; s. Ausspielungen.
Privilegien; Erläuterung über die Haftung für die von ausländischen Besitzern derselben schuldige Erwerbsteuer ..... **39**, 39.
Protokolle, zur Vormerkung von verkäuflichen, nicht radizirten Gewerben und Markthütten; s. Vormerk-Protokolle.
— behördlich aufgenommene; Verbot der vollinhaltlichen Mittheilung derselben an Parteien ..... **43**, 45.
Provisionen; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
Publikazion; s. Kundmachung.
Purkersdorf; Ausscheidung der Gemeinde Baumgarten aus dem Einquartierungs-Bezirk daselbst; s. Militär-Einquartierungs-Bezirk.

Q.

Quartiergeld-Bezug der Gensd'armerie-Offiziere, Parteien u. s. w.; s. Gensd'armerie.
— der städtischen Beamten und Diener; Erhöhung desselben ..... — 180.
— der Beamten der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission; Regulirung desselben — 192.
Quittungen, über steuerämtliche Zahlungen; s. Steueramt.

R.

Radetzky-Invaliden-Stiftung; Befreiung von der Einkommensteuer ..... **117**, 136.
Radizirte Gewerbe; s. Gewerbe.
Rattengift; s. Gift.
Ratten-Vertilger; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Rauchfangkehrer-Innung; Abweisung ihres Gesuches um Ausschließung der Landmeister von Arbeiten in Wien, um Eintheilung Wiens in Gewerbs-Bezirke und Einführung von Fege-Taxen ..... 8.
Realgewerbe; s. Gewerbe.
Realitäten, steuerpflichtige; Haftungspflicht der Besitzer derselben zur Entrichtung der Steuern; s. Steuern.
Realschulen; s. Schulen.
Reichenberg, Magistrat daselbst; Ansuchen desselben, alle den Rayon der Stadt betreffenden Korrespondenzen direkt an ihn gelangen zu lassen ..... — 224.
Reindorf; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk ..... — 86.
Reinigung der Krankenwäsche in der Desinfekzions-Anstalt; s. Desinfekzions-Anstalt.
— infizirter Gegenstände bei ansteckenden Pferdekrankheiten ..... **25**, 19.
— der Trottoirs; s. Trottoirs.
Reiseurkunden zum Behufe von Uebersiedlungen aus einem Kronlande in ein anderes; Vorschriften für den Fall eines Andranges um dieselben ..... **42**, 42.
s. auch Paßwesen.
Reitschul-Inhaber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Rekurse, in Steuerangelegenheiten; Instruirung derselben ..... **19**, 14.
— — — Aufforderung zur vollständigen Instruirung der hierüber zu machenden Vorlagen ..... — 204.
Rekrutirung; s. Militär-Stellung.
Religionsunterricht der Israeliten; s. Israeliten.
Renten, aus Schenkungen; Einkommensteuer-Behandlung ..... **20**, 17.
Republizirung älterer Vorschriften; Erinnerung an die hierbei zu beobachtende Norm **161**, 201.
Reservemannschaft; Bestimmung über die Verleihung von Gewerben an dieselbe ..... **146**, 181.
— Bestimmung über den Uebertritt derselben in die Finanzwache und über die Entlassung der in der Finanzwache dienenden Militär-Urlauber aus dem Militärverbande ..... **187**, 234.
Reservestatut; Abänderung des Zeitpunktes zur Einreihung in die Reserve und Entlassung aus derselben ..... — 86.
— Behandlung der Reservemänner, wenn sie wegen Nahrungsmangel oder aus anderen politischen Rücksichten von den Sicherheitsbehörden aufgegriffen werden ..... — 192.
— Behandlung der Marine-Kadetten ..... **156**, 193.
Restaurazionen, in Eisenbahn-Lokalitäten; s. Gasthäuser.
Revertenten, aus Amerika; s. Einwanderung.
Rindvieh; s. Schlachtvieh.
Rosoglio-Erzeugung; Ertheilung von Befugnissen dazu durch den Magistrat ..... **28**, 23.
— **und Liqueur-Erzeugungs-Befugnisse**; Bestimmungen über Einleitung der medizinischen Prüfung der Rezepte ..... **113**, 132.
— — — — — Vorschriften über die Sonn- und Feiertags-Heiligung in Betreff der Besitzer derselben; s. Sonn- und Feiertage.
Rückvergütung des Gemeinde-Zuschlages; s. Gemeinde-Zuschlag.
Ruhestands- und Versorgungs-Gebühren, für Beamte und Diener, welche verschiedenen Fonden gedient haben, beziehungsweise für deren Witwen und Waisen; Modalitäten der Bewilligung von Gnadengaben in Ermanglung der Ansprüche auf dieselben ..... **62**, 67.
— — — — Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter ..... **99**, 120.
— — — — Einstellung der Pension aus dem Militär-Budget an Offiziere, welche auf Civil-Dienstposten ernannt werden **102**, 124.
— — — — für Militär-Polizeiwach-Individuen; Beitragspflicht der Gemeinden zu denselben ..... **120**, 144.
Rußland; Auflassung des Reglements über die Rückstellung der Ordens-Insignien nach dem Ableben der Ordensritter oder bei

ihrer Beförderung zu einem höheren Ordensgrade ..... — 236.
Rußland; Verständigung der Botschaft von dem Ableben der mit russischen Orden gezierten Individuen und von den, den Verlust dieser Orden zur Folge habenden richterlichen Urtheilen ..... — 236.
— Reiseurkunden zur Reise dahin; s. Reiseurkunden.
— südliches; Assentirung der daselbst sich aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen; s. Militär-Stellung.
Rustendorf; Einbeziehung dieser Ortschaft in den neunten Wiener Schulbezirk..... — 86.

S.

Salz, zum menschlichen Genusse bereitetes; Einführung eines Zuschlages zu dem Verkaufspreise desselben ..... — 89.
Salzburg; Beginn der Wirksamkeit der Finanz-Bezirks-Behörden daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Sammlung von Pränumeranten und Subskribenten ausländischer Druckschriften; s. ausländische Druckschriften.
Sand- und Schottertruhen, gleichmäßig zimentirte; Anordnung des Gebrauches derselben bei den städtischen Sand- und Schotterlieferungen ..... — 60.
Sanitätsgewerbe; abweisliche Erledigung des Gesuches der Wundärzte von Wien um Beschränkung der Gewerbsrechte der Friseurs ..... — 85.
— **Magister**; Vorschrift über die sanitätspolizeiliche Untersuchung der Kappern-Muster. ..... — 60.
— **Personale**; Ausschließung des Julius Forster von der chirurgischen Praxis... — 52.
— — Beeidigung der Magister der Pharmazie auf die jeweilige Apotheker-Instrukzion — 60.
— — Einziehung der chirurgischen Diplome der barmherzigen Brüder bei ihrem Austritte aus dem Orden ..... — 94.
— — Verbot der Erfolgung von Originalien oder Duplikaten ärztlicher oder pharmazeutischer Diplome zu Handen der diplomirten barmherzigen Brüder..... — 106.
— — Versorgungs-Ansprüche der Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärter; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
— — Bestimmung über die Heranbildung der Thierärzte an dem Militär-Thierarznei-Institute in Wien ..... — 222.
— — Dienstleistungen derselben in Armen-Angelegenheiten; s. Armenwesen.
— **Polizei**; Aufforderung an die mit der Sammlung von Arzneipflanzen sich beschäftigenden Personen zur sicheren Vertilgung der nicht an Mann gebrachten Gewächse..... — 118.
— — Abweisung eines Gesuches um Bewilligung zum Verkaufe von Taschen-Apotheken mit komprimirten vegetabilischen Arzneien..... — 216.
Sanitäts-Polizei; Anordnung des ausschließlichen Gebrauches von ordentlich verzinnten Kupfer- oder Messingkesseln, oder von Kesseln aus Eisenblech bei dem Geschäftsbetriebe der Wiener Lebzelter ..... — 216.
— — Anordnung einer provisorischen Beerdigung der Selbstentleibten von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit und Auftrag zur Herstellung von Beerdigungsplätzen für solche Beerdigungen und für die Beerdigung von anerkannt zurechnungsfähigen Selbstmördern .....**177**, 218.
— — Untersuchung der Kappern; s. Kappern.
s. auch: ansteckende Krankheiten, Befugnisse, Belegung, Cholera-Epidemie, Gewerbe, Gift.
Sanitätspolizeiliche Leichenobdukzion; s. Leichenbeschau, Leichensekzion.
Schankgewerbe; Verlust desselben; s. Gewerbsverlust.
Schankinhaber; Entrichtung der Gebühren für Offenhalten der Schanklokale über die Polizeistunde; s. Gebühren.
Schenkungen, Renten aus denselben; deren Einkommensteuer-Behandlung..... **20**, 27.
Schlachtvieh; Herabsetzung der Wiener Fleischkassa-Eskomptgebühr .....**189**, 137.
Schlesien; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
— Beginn der Wirksamkeit der Finanz-Bezirks-Direkzionen daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Schlögelmühl, Aerarial-Papier-Fabrik daselbst; Art der Beförderung des Leinenskartes an dieselbe..... — 52.
Schmiedgewerbe; s. Gewerbe.
Schneefälle; s. Straßenreinigung, Trottoirs.
Schnellwagen; s. Maß und Gewichte.
Schokolade; s. Chokolade.
Schotten, Stadt-Pfarrschule; Befreiung der Gemeinde vom Miethzins-Beitrage .... **12**, 9.
Schotter- und Sandtruhen; s. Sand- und Schottertruhen.
Schreiben, magistratische; s. Erledigungen.
Schrems; Hauptschubs-Station mit Natural-Verpflegung ..... — 94.
Schub; Vergütung der Vorspannsfuhren des Hauptschubes aus den Landesmitteln... **28**, 18.
— Bestreitung der Kosten des Partikularschubes..... **23**, 18.
— ausdrückliche Benennung des Wiener Hauptschubes in den Vorspannsrechnungen **23**, 18.
— Beistellung der Vorspann bei Eskortirung durch die Gensd'armerie..... **36**, 37.
— Uebergabe der Inquisiten und derlei Durchschüblinge an die Gerichtsbehörden und der ausländischen Deserteurs an die k. k. Militär-Kommanden..... — 86.
— Verzeichniß von Hauptschubs-Stazionen mit Naturalverpflegung..... — 94.
— Einstellung von vorläufigen Anzeigen über den Abgang desselben und von Spezifikazion des nach dem Oedenburger Verwaltungsgebiete abgehenden Schubes**106**, 127.
— Auflassung der Schubstazion Simmering**124**, 147.

Schub; Vorschriften über die ausnahmsweise Behandlung der Reservemänner bei Absendung derselben in ihre Heimathsorte — 192.
— **Eskorte-Mannschaft**; Beistellung derselben von dem Wiener Polizeiwachkorps **134**, 165.
Schüblinge, des Hauptschubes; Bewilligung einer höheren Verpflegsgebühr für dieselben ..... **50**, 54.
— Abstellung von Unregelmäßigkeiten bei Beförderung derselben ..... — 56.
— gemeingefährliche; Vorschrift über die Eskortirung derselben durch die Gens'darmerie, und Verbot ihrer gemeinschaftlichen Abschiebung mit anderen Personen **155**, 193.
Schulbezirke von Wien; Errichtung eines neunten Bezirkes ..... — 86.
Schulbücher des k. k. Wiener Verlages; Bestimmungen über den Bezug und die allfällige Zurücksendung derselben ..... — 166.
— für Arme; s. Schulverfassung.
Schulbücher-Verlags-Direkzion, k. k.; s. Schulverfassung.
Schuldistriktsaufseher des neunten Wiener Schulbezirkes; Martin Neuwirth ..... — 86.
Schulen in Niederösterreich; Reservirung von Dienerstellen an solchen für gediente Militärs, und Aufforderung zur Beachtung dieser Bestimmungen hinsichtlich der Gumpendorfer und Wiedner Realschulen .... **47**, 50.
— Anordnung der Errichtung eigener israelitischer Volksschulen in Wien ..... **98**, 120.
— Militärpflicht der Lehramts-Kandidaten, und deren Berücksichtigung bei der Beurlaubung ..... **109**, 128.
— Bestimmung über den Anfallstag und die Anweisung der Besoldung des Lehrpersonals an den Wiener Volksschulen . — 153.
— israelitische; s. Israeliten
s. auch Militär-Thierarznei-Institut, Hufbeschlags-Lehranstalt, Tanzschulen.
— **Oberaufseher**; s. Brauner.
Schulkompagnien; s. Militärbildungsanstalten.
Schulverfassung, politische; Bezeichnung der Titelblätter mit dem kaiserlichen Adler anstatt des Stempels bei den Verlagsgegenständen der k. k. Schulbücherverlags-Direkzion ..... — 145.
— politische; Regelung des Verfahrens in Bezug auf Armenbücher ..... — 179.
Schwarzenau; Hauptschubs-Stazion mit Naturalverpflegung ..... — 94.
Schweiz; Vergütung der Krankenhaus-Verpflegskosten für die österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
— Verkehr mit Waffen nach derselben; s. Waffen.
Sechshaus, Ortschaft; Einbeziehung in den neunten Wiener Schulbezirk ..... — 86.
Seelsorger; Abänderung der Vorschriften über die von denselben zu liefernden statistischen Nachweisungen der Bevölkerungs-Bewegung ..... **89**, 111.
s. auch Bevölkerung, Geistliche,
Seiden- und Wollgewicht; s. Handelsgewicht.
Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien; Beweiskraft ihrer Handelsgewichts-Ausweise ..... **17**, 13.
Selbstentleibte, von anerkannter und zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit; Auftrag zur Herstellung von Beerdigungsplätzen für dieselben ..... **177**, 218.
— Mittheilung des an die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs über den Vorgang bei Beerdigung derselben erlassenen Ministerialschreibens ..... — 228.
Selbstentleibungsfälle; Vorschrift über das hierbei zu beobachtende Verhalten der Regierungsorgane und über das Verfahren bei Beerdigung der Selbstentleibten **177**, 218.
Selbstmörder; s. Selbstentleibung.
Selbstverstümmler; s. Militärstellung.
Sensale, der k. k. Börse in Wien; Festsetzung der Sensarie auf ½ per mille vom 1. November 1856 an ..... — 160.
Serbische Woiwodschaft; Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Servir-Zeugnisse; s. Lehr- und Servir-Zeugnisse.
Sicherheitsdienst für den allerhöchsten Hof; s. Hofsicherheitsdienst.
Siebenbürgen; Vorschrift über Instruirung der zur Uebersiedlung dahin sich Meldenden ..... — 47.
— Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Siegel der Inhaber von Landesfabriks-Befugnissen; Anordnung einer entsprechenden Schrift um den k. k. Adler in dem Siegel **77**, 93.
Silberwaaren; Berechtigung der Marktfieranten zum Handel mit denselben ..... **2**, 2.
Simmering; Schubstazion; Auflassung derselben ..... **124**, 147.
— Ortschaft, Polizei-Expositur daselbst; s. Polizeibehörden.
Sitta Franz; Ausschließung desselben vom Lehrfache ..... — 192.
Slavonien; Instrukzion zur Belehrung der Parteien, welche dahin übersiedeln wollen — 182.
— Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Solidar-Verbindlichkeit, des Hypothekar-Gläubigers für die Brandschaden-Assekuranzprämie ..... **13**, 10.
Sonnenschutzplachen; s. Plachen.
Sonn- und Feiertage; Verordnung über die Heiligung derselben ..... — 62.
— — Erläuterung der Vorschriften über die Heiligung derselben in Betreff der befugten Branntweinschänker, welche zugleich Rosoglio- und Liqueur-Erzeugungsbefugnisse besitzen ..... **179**, 221.
Spirituosen; s. Branntwein.
Spitäler; s. Krankenhäuser.
Staatsbürgerschaft, österreichische; Bestimmung, daß Ausländer durch Landesfabriks-Befugnisse dieselbe nicht erlangen ..... **8**, 6.
— — Auflassung von Beschränkungen in der Wiederverleihung derselben an die

nach Amerika ausgewanderten österreichischen Unterthanen ..... **147**, 185.
Staatsbürgerschaft, österreichische; Anordnung der Verständigung der Wiener Polizeidirekzion von der jedesmaligen erfolgten definitiven Verleihung derselben ..... — 220.
Staatsdruckerei; s. Hof- und Staatsdruckerei.
Staatseisenbahn, südliche; Vereinigung der beiden Sekzionen; s. Verwaltungs-Organismus.
Staatseisenbahnen; Befreiung von zu denselben gehörigen Grundstücken und Gebäuden von Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer..... **149**, 186.
Staatseisenbahn-Gesellschaft, priv. österr.; Verpflichtung derselben zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer ..... **115**, 135.
Staasgebäude, in Wien; Verpflichtung zur Leistung des Einquartierungs-Relutums, insoferne dieselben durch Vermiethung eine Rente abwerfen ..... **181**, 225.
Staatshandbuch; Wiederaufnahme desselben 16.
Staatspapiere; Bestimmungen über den Erlag derselben als Kauzionen; s. Kauzionen.
Stabsfeldwebel, im Dienste reisende; Quartier-Kompetenz derselben..... **97**, 117.
Stadtarmen-Augenärzte in Wien; deren Dienstleistungen in Armenangelegenheiten; s. Armenwesen.
Stadtbauämtliche Anweisungen; s. Anweisungen.
Stadtphysikus und Sanitätsmagister; s. Sanitätsmagister.
Stadtsäuberungs-Arbeiter; s. Gemeinde-Taglöhner.
Statistische Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung; s. Bevölkerung.
Stechvieh; s. Jung- und Stechvieh.
Steiermark; Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes daselbst; s. Maße und Gewichte.
Stein, Straf- und Korrekzions-Anstalt; Bestimmungen über die Nozionirung der männlichen Zwänglinge in dieselbe .... **68**, 83.
— — — — daselbst; Merkmale der formgemäßen ämtlichen Ausfertigungen derselben ..... — 94.
s. auch Zwänglinge, Zwangsarbeits-Anstalt.
Steinpappe; Anwendung zu Bedachungen... **10**, 7.
Stellfuhren, von und zu den Eisenbahnen; Vorgang bei Errichtung derselben ..... **38**, 38.
— **Lizenzen** für die innerhalb der ersten Poststazion um Wien liegende Route; s. Transport-Unternehmungen.
Stellung; s. Militärstellung.
Stellvertretung; s. Militär-Stellvertretung.
Stempelmarken zum ämtlichen Gebrauche; Verpflichtung zum Bezuge von Verschleißorganen, die keine Provision beziehen.. **40**, 41.
— zum Amtsgebrauch; Vorschrift über den Bezug derselben .... — 43.
— wegen Unechtheit beanständete; ausschließliche Kompetenz der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zur Beurtheilung derselben.... — 70.
Stempelmarken, deren Ueberdruckung mit einem Notariatssiegel; s. Notariatssiegel.
Stempelpflichtige Amtsdrucksorten; s. Amtsdrucksorten.
Stempelung der Legitimazionskarten und der Reisepässe zur Reise ins Ausland; Vorschrift hierüber ..... — 192.
Stenographen; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Sterbe-Protokoll, magistratisches; Ausfertigung der ämtlichen Bestätigungen aus demselben über den Tod der in Wien verstorbenen Deutschkatholiken ..... — 44.
— **Register**; s. Matriken.
Steueramt; Vorschrift über die Kompetenz zur Bewilligung und Ausfertigung von Duplikaten steuerämtlicher Zahlungsbestätigungen ..... **45**, 49.
Steueramts-Praktikanten; Systemisirung von Adjuten für selbe..... 16.
— **Befreiung** der Bauten; Erläuterung über ihre Ausdehnung auf die Kommunal-Abgaben..... **81**, 99.
— — — Ausdehnung derselben auf den Militär-Bequartierungs-Beitrag.....**125**, 148.
— — — der zu den Staatseisenbahnen gehörigen Grundstücke und Gebäude; s. Grund- und Gebäudesteuer.
Steuern, direkte; Ausschreibung für das V. J. 1856. Modalitäten der Bemessung und Einhebung..... 26.
— — Ausschreibung für das V. J. 1857. Modalitäten der Bemessung und Einhebung ..... — 140.
— — Grundsätze über die Haftungspflicht der Realitätenbesitzer rücksichtlich derselben .....*.....**159**, 199.
— — Aufforderung zur vollständigen Instruirung der in Steuerverhandlungen zu machenden Vorlagen..... — 204.
— — Ausschreibung für das V. J. 1858. Modalitäten der Bemessung und Einhebung ..... — 224.
s. auch Einkommen-, Erwerb-, Gebäude- und Grundsteuer.
— **Rückstände**; Beschränkung der Nachsichts-Anträge auf die Fälle der unzweifelhaften Uneinbringlichkeit..... **95**, 116.
— — Grundsätze über die Haftungspflicht der Realitäten-Besitzer rücksichtlich derselben .....**159**, 199.
— **Zuschläge**, außerordentliche; Ausschreibung für das V J. 1856 ..... 26.
— — Befreiung der Hausirer von Entrichtung derselben..... **67**, 83.
— — Aufforderung zur Zurückführung derselben auf das möglichst geringe Maß . **86**, 105.
— — außerordentliche; Ausschreibung für das V. J. 1857 ..... — 140.
— — — Ausschreibung für das Verwaltungsjahr 1858 ..... — 224.
s. auch Handelskammer-, Kommunal-, Landeserforderniß-, Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß-Beiträge.

Strafamtshandlungen wegen Uebertretung der Vorschriften der Reinigung und Bestreuung der Trottoirs; s. Trottoirs.
Strafanstalten; Behandlung der in denselben Inhaftirten bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
Strafen, gegen Realitätenbesitzer wegen Zinsverheimlichung oder unrichtiger Fatirung; Grundsätze über die Haftungspflicht rücksichtlich derselben ..... **139**, 199.
Straffond, allgemeiner; Vereinfachung in der Verrechnung der für denselben bestimmten Strafgelder ..... — 239.
Strafgelder; Verrechnung der gegen Beamte verhängten Disziplinar-Geldstrafen .... — 179.
— für den allgemeinen Straffond, für den Versorgungs- und Bürgerladfond bestimmte; Vereinfachung in der Verrechnung derselben ..... — 239.
Strafhausfonds-Gebühren von den Theatern in Wien; Uebertragung der Einkassirung an den Magistrat ..... **107**, 127.
Sträflinge, Entweichung derselben; Erstattung der Anzeigen hierüber ..... — 56.
— Vorschrift über die Nozionirung derselben für die Zwangsarbeitsanstalt nach Ablauf ihrer Strafzeit ..... 88, 109.
Straßen; Bestimmungen über die Anlage von Baumpflanzungen durch die Gemeinden an allen Kreis-, Bezirks- und wichtigeren Verbindungs-Straßen ..... — 162.
Straßenfond; Entziehung der Strafgelder für Straßen-Polizei-Uebertretungen ..... **29**, 23.
Straßen-Polizei; Verbot der Wegverstellung durch Sonnenschutzplachen und Aushängen der Waaren ..... **126**, 151.
— — **-Uebertretungen**; Kompetenz der Wiener Polizei-Direkzion hierüber ..... **29**, 23.
— Zuweisung der Strafgelder an das Lokal-Armen-Institut ..... **29**, 23.
Straßenreinigung in Wien; Vorschriften über dieselbe ..... — 43.
s. auch Trottoirs.
Straßenreinigungs-Arbeiter; s. Gemeinde-Taglöhner.
Strazzensammeln; Vorschrift über Ausfertigung von Legitimazionsscheinen dazu; deren Giltigkeit als Reise-Urkunden .... **35**, 35.
Stuhlrichteramt, in Preßburg; Beschränkung des Wirkungskreises auf den dortigen Landbezirk ..... — 36.
Stuhlrichterämter, in Ungarn haben die Reisepässe für das Inland auszufertigen .... **16**, 13.
Stuten; Belegung derselben durch ärarische Beschäler; s. Belegung.
Subagenzien; s. Agenzie.
Subskribenten ausländischer Druckschriften; s. ausländische Druckschriften.
Südliche Staatseisenbahn; s. Eisenbahn.
Süd-Rußland; s. Rußland.
Superarbitrirung; Benützung der Vorspann in Angelegenheiten derselben; s. Vorspann.
Surrogat-Kaffeeschänken; Verbot jedes Spieles in denselben ..... **66**, 79.
Sustentazions-Beiträge; Vermehrung derselben für Praktikanten der städtischen Buchhaltung ..... — 90.

T.

Tabak-Fabriken-Direkzion; s. Verwaltungs-Organismus.
Taglöhner; Ausfertigung von Reiseurkunden an dieselben ..... **150**, 187.
s. auch Paßwesen.
— **Gemeinde-**; s. Gemeinde-Taglöhner.
Tanzlehrer; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Tanzschul-Befugnisse; Kompetenz der k. k. Polizei-Direkzion in Wien zur Transferirung derselben ..... **56**, 58.
Tanzunterricht; unter welchen Bedingungen derselbe den autorisirten Tanzlehrern gestattet wird ..... **11**, 7.
Tapeten-Niederlagen; Genehmigung der zeitweisen sanitätspolizeilichen Untersuchung derselben durch das städtische Markt-Kommissariat ..... **184**, 227.
Tara; Erläuterung über die Bezeichnung derselben auf der Emballage der Handelsgüter ..... **71**, 88.
Tariferſteher; s. Kontrahenten.
Tarifpreise, als Maßstab zur Beurtheilung des Offert-Ergebnisses bei Bauprojekten .... — 138.
Taschen-Apotheken; s. Apotheken.
Taxamt; s. Central-Taxamt.
Taxen; s. Gebühren.
Temeser-Banat; Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Terminsbücher zur Vormerkung der Berichte; Wiedereinführung derselben in den Magistrats-Departements ..... — 44.
Theater in Wien; Einkassirung der Strafhausfonds-Gebühren durch den Magistrat ... **106**, 127.
— **-Unternehmer**; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage **22**, 18
Thierarznei-Institut in Wien; s. Militär-Thierarznei-Institut.
Thierärzte; s. Sanitäts-Personale.
Thierquälerei, insbesondere bei Transportirung des Jung- und Stechviehes; Aufforderung zur Verhinderung derselben ..... **57**, 59.
— weitere Bestimmungen über den Transport von Jung- und Stechvieh ..... **96**, 117.
Todtenbeschau; s. Leichenbeschau.
Todtenbeschauer; s. Leichenbeschauer.
Todtenbücher; s. Sterbe-Protokolle.
Todtenzettel; Anordnung der regelmäßigen Uebersendung derselben an das k. k. Platz-Kommando ..... — 101.
Traiteurieen, in Eisenbahn-Lokalitäten; s. Gasthäuser.
Transenal-Unterkunft; s. Militär-Einquartierung.
Transferirung, von Gewerben; s. Gewerbe.
Transportirung des Jung- und Stechviehes; s. Jung- und Stechvieh.
Transport-Unternehmungen; Kompetenz zur Ertheilung der Stellfuhrenlizenzen, deren Route innerhalb der ersten Poststazion um Wien liegt ..... **41**, 42.
— — zum periodischen Transporte zu Land, deren Endpunkte in verschiedenen Gewerbsverleihungs-Bezirken liegen; Kom-

petenz zur Ertheilung der Konzessionen hierzu ..... 101, 123.
Trauungsbücher; s. Matriken.
Triest; Erweiterung der Kompetenz des Handelsgerichtes daselbst auf Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen ..... — 70.
— Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Trottoirs; Erneuerung der Vorschriften in Betreff der Reinigung derselben von Schnee und Eis und des Bestreuens derselben beim Glatteis und Uebertragung der Strafamtshandlungen über derlei Uebertretungen in den Vorstädten Wiens an die Gemeindevorstehungen in den Vorstadtgemeinden ..... 190, 238.
— Abweisliche Erledigung des Ministerial-Rekurses gegen die Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit in den Fällen der Uebertretungen der Vorschriften hinsichtlich der Reinigung derselben in den Vorstädten an die Gemeindevorstände ..... — 239.

U.

Ueberschwemmungen; Ufer-Schutz- und Regulirungsbauten zur Verhütung derselben; s. Bauten.
Uebersiedlung aus einem Kronlande in ein anderes; Vorschriften für den Fall eines Andranges um Reiseurkunden zum Behufe derselben ..... 42, 42.
— nach Siebenbürgen; Vorschrift über Instruirung der dazu sich Meldenden ..... — 47.
— Uebersiedlung, nach Kroazien und Slavonien; Instrukzion zur Belehrung der Parteien über die dabei zu beobachtenden Vorsichten ..... — 182.
Uebertretung der Vorschriften wegen Reinigung und Bestreuung der Trottoirs; s. Trottoirs.
Uferschutzbauten; s. Bauten.
Umlagen auf die landesfürstlichen Steuern; s. Steuer-Zuschläge.
Umpflasterungen; s. Pflasterungen.
Ungarn; Ausfolgung von Reisepässen für das Inland durch die Stuhlrichterämter .... 16, 13.
— Regelung der ämtlichen Korrespondenz mit den königl. Freistädten ..... — 36.
— Uebersiedlung des Artander Stuhlrichteramtes nach Mezökereßtes ..... — 32.
— und dessen ehemalige Nebenländer; Vorschriften für den Fall eines Andranges um Reiseurkunden zu Uebersiedlungen dahin ..... 42, 42.
— Erwerbsteuer-Bemessung für die aus dieser Provinz übertretenden Hausirer ..... 127, 151.
— Belehrung, daß daselbst von Seite des Staates keine Ansiedlungen zu vergeben sind ..... — 192.
— Bestimmungen über den Verwaltungs-Organismus daselbst; s. Verwaltungs-Organismus.
Universität in Wien; Entscheidung über Befreiung der Glieder derselben von der Bürgerlasten-Reluizionstaxe ..... — 60.
Unmündige, Nozionirung derselben in Zwangsarbeitsanstalten; s. Zwänglinge.
Unterrichtsanstalten; s. Schulen.
Unterrichtsgebäude, alte; s. Gebäude.
Urkunden, öffentliche; Anerkennung der Beweiskraft der von der Wiener Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt ausgefertigten Gewichtsausweise ..... 17, 13.
Urlauber; s. Militär-Urlauber.
Urlaubspässe für Militär-Urlauber; s. Militär-Urlauber.

V.

Venezianisches Königreich; s. Lombardisch-venezianisches Königreich.
Verbindungsstraßen; s. Straßen.
Verdienstzeugniß; s. Zeugnisse.
Verehelichung bairischer Unterthanen in Oesterreich; Bedingungen der Zulässigkeit derselben ..... 80, 99.
Vergiftung; s. Gifte.
Vergütung des Gemeinde-Zuschlages; s. Gemeinde-Zuschlag.
Verheimlichung des Zinsertrages von Gebäuden; s. Zinsverheimlichung.
Verkäufliche Gewerbe; s. Gewerbe.
Verkündigung der Ehen; s. Eheangelegenheiten.
Verlautbarungen in dem Polizei-Anzeiger und Centralpolizeiblatt ..... — 85.
— s. auch Centralpolizeiblatt, Polizei-Anzeiger.
s. auch Kundmachung.
Verpachtung; s. Pächter, Kontrahenten.
Verpflegs-Beamten-Branche; s. Verwaltungs-Organismus.
— **Gebühr** für Hauptschüblinge; s. Schüblinge.
— **Gebühren**; Bemessung derselben für das allgemeine und Wiedner Bezirkskrankenhaus ..... 24, 19.
— **Gebühren**; im Badner Wohlthätigkeitshause; s. Baden.
— **Kosten**; des Wohlthätigkeitshauses in Baden; s. Baden.
— **Kosten** der Krankenhäuser; s. Krankenhaus.
Verrechnung, der Einkommensteuer von stehenden Bezügen; s. Bezüge, stehende.
— der Strafgelder; s. Strafgelder.
Verrechnungs-Beamte; s. Beamte.
Versicherungs-Prämie gegen Brandschaden; s. Brandschaden-Versicherungs-Prämie.
Versorgungs-Anstalt zu Ybbs; s. Ybbs.
— **Fond**, Wiener allgemeiner; s. Armenwesen.
— **Gebühren**; s. Ruhestands- und Versorgungsgebühren.
Verwaltungs-Organismus des Staates; Veränderung im Organismus der Landes-Militär-Behörden ..... — 52.
— — — — Zeitpunkt der Wirksamkeit der Finanz-Bezirks-Behörden in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg ..... — 68.
— — — — Benennung der Tabak-Fabriken-Direkzion mit „Central-Direkzion der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter — 70.

Verwaltungs-Organismus des Staates; Vereinigung der beiden Sekzionen der südlichen Staats-Eisenbahn unter der Bezeichnung: k. k. südliche Staats-Eisenbahn ..... — 78.
— — — — Organisirung der Militär-Verpflegsbeamten-Branche ..... — 102.
— — — — Bezirks-Direkzionen der steirisch-illirisch-küstenländischen Finanz-Landes-Direkzion zu Gratz und Zeitpunkt des Beginns ihrer Wirksamkeit ..... — 118.
— — — — Pest, Amtssitz der Finanz-Prokuraturs-Abtheilung „Pest-Ofen" .. — 130.
— — — — Bezirks-Direkzionen der Krakauer Finanz-Landes-Direkzion und Zeitpunkt des Beginns ihrer Wirksamkeit — 130.
— — — — Erstreckung der Wirksamkeit des prov. Gesetzes über Organisazion der akademischen Behörden ..... — 133.
— — — — Bezirks-Direkzionen der mährisch-schlesischen Finanz-Landes-Direkzion und Zeitpunkt des Beginns ihrer Wirksamkeit ..... — 134.
— — — — Marine-Oberkommando als unmittelbare Central-Behörde in allen Marine-Angelegenheiten ..... — 142.
— — — — Uebertragung des Hofsicherheitsdienstes und der Wahrung der Prärogative und Rechte des allerhöchsten Hofes an das k. k. Obersthofmeisteramt — 154.
s. auch Oberstho fmeisteramt.
— — — — Bezirks-Direkzionen für die venezianischen und lombardischen Provinzen und Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit derselben ..... — 160.
— — — — Einrichtung und Beginn der Amtswirksamkeit des General-Gouvernements und der Statthalterei-Abtheilungen in Ungarn ..... — 161.
— — — — Bestimmungen über den Titel der Landeschefs und Bezeichnung der militärischen und politischen Landesstellen in Siebenbürgen, Kroazien und Slavonien, in der serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, in Dalmazien und Triest ..... — 161.
— — — — Veränderung in der Administrazion des Pionnier- und Flottillen-Korps ..... — 179.
— — — — Systemisirung von Central-Inspektoren des Finanzministeriums; s. Central-Inspektoren.
s. auch Polizeibehörden.

Verzehrungssteuer, allgemeine; Sicherstellung für das V. J. 1856 ..... — 8.
— — Gemeindezuschlag zu derselben; s. Gemeindezuschlag.

Viehstand; Erläuterung über die Verfassung der vergleichenden Viehstandstabellen bei Aufnahme desselben ..... — 215.

Vinkulirung der Staatspapiere bei dem Erlag derselben als Kauzionen; s. Kauzionen.

Volksschulen; s. Schulen.

Volkszählung; Erklärung des in der Volkszählungs-Vorschrift vorkommenden Ausdruckes „unbestimmt beurlaubt" und Anordnung der Konskribirung der Militär-Urlauber durch Militärbehörden .....**167**, 206.

Volkszählung; Einreihung der Finanzwache bei Vornahme derselben .....**168**, 207.
— Mittheilung, daß die von den Militärbehörden zu verzeichnenden Personen angewiesen sind, den betreffenden Hauseigenthümern keine Anzeigezettel auszufertigen .....**170**, 209.
— nachträgliche hierüber zu beobachtende Bestimmungen, namentlich über die Bezeichnung der Reisedokumente der Gezählten, die Uebermittlung der Auszüge aus den Fremdentabellen u. s. w.....**171**, 209.
— Mittheilung, daß die Konskribirung der im Auslande ansäßigen österr. Unterthanen eingeleitet wurde, und die diesfälgen, dem Magistrate gehörigen Zählungs-Ausweise seiner Zeit werden eingesendet werden ..... — 211.
— Auszug aus der an die mitwirkenden Militärorgane hierüber hinausgegebenen Belehrung ..... — 212.
— Aufforderung zur Vollendung derselben in der gesetzlich festgesetzten Frist..... — 215.
— Belehrung über die Benützung der vergleichenden Uebersichtstabellen bei der Vornahme derselben im Jahre 1857 ... — 215.
— Beginn derselben im Jahre 1857 ..... — 216.
— Behandlung der Inhaftirten bei derselben**180**, 222.
— Norm über den Gebrauch der Hilfstabelle zur Ausfüllung der Altersrubriken des Aufnahmsbogens bei der Vornahme derselben im Jahre 1857..... — 228.
s. auch Bevölkerung, Bewegung der Bevölkerung.

Vormerkung; s. Vorschreibung.

Vormerk-Protokolle, über verkäufliche, nicht radizirte Gewerbe und Markthüttenrechte; Wirkungskreis der politischen und gerichtlichen Behörden rücksichtlich derselben **37**, 38.

Vorrückung der städtischen Beamten in eine höhere Gehaltsstufe; Vorschrift über die Gehaltsanweisung..... — 56.

Vorschreibung der den magistratischen Aemtern abverlangten Berichterstattungen; s. Terminsbücher.

Vorspann, Beistellung derselben bei Eskortirung der Arrestanten durch die Gensd'armerie..... **36**, 37.
— Bemessung des Landesbeitrages zu derselben nach dem jeweilig veröffentlichten Postrittgelde.....**121**, 145.
— Normalien über die Berechtigung der Gensd'armerie-Offiziere zur Benützung derselben .....**153**, 190.
— Beschränkung des Transportes ärarischer Güter mittelst derselben im Frieden ...**166**, 206.
— Verordnung über die Durchführung der angeordneten Beschränkung in Benützung derselben zum Transport ärarischer Güter im Frieden .....**173**, 213.
— Gestattung der Benützung derselben in Superarbitrirungs-Angelegenheiten, wenn sich weder der Eisenbahn noch der Dampfschifffahrt bedient werden kann.....**174**, 214.

Vorspannsauslagen, für Schüblinge s. Schub.

Vorspannsleistung; Verordnung, daß der Pächter derselben kontraktlich zu verpflichten ist, sich mit dem etwa unter den Entstehungspreis herabgesetzten Postrittgeldbetrage zu begnügen ..... **139**, 177.
Vorstädte, Wiens; Reinigung und Bestreuung der Trottoirs in denselben; s. Trottoirs.
Vorstadtgemeinden; s. Gemeinden.

W.

Waaren, welche der Kommerzial-Bezeichnung unterliegen; s. Kommerzial-Waaren.
— Aufforderung zur Verhinderung der Wegverstellung durch Aushängen derselben.. **126**, 151.
Waffen; Aufhebung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr derselben nach der Schweiz und den italienischen Staaten, und des Verbotes des Verkehres mit denselben nach dem lombardisch-venezianischen Königreiche ..... — 216.
Wagen; s. Maße und Gewichte.
Wanderbewilligungen; s. Paßwesen.
Wanderbücher; Ausfertigung der Zeitdaten in denselben durch Buchstaben ..... — 36.
Wasenmeister; Berechtigung zur Verfertigung von Riemen aus Thierhäuten und zum Verkaufe derselben bei Hause und auf Jahrmärkten ..... **5**, 4.
Wasserbauten; s. Bauten.
Wegmauthgebühr; Befreiung von derselben; s. Mauthfreiheit.
Wegmauth-Pächter; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Wegverstellung, durch Sonnenschutzplachen und Aushängen der Waaren; Aufforderung zur Verhinderung derselben ..... **126**, 151.
Weibliche Zwänglinge; s. Zwangsarbeitshaus, Zwänglinge.
Weingeist; Bestimmung der Stärke desselben **15**, 12.
Weißwasser in Böhmen; Forstschule daselbst; s. Forstschulen.
Welden-Stiftung; s. Militär-Stiftungen.
Werbbezirke; s. Militär-Stellung.
Widmungsrollen; s. Militär-Stellung.
Widmungsurkunden; Ausfertigung derselben bei dem Erlage von Kauzionen; s. Kauzionen.
Wieden, Realschule daselbst; s. Schulen.
— Polizei-Kommissariate daselbst; s. Polizei-Behörde.
— Wiener Vorstadt; Behandlung der armen Augenkranken daselbst durch den dritten Stadtarmen-Augenarzt ..... **182**, 225.
Wiedereinbürgerung; s. Staatsbürgerschaft.
Wiedner Bezirks-Krankenhaus; s. Krankenhaus.
Wien; Erweiterung der Kompetenz des Handelsgerichtes daselbst auf Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen ..... — 70.
— Ausdehnung der Wirksamkeit der für die Stadt und deren Vorstädte geltenden Ausziehordnung ..... — 162.
— Gemeinde; Erlöschung des Heimfallsrechtes derselben auf erblose Güter ..... — 239.
— Evidenzhaltung der Bevölkerung daselbst durch die Polizei-Direkzion; s. Polizei-Direkzion.
s. auch Gemeinde, Militär-Einquartierung, Polizei-Direkzion.
Wiener Gewicht; s. Maße und Gewichte.
— **Hauptschub**; s. Schub.
— **Lohnwagen-Ordnung**; s. Lohnfuhrwerk.
Wiener-Neustadt; Hauptschubs-Stazion mit Naturalverpflegung ..... — 94.
Wiener Oberkammeramts-Obligazionen, verlooste, welche den der n. ö. Statthalterei unterstehenden Fonden, Stiftungen und Anstalten gehören; Anordnung der periodischen Vorlage von Ausweisen an die n. ö. Statthalterei über dieselben .. **92**, 113.
— **Zeitung**; Verordnung hinsichtlich der Inserzionen in dieselbe und der dafür zu entrichtenden Gebühren ..... **118**, 140.
Wienflußufer-Regulirungsbauten; Mauthfreiheit gegen obrigkeitliche Certifikate für die Fuhren zu denselben ..... **100**, 121.
Windischgrätz-Stiftung; s. Militär-Stiftungen.
Wirthe; Entrichtung der Gebühren für Offenhalten der Schanklokale über die Polizeistunde; s. Gebühren.
Witwen-Sozietät der Wiener medizinischen Fakultät; Befreiung derselben von der Bürgerlasten-Reluizionstaxe ..... — 60.
Wohnungsaufkündigung; s. Ausziehordnung.
Woll- und Seidengewicht; s. Handelsgewicht.
Wundärzte; s. Sanitätspersonale.
Wursteltheater-Inhaber; Befreiung vom Handelskammer-Beitrage ..... **22**, 18.
Wuthverdächtige Thiere; Beitragspflicht der Gemeinde Wien hinsichtlich der Professoren-Remunerazion für deren Untersuchung und Beobachtung im k. k. Thierarznei-Institute ..... — 149.

Y.

Ybbs, Versorgungs- und Irrenanstalt daselbst; Vorgang bei Besetzung der dortigen Beamtenstellen ..... — 138.

Z.

Zahlungsbestätigungen, steuerämtliche; s. Steueramt.
Zeichenlehrer; Befreiung vom Handelskammer Beitrage ..... **22**, 18.
Zeugnisse; Vorschrift über die Bekräftigung der Erwerbsausweise durch die Wiener Vorstadt-Gemeindeämter für Bewerber um den politischen Ehekonsens ..... — 146.
s. auch Ehekonsens.
— über die Zeugungstüchtigkeit der zum Beleggeschäfte zu verwendenden Privathengste; Abstellung der Mißbräuche bei der Ausstellung derselben ..... — 183.
— über die Gesundheit der durch Aerarial-Beschäler zu belegenden Stuten; Vorschrift über die Ausstellung und Beibringung derselben ..... — 184.

Zeugnisse, über die Armuth der vom Superarbitrio zur Patental-Invaliden-Versorgung klassifizirten Militärmannschaft; Anordnung der schleunigen Ausfertigung derselben . **178**, 221.
— welche von dem Militär-Thierarznei-Institute in Wien über die Befähigung zum Antritte von Hufschmiedgewerben ausgestellt werden; Giltigkeit derselben im gesammten österr. Kaiserstaate ..... — 222.
— über Nahrungslosigkeit von Militärurlaubern; s. Militärurlauber.
s. auch Bestätigung.
Zigeuner; Bestimmung über die Betheilung derselben mit Reise-Legitimazionskarten; s. Legitimazionskarten.
Zimentirung; Einführung eines allgemeinen Verifizirungszeichens ..... — 36.
— gußeiserner Gewichte; Bedingungen ihrer Zulässigkeit ..... **72**, 89.
Zimentirungs-Aemter; Bestimmungen über Verifizirungszeichen und Amtssiegel derselben ..... — 52.
s. auch Maße und Gewichte.
Zinn; ausschließliche Zulässigkeit desselben zu Büchsen für Gefrornes ..... — 90.
Zinsfassionen zur Bemessung der Hauszinssteuer; s. Hauszinssteuer.
Zinskreuzer; Verpflichtung zur Entrichtung derselben von steuerfreien Bauten..... **81**, 99.
Zinsverheimlichung bei den Erhebungen über den Zinsertrag von Gebäuden; Grundsätze über die Haftungspflicht der wegen derselben verhängten Strafen ..... **159**, 199.
Zubauten im Bauverbots-Rayon; s. Bauverbots-Rayon.
Zünfte; s. Innungen.
Zuschläge; s. Steuer-Zuschläge.
Zuständigkeit, zu den Gemeinden; s. Gemeinde-Angehörigkeit.
Zwänglinge, weibliche; Nozionirung derselben auf unbestimmte Zeit..... 24.
— Entweichung derselben; Erstattung der Anzeigen hierüber ..... — 56.
— männliche; Nozionirung derselben auf unbestimmte Zeit in die Straf- und Korrekzions-Anstalt zu Stein..... **68**, 83.
— von konstatirter oder zweifelhafter Schwangerschaft; Verbot der Nozionirung derselben in die Detenzionsanstalt zu Neudorf und Vorschrift über deren polizeiliche Behandlung..... **75**, 92.
— Gestattung der Nozionirung von Kindern unter 14 Jahren in die Zwangsarbeitsanstalten zu Stein und Neudorf. **142**, 178.
— Behandlung derselben bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
Zwangsarbeitsanstalt in Wien; Ausschließung weiblicher Zwänglinge von derselben und Einlieferung derselben in die Besserungsanstalt zu Neudorf..... — 24.
— städtische; Auflösung derselben ..... — 46.
— Vorschrift über die Nozionirung von Sträflingen für dieselbe nach Ablauf der Strafzeit ..... **88**, 109.
Zwangsarbeitsanstalten; Entweichung aus denselben; s. Zwänglinge.
Zweigagenzie; s. Agenzie.
Zwischenbrücken, Remunerazion für den Gemeindebesorger daselbst; s. Gemeinde-Repräsentanzen.
Z, s. auch unter **C**.

Druckfehler.

Seite 30, letzte Zeile soll es statt „einige“ heißen: „eigene“.
„ 31, von unten Zeile 2 soll es statt „Vedürfniß“ heißen: „Bedürfniß“.
„ 32, von unten Zeile 4 soll es statt „Arländer“ heißen: „Ailander“.
„ 40, von oben Zeile 20 soll es statt „dem anonymen“ heißen: „den anonymen“.
„ 59, Verordnung Nr. 58 soll es statt „Gens'darmerie“ heißen: „Gensd'armerie“.
„ 67, „ „ 62 soll es statt „20. August 1819“ heißen: „30. August 1819“.
„ 78, von oben Zeile 11 soll es statt „Mag. Z. 10092“ heißen: „Statthalterei Z. 10042, Mag. Z. 27626“.
„ 92, von oben Zeile 4 soll es statt „zu bezahlenden Schlächtern“ heißen: „zu bezahlender Schächter“.
„ 111, von unten Zeile 3 soll es statt „ndet“ heißen: „findet“.
„ 123, Verordnung Nr. 101 ist zur Ergänzung der Ueberschrift einzuschalten: „über das Verfahren bei Ertheilung von Konzessionen zu periodischen Land-Transport-Unternehmungen in jenen Fällen, in welchen die Endpunkte der Fahrstrecke in verschiedenen Gewerbsverleihungs-Bezirken liegen“.
„ 125, von oben Zeile 2 soll es statt „Verrechnung der stempelpflichtigen Semestral-Rechnungen“ heißen: „Verrechnung der stempelpflichtigen Drucksorten in den steuerämtlichen Semestral-Rechnungen“.
„ 127, von unten Zeile 10 soll es statt „st. o.“ heißen: „b. o.“.
„ 129, Verordnung Nr. 111 soll es statt „Einrollirung“ heißen: „Enrollirung“.
„ 138, von unten Zeile 4 soll es statt „jener“ heißen: „jenen“.
„ 150, von oben Zeile 5 soll es statt „diesem“ heißen: „diesen“.
„ 154, von oben Zeile 15 soll es statt „Betriebsart“ heißen: „Betriebsort“.
„ 166, von oben Zeile 11 ist zwischen den Worten „ein Gewerbe — erhalten“ einzuschalten. „gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen“.
„ 167, von unten Zeile 4 soll es statt „der“ heißen: „des“.
„ 178, ist in der Ueberschrift der Verordnung Nr. 141 nach dem Worte „Druckschriften“ einzuschalten: „auch als Makulatur“.
„ 180, von oben Zeile 2 soll es statt „Korneubur“ heißen: „Korneuburg“.
„ 180, von oben Zeile 11 und 12 soll es statt „die Heirathsvermittlungen“ heißen: „der Heirathsvermittlungen“.
„ 185, von unten Zeile 17 ist nach dem Worte „Vorbehalt“ der sinnstörende Beistrich wegzulassen.
„ 186, von unten Zeile 20 soll es statt „Nr. 45“ heißen: „Nr. 80“.
„ 187, von oben Zeile 9 soll es statt „Nach diesem“ heißen: „Nach diesen“.
„ 201, von unten Zeile 5 soll es statt „der Erwerbsteuer“ heißen: „in die Erwerbsteuer“.
„ 236, von unten Zeile 13 soll es statt „Insignen“ heißen: „Insignien“.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 1

erschien am 10. Juli 1855.

1.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 8. Juni 1855, P. Z. 470,

über die Gründung eines Verordnungsblattes.

Es war bisher Uebung, daß alle jene Erlässe höherer Behörden, welche für die Geschäftspflege des Magistrates eine principielle Bedeutung haben, als Normalien entweder mittelst schriftlicher Currenden oder auch durch Drucklegung in den einzelnen Departements verbreitet worden sind.

Beide Arten von Mittheilung zeigten sich jedoch in der Ausführung als mangelhaft.

Die Verbreitung mittelst schriftlicher Currenden geschah selten mit jener Beschleunigung, welche die Wichtigkeit mancher Erlässe erforderte, und gewährte in ihrer rhapsodischen Erscheinungsform ebensowenig als die Drucklegung einzelner Erlässe jene zusammenhängende Uebersicht der neuesten Gesetzgebung, welche sich in der Praxis immermehr als ein unabweisliches Bedürfniß herausstellt.

Um diesen Mängeln fernerhin zu begegnen, ist ein Verordnungs-Blatt, nach dem Muster ähnlicher bei mehreren Verwaltungsbehörden bereits bestehender Blätter, für den Magistrat begründet worden, in welches alle Erlässe, Decrete, Verfügungen und Beschlüsse, welche auf irgend einen Zweig der, in den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis der Commune gehörigen Verwaltungsgeschäfte einen normativen Einfluß ausüben, nach der chronologischen Reihenfolge ihres Erscheinens aufgenommen werden sollen.

Die Mittheilung dieser Normalien wird die Hauptaufgabe und daher auch den Haupttheil des Blattes bilden; für andere Notizen, welche dahin nicht gehören, jedoch ihrem Inhalte nach eine allgemeine Verbreitung zweckdienlich erscheinen lassen, wird ein „Anhang" die geeignete Stelle bieten.

Das „Verordnungs-Blatt" soll vom Juli angefangen in halben Bogen zu erscheinen beginnen, und die Zeitfrist für die Fortsetzungen desselben durch die Masse des zufließenden Materials bestimmt werden.

Die Zusammenstellung des Blattes wird der jeweilige Präsidial-Secretär zu besorgen haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Zweckmäßigkeit des Verordnungs-Blattes hauptsächlich davon abhängen wird, daß die den einzelnen Departements zukommenden Erlässe, welche zur Aufnahme geeignet sind, mit möglichster Schnelligkeit und Vollständigkeit an die Redaction des Blattes gelangen.

Es werden daher sämmtliche Herren Räthe aufgefordert, alle jene Erlässe, Decrete und Mittheilungen, welche den Charakter von principiellen Anordnungen an sich tragen, von nun an nicht mehr an die Kanzlei zu decretiren, um deren Inhalt durch schriftliche Currenden oder durch Drucklegung in den Departements zu verbreiten, sondern von diesen Erlässen unmittelbar nach deren Einlaufen eine Abschrift im Bureau anfertigen und dieselbe unaufgehalten im kurzen Wege an den Präsidial-Secretär abgeben zu lassen. Diese Abschriften sind mit der Ueberschrift „zur Aufnahme in das Verordnungs-Blatt" zu bezeichnen und von dem betreffenden Departements-Vorstande mit der Formel „für die Richtigkeit der Abschrift" zu vidiren; auch ist denselben neben der Geschäftszahl der verordnenden Behörde, zugleich jene des magistratischen Einreichungs-Protokolles beizusetzen.

2.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juni 1855, Z. 22918, Mag. Z. 48294,

bezüglich des Rechtes der Marktfieranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten.

Unter Rückschluß der Beilage des Berichtes vom 25. Jänner d. J., Z. 2438, wird dem Wiener Magistrate in der Anlage eine Abschrift des an die k. k. böhmische Statthalterei ergangenen hohen Handelsministerial-Erlasses ddo. 9. Mai 1855, Z. 9342, über die nachgesuchte Modification der Vorschrift bezüglich des Rechtes der Marktfieranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten mitgetheilt.

Beilage.

Abschrift des Handels-Ministerial-Erlasses an die k. k. Statthalterei für Böhmen

vom 9. Mai 1855, Z. 9342.

In Erledigung des von der k. k. Statthalterei unterm 19. November 1854, Z. 34276, erstatteten Berichtes wird der k. k. Statthalterei bedeutet:

Nachdem aus den bestehenden Vorschriften weder ein begründeter Zweifel über das Recht der Marktfieranten zum gesetzmäßigen Marktverkehr mit Gold- und Silberwaaren abgeleitet werden kann, noch zureichende Gründe vorhanden sind, zur Zeit eine Erläuterung der dießfälligen oder eine Beschränkung des gedachten Marktverkehres eintreten zu lassen, so findet man dem hierorts unterm 16. Mai 1854 Seitens des Prager Goldarbeiter-Mittels und der Böhmisch-Leipaer Gold-

arbeiter eingebrachten, unter den Berichtsbeilagen befindlichen Gesuche um Erlassung einer Erläuterung bezüglich des angeblichen Zweifels über das Recht der Marktfieranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten keine Folge zu geben.

3.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Juni 1855, Z. 24523, Mag. Z. 48953,

bezüglich der Stellung von Ausländern.

Aus dem Anlasse einiger in verschiedenen Kronländern vorgekommener Fälle, daß Ausländer in das k. k. Heer zwangsweise eingereiht worden sind und sofort wieder entlassen werden mußten, wurde über Ersuchen des k. k. Armee-Obercommando's die Statthalterei von dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 22. Mai 1855 Z. 10151, aufgefordert, den sämmtlichen unterstehenden politischen Stellungsbehörden zu erinnern, daß Angehörige eines fremden Staates, welche sich als solche glaubwürdig auszuweisen im Stande sind, nicht nur selbstverständlich nicht zum Eintritte in das k. k. Heer mittelst des Loses verhalten werden können, sondern ebensowenig zwangsweise — bezüglich von Amtswegen (ex offo.) zum Militär abgestellt werden dürfen.

4.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Juni 1855, Z. 8297, Mag. Z. 49010,

hinsichtlich der Einverleibung der Landmeister in die Innungen bei unzünftig erklärten Gewerben.

Der Wiener Magistrat hat mit der Verordnung vom 24. August 1854, Z. 61447 das Mittel der bürgerlichen Pflasterer zu Wien verhalten, den Pflasterer Michael Weber in Neulerchenfeld in ihre Innung einzuverleiben, weil in Nieder-Oesterreich keine andere Pflasterer-Innung besteht, und mit dem Hofdecrete vom 10. April 1795, Z. 1692, R. Z. 6616, angeordnet wurde, daß Landmeister, welche keine eigene Lade haben, der Hauptlade ihres Gewerbes einverleibt werden sollen.

Diese Hofverordnung ist aus einem besonderen Anlasse rücksichtlich eines Kleinuhrmachers erflossen, und erscheint auf den vorliegenden Fall des Michael Weber nicht anwendbar, weil die Kleinuhrmacher für zünftig erklärt sind und Innungs-Privilegien besitzen, die Pflasterer aber nicht als zünftig angesehen werden können und auch kein Innungs-Privilegium nachgewiesen haben; denn die vorgelegte Urkunde ist kein Privilegium, sondern nur eine Handwerks-Ordnung, welche von dem Wiener Magistrate mit Genehmigung der n. ö. Regierung ausgefertigt wurde, und auch nur Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Unterstützung der Mitglieder enthält, daher auch die Pflasterer in das im Jahre 1835 nach vorausgegangener Erhebung von der n. ö.

Regierung verfaßte und der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorgelegte Verzeichniß über die unzünftigen, jedoch aus Polizei- oder anderen Rücksichten auf die Verleihung von Befugnissen beschränkten Polizeibeschäftigungen für die Stadt Wien aufgenommen worden sind und bei diesen Gewerbsleuten daher lediglich das Hofdecret vom 28. Mai 1831, Z. 17517 (R. Z. 30727), rücksichtlich der bei einzelnen unzünftigen Beschäftigungen bestehenden Privat-Vereine Anwendung findet.

Die Besorgniß des Michael Weber, daß er, weil er keiner Innung angehört, auch keine Lehrjungen bilden dürfe, entfällt, nachdem bei jedem unzünftigen Gewerbe der Gewerbsmann berechtigt ist, Lehrjungen nach Belieben aufzunehmen und nach vollendeter Lehre ihnen, allenfalls in Gegenwart eines oder zweier Mitmeister, ein Lehrzeugniß auszustellen, welches dieselbe Giltigkeit wie ein von einer Zunft ausgefertigter Lehrbrief hat.

Die n. ö. Statthalterei findet daher die oberwähnte Verordnung des Wiener Magistrats, womit das Wiener Pflasterer-Mittel zur Einverleibung des Michael Weber von Neulerchenfeld in die Innung angewiesen wurde, über den Recurs der bürgerlichen Pflasterer in Wien aufzuheben, weil keine mit landesfürstlicher Erlaubniß errichtete derlei Innung oder Zunft besteht.

5.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Juni 1855, Z. 26260, Mag. Z. 49989,

über die Berechtigung der Wasenmeister zur Erzeugung und zum Verkaufe von Riemen aus den Häuten gefallener und von ihnen getödteter Thiere.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit h. Erlasse vom 3. Juni d. J. Z. 11440, einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, über die Berechtigung der Wasenmeister zur Erzeugung und zum Verkaufe von Riemen aus den Häuten gefallener oder von ihnen getödteter Thiere und die in ihrem Gebiete dießfalls bestehende Uebung bedeutet, daß die Verfertigung und der Verkauf von Riemen aus Häuten gefallener oder durch die Wasenmeister in Ausübung ihrer Berechtigung getödteter Thiere, den Wasenmeistern im Allgemeinen und zwar als ein Ausfluß ihrer Beschäftigung zu gestatten sei, ohne daß sie hiezu als zu einem besonderen Gewerbe einer speciellen Bewilligung, Anmeldung oder Besteuerung bedürfen.

Es ist ihnen sonach jedoch nur der Verkauf bei Hause und auf Jahrmärkten, nicht aber die Eröffnung von Verschleißgewölben zu gestatten und bleibt ihnen selbstverständlich die Verarbeitung anderer Häute und die Verfertigung des ordentlichen Leders, dann die Erzeugung von ordentlichen Riemerwaaren, als den befugten Riemern und Gärbern allein zustehend, untersagt.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen vorzugehen, ohne dieserwegen eine besondere Verordnung kundzumachen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 2 erschien am 24. Juli 1855.

6.

Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction

vom 29. Mai 1855, Z. 3598, Mag. Z. 47100,

über die Abnahme der Landeserforderniß- und Communal-Beiträge von fremden Hausirern.

In Betreff der Abnahme von Landeserforderniß- und Communal-Beiträgen von fremden Hausirern hat die k. k. Finanz-Landes-Direction im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 29. v. M., Zahl 17.317, zur genauen künftigen Darnachachtung angeordnet:

„Daß die Aufrechnung eines Landeserforderniß- und Communal-Beitrages in dem Falle, wenn ein Hausirer die volle l. f. Erwerbsteuer jährlicher 5 fl. bereits in einem anderen Kronlande entrichtet und hier demnach eine Erwerbsteuer-Nachzahlung nicht einzutreten hat, nicht Statt finden dürfe; in dem entgegengesetzten Falle aber, d. i. dort, wo eine Erwerbsteuer-Nachzahlung Platz greift, der Landeserforderniß- und Communalbeitrag nur nach dem Maßstabe der von dem Hausirer zu leistenden Steuer-Nachzahlung abzunehmen sei; daher, wenn z. B. ein fremder Hausirer als Erwerbsteuer-Nachzahlung den Betrag von 2 fl. C. M. zu entrichten hätte, auch nur von diesem Betrage diese Zuschüsse berechnet werden können."

7.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Juni 1855, Z. 25800, Mag. Z. 48184,

bezüglich der Einbringung der Verpflegskosten für das Wohlthätigkeitshaus in Baden.

Nach der Regierungs-Verordnung vom 24. Juli 1847, Zahl 38.520 hat wegen Einbringung der Verpflegungskosten für jene nicht nach Wien zuständigen Parteien, welche vom Wiener-Magistrate in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden gewiesen werden, dieselbe Verhandlung wie bezüglich der Verpflegskosten des Wiener allgemeinen Krankenhauses auf der Wieden Statt zu finden.

Der Vorgang für diese beiden Kranken-Anstalten ist mit der Statthalterei-Verordnung vom 27. October 1850 Landesgesetzblatt Nr. 85 dahin normirt worden, daß die Directionen die Einbringung der Verpflegungskosten für Kranke aus den Kronländern im Wege der Correspondenz mit den betreffenden Behörden selbst, für solche aus dem Auslande aber im Wege der Statthalterei mittelst specieller Ausweise zu veranlassen haben. Diesen Vorgang hat demnach auch die Direction des k. k. Wohlthätigkeitshauses zu beobachten.

Diese Direction wird deshalb unter Einem angewiesen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die eintretenden Badebedürftigen statt wie bisher in 4 Abtheilungen, künftighin in 6 Abtheilungen, nämlich:

a) Für Männer von Wien; b) für Weiber von Wien; c) für Männer vom Lande; d) für Weiber vom Lande; e) für Männer aus anderen Provinzen und dem Auslande; und f) für Weiber aus anderen Provinzen und dem Auslande

zu verfassen, durch welche Eintheilung sich auch noch eine bessere Uebersicht ergibt.

Zugleich wird die Direction beauftragt, hiernach auch ihre bisherige Verrechnungsweise zu modificiren.

8.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Juni 1855, Z. 21375, Mag. Z. 51536,

über die Verleihung von Landesfabriksbefugnissen an Ausländer.

Mit Rücksicht auf den umfangreichen Fond, welcher dem Anton Riemerschmid, Besitzer eines Essig-Kammerhandels in Wien und eines Privilegiums auf die Weingeist-Entfuselung, zu Gebote steht, und in Anbetracht seines erhobenermaßen ausgedehnten und vorzüglichen Geschäftsbetriebes findet sich die Statthalterei bestimmt, demselben das angesuchte förmliche Landes-Fabriks-Befugniß zur Erzeugung von Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rosoglio, Liqueur und Essig für Wien gegen dem zu verleihen, daß er seine Firma bei dem hiesigen k. k. Handelsgerichte zur Protokollirung einlege.

Die Verleihung eines Landes-Fabriks-Befugnisses an einen Ausländer ist nicht ungesetzlich, er erlangt hiedurch auch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, und eben so wenig ist bei einem Landes-Fabriks-Befugnisse die stete persönliche Anwesenheit im Fabriksorte eine unumgängliche Nothwendigkeit, da es vielmehr hiebei hauptsächlich auf eine entsprechende Leitung ankommt, die nicht gerade den continuirlichen Aufenthalt des Landesbefugten in dem Orte, für welchen ihm das Landes-Fabriks-Befugniß verliehen worden ist, bedingt.

9.

Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction

vom 26. Juni 1855, Z. 4390, Mag. Z. 56659,

über die Befreiung der Advocaten und Notare vom Handelskammer-Beitrag.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles unterm 26. v. M., Zahl 17.055, eröffnet, daß Advocaten und Notare, da sie nicht in die Kategorie von Handels- und Gewerbsleuten gehören, und daher auch wegen Mangels der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung nicht in die Wahllisten der Handels- und Gewerbekammer aufgenommen sind, nicht in die zur Bestreitung der Bedürfnisse der genannten Kammer alljährig bewilligte Umlage vom Erwerbsteuer-Gulden einbezogen werden können.

10.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Juli 1855, Z. 25572, Mag. Z. 59924,

bezüglich der Anwendung der privilegirten Eindeckungsart mit Steinpappe.

Das Gesuch des Rudolf Weinhold um Bewilligung zur freien Ausübung seiner privilegirten Eindeckungsart mit Steinpappe ist von dem Magistrate dahin zu bescheiden, daß die Anwendung der Steinpappe zur Eindeckung von Gebäuden mit Ausnahme Wiens im Grundsatze in so ferne keinem Anstande unterliege, als sie nach der vom Magistrate vorgenommenen Probe im Allgemeinen den Schindel- und Strohdächern vorzuziehen ist.

Da jedoch diese Eindeckungsart den sonstigen feuerfesten Bedachungen jedenfalls nachsteht, so bedarf dieselbe nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall, eben so wie alle übrigen Bauführungen, der vorläufigen obrigkeitlichen Bewilligung.

11.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Juli 1855, Z. 32902, Mag. Z. 60346,

über die Bedingungen, unter welchen der Tanzunterricht gestattet wird.

Seine k. k. apost. Majestät haben laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Z. 14,596 mit a. h. Entschließung vom 25. Juni l. J. zu verfügen geruht, daß es von den durch die kaiserliche Entschließung vom 10. Juli 1809 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe, und zugleich gestattet, daß den autorisirten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes, sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzeln- und den geselligen Tänzen, mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter, unter den Bedingungen zu erlauben sei, daß Kinder unter 10 Jahren nicht mit Erwachsenen hieran Theil nehmen, der Unterricht nicht über die 9. Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen noch Erfrischungen verabreicht werden und daß nur ein Klavier oder eine Violine zur Musik in Anwendung komme — endlich daß ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden.

Anhang.

Das Gesuch der Wiener Rauchfangkehrer-Innung um Ausschließung der in den Ortschaften um Wien wohnenden Rauchfangkehrermeister von der Uebernahme von Arbeiten in der Stadt Wien und deren Vorstädten, dann um Eintheilung der Stadt und Vorstädte in Bezirke und Zuweisung eines solchen Bezirks an jeden Rauchfangkehrermeister zur ausschließenden Reinigung sammt Einführung von Fege-Taxen, ist mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai l. J. dem Handelsministerium zur Erledigung in gesetzlicher Weise übergeben worden.

Dem zu Folge wurde der Magistrat angewiesen, die Innung zu bescheiden, daß ihrem Gesuche — da in demselben keine nicht schon gewürdigten Gründe vorkommen und daher auf eine Abänderung der den früheren Entscheidungen über ähnliche Gesuche zu Grunde liegenden Grundsätze nicht eingegangen werden könne — auch dermalen keine Folge gegeben werde.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 22. **Juni** 1855, **Z.** 27294, **Mag. Z.** 53000).

Die Verhandlung zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer mittelst Abfindungs- und Pacht-Verträgen für das Verwaltungs-Jahr 1856 wird in derselben Art und nach denselben Bestimmungen vorgenommen, wie dieß für das verflossene Jahr der Fall war.

Die steuerpflichtigen Parteien, deren Abfindungs- oder Pacht-Verträge für das Jahr 1856 nicht in Kraft verbleiben, haben ihre Erklärungen bis längstens 10. August l. J. bei ihrer Gemeinde-Vorstehung zu überreichen.

(**Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 3. **Juli** 1855, **Z.** 30277).

Die Gesuche der Bürger-Spitalsfonds-Pfründner um die Aufnahme in das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden zum Gebrauche der dortigen Bäder wurden bisher durch die Pfarren mittelst Haupt- oder Separat-Berichtes dem Magistrate vorgelegt, und die aufgelaufenen Verpflegskosten von dem Versorgungsfonde vorschußweise bestritten, nachträglich aber von dem Bürger-Spitalsfonde zurückersetzt.

Zur Erzielung eines einfacheren und schnelleren Verfahrens wurden die Armen-Instituts-Vorsteher beauftragt, derlei Pfründner mit ihren Gesuchen künftighin unmittelbar an die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission anzuweisen.

(**Decret des Magistrats vom** 3. **Juli** 1855, **Z.** 55424).

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. Juni, Zahl 7018, eröffnet, daß der Verbreitung des gedruckten Aufrufes, zum Beitritte und zur Förderung des „Germanischen National-Museums“ in Nürnberg, in den k. k. Staaten im polizeilichen Wege keinerlei Hindernisse entgegen zu stellen sind, und daß es auch von den früher verfügten Beschränkungen bezüglich desselben das Abkommen zu erhalten hat.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 15. **Juli** 1855, **Z.** 30556, **Mag. Z.** 60345.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 3

erschien am 7. August 1855.

12.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juni 1855, Z. 24070, Mag. Z. 60347,

womit bestätiget wird, daß die Commune Wien hinsichtlich der Stadtpfarrschule zu den Schotten nicht konkurrenzpflichtig sei.

Ueber das Einschreiten des Herrn Abtes zu den Schotten vom 30. November 1851 um Wahrung der gesetzlichen Concurrenzpflichtigkeit und respective Einbeziehung der Commune Wiens in dieselbe, wegen Tragung des Miethzinses für die Schullocalitäten der Stadtpfarrschule zu den Schotten in Wien, wird entschieden:

Auf Grund des hier im Mittel liegenden Reverses des Abtes Benus vom 14. Jänner 1775, demgemäß das Stift die fraglichen Schullocalitäten auf alle Zeit den Schulzwecken widmen und auf keinerlei Weise jemals mehr etwas davon wegnehmen wolle; ferner in der Erwägung, daß nach §. 194 diejenigen Beiträge, welche Stifter, Klöster u. s. w. bisher geleistet haben, auch noch fernerhin geleistet werden sollen; das Stift übrigens auch bis 1851, somit mehr als 70 Jahre, keinerlei Anspruch wegen dieser Schule erhoben hat, und selber somit, da das Stift von diesem vermeintlichen Rechte durch die gesetzliche Verjährungszeit keinen Gebrauch gemacht hat, verjährt erscheint; endlich in der Berücksichtigung, daß die allfällige Vermehrung der Kosten in der früheren Berufung und in der Verpflichtung keine Aenderung begründen könne: ist die Statthalterei nicht in der Lage, dem Ansuchen des Herrn Abtes zu den Schotten vom 30. November 1851, die Gemeinde Wien zur Leistung zweier Drittheile des Miethzinsbetrages für die Schule und die Lehrerswohnung von Michaeli 1851 angefangen, welcher Betrag ziffernmäßig übrigens nicht ausgedrückt wird, zu verhalten, Statt zu geben.

13.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juni 1855, Z. 6178, Mag. Z. 53119, und Beschluß des Gemeinderathes vom 20. Juli l. J.,

hinsichtlich der solidaren Mithaftung des Hypothekar-Gläubigers für die vom Schuldner zu entrichtende Assecuranz-Prämie bei allen von Fonden, Stiftungen u. dgl. auf Liegenschaften darzuleihenden Capitalien.

Die k. k. priv. österr. wechselseitige Brandschadenversicherungs-Gesellschaft hat in einem an die n ö. Statthalterei erstatteten Berichte auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die den Hypothekar-Gläubiger trifft, wenn der Schuldner trotz der übernommenen Verpflichtung, das zur Hypothek dienende Gebäude zu versichern, die Versicherungs-Prämie zu bezahlen unterläßt, und das sohin nicht mehr versicherte Object durch eine Feuersbrunst gänzlich oder doch größtentheils vernichtet wird, und zugleich die Schwierigkeiten entwickelt, welche dem Hypothekar-Gläubiger sich bei Ueberwachung der rechtzeitigen Einzahlung der Prämien entgegenstellen, welche Schwierigkeiten sich für den Gläubiger vermehren, wenn derselbe eine moralische Person (Stiftungsbehörde, Sparcasse, Gemeinde, Waisenamt) ist, die zahlreich verhypothezirte Capitalien entweder selbst besitzt oder deren Verwaltung zu überwachen hat.

Damit hat diese Vorstehung zur Abwendung dieser möglichen und nicht hinwegzuleugnenden Gefährdung solcher Capitalien nachfolgenden Vorschlag der hierortigen Würdigung unterbreitet: damit der assecurirte Gebäudebesitzer nicht durch Entstehungslassung eines Versicherungsrückstandes in Suspension komme, das heißt, versichert zu sein aufhöre, soll der Hypothekar-Gläubiger in den Versicherungsvertrag in der Art eintreten, daß er eine solidare Mithaftung für die Versicherungsbeiträge übernimmt und den Schuldner im Schuldbrief verpflichtet, dieß Verhältniß während der ganzen Dauer der versicherten Schuld bestehen zu lassen, und die Ausdehnung des zugestandenen Pfandrechtes auch auf die Versicherungs-Prämie zu gestatten.

Die Direction dieser Versicherungsanstalt verpflichtet sich dagegen, den Gläubiger sogleich von der Entstehung des Prämienrückstandes in Kenntniß zu setzen, damit derselbe entweder seinen Schuldner zur Einzahlung verhalte oder den rückständigen Betrag selbst entrichte, und die Suspension der Versicherung dann erst nach drei Monaten vom Tage der an den Hypothekar-Gläubiger oder seine gesetzliche Vertretung erlassenen Verständigung des entstandenen Beitragsrückstandes gerechnet eintreten zu lassen.

Die Direction dieser Versicherungsanstalt fordert ferner vom Hypothekar-Gläubiger nicht die Zustimmung für jede einzelne Satzpost, sondern begnügt sich mit einer allgemeinen Erklärung desselben, die solidarische Mithaftung für die Jahresbeiträge aller seiner bei dieser Anstalt versicherten Schuldner zu übernehmen.

Dieser Vorschlag lege demnach dem Gläubiger höchstens die Last auf, die Versichernngsprämie vorzuschießen, für deren Zahlung er in der darauf ausgedehnten Hypothek eine mit der Schuld selbst gleiche Garantie findet.

Die Vortheile, welche aus diesem Vorschlage für die nicht auf Gewinn berechnete Unternehmung selbst erwüchsen, aus dem Auge gelassen, läßt sich das Praktische dieses Vorschlages nicht verkennen, der um so wirksamer wird, je zahlreichere Hypothekar-Gläubiger davon Gebrauch machen.

Die n. ö. Statthalterei findet sich deßhalb bestimmt, von diesem Antrage für die Zukunft Gebrauch zu machen und anzuordnen, daß bei allen an Private auf Liegenschaften darzuleihenden Capitalien von Fonds, Stiftungen 2c., auf deren Elocirung die l. f. Behörden einen Einfluß nehmen, der Schuldner sich verpflichten müsse, die zur Hypothek bestellte Liegenschaft bei der k. k. pr. österr. wechselseitigen Brandschadenversicherungs-Gesellschaft zu versichern, der politischen Behörde im Nichtzahlungsfalle der Prämie deren Bezahlung über die Anzeige dieser Anstalt zu gestatten, und für diese Zahlung ein gleiches Pfandrecht und gleiche Verzinsung wie für die Schuld selbst einzuräumen, wobei selbstverständlich die auf die nicht rechtzeitige Verzinsung und Unterlassung der Versicherung zu bedingende sogleiche Aufkündbarkeit des Capitales unberührt bleibt.

Von diesem Antrage und dieser Entscheidung wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, ersteren in seine und des Gemeinderathes der Stadt Wien Erwägung zu ziehen, ob sich nicht dessen Annahme für die der Commune Wiens und den unter der Leitung des Wiener Magistrates stehenden Instituten, Stiftungen und Fonds gehörigen Satzcapitalien als zweckmäßig herausstellen würde.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 20. Juli l. J. die Annahme des vorstehenden Antrages beschlossen.

14.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Juli 1855, Z. 30336, Mag. Z. 61681,

über die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Zahlung der Krankenhauskosten auch für jene Arbeiter, die in ihrer eigenen Wohnung arbeiten.

Nachdem der Arbeitsgeber zur Zahlung der Krankenhauskosten für jene Arbeiter gesetzlich verpflichtet ist, welche zur ordentlichen Betreibung eines Gewerbes benützt werden, und der Umstand, daß sie diese Arbeit .in ihrer eigenen Wohnung verrichten, an der Zahlungspflicht nichts ändert; so wird der Recurs des Modewaarenfabrikanten Felix Pfeiffer gegen die vom Wiener Magistrate unterm 27. Jänner d. J., Z. 3599 angeordnete Bezahlung von Krankenhaus-Verpflegskosten für die von ihm gegen Wochenlohn verwendete Spulerin Johanna Vogel zurückgewiesen.

15.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juli 1855, Z. 29040, Mag. Z. 65529,

womit kundgemacht wird, daß die am 1. April 1853 erlassene Verfügung hinsichtlich der Bestimmung der Stärke des Branntweines und Weingeistes durch besondere Instrumente, nun ihrem vollen Inhalte nach handzuhaben sei.

Nachdem einer Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums zufolge, die Organe der Finanz-Verwaltung bereits mit dem neu vorgeschriebenen, ämtlich geprüften und bezeichneten Alkoholometer versehen worden sind, und nachdem überdieß auch diese durch die Verordnung des h. Ministeriums des Handels vom 1. April 1853 (Reichsgesetzblatt XXI Nr. 66) zur Erhebung des Alkoholgehaltes geistiger Flüssigkeiten vorgezeichneten Instrumente, gegenwärtig in Wien und in einigen Provinzial-Hauptstädten schon in so großer Anzahl angefertiget und der ordnungsmäßigen Zimentirung unterzogen werden, daß auch der Bedarf solcher Kronländer leicht und ohne Anstand gedeckt werden kann, wo dieselben entweder noch gar nicht oder in einer unzulänglichen Zahl erzeugt oder wegen des zur Zeit bestehenden Mangels eines Zimentirungsamtes nicht geprüft werden können, so fand das h. Ministerium des Handels die mit dem h. Erlaße vom 4. October 1853, Z. 7490 (Statthalterei Z. 39497) ertheilte Gestattung wegen einstweiliger Nichtanwendung des Abschnittes 6 der h. Verordnung vom 1. April 1853 mit h. Decrete vom 12. Juni d. J., Z. 10525 nunmehr unbedingt aufzuheben und zu bestimmen, daß dieselbe nach ihrem vollen Inhalte handzuhaben sei.

Sämmtliche Behörden, somit auch der Wiener Magistrat, werden demnach angewiesen, die genaue Beobachtung der Verordnung des h. Ministeriums des Handels, vom 1. April 1853, dem vollen Inhalte nach zu überwachen und zu handhaben.

Diese hohe Verfügung wird unter Einem auch dem Landesregierungsblatte eingeschaltet und mit derselben auch die ursprüngliche Verordnung vom 1. April 1853 Reichsgesetzblatt XXI. Nr. 66 wiederholt kundgemacht, nachdem dieselbe und insbesondere die in dem Abschnitte 6 dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen eben wegen der gestatteten Nichtanwendung derselben entweder nicht die erforderliche Verbreitung erhalten haben oder in Vergeßenheit gerathen sein könnten. Das h. Ministerium des Handels hat übrigens schließlich zur Erleichterung eines allfälligen Bezuges dieser Instrumente anher bekannt gegeben, daß sich nach einer Anzeige des hiesigen Zimentirungsamtes mit der Verfertigung derselben nachstehende Erzeuger beschäftigen, und zwar in Wien: J. Hofner, L. J. Kappeller, K. Neuding-Stettinger et Comp. und Wagner's Witwe; in Gratz: Rospini; in Prag: Jerak; Reuter in Innsbruck, und daß solche Instrumente bei den genannten Fabrikanten und in Wien auch in den Verkaufsgewölbern der Optiker Rospini und Josef Fraunbaum stets zum Verkaufe vorräthig sind.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 4 erschien am 6. Septemb. 1855.

16.

Zuschrift der Ödenburger k. k. Comitats-Behörde

vom 10. Juli 1855, Z. 4881, Mag. Z. 63050,

über die Ausfolgung der Reisepässe für das Inland durch die k. k. Stuhlrichterämter.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1854 ist vom 1. Mai 1854 der Belagerungszustand in Ungarn aufgehoben und sind von eben diesem Tage an die competenten Civil- und Gerichtsbehörden in die ihnen zustehenden Wirkungskreise eingetreten; in Folge Gouvernement-Erlasses vom 27. März 1855, Z. 5500, aber ist die Ausfolgung der Reisepässe innerhalb der Grenzen der Monarchie mit 1. Mai d. J. an die k. k. Stuhlrichterämter übergegangen.

Auf Grund dessen sieht sich die k. k. Comitatsbehörde zu dem Ersuchen veranlaßt, in Hinkunft alle derartige Ansuchen an die betreffenden k. k. Stuhlrichterämter leiten zu wollen.

17.

Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums

vom 14. Juli 1855,

betreffend die Beweiskraft der Ausweise der in Wien befindlichen Seide- und Woll-Trocknungsanstalt über das wahre Handelsgewicht der Seide und Wolle.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli 1855 zu genehmigen geruht, daß den Ausweisen, welche gemeinschaftlich von dem Director und Buchhalter der in Wien bestehenden Seiden- und Woll-Trocknungsanstalt über das ermittelte wahre Handelsgewicht der geprüften Seide und Wolle ausgestellt werden, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beizumessen ist, wenn diese Beamten bei dem Wiener Handelsgerichte über ihre auf die genaue Führung der Bücher und Ausweise sich beziehenden Pflichten beeidigt worden sind.

18.

Verordnung des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums

vom 7. August 1855, Z. 3402, Mag. Z. 66444,

über die Ertheilung der Bewilligung zu einer früheren Beerdigung.

Nach einer hierorts eingelangten Anzeige haben sich Fälle ergeben, wo durch das feste Zuhalten der gesetzlichen Beerdigungsfrist von 48 Stunden die Leichen bis zu dem dritten Tage, entweder in ihren Wohnungen oder in der Beisetzkammer zurückgehalten wurden.

Da bei der theilweisen großen Sterblichkeit das Anhäufen von Leichen bedenklich werden kann, so wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Todtenbeschauer zu ermächtigen, die Bewilligung zu einer früheren Beerdigung überall zu ertheilen, wo bei der Beschau die unzweifelhaften Spuren des sicher vorausgegangenen Todes vorgefunden werden.

Unter Einem wird auch das fürsterzbischöfliche Consistorium angegangen, die Geistlichkeit anzuweisen, die Versehgänge ohne Gepränge vorzunehmen, die Sterbeglocken nur des Morgens und Abends läuten, bei den Beerdigungen die langen Umzüge der Leichen auf das möglichste vermeiden und die Leichen vielmehr auf dem kürzesten Wege zur Einsegnung in die Kirchen und zur Beerdigung auf die Leichenhöfe bringen zu lassen.

19.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. August 1855, Z. 36879, Mag. Z. 72024,

bezüglich der Instruirung von Berichten und Eingaben an dieselbe.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Vorlagen von umfangsreichern Verhandlungsacten, zumal in Gewerbsangelegenheiten, die bezüglichen Berichte und Eingaben mangelhaft instruirt sind, wodurch Irrungen und Verstöße herbeigeführt, die Erledigungen verzögert und im Falle des Verlustes von Actenstücken die nachträglichen Aufklärungen erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände findet die Statthalterei mit Bezug auf die rücksichtlich der Actenvorlage im Allgemeinen bestehenden früheren Weisungen anzuordnen, daß künftig bei allen Recursen und anderen größeren Verhandlungen, zumal in Gewerbssachen, die Berichtsbeilagen mit den dazu gehörigen Belegen in der Reihenfolge, in der diese im Berichte bezogen werden, geordnet, mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen genau bezeichnet und bei jenen Stellen des Berichtes oder der Einbegleitung, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht, ausgeworfen, endlich jedem Berichte ein nach Art des beiliegenden Formulares verfaßtes und ämtlich gefertigtes Actenverzeichniß beigeschlossen werde.

Heimatsscheine, Pässe, Hausir- und Wanderbücher, Diplome und andere Documente von besonderer Wichtigkeit, sind im Actenverzeichnisse insbesondere als solche zu bezeichnen.

Formulare:

Acten-Verzeichniß

zum Berichte des Magistrates.....vom.....185...ad Nr..... über den Ministerial-Recurs.....(z. B. der Schuhmacher-Innung zu N.) gegen die unterm..... erfolgte Verleihung eines.....Gewerbes an N. N.

Zahl	Lit.	Gegenstand	Anzahl Stücke	Anmerkung
1	a. H.	Gesuch des N. N. de praes. Beilagen dazu.	9	Unter den Beilagen C. Taufschein, E. Wanderbuch, F. Lehrbrief.
2	—	Commissions-Protokoll v. — Z. — mit 1 beiliegendem Zeugnisse.	2	
3	—	Entscheidung des Magistrates v. — Z. —	1	
4	—	Recursanmeldungs-Protokoll v. — Z. —	1	
5	a. c.	Ausgehobene Vor-Acten des Magistrates N. — Drei Stücke.	3	
6	—	Zustellungsschein.	1	
7	—	Recursanmeldung an das k. k. Handelsministerium.	1	
8	a. B.	Recursschrift des N. N. Beilagen dazu.	3	
		Zusammen	21 Stück	

Anhang.

Da die bisherige Aufstellung der Verkaufsstände zur Zeit des Margarethenmarktes in der Leopoldstadt vor den Häusern Nr. 314 bis 316 in der Taborstraße mit mehreren Uebelständen verbunden war, so wurde in der Rathssitzung am 8. Juni v. J. beschlossen, daß die erwähnte Aufstellung künftig zu unterbleiben habe und diese Verkaufsstände auf dem vor dem Hause Nr. 331 ein Dreieck bildenden freien Raume und zwar außerhalb der dort befindlichen Barrierestöcke — und in so ferne sie nicht auf diesem Platze untergebracht werden können, in der Strecke von der Tandelmarktgasse bis zur Pfarrgasse an der dießseitigen Häuserreihe zwischen dem Trottoir und der Fahrstraße aufgestellt werden sollen.

In dieser letzteren Strecke wird die Aufstellung in der Art geschehen, daß eine Reihe Markthütten mit dem Rücken gegen das Trottoir und eine Reihe Marktstände mit dem Rücken gegen die Fahrstraße aufgestellt werden und in der Mitte ein Raum für die Käufer und Schaulustigen, so wie die Einfahrten in das dort befindliche Gasthaus zum goldenen Löwen und in die Badgasse frei gehalten werden.

Gegen diese neue Anordnung wurde von mehreren betheiligten Marktfieranten im Laufe des heurigen Jahres ein Recurs überreicht, demselben jedoch von der k. k. n. ö. Statthalterei keine Folge gegeben.

(**Magistrats-Decret vom** 8. **Juni** 1854, **Z.** 28712 **und Statthalterei-Erlaß vom** 14. **Juli** 1855, **Z.** 32248, **Mag. Z.** 59141).

In der Plenarversammlung des Gemeinderathes vom 20. Juli l. J. wurde beschlossen, die bereits am 20. Mai 1851 systemisirten Adjuten für Praktikanten des Steueramtes nun zu verleihen und deren Zahl auf sechs mit dem jährlichen Betrage von dreihundert Gulden festzustellen.

Da übrigens der Andrang der Geschäfte, welcher zur Ausführung dieses Beschlusses den neuerlichen Anlaß gab, in der Folgezeit, wenn das Anlehensgeschäft mehr abgewickelt sein wird, wieder nachlassen und dadurch dem Steueramte manche zeitweilig entzogene Arbeitskraft zurückgegeben werden wird, so hat man zugleich die Beschränkung beigefügt, daß es dem Herrn Bürgermeister überlassen bleibe, eines oder mehrere dieser Adjuten späterhin — wenn sie erledigt werden sollten — unbesetzt zu lassen. (**Präsid. Erinnerung vom** 20. **Juli** 1855. **Gd. Z.** 1327.)

Nachdem seit der letzten Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuches im Jahre 1848 ein längerer Stillstand in der periodischen Fortsetzung dieses Werkes eingetreten war, der nahe bevorstehende Abschluß der Verwaltungs-Organisation in sämmtlichen Kronländern aber die Wiederaufnahme dieses für alle Administrationszweige unentbehrlichen Behelfes gestattet, hat das k. k. Ministerium des Innern den Grundzügen eines Planes für die künftige Anlage des Hof- und Staats-Handbuches, welches unter Beibehaltung der Vorzüge des früheren Systemes den Anforderungen der jetzigen Gestaltung der Administration zu genügen sucht, seine Genehmigung ertheilt, und zur Ausführung dieses Werkes eine besondere Redaction bestellt, deren Aufgabe es sein wird, alle jene Arbeiten zu besorgen, die sich als nothwendig darstellen, um das neue Hof- und Staats-Handbuch dem erweiterten Bedürfnisse der Gegenwart entsprechend einzurichten

Dieses Handbuch wird künftig aus 12 Hauptabtheilungen bestehen, wovon die erste den A. h. Hof, die Minister-Conferenz, den Reichsrath, die Ministerien und andern Central-Stellen, von den übrigen aber jede ein einzelnes Kronland oder deren mehrere umfassen soll, je nachdem ein Kronland durch die Verwaltungs-Organisation in sich ganz abgeschlossen ist, oder mehrere Kronländer durch die Gemeinsamkeit gewisser höherer Verwaltungsorgane in dieser Hinsicht ein Ganzes bilden.

In der Abtheilung eines jeden Kronlandes werden alle in demselben befindlichen Verwaltungs-Organe nach demselben Grundsatze und derselben Folgenreihe, wie die Centralstellen in der ersten Abtheilung zusammengestellt und die einzelnen Theile so eingerichtet werden, daß sie eine vollständige Uebersicht des Landes-Verwaltungs-Organismus gewähren und einerseits alle zusammen genommen das Staats-Handbuch bilden, anderseits jede Abtheilung für sich allein als ein Provinzial-Schematismus angesehen und benützt werden könne.

Zur Erhöhung der Brauchbarkeit dieses Handbuches werden in dasselbe künftighin außer dem Hauptgegenstande, nämlich dem Personalstande sämmtlicher Verwaltungs-Organe der Monarchie, auch statistische Mittheilungen aufgenommen werden, welche sich vorläufig nur auf die wesentlichsten Daten über den Wirkungskreis, die Einrichtung und Geschäftsführung der Behörden, Institute und Körperschaften beschränken, später aber — sobald mehr Zeit zur Sammlung und Erhebung derselben gewonnen werden kann — immer mehr und mehr ausgedehnt werden sollen.

(**Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom** 26. **August** 1855, **Z.** 3800, **Mag. Pr. Z.** 690.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 5 erschien am 25. Septbr. 1855.

20.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 1. Juli 1855, Z. 25180, Mag. Z. 61903,

über die Einkommensteuer-Behandlung von Renten aus Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder in Folge letztwilliger Anordnungen.

Renten, welche aus Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder in Folge letztwilliger Anordnungen bezogen werden, unterliegen der Einkommensteuer in der dritten Classe.

Sind diese Renten auf Realitäten sicher gestellt, so werden sie in jenen Kronländern, wo der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag besteht, durch den, dem Hypothekarschuldner eingeräumten fünfpercentigen Rentenabzug getroffen.

21.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 2. Juli 1855, Z. 8580, Mag. Z. 61904,

bezüglich der Einkommensteuer-Behandlung der Holzdeputate der Lottoamts-Verwalter.

Nachträglich zu dem Erlasse vom 31. Juli 1854 Z. 1716—181 wird bestimmt, daß die Holzdeputate der Lottoamts-Verwalter dann, wenn sie mit dem Genuß einer Naturalwohnung verbunden sind und den gedachten Functionären nicht in partem salarii gerechnet werden, der Einkommensteuer nicht unterliegen.

22.

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction

vom 20. Juni 1855, Z. 23594, Mag. Z. 64370,

über diejenigen gewerblichen Beschäftigungen, welche von der Beitragsleistung zur Handelskammer-Dotation befreit sind.

Laut Finanz-Landes-Directions-Decretes vom 20. Juli 1855 Z. 23594 hat die n. ö. Handels- und Gewerbekammer jene gewinnbringenden oder gewerblichen Beschäftigungen, welche nach den von der k. k. Wahlcommission aufgestellten Grundsätzen nicht zu den wahlberechtigten Gewerbsunternehmungen gehören und auch bisher in den Wähler-Verzeichnissen stets unberücksichtigt blieben, in der nachfolgenden Uebersicht verzeichnet, von welcher dem löbl. Magistrate mit Bezug auf die hierortige Zuschrift vom 5. Juli 1855 Z. 4329 drei gedruckte Exemplare zum eigenen Gebrauche und für das Wiener Steueramt mit dem Beisatze zugestellt werden, daß von der Erwerbsteuer der darin benannten Beschäftigungen ein Handelskammer-Beitrag weder umzulegen noch einzuheben sei.

Verzeichniß

jener erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen, welche nicht zu den für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer wahlberechtigten Gewerbs-Unternehmungen gehören, und demnach auch von der Beitragsleistung zur Kammer-Dotation befreit sind.

Advokaten.
Notare.
Oeffentliche Agenten.
Conduct-Ansager.
Curanstalten.
Fechtmeister.
Gesanglehrer.
Gymnastische Lehranstalten.
Harfenisten.
Hühneraugen-Operateure.
Hutschen- und Wurstelinhaber.
Irrenheilanstalt-Inhaber.
Insectenvertreiber.
Kalligraphen.
Krankenverpflegs-Anstalten.
Kunstreiter.
Lehr- und Erziehungsanstalten.
Musiker und Musik-Directoren.
Musiklehrer.
Naturalien-Kabinets-Inhaber.
Panorama-Inhaber.
Physikalien-Kabinets-Inhaber.
Ratten- und Mäuse-Vertilger.
Reitschul-Inhaber.
Stenographen.
Tanzlehrer.
Theater-Unternehmer.
Wegmauthpächter.
Zeichenlehrer.

23.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. August 1855, Z. 35203, Mag. Pol. Sect. Z. 5634,

mit welcher angeordnet wird, daß in den Rechnungen über die Vorspannsauslagen für Schüblinge, die Aufrechnungen für den Wiener Hauptschub ausdrücklich als solche zu benennen sind.

Nach dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Jänner 1855 Z. 1096 findet bei Bestreitung der Kosten zur Beförderung des Partikularschubes kein Beitrag aus den Landesmitteln statt, da-

gegen sind die Vorspannsfuhren für den Wiener Hauptschub in der Vergütungs-Ausgleichung durch Landesmittel allerdings begriffen, da sie für den öffentlichen Dienst geleistet werden, daher nach §. 2 des Vorspanns-Unterrichtes wie die militärischen Vorspanns-Anforderungen zu behandeln kommen. Da nun die Bezirksämter in den Vorspannsrechnungen, welche sie in Folge der im Landesgesetzblatte vom Jahre 1855, Stück II. Nr. 3 kundgemachten Vorschrift vorzulegen haben, bei den für das II. M. Q. 1855 überreichten Rechnungen die Vorspannsauslagen für Schüblinge ohne nähere Bezeichnung verrechnet haben, so werden dieselben hiemit beauftragt, bei Aufrechnungen für den Wiener Hauptschub diesen als solchen ausdrücklich zu benennen, die Aufrechnungen für den Partikularschub aber in die bemerkten Vorspannsrechnungen durchaus nicht aufzunehmen.

24.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Septbr. 1855, Z. 41575, Mag. Z. 77820,

über die Bemessung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren vom 1. Nov. 1855 angefangen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 4. d. M. Z. 19381 die Verpflegsgebühren im hiesigen allgemeinen Krankenhause und im Bezirks-Krankenhause auf der Wieden vom 1. November 1855 ab, folgendermaßen festgesetzt:

In der	I. Classe mit	2 fl. 20 kr.	
„ „	II. „ „	1 fl. —	
„ „	III. „ für hiesige Einwohner mit .	—	24 kr.
	und für Auswärtige mit	—	36 kr.

Conv. Münze täglich.

25.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. August 1855, Z. 37312, Mag. Z. 73301,

mit welcher einige Modificationen in dem bisherigen Reinigungsverfahren der durch ansteckende Pferdekrankheiten inficirten Ställe und Gegenstände kundgemacht werden.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. d. M. Z. 17098 Folgendes hieher eröffnet:

Aus Anlaß der mehrfach vorgekommenen Bedenken, daß die bisher beachtete Methode bei Reinigung der durch ansteckende Pferdekrankheiten inficirten Rüstungssorten, Häute und Stallungen nicht eine vollkommene Desinfection bewirkte, somit durch dieses Verfahren dem Weiterausbreiten von Epizootien nicht völlig begegnet werde, hat das k. k. Armee-Ober-Commando, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Studiendirection des hiesigen k. k. Thierarzenei-Institutes über allerhöchsten Auftrag, die in dieser Richtung nöthigen Modificationen in dem bisherigen Reinigungsverfahren allerhöchsten Orts beantragt, welche mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1855 allergnädigst genehmigt wurden.

In Folge dieser vom k. k. Armee-Ober-Commando unterm 24. Juli l. J. Z. 3743 anher bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung wurde zwar der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 31. October 1851 Z. 24108 hinsichtlich der Stallreinigung eingeführte Vorgang im Allgemeinen zum Zwecke der Desinfection geeignet erklärt, zugleich aber allerhöchst angeordnet, daß in der dießfälligen Belehrung folgende Modificationen einzutreten haben:

Ad 2. Trinkgeschirre, wenn sie sich im schlechten Zustande befinden, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartatschen, Halftern und Stricke, welche mit den kranken Thieren in Berührung kamen, sind zu verbrennen.

Ad 8. Sind selbst in größeren Stallungen einige Fälle von Rotz vorgekommen, so ist nicht blos der inficirte und der rechts und links anstoßende Standort, sondern der ganze Stall zu reinigen.

Der Absatz dieses Abschnittes: „Natürlich müssen eben so sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände (Wasserrinnen, Bürsten), die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, gereinigt werden," hat mit Rücksicht auf die Bemerkung ad 2. wegzufallen.

Als Schlußsatz der fraglichen Belehrung ist aufzunehmen:

9. Bestehen Stallungen, in welchen Fälle von Rotz oder Wurmkrankheiten vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechte, so sind sie niederzureißen und sammt dem darin befindlichen Miste und der auszuhebenden Erde auszuführen, an einem abseitigen Platze theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten.

Was die von rotzigen und wurmigen Pferden herstammenden Häute anbelangt, so wurde allerhöchst anbefohlen, daß die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 28. Februar 1851 Z. 3235 zulässig anerkannte Desinfections-Methode als nicht hinlängliche Sicherheit gewährend, zu unterbleiben habe, und derlei Häute zu vertilgen, nämlich durch Kreuzschnitte ganz unbrauchbar gemacht, mit den Cadavern zu verscharren seien.

Der Wiener Magistrat wird von diesen allerhöchst angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln mit Bezug auf die hierortigen Erlässe vom 16. März und 16. November 1851 Z. 7952 und 37670 zur Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, den genauen Vollzug der dießfälligen im Amtsbezirke gehörig zu verlautbarenden Bestimmungen zu überwachen.

Anhang.

Die Lotto-Hofbuchhaltung, welche bisher als eine abgesonderte Controls-Behörde bestand, ist seit 1. August l. J. mit der Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung vereiniget worden.

(Erlaß der obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 15. Juni 1855.)

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 18. Juni l. J. ist das niederösterreichische Maß und Gewicht auch in dem Königreiche Böhmen als gesetzliches Maß und Gewicht erklärt worden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 6

erschien am 23. October 1855.

26.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction

vom 12. September 1855, Z. 29969, Mag. Z. 78725,

wegen des zur Deckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Solarjahre 1856 einzuhebenden Steuer- und Bergfrohne-Zuschlages.

Nach der durch das Landesgesetzblatt verlautbarten Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1855, Z. 41146 ist zur Deckung der Kosten der hierländigen Handels- und Gewerbekammer für das Solarjahr 1856 von den Wahlberechtigten dieser Kammer, welche der Erwerbsteuer unterliegen, eine Umlage von Einem Kreuzer vom Erwerbsteuer-Gulden hereinzubringen.

Der Magistrat erhält demnach den Auftrag, diesen Betrag von den erwerbsteuerpflichtigen Wahlberechtigten in den vorgeschriebenen Erwerbsteuer-Raten in der mit dem h. o. Erlasse vom 5. März 1851, Z. 2100 angeordneten Weise einzuheben, zu verrechnen und an die k. k. n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

27.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 15. October 1855, P. Z. 815,

mit welcher eine Zuschrift der k. k. Steuer-Administration, die ein gleichförmiges Verfahren bei der Amtshandlung in Erwerb- und Einkommensteuer-Angelegenheiten zum Zwecke hat, zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Die k. k. Steuer-Administration hat in der nachfolgenden, an den Magistrat gerichteten Zuschrift bemängelt, daß bei Vorlage der Erwerbsteuer-Vorschläge und Abschreibungs-Anträge nicht

in allen Departements gleichförmig vorgegangen werde, und daß insbesondere die Instruirung dieser Eingaben mit den betreffenden Acten unvollständig geschehe.

Sie ersucht daher um die Einleitung, daß ein gleiches, geregeltes Verfahren in dieser Hinsicht in allen Magistrats-Departements eingehalten werde, und hat zu diesem Behufe auch die hierauf bezüglichen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Indem diese Zuschrift hier nachfolgend mitgetheilt wird, ergeht zugleich an alle Departements die Aufforderung, die darin ausgesprochenen Vorschriften sich bei den Amtshandlungen des Steuerwesens gegenwärtig zu halten und für eine vollständige Instruirung der betreffenden Vorlagen gehörig Sorge zu tragen, damit das im Interesse des Dienstes so wünschenswerthe gleichförmige Verfahren erzielt und nicht durch die Mangelhaftigkeit der Eingaben die regelmäßige Erledigung derselben verzögert werde.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administration

vom 21. September 1855, Z. 6341, Mag. Z. 80539.

Die bisherige Erfahrung zeigt, daß bei Vorlage der Erwerbsteuer-Vorschläge und Abschreibungs-Anträge von den Departements des löblichen Magistrates verschieden verfahren wird. Während einige Eingaben vollständig instruirt sind, fehlen bei anderen Eingaben die Acten ganz oder theilweise.

Bezüglich der gesetzlichen Steuer-Termine scheinen die Vorschriften theilweise unbekannt zu sein.

Die Steuer-Administration ist nur bei vollständiger Vorlage der Acten im Stande die Vorschriften gehörig in Anwendung zu bringen. Es werden daher diese Vorschriften, insbesondere das Regierungs-Circular und die Instruction vom 15. Februar 1813 in Erinnerung gebracht und wird der löbliche Magistrat um die Einleitung ersucht, damit ein gleiches, geregeltes Verfahren in allen Departements eingehalten werde.

a. Freie Beschäftigungen sollen vor Lösung des Erwerbsteuerscheines nicht angetreten und bei deren Aufgebung sollen die Steuerscheine im längstens nächsten Zahlungstermine zurückgelegt werden. (§§. 8 und 15 des Circulars.) Es wird ersucht, auch die Zeit des factischen Anfanges und der factischen Aufgebung der freien Beschäftigungen jedesmal genau zu erheben.

b. Bei concessionirten Beschäftigungen ist nachzuweisen, wann die Concession in Rechtskraft erwachsen, und wann dieselbe (rücksichtlich der Steuerschein) zurückgelegt worden ist. (§§. 9 und 15 des Circulares.) Sollte die concessionirte Beschäftigung vor der Verleihung der Concession begonnen oder nach der Zurücklegung der Concession fortgesetzt worden sein, so sind auch über die Dauer des factischen Betriebes genaue Erhebungen zu pflegen.

c. Bezüglich der Bemessungsfrist bestimmt §. 23 des erwähnten Circulars, daß, wenn Jemand den Steuerschein in der Periode vom 1. December bis Ende Mai empfängt, er die für das ganze erste halbe Jahr vom 1. Jänner bis Ende Juni entfallende Steuersumme, und wer den Schein in der Periode vom 1. Juni bis Ende November erhält, den für das zweite halbe Jahr entfallenden Betrag ganz zu entrichten schuldig ist.

d. Was die Abschreibungsfrist anbelangt, so bestimmt das Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1816 über die Erwerbsteuer-Manipulation folgendes:

Da die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet, so befreit die Zurücklegung nach dem Verfallstermine der Steuer den Gewerbs-Inhaber von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs. Wer daher vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurückgelegt hat, ist verpflichtet das erste Steuerratum, und jener, der vom Juli bis December die Zurücklegung anzeigt, auch das zweite Steuerratum zu entrichten.

e. Was die Recrutabellen anbelangt, so wird, um Zurücksendungen der Acten zu vermeiden, ersucht, diese Tabellen genau auszufüllen, insbesondere die Steuer-Rückstände verläßlich auszuweisen und die nöthigen Behelfe anzuschließen. Handelt es sich um Steuer-Herabsetzungen, so sind jedesmal die Bemessungs-Acten, und im Falle wiederholter Recurse die früheren Recurs-Acten beizubringen.

f. Handelt es sich bloß um Einkommensteuer-Nachsichten, so sind keine Recurs-Tabellen beizubringen, sondern die Anträge mittelst abgesonderter Noten zu stellen, weil derlei Anträge auch der k. k. Finanz-Landes-Direction abgesondert vorgelegt werden müssen.

g. Eben so sind Fristgesuche, die mit keinen Nachsichts- oder Herabsetzungs-Gesuchen verbunden sind, abgesondert einzusenden, wie es bereits in vielen Fällen, jedoch nicht durchgängig geschieht.

28.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. September 1855, Z. 38474, Mag. Z. 81110,

mit welcher der Magistrat verständiget wird, daß ihm die Verleihung von Befugnissen zur Branntwein- Rosoglio- und Essig-Erzeugung in erster Instanz zusteht.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit h. Erlasse vom 12. August d. J. Z. 17397 die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 31. März d. J. Z. 9540, womit dem Seidenzeugmacher Richard Rücker das Befugniß zur Branntwein- Rosoglio- und Essig-Erzeugung für Wien verweigert wurde, unter Zurückweisung des dagegen von Rücker unterm 2. Mai 1855 eingebrachten Ministerial-Recurses zu bestätigen befunden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 25. Mai d. J. Zahl 40706, mit dem Beisatze verständiget, daß in Hinkunft die Verleihung von derlei Befugnissen mit Rücksicht auf den allerhöchst genehmigten Wirkungskreis der politischen Behörden dem Magistrate in erster Instanz überlassen bleibt.

29.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Septbr. 1855, Z. 32170, Mag. Z. 81817,

über die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Uebertretungen.

Ueber die von der k. k. Polizei-Direction in Wien zur Sprache gebrachte Frage: welche Behörde in Wien zur Untersuchung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Uebertretungen in Bezie-

hung auf die Ladungsbreite, die Bespannung, das Ladungsgewicht, die Bremsenvorrichtungen und die Beschaffenheit der Räder der Frachtfuhrwerke berufen sei, wird der k. k. Polizei-Direction in Wien und dem Wiener Magistrate Nachfolgendes erinnert.

In Gemäßheit der Hofkanzlei-Verordnung vom 30. April 1840, Z. 10259, mit welcher der Entwurf des n. ö. Regierungs-Circulares vom 2. Juli 1840 mitgetheilt wurde, sind zur Controle der mit dieser Vorschrift festgesetzten Bestimmungen in Beziehung auf das Frachtfuhrwerk zunächst und ganz vorzüglich die politischen Behörden berufen, wenn nicht zur Vermeidung des zu langen Aufenthaltes der Fuhrleute die Cameralbehörden (Zollämter, Verzehrungssteuer-Aemter, Wegmauth-Aemter oder Gefällswache) bei der Entdeckung und Strafabnahme in der Art subsidiarisch einschreiten, wie es durch die §§. 3, 4 und 5 des Regierungs-Circulares vom 13. Juni 1837, in Beziehung auf das Verbot der zu großen Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen Radfelgen vorgeschrieben ist.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 25 Octbr. 1852, Z. 38188 (Landesgesetzblatt LXXXIII Nr. 379), durch welche bereits der Polizei-Behörde die Handhabung der Vorschriften für den Verkehr der Lastwägen und anderer Fuhrwerke in Wien zugewiesen ist, ist in Zukunft auch bei den im Regierungs-Circulare vom 2. Juni 1840 aufgeführten Straßen-Polizei-Uebertretungen die Wiener Polizei-Direction als diejenige Behörde anzusehen, die bei der Bestrafung dieser Vergehen, dann insoweit einschreitet, als dieß nicht zum Vortheile und zur Vermeidung des längeren Aufenthaltes der Fuhrleute in der Art, wie es bis jetzt gesetzlich geordnet war, von Seite der genannten Gefällenämter geschieht.

Die bei den fraglichen Straßen-Polizei-Uebertretungen verhängten Strafgelder haben in Gemäßheit der Vorschrift vom 20. Jänner 1852 (Landesgesetzblatt XIV Nr. 66) nicht mehr in den Straßenfond, sondern in das Local-Armen-Institut einzufließen.

Anhang.

In Gemäßheit der Anordnung des h. Ministeriums des Innern vom 3. Mai d. J. Zahl 8881, sind über das mit der Commune Wien vorläufig gepflogene Einvernehmen in Zukunft alle weiblichen Individuen, gegen welche eine Notion zur Anhaltung im Zwangsarbeitshause von der Wiener Polizei-Direction, den vier Kreisämtern oder dem Wiener Magistrate geschöpft wird, nach Bestätigung der Notion von Seite der n. ö. Statthalterei, in die k. k. Besserungsanstalt im Kloster zum guten Hirten zu Neudorf unterzubringen.

Die Notionirungen der weiblichen Zwänglinge sind nach einer weiteren Bestimmung des h. Ministeriums künftig und zwar vom 15. October d. J. anzufangen, von welchem Tage ihre Einlieferung in das Wiener Zwangsarbeitshaus aufzuhören hat, nur auf unbestimmte Zeit auszusprechen, und es wird die der Statthalterei zustehende Entlassung lediglich von der guten Aufführung und sittlichen Besserung der Notionirten abhängig sein und bei der von der Statthalterei vorzunehmenden monatlichen Hauscommission verhandelt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. October 1855, Z. 34680, Mag. Z. 86970.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 7

erschien am 3. Novemb. 1855.

30.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 27. October 1855, P. Z. 808,

über die Anlage und Fortführung eines „Personal-Evidenzbuches."

Unter dem Titel: „Personal-Evidenzbuch" ist im Präsidial-Bureau eine besondere Vorschreibung eingeführt worden, welche über das Nationale und die Diensteslaufbahn jedes einzelnen im activen Dienste stehenden Beamten und Dieners eine schnelle und verläßliche Uebersicht gewährt.

Zu diesem Zwecke wurden den Herren Magistratsräthen und Vorständen der städtischen Aemter und Anstalten die nöthigen Formularien bereits mitgetheilt.

Damit aber auch in Zukunft dieses Personal-Evidenzbuch seiner Bestimmung entspreche, erhalten jene Departements, in deren Bereich Veränderungen des Personals der städtischen Beamten und Diener, wie: Anstellungen, Pensionirungen, Jubilirungen, dann Aufnahme von Praktikanten und Ertheilung von Adjuten fallen, die Weisung, die hierauf bezüglichen Expeditionen von nun an jedes Mal mit dem Beisatze: „Videat Präsidialsecretär" zu versehen.

31.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. September 1855, Z. 38474, Mag. Z. 81134,

über die Unzulässigkeit der Vereinigung zweier gleichartiger Personal-Befugnisse in Einer Person.

Da nach den bestehenden Directiven die Vereinigung zweier gleichartiger Personal-Befugnisse in Einer Person unzulässig erscheint, so wird das k. k. Bezirksamt Sechshaus angewiesen, den Israeliten Sigmund Lanzer, dem mit h. o. Decrete vom 16. August v. J., Z. 27784 ein

einfaches Befugniß (und nicht, wie derselbe behauptet, ein Fabriks-Befugniß) zur Erzeugung von Branntwein, Liqueur und Rosoglio für Wien, dann aber auch vom k. k. Bezirksamte Sechshaus mit Decret vom 7. December v. J. Z. 1191 ein gleiches Befugniß für Unter-Meidling verliehen wurde, zur Erklärung aufzufordern, auf welches der beiden Befugnisse derselbe Verzicht leisten wolle, da die Ausübung der beiden Befugnisse ihm nicht gestattet werden kann.

Anhang.

Verordnung des Statthalters und Präsidenten der Finanz-Landesdirection für das Kronland Niederösterreich,

vom 15. October 1855 Z. 33862, Mag. Z. 91609,

die Ausschreibung der directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1856 betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben in Gemäßheit des im Reichs-Gesetzblatte kundgemachten Allerhöchsten Patentes vom 30. September 1855 zur Bedeckung der Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1856 anzuordnen geruht:

Daß im Verwaltungsjahre 1856 die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer, sammt den Zuschlägen zu diesen Steuern, vorerst in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1855 vorgeschrieben wurden, zu entrichten sind; jedoch haben Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten, in der directen Besteuerung die sich etwa als erforderlich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1856 eintreten zu lassen.

In Uebereinstimmung mit diesem Allerhöchsten Patente, und in Folge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 8. October d. J. Z. 17204 wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Katasters mit 16 fl. von jedem Hundert des Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes als ordentliche Gebühr, dann mit einem Drittheile dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr., als außerordentlicher Zuschlag zu derselben zu berechnen und einzuheben.

2. Die Gebäudesteuer, und zwar:

a) die Hauszinssteuer ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien, und in jenen nächst den Linien Wiens gelegenen Orten, wo diese Steuer schon seit dem Jahre 1820 besteht, mit 16 fl. von Hundert Gulden; in jenen Orten aber, wo dieselbe erst in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 10. October 1849 und der durch das Reichs-Gesetzblatt kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1850, entweder von allen oder nur von den durch Vermiethung benützten Gebäuden, seit 1. November 1849 eingeführt wurde, mit 12 fl. von Hundert Gulden des einbekannten und richtig gestellten reinen Erträgnisses als ordentliche Gebühr, und nebstdem ein Drittheil dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag in Aufrechnung zu bringen und einzuheben;

b) die Hausclassensteuer von den Wohngebäuden in den derselben ganz oder zum Theile unterliegenden Ortschaften mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung nach dem gesetzlichen Classifications-Tarife entfällt, als ordentliche Gebühr, und nebstdem ebenfalls mit einem Drittheile dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag in Anrechnung zu bringen und einzuheben.

Da die Orte, wo in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 10. October 1849 und der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1850 die Hauszinssteuer ganz oder nur rücksichtlich der vermietheten Häuser zu bestehen hat, noch nicht definitiv bestimmt sind, so ist auch im Verwaltungsjahre 1856 eben so, wie es bisher der Fall war, die Hausclassensteuer gegen Abrechnung von der entfallenden Hauszinssteuer einzuheben.

3. Die Erwerbsteuer ist im Verwaltungsjahre 1856 auf Grundlage der bestehenden vorschriftmäßigen Bemessungen einzubringen.

4. Die Einkommensteuer endlich ist nach dem Eingangs bezogenen Allerhöchsten Patente vorerst in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, welche für das Verwaltungsjahr 1855 vorgeschrieben wurden, auch im Verwaltungsjahre 1856 zu entrichten.

Da jedoch die vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1855 im Verwaltungsjahre 1856 eine Aenderung erleiden, so ist sich hiebei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Verwaltungsjahr 1856 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1853, 1854 und 1855 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der II. Classe, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1855 beginnt und am 31. October 1856 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Raten der III. Classe, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1856 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1855 einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, so wie die Entscheidung über Recurse, hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen, endlich

5. zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird, mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, die Frist bis letzten December 1855 bestimmt.

Wegen Bedeckung der durch besondere Einnahmen nicht sichergestellten Landeserfordernisse wird eine abgesonderte Verordnung erlassen werden.

Zum Behufe der Ausführung dieser Bestimmungen wird jedes Kreisamt ein eigenes Summarium über die entfallende Schuldigkeit an der Grund- und Gebäudesteuer, und jeder Steuerbezirk einen eigenen Repartitions-Extract aller demselben zugewiesenen Steuergemeinden erhalten.

Die Einzahlung der den Steuerpflichtigen vorgeschriebenen jährlichen Schuldigkeit hat bezüglich der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer sammt den Zuschlägen in 4 Quartalsraten, und zwar: die I. Rate mit Ende December 1855,
„ II. „ „ „ März 1856,
„ III. „ „ „ Juni 1856, und
„ IV. „ „ „ September 1856;
jene der Erwerbsteuer aber in zwei Raten, und zwar: die I. Rate im Monate December 1855 und die II. Rate im Monate Juni 1856 um so gewisser zu geschehen, als im Versäumungsfalle das gesetzliche Zwangsverfahren eintreten würde.

Für die rechtzeitige Bemessung und Vorschreibung der Steuern haben die damit betrauten Organe mit größter Thätigkeit Sorge zu tragen.

Sollte aber dessen ungeachtet die Gebühr einer oder der anderen Steuergattung nicht vor dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate zur Vorschreibung gelangen können, so hat bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit die Einhebung und zwangsweise Eintreibung dieser Steuer im Sinne des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854 (kundgemacht im Verordnungsblatte Nr. 51) einstweilen nach der Gebühr des Vorjahres stattzufinden, indem sodann, wenn die Schuldigkeit für das neue Verwaltungsjahr zur Vorschreibung gelangt, in diese die bereits geleisteten Einzahlungen einzurechnen sind.

Im Uebrigen ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 7. September l. J. beschlossen, daß wenn das Stadtbauamt künftighin Kostenanschläge für die Herstellung städtischer Kanäle zu verfassen hat, bei der Berechnung der Seitenmauern derselben stets die Dimension von 18 Zoll zu Grund gelegt werden soll.

(**Gem.-Raths-Bescheid vom 7. September 1855, G. R. Z. 1649.**)

Zufolge a. h. Entschließung vom 19. September l. J. ist der Domherr Franz Brauner zum Domscholasticus und Diöcesan-Schulaufseher ernannt worden und hat das Amt als Oberaufseher des Volksschulwesens und sämmtlicher Schulen inner den Linien am 1. October bereits angetreten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1855 Z. 49322, Mag. Z. 93105.**)

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 6. August l. J. ist das niederösterreichische Maß und Gewicht nun auch in den Königreichen Galizien und Lodomerien, im Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina als das allein gesetzliche Maß und Gewicht erklärt worden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 8

erschien am 20. Novemb. 1855.

32.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. November 1855 Z. 49287, Mag. Z. 94561,

die Ueberwachung des Hausirhandels und der Marktfierantien betreffend.

Das k. k. Handelsministerium hat laut hohen Erlasses vom 6. October d. J. Z. 6914 im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde, zufolge einer über mehrere den Hausirhandel betreffende Anfragen und Eingaben gepflogenen Verhandlung Folgendes eröffnet:

a) Unter dem Worte: Obrigkeit im §. 13 des Hausirgesetzes und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 des Hausir-Gesetzes aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Communal-Obrigkeit zu verstehen.

Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Vidirung des Hausir-Documentes bei der polizeilichen, in Ermangelung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken.

Da die Vidirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel und als solche mit den bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 des Hausir-Gesetzes in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausir-Document vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist.

Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausir-Documentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfragen, ob auf die Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem a. h. Hausirgesetze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren den Hausirhandel speciell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausir-Documentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Instradirung nach einem anderen Orte verfügt werde.

Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene kumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausir-Documente bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waaren an festen Standorten, wie: Hütten, Buden, Tischen, Eckſteinen oder auf den Boden u. dgl., ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet.

Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange.

Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist von den Bezirksämtern ein Termin bis Ende December 1855 anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausir-Document oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur der durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafe, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimations-Urkunde zum Markthandel-Betriebe abzunehmen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden einige Befugnisse oder Licenzen für den Fierantenhandel ertheilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waaren ist jedoch auf Jahrmärkten gesetzlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesetzlichen allgemeinen Marktfreiheit, ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder ämtlichen Anmeldung des Fierantie-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbsmäßig, d. i. die Fierantie oder den Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen ämtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuer-Scheines, so wie zur Einholung der Reisebewilligung, insoferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet, er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Licenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 des Hausir-Gesetzes enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wägen werden diese Paragraphe dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausirer verboten sei; wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist.

Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt.

Schließlich aber wird der Wiener Magistrat angewiesen, über alle in seinem Bereiche befindlichen Orte, wo der Hausirhandel untersagt ist, ein genaues Verzeichniß bis Ende November d. J. hieher vorzulegen, oder falls sich im dortigen Verwaltungsgebiete keine solchen Orte befinden, die negative Aeußerung zu erstatten. Im ersten Falle jedoch wird zugleich bei jedem Orte mit Bestimmtheit anzugeben sein, ob das Verbot des Hausirhandels sich auf bloße Gepflogenheit, oder auf welche höhere Anordnung oder behördliche Verfügung gründe.

33.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. November 1855 Z. 49814, Mag. Z. 96376,

über die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden und sonstigen Localitäten der Eisenbahnen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlaß vom 12. October d. J. Z. 18786 in Beziehung auf die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden und sonstigen Localitäten der Eisenbahnen folgende Bestimmungen festgestellt, welche gleichzeitig auch den betreffenden Betriebs-Organen der Bahnen bekannt gegeben wurden:

Wenn es sich um die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden oder sonstigen Bahn-Localitäten handelt, so steht das Erkenntniß über das Vorhandensein des Bedürfnisses in Beziehung auf die im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen der k. k. Betriebs-Direction, rücksichtlich der im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber der politischen Gewerbsbehörde mit vorzugsweiser Beachtung der von der Privatbetriebs-Direction dießfalls abgegebenen Erklärung zu.

Wenn das Bedürfniß der Errichtung als vorhanden anerkannt ist, so steht der Betriebs-Direction das Recht zu, die in den Bahnhöfen u. s. f. errichteten Gast-Localitäten sammt der allfäl

ligen Einrichtung an solche Personen in Bestand zu geben, welche bei sonstiger Unbedenklichkeit von der Gewerbsbehörde entweder bereits mit der erforderlichen persönlichen Gewerbs-Concession zur Ausübung der Gastnahrung betheilt sind, oder über Antrag der Direction mit dem persönlichen Betriebsrechte für die bezeichneten Localitäten und auf die Dauer des Bestandvertrages zu versehen sind.

Durch die gedachten Bestimmungen, bei welchen bei künftig vorkommenden Fällen der Errichtung neuer Restaurationen sowohl, als bei Erneuerung der bestehenden Pacht- oder sonstiger Betriebsverhältnisse derselben vorzugehen ist, wird die von der bestandenen vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer am 9. October 1846 Z. 32249 rücksichtlich der Staatseisenbahnen erlassene Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

Anhang.

Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection

vom 24. October 1855 Z. 35053, Mag. Z. 93207,

mit der Bestimmung des Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß-Beitrages für das Verwaltungsjahr 1856.

Laut des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1855 Z. 12.395 sind zu Folge einer Mittheilung des h. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse für das Erzherzogthum unter der Enns im Verwaltungsjahre 1856 und zwar:

in Wien für das Landes-Erforderniß fünf $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, für die Grundentlastung neun $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, zusammen fünfzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer;

auf dem flachen Lande für das Landes-Erforderniß sechs $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, für die Grundentlastung neun $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, zusammen sechzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer von jedem Gulden sämmtlicher directer Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die für das Verwaltungsjahr 1856 erlassene Steuer-Ausschreibungs-Verordnung vom 15. October d. J. Z. 33.862 mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß der Gesammtbetrag von fünfzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer in Wien, und von sechzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer auf dem flachen Lande von jedem Steuergulden, somit auch von dem auf den Realsteuern haftenden Drittel-Zuschlage abzunehmen ist.

Ueber die Art der Verrechnung und Abfuhr dieser Beiträge wird sich hinsichtlich des Landes-Erforderniß-Beitrages auf die h. o. Verordnung vom 5. November 1851 Z. 11.040, hinsichtlich des Grundentlastungs-Beitrages hingegen auf die h. o. Verordnung vom 27. December 1851 Z. 15.787 bezogen.

Zugleich wird der Wiener Magistrat auch angewiesen, die individuelle Vorschreibung des Landes-Erforderniß- und des Grundentlastungs-Erforderniß-Beitrages für das Verwaltungsjahr 1856, so wie dessen Einhebung durch das städtische Steueramt in der vorgeschriebenen Art zu veranlassen.

Das bisher in Großwardein bestandene k. k. Arländer Stuhlrichteramt ist nach Mezokeresztes übersiedelt und hat daselbst am 1. October l. J. seine Wirksamkeit begonnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1855 Z. 46699, Mag. Z. 88548.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 9

erschien am 11. Decemb. 1855.

34.

Verordnung und Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. November 1855 Z. 47745, Mag. Z. 103.108,

die Regelung des Kleinbrennholz-Verkaufes in Wien betreffend.

In Erledigung des Berichtes v. 9. v. M. Z. 79030, betreffend die Durchführung der vom hohen Ministerium des Innern genehmigten Anträge zur Regelung des Kleinbrennholz-Verschleißes in Wien, findet man gegen die Anfertigung der zu diesem Behufe erforderlichen kubischen Maßrahmen nach den vom städtischen Bauamte verfaßten Zeichnungen, in Voraussetzung ihrer Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den vom Zimentirungsamte berechneten Dimensionen, gegen dem Nichts zu erinnern, daß die einzelnen Maßrahmen oben nicht offen gelassen, sondern nach dem gegründeten Antrage des Magistrates auf eine nicht verrückbare Weise geschlossen werden.

Der Magistrat hat hiernach die Veranlassung zu treffen, daß in der beantragten Größe und Form eigene oben geschlossene Muster-Maßrahmen für die ganze Klafter bis zur $^1/_{64}$ Klafter abwärts angefertiget, und bei dem Zimentirungsamte zur Unterweisung der sich daselbst wegen der Anfertigungsart erkundigenden Gewerbsleute in Verwahrung gehalten werden.

Ueber die Modalitäten und die Einführung der Vorschrift wegen künftigen Verkaufes des verkleinerten Brennholzes nach dem kubischen Maße ist die nachfolgende Kundmachung bereits in der Wiener Zeitung veröffentlicht worden; es wird jedoch gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser Kundmachung mit der Aufforderung beigeschlossen, dieselben nicht nur ungesäumt durch Maueranschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern insbesondere auch für deren Verbreitung unter den zum Handel mit Kleinbrennholz berechtigten Geschäftsleuten die thunlichste Sorge zu tragen.

Kundmachung.

In Folge der von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem hohen Erlasse vom 25. Juli d. J., Z. 15163, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ertheilten Ermächtigung, wird in Absicht auf den Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien, zur Beseitigung mehrfach wahrgenommener Uebelstände Nachstehendes angeordnet:

1. Der Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien von $^1/_{64}$ Klafter aufwärts darf künftig nur nach dem kubischen Maße geschehen und jede käufliche Hintangabe einer derlei oder größeren Menge von Schnittholz nach einem anderen Maße, insbesondere der bisher übliche Verkauf des verkleinerten Brennholzes nach Butten, wird verboten.

2. Als Grundeinheit des kubischen Maßes wird ein Raum angenommen, der 1 Klafter lang und 1 Klafter hoch, und dessen Breite oder Tiefe verschieden ist, je nachdem die Scheiter länger oder kürzer sind.

3. Dieses Klaftermaß wird nach dem, bei den n. ö. Maßen üblichen Halbirungssysteme in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ Klafter eingetheilt.

4. Die hiernach zu construirenden Maßereien haben aus fixen Rahmen zu bestehen, welche aus Brettern von 6 Zoll Breite gebildet, streng rechtwinkelig und im Lichte von folgenden Dimensionen sein müssen, und zwar:

Die Rahme für die ganze Klafter					von	72	Zoll		Länge	und	72	Zoll		Höhe
„	„	„	$^1/_2$	Klafter	von	50	Zoll	11	Linien	Länge	und	50	Zoll	11	Linien	Höhe
„	„	„	$^1/_4$	„	„	36	„	—	„	„	„	36	„	—	„	„
„	„	„	$^1/_8$	„	„	25	„	$5^1/_2$	„	„	„	25	„	$5^1/_2$	„	„
„	„	„	$^1/_{16}$	„	„	18	„	—	„	„	„	18	„	—	„	„
„	„	„	$^1/_{32}$	„	„	12	„	$8^3/_4$	„	„	„	12	„	$8^3/_4$	„	„
„	„	„	$^1/_{64}$	„	„	9	„	—	„	„	„	9	„	—	„	„

Es wird jedoch gestattet, die Maßrahmen für die ganze Klafter der Art anzufertigen, daß sie auch zum Abmessen $^1/_2$ Klafter, sowie einer $^1/_4$ Klafter dienen können.

Jene Gewerbetreibenden, welche derlei Maßerien zu verfertigen berechtiget sind, haben sich wegen der näheren Auskünfte über die Anfertigungsweise derselben an das Wiener Zimentirungsamt zu wenden.

5. Diese Maßrahmen sind von dem Zimentirungsamte zu prüfen, und wenn sie richtig befunden werden, mit dem Adler, der Jahreszahl, der Bezeichnung des Maßes und der Rahmenbreite zu versehen; alle zwei Jahre sind dieselben der Rezimentirung zu unterziehen.

6. Für diese Maße haben die im Zimentirungspatente vom 23. August 1777 bezüglich der Maße, Wagen und Gewichte überhaupt bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen.

7. Ferner werden die Kleinbrennholz-Verkäufer verpflichtet, das Holz in den Maßrahmen nicht allein gehörig maßhältig, sondern auch mit möglichster Vermeidung von Zwischenräumen auszulegen, widrigens die mangelhafte Schlichtung über vorkommende Beschwerden bestraft werden würde.

8. Um dem kaufenden Publikum eine leichte und schnelle Uebersicht und Vergleichung der verschiedenen Holzpreise zu ermöglichen, hat jeder Kleinbrennholz-Verschleißer vor seinem Verschleißorte einen Preis-Tarif anzuheften, welcher mit Rücksicht auf die verschiedene Gattung und Länge des Holzes für die ganze Klafter und deren Unterabtheilungen zu verfassen und bei jeder vorzunehmenden Preiserhöhung oder Erniedrigung sogleich entsprechend abzuändern ist.

9. Durch diese Vorschrift wird übrigens der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in Quantitäten unter einer $^1/_{64}$ Klafter nicht berührt; jedoch hat auch in diesem Falle, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen ausdrücklich getroffen wird, der Verkauf des Schnittholzes stets nur nach Stückzahl der Scheiter zu geschehen.

10. Vorstehende Bestimmungen treten nach drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung gerechnet, in Wirksamkeit, bis wohin sich ohne Ausnahme alle jene, welche sich mit dem Verschleiße von Kleinbrennholz befassen, mit gehörig zimentirten Maßrahmen zu versehen haben, indem von jenem Zeitpunkte an der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in anderer Weise, als nach den angeordneten Maßen verboten ist, und gegen den dawider Handelnden im Sinne der obangeführten Vorschriften vorgegangen werden wird.

11. Das Zimentirungsamt und das Markt-Commissariat haben die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu überwachen, in dieser Absicht bei den Kleinbrennholz-Verkäufern öfters Revisionen vorzunehmen, und die entdeckten Gebrechen zur weiteren Amtshandlung dem Magistrate anzuzeigen.

35.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. November 1855 Z. 53704, Mag. Z. 103477,

über die Ertheilung der Licenzen und Legitimationsscheine zum Strazzensammeln.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der obersten Polizeibehörde bestimmt, daß die Licenzen oder vielmehr Legitimationsscheine zum Strazzensammeln in Zukunft von der politischen Bezirksbehörde, und in Städten, wo die politische Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen auszufertigen sind.

Insoferne diese Legitimationsscheine als Reiseurkunden im Inlande benutzt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt, daher, wenn sich am Ausstellungsorte eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser zur Reise vidirt, und überhaupt nach den für Reiseurkunden geltenden Vorschriften behandelt werden.

Hiernach erhält es von der mit der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1851, Zahl 26751 (Landesgesetzblatt vom Jahre 1851, pag. 43) verfügten Ausfertigung der gedachten Legitimationsscheine durch die Gemeinde-Vorsteher sein Abkommen.

Dagegen ist sich genau an die früheren Vorschriften zu halten, welche die unentgeltliche Verabfolgung dieser Legitimationsscheine an Jedermann von gutem Wohlverhalten anordnen, und eine weitere Beschränkung des in industrieller Beziehung so wichtigen Strazzensammelns nicht gestatten.

Anhang.

Der Beginn der nächsten Rekrutirung ist auf den Anfang des Monats März k. J. festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. November 1855 Z. 54043, Mag. Z. 101513.)

Zur Vereinfachung und Verminderung der Rekrutirungsarbeiten für die nächste Rekrutirung hat die k. k. n. ö. Statthalterei in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Erlasses — alle Losungsbezirke, in welchen seit dem Jahre 1852 — mithin bei 3 Rekrutirungen — nicht in die IV.

Altersclasse gegriffen wurde, von der Verfassung der Conscriptionslisten und von allem weiteren dießfälligen Verfahren, rücksichtlich der in die V. oder in die höheren Altersclassen gehörigen Militärpflichtigen enthoben, so daß sich behufs der nächsten Rekrutirung sämmtliche Bezirksbehörden nur auf die Verfassung der Conscriptionslisten über die den ersten 4 Altersclassen angehörigen Militärpflichtigen zu beschränken haben.

Der Magistrat wurde auch aufgefordert, in dem Hauptberichte der nächsten Rekrutirung die dabei gemachten Wahrnehmungen mit dem Gutachten, ob mit der Verminderung der Arbeit nicht noch weiter zu gehen gestattlich wäre, anzuzeigen.

Zugleich wurde der Magistrat verständiget, daß das hohe k. k. Armee-Obercommando, rücksichtlich der Mitwirkung der Militärbehörde zur Beschränkung des Uebels der Selbstverstümmlung der Militärpflichtigen, ferner wegen Mittheilung der Assentirung von Freiwilligen an die betreffenden politischen Stellungsbehörden, und wegen Hintanhaltung nicht gerechtfertigter Rigorosität von Seite der Militärärzte die erforderlichen Verfügungen an die Landes-Militärbehörden erlassen habe.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1855 Z. 52395, Mag. Z. 101276.**)

Das k. k. Stuhlrichteramt zu Preßburg hat in einer schriftlichen Mittheilung darauf aufmerksam gemacht, daß sich seine Wirksamkeit nur auf den Preßburger Landbezirk ohne Einfluß der königl. Freistädte erstreckt und dem zufolge ersucht, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftighin alle jene Dienstschreiben, welche Individuen betreffen, die nicht von diesem Landbezirke zuständig sind, unmittelbar an die betreffende competente Stadt-Magistratsbehörde gerichtet werden wollen.

(**Schreiben des Stuhlrichteramtes Preßburg vom 28. November 1855 Nr. 5674, Mag. Z. 103201.**)

Die häufig gemachte Wahrnehmung, daß sowohl von Seite der Polizei- als auch der politischen Behörden bei Vidirungen der Wanderbücher die Vorschrift des Hofkanzleidecretes vom 15. Februar 1838, wornach die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit (nämlich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen u. s. w.) nicht mit Zahlen, sondern stets mit Buchstaben ausgedrückt werden sollen, außer Acht gelassen wird, hat die Oberste Polizeibehörde zu der neuerlichen Anordnung veranlaßt, daß in den Ausfertigungen und Vidirungen der Wanderbücher die Zeitdaten künftighin stets mit Buchstaben statt mit Ziffern auszudrücken sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. December 1855 Z. 5893/Pr., Mag. Z. 104563.**)

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. J. ist verordnet worden, daß sich die Zimentirungs-Anstalten als allgemeinen Verificirungs-Zeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisetzung des ersten Anfangsbuchstabens des Ortes, wo das Zimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben.

(**Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 29. November 1855.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

№ 10

erschien am 31. Decemb. 1855.

36.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. October 1855, Z. 43134, Mag. Z. 83875,

hinsichtlich der Beistellung von Vorspann für die Escortirung von Arrestanten durch die Gensdarmerie.

Um allfälligen Anständen bezüglich der Escortirung der Arrestanten (Schüblinge, Inquisiten, Sträflinge) zu Wagen durch Gensdarmerie zu begegnen, fand das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Polizeibehörde mit hohem Erlaß vom 14. September d. J., Z. 19593, folgende Verfügung zu erlassen:

In Fällen, wo nur ein Gensdarm zur Escortirung verwendet wird, wird derselbe auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Arrestanten sich befinden, mitfahren. — Werden aber zwei oder mehrere Gensdarmen zur Escortirung fahrender Arrestanten beigegeben, so ist die Vorspann in einem solchen Maße beizustellen, damit wenigstens ein Theil der Escorte auf dem Wagen Platz findet.

Treten endlich Fälle ein, wo im Sinne des §. 61 der Gensdarmerie-Dienstes-Instruction besondere Gründe der Sicherheit es erheischen, daß alle escortirenden Gensdarmen fahren müssen, so hat dann auch die Vorspann nach dem erforderlichen Bedarfe, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arrestanten und der ganzen Escorte beigestellt zu werden.

In einem solchen Falle ist jedoch der betreffende Gensdarmerie-Commandant verpflichtet, der politischen Behörde stets die Gründe anzugeben, aus welchen er genöthigt ist, so viel Vorspann in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Nachachtung verständiget.

37.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels

vom 3. November 1855,

über den Wirkungskreis der politischen Behörden und Gerichte in Bezug auf die Vormerk-Protocolle über verkäufliche Gewerbe und über Markthütten.

Ueber eine Anfrage, ob zur Führung der Vormerk-Protocolle über verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe und der in einigen Orten vorkommenden Markthüttenrechte, dann zur Bewilligung der Eigenthums-Uebertragung und Pfandrechts-Ertheilung in Ansehung solcher Gewerbe- und Markthütten die politischen Behörden oder die Gerichte berufen seien, wird verordnet, daß die Führung der erwähnten Vormerk-Protocolle und Alles, was sich daran knüpft, zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehört, welche bei Eintragungen in diese Vormerk-Protocolle die nur auf Realitäten und Rechte, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, passenden Ausdrücke von Einverleibung und Vormerkung zu vermeiden, und den Grundsatz festzuhalten haben, daß verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe und Markthütten zu den beweglichen Sachen gehören, auf welche dingliche Rechte nur durch die in den §§. 426, 427, 428, 451 und 452 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann §. 314 der allgemeinen Gerichtsordnung und §. 415 der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise erworben werden können. Nur dann, wenn die Uebertragung des Eigenthumes oder die Pfändung eines solchen Gewerbes oder einer Markthütte im gerichtlichen Executionswege geschieht, muß die dießfällige Verordnung von den Gerichten ausgehen.

Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände dieser Verordnung beziehen und etwas anderes verfügen, treten daher für die Zukunft außer Wirksamkeit, und es sind die in Frage stehenden Gewerbe- und Markthütten in das von der politischen Obrigkeit erster Instanz zu führende Vormerkbuch mit allen darauf angemerkten Lasten zu übertragen.

38.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. November 1855, Z. 50985, Mag. Z. 97108,

bezüglich der Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit hohem Erlasse vom 16. October d. J., Z. 20392, in Beziehung auf die Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen folgende Bestimmungen festgesetzt, welche gleichzeitig auch den betreffenden Betriebsorganen der Bahnen bekannt gegeben werden.

Wenn es sich um die Errichtung der oberwähnten Stellfuhren handelt, so ist die Erklärung der Betriebs-Direction über das Vorhandensein des Bedürfnisses von Stellfuhren bei den im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen als beweiskräftig anzunehmen, bei den im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber vorzugsweise in Beachtung zu ziehen.

Für die Beistellung der Stellfuhren ist durch Ertheilung gewerblicher Concessionen an hiezu geeignete Individuen von Seite der competenten Behörde im ordentlichen Wege zu sorgen.

Insofern dermalen bei einzelnen Bahnen hinsichtlich der Stellwägen ein abweichender Vorgang besteht, ist sobald als thunlich der normale Zustand in der Art herbeizuführen, daß nicht eine der Sachlage überhaupt nicht angemessene und dem Interesse des Publikums abträgliche Verminderung der gegenwärtig zur Erleichterung des Eisenbahn-Verkehrs verwendeten Stellfuhren stattfinde, weßhalb das bisherige Verhältniß in Benützung der den Eisenbahn-Unternehmungen gehörigen Stellwägen noch zeitweilig und so lange wird zuzulassen sein, als die Fortsetzung dieser Benützungsart bezüglich jener Stellwägen entweder durch frühere Bestand- oder Miethverträge bis zu deren Erlöschung bedingt ist, oder in Ermangelung anderer Personen, auf welche dieser Stellfuhrenbetrieb selbstständig übergehen kann, im allseitigen Interesse sich zur Einstellung nicht eignet.

Hievon werden die Bezirksämter und der Magistrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

39.

Zuschrift der k. k. Steueradministration

vom 3. Dezember 1855, Nr. 8145, Mag. Z. 104332,

über die Haftung für die, von ausländischen Privilegienbesitzern schuldige Erwerbsteuer.

Nach Inhalt eines Decretes der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. v. M., Z. 38025, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium laut Erlasses vom 14. v. M., Z. 20099, in Betreff der Frage über die Haftung für die von ausländischen Privilegienbesitzern schuldige Erwerbsteuer Nachstehendes zu bestimmen befunden:

Für die Entrichtung der Erwerbsteuer hat zunächst der Unternehmer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zu haften.

Da die Besitzer von Privilegien erwerbsteuerpflichtig sind, und dieser Steuerpflicht auch Ausländer unterliegen, die im österreichischen Kaiserstaate ein Privilegium erwirkt haben, so ist sich bei der Einbringung der dem Ausländer dießfalls obliegenden Steuer eben so, wie bei einer sonstigen, von einem Ausländer zu versteuernden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zu benehmen.

Befindet sich der Ausländer zur Zeit der Steueranforderung nicht im Bezirke der Steuerbehörde, und ist sein im Inlande aufgestellter Bevollmächtigter zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht ermächtiget, so wird es die Sache der Steuerbehörde sein, sich wegen Einbringung der Steuer an die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu halten, oder wenn dieselbe wegen Nichtbetriebes kein Object für die Sicherstellung der Steuer bietet, den der Behörde allenfalls unbekannten Aufenthaltsort des ausländischen Privilegiumsbesitzers zu erheben, wo sodann, falls der Letztere sich irgendwo im Inlande befindet, die Einbringung der bemessenen Erwerbsteuer keiner Schwierigkeit unterliegt, im Falle seines Aufenthaltes im Auslande aber die Einzahlung im vorgeschriebenen Wege durch das k. k. Ministerium des Aeußeren zu veranlassen und zu bewerkstelligen kommt.

Der als Bevollmächtigter von sechs im Auslande befindlichen Privilegienbesitzern bezeichnete nunmehrige Gubernialrath Gisbert Kapp kann daher bei den aus den Akten hervorgehenden Verhältnissen zur Haftung der Erwerbsteuer von diesen privilegirten Unternehmungen nicht verhalten werden. Es werden jedoch die von ihm zu dem Protocolle vom 20. März 1852 und in einem Gesuche vom 31. Mai 1853 bereits gegebenen und nöthigenfalls noch weiter einzuholenden Auskünfte über diese Privilegienbesitzer zur Veranlassung der Steuereinbringung von denselben zu benützen sein.

Da sich übrigens nach den seit so vielen Jahren stattgefundenen zahlreichen Privilegien-Ertheilungen bisher rücksichtlich der Bemessung und Einbringung der Erwerbsteuer von privilegirten Unternehmungen im Allgemeinen keine Anstände ergeben haben; so findet das hohe k. k. Finanz-Ministerium in dem eingetretenen Ausnahmsfalle des genannten, zur Steuerentrichtung zufällig nicht bevollmächtigten Repräsentanten der Privilegienbesitzer keinen hinlänglichen Anlaß, zur Sicherstellung der Steuer von den Privilegien eine neue allgemeine Norm zu erlassen.

Es werden jedoch die Steuer-Organe ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß nach jeder Privilegien-Ertheilung an einen Ausländer ohne Verzug mit dem Bevollmächtigten desselben wegen Bemessung und Berichtigung der Erwerbsteuer die Verhandlung gepflogen werde.

Anhang.

Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- oder Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen bekannt zu geben, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde zu erklären befunden, daß nach dem Sinne des §. 112 lit. b) der Strafproceß-Ordnung in der Regel ebensowenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen.

Ausgenommen sind nur die Fälle: wenn dem anonymen Anzeiger der Verdacht trifft, daß er sich selbst durch eine falsche Anzeige einer der in den §§. 209 und 487 des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, oder wenn es sich um eine hochverrätherische Unternehmung handelt, bei welcher Jedermann, bei sonstiger eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet ist. **(Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1855.)**

Die aus dem Staatsschatze (Militärfonde) zu leistende Vergütung für die Mittagskost, welche der Quartierträger beim Durchzuge der Truppen jedem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts zu geben hat, ist mit Rücksicht auf die Ergebnisse der veranlaßten Erhebungen in Niederösterreich für Einen Tag und für die Zeit vom 1. November 1855 bis Ende October 1856 mit neun und einem halben Kreuzer Conventions-Münze bestimmt worden.

(Erlaß des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Armee-Obercommandos vom 13. October 1855.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat den Auftrag ertheilt, daß in den vierteljährig vorzulegenden Ausweisen über die in Erledigung gekommenen, für gediente Militärs ausschließend vorbehaltenen Civil-Dienstposten und deren Besetzung bei jenen Individuen, welchen im Wege der Nachrückung, Transferirung, Wiedereinbringung u. s. w. Dienststellen verliehen wurden, in Hinkunft ersichtlich zu machen sey, ob dieselben schon vor dem Erscheinen der kaiserl. Verordnung, sei es nun in definitiver oder provisorischer Dienstesversehung, gestanden sind.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. December 1855, Z. 53249, Mag. Z. 106800.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 11 erschien am 15. Jänner 1856.

40.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. November 1855, Z. 50632, Mag. Z. 94913,

über den Bezug der Stempelmarken zum ämtlichen Gebrauche.

Nach Inhalt einer anher gelangten Zuschrift der k. k. öst. Finanz-Landes-Direction ist dem h. k. k. Finanz-Ministerium laut hohen Erlasses vom 23. September d. J., Z. 41460 zur Kenntniß gebracht worden, daß seit dem Eintritte der mit der hohen, mit hierortigem Erlasse vom 13. Dezember 1854, Z. 46321, kundgemachten Finanz-Ministerial-Verordnung vom 7. November 1854, Z. 47667 gestatteten Erschöpfung der in Vorhinein gestempelten Blanquetten zu ämtlichen Ausfertigungen, die zur Ausfertigung solcher Blanquetten, z. B. für Hausir- und Wanderbücher, Heimatscheine, Waffen- und Reisepässe u. dgl. berufenen Behörden und Organe die erforderlichen Stempelmarken von Verschleißern, welche im Genusse einer Verschleißprovision stehen, beziehen, wodurch dem Staatsschatze bei dem bedeutenden Verbrauche von ämtlichen Blanquetten ein Nachtheil gegen früher erwächst, da der Verschleißer von den dazu verwendeten Stempelmarken die Provision bezieht.

In Gemäßheit des erwähnten h. Finanzministerial-Erlasses vom 23. September d. J. haben demnach die politischen Behörden und Organe zu den ämtlichen Blanquetten und überhaupt zu ihrem ämtlichen Gebrauche die Stempelmarken nur von solchen Verschleißorganen zu beziehen, welche in keinem Provisionsbezuge stehen, insoferne an ihrem Amtssitze derlei Verschleißorgane bereits bestellt sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

41.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. November 1855, Nr. 52783, Mag. Z. 101294,

hinsichtlich der Verleihung von Stellfuhr-Licenzen für die innerhalb der ersten Poststationen um Wien liegende Route.

Ueber die Frage: ob sich der, das Verfahren bei Ertheilung der Befugnisse zu periodischen Personen-Transport-Unternehmungen regelnde Handelsministerial-Erlaß vom 15. Jänner 1855 (Landesreg. Bl. III. Stck. Nr. 11) auch auf die Licenzertheilung für jene Stellwagen erstrecke, deren ganze Route innerhalb des Wiener Polizei-Rayons oder doch noch innerhalb der ersten Poststation um Wien liegt, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 10. November d. J. Z. 1362 Nachstehendes eröffnet: „Bis zur definitiven Entscheidung der angeregten Frage über das Verfahren bei Ertheilung der Befugnisse zu periodischen Personen-Transport-Unternehmungen ist über vorkommende Gesuche um Stellfuhrlicenzen, deren Route innerhalb der ersten Poststationen um Wien liegt, in der bisher üblichen Weise vorzugehen."

Hiernach werden die k. k. Bezirksämter in der Umgebung von Wien und der Wiener Magistrat in Fällen der hier bezeichneten Art unter genauer Beobachtung des Statthalterei-Erlasses vom 6. November, Z. 39116, als gewerbeverleihende Behörden erster Instanz unter Vorbehalt des Recurses an die Statthalterei Amt zu handeln haben, wogegen in allen sonstigen Fällen periodischer Personen-Transport-Unternehmungen nach dem Eingangs erwähnten h. Handelsministerial-Erlasse und nach dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni d. J. Z. 22098, vorzugehen und die Verleihung der Statthalterei vorzubehalten ist.

42.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. December 1855, Z. 57502, Mag. Z. 635,

in Betreff der Uebersiedlungen in größerem Umfange aus einem Kronlande in ein anderes und namentlich nach Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat unterm 16. November d. J. Z. 11196 Nachstehendes erlassen:

Um allen jenen Verlegenheiten vorzubeugen, welche sich ergeben, wenn aus irgend einem Kronlande umfangreichere Uebersiedlungen nach anderen Gegenden des österreichischen Kaiserstaates, namentlich aber nach Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern ohne Vorwissen der betreffenden Länderstellen stattfinden, erscheint es dringend geboten, daß in jenen Fällen, wo ein Andrang um Reiseurkunden zum Behufe solcher Uebersiedlungen wahrgenommen wird, die Regierungsorgane ihre Thätigkeit in der Richtung entfalten, daß sie durch rechtzeitige Aufmerksamkeit auf das Vorkommen der erwähnten Fälle, durch Erhebung der denselben zu Grunde liegenden Umstände, so

wie durch Belehrung und Aufklärung über den ermittelten Sachverhalt, die den Uebersiedlungswerbern drohenden Gefahren abwenden, und Reiseurkunden zu dem erwähnten Zwecke nur dann ertheilen, wenn sie nach genauer Prüfung und Erwägung aller, die Einwanderer betreffenden Verhältnisse, so wie nach vorläufigem Einvernehmen mit der Behörde jenes Kronlandes, nach welchem die Uebersiedlung stattfinden soll, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß selbe nicht nur die materiellen Mittel, sondern auch die Befähigung und Gelegenheit haben, in der neuen Heimath ein zusagendes Fortkommen zu finden.

Es ergeht hiernach an den Magistrat die Weisung, in vorkommenden Fällen die anbefohlenen Vorschriften eintreten zu lassen.

Anhang.

Ueber die Vorschläge, welche der Magistrat an die k. k. n. ö. Statthalterei zur Verbesserung der Straßenreinigung erstattet hat, ist eine Erledigung herabgelangt, welche den Hauptbestimmungen nach Folgendes verordnet:

1. Statt der bisher zweimal täglich vorgenommenen Reinigung ist dieselbe künftig in der Regel nur einmal täglich vorzunehmen, soll aber im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr früh beendiget sein.

2. Zur Beseitigung des Pferdemistes aus den Hauptstraßenzügen der innern Stadt ist die in Prag bestehende Einrichtung, wo der Pferdemist durch ambulirende Handwagen, welche von zwei Arbeitern begleitet werden, nach Bedarf im Laufe des Tages weggeschafft wird, versuchsweise einzuführen.

3. Die Reinigung bei Schneefällen soll wie gewöhnlich und nur ausnahmsweise zur Nachtzeit, dann aber mit gewechselten Arbeitern vorgenommen werden.

4. Die Straßenreinigung in den Vorstädten ist in analoger Weise wie in der inneren Stadt, den örtlichen Verhältnissen angemessen, förmlich zu organisiren.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. December 1855, Z. 16806/M. Z. 111126.**)

Mit Beziehung auf die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1855 Z. 50632 über den Bezug der Stempelmarken zum ämtlichen Gebrauche (s. Nr. 40. im Verordnungsblatte) ist nachträglich bekannt gegeben worden, daß zur Befriedigung des bei den k. k. Behörden und dem Wiener Magistrate vorkommenden Bedarfes von Papier-Stempelmarken aller bestehenden Klassen von 3 kr. bis einschließig 20 fl. am 15. November die hiesige k. k. Kameralbezirkskasse Abtheilung II in der Stadt, Seilerstätte Nr. 958, bestellt wurde, und daß demnach von dem bemerkten Zeitpunkte angefangen die zu ämtlichen Ausfertigungen erforderlichen Stempelmarken ausschließlich an dem vorbezeichneten Verschleißorte zu beziehen sind.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. December 1855 Z. 67180, Mag. Z. 109320.**)

Da sich die Fälle schon öfters ergeben haben, daß bei Umpflasterungen in den Vorstadtbezirken die Herren Gemeindevorstände über die disponiblen alten Steine selbst verfügten, ohne hiezu die Genehmigung eingeholt oder auch nur eine Anzeige davon an das Bauamt gemacht zu haben, wodurch die demselben aufgetragene Verrechnung und Evidenzhaltung der alten Pflaster-

steine unmöglich gemacht wird, so erging an die Herren Vertrauensmänner der Gemeindebezirke die Weisung: daß in Zukunft ohne vorher erwirkte schriftliche Bewilligung des Magistrates weder von ihnen, noch von den einzelnen Gemeindevorständen irgend eine Verfügung mit alten Pflastersteinen getroffen werden dürfe.

Die Herren Vertrauensmänner wurden zugleich aufgefordert, diese Weisung den sämmtlichen Herren Gemeindevorständen im schriftlichen Wege bekannt zu geben; das Bauamt aber erhielt die Verständigung, daß demselben jede einzeln ertheilte Bewilligung zur Verwendung alter Pflastersteine in den verschiedenen Bezirken behufs der vorgeschriebenen Evidenzhaltung bekannt gegeben wird.

(**Magistrats-Decret vom 14. November 1855, Z. 90574.**)

Nachdem das fürsterzbischöfliche Consistorium erklärt hat, daß es im Widerspruche mit der Stellung der katholischen Pfarrer stehe, die offenbar als Nichtkatholiken verstorbenen Mitglieder der deutschkatholischen Gemeinde in die katholischen Todtenbücher aufzunehmen, so wurde der Magistrat angewiesen, über Begehren ämtliche Bestätigungen über den Tod der in Wien verstorbenen Mitglieder der bestandenen deutsch-katholischen Cultusgemeinde, welche in den Sterbe-Protokollen der katholischen Pfarrer Wiens nicht eingetragen sind, auszustellen.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. December 1855, Z. 42854. Magistrats-Z. 110174.**)

Da die bisher beobachtete Förmlichkeit, daß die vom Magistrate ausgehenden Schreiben und Decrete nebst der Unterschrift des Herrn Bürgermeisters oder des Herrn Vicebürgermeisters auch die Gegenzeichnung eines Secretärs erhalten, Verzögerungen in der Expedition herbeiführte, so wurde verordnet, daß vom 1. Jänner 1856 angefangen die vom Magistrate ausgefertigten Schreiben und Decrete künftighin blos von dem Herrn Bürgermeister oder dem Herrn Vicebürgermeister unterfertigt werden sollen.

(**Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 31. December 1855, P. Z. 1071.**)

Da die Erfahrung gemacht worden ist, daß in einigen Magistrats-Departements über die Berichterstattungen der untergeordneten Aemter keine Vorschreibungen geführt, mithin auch die Termine nicht überwacht werden, welche den Aemtern zur Abgabe ihrer Aeußerungen vorgezeichnet werden, so wurde die Verordnung erlassen, daß mit dem Eintritte des Jahres 1856 die Vormerkung über alle im kurzen Wege oder schriftlich abverlangten Berichterstattungen mittelst der hiefür bestimmten Terminsbücher sogleich in sämmtlichen Departements wieder eingeführt und deren genaue Fortführung und Evidenzhaltung sorgfältig überwacht werden soll.

Zugleich ist aber auch darauf zu achten, daß den Aemtern zur Abgabe ihrer Aeußerungen die dem Gegenstande angemessenen Fristen ertheilt, nach fruchtloser Verstreichung derselben aber die erforderlichen Betreibungs-Decrete, wozu die gedruckten Blanquetten im Präsidial-Bureau zu erheben sind, gleich im Bureau ohne Conceptentwurf und unter der Geschäftszahl des ursprünglichen Actenstückes ausgefertigt und dem Präsidium zur Unterschrift und weitern Expedition übergeben werden, wobei auf dem Decrete noch anzumerken ist, wie oft der Gegenstand schon betrieben wurde.

(**Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 31. December 1855, P. Z. 1070.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 12

erschien am 10. Februar 1856.

43.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. December 1855, Z. 50035, Mag. Z. 111836,

in wie weit den Parteien Abschriften der Bau-Commissions-Protokolle erfolgt werden dürfen.

Die Entscheidung des Magistrates vom 5. October d. J. Z. 84133, womit dem Zimmermeister Carl Wisgrill die angesuchten Abschriften von Bau-Commissions-Protocollen verweigert wurden, da nach der gesetzlichen sanctionirten dienstlichen Praxis die behördlich aufgenommenen Protocolle lediglich zum Amtsgebrauche zu dienen haben, und eine vollinhaltliche Mittheilung solcher Protocolle an die Parteien grundsätzlich nicht stattfinden darf, sondern bloß die Abschriften der eigenen Angaben der Parteien von diesen gefordert werden können, dieß letztere aber hier nicht der Fall ist, findet man unter Zurückweisung des von Carl Wisgrill dießfalls eingebrachten Recurses um so mehr zu bestätigen, als Recurrent diese Abschriften zur Erwirkung der gesetzlichen Steuerfreiheit nicht einmal benöthiget, da eine Berufung auf die gepflogene Verhandlung der k. k. Steuerbehörde genügt, welche die erforderlichen Aufklärungen im ämtlichen Wege abverlangen kann.

44.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. December 1855, Z. 59146, Mag. Z. 2569,

über die Bedingungen, unter welchen bei Ertheilung von Befugnissen zur Rattenvertilgung auch der Gebrauch von Giftmitteln gestattet wird.

Nach der bisherigen Wahrnehmung ist bis jetzt noch kein der menschlichen Gesundheit unschädliches Mittel bekannt geworden, das die Ratten und Mäuse zu vertilgen vermag.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. Jänner 1829, Z. 25283, sollen jedoch alle Gesuche um Befugnisse zur Ratten- und Mäuse-Vertilgung abweislich beschieden werden, wenn hiebei irgend ein Gift in Anwendung kommen soll, was zur Folge hätte, daß jene, welche ein solches Befugniß erlangen, und andererseits das Publikum durch unwirksame Mittel nicht hintergehen wollten, genö-

thiget waren, die Behörden durch falsche Recepte zu täuschen, und hinterher demungeachtet beliebige Gifte ohne aller Vorsicht anzuwenden.

Um nun dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, und da unter gewissen Vorsichten bei der Aufbewahrung und Anwendung von Rattengiften diese um so weniger bedenklich erscheinen, als sie nur in Kanäle, Keller und sonst unbewohnte Localitäten gelegt zu werden pflegen, hat die k. k. Statthalterei bei dem h. Ministerium des Innern auf die Modification des vorerwähnten h. Hofkanzleidecretes eingerathen, und den Antrag gestellt, bei Ertheilung der Befugnisse zur Ratten-Vertilgung selbst den Gebrauch von heftig wirkenden Mitteln unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten, und von diesen nur solche Mittel auszuschließen, die bereits in kleinen Gaben das menschliche Leben gefährden, und daher zu absichtlichen Vergiftungen benützt zu werden pflegen.

Die Befugnisse zur Ratten- und Mäuse-Vertilgung sollen nur nach vorläufiger Bestätigung der medicinischen Facultät, daß das vorzulegende Recept keine heftigen, das Menschenleben schon in kleinen Gaben gefährdende Gifte enthalte, an ganz verläßliche Personen ertheilt werden, denen unter Androhung der gesetzlichen Strafen eine sorgfältige Aufbewahrung der von ihnen benöthigten Stoffe, die nöthige Vorsicht bei deren Zubereitung, und ein genaues Einhalten des approbirten Receptes aufgetragen ist. Ferner soll denselben unter keiner Bedingung gestattet werden ihre Rattengifte an andere Personen zu verkaufen, sondern sie haben diese Rattengifte, wenn sie hierum angegangen werden, selbst in Anwendung zu bringen, und so zu legen, daß dieselben weder von Menschen noch sonstigen nützlichen Hausthieren aufgefunden werden können; nach Beendigung des Verfahrens aber haben sie den Rest wieder in eigener Person einzusammeln, und diese Verrichtungen durchaus an niemand Anderen zu übertragen.

Im Falle einer Uebertretung dieser Vorschriften soll den Befugten unnachsichtlich das ertheilte Befugniß wieder entzogen werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun laut h. Erlasses vom 18. December v. J., Z. 26249, unter Behebung der Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Jänner 1829, Z. 25283, die Statthalterei ermächtiget, Befugnisse zur Vertreibung der Ratten und Mäuse unter den vorangeführten Bedingungen und Vorschriften zu ertheilen, wovon der Wiener Magistrat zur Benehmungswissenschaft verständiget wird.

Anhang.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Jänner 1856, Z. 58712, Mag. Z. 2593,

über die Auflösung der städtischen Zwangsarbeitsanstalt.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. November 1855 das dem Religionsfonde gehörige vormalige Karmeliter-Kloster auf der Laimgrube in Wien zur Unterbringung des Knaben-Seminars für die Erzdiözese Wien allergnädigst zu bestimmen geruht.

Hiervon wird der Magistrat in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. v. M., Z. 27648, mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß nach der weiteren Anordnung dieses Erlasses von Seite der n. ö. Statthalterei die Einleitungen zu treffen sind, daß die bestehende städtische Zwangsarbeitsanstalt auf der Laimgrube bis 1. Mai 1856 aufgelöst, der Ge-

sammtbestand der Zwänglinge, nach Sonderung der Geschlechter, in ärarischen Correctionsanstalten untergebracht, und die Verhandlung wegen Uebernahme der städtischen Zwangsarbeitsanstalt auf den Landesfond durchgeführt werde; auch sei von der beabsichtigten Auflösung der städtischen Anstalt die Gemeinde Wien zu dem Ende zu verständigen, damit die von ihr bezüglich der Verpflegung und Beschäftigung der Zwänglinge abgeschlossenen Verträge rechtzeitig aufgekündet werden.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Jänner 1856, Z. 49, Mag. Z. 6949.

mit welcher eine Instruction für Einwanderer nach Siebenbürgen über die dortigen Verhältnisse mitgetheilt wird.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 28. December 1855, Z. 57502, in Betreff der Uebersiedlung aus einem Kronlande in das andere (s. Nr. 42 im Verordnungsblatte), wird der Magistrat über Mittheilung der k. k. Statthalterei in Hermannstadt angewiesen, nachstehende allgemeine Andeutungen über die dortigen Verhältnisse, den zur Ansiedlung in Siebenbürgen sich Meldenden bekannt zu geben, um hiedurch jenen Calamitäten vorzubeugen, welche größere, ohne nähere Information beabsichtigte Einwanderungen, entgegengehen, wie dieß bei einer im verlaufenen Jahre im Bistritzer Kreise stattgehabten größeren Ansiedlung der Fall war, die ohne alle Bürgschaft und ohne Vorwissen der betreffenden Behörden, blos auf die Vorspiegelungen eines Agenten hin, unternommen, in ihrem Anfange gänzlich mißlungen ist, und ohne Dazwischenkunft der dortländigen Behörden dem sicherem Verderben entgegengegangen wäre.

Siebenbürgen bietet zweifelsohne viele günstige Voraussetzungen für Colonisations-Unternehmungen. Das Klima ist gesund, der Boden für Wein- und Gartenbau, Obstzucht, Kartoffeln, Korn, Hopfen- und Flachsbau nach Verschiedenheit der Lage vortrefflich. Siebenbürgen besitzt ferner den Vortheil des Reichthums an Holz, Eisen, Kalk, Lehm und Wasser. Auch ist hier Gelegenheit für größere Unternehmungen, namentlich im Brooser Kreise, wegen seines Reichthums an Eisenerz und Brennstoff für Eisenwerke und Glashütten. Viele Grundherren und Gemeinden sind erbötig, einen Theil ihrer, einer vorzüglichen Cultur fähigen, aber bisher schlecht benützten Gründe, um verhältnißmäßig höchst billige Preise zu veräußern, oder wenigstens mit den mangelnden Arbeitskräften zu versehen. Nicht minder dürften die ausgedehnten Kameralgüter viele Gelegenheit bieten, um ganze Gemeinden neu zu bilden.

Im Gegensatze zu den geschilderten, für die Colonisirung Siebenbürgens günstigen Bedingungen, muß jedoch andererseits auch auf manche nicht zu verkennende Schwierigkeiten und Hindernisse aufmerksam gemacht werden, welche in den eigenthümlichen aus der Vergangenheit sich datirenden rechts- und thatsächlichen Verhältnissen liegen, deren Beseitigung mit der Zeit zwar zu erwarten steht, die jedoch, so lange sie währen, den Einwanderungslustigen wenigstens bekannt werden sollen, damit sie sich im Vorhinein darnach richten können, und nicht erst hinterher in einer oder der anderen Beziehung getäuscht finden.

Siebenbürgen ist ein Land, wo das Institut der öffentlichen Bücher erst der gehörigen Einrichtung entgegensieht, wo viele Processe wegen Eigenthum und Besitz von Liegenschaften fließen, wo kein Urbarium bestanden hat, wo die Operationen der Ausmittelung der Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen erst vor Kurzem begonnen haben, wo die Commassation und

neue Auftheilung der Besitzthümer, die Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungen zwischen den ehemaligen Grundherren und ihren gewesenen Unterthanen einer späteren Zeit vorbehalten wurde, ein Land, wo ein Bewirthschaftungs-System seit Jahrhunderten besteht, das jeder rationellen Cultur entbehrt.

Die zur Ansiedlung in Siebenbürgen sich Meldenden lassen sich nach ihrer Eigenschaft im Allgemeinen nach 3 Kategorien unterscheiden:

1. Solche, welche den Ackerbau zu betreiben beabsichtigen. 2. Solche, welche sich dem Betriebe eines Gewerbes widmen, und 3. Solche, welche als Hilfsarbeiter bei einem Gewerbe oder als Taglöhner ihr Unterkommen zu finden gedenken.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen dürften nachstehende Andeutungen als Anhaltspunkte dienen:

Ad 1. Ungeachtet des Bodenüberflusses in Siebenbürgen und ungeachtet der Leichtigkeit der Erwerbung des Grundbesitzes würden vereinzelte Colonisten, wenigstens nur sehr schwer ihr Fortkommen finden, sie würden wegen Mangel an Gewerben, die für den Ackerbau nothwendig sind, ihre Wirthschaft nicht so bald einrichten können, und im Kampfe gegen die bestehenden Hindernisse einer besseren Wirthschaft, namentlich gegen die vorherrschend übliche allgemeine Weide, mancherlei Anstrengungen sich zu unterwerfen haben. Ackerbautreibende Einwanderer hätten sich daher zu vereinigen, und mit vereinten Geldmitteln die zur Ansiedlung geeigneten Grundflächen zu erwerben, und sich dann zunächst jener Handwerker zu versichen, welche die Unterkunft der nachkommenden Einwanderer durch Häuser und Stallbau vorbereiten. Die Einwanderer müßten selbst die Haus- und Ackergeräthe, sowie jene Handwerker, welche diese erzeugen, und wo möglich auch Melkvieh mitbringen. Nur vermögliche Einwanderer, welche größere Grundbesitzungen zu erwerben und dieselben durch entsprechende Geldmittel mit den nothwendigen Arbeitern und Einrichtungsstücken auszurüsten im Stande sind, würden leicht ihre Rechnung finden, und bei so bewandten Umständen unter dem Schutze der Verwaltungsbehörden, welche demselben alle Aufmerksamkeit zu widmen bereits angewiesen sind — ohne Zweifel einer günstigen Lage entgegen gehen. Für solche, mit Beachtung obiger Andeutungen gehörig eingeleitete Uebersiedlungs-Unternehmungen nach Siebenbürgen, ließen sich angemessene Grundflächen im Brooser Kreise und zwar, in allen gewünschten Lagen, vom hohen Gebirge bis in die fruchtbarsten Thäler hinab, leicht erwerben.

Ad 2. Für Uebersiedlungen von Handwerkern aller Art dürften sich, zumal nach dem anzuhoffenden Erscheinen des einer freien Concurrenz raumgebenden neuen Gewerbsgesetzes, sehr günstige Aussichten darbieten, indem es an vielen Gewerben in Siebenbürgen gänzlich fehlt, keines der vorhandenen aber den Anforderungen entsprechend vertreten ist. Doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß gegenwärtig die noch bestehenden Zunft-Einrichtungen, namentlich dem fremden Bewerber, mancherlei Hindernisse entgegenstellen, deren Beseitigung jedoch, wie erwähnt, durch das bevorstehende Erscheinen eines neuen Gewerbsgesetzes zu erwarten ist.

Ad 3. Bei dem Mangel an Arbeitskräften und dem bestehenden verhältnißmäßig hohen Taglohne, finden Hilfsarbeiter und Taglöhner zweifelsohne ein Unterkommen, doch lehrt die Erfahrung, daß derlei Leute der ungewohnten dortländigen Verhältnisse wegen, nur selten lange im Lande verbleiben.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 13 erschien am 15. Februar 1856.

45.

Zuschrift der k. k. Steueradministration

vom 14. December 1855, Z. 8477, Mag. Z. 108188,

in Betreff der Ausfertigung von Duplicaten steuerämtlicher Zahlungsbestätigungen.

Um den Parteien, denen steuerämtliche Zahlungsbestätigungen in Verlust gerathen sind, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Documente zu gelangen, werden die Finanz-Bezirks-Behörden ermächtiget, die Ausfertigung von Duplicaten in dem Falle zu bewilligen, wenn gegen die Willfahrung des von der Partei gestellten Ansuchens kein Anstand obwaltet. Bei wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Finanz-Landes-Behörde einzuholen.

Die Ausfertigung der Duplicate hat von jenem Steueramte zu geschehen, bei welchem die Verbuchung der bezüglichen Gebühren ursprünglich Statt fand.

Uebrigens wird bemerkt, daß nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die Gesuche um Ausfertigung von Duplicaten der Stempelgebühr von 15 kr., die Duplicate selbst dagegen der Stempelgebühr von 30 kr. unterliegen.

46.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Jänner 1856, Z. 59186, Mag. Z. 3466,

über die Vornahme der sanitäts-polizeilichen (außergerichtlichen) und der gerichtlichen Leichenbeschau.

Das h. Ministerium des Innern hat mit den Erlässen vom 2. October und 18. December 1855, Z. 13711 und 27894, zu bestimmen befunden, daß die Vornahme von sanitäts-polizeilichen Leichenöffnungen fortan, so wie bisher, jedoch im Einklange mit der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26 und in so lange zu geschehen habe, bis über die Regulirung der außergerichtlichen Todtenbeschau eine neue besondere Verordnung erflossen sein wird.

Bis zu dem Erscheinen dieser Norm wird sich daher nach der mit dem Hofdecrete vom 16. December 1814, Z. 17085 ergangenen und mit dem Regierungsdecrete vom 5. Jänner 1815, Z. 201, eröffneten Instruction, wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, zu halten und sanitäts-polizeiliche Beschauen in allen in dem §. 3 dieser Instruction enthaltenen Fällen vorzunehmen sein, wenn diese nach dem Sinne der h. Verordnung vom 28. Jänner 1855 zur Vornahme der eigentlichen gerichtlichen Beschau nicht geeignet erscheinen sollten.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß bei dem erwiesenen Selbstmorde eine sanitäts-polizeiliche Leichensection vorgenommen werden müsse.

Hierdurch wird die in dieser Beziehung ergangene hierortige Bestimmung vom 30. Mai 1855, Z. 24295, insoweit sie die sanitäts-polizeilichen Beschauen betrifft, modificirt, und es erhält damit auch der Bericht vom 5. Juli 1855, Z. 49001, die Erledigung.

Bei diesem Anlasse wird dem Wiener Magistrate nur noch bemerkt, daß sich das k. k. Oberlandesgericht laut seiner Zuschrift vom 28. November 1855, Z. 15382, im hierortigen Einverständnisse bestimmt gefunden habe, dem k. k. Landesgerichte in Wien die Vornahme aller hier in Straffällen von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorkommenden gerichtlichen Leichenbeschauen zu übertragen, weßhalb sich in allen Fällen, in welchen das Nichtvorhandensein eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung nicht erwiesen vorliegt, wegen Vornahme der Obduction an das gedachte Landesgericht zu wenden sein wird.

47.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Jänner 1856, Z. 52606, Mag. Z. 3478,

wie bei der Besetzung der für gediente Militärs reservirten Civildienstposten vorzugehen ist, und daß in dieselben auch die Dienerstellen an Unterrichtsanstalten einzubeziehen sind.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 31. Juli 1854, Z. 799, wird der Wiener Magistrat auf die kaiserl. Verordnung vom 19. December 1853 und die A. h. Entschließung vom 17. Februar 1854 aufmerksam gemacht, aus welchen die Verfügungen Seiner k. k. apostol. Majestät in Betreff des Uebertrittes gedienter Unterofficiere und Gemeiner auf die für dieselben ausschließlich vorbehaltenen Civildienstposten und Civil-Anstellungen zu entnehmen sind.

Im Sinne dieser hohen Verordnungen wird nunmehr eröffnet, daß sich die belegten Qualifikations-Tabellen von zur Unterbringung auf erledigte Civildienstposten geeigneten Militärs hierorts befinden, und sich im Falle der Erledigung eines solchen Postens wegen Mittheilung derselben zur Wahl bei der Besetzung anher zu wenden ist.

Jeder neu Ernannte ist unter Rückschließung seiner Qualifikationstabelle und unter Anbug seines Ernennungsdecretes hieher anzuzeigen.

Das hohe k. k. Unterrichts-Ministerium hat ferner mit Erlaß vom 10. November 1855, Z. 1146, anher den Auftrag ertheilt, daß in die im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 zu legenden vierteljährigen Ausweise über die ausschließlich für gediente Militärs vorbehaltenen Civildienstposten, in so ferne sie in den Bereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehören, künftighin alle jene Unterrichtsanstalten in Nieder-Oesterreich einbezogen werden, welche in dem abschriftlich beiliegenden Verzeichnisse der gedienten Militärs mit der vorgenannten kaiserlichen Verordnung vorbehaltenen Civildienstposten aufgeführt sind, mit Ausnahme des k. k. polytechnischen Instituts und der k. k. theresianischen Academie, welche sich, wie die neu errichtete Schulbücherverlags-Direction, im Falle der Besetzung von Dienersstellen wegen Namhaftmachung qualificirter Individuen unmittelbar an das hohe k. k. Unterrichts-Ministerium zu wenden haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat bezüglich der unterstehenden Gumpendorfer und Wiedner Realschulen zur Wissenschaft und Darnachachtung für die Zukunft mit dem Auftrage verständiget, daß diese Ausweise vierteljährig stets rechtzeitig hieher einzusenden, die noch aushaftenden Ausweise für das zweite und dritte Solarquartal 1855 aber baldigst hieher nachträglich vorzulegen sind.

48.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Jänner 1856, Z. 58847, Mag. Z. 5231,

hinsichtlich der Ueberwachung des Hausirhandels mit den der Kommerzial-Bezeichnung unterliegenden Waaren.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Beschwerden verschiedener Industriellen, daß bei der Ueberwachung des Hausirhandels von Seite der Aufsichtsorgane die wenigsten derselben wissen, welche inländische Waaren gestempelt oder nicht gestempelt werden sollen, und daher in der dießfälligen Unkenntniß ordnungswidrige Waaren-Beanständigungen vornehmen, hat die h. oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanzministerium durch Erlaß vom 12. December 1855, Z. 15353, angeordnet, die Polizeiaufsichtsorgane anzuweisen, bei der Ueberwachung des Hausirhandels in die Beurtheilung, ob die Waaren, mit denen Hausirhandel stattfindet, der Kommerzial-Waaren-Bezeichnung unterliegen oder nicht, sich nicht einzulassen, weil hiezu eine Waarenkenntniß erforderlich sei, welche den Aufsichtsorganen und den Gensdarmen nicht wohl zugemuthet werden könne.

Indem die h. oberste Polizei-Behörde gleichzeitig das k. k. Landes-Gensdarmerie-Kommando Behufs der weiteren Verständigung der unterstehenden Gensdarmerie-Regiments-Kommanden von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt hat, wird der Wiener Magistrat beauftragt, die unterstehenden Aufsichtsorgane hiernach entsprechend anzuweisen.

Anhang.

Der Magistrat wurde in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1855, Z. 25783, in Betreff der Einführung des k. k. Adlers als allgemeinen Verificirungszeichens bei den Zimentirungsämtern (s. den Anhang von Nr. 9 des Verordnungsblattes), zugleich auch aufmerksam gemacht, daß deßhalb laut des oberwähnten hohen Erlasses nicht auch die Abänderung der bei den Zimentirungsämtern bestehenden Amtssiegel nothwendig wird, weil das Amtssiegel auf die Glaubwürdigkeit der Maße und Gewichte, bei denen bloß das Verificirungszeichen entscheidend ist, keinen Einfluß ausübt.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. December 1855, Z. 55843, Mag. Z. 445.**)

Die k. k. n. ö. Statthalterei ist mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1855 aufgefordert worden, die unterstehenden Behörden und Anstalten, welche bisher das bei denselben angesammelte Papier-Erzeugungs-Materiale an die Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle im Wege der österr. Finanz-Landes-Direction abgesendet haben, anzuweisen, in Hinkunft derlei Materiale in der Beschränkung auf Leinenscart, begleitet von entsprechenden Frachtbriefen, unmittelbar den bezüglichen Eisenbahnen zur Beförderung an die gedachte Aerarial-Papierfabrik zu übergeben.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1856, Z. 58231, Mag. Z. 2262.**)

Die Verpflegsgebühr im Badner Wohlthätigkeitshause wird in dem laut der hierortigen Verordnung vom 9. Februar v. J., Z. 1459, für das Jahr 1855 festgesetzten Betrage von täglich 25 kr. C. M. auch im Jahre 1856 beibehalten.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1856, Z. 56255, Mag. Z. 5400.**)

Der Magister der Chirurgie zu Kasza Péer im Békés-Csanáder Comitate, Julius Forster, ist wegen Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes zu einer zweijährigen schweren Kerkerstrafe und zum Verlust des Grades eines Magisters der Chirurgie verurtheilt worden.

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Großwardein wurde demselben auch bereits das Diplom abgenommen und es wird der Wiener Magistrat hievon zur Benehmungswissenschaft für den Fall verständiget, als der Genannte Anstalt machen sollte, sich in Wien niederzulassen, um die Praxis auszuüben.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1856, Z. 2041, Mag. Z. 1860.**

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner l. J. tritt im Organismus der Landes-Militärbehörden mit dem 1. Februar d. J. die Veränderung ein, daß diese Stellen neben dem Titel der tactischen Heereseintheilung, nämlich: Armee- und Armeecorps-Commanden, als Behörde künftighin die Benennung: „Landes-Generalcommando" des betreffenden Kronlandes zu führen und die Militär-Landesstelle mit einem commandirenden General an der Spitze, welchem ein Stellvertreter ad latus zugewiesen wird, zu bilden haben.

In militärischer Beziehung bleiben die Armeecorps-Commanden — den Armeecommanden wie bisher untergeordnet; in administrativer Hinsicht aber können dieselben von nun an mit dem Armee-Obercommando selbstständig und unmittelbar verkehren.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 14

erschien am 20. Februar 1856.

49.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Jänner 1856, Z. 54249, Mag. Z. 3477,

mit welcher die strenge Handhabung der kaiserlichen Anordnung hinsichtlich der Verleihung von Civildienstposten an gediente Militärs aufgetragen wird.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 6. d. Mts. Z. 52606 (s. Nr. 47 des Verordnungsblattes), wird dem Magistrate eröffnet, daß laut Erlasses des hohen k. k. Unterrichtsministeriums vom 17. November 1855, Z. 595, aus Anlaß der vorgelegten General-Nachweisung über die im Solarjahre 1854 in Erledigung gekommen, den Militärs ausschließlich vorbehaltenen Civildienstposten und deren Verleihung Se. k. k. Apost. Majestät anzubefehlen geruhten, daß Allerhöchst-Ihre, hinsichtlich der Verleihung von Civilbedienstungen an Militärs, erflossene Anordnung auf das Strengste gehandhabt werde.

Weiter haben Se. k. k. Majestät eine von dem Armee-Obercommando beregte Anfrage dahin zu entscheiden geruht, daß die Länderchefs, sowie die obersten Centralbehörden, in ihrem eigenen Mittel ermächtigt sind, sobald die ihnen zugekommenen Verzeichnisse Lit. a. der unbedingt qualificirten Bewerber um Civildienstposten vollständig erschöpft sind, oder doch für eine oder die andere Gattung von Bedienstung, die mit den hiefür speciell erforderlichen Eigenschaften ausgestatteten Bewerber nicht mehr zur Auswahl darbieten, sogleich und ohne hierwegen erst eine besondere Anfrage stellen zu müssen, von den Verzeichnissen Lit. b Gebrauch zu machen, um hieraus die Anforderungen der Verwaltungsbehörden ihres Bereiches zu befriedigen.

Indem der Magistrat hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird in Folge des vorerwähnten hohen Ministerial-Erlasses die genaue Beobachtung des §. 14 der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 nachdrücklich anempfohlen, nach welcher alle Dienstesverleihungen stets im Wege des Landeschefs an das Armee-Obercommando zum Behufe der vollkommenen Evidenz bekannt zu geben sind.

50.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Jänner 1856, Z. 50836, Mag. Pol. Sect. Z. 632,

die Erhöhung der Verpflegsgebühr für die Hauptschüblinge betreffend.

Aus Anlaß der gegenwärtigen Theuerungs-Verhältnisse wird bewilliget, daß die Verpflegsgebühr für die Hauptschüblinge, welche bisher nur pr. Kopf und Tag mit 6½ kr. CM. zur Auszahlung und Verrechnung gebracht werden durfte, vom 1. März d. J. an mit täglichen sieben Kreuzern CMze. pr. Kopf in Aufrechnung gebracht werden dürfe.

51.

Zuschrift der k. k. Steueradministration

vom 23. Jänner 1856, Z. 388, Mag. Z. 8498,

mit welcher der Pauschalbetrag für die Hausbeleuchtung zum Behufe der Hauszinssteuer-Bemessung bestimmt wird.

Laut Dekretes vom 14. d. M. Z. 40170 hat die k. k. Finanz-Landesdirektion auf Grund der von dem hohen k. k. Finanzministerium unterm 18. November 1855 Z. 11677 erhaltenen Ermächtigung — das Ausmaß des Pauschalbetrages, mit welchem für die Zukunft dem Hauseigenthümer in Wien die Kosten der Hausbeleuchtung als Zinssteuer frei abzuziehen gestattet wird, für eine Oellampe mit 12 fl. 30 kr. und für eine Gasflamme mit 15 fl. bestimmt.

Diese Bemessung wird bei der nun beginnenden Hauszinssteuerbemessung für das V. J. 1857 in Anwendung gebracht und ist daher auch in die wegen Ueberreichung der Zinsfassionen für das genannte Steuerjahr erlassene Kundmachung aufgenommen worden.

52.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Februar 1856, Z. 3798, Mag. Z. 12150,

daß bei den Verhandlungen über Polizeigewerbs-Gesuche die Frage des Ortsbedarfes stets wahrheitsgetreu, bestimmt und vollständig zu erheben ist.

Aus Anlaß eines Ministerial-Recurses über die Verweigerung eines Polizeigewerbes, für welche von den Unterbehörden zuerst der Abgang des Localbedarfes geltend gemacht, dagegen bei der Begutachtung des Ministerialrecurses die Verleihung des fraglichen Gewerbes theils im Vortheile, theils geradezu im Bedürfnisse des Publikums liegend dargestellt wurde, findet man den k. k. Bezirksämtern und dem Wr. Magistrate, so wie den k. k. Kreisämtern zur angelegentlichen

Pflicht zu machen, bei jeder Verhandlung über Polizeigewerbsgesuche die Frage des Ortsbedarfes, wodurch eben das Wesen eines Polizeigewerbes begründet wird, schon zum Behufe der Erkenntnißschöpfung in erster Instanz völlig wahrheitsgetreu, bestimmt und vollständig zur Erörterung zu bringen, zumal dieser den Localbehörden anheimfallende Erhebungspunkt auch im Verlaufe der Recursverhandlung die wesentliche Grundlage der Erkenntnisse der höheren Instanzen abgibt.

53.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Februar 1856, Z. 4040, Mag. Z. 11233,

zu Folge welcher die von Kaffeesiedern, Wirthen und Schankinhabern für das längere Offenhalten ihrer Localitäten zu entrichtenden Gebühren künftighin an die Gemeindecassen für Armenzwecke abgeführt werden sollen.

Die bisherige Gepflogenheit, wornach sowohl die Taxen der Kaffeesieder für das längere Offenhalten im Faschinge, als auch die Gebühren, welche aus gleichem Anlasse von den Wirthen außer der Faschingszeit in Wien entrichtet werden, als ein Beitrag für den Polizeifond an die k. k. Polizeihauptcasse abgeführt werden, gründet sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 25. December 1825, mit welcher dieselben sammt den übrigen in der Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Gebühren als Einnahmsquelle zur Ergänzung der dem jeweiligen Pächter des Kärnthnerthor-Theaters aufzuzahlenden Dotationssumme bestimmt worden sind.

Da sich jedoch seitdem die Verhältnisse dieses Theaters wesentlich geändert haben, indem in Folge der mittlerweile eingetretenen eigenen Regie die Bedürfnisse dieses Theaters bis zur Grenze der von Sr. k. k. apostol. Majestät alljährlich festgesetzten Dotation aus dem Staatsschatze gedeckt werden und deßhalb auch von der k. k. obersten Polizeibehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 3. October 1853, Z. $\frac{13098}{2815}$ II angeordnet worden ist, daß die sämmtlichen in der erwähnten Allerhöchsten Entschließung aufgeführten Taxen sammt den neu eingeführten Kanzlei-Gebühren für die Ausfertigung der Fremden-Aufenthaltskarten dem Sicherheitsfonde zuzufließen haben, so nahm die k. k. Oberste Polizeibehörde mit hohem Erlasse vom 19. Jänner d. J. Z. 460 III, in Anbetracht des weiteren Umstandes, daß die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1853 erflossene Verordnung vom 3. April 1855 (R. G. Blatt Nr. 62) ganz allgemein lautet, keinen Anstand, die in Rede stehenden in oder außer der Faschingszeit in Wien eingehenden Gebühren von Wirthen, Schankinhabern und Kaffeesiedern für die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde vom Beginne des nächsten Verwaltungsjahres, das ist vom 1. November laufenden Jahres angefangen, zu Handen der betreffenden Gemeindecassen für Armenzwecke abführen zu lassen, mit welcher Maßregel auch das k. k. Finanzministerium sich einverstanden erklärt hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

Anhang.

Die schon mehrmals gemachte Wahrnehmung, daß viele Unregelmäßigkeiten im Schubwesen stattfinden, und oftmals Individuen ohne der vorgeschriebenen genauen ärztlichen Untersuchung im kranken Zustande mit höchst mangelhafter Bekleidung im Schub gesetzt, oder wenn dieselben in den Zwischenstationen erkranken, rücksichtslos weiter befördert werden, hat die k. k. n. ö. Statthalterei veranlaßt: die Unterbehörden zur genauen und gewissenhaften Beobachtung der Schubsvorschriften, insbesondere aber jener Maßnahmen aufzufordern, welche durch Humanitäts-Rücksichten geboten werden, die insbesondere bei solchen Schüblingen einzutreten haben, denen vielleicht nichts anderes als Ausweislosigkeit zur Last fällt.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 21. Jänner 1856, Z. 50836, **Mag. Pol. Sect. Z.** 632.)

Ueber Ansuchen des k. k. I. Armee-Commandos und in Uebereinstimmung mit demselben ist bewilliget worden, daß in dem Falle, wenn ein zur hiesigen Garnison gehöriger und hier verbleibender Officier in Wien einrückt und ein Quartier nicht sogleich auffinden kann, demselben auf 14 Tage die Transenalunterkunft beigestellt werde.

Das Einquartierungsamt ist mit dem bezüglichen Auftrage zugleich auch aufmerksam gemacht worden, daß in diesem Falle zur Ueberwachung und Vermeidung jeden Mißbrauchs die Feldkriegscommissariatischen Avisos nur von drei zu drei Tagen bis zum Ablauf des bezeichneten Zeitraumes auszustellen sind.

(**Decret des Magistrats vom** 3. **Februar** 1856, **Z.** 110649.)

Um eine gleichmäßige Behandlung der städtischen Beamten bei den Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe derselben Kategorie — hinsichtlich des Tages, von welchem der erhöhte Bezug flüssig gemacht werden soll, zu erzielen, ist angeordnet worden: daß bei derlei Vorrückungen der Gehalt nicht vom Tage der Ernennung, sondern von jenem Tage an, angewiesen werde, an welchem diejenigen Beamten, die in eine höhere Kategorie befördert wurden und wodurch eben die Gehaltsvorrückung der Andern erfolgte, den Diensteid abgelegt haben.

Tritt dieser Fall nicht ein, so bleibt der Ernennungstag maßgebend.

(**Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom** 6. **Februar** 1856, **P. Z.** 94.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat angeordnet, daß demselben in Zukunft über jede vorkommende Entweichung von Sträflingen oder Zwänglingen aus den bestehenden männlichen und weiblichen Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten, in so ferne der Flüchtige nicht sogleich wieder zu Stande gebracht wird, unverzüglich die Anzeige erstattet werden soll.

Der Magistrat ist angewiesen worden, diese Anzeige in vorkommenden Fällen mit aller Beschleunigung an die k. k. Statthalterei einzusenden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar** 1856, **Z.** 4051, **Mag. Z.** 13963.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 15

erschien am 6. März 1856.

54.

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction

vom 31. December 1855, Z. 345, Mag. Z. 741,

mit der Bestimmung, daß der Handelskammer-Beitrag als Accessorium der Erwerbsteuer zu behandeln sei.

Ueber die Zuschrift vom 16. October d. J., Z. 56254, womit um Abschreibung eines pro 1851 noch ausständigen Handelskammer-Beitrages pr. 15 kr. CM. des gewesenen Regenschirmmachers Carl Schwab gebeten wird, da letzterer im Jahre 1852 in Concurs verfiel und ihm wegen Uneinbringlichkeit bereits die Erwerbsteuer-Rückstände nachgesehen wurden, wird im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei erwiedert, daß im Einklange mit dem bestehenden Grundsatze, wornach die Einhebung des Handelskammer-Beitrages als ein untrennbares Accessorium der Erwerbsteuer-Einhebung zu behandeln ist, gegen die Abschreibung des rückständigen Kammer-Beitrages kein Anstand obwalte.

55.

Zuschrift der k. k. Steueradministration

vom 17. Jänner 1856, Z. 250, Mag. Z. 6527,

über die Erwerbsteuer-Behandlung der unbefugten Handels-Agenten.

Ueber eine, aus Anlaß der Erwerbsteuer-Bemessung eines unbefugten Handels-Agenten gestellte Anfrage hat die k. k. Finanz-Landes-Direction unterm 8. l. M., Z. 36583, Folgendes erlassen.

Wenn auch in dem Erlasse vom 24. September 1853, Z. 32957 (Steuer-Administration 4. October 1853, Z. 9193), nur von den stabilen Handels-Agenten die Rede ist, so unterliegt es

doch keinem Zweifel, daß auch die unbefugten Handels-Agenten bei ihrer Erwerbsteuer-Bemessung in die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV lit. b des allerh. Patentes vom 31. December 1812 zu reihen sind, da sie im Grunde genommen doch nur eine, mit den stabilen Handels-Agenten gleiche Beschäftigung ausüben, und schon als Geschäfts-Vermittler überhaupt in die genannte Abtheilung gehören.

Die unbefugten Agenten wegen ihres mitunter nur unbedeutenden Geschäftsbetriebes in eine ihnen günstigere, als die gesetzliche Abtheilung einzureihen, hieße nicht nur der unbefugten Ausübung von derlei Beschäftigungen Vorschub leisten, sondern würde auch mit Rücksicht auf die berechtigten Handels-Agenten unbillig sein, welche, sie mögen ihr Geschäft in noch so geringer Ausdehnung betreiben, doch hier in Wien mindestens mit einer jährlichen Quote von 50 fl. CM. belegt werden müssen.

Uebrigens wurde auch den, mit Bericht der k. k. Steuer-Administration vom 17. November 1853, Z. 3043, gestellten Antrage: nebst andern „Beschäftigungsarten auch die kleineren Agenten in die III. Abtheilung, statt in die IV. aufnehmen zu dürfen," laut h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 10. Jänner 1855, Z. 40201 (Finanz-Landes-Direction vom 15. Jänner 1855, Z. 2106, Steuer-Administration vom 27. Jänner 1855, Z. 2134), keine Folge gegeben, ohne daß dießfalls zwischen den unbefugten und befugten Agenten ein Unterschied gemacht worden wäre; es kann daher auch der Inhalt dieses h. Erlasses nur dahin gedeutet werden, daß beide Gattungen der IV. Abtheilung einzureihen sind, jedoch in der Art, daß bei den unbefugten Agenten die Erwerbsteuer nur für die Vergangenheit, d. i. für die Dauer des unbefugten Betriebes unter allfälliger Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen zu bemessen ist, bei den mit obrigkeitlichen Concessionen versehenen Agenten hingegen die förmliche Einbeziehung in die Erwerbsteuer-Bemessung statt zu finden hat.

Da sonach die Einreihung der unbefugten Handels-Agenten in eine andere als die IV. Beschäftigungs-Abtheilung jedes gesetzlichen Anhaltspunktes entbehrt, so sind dieselben in Zukunft gleich den stabilen Handels-Agenten zu behandeln.

56.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Februar 1856, Z. 6325, Mag. Z. 14731,

hinsichtlich der Transferirung von Tanzschulen aus einem Polizeibezirke in einen andern.

Ueber die Behandlung der Gesuche wegen Transferirung der ertheilten Tanzschul-Befugnisse wird der k. k. Polizei-Direction bedeutet, daß diese Befugnisse zwar von hieraus und auch nur für speciell benannte Polizei-Bezirke ertheilt werden, daß es der Polizei-Direction für die Zukunft aber überlassen bleibe, derlei Transferirungs-Gesuche unter genauer Beobachtung der dießfälligen Directiven im eigenen Wirkungskreise, und zwar zur Erhaltung der Uebersicht und Berichtigung der hierortigen Vormerkungen gegen nachträgliche, anher zu erstattende Anzeige und Mittheilung an den Wiener Magistrat zu erledigen.

57.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Februar 1856, Z. 6181, Mag. Z. 18311,

mit welcher die strenge Handhabung der gegen die Thierquälerei bestehenden Vorschriften hinsichtlich der beim Transport des Stechviehes vorkommenden Mißbräuche aufgetragen wird.

In der neuesten Zeit ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Transport des Stechviehes auf eine grausame und öffentliches Aergerniß erregende Weise geübt wird, und daß namentlich die Kälber auf den Wägen zu nahe zusammengedrängt, übereinander liegend, und mit über die Wagenleiterstangen herabhängenden Köpfen transportirt werden.

Dieses bestimmt die Statthalterei, den Wiener Magistrat auf die gegen die Thierquälerei bestehenden Vorschriften vom 18. December 1846, Z. 45236, 5. October 1847, Z. 42038, und die h. Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855 aufmerksam zu machen, und den Magistrat nachdrücklichst zu verpflichten, jeder grausamen und öffentliches Aergerniß erregenden Mißhandlung der Thiere, zumal solchen, deren Fleisch für den menschlichen Genuß bestimmt ist, mit aller Strenge zu begegnen, und in vorkommenden Fällen nach der gesetzlich bestimmten Straffanction vorzugehen, und es sind die dazu berufenen Aufsichtsorgane anzuweisen, daß sie in dieser Richtung energisch einschreiten, und wahrgenommene Fälle gewissenhaft anzeigen.

Ebenso ist darauf zu sehen, daß die bisherige Transportirung des Jung- und Stechviehes im ungeknebelten Zustande auf den Schiffen genau befolgt bleibe.

58.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Februar 1856, Z. 3795, Mag. Z. 15144,

zufolge welcher den Gens'darmerie-Officieren und Parteien nicht gestattet ist, statt der beigestellten Wohnung den Quartiergeld-Bezug zu wählen.

Das h. Ministerium des Innern ist laut h. Erlasses ddo. 19. Jänner l. J., Z. 93, mit der Obersten Polizeibehörde übereingekommen, den §. 7 der allerhöchsten Gens'darmerie-Bequartierungs-Vorschrift vom 25. Juli 1851 dahin zu erläutern, daß, sobald eine mit Zustimmung der Gens'darmerie ausgemittelte Wohnung für einen Gens'darmerie-Officier, Partei ꝛc., von der Gemeinde beigestellt, bereit steht, der Gens'darmerie-Officier, Partei ꝛc. gehalten ist, dieselbe zu übernehmen, und ihm nicht mehr gestattet wird, den Quartiergeld-Bezug zu wählen.

Hiervon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat zufolge h. Erlasses vom 24. November l. J., Z. 26598, dem Recurse der Witwen-Societät der Wiener medicinischen Facultät gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 20. April l. J., Z. 11457, Folge zu geben und selbe von der Entrichtung der Bürgerlasten-Reluitionstaxe bezüglich des angekauften Hauses Nr. 822 in der Stadt loszuzählen befunden, nachdem die Befreiung von der Bürgerlasten-Reluitionstaxe privilegienmäßig der Wiener Universität und deren Gliedern, den Facultäten zukommt, die medicinische Witwen-Societät aber, als aus der medicinischen Facultät hervorgegangen und aus lauter Facultäts-Mitgliedern bestehend, einen integrirenden Bestandtheil derselben und rücksichtlich der Wiener Universität bildet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. December 1855, Z. 54951, Mag. Z. 107468.)

Alle künftighin zu graduirenden Magister der Pharmacie werden nach der von dem k. k. Ministerium für Unterricht und Cultus im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassenen Anordnung vom 27. Jänner l. J. auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker beeidet und dadurch verpflichtet werden, die in derselben oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften enthaltenen, auf die Ausübung ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft zu beobachten.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1856, Z. 5525, Mag. Z. 13704.)

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Untersuchung der Kappern hat das k. k. Ministerium des Innern bewilliget, daß die Empfänger am hiesigen Platze bei der Eröffnung der Kappern-Fäßchen zur Herausnahme der Muster für die sanitätspolizeiliche Untersuchung auch gleich die Eingangs-Verzollung anmelden und die bezüglichen Erklärungen übermachen können, daß ferner hierauf die gedachten Muster durch das Stadtbezirks-Commissariat dem Sanitätsmagister zur Untersuchung zugemittelt, von demselben mit der thunlichsten Beschleunigung mittelst der einfachsten chemischen Manipulation untersucht, und mit dem ordnungsmäßigen Befundscheine versehen, im Wege des vorerwähnten Commissariates an das Hauptzollamt zurückgestellt werden, wonach dann die weitere ämtliche Ausfertigung oder aber die Vertilgung der fraglichen Waare vorgenommen werden soll.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1856, Z. 7062, Mag. Z. 17271.)

Ueber Antrag des Magistrates hat der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung am 26. Februar l. J. den Beschluß gefaßt, daß zur Controle der städtischen Sand- und Schotterlieferungen vom V. J. 1857 angefangen bei dem Gemeindefuhrwerke nur solche Sand- und Schottertruhen verwendet werden dürfen, welche von dem städtischen Zimentirungsamte nach dem Kubikinhalte von 22½ Schuh geprüft und als richtig befunden, ämtlich bezeichnet sind.

(Gem.-Raths-Bescheid vom 26. Februar 1856, G. R. Z. 335, Mag. Z. 964.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 16

erschien am 12. März 1856.

59.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Februar 1856, Z. 3793, Mag. Z. 12583,

daß bei Besetzung der, den ausgedienten Militärs vorbehaltenen Dienstposten, auch die Zeit der Vormerkung für dieselben zu berücksichtigen ist.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Z. 30152, erhält der Wiener Magistrat den Auftrag, bei sich ergebender Erledigung von Dienstposten, welche nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 ausschließlich — gedienten Militärs vorbehalten sind, stets eine successive, auch den Vormerkungsperioden entsprechende Berücksichtigung der von Fall zu Fall bekannt zu gebenden Bewerber zu beobachten.

60.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Februar 1856, Z. 4180, Mag. Z. 16462,

mit welcher aufgetragen wird, bei der Zurücklegung von Landesfabriks-Befugnissen stets zu erheben, ob auswärtige Niederlagen der Fabrik bestanden.

Die Zurücklegung des unterm 12. Mai 1841 Z. 24473 dem Johann Seufert in Wien verliehenen Landesfabriksbefugnisses zur Erzeugung von Kommerzial-Werkzeugen und Maschinen wird in der Voraussetzung angenommen, daß derselbe keine Niederlagen in andern Kronländern hatte, worüber sich der Magistrat die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Künftig ist aber bei Zurücklegung von Landesfabriksbefugnissen immer zu erheben, ob auswärtige Niederlagen der Fabrik bestanden.

61.

Zuschrift der k. k. Genie-Direction

vom 28. Februar 1856, Z. 501, Mag. Z. 20684,

die Gesuche um Bewilligung von Neu- oder Zubauten im Bauverbots-Rayon betreffend.

In Erledigung der mit der geschätzten Note vom 9. Februar 1856, G. Z. 6712, gestellten Frage, ob bezüglich des von Sigmund Maurer, Milchmaier und Grundeigenthümer von Nr. 989 auf der Wieden, beabsichtigten Zubaues einer neuen gewölbten Stallung bei dem auf obigem Grunde bestehenden Hause militärischer Steits ein Anstand obwaltet, beehrt sich die Genie-Direction ergebenst mitzutheilen, daß in Folge der neuesten hohen Anordnungen von nun an kein Gesuch um Bewilligung von Neu- oder Zubauten im Bauverbots-Rayon der vorgesetzten höheren Behörde zur Entscheidung unterbreitet werden dürfe.

Anhang.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Februar 1856, Z. 7608, Mag. Z. 21560,

über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage in Wien und den zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften.

In Absicht auf die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage werden für Wien und die zum Polizei-Rayon von Wien gehörigen Ortschaften folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1.

Die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage erfordert:

a) die Einstellung oder Beschränkung des öffentlichen Handels- oder Gewerbverkehres;
b) die Einstellung aller geräuschvollen oder sonst auffälligen körperlichen Arbeit, dann des Gewerbsbetriebes durch Gesellen, sowie durch andere Arbeiter und Lehrlinge;
c) die Einstellung oder Beschränkung der öffentlichen Belustigungen;
d) die Unterlassung jeder auffälligen, mit der Feier der Sonn- und Festtage unvereinbaren, Aergerniß erregenden oder den Gottesdienst störenden Handlung.

2.

Bei der Anwendung der dießfälligen Vorschriften kömmt zwischen hohen (sogenannten gesperrten) Festtagen und gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen zu unterscheiden.

3.

Hohe Festtage sind: der Weihnachts- oder Christtag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, die Tage Maria Verkündigung und Maria Geburt.

4.

Die Einstellung des Verkehrs findet Statt durch Beseitigung der Feilschaften auf Marktplätzen und auf Ständen, und durch Schließung der Verkaufsläden.

5.

Die Beschränkung des Verkehrs besteht darin, daß derselbe nur gegen Entfernung oder Verdeckung der Auslagen und jener Gewerbs- oder Verkaufszeichen, welche bei geschlossenem Laden nicht sichtbar sind, gestattet wird.

6.

An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ist der Verschleiß der unentbehrlichen Lebensmittel, als: aller Fleischgattungen, des Wildprets, des Geflügels, der Fische, des Brotes, des Obstes, der Grünwaaren und überhaupt aller zum Küchenbedarfe erforderlichen Victualien auf Marktplätzen, und der sonst übliche Verkehr auf Victualienmärkten bis 9 Uhr Früh gestattet, und es sind mit dem Eintritte dieser Stunde nicht blos die zu Markt gebrachten Waaren, sondern auch die Verkaufsstände zu beseitigen.

Der Obstverkauf auf Ständen, wo deren Aufstellung erlaubt ist, kann aber von 12 Uhr Mittags an wieder stattfinden.

Bis 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags an ist auf den Ständen unter der Beschränkung des §. 5, so weit sie hier angewendet werden kann, auch Gewerbsleuten, welche mit anderen Artikeln des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes Verkehr treiben, der Verschleiß sowie der ortsübliche Verkehr gestattet. Der Obstverkauf am sogenannten Schanzel in Wien wird den mit diesem Artikel zu Wasser ankommenden Parteien von 12 Uhr Mittags an erlaubt.

An hohen Festtagen ist mit Ausnahme der Milch, welche an diesen Tagen bis 9 Uhr Früh auch bei Ständen auf der Gasse verkauft werden darf, jeder weitere Verkehr auf Marktplätzen und auf Ständen strengstens untersagt.

Bezüglich des Verschleißes der Wachskerzen am Allerheiligen- und Lichtmeßtage, der Heiligenbilder und Rosenkränze, der Palmzweige am Palmsonntage, dann hinsichtlich des sogenannten Krippen- und Neujahrs-Marktes, sowie überhaupt bezüglich des aus Anlaß kirchlicher Festlichkeiten herkömmlichen Verschleißes, zum Beispiel der Gebetbücher durch die Buchbinder, des Lebkuchens und dergleichen, hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

7.

In Gewölben ist an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen der Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und aller anderen Artikel des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes im Allgemeinen jedoch nur bis 9 Uhr Früh ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbthüre gestattet, und es kann dieser Verkauf nur in dem Falle um 4 Uhr Nachmittags wieder beginnen, wenn der Sonn- oder Feiertag einem hohen Festtage vorhergeht.

An hohen Festtagen ist aber überhaupt der Gewerbsverkehr durchaus einzustellen, und sind die Gewölbe verschlossen zu halten.

8.

Hinsichtlich des Verkaufes werden für nachgenannte Gewerbsklassen insbesondere noch folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) das Ausschroten des Fleisches in den Bänken, der Verkauf des Wildpretes, des Geflügels und aller zum Küchenbedarfe nothwendigen Artikel, der Verschleißbetrieb der Sauerkräutler und der Verkauf der grünen Waaren in Gewölben kann, sowie der im §. 6 erwähnte Verkehr mit diesen Artikeln bei Ständen an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Vormittags ohne eine Beschränkung stattfinden;

b) den Bäckern, den Brotverschleißern, den Greißlern, Fragnern und Victualienhändlern, ferner den Verschleißern von Milch, Obst und kalten Speisen, ist gestattet, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, wie auch an hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch in ihren Gewölben zu verkaufen.

Dieser Verkauf ist aber an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre erlaubt, welche Beschränkungen an den hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch zu beobachten sind.

c) Den Zucker- und Mandoletti-Bäckern, sowie den Kuchen-Bäckern und Lebzeltern ist der unbeschränkte Verkauf ihrer Waaren in Gewölben bis 9 Uhr Früh und von 12 Uhr Mittags an gestattet; in den Stunden von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags wird ihnen dieser Verkauf aber nur gegen Beseitigung der Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre erlaubt.

An hohen Festtagen ist ihnen jedoch der Verkauf während der ganzen Dauer des Tages nur unter dieser Beschränkung gestattet.

d) Den Inhabern vermischter Waarenhandlungs-Befugnisse, den Südfrüchtenhändlern, den Salzverschleißern im Kleinen, den Fleischselchern, den Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten, ferner den Dürrkräutlern, den Wachsziehern, den Seifensiedern und den Oelerern ist an Sonn- und Feiertagen zwar den ganzen Tag zu verkaufen erlaubt; in den vermischten Waarenhandlungen darf aber an solchen Tagen überhaupt, in den Localitäten der übrigen in diesem Punkte genannten Geschäftsleute in der Zeit von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags nur bei halbgeöffnetem Laden und ohne Auslage verkauft werden.

An hohen Festtagen sind die Gewölbe dieser Geschäftsleute von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags verschlossen zu halten; auch ist ihr Verschleiß in der Zeit von 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags angefangen an die oben erwähnten Beschränkungen des Verkehrs gebunden.

e) Die Branntweinschänken müssen an jedem Sonn- und Feiertage von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags geschlossen sein, während welcher Zeit ein Ausschank ihrer Getränke durchaus verboten ist;

f) den Perrückenmachern, Friseuren und Barbieren wird an Sonn- und Feiertagen und auch an hohen Festtagen das Publikum zu bedienen den ganzen Tag gestattet; dieser Geschäftsbetrieb darf aber in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre stattfinden, welche Beschränkungen an hohen Festtagen den ganzen Tag zu beobachten sind.

9.

Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden ist an Sonn- und Feiertagen des Morgens nur bis 9 Uhr, Nachmittags aber erst von 4 Uhr angefangen gestattet.

10.

Die Ausgabe und der Verschleiß von Zeitungen in Gewölben wird an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Früh gestattet.

11.

Von den Verkehrs-Beschränkungen sind ausgenommen: die Apotheken, die chirurgischen Offizinen, die Badeanstalten, die Kaffeehäuser, Surrogat-Kaffeeschänker, die öffentlichen Gasthaus- und Speise-Localitäten der berechtigten Wein- und Bierwirthe, der Stadtköche und Traiteurs, endlich der Specereiwaarenhändler.

Die Specereiwaarenhändler müssen jedoch während des Offenhaltens ihrer Gewölbe an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags sich des Gebrauches aller Auslagen enthalten, auch ihre Verkaufsorte halb verschließen, welchen Beschränkungen dieselben an hohen Festtagen den ganzen Tag unterliegen.

Hinsichtlich des Tabakverschleißes, des Stempel- und Briefmarken-Verkaufes gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Specereihändlern.

Auch wird den Wein- und Bierwirthen verboten, an Sonn- und Feiertagen an den mit Erlaubniß auf offenen Straßen aufgestellten Tischen, Gäste vor 3 Uhr Nachmittags zu bewirthen, jedoch hat diese Art des Geschäftsbetriebes an den höchsten Festtagen gänzlich zu unterbleiben.

12.

Wird ein Gewölbe von einem oder gemeinschaftlich von mehreren Verkaufsberechtigten zum öffentlichen Verkehr von Gegenständen benützt, bezüglich deren nach den voranstehenden Bestimmungen eine verschiedenartige Behandlung Platz zu greifen hat, so kommt die größere Begünstigung nur den ausdrücklich in obigen Bestimmungen genannten Verschleißern und Gegenständen zu Statten.

13.

Jene Gewerbsleute, welche in ihren Verkaufsläden wohnen, und die keinen anderen Ausgang als durch die Gewölbsthüren haben, oder welche das Tageslicht nur durch die Gewölbsfenster erhalten, die aber vermöge ihres Gewerbes zur gänzlichen Schließung ihres Gewölbes verpflichtet wären, dürfen nur einen Gewölbbalken offen halten, sie müssen aber die Auslage beseitigen und jeden Verkehr einstellen.

14.

Jede geräuschvolle oder auffällige Arbeit, somit jene, welche von der Straße aus gehört oder gesehen werden kann, sei es zum Fabriks- oder Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe, dann der Betrieb von Gewerben durch Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge ist an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr Früh an bis Mitternacht verboten.

15.

Ausgenommen sind dringende, durch einen Nothfall oder durch den nothwendigen Consumtions-Bedarf veranlaßte Arbeiten, für welche, wo nicht Gefahr am Verzuge ist, die im Wege des competenten Bezirks-Polizei-Commissariates zu ertheilende Zustimmung des betreffenden Pfarrers einzuholen kömmt, dann die mit dem an Sonn- und Feiertagen erlaubten Gewerbsverkehre nothwendig verbundenen, oder die gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen, die Besorgung des Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Postdienstes, sowie die durch den Verkehr der Reisenden nothwendigen Verrichtungen.

16.

Ferner bleibt auch außer einem Nothfalle, in welchem sich, wie im vorigen Paragraphe angedeutet wurde, zu benehmen ist, der Frachtenverkehr und überhaupt das Tragen und Verführen von Lasten, mit Ausnahme des bis 10 Uhr Früh gestatteten Transportes der Wäsche, eingestellt.

17.

An Sonn- und Feiertagen darf das Spielen erlaubter Spiele in Kaffee- und Schankhäusern erst um 3 Uhr Nachmittags beginnen.

An hohen Festtagen aber darf in den Kaffee- und Schankhäusern mit dem Spielen erlaubter Spiele nicht vor 4 Uhr Nachmittags begonnen werden.

18.

An gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen sind öffentliche Belustigungen, wie Productionen, Schaustellungen und Musiken vor 4 Uhr Nachmittags nicht gestattet, davon sind jedoch Mittags-Concerte ausgenommen.

19.

An den oben im §. 3 benannten hohen Festtagen, dann am Leopoldstage, dürfen weder Theater, noch sonstige öffentliche Belustigungen stattfinden, sowie sie auch am 22., 23., 24. und 25. December, am Aschermittwoche und vom Palmsonntage an während der ganzen Charwoche verboten sind.

Hiedurch werden jedoch die nach der bisherigen Uebung zulässigen Concerte und Aufführungen von Oratorien zu wohlthätigen Zwecken nicht beirrt.

Das obige Verbot bezieht sich auch auf die unter dem Namen von Reunionen, Conversationen und so weiter stattfindenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen an öffentlichen Orten, welche überhaupt auch an Freitagen nicht zulässig sind.

20.

Außerdem sind sowohl öffentliche als Privatbälle und Tanzmusiken in der ganzen Adventzeit bis einschließig zum Dreikönigstage, in der ganzen Fastenzeit bis einschließig zum ersten Sonntage nach Ostern, an allen kirchlichen Fasttagen und an den Freitagen untersagt.

An Samstagen im Fasching sind Bälle gestattet; sie dürfen aber nicht über Mitternacht dauern. Unter derselben Beschränkung der Dauer dürfen auch an den übrigen Samstagen, mit Ausnahme jener in der Advent- und Fastenzeit, oder auf welche ein Fast- oder hoher Festtag entfällt, Privatbälle (Tanzunterhaltungen) gegeben werden.

Diese Schlußstunde tritt auch sonst bei Tanzmusiken an den Vorabenden der Freitage, der übrigen Fasttage und der gebotenen Feiertage ein.

21.

Jede Uebertretung der bisher angeführten Heiligungsvorschriften wird mit einer angemessenen Strafe nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt XXXIII. Stück, Nr. 96) geahndet werden.

22.

Die Untersuchung und Bestrafungen der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften steht der k. k. Polizeibehörde zu.

In Betreff des Verfahrens des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der Verordnung vom 3. April 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 71.)

23.

Die hiermit ertheilten Vorschriften haben zwar im Allgemeinen auch in den zum Wiener Polizeibezirke gehörigen Ortschaften außerhalb der Linien zu gelten; es ist aber dort auf die Zeit des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und die besonderen Ortsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 17 erschien am 20. März 1856.

62.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 26. December 1855,

hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Norm vom 20. August 1819, betreffend die Ausmittlung der Ruhestands- und Versorgungs-Gebühren für Beamte und Diener, welche verschiedenen Fonden gedient haben, beziehungsweise für deren Witwen und Waisen.

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1855, unter Aufrechthaltung der Allerhöchsten Norm vom 30. August 1819, betreffend die Ausmittlung der Ruhestands- und Versorgungsgebühren für Beamte und Diener, welche verschiedenen Fonden gedient haben, beziehungsweise für deren Witwen und Waisen, allergnädigst zu gestatten geruht, daß für jene städtischen, ständischen und Fonds-Beamten, welche als solche einen Pensionsanspruch erworben haben, dann aber provisorisch in den Staatsdienst übergetreten sind, und vor Erreichung von zehn Dienstjahren und der definitiven Diensteigenschaft in den Ruhestand versetzt werden sollen, Anträge auf Bewilligung von Gnadengaben gestellt werden dürfen, welche zur Hälfte aus dem Staatsschatze und zur andern Hälfte aus der betreffenden ständischen oder städtischen Fondscassa zu ersetzen sein werden, dann anzuordnen befunden, daß nach denselben Grundsätzen auch bei Behandlung der Witwen und Waisen vorzugehen sei.

63.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. März 1856, Z. 7663, Mag. Z. 23762,

hinsichtlich der Abfuhr und Controle jener Gebühren, welche von den Wirthen, Schankinhabern und Caffeesiedern für die Bewilligung zum Offenhalten ihrer Localitäten über die Polizeistunde hinaus zu entrichten sind.

Die k. k. Polizei-Direction wird im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 1. Februar d. J., Z. 4040 (s. Nr. 53 im Verordnungsblatte) unter Einem angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß sowohl die sämmtlichen in den Vorstädten und in der innern Stadt bei den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten, als auch bei den zum hiesigen Armen-Institute gehörigen Gemeinden Rustendorf, Reindorf, Sechshaus, Braunhirschen, Fünfhaus, Hernals und Neulerchenfeld, außer den Linien Wiens bei dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Sechshaus und Ottakring eingehenden Gebühren von Wirthen, Schankinhabern und Caffeesiedern für die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde, vom 1. November 1856 angefangen, gleich unmittelbar an das hiesige städtische Oberkammeramt gegen gehörige Empfangs-Bestätigung abgeführt werden, und daß zugleich behufs der Ausübung der dießfalls erforderlichen buchhalterischen Rechnungs-Controle alle Vierteljahre, wie dieß bisher von Seite der betreffenden k. k. Bezirksgerichte, respective Bezirksämter, so wie von Seite des k. k. Landesgerichtes hinsichtlich der zum Armenfonde entfallenden Verlassenschafts- und Licitations-Procente geschieht, Verzeichnisse über die während dieses Zeitraumes eingegangenen derlei Gebühren dem Wiener Magistrate eingesendet werden.

Anhang.

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 31. October 1855 das Gewicht bei dem Verkaufe von Chocolade geregelt, und hiebei angeordnet, daß es zwar unbenommen bleiben soll, Chocolade in Packeten von beliebigem Gewichte zum Verkaufe zu bringen, daß jedoch das wirkliche Gewicht der in einem solchen Packete enthaltenen Chocolade, ohne Einrechnung der Emballage, nach dem gesetzlichen Wiener Gewichte in Pfunden oder Lothen auf dem Umschlage des Packetes in deutlicher und bleibender Weise ersichtlich zu machen ist. Hierdurch bleibt es übrigens nicht verwehrt, das Gewicht auch nach anderen Maßeinheiten des In- und Auslandes anzugeben, jedoch hat dieses in solcher Weise zu geschehen, daß die Angabe des Wiener Gewichts an Deutlichkeit nicht verliert. Diese Bestimmungen treten vom 1. Mai 1856 in Wirksamkeit.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. December 1855, Z. 51615.)

Mit der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. December 1855 wurden die Bestimmungen über die Herstellung der Gleichförmigkeit im Organismus der Finanzbezirks-Behör-

den kundgemacht. Die Finanzbezirks-Behörden für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg, welche durch die Abtrennung des Kreises O. W. W. von der Finanzbezirks-Behörde zu Stein und Errichtung einer Finanzbezirks-Direction zu St. Pölten für den besagten Kreis nunmehr die Zahl von neun erreichen, sind am 28. Februar 1856 in Wirksamkeit getreten.

(**Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom** 10. **Jänner** 1856.)

Da das bestehende Verbot, wornach das Beschäl-Personale für die Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschäler keine was immer für Namen habende Geschenke annehmen darf, nicht allseitig befolgt wird, so hat das k. k. Armee-Ober-Commando, um jeden vorschriftswidrigen Vorgang in dieser Beziehung hintanzuhalten und der Beschälmannschaft überhaupt die Möglichkeit zu benehmen, einzelne Stutenbesitzer bei Zulassung ihrer Stuten zur Belegung durch ärarische Hengste besonders zu begünstigen, die Verfügung getroffen: daß die Beschäl-Departements eine Kundmachung in Druck legen lassen, und diese nicht nur den in ihrem Rayon befindlichen politischen Bezirksbehörden zur Betheilung der betreffenden Gemeinden zukommen lassen, sondern auch die Beschälstations-Leiter strenge verpflichten, daß ein Exemplar dieser Kundmachung an der Eingangsthüre zum Belegplatze stets affigirt sei.

Ferner müssen im Belegungs-Protokolle die Namen der sich anmeldenden Stuten-Besitzer sogleich mit Beifügung der nach der Reihenfolge zuständigen Nummer und der Zahl der vorgeführten Stuten eingetragen werden.

Dem Stuten-Besitzer kommt dann ein gedrucktes Certificat einzuhändigen, worin der Beschälstations-Leiter anzuführen hat, an welchem Tage und in welcher Stunde die Vorführung und Belegung der Stute oder Stuten daselbst zu geschehen hat, oder warum die Belegung gar nicht statt fand, oder später eingetroffene Stuten, deren Eigenthümer sonach auch ein mit höherem Nummer bezeichnetes Certificat erhielten, früher belegt wurden.

Nebst obigem Certificate ist auch über die durch ärarische Beschäler gedeckten Stuten der vorgeschriebene Belegzettel auszufolgen.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 28. **Februar** 1856, **Z.** 8976, **Mag. Z.** 20310.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Februar l. J. den Ministerial-Recurs des August Grafen von Breuner gegen die ihm aus Anlaß der Erwerbung der Stadthäuser Nr. 78, 79, 80, 82 und 1165 aufgerechnete Bürgerlasten-Reluitionstaxe zurückgewiesen.

Durch diese Entscheidung wurden bezüglich der Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluitionstaxe nachfolgende Grundsätze bestätiget:

1. daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufrechnung dieser Gebühr nicht vor das Forum der Gerichtsbehörden gehöre, sondern die dießfälligen Beschwerden bei der k. k. Statthalterei zu führen sind;
2. daß die Bürgerlasten-Reluitionstaxe auch bei Erwerbung von Häusern zu bezahlen ist, welche auf fortificatorischem Grunde erbaut sind, wenn der Grund zum ehemaligen magistratischen Grundbuche gehört (s. die Regierungs-Verordnung vom 10. September 1829, Z. 48785, Mag. Z. 32750);

3. daß diese Gebühr auch von Erwerbern eines (im Burgfrieden der Stadt Wien gelegenen) Fideicommißhauses zu entrichten ist, und
4. daß pensionirte k. k. Hofräthe von Entrichtung dieser Taxe nicht befreit sind.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1856, Z. 9296, Mag. Z. 25015.**)

Ueber vorgekommene Anfragen, wie sich bezüglich der Einkommensteuer und der Steuerzuschläge von stehenden Bezügen in dem Falle zu benehmen ist, wenn die definitive Verrechnung einer der Einkommensteuer unterliegenden stehenden Gebühr nicht von der auszahlenden, sondern von einer, in einem andern Kronlande gelegenen Cassa stattzufinden hat, ist Folgendes erinnert worden:

Die auszahlende Cassa hat die Einkommensteuer sammt den Zuschlägen jeder Zeit in die eigene Verrechnung aufzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob die definitive Verrechnung der stehenden Gebühr von der auszahlenden oder von einer andern Cassa zu erfolgen hat.

Die auszahlende Cassa hat folgerichtig die Zuschläge immer in jenem Maßstabe abzuziehen, welcher für das Kronland vorgezeichnet ist, in welchem sich diese Cassa befindet.

(**Zuschrift der k. k. Steueradministration vom 7. März 1856, Z. 1303, M. Z. 25654.**)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1855 anzuordnen geruht, daß künftig die Tabakfabriken-Direction die Benennung „Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter" und der Vorsteher derselben die Benennung „Central-Director" zu führen habe, die bei dieser Behörde systemisirten Inspectoren aber „Directions-Inspectoren" heißen sollen.

Mit der kaiserl. Verordnung vom 21. December 1855 wurde die Competenz der Handelsgerichte in Wien und Triest auf Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in der Art erweitert, daß die Handelsgerichte in Wien und Triest von nun an berufen sein sollen, über den Nachlaß der an ihrem Standorte wohnhaften und bei diesen Gerichten protokollirten Handelsleute und Fabrikanten und der, obgleich nicht am selben Orte domicilirenden öffentlichen Gesellschafter solcher Handlungs- und Fabriksinhaber, die Abhandlung zu pflegen und die sonst aus der Competenz der Abhandlungsbehörden fließenden Amtshandlungen vorzunehmen.

Zufolge einer Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 3. Jänner 1856 ist die k. k. Hof- und Staatsdruckerei, nach §. 719 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, allein berufen, die Beurtheilung der wegen Verdacht der Unechtheit beanständeten Stempelmarken vorzunehmen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 18 erschien am 15. April 1856.

64.

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commandos, der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen

vom 21. Februar 1856,

betreffend die Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste.

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1856 die nachstehende, mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinbarte Vorschrift über Stellvertretung im Militärstande mit dem Beifügen Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl über das Geschäftsverfahren bei der Durchführung dieser Vorschrift, als auch über die besonderen Bestimmungen, nach welchen dieselben schon bei der heurigen Recrutenstellung in Anwendung zu kommen hat, die erforderlichen Weisungen zu erlassen sind. Unter Einem ist für das Jahr 1856 die Befreiungstaxe mit dem für alle Kronländer gleichen Betrage von Eintausend fünfhundert Gulden festgesetzt worden.

Ferner haben Seine k. k. Apostolische Majestät sich Allergnädigst bewogen gefunden, den in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. December 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1850, IV. Stück, Nr. 5.) reengagirten, noch im activen Dienste befindlichen Freiwilligen, damit auch sie in die Lage kommen, von den Bestimmungen des neuen Gesetzes Gebrauch zu machen, die Nachsicht von zwei Dienstjahren und die fernere Begünstigung zu gewähren, daß jedem derselben, welcher die achtjährige Engagirungs-Dienstzeit wirklich vollstreckt, im Falle er es vorzieht, ein Capital von vierhundert Gulden, und jedem derselben, welcher sechs Engagirungs-Dienstjahre wirklich vollstreckt, im Falle er es vorzieht, ein Capital von dreihundert Gulden gegen Verzichtleistung auf die lebenslängliche Zulage und auf das Testirungsrecht über dreißig Gulden, bar auf die Hand gezahlt

werden dürfe, dagegen für alle übrigen bisher engagirten Freiwilligen aber, welche vor Vollstreckung der Reengagirungs-Dienstzeit aus was immer für Ursachen aus dem activen Militärdienste entweder schon getreten sind, oder noch in der Folge treten, die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1849 fortan in Wirksamkeit zu bleiben haben.

Die zur Durchführung des vorbesagten Gesetzes bei der nächsten Recrutirung erforderliche Anweisung, sowie das in der Folge hiebei zu beobachtende Geschäftsverfahren wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste.

Erster Abschnitt.

Ueber die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag einer Taxe.

§. 1.

Die Enthebung vom Eintritte in den Militärdienst, sowie die Entlassung aus demselben, wird Denjenigen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind, gegen Erlag einer Taxe in der Regel in Friedenszeiten gestattet, in soferne nicht Seine k. k. Apostolische Majestät hierin nach Maßgabe der Umstände eine Beschränkung oder die gänzliche Suspendirung eintreten zu lassen finden.

Die Stellvertretung im Wege von Privatverträgen wird, außer zwischen Brüdern, auch fernerhin nicht gestattet.

§. 2.

Zur Zeit einer Kriegsausrüstung oder eines ausgebrochenen Krieges wird die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag einer Taxe gänzlich eingestellt.

§. 3.

Derjenige, für welchen die Befreiungstaxe erlegt wurde, ist, soferne die gesetzlichen Bedingungen eintreten, von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben.

§. 4.

Der Betrag der zu erlegenden Taxe wird vom Armee-Ober-Commando, im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, jährlich speciell festgesetzt und allgemein verlautbart. Diese Taxe muß in der festgesetzten Ziffer und in der gesetzlichen Währung jenes Kronlandes erlegt werden, welchem der Befreiungswerber seiner heimatlichen Zuständigkeit nach angehört.

§. 5.

Jene Militärpflichtigen, welche gegen Erlag der Taxe vom Eintritte in den Militärdienst enthoben zu werden wünschen, haben im Monate October des der Recrutirung, bei welcher sie zu den stellungspflichtigen Altersclassen gehören, vorangehenden Jahres bei der politischen Behörde ihres Stellungsbezirkes um die Vormerkung zum Taxerlage anzusuchen.

§. 6.

Ob und wie viele von den zum Erlage der Taxe Vorgemerkten zur Befreiung durch den Taxerlag wirklich zugelassen werden, ist durch die politischen Behörden in jedem Kronlande öffentlich kundzumachen.

§. 7.

Die Befreiungstaxe ist nach erhaltener Bewilligung zum Erlage innerhalb der in der schriftlichen Verständigung mit dem Kalendertage ausgedrückten, längstens vierzehntägigen Frist bei einer k. k. Steuer- oder Sammlungscasse (Intendanz-Casse) zu erlegen.

Der Taxerleger hat sich bei der betreffenden Casse mit der erhaltenen schriftlichen Erlagsbewilligung auszuweisen.

Die Casse behält diese Erlags-Bewilligung als Journals-Beleg zurück, und folgt dem Erleger über den ihr abgeführten Taxbetrag einen Abfuhrsschein aus.

§. 8.

Wenn der in der Erlags-Bewilligung anberaumte Erlags-Termin verabsäumt worden ist, erlischt das Recht, sie erlegen zu dürfen, somit auch jeder Anspruch auf Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste aus diesem Titel, und es sind die betreffenden Militärpflichtigen bei der Recrutirung nach ihrem Lose zu stellen, allenfalls beurlaubte Offert-Entlassungswerber aber sogleich zu ihrem Truppenkörper einrücken zu machen.

§. 9.

Dienenden Soldaten wird die Entlassung gegen Erlag der Taxe (im sogenannten Offertwege) in der Regel nur dann zugestanden, wenn sie bereits zwei Dienstjahre vollstreckt haben und rücksichtswürdige Gründe für ihre Entlassung nachzuweisen im Stande sind.

Uebrigens bleiben die für Offert-Entlassungen bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 10.

Die Rückzahlung einer erlegten Befreiungstaxe findet nur Statt, wenn es sich nachträglich zeigen sollte, daß Derjenige, für welchen sie erlegt wurde, von dieser Begünstigung durch die bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die statt der Taxerleger zu engagirenden Stellvertreter.

§. 11.

Im Sinne der Bestimmungen des §. 5 haben sich Diejenigen, welche als Stellvertreter engagirt zu werden wünschen, in soferne sie in activer Dienstleistung stehen, bei ihren betreffenden Abtheilungen, in soferne sie aber beurlaubt oder im Reservestande oder im Civilstande sind, bei jenem Werbbezirks-Commando, in dessen Bereiche sie wohnen, im Monate August jeden Jahres zu melden.

§. 12.

Uebersteigt die Zahl der Engagirungswerber die Zahl der vorgemerkten Befreiungswerber, so entscheidet das Armee-Ober-Commando, welche von den Engagirungswerbern wirklich als Stellvertreter anzunehmen, und welche für eine künftige Reengagirung in Vormerkung zu halten sind.

§. 13.

Die Engagirung der Stellvertreter wird durch das Armee-Ober-Commando nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

1. In der Regel sind Unterofficiere, und alle in diese Kategorie gehörigen Chargen jeder Waffengattung und Branche, welche sich noch in activer Dienstleistung befinden, ihre gesetzliche

Linien-Dienstzeit oder die früher eingegangene Reengagirungs-Dienstzeit vollstreckt, während derselben gute Conduite und Verwendbarkeit bewährt haben, und die volle physische Angemessenheit zur Vollstreckung der neuen Dienst-Verpflichtungszeit besitzen, wenn sie sich dazu melden, als Stellvertreter zu reengagiren.

2. Wenn die Zahl der zur Engagirung sich meldenden Unterofficiere nicht hinreicht, sind auch in der Loco-Dienstleistung befindliche Leute vom Gefreiten abwärts als Stellvertreter zu reengagiren, wenn an deren Beibehaltung wegen ihrer speciellen Brauchbarkeit und guten Verwendung dem Dienste besonders gelegen ist, und auch die im ersten Punkte dieses Paragraphes aufgestellten sonstigen Bedingungen zutreffen.

Hierunter sind zu verstehen: anerkannt tapfere, decorirte Soldaten, ausgezeichnete Schützen, tüchtige Cavalleristen, Vormeister, Oberkanoniere, Fahrkanoniere, Professionisten, Officiers-Diener, Matrosen, Musikkundige, Tambours, Hornisten, Trompeter, erfahrene, unverdrossene Krankenwärter, u. dgl., worüber die Beurtheilung den Truppen- und Abtheilungs-Commandanten, welche hierbei nur das wahre Interesse des Dienstes vor Augen zu halten haben, anheimgestellt wird.

3. Leute, welche sich im Stande der Beurlaubten oder der Reserve befinden, desgleichen solche, welche nach gänzlich vollstreckter Militärverpflichtung die Entlassung genommen haben, können ebenfalls als Stellvertreter engagirt werden, wenn die in den vorhergehenden Punkten dieses Paragraphes bezeichneten Kategorien nicht hinreichen, oder ihre Engagirung für den Dienst besonders vortheilhaft erscheint.

§. 14.

So lange das Beste des Dienstes es nicht unumgänglich nothwendig macht, rücksichtlich der Stellvertreter eine Ausgleichung unter den verschiedenen Truppenkörpern zu treffen, werden in der Regel die Reengagirten bei jenen Truppenkörpern belassen, in welchen sie ihre frühere Dienstzeit vollstreckt haben.

Jene Stellvertreter, welche im Interesse des Dienstes zu anderen Truppenkörpern transferirt, namentlich aber diejenigen, welche für den Aufsichtsdienst zu den Disciplinar-Compagnien commandirt werden müssen, werden nach Thunlichkeit durch Beförderung, oder nach Vollstreckung ihrer Reengagirungs-Dienstzeit durch vorzugsweise Verleihung einer Civil-Staatsbedienstung berücksichtiget.

§. 15.

In der Regel werden alle Stellvertreter mit der Verpflichtung, die durch das Recrutirungs-Gesetz bestimmte Linien-Dienstzeit abzutragen, engagirt.

Ausnahmsweise können jedoch über specielle Bewilligung des Armee-Ober-Commando die im §. 13, Punkt 1, bezeichneten Individuen, darunter vorzugsweise aber die zur Aufsicht in Disciplinar-Compagnien verwendeten, oder solche, welche eine Reengagirungs-Dienstverpflichtung bereits vollstreckt haben, auch auf die Hälfte der obenerwähnten Linien-Dienstzeit, und nach Ablauf ihrer Verpflichtung sie selbst abermals, oder neue Bewerber derselben Kategorie, unter gleichen Bedingungen als Stellvertreter engagirt werden.

Das Armee-Ober-Commando hat durch eine besondere Vormerkung dafür zu sorgen, daß auch rücksichtlich der auf halbe Dienstzeit reengagirten Stellvertreter die entsprechende Ausgleichung mit den Taxerlegern eingehalten werde. Jeder Stellvertreter kann überhaupt, wenn er die früher

eingegangene Dienstverpflichtung vollstreckt hat, und noch die im §. 13 bezeichneten Eigenschaften besitzt, unter den nämlichen Bedingnissen und mit den nämlichen Genüssen, sonach auch unter neuerlicher Auszahlung des entfallenden Capitales für eine zweite, und sodann für eine fernere Linien-Dienstverpflichtung reengagirt werden, wobei ohne Rücksicht auf das Lebensalter, nur die vollkommene Eignung zum Stellvertreter maßgebend ist.

§. 16.

Wenn nach §. 2 die Befreiung oder Entlassung vom Militär gänzlich eingestellt ist, findet auch keine Engagirung von Stellvertretern Statt.

§. 17.

In Kriegszeiten sind alle Stellvertreter — im Sinne des Reserve-Statutes §. 26 — auch nach vollstreckter Engagirungs-Dienstzeit, zum Fortdienen verpflichtet.

Es wird jedoch auf ihre baldmöglichste Entlassung alle thunliche Rücksicht genommen werden.

§. 18.

Bei der Engagirung übernimmt jeder Stellvertreter die Verpflichtung, die ihm je nach der im §. 15 festgesetzten Modalität seines Wiedereintrittes betreffende Anzahl von Dienstjahren vollständig, mit guter Conduite und den bestehenden Militärgesetzen gemäß, in was immer für einem zur k. k. Armee gehörigen Körper auszudienen.

Wird diese Verpflichtung in einer oder der anderen Beziehung nicht erfüllt, so gehen für den Betreffenden, wenn er hieran selbst Schuld trägt, die den Stellvertretern zuerkannten Bezüge und Begünstigungen nach den Bestimmungen der hier folgenden §§. 19 und 20 theilweise oder gänzlich verloren.

§. 19.

Der zeitliche Verlust der Stellvertreter-Zulage tritt während der Dauer eines Untersuchungs- oder Strafarrestes, oder einer Degradirung, ferner auf die Zeit des Aufenthaltes als Corrigend in einer Disciplinarcompagnie ein.

Derlei zeitlich eingestellte Zulagen fallen dem Aerar anheim.

Wenn jedoch ein Stellvertreter, als schuldlos erklärt, aus dem Untersuchungsarreste entlassen wird, ist ihm die Stellvertreter-Zulage nachträglich zu erfolgen.

§. 20.

Bei allen Verbrechen, welche nach dem Militär-Strafgesetzbuche mit der Bestrafung auch den Verlust der Tapferkeitsmedaille nach sich ziehen, gehen für den Betreffenden die, den Stellvertretern zugesicherten Bezüge und Begünstigungen ganz und für immer verloren, vorbehaltlich jedoch des Anspruches auf jene Capitalsquote, welche mit Rücksicht auf die früher vollstreckten Dienstjahre bis zur Schöpfung des Urtheiles entfällt.

§. 21.

Außer den in den §§. 19 und 20 angeführten Fällen darf einem Stellvertreter die Reengagirungs-Zulage niemals entzogen, oder mit Verbot belegt werden, sondern ist ihm während seiner activen Dienstleistung mit der Löhnung, während einer allenfallsigen Beurlaubung aber vierteljährig zu erfolgen.

Für die Zeit, während welcher ein Stellvertreter im Spitale krank liegt, oder ohne sein Verschulden sich in der Kriegsgefangenschaft befindet, wird ihm die Zulage nachgetragen.

§. 22.

Alle auf die ganze Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter haben gemäß der dießfalls bestehenden Vorschriften auf die Betheilung mit dem Dienstzeichen, und zwar am Tage ihrer Reengagirung, die nur auf halbe Dienstzeit reengagirten aber erst mit dem Tage einer abermaligen Reengagirung Anspruch.

§. 23.

Die den Stellvertretern zukommenden Bezüge bestehen in Folgendem:

1. Als Handgeld werden jedem Stellvertreter am Tage der Engagirung dreißig Gulden bar ausbezahlt.

2. Jeder, nach §. 15 auf die ganze Zeit der Linien-Dienstverpflichtung engagirte Stellvertreter erhält das Ganze, und jeder nach dem zweiten Absatze eben dieses Paragraphes auf die Hälfte der Linien-Dienstzeit reengagirte Stellvertreter die Hälfte von jenem Taxbetrage, welcher in Gemäßheit des §. 4 für das Jahr, in welchem er engagirt wurde, festgesetzt worden ist, als eigenthümliches, jedoch bis zur Auszahlung unangreifbares Capital, und bezieht von demselben bis zur Erfolgung des Capitales oder der entfallenden Quote, die fünfpercentigen Interessen, welche als Zulage mit der Löhnung ausbezahlt werden.

3. Jedem Stellvertreter wird nach pflichtmäßig vollstreckter Dienstzeit das hier im Punkte 2 bezeichnete Capital, von welchem er die fünfpercentigen Interessen bezogen hat, bar auf die Hand bezahlt.

Den zu Oberofficieren beförderten reengagirten Stellvertretern wird mit dem Zeitpunkte dieser ihrer Beförderung der volle ihnen gebührende Capitalsbetrag ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit bar erfolgt.

4. Auch jenen Stellvertretern, welche vor Vollstreckung ihrer Engagirungs-Dienstzeit in Folge der vor dem Feinde, oder überhaupt in Ausübung ihrer Dienstpflicht, während des Friedens überkommenen Wunden oder schweren Verletzungen realinvalide geworden sind, wird das im Punkte 2 bezeichnete Capital, von welchem sie die fünfpercentigen Interessen bezogen haben, vollständig auf die Hand bezahlt, und sie erhalten überdieß, wenn sie auch bürgerlich realinvalide sind, die ihnen mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1849 (Ergänzungsband des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1849, Nr. 293 in einem höheren Ausmaße zuerkannten Invalidengebühren.

5. Stellvertreter, welche vor Vollstreckung ihrer Engagirungs-Dienstzeit aus was immer für anderen, als den hier im Punkte 4 angeführten Ursachen ohne eigenes Verschulden oder Ansuchen aus der Militär-Dienstleistung treten, erhalten für jedes vollstreckte Dienstjahr die entsprechende Quote des im Punkte 2 bezeichneten Capitales, von welchem sie die fünfpercentigen Interessen bezogen haben.

6. Jeder Stellvertreter, welcher ohne sein Verschulden militärisch und bürgerlich realinvalide geworden ist, erhält außerdem die systemmäßigen ordinären Invalidengebühren, er möge die Engagirungs-Dienstzeit vollstreckt haben oder nicht.

Auch vom Bezuge von Zulagen aus besonderen Stiftungen sind die Stellvertreter nicht ausgeschlossen.

7. Jenen Stellvertretern, welche wegen Kriegszeit oder Kriegsbereitschaft nicht entlassen worden sind, wird die über ihre Stellvertreter-Verpflichtung zugebrachte Dienstzeit bei etwaiger neuer Reengagirung eingerechnet.

8. Den Erben eines Stellvertreters wird, wenn hierüber keine andere letztwillige Anordnung vorliegt, jenes Capital oder jene Quote desselben ausbezahlt, worauf dem Verstorbenen nach den vorstehenden Punkten der Anspruch zugestanden ist.

65.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. März 1856, Z. 8554, Mag. Z. 30482,

die Abschreibungs-Anträge rückständig gebliebener Landeserforderniß-Beiträge sollen nicht einzeln, sondern mehrere in eine Tabelle zusammengestellt, vorgelegt werden.

Dem Magistrate wird bedeutet, in Hinkunft nicht mehr jeden vereinzelten Fall, wo es sich wegen Ablebens, Mittellosigkeit oder unbekannten Aufenthaltes einer Partei um die Abschreibung eines rückständig gebliebenen Landeserforderniß-Beitrages handelt, abgesondert in Verhandlung zu bringen, sondern stets mehrere derlei Fälle in einer Tabelle zusammenzustellen und die Abschreibung mit Einem Male zu beantragen.

Anhang.

Die befugten Schafwollwaaren-Erzeuger in Butschowitz, Hermann und Sigmund Spitz, hatten in dem Empfehlungsschreiben an ihre Geschäftsfreunde ihr Etablissement unberechtiget als eine „Fabrik" bezeichnet, und wurden deßwegen mit einer Geldstrafe von 25 fl. belegt. Der von ihnen bei dem k. k. Handels-Ministerium überreichte Recurs hatte zur Folge, daß die Geldstrafe in einen Verweis umgewandelt und der k. k. mährischen Statthalterei aus diesem Anlasse Nachfolgendes bedeutet wurde.

Die einfach befugten und handelsgerichtlich protokollirten Schafwollerzeuger Hermann und Sigmund Spitz haben sich eine Uebertretung der einverständlich mit der bestandenen Hofkammer erlassenen Hofverordnung der Polizeihofstelle vom 22. Mai 1816 dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie Oblatorien zum Drucke beförderten und an ihre Geschäftsfreunde ausgaben, ohne solche vorerst dem competenten Handelsgerichte (Handelssenate) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt zu haben, und daß sie darin überdieß ihrem Gewerbs-Etablissement fälschlich die Bezeichnung einer Fabrik beilegten.

Dieselben haben sich sonach hiedurch allerdings eine Uebertretung jener Vorschrift zu Schulden kommen lassen.

In dem Anbetrachte jedoch, daß die bezogene Hofverordnung vom Jahre 1816 eine Strafbestimmung für die Außerachtlassung derselben nicht enthält, daß ferner die Benennung Fabrik sich bei manchen Industriezweigen sprachgebräuchlich eingeschlichen hat, wo sie in Folge des gesetzlichen Unterschiedes zwischen Gewerbs- und Fabriks-Befugnissen nicht statt finden sollte, daß endlich die

vorliegende Strafverhandlung den ersten derartigen Uebertretungsfall der Bittsteller betrifft, findet sich das Handelsministerium bestimmt, die gegen dieselben von der k. k. Statthalterei und der bestandenen Bezirkshauptmannschaft von Wischau dießfalls verhängte Geldstrafe von 25 fl. CM. für den gegenwärtigen Fall unter Ertheilung eines Verweises, auf welchem im Wiederholungsfalle eine angemessene Geldstrafe folgen würde, nachzusehen, wobei dieselben gleichzeitig zu verpflichten sind, daß die gehörig berichtigten neuen Oblatorien dem betreffenden Handelssenate, wo ihre Firma protocollirt ist, zur Einsicht und Genehmigung vorlegen, und solche alsdann nach erlangter Genehmigung an ihre Geschäftsfreunde versenden, welche mit dem erwähnten ordnungswidrig ausgegebenen Umlaufsschreiben von ihnen betheilt worden sind.

(**Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums an die k. k. mährische Statthalterei vom 26. Februar 1856, Z. 3497, Mag. Z. 10092.**)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Polizei-Behörde anzuordnen befunden, daß, wenn bei Gensd'armerie-Posten sich Cylinder-Lampen in Gebrauch befinden sollten, dieselben, weil ihr Unterhalt für den Landesfond zu kostspielig erkannt wurde, nach dem Ermessen der k. k. Landesstelle unverzüglich oder nach und nach durch gewöhnliche Lampen zu ersetzen sind, bei welchen das vorgeschriebene Ausmaß nicht überschritten werden darf.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. März 1856, Z. 10146, Mag. Z. 30211.**)

Die hierortige Entscheidung vom 19. April v. J., Z. 31133, womit die bürgerlichen Glaser und Glashändler unter Androhung von zeitlichen Revisionen und Strafe verpflichtet worden sind, den mit dem Ausschanke sich befassenden Gewerbsleuten nur vollkommen maßhältige Gläser und Gefäße zu verkaufen, wurde über den von dem Mittel der bürgerlichen Glaser und Glashändler dagegen eingereichten Recurs als nicht im Geiste des hohen Ministerial-Erlasses vom 15. März 1855 Z. 28591 gelegen, unter Folgegebung dieses Recurses aufgehoben, indem die bürgerlichen Glaser und Glashändler, welche auch an Private, Fremde, auf Bestellungen und in's Ausland verkaufen, bei Betretung unmaßhältiger Gläser auf ihrem Lager nicht straffällig werden können, und nur gehalten sind, auch maßhältige Gläser und Gefäße auf dem Lager zu haben, damit die mit dem Ausschanke sich befassenden Gewerbsleute auch in der Lage sind ihrer, Verpflichtung, maßhältige Gläser und Gefäße anzukaufen und sich derselben zu bedienen, nachzukommen.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1856, Z. 55143, Mag. Z. 27564.**)

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1855 werden die bisherigen beiden Sectionen der südlichen Staatseisenbahn unter der Bezeichnung: „K. k. südliche Staatseisenbahn" vereinigt, und zur Verwaltung derselben wird eine vereinigte Betriebs-Direction mit dem Amtssitze in Wien für die ganze Linie von Wien bis Laibach (und in der Folge bis Triest) aufgestellt.

Diese Vereinigung wird am 1. Mai 1856 in's Leben treten; mit diesem Tage wird die bisher zu Gratz bestandene k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staatsbahn II. Section aufgelöst, und die in Wien aufgestellte vereinigte Betriebs-Direction ihre Amtsthätigkeit auf die ganze südliche Staats-Eisenbahn ausdehnen.

(**Erlaß des Handelsministeriums vom 8. März 1856.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 19

erschien am 16. April 1856.

66.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. März 1856, Z. 47219, Mag. Z. 28955,

mit welcher in den Branntwein- und Surrogat-Caffee-Schänken jedes Spiel ohne Ausnahme verboten wird.

Ueber die gemachte Wahrnehmung, daß in Branntweinschänken durch die daselbst von den Inhabern dieser Locale gestatteten Spiele, das lange Verweilen daselbst und der übermäßige und verderbliche Branntweingenuß befördert wird, und daß in Surrogatcaffeeschänken den sich daselbst einfindenden Gästen gegen das Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835, Z. 24260, kundgemacht mit Verordnung der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 25. September 1835, Z. 52919, womit den Inhabern solcher Locale die Gestattung von Kartenspielen jeder Art ausnahmslos verboten worden ist, Karten- und andere Spiele gestattet werden, wird hiemit Nachstehendes verordnet:

1. In den Branntwein- und Surrogatcaffeeschänken ist jedes wie immer Namen habende Spiel ohne alle Ausnahme, sei es um Geld, um die Zeche, oder selbst ohne jeden Einsatz verboten.

2. Wer immer in einem Branntwein- oder Surrogatcaffeeschank bei was immer für einem sonst erlaubten Spiele betreten wird, verfällt im ersten Falle in eine Geldstrafe von Einem bis fünf Gulden, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis zwanzig Gulden erhöht werden kann.

Taglöhner, Gesellen der Handwerker und Dienstleute jeder Art, werden, wenn sie an einem solchen Orte bei sonst erlaubten Spielen um Geld betreten werden, im Sinne der Verordnung der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 16. Mai 1804 mit dreitägigem Arreste bestraft, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis zu acht Tagen verlängert, mit Fasten, körperlicher Züchtigung, Entfernung oder Abschaffung aus dem Polizei-Rayon verschärft werden kann.

3. Der Inhaber eines Branntwein- oder Surrogatcaffeeschankes, welcher in seinem Locale ein, wenn auch sonst erlaubtes Spiel duldet, wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden belegt, welche im Wiederholungsfalle, oder wenn der Schankinhaber, Taglöhner, Gesellen der Handwerker, oder Dienstleuten aller Art, welchen nach der Regierungsverordnung vom 16. Mai 1804 jedes Spiel um Geld untersagt ist, ein Spiel um Geld gestattet, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann.

Erwiesene Fruchtlosigkeit der geschehenen drei- oder mehrmaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles überhaupt, oder der zweimaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles um Geld von den erst angeführten Personen, soll überdieß den Verlust des Schankgewerbes nach sich ziehen.

4. Diese Verordnung ist in jedem Branntwein- und Surrogat-Caffee-Schanklocale an einem leicht wahrnehmbaren Orte anzuheften, und es wird die Außerachtlassung dieser Anheftung an dem Inhaber des Schanklocales mit zwei bis fünf Gulden geahndet, welche Strafe bei wiederholter Betretung zu verdoppeln ist.

5. Im Falle der Uneinbringlichkeit der in den Punkten zwei, drei und vier aufgeführten Geldstrafen, wird auf eine entsprechende Arreststrafe erkannt werden.

6. Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, wird sowohl an jedem Spielenden, als auch an jedem Inhaber eines Branntwein- oder Surrogatcaffeeschankes, welcher in seinem Schanklocale ein derlei Spiel gestattet, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten gestraft.

Hiervon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf seine Note an die k. k. Polizeidirection d. d. 30. Juni 1854, Z. 56632, zur Wissenschaft mit dem Beifügen verständiget, daß die hiesige k. k. Polizeidirection unter Einem beauftragt worden ist, diese Verordnung den bezüglichen Gewerbsclassen mit der Weisung gehörig bekannt zu geben, daß dieselbe in ihren Localitäten in geeigneter Weise affigirt werde.

Anhang.

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commandos und der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen

vom 28. Februar 1856,

betreffend die Durchführung des Gesetzes über Stellvertretung im Militärdienste bei der Recrutirung im Jahre 1856.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 21. Februar 1856 werden in Betreff der Durchführung des Gesetzes über Stellvertretung im Militärdienste bei der Recrutirung im Jahre 1856 folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bezirksbehörden (Bezirksämter, Stuhlrichterämter, Districtscommissariate) und in Gemeinden, welche einer solchen Behörde nicht unterstehen, die zur politischen Geschäftsführung

bestellten Gemeindebehörden, haben die schriftlich oder mündlich gemachten und zu Protocoll genommenen Anmeldungen der zu dieser Recrutirung berufenen und um Militärbefreiung gegen Erlag der Taxe bittenden Individuen, in Betreff der Zulässigkeit ihrer dießfälligen Bitte genauestens zu prüfen.

2. Den vorerwähnten Behörden wird für dießmal, nachdem das Armee-Ober-Commando Vorsorge trifft, eine zureichende Anzahl von Stellvertretern aufzutreiben, die Ermächtigung ertheilt, jedem Bewerber um den Tax-Erlag, bei welchem keine gesetzlichen Anstände gegen die Erlangung der Befreiung vom Militärdienste auf diesem Wege obwalten, die erbetene Begünstigung zu gestatten und denselben hiervon mittelst der nach einem bestimmten Muster zu verfassenden Erlagsbewilligung, in welcher die Frist zum Erlage der Befreiungstaxe bei der zunächst befindlichen Steuer- (Sammlungs-, Intendanz-) Casse genau und mit Buchstaben anzusetzen ist, sogleich zu verständigen.

3. Für diese bevorstehende Recrutirung wird ferner ausnahmsweise der Termin zum Erlage der Taxe bis zum Anfangstage der Recrutirung in dem Losungsbezirke des betreffenden Befreiungswerbers ausgedehnt.

4. Die bezügliche Steuer- (Sammlungs-, Intendanz-) Casse hat dem Erleger den vorgeschriebenen Abfuhrschein sogleich auszufolgen.

Im Falle einer Versäumung der Erlagsfrist darf die Taxe ohne specielle Bewilligung des Armee-Ober-Commando nicht mehr übernommen werden, wofür die Steuer- (Sammlungs-, Intendanz-) Cassen strengstens verantwortlich bleiben.

5. Die k. k. Kriegscassen sind nicht mehr berufen, Befreiungstaxen weder von den Erlegern unmittelbar, noch im Wege der Abfuhr von den Steuer- und Sammlungs- (Intendanz-) Cassen zu übernehmen.

6. Der über die erlegte Befreiungstaxe erhaltene Abfuhrschein ist jener politischen Behörde, von welcher die Bewilligung zum Erlage ertheilt wurde, ohne Verzug zu übergeben.

Diese Behörde behält den Abfuhrschein in ihrer Verwahrung und folgt dem Militärpflichtigen die Urkunde über die Enthebung vom Militärdienste sogleich aus.

7. Am Tage der Recrutirung legen diese Behörden sämmtliche Abfuhrscheine der politisch-militärischen Assentirungscommission vor, welche auf das betreffende Recrutencontingent so viele Recruten, als die Taxe erlegt haben, in Einrechnung bringt.

Die Werbbezirks-Commanden übernehmen die Abfuhrscheine, unterlegen dieselben nach bewirkter Protocollirung mittelst Verzeichniß allsogleich im vorgeschriebenen Dienstwege dem vorgesetzten Landes-General-Commando, welch letzteres dieselben ungesäumt dem Armee-Ober-Commando zu überreichen hat.

8. Um jene Militärpflichtigen, welche bei der heurigen Recrutirung nach den für selbe getroffenen Einleitungen schon in den ersten Wochen zur Abstellung berufen werden, hiedurch gegen jene, welche hiezu erst später gelangen, nicht unbillig in Nachtheil zu versetzen, wird ferner gestattet, daß jeder in dem Zeitraume vom 15. März bis einschließlich 15. April laufenden Jahres zum Militär Gestellte, vorausgesetzt, daß er vom Erlage der Taxe nicht sonst ausgeschlossen ist, die Taxe noch bis einschließlich 30. April laufenden Jahres, ohne die sonst bei Entlassungen im Offertwege vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, erlegen und hierauf sogleich aus dem Militär entlassen werden darf.

Die Ausfertigung der Erlagsbewilligung und des Abfuhrscheines über die erlegte Taxe hat von den im Absatze 1 und 4 benannten Behörden nach den vorgezeichneten Formularien besorgt zu werden, nur ist in denselben noch der Assenttag und Truppenkörper des Entlaßwerbers ersichtlich zu machen. Der bezügliche Abfuhrschein ist von der politischen Behörde dem Werbbezirks-Commando behufs der Protocollirung und Einsendung an das Armee-Ober-Commando zu übergeben. Der betreffende Truppenkörper ist von Seite des Werbbezirks-Commando unverzüglich wegen Ausstellung des Entlassungs-Certificates zu verständigen.

9. Den Landes-General-Commanden, dem serbisch-banater Armee-Corps-Commando, den Truppen-Brigaden der General-Majore Baron Paumgartten und von Schmerling haben die im unterstehenden Bereiche dislocirten Truppenkörper und Abtheilungen, inclusive der Gensd'armerie-Regimenter und Militär-Polizeiwach-Corps-Abtheilungen, beziehungsweise Werbbezirks-Commanden unverweilt die in duplo zu verfassenden Nominal-Consignationen über die um Reengagirung als Stellvertreter bittenden Individuen, und zwar jene des Activstandes:

a) welche nach dem Gesetze vom 23. December 1849 als Freiwillige engagirt und mit Ende April 1856 volle sechs Dienstjahre zurückgelegt haben, ferner
b) jene, welche mit Ende April 1856 ihre gesetzliche achtjährige oder vertragsmäßige Capitulation abgedient haben, endlich
c) die Urlauber bei Erfüllung der sub b) aufgestellten Bedingnisse, die Reservemänner und die nach vollstreckter Militär-Dienstleistung Entlassenen, vorausgesetzt, daß dieselben sowohl in physischer als moralischer Beziehung hiezu geeignet sind, unter Beischluß eines nach den vorgeschriebenen Mustern zu verfassenden summarischen Ausweises einzusenden, welche dieselben bis Ende April 1856 mittelst des zu verfassenden Hauptsummars dem Armee-Ober-Commando zu überreichen haben.

Die vorerwähnten Nominal-Consignationen sind bezüglich der sub a) und b) angeführten Reengagirungswerber mit den vorschriftmäßig vom Vorstande der betreffenden Rechnungskanzlei, oder wo letzterer nicht besteht, vom Abtheilungs-Commandanten ausgefertigten, feldkriegscommissariatisch bestätigten Grundbuchsextracten, dann mit den regelmäßigen Conduitelisten und Strafextracten, endlich hinsichtlich der sub c) aufgeführten Individuen mit einem Zeugnisse der Obrigkeit ihres bisherigen Aufenthaltsortes, über ihren unverehelichten Stand, dann über ihren Lebenswandel, das bei Reservemännern und Entlassenen auch vom Bezirksamte in der Beziehung bestätiget sein muß, ob und wegen welchem Vergehen sie etwa während dieser Zeit gerichtlich untersucht und abgestraft wurden, zu instruiren.

10. Die nicht in der Verpflegung stehenden, um die Vormerkung zur Reengagirung bei den Werbbezirks-Commanden bittenden Leute sind bei diesen ohne Aufenthalt abzufertigen, und das Resultat ihrer Untersuchung, nämlich, ob sie vorläufig zur Annahme als Stellvertreter noch geeignet befunden und vorgemerkt wurden, oder aus welchen Ursachen dieß nicht der Fall ist, kommt auf ihren Urlaubspässen, Reservekarten und Abschieden unter der Fertigung der Werbbezirs-Commanden anzusetzen.

11. Wie vielen von sämmtlichen zur Annahme als Stellvertreter consignirten Individuen das Armee-Ober-Commando die Reengagirung zu bewilligen erachtet, wird den betreffenden Truppenkörpern und Abtheilungen nachträglich bekannt gegeben werden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 20

erschien am 7. Mai 1856.

67.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. April 1856, Z. 11611, Mag. Z. 34608,

über die Befreiung der Hausirer von der Entrichtung der Steuer-Zuschläge.

Laut h. Erlasses vom 8. März d. J., Z. 3660, hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels bestimmt gefunden, die von den Hausirern als Steuer zu entrichtende Gebühr von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond, für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit zu erklären.

Der Wiener Magistrat wird demnach, insoweit Zuschläge der gedachten Art von der von Hausirern als Steuer zu entrichtenden Gebühr hierlands erhoben wurden, von dem erwähnten h. Erlasse zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt.

68.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. April 1856, Z. 17921, Mag. Z. 42839,

mit den Bestimmungen, nach welchen von nun an die Notionirung der männlichen Zwänglinge in die Straf- und Korrektions-Anstalt zu Stein vorzunehmen ist.

Um die in Folge des a. h. Befehles hohen Orts getroffene Anordnung, daß die bestehende städtische Zwangsarbeits-Anstalt in Wien vollends aufgelöst und für die Weiber nach Neudorf bei Mödling, für die Männer nach Stein bei Krems übertragen werde (s. Seite 24 und 46 im Verordnungsblatte), durchzuführen, wird Nachfolgendes verfügt:

1. Alle männlichen Zwänglinge (die weiblichen Zwänglinge werden ohnehin nach der Verordnung vom 6. October 1855, Z. 34680, in die Besserungs-Anstalt nach Neudorf gebracht), gegen welche eine Notion zur Anhaltung im Zwangsarbeitshause von der Wiener Polizei-Direction, den vier Kreisämtern oder dem Wiener Magistrate geschöpft wird, sind nach vorausgegangener Bestätigung der Notion von Seite der n. ö. Statthalterei, in die abgesonderte Korrektions-Abtheilung des Straf- und Korrektionshauses zu Stein einzuliefern, und zwar vom 1. Mai d. J. angefangen, von welchem Tage die Einlieferung in das Wiener Zwangsarbeitshaus aufzuhören hat.

2. Die Notionirungen haben von dem gedachten Zeitpunkte an — wie bei den weiblichen Zwänglingen — nur auf unbestimmte Zeit zu lauten, und es wird die der Statthalterei zustehende Entlassung lediglich von der guten Aufführung und sittlichen Besserung der Notionirten abhängig sein, und bei den monatlichen Haus-Kommissionen verhandelt werden.

3. Die bei der Entlassung eines männlichen Zwänglings nothwendigen polizeilichen Verfügungen werden von dem k. k. Bezirksamte Krems, in dessen Bezirke sich die Korrektions-Anstalt zu Stein befindet, getroffen werden.

4. In Bezug auf die Notionirung der männlichen Zwänglinge ist sich nach den mit der h. Statthalterei-Verordnung vom 25. Jänner 1855, Z. 1332, wiederholt kundgemachten Direktiven des Hofkanzlei-Dekretes vom 23. September und 12. October 1839, Z 30682 und 32229, zu benehmen.

5. Nach erfolgter Bestätigung der Notion von Seite der n. ö. Statthalterei, welche die Notion sammt dem Referate oder der kurz gefaßten Charakteristik oder Lebensgeschichte — der Korrektions-Anstalt zu Stein sogleich unmittelbar zusenden wird, ist der Notionirte jedesmal unter sicherer Begleitung und Beigebung einer nach dem vorgeschriebenen Formulare genau ausgefüllten Auskunfts-Tabelle und eines genauen Verzeichnisses seiner Kleider und Effekten, an die Korrektions-Anstalt in Stein einzuliefern, und sich die richtige Uebergabe auf einem ebenfalls beizubringenden Duplikate des letzterwähnten Verzeichnisses bestätigen zu lassen.

Der Wiener Magistrat hat sich hiernach zu benehmen und das Geeignete an die hiesige Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu erlassen.

Anhang.

Der hiesige Rauchfangkehrermeister Alois Haasmann hat sich an die n. ö. Statthalterei mit der Bitte gewendet, den von ihm erfundenen Löschapparat zur Hintanhaltung von Rauchfangfeuern — durch eine allgemeine Vorschrift einzuführen.

Dieser Bitte wurde zwar keine Folge gegeben, jedoch bei den dargestellten Vortheilen dieses Apparates, und mit Rücksicht auf die günstigen Proberesultate, welche derselbe lieferte, dem Magistrate überlassen, nach §. 86 der Bauordnung für Wien in einzelnen Fällen, wo es im Hinblicke auf den Zweck, die Beschaffenheit und Umgebung des aufzuführenden Gebäudes zum Behufe einer größeren Feuersicherheit nothwendig erscheint, — wegen Anwendung dieses Apparates bei Ertheilung des Baukonsenses das Entsprechende zu verfügen.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1856, Z. 60024, Mag. Z. 19425.)

Franz Graf von Kuefstein, bisher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. spanischen Hofe, ist von Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu Allerhöchst Ihrem Hofmarschall ernannt worden.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1856, Z. 10202, Mag. Z. 26886.**)

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat die Wahrnehmung gemacht, daß die politischen Behörden häufig Kurrendirungen, bei welchen eine ausgedehntere Verbreitung auch in den übrigen Kronländern für zweckmäßig erachtet wird, in sämmtlichen Polizei-Anzeigern erscheinen lassen. Diese Kurrendirungen haben meist Objekte der Nachforschung zum Gegenstande, welche die Sphäre der polizeilichen Amtswirksamkeit wenigstens mittelbar berühren; es kommen jedoch auch nicht selten darunter Verlautbarungen vor, welche mit der Sicherheitspflege in keinem Zusammenhange stehen, sondern auf Akte des reinpolitischen Wirkungskreises sich beziehen. — Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat daher verfügt, daß Kurrendirungen der letzteren Art in Zukunft von den Polizeianzeigern der einzelnen Kronländer ausgeschlossen bleiben, und jene Verlautbarungen, für welche eine ausgedehntere auch auf die übrigen Kronländer sich erstreckende Verbreitung erforderlich sein sollte, nur in dem Polizeianzeiger des Kronlandes, von welchem die Verlautbarung eines derartigen Gegenstandes ausgeht und in dem Centralpolizeiblatte veröffentlicht werden. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, in Ausforschungsfällen, die eine Verlautbarung in sämmtlichen Kronländern nicht erheischen, sondern irgend welche, auf ein oder das andere Kronland speciell sich beziehende Anhaltspunkte zu Erhebungen enthalten, im Wege der betreffenden Landesstellen auch die dortigen Polizei-Anzeiger zur Verlautbarung in Anspruch zu nehmen.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. März 1856, Z. 11634, Mag. Z. 28245.**)

Dem Gesuche des Gremiums der Wiener Wundärzte um Bewilligung des ausschließlichen Rechtes des Rasirens oder aber um Festsetzung einer Norm für das Alter der als Lehrlinge zu Friseuren übertretenden chirurgischen Gehilfen wurde von dem k. k. Ministerium des Innern keine Folge gegeben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. März 1856, Z. 8680, Mag. Z. 31968.**)

Laut der im Bequartierungsnormale enthaltenen Bestimmungen gebührt den Fourierschützen und Privatdienern, wenn sie bei ihrem Herrn nicht untergebracht werden können, gleichfalls die gemeinschaftliche Bequartierung; jeder competent untergebrachte Offizier hat aber seinen Diener bei sich unterzubringen. Da indeß bei der transenen Bequartierung die Offiziere nicht ihre competente Wohnung, sondern nur ein und rücksichtlich zwei Zimmer erhalten, mithin die Unterbringung des Offiziers-Dieners bei seinem Herrn in diesem Falle nicht wohl thunlich ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß für die Diener der im Durchzug befindlichen Offiziere das Schlafgeld ab aerario zu erfolgen ist.

(**Note des k. k. Landes-General-Kommando's vom 2. April 1856, Z. $\frac{4702}{\text{Sect. III,}}$ Mag. Z. 36192.**)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie sich bei Erledigung von Offert-Entlassungs-Gesuchen, welche schon vor Verlautbarung der mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1856 sanctionirten Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste, bei den Behörden in Ver-

handlung standen, zu benehmen sei, hat das Armee-Ober-Kommando zu bestimmen befunden, daß jene Gesuche, über welche von den Landes-General-Kommanden bis inclusive 14. März 1856 definitiv entschieden worden ist, nach den früheren für diese Art Entlassung festgesetzten Bestimmungen sowohl in Bezug auf die Größe der Dienstbefreiungstaxe als auch auf die Dienstzeit des Entlaßwerbers, — dagegen jene, welche erst nach obigem Zeitpunkte zur Verhandlung gelangten, nach der neuen Vorschrift und der demnächst erfolgenden Instruction zu behandeln sind.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 8. **April** 1856, **Z.** 14307, **Mag. Z.** 39038.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Magistrate eröffnet, daß ein 9. Wiener Schulbezirk, welcher die Ortschaften: Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Rustendorf, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals sammt Meidling umfasset, errichtet und für denselben der Director der Zoller'schen Hauptschule Martin Neuwirth als Schuldistrictsaufseher ernannt worden ist.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 14. **April** 1856, **Z.** 12358, **Mag. Z.** 38024.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich an das k. k. Oberlandesgericht mit dem Ersuchen verwendet, daß das n. ö. Landesgericht in Straffachen und alle unterstehenden Gerichtsbehörden angewiesen werden, die Inquisiten zur Transportirung überhaupt, so wie auch jene, welche als Durchschüblinge aus anderen Kronländern ankommen, zu übernehmen; auch werden wegen Abgabe derselben an die Gerichte die k. k. Kreis- und Bezirksämter mit dem Beisatze verständigt, daß auswärtige Deserteure, welche nach den bestehenden Kartellen an die betreffenden ausländischen Behörden zu befördern sind, überhaupt oder wenn dieselben als Durchschüblinge anlangen, dem nächsten k. k. Militär-Kommando zu diesem Ende zu übergeben sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April** 1856, **Z.** 13356, **Mag. Z.** $\frac{2683}{\text{Pol. S.}}$)

Hinsichtlich des künftig zu beobachtenden Verfahrens bei Einreihung der ausdienenden Mannschaft in die Reserve, dann bei Entlassung jener Reservemannschaft, welche ihrer zweijährigen Reserveverpflichtung Genüge geleistet hat, ist mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1856, das mit dem Patente vom 31. Juli 1852 erflossene Reservestatut dahin modifizirt worden, daß die Einreihung der ausdienenden Mannschaft in die Reserve künftighin nicht mehr mit Ende Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Soldat seine Dienstzeit vollstreckt, sondern erst dann zu geschehen habe, wenn derselbe volle acht Jahre, vom Tage seiner Assentirung an gerechnet, gedient hat. Da unter gewöhnlichen Verhältnissen die jährliche Rekrutenstellung in dem Zeitraume vom 15. März bis Ende April stattzufinden haben wird, so wird das Ende des Monats April die regelmäßige Zeitepoche für die Einreihung der ausdienenden Mannschaft in die Reserve und für die Entlassung jener Reservemannschaft sein, welche ihrer zweijährigen Reserveverpflichtung Genüge geleistet hat.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1856 die Statuten und das Reglement der bei der pr. österr. Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothekar-Kredit genehmigt.

Die Statuten und das Reglement wurden mit h. Finanzministerial-Erlasse vom 20. März 1856 mit dem Beisatze veröffentlicht, daß die erwähnte Abtheilung der Nationalbank am 1. Juli 1856 ihre Wirksamkeit beginnen werde.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 21

erschien am 31. Mai 1856.

69.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. März 1856, Z. 4581, Mag. Z. 30926,

mit welcher Israeliten als fähig erklärt werden, verkäufliche Gewerbe eigenthümlich an sich zu bringen.

In Erledigung des Berichtes vom 3. September v. J., Z. 57417, erhielt der Magistrat den Auftrag, über das Gesuch des israelitischen diplomirten Wund- und Geburtsarztes Leopold Platschik, um die Bewilligung zum Betriebe des von ihm angekauften verkäuflichen chirurgischen Gewerbes, auf Grundlage der bestehenden Gesetze, nämlich: der kais. Verordnung vom 2. October 1853, R. G. B. Nr. 190, des Hofkanzlei-Decretes vom 3. Februar 1837, Z. 2558, mit Rücksicht auf den §. 355 des a. b. G. B., auf das Hofkanzlei-Decret vom 6. Juli 1843, J. G. S. Nr. 720, und auf die Ministerial-Verordnung vom 3. November 1855, R. G. B. Nr. 190, nach welch' Letzterer verkäufliche Gewerbe zu den beweglichen Sachen gehören, unverweilt das Amt zu handeln, und gegen Freilassung des Recurses zu entscheiden.

70.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. April 1856, Z. 17846, Mag. Z. 46402,

mit einer Erläuterung der, bei dem Verkaufe und der Translokation abgenützter Dampfkessel zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln.

Aus Anlaß eines speciellen Falles fand sich das k. k. Ministerium des Handels, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. Obersten Polizeibehörde bestimmt, mit Erlaß vom 12. April d. J., Z. 8913, die Vorschriften vom 11. Februar 1854, über die zu

beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art, in Beziehung auf die Translokation derselben, so wie auf den Verkauf von alten, abgenützten Dampfkesseln näher zu erläutern.

Der Magistrat erhält diese Erläuterungs-Vorschrift zur weiteren Amtshandlung mit dem Auftrage, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, wobei noch bemerkt wird, daß diese Verordnung auch mittelst des Reichsgesetzblattes kundgemacht wird.

Beilage.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. April 1856, Z. 8913.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten findet sich bestimmt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde, in Erläuterung der Vorschriften, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art, vom 11. Februar 1854 anzuordnen, daß bei der Translokation oder dem Verkaufe von alten, bereits abgenützten Dampfkesseln, welche mit dem Certificate der überstandenen Probe begleitet sind, bevor sie an ihrem neuen Bestimmungsorte aufgestellt oder eingemauert werden, von dem Eigenthümer bei sonstiger gesetzlicher Bestrafung die Anzeige hievon an die politische Ortsbehörde zu erstatten ist, welche nach Vernehmung von Sachverständigen zu bestimmen haben wird, ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand des Kessels der letztere einer neuen Probe unterzogen werden müsse.

Diese Anzeige enthebt aber den Eigenthümer oder Benützer des Dampfkessels noch keineswegs von der im §. 20 des Dampfkesselprobe-Gesetzes vom 11. Februar 1854 auferlegten Verbindlichkeit.

71.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Mai 1856, Z. 19181, Mag. Z. 51005,

mit welcher die Verordnung wegen Bezeichnung der Tara auf der Emballage von Handelsgütern erläutert wird.

Zur Behebung der hie und da aufgetauchten Zweifel über die Anwendung und Handhabung der durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Verordnung vom 24. August 1852, Z. 5624, wegen Bezeichnung der Tara auf der Emballage von Handelsgütern, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 19. April d. J., Z. 31024, nachstehende Erläuterungen erlassen:

1. Es findet diese Verfügung auf die im Auslande vorgenommene Verpackung und die dießfälligen Original-Kollien, insoferne die Waaren in diesen empfangen, versendet und verkauft werden, keine Anwendung und tritt die Verpflichtung zur Tarabezeichnung, wie dieß schon aus dem Begriffe der Tara einleuchtet, nur bei solchen im Inlande verpackten Waaren-Artikeln ein, welche nach dem Gewichte verkauft werden.

2. Zur Handhabung der erwähnten, im Interesse des Handelsverkehrs erlassenen Verordnung sind die politischen Behörden berufen.

3. Vorkommende Uebertretungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, über die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen Behörden zu behandeln und zu bestrafen.

Hievon wird der Magistrat zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

72.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Mai 1856, Z. 20835, Mag. Z. 51006,

die Zimentirung gußeiserner Gewichte betreffend.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. d. M., Z. 1088, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium anzuordnen befunden, daß gußeiserne Gewichte nur dann zimentirt werden dürfen, wenn sie mittelst eines eisernen Ringes, auf dem der Approbationsstempel anzubringen ist, justirt sind, und daß gußeisernen Gewichten mit einem Blei- oder anderen Zusatze nicht nur die Approbation zu verweigern ist, sondern dieselben selbst confiscirt werden sollen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Verordnung gleichzeitig durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurde.

Anhang.

Zur entsprechenden Bedeckung der, seit dem Jahre 1851 namhaft gestiegenen Gestehungskosten des Salzes, und der vermehrten Erfordernisse des Staatshaushaltes ist das k. k. Finanzministerium mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März l. J. ermächtigt worden: in allen Kronländern der Monarchie — mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens — zu den bestehenden Verkaufspreisen des zum menschlichen Genusse bereiteten Salzes, und sonach auch des Limitosalzes, wo es besteht, einen Zuschlag von fünfundzwanzig Kreuzern für den Wiener Zentner einzuführen, welcher am 1. Mai 1856 in Wirksamkeit zu treten hat.

(**Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom** 3. **April** 1856.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Magd wegen einer in ihrem letzten Dienste entstandenen Nagelentzündung in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen wurde. Obwohl dieses Uebel nach 14 Tagen geheilt war, so blieb sie doch theils wegen einer seit Jahren bestehenden chronischen Schultergelenks-Entzündung, theils wegen später hinzugetretenen Blattern durch länger als Einen Monat in Behandlung. Der letzte Dienstgeber, welcher diese Magd bei ihrer Erkrankung entlassen hatte, wurde über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction zur Zahlung des Monatsbetrages verhalten. In Erledigung des von demselben ergriffenen Recurses hat jedoch die k. k. Statthalterei entschieden, daß derselbe nur für jene Zeit die Curkosten der Magd zu bezahlen habe, welche zur Heilung der in seinem Dienste entstandenen Nagelentzündung erforderlich war.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 4. **April** 1856, **Z.** 13315, **Mag. Z.** 34605.)

Jene Maschinen zur Bereitung des Gefrornen, an denen die zur Aufnahme der Materialien bestimmten Gefäße aus sogenanntem Britannia-Metalle angefertigt sind, wurden als gesundheitsschädlich verboten, und es ist überhaupt unter den nicht edlen Metallen keines, als Zinn, zu Büchsen für Gefrornes in Sanitätsrücksichten zulässig befunden worden.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1856, Z. 16027, Mag. Z. 43314.**)

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1856 es von der, mit A. h. Entschließung vom 25. Februar 1811 verhängten Bestrafung der, der Selbstverstümmlung überwiesenen Militärpflichtigen in den sogenannten alt-conskribirten Ländern und in Tirol mit Vorarlberg — durch den gänzlichen Verlust der Wohlthat der Kapitulation, so wie von der mit der A. h. Entschließung vom 11. Februar 1827 festgesetzten Verlängerung der Militärdienstzeit von drei Jahren für die Rekrutirungsflüchtigen in den alt-conskribirten Ländern abkommen und für beide Gattungen der Uebertretungen nur die in allen übrigen Ländern bestehende Verlängerung der gesetzlichen Militärdienstzeit um zwei Jahre für die Zukunft eintreten zu lassen geruht.

(**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Obercommandos vom 26. April 1856.**)

Da bei dem erweiterten Geschäftskreise der städt. Buchhaltung die definitive Errichtung des daselbst seit drei Jahren provisorisch bestehenden sechsten Departements sich als nothwendig herausstellte und dadurch auch einige Veränderungen im Personal- und Besoldungsstande im Interesse des Dienstes als wünschenswerth erschienen, so hat der Gemeinderath beschlossen:

1. Die Stellen für Rechnungsräthe in der städt. Buchhaltung, welche bisher in zwei Kategorien mit Gehalten von 1400 fl. und 1300 fl. bestanden, von fünf auf sechs zu vermehren und von diesen Stellen eine mit 1500 fl., eine mit 1400 fl., zwei mit 1300 fl. und zwei mit 1200 fl. Conv. Münze und dem jedesmaligen fünfzehnperzentigen Betrage des Gehaltes als Quartiergeld zu systemisiren;

2. die Zahl der für die Buchhaltungs-Praktikanten systemisirten Adjuten von 300 fl., und der für dieselben bewilligten Sustentations-Beiträge von 120 fl. C. M. ebenfalls, und zwar jene der ersten Kategorie von fünf auf acht, jene der Sustentations-Beiträge aber von drei auf vier zu erhöhen; dagegen aber

3. zur Deckung dieser neu systemisirten Bezüge eine Offizialenstelle mit jährlichen 900 fl. C. M. gänzlich aufzulassen und vier Diurnen, deren jedes eine jährliche Auslage von 365 fl. erforderlich macht, einzuziehen.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 29. April 1856, Z. 734, Mag. Pr. Z. 242.**)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bewerber bei seinem Ansuchen um ein hiesiges Handlungsbefugniß sich auswies, die Dispens von Beibringung legal ausgefertigter Lehr- und Servir-Zeugnisse zu diesem Zwecke bereits von der k. k. ob der ennsischen Statthalterei erhalten zu haben, und es ist dem zufolge entschieden worden, daß eine wiederholte Dispensertheilung zum Behufe der Erlangung eines Handlungsbefugnisses in Wien in diesem Falle nicht mehr erforderlich sei.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1856, Z. 18191, Mag. Z. 45464.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 22 erschien am 13. Juni 1856.

73.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Mai 1856 Z. 17042, Mag. Z. 50349,

mit welcher das Ausschneiden der Leichdornen als eine freie Beschäftigung erklärt wird.

Mit dem h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni v. J. Z. 11310, eröffnet mit der Statthalterei-Verordnung vom 4. Juli v. J. Z. 27013, wurde die Berechtigung, Leichdornen auszuschneiden oder selbe mit Anwendung eines Pflasters zu vertreiben, als kein Gegenstand eines Befugnisses mit dem Beisatze erklärt, daß sich hierdurch die hierortige Entscheidung vom 24. Febr. v. J. Z. 6236, behebe.

Die Auslegung dieses h. Ministerial-Erlasses, die der Magistrat angenommen hat, als ob hiernach Niemand außer den Wundärzten zum Vertreiben der Leichdornen befugt wäre, erscheint schon mit Rücksicht auf die gleichzeitig ausgesprochene Aufhebung der h. o. Entscheidung vom 24. Februar v. J. Z. 6236, als eine unrichtige, was noch mehr durch die h. Ministerial-Entscheidung vom 16. Februar l. J. Z. 4400 (Statthalterei-Erlaß vom 2. März l. J. Z. 9846), mit welcher dem Rekurse des Johann Schwarz in einer gleichen Angelegenheit Folge gegeben wurde, bekräftiget wird.

Da hiernach die Statthalterei die Berechtigung zum Vertreiben der Hühneraugen als eine freie Beschäftigung zu betrachten veranlaßt wird, so findet sie der Juliana Kreusch ihren bisherigen Erwerb durch das Operiren und Heilen von Leichdornen nicht zu beanständen.

74.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Mai 1856 Z. 6586, Mag. Z. 51004,

hinsichtlich der Ausschrottung des Koscherfleisches.

In Erledigung des Berichtes vom 26. November 1855 Z. 65095, findet sich die n. ö. Statthalterei bestimmt, über die Rekurse der Wiener israelitischen Kultus-Gemeinde, des Fleischers Georg Ernst und des Fleischers Rudolph Fabesch und Konsorten, gegen die magistratische Entscheidung vom 19. Juli 1855 Z. 16936, Nachfolgendes zu verfügen:

Durch die hierortigen Erlässe vom 5. Juni 1850 Z. 20678, und vom 14. December 1852 Z. 38291, wurde dem Begehren der israelitischen Kultusgemeinde gemäß ausgesprochen, daß den christlichen Fleischern zu gestatten sei, Koscherfleisch mittelst eigener israelitischer, von ihnen (den christlichen Fleischern) zu bezahlenden Schlächtern auszuschrotten.

Es werden demnach die diesem Grundsatze widersprechenden Bestimmungen jener magistratischen Entscheidung, wonach

1. die Fleischer die in ihrem Dienste befindlichen fremden Schlächter zu entlassen und sich in Zukunft nur der von der Wiener israelitischen Kultusgemeinde angestellten und besoldeten Schlächter zum Schlachten des Koscherfleisches zu bedienen, dann
2. sich wegen Zuweisung derselben an den Ortsrabbiner zu wenden haben, ihrem vollen Umfange nach aufgehoben.

Weiters wird dem Rekurse der Fleischhauer gegen jenen Punkt der magistratischen Entscheidung, in welcher ihnen das Schlachten des Feder- und sonstigen Kleinviehes in ihren Ausschrottbänken für die Zukunft untersagt wurde, Statt gegeben, und es ist ihnen daher nicht zu verwehren, durch ihre Schlächter Kleinvieh und Geflügel in ihren Lokalitäten koschern zu lassen, wenn bei diesen Schlachtungen nur die sanitätspolizeilichen Maßregeln beobachtet werden.

Dem Rekurse der Wiener israelitischen Kultusgemeinde endlich gegen jenen Punkt der magistratischen Entscheidung, gemäß welchem sie mit dem Ansuchen um Verhaltung der Fleischer zur Leistung eines angemessenen Beitrages zur Bestreitung der Koscherfleisch-Beaufsichtigungskosten zurückgewiesen wurde, kann mit Rücksicht auf die hierortige Entscheidung vom 14. December 1852 Z. 38291, keine Folge gegeben werden.

75.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Mai 1856 Z. 22271, Mag. Z. 52281,

die Notionirung schwangerer Zwänglinge betreffend.

Das h. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer Anfrage der Statthalterei unterm 14. Mai d. J. Z. 10120, bedeutet, daß schwangere Zwänglinge und solche, deren Schwangerschaft zweifelhaft ist, bis zu dem Zeitpunkte ihrer Abgabe in das Gebärhaus, oder bis zur Konstatirung ihrer Schwangerschaft in den Polizeiarresten anzuhalten sind, nachdem derlei im schwangern Zustande befindliche Individuen nach dem mit den Frauen des Klosters zum guten Hirten in Neudorf eingegangenen Vertrage in die dortige Detentionsanstalt nicht notionirt werden dürfen.

Der Magistrat wird hiervon zur Benehmungswissenschaft verständiget.

76.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Mai 1856 Z. 22943, Mag. Z. 56182.

über den Anmeldungstermin für fremde Rekrutirungspflichtige.

Das h. Ministerium des Innern fand laut seines Erlasses vom 19. Mai d. J. Z. 8809, dem von hier aus unterstützten Einschreiten des Wiener Magistrates, damit der am 28. Februar

1854 durch den Grazer Magistrat ex offo auf den Assentplatz gestellte und auf Rechnung des Rekruten-Kontingents Graz assentirte, nach Wien zuständige Nadlergeselle Franz Ruschque dem Rekruten-Kontingente der Stadt Wien zu Gute gerechnet werde, Folge zu geben, weil der Grazer Magistrat damals nicht berechtiget war, gegen den Wortlaut der hierortigen Normalvorschrift vom 2. Jänner 1852 Z. 129, den Termin zur Anmeldung für fremde Rekrutirungspflichtige vor Ablauf der zur Losung bestimmten Zeit zu bestimmen.

77.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Juni 1856 Z. 16434, Mag. Z. 56531,

daß bei der Bezeichnung von Fabrikserzeugnissen mit dem k. k. Adler durch eine entsprechende Umschrift jeder Mißdeutung vorgebeugt werden soll.

Es ist der Fall vorgekommen, daß sich eine Fabrik zur Bezeichnung ihres inländischen Fabrikates des k. k. Reichswappens bedient habe, welches wegen Aehnlichkeit mit dem Privatsiegel Sr. k. k. Apost. Majestät Anstoß erregte.

Zur Vermeidung eines ähnlichen Mißgriffes findet man mit Beziehung auf die bestehenden Direktiven und insbesondere auf die Regierungs-Verordnung vom 14. Dezember 1803 hiermit zu erinnern: daß, wenn auch landesbefugten und sonstigen Fabriken von bedeutender Ausdehnung (Letzteren gegen specielle Bewilligung) das Recht zustehe, ihre Erzeugnisse mit dem k. k. Adler zu bezeichnen, diese Berechtigung auch an die Verpflichtung gebunden sei, durch eine entsprechende Umschrift jede Mißdeutung zu beseitigen, an welche Verpflichtung sich auch die Inhaber von Landesfabriksbefugnissen bei Führung des k. k. Adlers im Siegel genau zu halten haben. Der Wiener Magistrat hat darauf zu sehen, daß von Seiten der betreffenden Industriellen die dießfalls vorgeschriebene Uebung pünktlich befolgt und allenfalls vorkommenden Anmaßungen begegnet werde.

Anhang.

Um die Dienstverrichtungen des städt. Markt-Kommissariates unter das dortige Personal in entsprechender Weise zu vertheilen und die Bezüge des Direktors und der Oberkommissäre mit den Bezügen der Oberbeamten der übrigen städt. Aemter in das gehörige Verhältniß zu bringen, hat der Gemeinderath beschlossen:

Die Zahl der Oberkommissäre von acht auf vier zu reduziren und hinsichtlich deren Dienstverwendung zu bestimmen, daß denselben nur die Kontrole über die den Kommissären übertragenen Dienstverrichtungen und im Falle der Verhinderung des Direktors die Supplirung desselben obliegen soll; dagegen aber die Zahl der Markt-Kommissäre von sechsunddreißig auf vierzig zu vermehren.

Rücksichtlich der Besoldungen wurde bestimmt: den Gehalt des Direktors von 1400 fl. auf 1600 fl. und die mit den verbleibenden vier Oberkommissärsstellen verbundenen Bezüge für zwei Oberkommissäre auf je 1200 fl. und für die übrigen zwei auf je 1100 fl. zu erhöhen.

Der bisher bestandene Schätzmeister mit dem systemisirten Jahresgehalte von 700 fl. bleibt auch für die Folge, sowie auch das dem Direktor bewilligte Wagenpauschale und das mit den angeführten Dienstposten verbundene Quartiergeld für die Zukunft in dem bisherigen Maße zu belassen ist.

Die vier neuen Kommissärsstellen mit den Jahresgehalten von 900 fl., 800 fl., 700 fl. und 600 fl. und dem 15percentigen Betrage dieses Gehaltes als Quartiergeld werden in die bestehenden, nach diesen Bezügen in vier Kategorien getheilten Kommissärsstellen eingereiht, so daß von nun an je zehn der neu systemisirten Anzahl von Kommissärs-Stellen nach den angeführten Gehaltsstufen eine Kategorie zu bilden haben.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom** 18. **März** 1856 **G. R. Z.** 114, **Mag. Z.** 107059.)

Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertigt hat, zurückzustellen ist.

(**Erlaß der k. k. Ministerien des Innern und jenes für Cultus und öffentlichen Unterricht vom** 2. **Mai** 1856.)

Die k. k. Statthalterei hat im Nachhange zu ihrer Verordnung vom 21. Jänner d. J. Z. 50836 (s. Seite 54 des Verordnungsblattes), dem Magistrate bekannt gegeben, daß in den Stationen Mautern, Schwarzenau und Schrems die Verköstigung des Hauptschubes um das bewilligte Kostgeld von sieben Kreuzer C. M. per Kopf, und zwar in Mautern durch den dortigen Wirth Franz Gallbrunner, dann in Schwarzenau und Schrems durch die dortigen Schub-Aufseher bereits sichergestellt und ebenso die Naturalverpflegung der Hauptschüblinge an den drei Stationen Baden, Wiener Neustadt und Gloggnitz durch die betreffenden Hauptschubs-Stationen eingeleitet sei.

Der Magistrat wurde demnach angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß in den genannten Hauptschubs-Stationen künftighin den Schüblingen das Kostgeld nicht mehr auf die Hand erfolgt, sondern den mit der Verköstigung des Hauptschubes betrauten Personen ausbezahlt werde.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 9. **Mai** 1856 **Z.** 13692, **Mag. Z.** $\frac{3053}{\text{Pol. S.}}$)

Nachdem die Straf- und Korrectionsanstalt in Stein dermalen unter der Leitung der barmherzigen Schwestern steht, so sind alle ämtlichen Ausfertigungen und Korrespondenzen der besagten Anstalt, welche mit der Unterschrift der Oberin Leocadia Peßl oder ihrer Stellvertreterin, dann mit dem Ordenssiegel versehen sind, als formgemäß zu beachten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 9. **Mai** 1856 **Z.** 20603, **Mag. Z.** 51008.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 23

erschien am 20. Juni 1856.

78.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Mai 1856 Z. 21338, Mag. Z. 53192,

über die Ausstellung von Pässen zum Leichentransporte innerhalb mehrerer deutschen Staaten.

Nachdem von den königlichen Regierungen von Baiern und Sachsen im diplomatischen Wege an die kaiserliche Regierung der Antrag gestellt worden ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen dahin zu treffen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates zur Verbringung der Leichen Verstorbener nach einem anderen Staate, oder zum Durchzuge solcher Leichen durch einen fremden Staat ordnungsmäßig ausgestellte Leichenpässe in jedem betheiligten Staate als gültige Transport-Legitimationen anerkannt würden; und nachdem ferner dem erwähnten Antrage der königlich sächsischen Regierung sich auch die königlichen Regierungen von Preußen und Hannover, dann die herzoglichen Regierungen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau angeschlossen haben, zwischen welchen einerseits und der königlich sächsischen Regierung andererseits ein ähnliches Uebereinkommen schon bestanden hat, so hat das h. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 6. Mai l. J. Z. 8690 einverständlich mit den h. Ministerien des Aeußeren und der Finanzen keinen Anstand genommen, auf die erwähnten Anträge einzugehen und daher das h. Ministerium des Aeußeren ersucht, den gegenseitigen Austausch der bezüglichen Ministerial-Erklärungen über das zwischen der kaiserlichen Regierung einerseits und den obgedachten Regierungen andererseits wegen wechselseitiger Anerkennung der von den respektiven Behörden ausgestellten Leichenpässe als giltiger Transport-Legitimationen künftighin einzuhaltende Reprocitäts-Verfahren im diplomatischen Wege zu veranlassen, indem auch die näheren Modalitäten des besagten Uebereinkommens sowohl zwischen den einschlägigen kaiserlich österreichischen Ministerien unter sich, als auch gegenüber den betheiligten ausländischen Regierungen, bereits vereinbart worden sind.

Das h. Ministerium des Innern hat nämlich einverständlich mit den h. Ministerien des Aeußeren und der Finanzen beschlossen, von nun an zur Ausstellung von kaiserlich österreichischen

Leichenpässen behufs der Transportirung von Leichen Verstorbener in ausländische Staaten überhaupt, die k. k. Statthalter, Landespräsidenten und im Königreiche Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen zu ermächtigen und für die dießfälligen Leichenpässe ein bestimmtes Formular vorzuzeichnen.

Gleichwie nun von der Kompetenz der kais. österr. Länderchefs und der Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien in Ungarn zur Ausstellung der Leichenpässe und von dem bezüglichen Formulare den betheiligten ausländischen Regierungen bereits im diplomatischen Wege die Mittheilung gemacht worden ist, ebenso wurden auch die Auskünfte darüber eingeholt, welche Behörden oder Organe in jedem der gedachten fremden Staaten zur Ausfertigung der Leichenpässe ermächtiget sind und in welcher Weise die Letzteren ausgestellt werden.

Hierüber hat das h. Ministerium des Innern folgende Mittheilungen erhalten.

Zur Ausstellung der Leichenpässe sind kompetent:

1. im Königreiche Baiern die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern;
2. im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirektionen;
3. im Königreiche Preußen das Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin;
4. im Königreich Hannover die Polizei-Obrigkeiten der Sterbeorte;
5. im Herzogthume Braunschweig werden selbe im Namen des Regenten selbst ausgefertigt;
6. im Herzogthume Anhalt-Bernburg die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern;
7. im Herzogthume Anhalt-Dessau die herzogliche Regierung.

Die von den genannten Behörden in den gedachten Staaten ausgefertigten Leichenpässe sind demnach auch im österreichischen Kaiserstaate als genügende Transport-Legitimationen zur Verbringung von Leichen sowohl in als durch das österreichische Staatsgebiet anzusehen.

Für das österreichische Kaiserreich ist der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge zur Bedingung der bezüglichen Transportbewilligung gemacht und es ist diese sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregel auch von den obgedachten ausländischen Regierungen den betheiligten Behörden zur Handhabung vorgezeichnet worden.

Dieselbe wird daher in Oesterreich jederzeit strenge zu beachten und insbesondere auch darauf zu sehen sein, daß der innere Sarg von hartem Holze sei. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jedem Falle der Transportirung einer Leiche vorläufig den Vorschriften der Leichenbeschau genügt sein muß, und daß eine solche Transportirung überhaupt nur dann bewilligt werden wird, wenn dagegen keinerlei sanitätspolizeiliche Bedenken obwalten.

Eine weitere Bedingung zur Bewilligung eines Leichentransportes ins Ausland ist die Beigabe einer angemessenen Begleitung, welche übrigens nebst dem Leichenpasse mit einem eigenen Reisedokumente versehen zu sein hat.

Endlich wird noch bemerkt, daß die österreichischen Leichenpässe auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung gültig werden ausgestellt werden, weshalb in einem Falle, in welchem von dem ausgefertigten Passe innerhalb der besagten Zeitfrist kein Gebrauch gemacht werden kann, entweder eine Erneuerung oder Verlängerung des Passes stattfinden muß.

Wovon der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt wird, daß die vorstehenden Bestimmungen vom 1. Juni 1856 an in Wirksamkeit zu treten haben.

79.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 3. Juni 1856 Pr. Z. 532,

mit welcher einige Abänderungen in der Manipulation vorgeschrieben werden.

Mehrfache Beobachtungen machen es nothwendig, in der Geschäftsbehandlung des Magistrates einige Aenderungen vorzunehmen, welche zum Zwecke haben, in der Manipulation eine allgemeine Uebereinstimmung, eine Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte und eine verläßliche Uebersicht über die definitiv erledigten und über die noch schwebenden Verhandlungen zu erzielen.

In dieser Beziehung werden vor der Hand folgende Anordnungen getroffen:

1. Vor Allem ist ein Unterschied zu machen zwischen Expeditionen, welche einer definitiven Erledigung des Gegenstandes gleichkommen und solchen, welche bloß in einer Vorverhandlung bestehen und den Akt noch nicht gänzlich abthun.

Zu den ersteren gehören nicht bloß jene Expeditionen, welche ihrer Natur nach schon als eine Enderledigung anzusehen sind, sondern auch solche, wobei der Gegenstand entweder einer höheren oder sonstigen Behörde zur Entscheidung oder Amtshandlung übermittelt wird, und wobei der Magistrat entweder nicht in der Lage oder nicht berufen ist, die Antwort hierüber zu betreiben.

Zur zweiten Gattung von Erledigungen gehören jene Expeditionen, wobei entweder der ganze Akt oder nur eine extraktive Mittheilung über denselben einem magistratischen Hilfsamte oder auch fremden Behörden zur Erstattung einer Auskunft, eines Gutachtens oder einer Relation über den Vollzug einer aufgetragenen Amtshandlung zugefertigt wird, was als ein Behelf zur Enderledigung des Hauptaktes benöthiget wird und dessen rechtzeitige Einlangung auch von jenem, dem die Haupterledigung obliegt, überwacht und nöthigenfalls urgirt werden muß.

2. Jene Vor- oder Zwischenverhandlungen, wobei von einem Seitenamte mittelst Bescheides eine Aeußerung oder Relation über den Vollzug einer Amtshandlung verlangt wird, haben von nun an mit einer brevi manu Expedition zu geschehen, wobei der Referatsbogen mit dem Akte und dem konzipirten Auftrage zur Präsidial-Revision abzugeben ist, von wo derselbe im gewöhnlichen Zustellungswege an das Seitenamt gelangt, welches sodann seine Aeußerung auf demselben Referatsbogen zu erstatten und an das betreffende Departement unmittelbar abzugeben hat. Dieses Verfahren hat auch dann Statt zu finden, wenn die Aeußerung eines Seitenamtes einer andern Behörde zu übermitteln ist, in welchem Falle der diese Aeußerung enthaltende Geschäftsbogen der Expedition an die betreffende Behörde anzuschließen ist. Nur dann, wenn ein Grund vorhanden ist, eine solche Aeußerung in der Form eines besonderen Berichtes an die Behörde zu befördern, ist dieß in dem brevi manu Auftrage an das Seitenamt zu bemerken, welches sodann seine Aeußerung in einer besonderen Reinschrift dem Geschäftsbogen beizulegen und dieß auf demselben bloß zu bezeichnen hat.

Mittelst einer solchen brevi manu Expedition sind auch die Noten an die Polizei-Direktion zu befördern, worin es sich um das Ersuchen zur Ausforschung einer Partei oder zur Aeußerung über einen Gewerbs-, Bürgerrechts-, Angehörigkeits- oder Einbürgerungs-Bewerber handelt, wobei die Polizei-Direktion ebenfalls die Rückantwort auf demselben Referatsbogen geben und an das Magistrats-Präsidium leiten wird, von wo der Akt sodann an das betreffende Departement zu gelangen hat.

Dieses Verfahren ist bisher schon, jedoch nur theilweise, beobachtet worden; für künftighin soll es aber allgemein beobachtet werden, weil damit eine nicht unbedeutende Ersparung an Zeit und Arbeit verbunden ist.

3. In den Fällen, wo die Zwischenexpedition mundirt wird, ist der Hauptakt, wenn er nicht dem Mundum anzuschließen ist, zur Anmeldung zu geben. Jedenfalls sind aber die Konzepte der zu mundirenden Zwischen-Expeditionen zur Anmeldung zu geben und bei dem Hauptakte zu sammeln, damit bei der Enderledigung desselben alle dazu gehörigen Vorverhandlungen mit Einem Male zur Registratur gelangen.

4. Bei Enderledigungen ist der Akt nie zur Anmeldung zu geben; benöthiget das Departement diesen Akt dennoch entweder zur Kontrole einer aufgetragenen Amtshandlung oder zur Benützung bei irgend einer anderen Verhandlung, so ist im ersten Falle eine eigene Uebersichts-Vormerkung im Departement zu führen, im letzteren Falle aber der Akt aus der Registratur mittelst Recepisse zu beheben.

Angemeldete Aktenstücke werden durchaus als unerledigte betrachtet.

5. Bei den brevi manu Expeditionen ist zur Ueberwachung der rechtzeitigen Rückäußerung das ohnehin schon vorgeschriebene Terminsbuch zu führen und nöthigenfalls die entsprechende Urgirung zu veranlassen. Bei den übrigen Zwischen-Expeditionen hat diesen Zweck das angemeldete Aktenstück zu erfüllen.

6. Die Enderledigung hat immer unter der Geschäftszahl des ursprünglichen noch unerledigten Hauptaktes zu geschehen, auf dessen Referatsbogen alle Geschäftsnummern der später einlangenden zum Hauptakte gehörigen Behelfe anzumerken sind.

Bei der Abgabe zur Revision sind die Nummern aller zum Hauptakte gehörigen und mit diesem unter Einem erledigten Geschäftsstücke, mit der Hauptnummer zusammengeklammert auf dem Abgabsbogen aufzuführen.

7. Auf dem Aktenstücke selbst, ohne hiezu einen Referatsbogen zu machen, sind nur die Konzepte von Final-Erledigungen zu entwerfen, und zwar nur dann, wenn die Erledigung in einer ganz gewöhnlichen einfachen Expedition geschieht, und wenn das Aktenstück selbst nicht zu irgend einem Amte oder einer Behörde, sondern unmittelbar zur Registratur zu gelangen hat.

8. Wenn zu dem ersten Referatsbogen ein zweiter oder noch mehrere Bogen anzuhängen nothwendig sind, so ist dafür zu sorgen, daß sie gehörig zusammengenäht werden, welcher Verpflichtung auch die Aemter nachzukommen haben, die ihre abverlangten Aeußerungen auf dem Referatsbogen abzugeben haben.

9. Bei der Abgabe zur Präsidial-Revision sind die mit Enderledigungen versehenen Stücke für sich allein mit besonderen Abgabsbögen unter der Bezeichnung: „Enderledigungen" abzugeben.

Bei den Zwischen-Expeditionen ist auch möglichst dahin zu wirken, daß jene Stücke, wo das Konzept selbst zugestellt wird, daher keine Mundirung nothwendig ist, mittelst besonderer Abgabsbogen an das Präsidium abgegeben werden.

Weitere Abänderungen in der Geschäfts-Manipulation bleiben einstweilen vorbehalten, bis die über die verschiedenen Blanketten und gedruckten Konzepts-Formularien unter Einem eingeleitete Verhandlung ihrem Ende zugeführt sein wird. —

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 24 erschien am 24. Juni 1856.

80.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Mai 1856 Z. 12857, Mag. Z. 49977,

die Verehelichung bairischer Unterthanen in Oesterreich betreffend.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März d. J. Z. 4914 hat die königl. bairische Regierung aus einem speziellen Anlasse, wo bairische Unterthanen auf Grundlage gefälschter Dokumente in Oesterreich getraut wurden, das Verlangen gestellt, daß Trauungen bairischer Unterthanen künftig nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das auch schon nach den bisherigen Vorschriften hierzu erforderliche, jedoch in Zukunft mit der königl. bairischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugniß nachzuweisen vermögen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung bei Würdigung der zum Zwecke der Verehelichung von königl. bairischen Unterthanen beigebrachten Dokumente verständiget.

81.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Mai 1856 Z. 11346, Mag. Z. 53649,

mit welcher bestätiget wird, daß die für die Baufreijahre geltende Steuerbefreiung hinsichtlich der Kommunal-Abgaben nur auf die Steuerkreuzer, keineswegs aber auf die Zinskreuzer und den Militär-Bequartierungs-Beitrag Anwendung findet.

In Erledigung des Berichtes vom 4. März d. J. Z. 106029 wird über den Rekurs des Ernst Grafen von Hoyos-Sprinzenstein gegen die mit Magistrats-Erkenntniß vom 31. Oktober 1855 Z. 74360 erfolgte Aufrechnung von Zinskreuzern und einem Militäreinquartierungs-Beitrage auf Grund des Zinserträgnisses seiner die Steuerfreiheit genießenden Zubauten zu den Häusern Nr. 500 und 516 in der Stadt Folgendes erinnert:

Nach der mit Finanz-Ministerialerlaß vom 21. Juli 1854 Z. 32005 (L. R. B. St. XIII, Abth. II, Nr. 20) kundgemachten a. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 ist für Um- und Zubauten inner den Linien Wiens für die Zukunft allerdings eine Steuerfreiheit von 12 Jahren gewährt, und hat sich dieselbe sowohl auf die Befreiung von allen landesfürstlichen Steuern, als auch von allen nach dem Maßstabe der lf. Steuern umgelegten Landes- und Gemeinde-Abgaben zu erstrecken.

Unter letzteren können aber nur die nach der lf. Steuer umgelegten und als Gemeindeabgabe bestehenden sogenannten Steuerkreuzer, nicht aber die Zinskreuzer verstanden werden, da letztere von den Miethparteien zu tragen sind, während doch die der Steuerbefreiung zum Grunde liegende Absicht zunächst nur dahin geht, durch zeitweilige Befreiung derjenigen, welche Häuser zu bauen unternehmen, sohin der Hauseigenthümer — auf die Bauluft anregend einzuwirken.

Was jedoch den nach der lf. Hauszinssteuer umgelegten Militärbequartierungs-Beitrag anbelangt, so trifft dieser allerdings den Hauseigenthümer und muß auch für die — die zeitliche Steuerbefreiung genießenden Steuerobjecte entrichtet werden, nachdem dieser Beitrag nur als Aequivalent für die dem Hauseigenthümer gesetzlich obliegende, durch das Zugeständniß der Steuerbefreiung nicht berührte Naturalbequartierung anzusehen ist und derartige gesetzliche oder verfassungsmäßige Leistungen auch nach dem Finanz-Ministerialerlasse vom 21. Juli 1854 Z. 32005 durch die ausdrückliche Hinweisung auf die noch ferner zu beobachtenden Vorschriften der a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 und des Hofkanzlei-Dekretes vom 24. Februar 1835 Z. 562 unter der Steuerbefreiung nicht begriffen sind.

Unter diesen Verhältnissen findet die n. ö. Statthalterei daher auch unter Aufrechthaltung der magistratischen Entscheidung vom 31. Oktober 1855 Z. 74360 dem dagegen eingebrachten Rekurse des Grafen Hoyos von Sprinzenstein keine Folge zu geben.

82.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Mai 1856 Z. 19477, Mag. Z. 54077,

mit welcher die genaue Ueberwachung jener Uebertreter, welche sich durch Selbstverstümmlung oder Flucht der Militärpflicht entziehen wollen, aufgetragen wird.

Mit Beziehung auf den mit R. G. B. vom Jahre 1856, XVIII. Stück Nr. 68 erschienenen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommandos vom 26. April 1856 (s. Seite 90 des Verordnungsblattes) in Betreff der Herabsetzung der Strafdienstdauer im Militär für Selbstverstümmler und Rekrutirungsflüchtlinge, wird den Unterbehörden über Auftrag des gedachten h. Ministeriums vom 26. April d. J. Z. 9903 erinnert, daß in dieser a. h. Herabsetzung der Strafdienstzeit auf die in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und den neu konskribirten Ländern bereits bestandene Dauer — nicht eine Ermächtigung für die Behörden gefunden werden dürfe, die vorschriftsmäßige Sorgfalt, alle Selbstverstümmler oder Rekrutirungsflüchtlinge auszuforschen und zur Strafe zu bringen, etwa zu vermindern, vielmehr haben diese Behörden darin die Aufmunterung zu finden, desto genauer bei der Ueberwachung aller solcher Uebertretungen zu sein, damit durch unnachsichtliche Vereitlung der Absicht derlei Uebertreter, andere

Militärpflichtige zur Ueberzeugung gelangen, daß sie auf dem Wege der Selbstverstümmlung oder der Rekrutirungsflucht ihre Absicht, der Leistung der Militärpflicht sich zu entziehen, nicht erreichen, sondern sich nur nebstbei Nachtheile zuziehen, welche sie nicht getroffen haben würden, wenn sie sich als folgsame Unterthanen betragen hätten.

Ueber die Verwendung bei dem k. k. Armee-Ober-Kommando, damit selbes in gleicher Richtung auch die Militärbehörden im Lande beauftrage, hat die genannte Zentralstelle laut an das h. Ministerium des Innern gelangter Eröffnung vom 14. April l. J. Nr. 2549 zugesichert, die unterstehenden Landes-General-Kommanden aufzufordern, die Militär-Organe zu beauftragen, bei der Assentirung von Selbstverstümmlern und Rekrutirungsflüchtlingen mit aller Strenge vorzugehen, damit derlei überwiesene Uebertreter möglichst von den Folgen des Gesetzes getroffen werden und die betreffenden politischen Behörden in dieser Beziehung Unterstützung finden.

Anhang.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. April 1856 Z. 4882 sind zur Verhinderung der Zerstörung alter Baudenkmale, den Anträgen auf den Umbau oder das Abbrechen alter Kirchen-, Pfarr- und Unterrichtsgebäude der Aufriß des alten Gebäudes und eine Zeichnung der etwa merkwürdigen Theile derselben beizulegen und auf letztere aufmerksam zu machen.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1856 Z. 21179, Mag. Z. 51009.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß das hiesige Militär-Platzkommando von dem Ableben eines am 23. Oktober 1854 verstorbenen, der Militär-Jurisdiktion unterstehenden pensionirten Individuums erst im Mai 1855 in Kenntniß gelangte, und hierdurch Ungebühren entstanden sind, welche nun nach lange hierwegen stattgefundenen Verhandlungen als uneinbringlich sich darstellen, während, wenn das Platzkommando rechtzeitig von diesem Todesfalle in Kenntniß gelangt sein würde, dieselben leicht hätten vermieden werden können und das Aerar vor Nachtheil geschützt worden wäre.

Um künftighin ähnlichen Vorkommnissen zu begegnen, wurde nicht nur das Regierungsdekret vom 21. Juli 1834 Z. 38565, und der Statthalterei-Erlaß vom 4. Mai 1852 Z. 13048, welche die Pfarrvorsteher verpflichten, jeden in ihrem Sprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder sonstigem Aerarialbezuge betheilten Partei der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen, den Pfarrern durch die Konsistorien neuerdings in Erinnerung gebracht, sondern auch nach dem Wunsche des Landes-General-Kommandos die dießfällige Mitwirkung der Bezirksgerichte in Wien durch das hiesige k. k. Landesgericht wegen Mittheilung der im Bereiche der Ersteren vorkommenden Todesanzeigen von — der Militär-Jurisdiktion nach dem bestehenden Normale zuständigen Individuen — an das Platzkommando in Anspruch genommen.

Da aber die k. k. Bezirksgerichte in Wien keine anderen ämtlichen Todfallanzeigen erhalten als die Todtenzettel, welche von dem Magistrate über alle in Wien täglich vorkommenden Todesfälle in Druck gelegt und ausgegeben werden, so wurde der Magistrat beauftragt, diese Verzeichnisse der Verstorbenen, so wie sie den Bezirksgerichten zukommen, von nun an auch dem hiesigen k. k. Platz-Kommando regelmäßig täglich zu übersenden.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1856 Z. 22644, Mag. Z. 55521.)

Zur Organisirung der Militär-Verpflegs-Beamten-Branche sind mit a. h. Entschließung vom 8. Dezember 1855 die nachfolgenden Grundsätze festgestellt worden:

a. Die höheren administrativen Geschäfte werden von den minderen Verrichtungen des Verpflegsdienstes getrennt, sohin die Administration von der bloßen Manipulation strenge geschieden. Erstere umfassen die Leitung des Verpflegswesens, letztere lediglich die Gebahrung mit den ärarischen Verpflegsgütern.

b. Bei der Armeeverpflegung hat die eigene Regie vereint mit der Subarrendirung in Anwendung zu kommen, und zwar letztere im ausgedehntesten Maßstabe, erstere nur in dem Maße, als nothwendig ist, um die Umsetzung der in den Magazinen aufbewahrten Vorsichtsvorräthe mit Rücksicht auf ihre Haltbarkeit zu effektuiren, die Unabhängigkeit der Truppenbewegungen im Frieden und im Kriege zu erhalten, schon im Frieden den für den Kriegsfall erforderlichen Cadre von Verpflegsbeamten heranzubilden und allenfalls überspannte Anforderungen der Subarrendatoren jederzeit und auf allen Punkten gehörig in Schranken zu halten.

c. Die bisherigen Verpflegs-Bezirks-Direktionen werden aufgehoben und es wird die Monarchie in 59 Verpflegs-Administrations-Bezirke eingetheilt.

d. Die gegenwärtig stabilen 177 Verpflegs-Magazine werden auf 59 Regie- und Verrechnungs-Hauptmagazine in den 59 Verpflegs-Administrations-Bezirken — 12 Regie- und Verrechnungs-Magazine in festen Plätzen und auf 15 Vorrathsmagazine an vortheilhaft gelegenen Getreideverkehrsplätzen reduzirt; in den übrigen 91 Magazins-Etablissements ist als Regel die eigene Regie aufzulassen, die vorhandenen Gebäude sind jedoch je nach dem Erfordernisse des Dienstes beizubehalten und nach Thunlichkeit blos durch Vermiethung an Subarrendatoren oder sonst zu verwerthen, um im Bedarfsfalle, wenn nemlich keine günstigen Subarrendirungsanbote zu erlangen sind, zur eigenen Regie zurückkehren zu können.

e. Das Bettengeschäft wird aus dem Ressort der Verpflegsbranche ausgeschieden; die dermal bestehenden selbstständigen 12 Bettenmagazine sind durch halbinvalide oder aus dem Pensionsstande anzustellende Offiziere zu verwalten, dort aber, wo selbstständige Bettenmagazine nicht bestehen, ist die Bettenwirthschaft den Kasernenverwaltungen zu übertragen.

Die bei den Bettenmagazinen bestehende Kontrole wird an das Kriegs-Kommissariat überwiesen.

f. Das Geldgeschäft wird von der Magazinsgebahrung getrennt, die Verpflegsbranche von der Vertretung des Kriegskommissariats enthoben und die Magazinsverwaltung, dann Verrechnung durch die Aufstellung eigener verantwortlicher Magazineure aus der Charge der Verpflegs-Akzessisten I. Klasse und Offiziale IV. und V. Klasse geschieden.

g. Die höheren Administrationsgeschäfte im Ressort des Armee-Verpflegswesens und die Ausübung der Kontrole werden dem Kriegskommissariate übertragen; die bisher durch Militärs geübte Magazins-Kontrole hat aufzuhören.

h. Die Verwaltung, Verrechnung und Verwahrung der ärarischen Verpflegsgüter wird der Verpflegsbranche zugewiesen.

Von dieser Organisirungs-Vorschrift sind in Folge h. Ministerial-Auftrages alle politischen Unter-Behörden, welche bei den Sicherstellungs-Verhandlungen der Verpflegs-Bedürfnisse nach den bestehenden Vorschriften mitzuwirken haben, in die Kenntniß gesetzt worden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1856 Z. 20574, Mag. Z. 55810.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 25

erschien am 27. Juni 1856.

83.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Cultus und der Finanzen, dann des k. k. Armee-Ober-Kommandos

vom 8. Mai 1856,

betreffend die Befreiung der Wohnungen der Geistlichkeit von der Militär-Einquartierung.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. Mai 1856 Allergnädigst anzuordnen geruht, daß die im achten Absatze des §. 21 der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 einigen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse zugesprochene Befreiung von der Einquartierung des Militärs, vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses, auf die ganze Wohnung sammt Zugehör ausgedehnt werde, den Fall ausgenommen, wenn ein Militärgeistlicher desselben Religionsbekenntnisses, wie der in Frage stehende Seelsorger oder höhere Geistliche — unterzubringen ist.

Jene Befreiung von der Militär-Einquartierung hat hiernach auf Gebäude begüterter geistlicher Pfründenbesitzer nicht Anwendung, wenn diese Gebäude nicht zur Wohnung des geistlichen Pfründenbesitzers zu dienen haben.

84.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Mai 1856 Z. 12960, Mag. Z. 53668,

in Folge deren zu Grundabtrennungen außer dem Falle einer Baustellen-Abtheilung eine Bewilligung nicht eingeholt zu werden braucht.

In Erledigung des Berichtes vom 10. März d. J. Z. 22402 über die Rekurse der Küchengärtner Johann Raab, Josef Wunderer u. s. w. gegen die denselben mit Magistrats-Dekrete vom 26. Jänner d. J. Z. 109938 nur unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten er-

theilte Zusicherung der Abtrennungsbewilligung ihrer im Exekutionswege erstandenen, aus dem Simon Eckstein'schen Grundkomplexe in der Brigittenau herrührenden Gartengründe, findet sich die Statthalterei zu nachstehender Entscheidung veranlaßt.

Die Abtheilung von Gründen, insofern diese wie im vorliegenden Falle dem blos für gestiftete Bauernwirthschaften bestehenden Bestiftungszwange nicht unterliegen, kann im Allgemeinen bei dem Umstande, als sich die Eigenthümer der abgetheilten Gründe den in Absicht auf die Art der Benützung des Eigenthums aus öffentlichen Rücksichten erlassenen Anordnungen der Behörden fügen müssen, und als seit Einführung des stabilen Katasters aus Katastral- und Steuer-Rücksichten keine Bedenken entgegen stehen, übrigens es im eigenen Interesse der Parteien liegt, eine vollzogene Abtrennung behufs der Berichtigung des Katasters zur Kenntniß der politischen Behörden zu bringen, politischer Seits weder gehindert, noch Beschränkungen unterworfen werden, da nur zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen, die aber gar nicht in der Absicht der Rekurrenten liegt, im Sinne des §. 9 der Wiener Bauordnung vom 13. Dezember 1829 vorher die behördliche Genehmigung einzuholen ist. — Außer diesem Falle ist eine Bewilligung der politischen Behörde zu derlei Abtrennungen nicht nothwendig, sohin eine Einflußnahme derselben durch kein Gesetz gerechtfertigt; es liegt daher in solchen Fällen den Parteien blos ob, die behufs der Durchführung solcher Trennungen in dem Grundbuche in privatrechtlicher Beziehung bestehenden und von den kompetenten Gerichtsbehörden speziell festgesetzten Bestimmungen zu beachten.

In dieser Beziehung wurde dem Magistrate bereits unterm 28. Februar 1853 Z. 8050 durch Mittheilung der Abschrift einer gleichzeitig dem Bezirks-Gerichte der innern Stadt Wien Sektion III gemachten Eröffnung die geeignete Belehrung ertheilt, und es konnte hierauf bei pflichtgemäßer Beachtung derselben in der rekurrirten magistratischen Entscheidung vom 26. Jänner d. J. Z. 109938 den Rekurrenten die in keiner gesetzlichen Bestimmung gegründete Anerkennung und Mitfertigung der Abtheilungspläne durch den früheren Eigenthümer der verkauften Grundparzellen Simon Eckstein als Bedingung der Abtheilungsbewilligung politischer Seits eben so wenig auferlegt werden, als die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich von selbst verstehenden, daher auch überflüssigen Vorbehalte in Betreff der ohnehin nicht angesuchten Baustellenabtheilung, dann der Amtshandlungen bezüglich der bestehenden Gebäude aus öffentlichen Rücksichten, endlich der immer nur nach den allgemeinen Vorschriften und insbesondere nach der Gemeindeordnung zu beurtheilenden Ansprüche auf die Gemeindeanstalten. — Nachdem jedoch die oberwähnte Bedingung der Mitfertigung der Pläne von Seite der Anrainer zunächst auf einer vom k. k. Wiener Landesgerichte in Civilrechtssachen in seiner an den Magistrat gerichteten Zuschrift vom 18. September v. J. Z. 35573 dießfalls gestellten Anforderung basirt und für diese Anforderung Grundbuchsrücksichten geltend gemacht werden, muß es den Rekurrenten überlassen werden, die Nachsicht oder Aufhebung dieser Bedingung bei dem k. k. Wiener Landesgerichte oder im Berufungswege bei dem höheren Richter zu erwirken. Es wird hiernach die in Rekurs gezogene Entscheidung aufgehoben und dem Magistrate aufgetragen, an dem an dem h. o. Erlasse vom 28. Februar 1853 Z. 8050 ausgesprochenen Grundsatze festzuhalten, daß außer dem Falle einer Baustellenabtheilung zu derlei Abtrennungen eine politische behördliche Bewilligung nicht nothwendig sei.

85.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Juni 1856 Z. 16047, Mag. Z. 58893,

daß die Fähigkeit zur Erwerbung der Zuständigkeit nicht mit der Großjährigkeit, sondern mit der Selbstständigkeit in Erwerbung des Lebensunterhaltes beginnt.

Ueber den Bericht vom 16. März d. J. Z. 1488 findet man die Marie Gerstorfer nach Wien zuständig zu erkennen, weil dieselbe in Wien, wo sie sich seit dem Jahre 1827 ununterbrochen aufhielt, noch vor Aktivirung der neuen Gemeindeordnung ein paßloses Dezennium vollstreckt hat.

Bezüglich des Zeitpunktes, von welchem die Fähigkeit der Kinder zur selbstständigen Erwerbung der Zuständigkeit beginnt, wird bemerkt, daß dieselbe auch nach den früheren Zuständigkeits-Normen nicht mit der erreichten Großjährigkeit, sondern gemäß des h. Hofkanzlei-Dekretes vom 21. Jänner und 4. Februar 1836 Z. 1374 und 2506 (Prov. Gesetz-Sammlung, Seite 49 und 211) mit dem Zeitpunkte einzutreten hatte, als sie ihre Selbstständigkeit erlangt haben und ihrem Erwerbe selbst nachzugehen in der Lage sind; von diesem Zeitpunkte an können sie — wie die letztberufene Verordnung bestimmt — nicht mehr dem Zuständigkeitsorte ihrer Eltern folgen, sondern sind nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen als selbstständige Personen zu behandeln.

Im vorliegenden Falle kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß Marie Gerstorfer, welche — wie erhoben wurde — von beiden Eltern verwaist nach Wien kam, hier bei einer Anverwandten erzogen wurde und dann stets durch Dienen ihren Lebensunterhalt gewinnen mußte, in ihrem sechszehnten Lebensjahre, d. i. im Jahre 1840, allerdings schon in der Lage gewesen sei, ihrem Erwerbe selbst nachzugehen, daß somit für dieselbe als eine nach ihren Verhältnissen als selbstständig zu behandelnde Person mit diesem Zeitpunkte das ihre Zuständigkeit begründende Dezennium angefangen hat.

86.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Juni 1856 Z. 23474, Mag. Z. 61427,

hinsichtlich der Umlagen auf die landesfürstlichen Steuern.

Nach Inhalt eines Erlasses vom 23. v. M. Z. 3804/M. J. haben Se. Excellenz der Herr Minister des Innern die Wahrnehmung gemacht, daß die Umlagen auf die landesfürstlichen Steuern zum Behufe der Bedeckung der Landes-Kreis-Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse in mehreren Theilen des Reiches bereits eine Höhe erreicht haben, welche eine Schwächung der Steuerkraft zum Nachtheile der Staatsfinanzen mit Grund besorgen lassen und hieraus den Anlaß genommen, die Zurückführung dieser Umlagen auf das möglichst geringste Maß dringendst zu empfehlen.

Es wird daher der Magistrat von dieser h. Weisung zur Wissenschaft mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, bei Verfassung der Voranschläge für die Residenzstadt Wien, wie auch sonst bei jeder Gelegenheit sorgfältigst dahin zu wirken, daß nicht nur keine Steigerung der dermaligen Umlagen nothwendig, sondern vielmehr deren Zurückführung auf den strengsten Bedarf ermöglicht werde.

Anhang.

Ueber ein Ansuchen des Ordens-Provinzials der barmherzigen Brüder in den k. k. Staaten hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht am 21. September 1855 Z. 13709 verordnet, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen-Prüfungen bereits bestanden haben und hierüber aus der Medicin, Chirurgie oder Pharmacie diplomirt worden sind, ein Duplikat seines Diplomes oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werde, ferner, daß denjenigen, welche erst zu rigorosiren haben, wenn sie Diplome aus obigen Fächern erworben haben, diese nicht zu ihren Handen, sondern zu denen des Ordens-Provinzials erfolgt werden sollen. (S. auch Seite 94 des Verordnungsblattes.)

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Mai 1856 Z. 20889, Mag. Z. 55801.**)

Im Nachhange zu den mit den Statthalterei-Erlässen vom 11. Oktober und 25. November 1855 Z. 38843 und 52395 (s. Seite 35 des Verordnungsblattes) bekannt gegebenen Bestimmungen des k. k. Ministeriums des Innern sind die politischen Stellungsbehörden angewiesen worden, mit Ende August und Ende Dezember jeden Jahres — Nachweisungen über den Fortschritt der Nachstellung der nach vorausgegangener Rekrutirung hiezu vorgemerkten Militärpflichtigen der I. Alters-Klasse zu liefern.

Diese Nachweisungen sind nach einem vorgeschriebenen Formulare und im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden schon nach Verlauf der heurigen Rekrutirung zu verfassen und mit Ende August und Ende Dezember jeden Jahres abgeschlossen, längstens bis 20. September und 20. Jänner eines jeden Jahres der k. k. Statthalterei vorzulegen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1856 Z. 18380, Mag. Z. 55820.**)

Aus Veranlassung eines Falles, in welchem das Ansuchen um den Ehekonsens eines hierorts wohnhaften, aber nach Preßburg zuständigen Bewerbers — der betreffenden Komitats-Behörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist, wurde bemerkt, daß — da die Stadt Preßburg unmittelbar der Statthalterei-Abtheilung daselbst untersteht, die Ertheilung von derlei Bewilligungen im Sinne des Kultus-Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1853 Z. 9498 nicht der Komitatsbehörde, sondern der bezeichneten Statthalterei-Abtheilung zustehe.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1856 Z. 24443, Mag. Z. 55808.**)

Da die Gensd'armerie-Bequartierungskosten in dem Voranschlage des Landesfondes für das Verwaltungsjahr 1857 eine sehr bedeutende Summe betragen, so wurde die Statthalterei von dem k. k. Ministerium des Innern beauftragt, auf die Herabsetzung dieser Kosten mit aller Umsicht hinzuarbeiten.

Der Magistrat wurde hievon mit der Aufforderung verständigt, auf thunliche Verminderung dieser Auslagen kräftigst hinzuwirken und darauf zu sehen, daß die Bequartierungsnormen in keiner Beziehung überschritten werden.

Sollte dießfalls wider Erwarten auf Schwierigkeiten bei dem Regiments- oder Flügel-Kommando gestoßen werden, so soll von Fall zu Fall die Anzeige an die k. k. Statthalterei erstattet werden.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juni 1856 Z. 22935, Mag. Z. 60083.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 26

erschien am 1. Juli 1856.

87.

Verordnung des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums

vom 29. Mai 1856 Pr. Z. 2251, Mag. Z. 55522,

mit den in Folge des Konkordats abgeänderten Bestimmungen über die Benützung der katholischen Friedhöfe und Glocken bei der Beerdigung von Nichtkatholiken.

Nach Artikel XXXIV des zwischen Sr. k. k. Apost. Majestät und Sr. Heiligkeit dem Papste abgeschlossenen Konkordates soll alles das, was die kirchlichen Personen oder Sachen betrifft und wovon in den vorhergehenden Artikeln keine Meldung gemacht ist, nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin geleitet und verwaltet werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß zu den kirchlichen Sachen auch die katholischen Friedhöfe und die Kirchenglocken gehören, und daß daher den Bischöfen freisteht, hinsichtlich ihrer nach den Vorschriften der Kirche zu verfügen, welche sie nur für den Gebrauch Derjenigen bestimmen, die in der kirchlichen Gemeinschaft gelebt haben.

Mit der Geltendmachung dieser Berechtigung stellen sich die bisherigen politischen Verordnungen über die Benützung der katholischen Friedhöfe und Glocken bei der Beerdigung der Nichtkatholiken als unvereinbar dar.

Die dießfälligen Vorschriften gingen von dem Grundsatze aus, daß die Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe für Katholiken und Nichtkatholiken zu begünstigen sei und ordneten dort, wo keine besonderen Friedhöfe für Katholiken und Nichtkatholiken bestanden, ein gemeinschaftliches Begräbniß derselben an.

Der freien Willkür der Parteien war es in diesen Fällen überlassen, ob sie den Friedhof unter sich strichweise vertheilen oder der Reihe nach ohne Unterschied der Religion begraben sein wollten, und es sollten, wenn hierüber kein Einverständniß erzielt werden konnte, die Leichen der Reihe nach beerdiget werden. Es sollte den Nichtkatholiken ferner gestattet sein, sich bei den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen des katholischen Geläutes zu bedienen, und der Seelsorger der Konfession, welcher der Verstorbene angehört hatte, war für berechtigt erklärt, die Leiche auf dem

katholischen Friedhofe einzusegnen. Befand sich kein Geistlicher der gleichen Konfession im Orte, und konnte kein solcher aus der Nähe herbeigeholt werden, so sollte der katholische Seelsorger die Leiche des Nichtkatholiken zu Grabe geleiten.

Von diesen Anordnungen hat es fortan abzukommen und es werden an ihrer Stelle in Folge Allerhöchster Ermächtigung und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Normen zur Darnachachtung vorgezeichnet:

1. Auf den Gebrauch der Glocken der katholischen Kirchen haben Nichtkatholiken in der Regel keinen Anspruch. Sollte ausnahmsweise ein solcher auf Grundlage besonderer Privatrechtstitel behauptet werden, so wäre im Falle eines Streites hierüber die Erhebung zu pflegen, im Einvernehmen mit dem Ordinariate eine Ausgleichung zu versuchen, und falls eine solche nicht gelänge, die Angelegenheit anher vorzulegen.

2. Was die Friedhöfe anbelangt, so ist vor Allem auf Gemeinsamkeit derselben für Katholiken und Nichtkatholiken nicht nur nicht zu dringen, sondern vielmehr bei jedem sich darbietenden Anlasse dahin zu wirken, daß für nichtkatholische Gemeinden entweder neue Friedhöfe errichtet werden oder daß — wo hierauf ein billiger Anspruch bestehen sollte — ein Theil des vorhandenen gemeinsamen Friedhofes förmlich abgetrennt und der nichtkatholischen Gemeinde zu ihrem ausschließenden Gebrauche übergeben werden

Diese Theilung ist im kommissionellen Wege zu vermitteln und die Beilegung der sich hierbei allenfalls ergebenden Streitigkeiten in gütlicher Weise zu versuchen. Gelingt es nicht, die Theilung auf diesem Wege zu Stande zu bringen, so ist die Entscheidung gleichfalls hieher vorzulegen, bei welcher Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden wird, falls Ansprüche privatrechtlicher Natur geltend gemacht werden sollten, deren Austragung vor dem ordentlichen Richter den Parteien vorzubehalten.

3. An jenen Orten, wo ein eigener Friedhof für Nichtkatholiken nicht besteht, wird zwar, in so lange ein solcher nicht hergestellt werden kann, die Beerdigung nichtkatholischer Leichen auf dem katholischen Friedhofe zu geschehen haben. Es ist jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit und im Einvernehmen mit derselben ein dem Bedürfnisse angemessener Theil desselben als Begräbnißplatz für Nichtkatholiken abzusondern.

4. Wo eine nichtkatholische Gemeinde einen eigenen Friedhof besitzt, sind die Leichen jener Personen, welche ihr angehört haben, nur auf diesem zu begraben. Eine Ausnahme hiervon könnte nur dann stattfinden, wenn einzelne Glieder der Gemeinde in so großer Entfernung von dem Orte der Hauptgemeinde, in welcher sich der Friedhof befindet, gestorben sind, daß die Uebertragung der Leichen dahin nicht ausführbar erscheint. In einem solchen Falle wird zwar die nichtkatholische Leiche auf dem katholischen Friedhofe zu beerdigen sein, es müßte jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit der hierzu verwendete Raum ausgeschieden werden.

5. Dasselbe hat in jenen Fällen zu gelten, wo es sich um das Begräbniß vereinzelter, in Mitte der katholischen Gemeinde lebender oder auf der Reise verstorbener Nichtkatholiken handelt. Es versteht sich von selbst, daß es Nichtkatholiken völlig freisteht, auf ihren eigenen Friedhöfen, sei es, daß solche für sie ursprünglich hergestellt worden sind oder daß in Folge der Theilung des bestehenden gemeinsamen Friedhofes ein Theil desselben ihnen übergeben worden ist, die Beerdigung nach ihren religiösen Gebräuchen vorzunehmen.

Wo aber ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung nichtkatholischer Leichen in Ermangelung eines eigenen Friedhofes für dieselben bestimmt worden ist, ohne daß eine förmliche Theilung stattgefunden hätte, hat sich der nichtkatholische Seelsorger, wenn er die Leiche zu Grabe geleitet, nach den für die Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen bestehenden Vorschriften zu benehmen und die Beerdigung hat ohne Gesang und Leichenrede zu geschehen.

Dem katholischen Seelsorger kann es aber in keinem Falle zugemuthet werden, die nichtkatholische Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu Grabe zu begleiten.

Nach diesen Bestimmungen 1—5 haben sich die politischen Behörden, wenn ihre Intervention in Anspruch genommen wird, in Zukunft zu benehmen.

Uebrigens werden unter Einem die beiden hierländigen Ordinariate auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche sich voraussichtlich in Beziehung auf die vorliegende Frage ergeben dürften, und es wird die Erwartung ausgesprochen, dieselben werden, so lange nicht jener Zustand hergestellt ist, welcher es gestattet, die Beerdigung von Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen völlig auszuschließen, in den dieselben betreffenden Angelegenheiten mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse vorgehen und zur Behebung jener Schwierigkeiten, welche hierbei unvermeidlich sind, bereitwillig die Hand bieten.

Solche Schwierigkeiten werden sich namentlich auch ergeben, wo auf dem Friedhofe Familienstellen von Personen, welche in einer gemischten Ehe leben, eingekauft worden sind, wenn es sich um die Beerdigung eines nichtkatholischen Familiengliedes handelt. Es versteht sich von selbst, daß es den Parteien unbenommen ist, in solchen Fällen eine günstigere Behandlung bei der geistlichen Obrigkeit zu erwirken.

Zugleich wird mit den genannten Ordinariaten das Einvernehmen gepflogen, ob der Fortbestand der hierorts bestehenden Uebung des Einkaufes von Familiengräbern und der Beerdigung nichtkatholischer Familienglieder, wenigstens hinsichtlich der bereits vorhandenen Familien für zulässig erkannt werde, indem es wünschenswerth erscheint, bei Einführung der strengeren Kirchendisziplin in schonender Weise vorzugehen.

Das Ergebniß dieser Verhandlung wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß zu Folge des oberwähnten h. Ministerial-Erlasses eine Kundmachung obiger Bestimmung nicht stattzufinden hat.

88.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Juni 1856 Z. 25308, Mag. Z. 64180,

in Betreff der Abgabe von Sträflingen nach Ablauf der Strafzeit in die Zwangsarbeitsanstalt.

Um der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begegnen, sind zu Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1856 Z. 9476 jene Sträflinge, welche während der Dauer ihrer Strafe sich als ungebessert gezeigt und sich als gefährlich für die öffentliche Sicherheit darstellen, nach Ablauf der Strafzeit unmittelbar in die Zwangsarbeitsanstalt abzugeben.

Bei Sträflingen mit dem Strafausmaße über Ein Jahr, welche in öffentlichen Strafanstalten angehalten werden, ist der Antrag auf die Notionirung von der Strafhausverwaltung bei den monatlichen Hauskommissionen oder auch von der Kommission in Folge ihrer eigenen Wahrnehmungen zu stellen, weil auf diesem Wege gewissenhafte Wahrnehmung der Individualitäten am sichersten anzuhoffen ist; bei jenen Sträflingen aber, welche zu einer Strafzeit unter Einem Jahre verurtheilt worden sind, demgemäß in den Untersuchungsgefängnissen der Strafgerichte angehalten werden und diesen nicht so genau bekannt sind, wird der Notionirungs-Antrag von der k. k. Polizei-Direktion — bezüglich von jenen politischen Behörden, an welche diese Individuen nach überstandener Strafe übergeben werden — anher zu erstatten sein.

Der Wiener Magistrat wird hiervon zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

Anhang.

Da die Notare nicht zu den öffentlichen Behörden und Aemtern gezählt werden können, welchen nach §. 7 der Verordnung vom 28. März 1854 die Ueberstempelung der Stempelmarken aufgetragen wurde, so müssen die von denselben ausgestellten stempelpflichtigen Urkunden, bei welchen die Stempelpflicht durch die amtliche Ueberstempelung der Marke und nicht durch Ueberschreibung derselben erfüllt werden soll, mit dem Amtssiegel eines der im obenerwähnten Paragraphen aufgezählten öffentlichen Organe überstempelt werden, indem durch die Ueberdruckung der Stempelmarken mit dem Notariatssiegel die Erfüllung der Stempelpflicht nicht bewirkt wird.

(**Verordnung des k. k. Ministeriums der Finanzen vom 6. Mai** 1856.)

Es ist schon wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß von Seite der städtischen Gemeindeämter in den Vorstädten — selbstständig Korrespondenzen in Parteisachen an auswärtige l. f. und sonstige Behörden und Aemter gerichtet wurden.

Da jedoch die städtischen Vorstadtgemeinde-Aemter nicht berechtiget sind, selbstständig für sich Korrespondenzen mit landesfürstlichen oder sonst bestehenden Behörden und Aemtern zu unterhalten, dieser Vorgang bereits Beschwerden hervorgerufen hat, auch nur Verzögerungen, unnöthige Kosten für die Parteien und Beirrung des Geschäftsganges herbeiführen muß, so hat der Magistrat die Gemeinde-Vorsteher aufmerksam gemacht, daß sie auf die Abstellung dieses vorschriftswidrigen Vorganges mit allem Nachdrucke hinzuwirken und die ihnen beigegebenen Gemeindebeamten zu belehren haben, daß sie weder in Partei- noch anderweitigen Angelegenheiten ämtliche Korrespondenzen mit l. f. oder anderen Behörden und Aemtern einzuleiten berechtiget seien, vielmehr die an die Gemeinden gelangenden ämtlichen Korrespondenzen auswärtiger Behörden und Aemter dem Magistrate zur Amtshandlung vorzulegen haben.

Die Herren Gemeinde-Vorstände wurden aufgefordert, die genaue Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.

(**Dekret des Magistrats vom 12. Juni** 1856 **Z.** 56772.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 27 erschien am 10. September 1856.

89.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. April 1856 Z. 6541, Mag. Z. 46560,

in Betreff der künftigen Verfassung der statistischen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Bezüglich der künftigen Besorgung der Geschäfte über die Bewegung der Bevölkerung geruhte das hohe Ministerium des Innern unterm 5. Februar d. J. Z. 28489 Folgendes anher zu erlassen:

Im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium findet man die Zusammenstellung der von dem Seelsorger zu liefernden statistischen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung den Bezirksämtern und in jenen Orten, welche keinem Bezirksamte unterstehen, den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeorganen zu übertragen.

Den Kreisbehörden obliegt die Verpflichtung, die Zusammenstellungen der Bezirksbehörden und der Gemeindeverwaltungen zu sammeln, über die genaue Einhaltung der Frist zur Vorlage dieser Nachweisungen zu wachen, und säumige Amtsvorstände (beziehungsweise Gemeindeverwaltungen) zur unverzüglichen Vorlage derselben aufzufordern, endlich aber alle Bezirkssummarien ihres Kreises unmittelbar der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung Behufs der kreisweisen Zusammenstellung und Behufs der Verfassung des Kronlands-Summariums zu übermitteln.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat im Wege der k. k. Landesstelle das Kronlands-Summarium in einem Exemplare an das Ministerium des Innern, dem Handelsministerium aber blos die sämmtlichen Bezirks-Summarien vorzulegen. Zugleich wird gestattet, daß die Bezirksbehörden die von ihnen zusammengestellten Tabellen nicht mehr in Duplo, sondern nur in einem Exemplare vorzulegen haben.

Indem man noch bemerkt, daß nunmehr die Nachweisung nach Gerichtsbezirken wegfällt, findet man zugleich im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium zu verfügen, daß es von nun an auch von der länderweisen Zusammenstellung der das Militär betreffenden Daten abzu-

kommen hat, und daß die Kronlands-Summarien fernerhin blos auf die Civil-Bevölkerung zu beschränken sind.

Dagegen werden die von den k. k. Feld-Superioraten verfaßten Summarien über die Bevölkerungs-Bewegung im Wege der k. k. Militär-Landesbehörden dem Armee-Ober-Kommando vorgelegt werden, welches dann sämmtliche Feld-Superiorats-Summarien dem Handels-Ministerium Behufs der Verfassung einer Hauptübersicht über die Bewegung der Militärbevölkerung mittheilen wird.

Zu diesem Behufe erscheint es jedoch nothwendig, daß jeder Civil-Seelsorger die Nachweisungen jener geistlichen Funktionen, welche er mit Individuen des Militärstandes vornimmt, auf einem eigenen Bogen mit der Aufschrift „statistischer Ausweis über Militär-Individuen" unter Angabe der für die einzelnen Tabellen nöthigen Bestimmungs-Elemente in Form eines Berichtes zusammenstelle, und mit seinen statistischen Tabellen dem betreffenden Bezirksamte, oder der dasselbe vertretenden Behörde einsende, von welcher dann diese Nachweisungen im Wege der k. k. Landesstelle dem Handels-Ministerium Behufs der Ergänzung der zu verfassenden Hauptübersicht vorzulegen sind.

Die dießfälligen Verfügungen in Betreff des Civil-Klerus werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Ordinariate zu treffen sein, dagegen wird der Militär-Klerus die Nachweisungen jener Funktionen, welche er in Stellvertretung des Civil-Klerus vornimmt, in gleicher Form dem betreffenden Bezirksamte zur Ergänzung des Bezirks-Summariums vorlegen.

Schließlich wird noch bestimmt, daß vom Jahre 1856 angefangen, die in Rede stehenden statistischen Nachweisungen nicht mehr nach dem Verwaltungsjahre, sondern nach dem Sonnenjahre abzufassen sind.

Der mit Rücksicht auf diese und bereits früher durchgeführte Aenderungen revidirte Amtsunterricht wird der k. k. Landesstelle seiner Zeit zukommen.

Indem von diesen Bestimmungen des hohen Ministeriums des Innern unter Einem die k. k. Kreisämter, der Wiener Magistrat und die k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu ihrer genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden, erläßt die Statthalterei gleichzeitig an das Fürsterzbischöfliche Konsistorium in Wien und an das bischöfliche Konsistorium in St. Pölten die Aufforderung in Betreff der den Civil-Seelsorgern in Folge dieses hohen Ministerial-Erlasses aufgetragenen Verpflichtungen, den Civil-Klerus hiernach entsprechend anzuweisen.

90.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Mai 1856 Z. 17873, Mag. Z. 53664,

die Verleihung von Dienstesplätzen an Patental-Invalide soll stets der nächsten Militär-Behörde unverweilt angezeigt werden.

Gelegenheitlich eines Falles, wo die einem Patental-Invaliden verliehene Civilbedienstung anzuzeigen unterlassen wurde, hat sich das k. k. Landes-General-Kommando mit dem Ersuchen anher gewendet, den unterstehenden Behörden die Vorschrift, wornach von jeder Anstellung oder

Bedienstung eines Patental-Invaliden der nächsten Militärbehörde ungesäumt die verläßliche Mittheilung zu machen ist, neuerlich in Erinnerung zu bringen.

In Gemäßheit dieses Ansinnens werden unter Einem die k. k. Kreisämter, die Bezirksämter und der Wiener Magistrat zur genauen Befolgung der in dieser Beziehung mit den Statthalterei-Erlässen vom 11. April 1852 und 11. August 1853 Z. 10076 und 28922 ertheilten Vorschriften mit dem Auftrage angewiesen, solche Einleitungen zu treffen, daß diesen Behörden jede in dem betreffenden Amtsgebiete vorkommende Anstellung eines Patental-Invaliden zur weiteren Verständigung unverweilt angezeigt werde.

91.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Juni 1856 Z. 25506, Mag. Z. 64021,

bezüglich der Ausstellung von Leichentransport-Pässen in der k. k. Militär-Grenze.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. d. M. Z. 13149 eröffnet, daß zufolge Mittheilung des k. k. Armee-Ober-Kommando's vom 19. Mai l. J. Z. 2574 als kompetente Behörden zur Ausstellung der Leichentransport-Pässe in der k. k. Militär-Grenze die beiden k. k. Landes-General-Kommanden zu Agram und Temesvar bestimmt wurden, und denselben die Weisung ertheilt wurde, sich sowohl hierbei als auch beim Durchzuge von Leichen mit Civil- oder den betreffenden Auslandspässen durch die k. k. Militär-Grenze genau nach den in dieser Beziehung vorgezeichneten Modalitäten zu benehmen.

Wovon der Wiener Magistrat unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 24. Mai J. Z. 21338 (s. Seite 95 des Verordnungsblattes) in Kenntniß gesetzt wird.

92.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Juni 1856 Z. 26721, Mag. Z. 64022,

daß bei Verlosungen von Oberkammeramts-Obligationen die Ausweise hierüber nach der Ziehung vorgelegt werden sollen.

Aus einer Anzeige der n. ö. Staatsbuchhaltung vom 6. Juni d. J. Z. 9813 hat die k. k. n. ö. Statthalterei entnommen, daß die dem Hospitalfonde gehörige 2% Wiener Oberkammeramts-Obligation Nr. 198 de dato 1. November 1707 pr. 27000 fl. bereits am 2. April 1855 in der Serie 237 verlooft, bisher jedoch nicht vorschriftsmäßig umgewechselt worden ist.

Indem unter Einem die k. k. n. ö. Landeshauptkasse angewiesen wird, die Umwechslung ungesäumt einzuleiten, wird der Magistrat, um ähnliche Verzögerungen in der Umwechslung und bezüglich jeden Schaden für die Fonde und Stiftungen zu vermeiden, aufgefordert, die Einleitung zu treffen, daß bei Verloosungen von Wiener Oberkammeramts-Obligationen von der städtischen Buchhaltung Ausweise über jene verlooften Obligationen verfaßt werden, die den der n. ö. Statthalterei unterstehenden Fonden, Stiftungen und Anstalten gehören, welche Ausweise längstens zwei Monate nach erfolgter Ziehung anher vorzulegen sind.

Anhang.

Das hiesige k. k. Landes-General-Kommando hat dem Magistrate mitgetheilt, daß Aspiranten für die Neustädter Genie- und Artillerie-Akademie, ebenso wie für die ins Leben tretende 1. Kavallerie-Schul-Eskadron zu Weißkirchen in Mähren, vom Beginne des nächsten Schuljahres 1856/7 und sofort bei entsprechender Eignung in die Vormerkung genommen werden.

Nachdem aber oft derlei Gesuche wegen Unkenntniß der festgesetzten Aufnahmsbedingnisse zurückgewiesen werden müssen, was namentlich bei dem am Lande wohnenden Civile, insbesondere bei den daselbst sich aufhaltenden Beamten und deren Witwen, dann bei den in Civil-Staatsdienste übergetretenen, oder nicht mehr aktiven Militär-Parteien der Fall ist, so erhielt der Magistrat zugleich ein Exemplar des aus dem Allerhöchst festgesetzten Reglement über die Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Bildungsanstalten verfaßten Auszuges, mit dem Auftrage, in vorkommenden Fällen die Parteien nach diesen Direktiven zu belehren.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Mai 1856 Z. 19987, Mag. Z. 53344.)

Im Nachhange zu dem voranstehenden Erlasse wurde dem Magistrate auch eine an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichtete Note des hiesigen k. k. Landes-General-Kommandos vom 20. Mai l. J. Nr. 6784 $\frac{\text{Sect. I}}{\text{Abth. I}}$ mitgetheilt, zufolge welcher Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung ddo. Laxenburg am 7. d. M. auf Grund des §. 4 des Reglements der Militär-Erziehungshäuser und Schulkompagnien, die Erhöhung des Beköstigungs-Pauschalbetrages in diesen Anstalten für jeden nicht militär-ärarischen Zögling von 150 fl. auf 200 fl. jährlich anzuordnen, ferner noch zu bewilligen geruhten, daß in denselben auch Halbfreiplätze für Aspiranten, deren Väter in höheren Chargen und damit verbundenen günstigen Gehaltsstufen sich befinden, oder deren Angehörige sonst bemittelt sind, systemisirt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Aspiranten auf einen Militär-Aerarial-Platz überhaupt gesetzlichen Anspruch haben.

Diese a. h. Entschließung tritt bereits mit Beginn des nächsten Schuljahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wurde bemerkt, daß in den über derlei Aspiranten zu verfassenden Qualifikations-Eingaben bezüglich der Verhältnisse der Eltern ꝛc. nicht nur die Vermögensverhältnisse, sondern namentlich bei Civil-Staatsbeamten genau ersichtlich zu machen ist, welchen Jahresgehalt oder Pension, dann welche Emolumente der Bittsteller oder die Bittstellerin bezieht. Eben so ist in der fraglichen Eingabe ersichtlich zu machen (was besonders auf die Witwen Bezug hat), ob und welchen Betrag dieselben für jedes ihrer Kinder an Erziehungsbeitrag und aus welcher Kasse beziehen.

Bei der Wichtigkeit, welche die richtige Angabe dieser Daten sowohl für die ärarischen Interessen als jene der Bittsteller hat, ist es auch nothwendig, daß die mit der Verfassung der Qualifikations-Eingaben betrauten Behörden die dießfälligen Erhebungen genau pflegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1856 Z. 24606, Mag. Z. 63956.)

Der Zeitpunkt zur Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 18. Juni 1855 in Betreff der Einführung des Wiener Maßes und Gewichtes im Königreiche Böhmen (s. Seite 20 des Verordnungsblattes) ist bis zum 1. September 1856 erstreckt worden.

(Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums vom 1. Juni 1856.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 28

erschien am 15. September 1856.

93.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Juni 1856 Z. 19387, Mag. Z. 64830,

daß keinem von Wien ausgewiesenen Individuum die Zuständigkeit in einer Gemeinde des Wiener Polizei-Rayons verliehen werden dürfe.

Den Gemeinde-Vorstehungen der zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Gemeinden wird durch die betreffenden Bezirksämter erinnert, daß es nicht angehen könne, daß Individuen, die wegen polizeilicher Bedenken von Wien ausgewiesen worden sind, von Gemeinden, die im Wiener Polizei-Rayon gelegen sind, in den Gemeinde-Verband aufgenommen werden, da nach den bestehenden Vorschriften und namentlich nach der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1852 (R. G. B. Nr. 106) jede Ausweisung von Wien für den ganzen Wiener Polizei-Rayon gilt, daher nicht durch den Beschluß einer Gemeinde unwirksam gemacht werden darf. Es muß daher aus diesem Grunde den Gemeinden des Wiener Polizei-Rayons zur unabweichlichen Pflicht gemacht werden, sich vor jeder Aufnahme eines fremdzuständigen Individuums in den Gemeinde-Verband im Wege des k. k. Bezirksamtes mit der k. k. Polizei-Direktion in Wien in das vorläufige Einvernehmen zu setzen, ob gegen das aufzunehmende Individuum polizeiliche Anstände obwalten und ob dasselbe nicht etwa aus Wien ausgewiesen worden sei oder ob nicht dessen Ausweisung aus Wien und dem Polizei-Rayon bereits in Verhandlung stehe.

Die Mittheilungen der k. k. Polizei-Direktion sind in so ferne als maßgebend anzusehen, daß keinem Individuum die Zuständigkeit zu einer Gemeinde des Wiener Polizei-Rayons verliehen werden darf, welches von Wien bereits ausgewiesen wurde, und daß bezüglich jener Individuen, deren Ausweisung in Verhandlung steht, der Ausgang der letzteren abzuwarten sei.

94.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Juni 1856 Z. 20573, Mag. Z. 67308,

die Einberufung der Urlauber bei den Linien-Infanterie-Regimentern und den Jägern zu den Waffenübungen betreffend.

Laut einer an das h. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Armee-Oberkommando's haben Se. k. k. Apost. Majestät bezüglich der Waffenübung der Urlauber bei den Linien-Infanterie-Regimentern und den Jägern, mit der A. h. Entschließung vom 28. Februar 1854 Nachstehendes anzubefehlen befunden, und zwar bei der Linien-Infanterie:

Außer einer speziellen Verfügung findet die Waffenübung für die Urlauber der drei ersten Feld-Bataillons nicht statt; hingegen ist der gesammte Urlauberstand des 4. Bataillons einschließig der in selbes eingetheilten Leute des aufgelösten Depot-Bataillons im Laufe von zwei Jahren in den Waffen zu üben, wozu der Stand der Gemeinen bei diesen 4. Bataillons so zu erhöhen sein wird, damit alljährlich eine Hälfte des ganzen Urlauberstandes auf einmal aufgenommen werden könne. Es hat diese Waffenübung ununterbrochen durch acht Wochen zu dauern, und in allen Ländern erst nach eingebrachter Ernte stattzufinden.

Während der Uebungsperiode sind diese Bataillons zu größeren Manövern nicht beizuziehen.

Bei den Jägern:

Außer einer speziell erlassenen Anordnung findet die Waffenübung für die Urlauber der Feld-Kompagnien nicht statt, und nur bei den Depot-Kompagnien ist ihr gesammter Urlauberstand in je zwei Jahren in den Waffen zu üben, daher alljährlich die Hälfte derselben durch die Erhöhung des Standes der Gemeinen auf die Zeit von acht Wochen unter den für die Linien-Infanterie vorgeschriebenen Modalitäten zur Waffenübung einzuberufen ist.

Se. k. k. Apost. Majestät geruhten endlich mit der A. h. Entschließung vom 6. April 1856 anzubefehlen, daß im Laufe dieses Jahres die Waffenübungen der Urlauber nach den Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 28. Februar 1854 vorzunehmen, davon aber jene Leute zu entheben sind, welche bereits eine Präsenzzeit von vier Jahren für sich haben.

Von diesen A. h. Entschließungen werden die k. k. Kreisämter, der Wiener Magistrat, und gleichzeitig auch die k. k. Bezirksämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, bei der im Herbste bevorstehenden Einberufung und Wiederentlassung der Urlauber mit aller Thätigkeit mitzuwirken.

95.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administration

vom 24. Juni 1856 Z. 3971, Mag. Z. 65728,

die Nachsichtsanträge von Steuerrückständen betreffend.

Aus Anlaß der schätzbaren Anzeige vom 5. März 1856 Z. 21150 über die Erwerb- und Einkommensteuer-Zahlung des Binders Georg Welsner Ass. Nr. 82242 hat die k. k. Finanz-

Landes-Direktion unterm 11. Juni l. J. Z. 15944 erinnert, daß dieser Fall den neuerlichen Beweis liefert, daß bei Nachsichtsanträgen nicht immer mit der erforderlichen Strenge vorgegangen werde, weshalb der Magistrat anzuweisen sei, nur dort auf Nachsicht von Steuerrückständen anzutragen, wo die Uneinbringlichkeit derselben unzweifelhaft ist.

96.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Juli 1856 Z. 23244, Mag. Z. 70823,

hinsichtlich des Transportes von Jung- und Stechvieh.

Im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 15. Februar 1856 Z. 6181, (siehe Seite 59 des Verordnungsblattes) findet die Statthalterei zu bestimmen:

a) Die gegenwärtig in Gebrauch stehenden Transportwägen für das Jung- und Stechvieh, im gewöhnlichen Sprachgebrauche „Kälber-Wägen" genannt, sind nicht zu beanständen, und es ist nur darauf zu sehen, daß diese Wägen mit einer dichten Lage Streustroh versehen seien;

b) ebenso ist darauf zu sehen, daß die Wagenleiter-Stange, auf der die Kälber mit dem Halse zu ruhen kommen, mit Stroh umwunden sei.

c) Was die Lage des transportirten Stech- und Jungviehes im inneren Raume des Wagens, in dem sogenannten Kälberbett betrifft, so sind die Thiere so zu legen, daß jedes derselben mit dem rückwärtigen Theile des Körpers gegen die Mitte des Wagenkastenraumes zu liegen komme.

d) Die Aufladung der Thiere in der vorgezeichneten Weise, die ihren guten Grund hat, und daher an und für sich nicht beanständet werden kann, muß doch ihr Maß in der Vorsorge finden, daß die Köpfe der Thiere nicht so weit über die Wagenleiter-Stangen herabhängen, um an die Räder zu streifen;

e) ist in derselben Weise und mit gleichen Fuhrwerken auch der Transport jenes Jung- und Stechviehes einzurichten, welches von den Händlern am Roßauer Markte erübriget wird, oder mit der Nordbahn anlangt, und auf den St. Marxer Markt zum Verkaufe geführt oder überhaupt in Wien im lebenden Zustande verführt wird;

f) ist wachsamst darauf zu sehen, daß die Thiere nur neben-, und niemals übereinander gelegt werden.

97.

Zuschrift des k. k. Landes-General-Kommando's

vom 1. Juli 1856 Nr. 11394 $\frac{\text{Sect. III}}{\text{Abth. 3}}$ Mag. Z. 69411

über die Quartiers-Kompetenz der im Dienste reisenden Stabsfeldwebel.

In Folge der an das hohe Armee-Ober-Kommando geleiteten dortseitigen Mittheilung vom 24. April l. J. Z. 39262 hat hochdasselbe mit dem Erlasse vom 7. Juni l. J. Sect. III. Abth. 10 Nr. 2457 herabzugeben befunden, daß, da auf die im Dienste reisenden Stabsfeldwebel mit Rück-

sicht auf ihre in der hohen Cirkular-Verordnung vom 5. September 1855 Präs. Nr. 1597 festgesetzte besondere Quartierskompetenz die gemeinschaftliche Bequartierung wie bei der Mannschaft gegen Entrichtung des Schlafkreuzers nicht wohl in Anwendung gebracht werden kann, auch für den einzeln im Dienste reisenden ledigen Stabsfeldwebel ein Zimmer als Durchzugskompetenz angefordert werden dürfe, falls nicht zufällig die Gelegenheit vorhanden sein sollte, ihn mit einer andern, eben auch auf dem Durchzuge befindlichen Unterpartei gemeinschaftlich in einem Zimmer unterzubringen.

Anhang.

Die Wirksamkeit der in dem Amtsgebiete der steirisch-illirisch-küstenländischen Finanz-Landesdirektion zu Gratz befindlichen Bezirks-Direktionen zu Gratz, Bruck an der Mur, Marburg, Neustadtl, Laibach, Klagenfurt, Triest, Görz und Capo d'Istria hat am 31. Juli l. J. begonnen.

(Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1856.)

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 15. Juni l. J. ist auch im Herzogthume Schlesien das niederösterreichische Maß und Gewicht vom 1. Juli 1857 angefangen als das allein gesetzliche Maß und Gewicht erklärt worden.

Im Verwaltungsgebiete der k. k. Landesregierung in Krakau hat sich der Fall ergeben, daß ein Weib Wurzeln des Wasserschierlings (Cicuta aquatica), die sie bei Apothekern nicht verkaufen konnte, auf freier Gasse wegwarf. Diese wurden von einem anderen Weibe gefunden, für Sellerie- und Petersilie-Wurzeln gehalten, von ihr selbst genossen, und davon auch ihrer fünfjährigen Tochter und drei Kindern ihrer Nachbarin zum Essen gegeben, worauf Alle mit heftigen Vergiftungssymptomen erkrankten, und zwei Kinder sogar unter sehr schmerzlichen Krämpfen starben.

Aus Anlaß dieses Vergiftungsfalles wurde beantragt, an die hiesigen Apotheker eine Aufforderung ergehen zu lassen, daß dieselben alle von Kräutersammlern ihnen überbrachten Giftpflanzen konfisciren und den Behörden überliefern sollten. Die k. k. Statthalterei konnte sich jedoch nicht bestimmt finden, auf diesen Antrag einzugehen, weil dadurch das Einsammeln dieser für den Arzneischatz so wichtigen Gewächse geradezu aufhören gemacht werden würde.

Auch die aus Anlaß dieses Falles von dem Sanitätsmagister und dem Doctoren-Kollegium der medizinischen Fakultät beantragte Ertheilung von Erlaubnißscheinen nach einer vorausgegangenen Prüfung erschien der k. k. Statthalterei nicht zweckmäßig, weil diese Maßregel nur hemmend auf diese Beschäftigung einwirken würde.

Die k. k. Statthalterei fand sich nur veranlaßt, diesen Fall als Warnung mittelst besonderer Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und allen mit der Sammlung der Arzneipflanzen sich beschäftigenden Personen unter schwerer Verantwortung und Strafe einzuschärfen, die von ihnen nicht an Mann gebrachten Gewächse unter keiner Bedingung auf Straßen oder Wegen wegzuwerfen, sondern diese in Dünggruben einzuscharren oder in Aborte auszuleeren.

Diese Kundmachung wurde durch die k. k. Polizei-Direktion mittelst Anschlag an den Amtsorten der Kommissariate veröffentlicht, und auch in allen Orten des flachen Landes in Nieder-Oesterreich verlautbart.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1856 Z. 13784, Mag. Z. 70624.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 29

erschien am 20. September 1856.

98.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde in Wien

vom 20. Juni 1856 Z. 25706, Mag. Z. 64341,

in Betreff der Errichtung eigener israelitischer Volksschulen.

Das h. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 3. d. M. Z. 3918 über den Inhalt der unmittelbar bei Hochdemselben überreichten Vorstellung vom 11. März d. J. wegen anbefohlener Errichtung eigener israelitischer Volksschulen Folgendes bemerkt:

Durch den §. 465 der politischen Schulverfassung ist, wie der Wortlaut deutlich beweiset, die Errichtung jüdischer Schulen durchaus nicht ausgeschlossen, sondern offenbar die Aufnahme jüdischer Kinder in die christlichen Schulen nur als dasjenige Auskunftsmittel aufgestellt, welches angewendet werden soll, wo der Unterricht dieser Kinder nicht durch eigene jüdische Schulen vermittelt werden kann. Von dieser menschenfreundlichen Anordnung abzugehen, liegt keineswegs in der Absicht des h. Ministeriums. — Wenn aber in dem Bezirke einer Schule die jüdische Bevölkerung sich so vermehrt, daß die Zahl der jüdischen schulpflichtigen Kinder für eine eigene Schule hinreicht, so muß es für durchaus unzulässig erkannt werden, sie fort und fort in die christliche Schule aufzunehmen, und dadurch diese zu überfüllen, oder gar christliche Kinder, für deren Unterricht sie eigentlich bestimmt ist, zurückzuweisen, weil durch die Aufnahme der jüdischen der Raum zu enge wird. —

Von einem allgemeinen Mitanspruche der Juden auf die christlichen Schulen kann überhaupt keine Rede sein und am allerwenigsten in Wien, wo ein großer Theil der katholischen Schulen entweder ganz aus katholischen Stiftungen und Fonden errichtet worden und dotirt sind, oder doch wesentlich durch die Beihülfe solcher Fonde erhalten werden.

Die Unzulässigkeit der Argumente, wodurch die Rekurrenten gegen den Bestand eigener jüdischer Schulen ankämpfen, geht überdieß aus dem Umstande hervor, daß in Wien selbst eine Reihe jüdischer Privatschulen bestehen, und von den wohlhabenden Familien benutzt werden; dagegen fallen die Kinder der unbemittelten Juden insgesammt den katholischen Schulen in solcher Zahl zur Last, daß dadurch eben der obenerwähnte Uebelstand der Ueberfüllung erzeugt wird, welcher durchaus nicht geduldet werden kann.

Aus diesen Gründen kann der Vorstellung der jüdischen Kultusgemeinde nicht stattgegeben werden; es ist vielmehr ohne Verzug die Verhandlung fortzusetzen, und schleunigst zu Ende zu führen, damit, wenn nicht schon mit Beginn des nächsten Schuljahres, so doch ohne alle Zögerung, wenigstens zwei öffentliche israelitische Volksschulen — die eine etwa in der innern Stadt und die andere in der Leopoldstadt — eröffnet werden, wobei es selbstverständlich bleibt, daß es nicht in der hochortigen Absicht liegen könne, die Israelitenkinder der entfernten Vorstädte oder Vorstadtstheile diesen Schulen zuzuweisen, sondern daß dieselben nach wie vor bei den katholischen Schulen zu belassen sein werden, in welchen letzteren übrigens jede Einrichtung hintangehalten wird, welche Uneinigkeit und ein liebloses Betragen der Schulkinder unter einander veranlassen könnte. Indem die Herren Vertreter von dieser hohen Entscheidung verständigt werden, wird nebstbei bemerkt, daß die israelitische Kultusgemeinde nach der Einrichtung einiger israelitischer Volksschulen noch immer Vortheile genießen werde, welche sie dankbar anzuerkennen habe, indem ihr wie an andern Orten so auch in Wien alle höheren Studienanstalten, obgleich an deren Gründung und Entwickelung die Judenschaft gar keinen Theil hat, offen stehen.

99.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Juli 1856 Z. 30472, Mag. Z. 76138,

über die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter.

Nachfolgend wird dem Magistrate eine Abschrift der, von dem h. k. k. Ministerium des Innern mit dem h. k. k. Finanz-Ministerium vereinbarten Verordnung vom 6. Mai 1856 Z. 16203, enthaltend die von Sr. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 3. Februar d. J. genehmigten Bestimmungen über die Behandlung der Witwen und Waisen von, in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Aufforderung zugefertiget, sich in vorkommenden derlei Fällen jedesmal streng innerhalb der Gränzen des normalmäßigen Ausmaßes zu halten, indem das k. k. Finanz-Ministerium durch das dortige Verordnungsblatt den Finanz-Landesbehörden die Weisung ertheilt hat, bei vorkommenden Bedenken vor Flüssigmachung der, von den politischen Länderstellen ausgesprochenen Versorgungsgebühren jedesmal die dortseitige Entscheidung einzuholen.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen,

betreffend die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter.

Gemäß a. h. Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät vom 3. Februar 1856 haben in Absicht auf die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-

Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter sowohl für etwaige Fälle aus der Cholera-Epidemie der Jahre 1854 und 1855, als auch für künftige derlei Epidemien, folgende Bestimmungen zu gelten:

1) Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, welche in Staats- oder öffentlichen Fondsdiensten bleibend angestellt waren und in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, daß sie sich durch ihre Verwendung gegen die Cholera den Tod zugezogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst, oder einer anderen Krankheit geworden sind, haben normalmäßig auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge auch dann Anspruch, wann der Verstorbene noch keine 10jährige Dienstzeit vollstreckt hatte.

2) Witwen und Waisen anderer Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche über Berufung von der Behörde gegen die Cholera verwendet wurden und sich in dieser Dienstleistung erwiesenermaßen den Tod zugezogen haben, sollen u. z. die Witwen und Waisen solcher Aerzte und Wundärzte gleich den Witwen und Waisen im Staatsdienste angestellter Bezirksärzte und Wundärzte, die Witwen und Waisen solcher Krankenwärter aber gleich den Witwen und Waisen angestellter Krankenwärter auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge Anspruch haben.

3) Die Beiträge der diesfälligen Pensionen und Erziehungsbeiträge sind nach den bestehenden Normen, Provisionen für Krankenwärter-Witwen und Waisen mit täglichen sechs bis fünfzehn Kreuzern zu bemessen.

4) Derlei Bezüge für Witwen und Waisen von in öffentlichen Fondsdiensten gestandenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern sind, wenn der Tod des Verstorbenen in seiner eigenen Dienstessphäre erfolgt ist, aus den betreffenden Fonden, wenn aber der Tod in anderweitiger Verwendung eingetreten ist, gleichwie die Genüsse für Witwen und Waisen der im Staatsdienste gestandenen, dann der nicht angestellt gewesenen Sanitäts-Individuen aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

100.

Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Wien

vom 19. Juli 1856 Nr. $\frac{19582}{192}$ VIII. Mag. Z. 75874,

womit bestätigt wird, daß alle Fuhren zu Ufer-Schutz- und Regulirungs-Bauten gegen Ueberschwemmungen — mauthfrei sind.

Ueber die schätzbare Zuschrift vom 8. d. M. Z. 70313 beehrt man sich zu erwiedern, daß im Grunde des h. Hofkammerdekretes vom 10. Dezember 1829 Z. 42353 alle Fuhren zu Ufer-Schutz- und Regulirungs-Bauten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Konkurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certifikate mauthfrei sind, und für die Fuhren zur Regulirung des Wienflußufers von dem Wegmauthpächter an der Schönbrunner Linie nach einer mit demselben im kurzen Wege gepflogenen Rücksprache bisher blos deßhalb die Wegmauthgebühr eingehoben wurde, weil die betreffenden Fuhrleute nicht mit den vorgeschriebenen Certifikaten versehen waren, sich wenigstens damit nicht ausgewiesen haben.

Es wolle demnach gefällig sein, dieselben mit den diesfälligen Certifikaten zu versehen,

und falls gegen die mauthfreie Behandlung der fraglichen Fuhren noch Anstände erhoben werden sollten, hievon die gefällige Mittheilung hieher zu machen.

Anhang.

Laut Zuschrift der k. k. Statthalterei-Abtheilung Preßburg vom 22. Juni l. J. befindet sich unter den, bei Gelegenheit eines Brandes im Orte Bitts (Trentschiner Komitat) in Asche gelegten 226 Häusern, auch das Amtsgebäude des dortigen k. k. gemischten Stuhlrichteramtes, in welchem mit Ausnahme weniger geretteter Akten alle übrigen daselbst in Verwahrung und Verhandlung gewesenen Akten und Urkunden verbrannt sind.

Da bei dem besagten bereits in einem andern Gebäude derselben Ortschaft untergebrachten Stuhlrichteramte mehrere Angelegenheiten, besonders in Paß- und Straffachen, anhängig und noch unerledigt waren, so wurde der Magistrat von diesem Vorfalle in Kenntniß gesetzt, damit die allenfalls an das k. k. Stuhlrichteramt in Bitts gemachten Ersuchschreiben nach Umständen erneuert werden können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1856 Z. 29560, Mag. Z. 69041.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage laut Eröffnung vom 20. Mai l. J. Z. 8684 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit Beziehung auf die h. Ministerialverordnung vom 6. Februar d. J. Z. 28489 (intimirt mit Statth. Erlaß vom 23. April l. J. Z. 6541, s. Seite 111 des Verordnungsblattes) mitgetheilt, daß die Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung für die Monate November und Dezember 1855 von den Bezirksämtern im Anhange zu den Summarien für das Jahr 1855 oder, in sofern dies nicht mehr ausführbar wäre, ganz abgesondert von jenen Summarien zu bewerkstelligen und sich hiebei blos auf die Ausscheidung der beiden Monate ohne Rücksicht des Religionsbekenntnisses zu beschränken ist.

Die Verfassung eines Hauptsummariums für jene beiden Monate von Seite der Rechnungsbehörden erscheint nicht nothwendig, und die Thätigkeit dieser Behörden wird sich blos dahin zu äußern haben, daß sie die bezirksweisen Zusammenstellungen genau prüfen und nach vollzogener Prüfung dem Handelsministerium zum weiteren Gebrauche mittheilen.

Zugleich wurde der k. k. Landesstelle ein Exemplar des revidirten Amtsunterrichtes, von welchem der erste Theil die Obliegenheiten der Seelsorger in Betreff der Zusammenstellung über die Bewegung der Bevölkerung, der zweite Theil jene der Bezirksämter und der dritte Theil die Grundsätze enthält, nach welchen die Rechnungsbehörden die Verfassung des Landes-Summariums vorzunehmen haben, zur weiteren Verfügung mitgetheilt, wobei die Bemerkung beigefügt wird, daß die getroffenen Abänderungen schon bei den Nachweisungen für das Jahr 1855, insoweit sie noch ausführbar erscheinen, in Anwendung zu bringen sind.

Hiervon wurde auch der Magistrat zur genauen Befolgung innerhalb seines Amtsbezirkes in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1856 Z. 24527, Mag. Z. 78787.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 30 erschien am 23. September 1856.

101.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Juli 1856 Z. 31910, Mag. Z. 78860.

Aus Anlaß eines entstandenen Zweifels über die Art der Anwendung des h. Handels-Ministerial-Erlasses vom 27. März d. J. Z. 7791 (Landesgesetzblatt XI. Stück I. Abth.) über das Verfahren bei Ertheilung von Konzessionen zu periodischen Land-Transport-Unternehmungen in jenen Fällen, wo die Endpunkte der Fahrstrecke in verschiedenen Gewerbverleihungs-Bezirken liegen, hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 7. Juli d. J. Z. 14999, die beifolgende Belehrung hinausgegeben, welche dem Wiener Magistrate zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums

vom 2. Juli 1856, Z. 14999.

Das Handelsministerium findet sich nicht veranlaßt, in den am 27. v. M. Z. 13432 gestellten Antrag einer Modifikazion der Verordnung vom 27. März 1856 einzugehen.

Wenn es sich um die Errichtung einer nach dieser Vorschrift zu behandelnden periodischen Land-Transport-Unternehmung handelt, deren Endpunkte in verschiedenen Gewerbsverleihungs-Bezirken liegen, so wird die Gewerbsbehörde erster Instanz, welche nach dem Sitze der Unternehmung zur Ertheilung der Konzession berufen ist, einfach im Korrespondenzwege mit jener Gewerbsbehörde, innerhalb deren Bezirk der zweite Endpunkt der herzustellenden Verbindung liegt, vorzugehen haben, und es macht keinen Unterschied: ob letztere demselben oder einem andern Kronlande angehört.

Wenn eine Einigung auf diesem Wege nicht hergestellt werden kann, wird selbstverständlich die Entscheidung der Landesstelle als zweite Instanz in Gewerbsachen eingeholt werden müssen, sowie in dem Falle, als bei Konzessionirung einer solchen, zwei Kronländer verbindenden Transport-Unternehmung die entstandene Differenz auch nicht im Korrespondenzwege zwischen beiden Landesstellen gelöst werden kann, die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen sein wird.

102.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. August 1856 Z. 34241, Mag. Z. 81683,

die Bezüge der Offiziere in Civil-Bedienstungen betreffend.

Laut einer an das h. Ministerium des Innern im Wege des k. k. Armee-Ober-Kommandos gelangten Mittheilung der Militär-Central-Kanzlei ist es Sr. k. k. apost. Majestät a. h. Wille, daß alle jene Offiziere, welche aus besondern Gründen mit Beibehalt des Militär-Charakters auf sistemisirte Staatsbedienstungen ernannt werden, vom Tage des Austrittes derselben, ohne Rücksicht, ob sie dem aktiven oder dem Pensionsstande angehört haben, in den Armeestand zu versetzen seien, was übrigens auf die derzeitige Bemessung ihrer Bezüge während der Civildienstleistung keinen ändernden Einfluß zu üben habe.

Auch ist nach der gedachten vom k. k. Ministerium des Innern mit h. Erlasse vom 24. Juli d. J. Z. 5608 anher eröffneten Mittheilung die Veranlassung zu treffen, daß sowohl den gegenwärtig als in Hinkunft auf Civilposten mit Beibehalt des Militär-Charakters bestellten Offizieren des Armeestandes alle ihre Bezüge aus der Dotation des betreffenden Verwaltungszweiges flüssig gemacht werden und die Erfolgung einer Pension an dieselben aus dem Militär-Budget entfalle.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß, insoferne sich bei demselben Militär-Individuen in Dienstesverwendung befinden sollten, welche in die obige Kategorie gehören, dafür zu sorgen ist, daß deren Militär-Bezüge eingestellt und auf den betreffenden Verwaltungsfond überwiesen werden.

103.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. August 1856 Z. 30879, Mag. Z. 83852,

über den Bezug und die Verrechnung stempelpflichtiger Drucksorten.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die in Gemäßheit des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. September 1851 Z. 21272 zum Verschleiße gestempelter Drucksorten bestimmten Steuerämter, diese Drucksorten gegen die im erwähnten h. Erlasse enthaltene ausdrückliche Anordnung — an Privatparteien verschlissen haben, während der Verschleiß dieser Drucksorten nur an die zum Bezuge derselben berechtigten Behörden und Organe gestattet ist, so fand sich das h. Finanz-Ministerium veranlaßt, die betreffenden Finanzlandesbehörden zum Behufe der administrativen Kontrollirung anzuweisen und die Steuerämter zu verpflichten, monatlich die Fassungen an stempelpflichtigen Amtsdrucksorten und deren Verwendung auszuweisen und letztere mit den Empfangsbestätigungen der zum Bezuge und zur Verwendung der stempelpflichtigen Drucksorten berechtigten Amtspersonen zu belegen.

Es wird dem Magistrate sonach zur Darnachachtung eröffnet, daß auch ferner die Verrechnung der stempelpflichtigen Semestral-Rechnungen über zahlbare Drucksorten gehörig durchgeführt und somit bei Prüfung der Letzteren unter Einem der Kontrolle der k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung unterzogen werden wird, so wie auch, daß der Erlös für die Drucksorten in den steuerämtlichen Zusammensätzen und Steuerausgabs-Journalen vorschriftsmäßig verrechnet werden soll.

104.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. August 1856 Z. 38141, Mag. Z. 88850,

nach welcher die Quartalsausweise über die an k. k. Militär-Aspiranten verliehenen Civilbedienstungen zu verfassen sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. d. M. Z. 19048 Nachstehendes bekannt gegeben:

Bei der Prüfung der Quartalsausweise über die im abgelaufenen Solarjahre stattgehabten Verleihungen von Civil-Bedienstungen an Militär-Aspiranten hat die Central-Evidenzhaltungs-Kommission wahrgenommen, daß dieselben oft jene Daten entbehren, welche theils zur Begegnung weitläufiger und zeitraubender Nachforschungen in den Vormerkungsprotokollen, theils zur richtigen Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit jeder einzelnen Dienstesverleihung unumgänglich nothwendig sind.

Sollen überhaupt diese Ausweise dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, und zugleich den Beleg liefern, daß sich bei den dießfälligen Besetzungen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853 gegenwärtig gehalten wurden, so stellt es sich um so nothwendiger heraus, daß gleich ursprünglich die Partikularausweise von den verleihenden Behörden in allen Rubriken möglichst genau und vollständig verfaßt werden, als — nach den bisherigen Erfahrungen — diese Eingaben größtentheils verspätet an die obersten Verwaltungsbehörden gelangten und daher von Seite der Letzteren eine Rückstellung der mangelhaft befundenen Ausweise Behufs ihrer Vervollständigung mit Rücksicht auf die allerhöchst vorgezeichneten Termine zur Vorlage der Generalnachweisung oft nicht mehr bewerkstelliget werden konnte.

Der Wiener Magistrat wird demnach beauftragt, die vorgezeichneten Termine zur Einsendung der fraglichen Ausweise genau einzuhalten und bei Verfassung dieser Ausweise auf die nachfolgenden Bestimmungen Bedacht zu nehmen:

1. Zur Vermeidung von Namensverwechslungen ist nebst dem Klassifikationsbefunde auch die kommissionelle Nummer der Qualifikations-Eingabe anzuführen.

2. Mit Hinblick auf die schon dermal vorhandene große Anzahl der unbedingt qualifizirten Militär-Aspiranten sind bei stattfindenden Dienstesverleihungen an nur bedingt zu berücksichtigende Individuen, die Gründe solcher Verleihungen näher zu bezeichnen.

3. Werden Dienstposten an bereits schon in dienstlicher Verwendung stehende Individuen im Wege der Nachrückung, Transferirung u. s. w. vergeben, so ist es zur Konstatirung des Umstandes, daß sie bereits vor dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853

bedienstet waren, nothwendig, daß sowohl das Datum und die Geschäftzahl der Verordnung, womit ihre definitive oder provisorische Aufnahme in ihrer früheren Eigenschaft erfolgte, als auch die Bestätigung beigefügt werde, daß sie bis zum Erhalte der neu verliehenen Bedienstung ununterbrochen fortgedient haben.

4. Bei Dienstesverleihungen an nicht kommissionell vorgemerkte Militärbewerber, oder an Individuen des Civilstandes ist immer die höhere Verordnung anzuführen, auf welche sich derlei Verleihungen gründen.

5. Hinsichtlich der offen verbliebenen Stellen sind die Gründe der Nichtbesetzung anzugeben, und wenn eine und dieselbe Stelle in mehreren Quartalsausweisen als unbesetzt ausgewiesen wird, ist jedesmal das Quartal zu bezeichnen, in welchem diese Stelle in Erledigung gekommen und als unbesetzt aufgeführt worden ist.

6. Nachdem endlich schon Fälle vorgekommen sind, in welchen eine Dienstesverleihung an ein und dasselbe Individuum in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Quartalen ausgewiesen worden ist, so sind zur Begegnung von Beirrungen derlei Doppelnachweisungen von Dienstesverleihungen sorgfältig zu vermeiden.

105.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. August 1856 Z. 38142, Mag. Z. 88849,

über die Reihenfolge, in welcher die Anstellung der — für reservirte Civilbedienstungen vorgemerkten Militär-Aspiranten zu bewirken ist.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. d. M. Z. 16757 aus Anlaß einer Anfrage: in welcher Reihenfolge die Anstellung der für reservirte Civilbedienstungen vorgemerkten Militär-Aspiranten zu bewirken sei, zur Richtschnur bekannt gegeben: daß bei Besetzung der — gedienten Militärs ausschließend vorbehaltenen Civilbedienstungen vor Allem die unbedingt qualifizirten, und zwar in der, durch die kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853 vorgezeichneten Reihenfolge unterzubringen sind, daß aber die blos bedingt Qualifizirten, nach dem Geiste und der Absicht dieser kaiserlichen Verordnung nur dann bei Besetzungen berücksichtiget werden können, wenn alle unbedingt qualifizirten dortlands anrepartirten Militärbewerber untergebracht sind, oder wenn es sich um Besetzung von minder besoldeten Dienerposten handelt, welche für die in Vormerkung stehenden ganz qualifizirten Bewerber als keine entsprechende Versorgung angesehen werden können.

Unter gleich qualifizirten Bewerbern hat die Zeit der Vormerkung derselben den Ausschlag zu geben, daher es unumgänglich nothwendig ist, sich die Vormerkungs-Perioden stets gegenwärtig zu halten, damit nicht etwa neu vorgemerkte Individuen unter gleichen Umständen Jenen vorgezogen werden, welche schon früher zur Vormerkung gelangt sind.

Wovon der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung verständiget wird.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856

№ 31

erschien am 30. September 1856.

106.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juni 1856 Z. 24115, Mag. Pol. Sect. Z. 4303,

daß die vorläufigen Anzeigen über den Abgang der Hauptschübe künftighin zu unterbleiben haben.

Nachdem der Zweck der vorläufigen Anzeigen über den jeweiligen Abgang des Hauptschubes, nämlich die Verständigung derjenigen Kronländer, nach welchen die Schüblinge abgehen, in Folge der nunmehr eingelangten Erklärungen der betreffenden Statthaltereien, die ähnliche Verständigungen von hier für entbehrlich halten, entfällt — und dießfalls die betreffenden k. k. Bezirksämter und Magistrate unmittelbar von dort rechtzeitig verständigt werden, so findet man dem Magistrate zu bedeuten, daß in Zukunft die vorläufigen Anzeigen des jeweiligen Schub-Abganges, ausgenommen im Falle eines gegen den Abgang des Hauptschubes sich ergebenden Anstandes, zu unterbleiben haben, mithin die bisher üblichen nachträglichen Anzeigen über den bereits erfolgten Schub-Abgang genügen.

Es wird weiters dem Magistrate eröffnet, daß es von der mit hi. o. Erlässen vom 3. Jänner und 11. Februar 1855, Z. 52787 und 5038 vorgeschriebenen Spezifikation des nach dem Oedenburger Verwaltungsgebiete abgehenden Schubes nunmehr sein Abkommen zu finden habe.

107.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. August 1856 Z. 34796, Mag. Z. 89236,

mit welcher dem Magistrate die Einkassirung der Strafhausfonds-Gebühren von den hiesigen Theatern übertragen wird.

Da das hiesige Strafhaus aufgelöst ist, und die Verwaltung desselben, welche bisher die Einkassirung der Strafhausfonds-Gebühren von den hiesigen Theatern besorgte, demnächst ihre

ämtlichen Funktionen schließen wird, so erhält der Magistrat, nachdem derselbe ohnehin die Einhebung der Billard-, Kegelbahn- und Spektakelgelder besorgt, den Auftrag, von nun an auch die Einkassirung der Strafhausfonds-Gebühren von den hiesigen Theatern zu übernehmen.

Diese Theaterbeiträge betragen vom Hofburgtheater jährlich . . 600 fl.
vom Hofoperntheater nächst dem Kärnthnerthor jährlich . . 500 „
vom Theater an der Wien . . . . . 180 „
vom Karltheater in der Leopoldstadt jährlich . . . . . 125 „
vom Josefstädter Theater jährlich. . . . . 50 „

und wurden bisher in Quartalsraten eingehoben.

Von dieser Verfügung wird unter Einem die hiesige Strafhaus-Verwaltung mit der Weisung verständigt, dem Magistrate Wien zum Behufe der obigen Einkassirung schriftlich zu eröffnen, welche Ratenzahlungen des Jahres 1856 von jedem einzelnen Theater schon behoben worden sind.

Der Magistrat Wien hat sofort die eingehobenen Theaterbeiträge mit den Billard- und Kegelbahn-Geldern vierteljährig an die hiesige k. k. Landeshauptkassa für den Strafhausfond in Abfuhr zu bringen.

108.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. August 1856 Z. 39077, Mag. Z. 90024,

wornach neben der Handels-Agenzie auch die freie Beschäftigung des Exportirens betrieben werden kann.

Dem Wiener Magistrate wird mit Beziehung auf seinen Antrag vom 16. August d. J. Z. 83802 bemerkt, daß zwar aus der Agenzie-Bewilligung (§. 10 des h. Handels-Ministerial-Erlasses vom 3. November 1852) nicht das Recht zu Handels-Geschäften auf eigene Rechnung folge, daß es jedoch keinem Anstand unterliege, die freie Beschäftigung als Exporteur gegen gehörige Besteuerung neben der Agenzie zu betreiben, umsomehr als die Exportation im Interesse der einheimischen Industrie nicht beschränkt werden darf.

109.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. August 1856 Z. 37223, Mag. Z. 91181,

über die Befreiungsansprüche der Lehramts-Kandidaten von der Militärpflicht.

Aus Anlaß der hohen Orts zur Sprache gebrachten Frage, ob den mit pädagogischen Stipendien betheilten Lehramts-Kandidaten die zeitliche Militär-Befreiung zuzugestehen sei, hat das

h. k. k. Ministerium des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 11. August 1856 Z. 12147 bekannt gegeben, daß laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August d. J. Z. 18951, in eine allgemeine Würdigung der Befreiungs-Ansprüche von der Militärpflicht für die Lehramts-Kandidaten der öffentlichen Schulen erst bei der bevorstehenden Berathung des neuen Wehrpflichtgesetzes eingegangen werden wird, und daß das h. k. k. Armee-Oberkommando bis dahin sich nur geneigt erklärt hat, in Fällen, wo ein oder der andere Lehramts-Kandidat zum Wehrdienst berufen würde, die thunlichste Berücksichtigung bei der Beurlaubung eintreten zu lassen, insofern es die Standes- und Dienstesverhältnisse gestatten sollten.

110.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. September 1856 Z. 37285, Mag. Z. 92541,

daß Nachstellungen nur unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und nie ohne Widmungsrollen vorgenommen werden dürfen.

Das h. Ministerium des Innern hat laut seiner Eröffnung vom 12. August d. J. Z. 19228 aus mehrfältigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß bei den Nachstellungen nicht überall gesetzmäßig vorgegangen wird, und daß die k. k. politischen Unterbehörden die Stellungspflichtigen oft ohne Widmungsrollen, bloß mit Geleitschein, Zuschrift oder durch die Landes-Gensdarmerie auf den Assentplatz stellen.

Damit bei den Nachstellungen derlei Unregelmäßigkeiten vermieden, und den unangenehmen Folgen des bemerkten vorschriftswidrigen Vorganges vorgebeugt werde, ist in Hinkunft strenge darauf zu sehen, daß die von den Unterbehörden auszustellenden Widmungsrollen gehörig beigebracht, und die Nachstellungen überhaupt nach den bestehenden Gesetzen und im Beisein der dazu berufenen politischen Beamten und Civilärzte vorgenommen werden.

111.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. September 1856 Z. 31431, Mag. Z. 92543,

bezüglich der zur Militär-Grenze gehörigen Einrollirungs-Pflichtigen.

Um die Zahl der abwesenden Einrollirungspflichtigen, welche sich zur Zeit der in der Militärgrenze jährlich vom August bis Ende October stattfindenden Konskription und Standesregulirung bei manchen Militärgrenzbehörden namhafter herausstellt, möglichst zu vermeiden, werden in Gemäßheit des über Ersuchen der k. k. Armee-Ober-Kommandos herabgelangten Auftrages des Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J. Z. 14311, die politischen Behörden angewiesen, die Bestimmungen 1, 2 und 3 des mit hierortiger Kundmachung vom 20. Jänner 1852 Z. 372 (XIII. Stück des Landesgesetzblattes Nr. 63) bekannt gegebenen Ministerial-Erlasses vom 2. Jänner 1852 Z. 120, auch hinsichtlich der zur Militärgrenze, nämlich zu Grenz-Regimentern oder Mili-

tär-Kommunitäten gehörigen Individuen, welche im Einrollirungsalter von zwanzig Jahren stehen, in Anwendung zu bringen, sofort diejenigen dieser Individuen, welche hiernach von den Militärgrenzbehörden zur Einrollirung bestimmt bezeichnet werden, behufs derselben in ihre Heimat zu instradiren.

Anhang.

Aus Anlaß von Anfragen, ob die bei einigen Gensd'armerie-Posten im Gebrauche befindlichen Cylinderlampen zu belassen und wie oft im Jahre die Fußböden in den Gensd'armerie-Kasernen auszureiben sind, ist das h. Ministerium des Innern zu Folge Eröffnung vom 6. August d. J. Z. 16402 mit der k. k. Obersten Polizeibehörde dahin übereingekommen, daß die oberwähnten Lampen, deren Unterhalt für den Landesfond als zu kostspielig anerkannt wurde, nach dem Ermessen der politischen Behörden unverzüglich oder successive durch gewöhnliche Lampen ersetzt werden (s. Seite 78 des Verordnungsblattes), wobei das mit h. Ministerial-Erlaß v. 14. Dezember 1852 Z. 31624 (L. G. B. v. J. 1852 XCIX Nr. 472 Seite 1153) festgestellte Brennservice-Ausmaß nicht überschritten werden darf.

Was jedoch das Ausreiben der Fußböden in den Gensd'armerie-Kasernen anbelangt, so hat dasselbe höchstens allmonatlich Einmal stattzufinden. Diese Bestimmungen sind in Folge Erlasses der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 25. Jänner l. J. Z. 674 auch sämmtlichen Gensd'armerie-Regimentern zur Darnachachtung im Wege des k. k. Landes-Gensd'armerie-Kommandos bekannt gegeben worden. Das h. Ministerium des Innern fand übrigens noch zu bemerken, daß Falls mit Rücksicht auf die hiesigen Landesverhältnisse das Ausreiben der Fußböden in jenen Kasernen weniger häufig als allmonatlich Einmal stattfindet, das hier nur als Maximalgrenze bestimmte öftere Ausreiben dieser Fußböden ohne hiezu vorhandene Nothwendigkeit nicht einzutreten hat.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1856 Z. 36066, Mag. Z. 87846.**)

Der Amtssitz der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1854 mit Pesth-Ofen bezeichneten ungarischen Finanz-Prokuraturs-Abtheilung befindet sich in Pesth.

(**Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. August 1856.**)

Die im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landesdirektion befindlichen sieben Bezirksdirektionen zu Krakau, Wadowice, Neu-Sandec, Jaslo, Tarnow und Rzeczow treten am 30. September 1856 in Wirksamkeit.

(**Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. August 1856.**)

Nach einer Anzeige der k. k. Finanz-Bezirks-Kassa II. Abtheilung wurden bei Abfuhr der von dem Magistrate eingehobenen Gebühren die seit erstem Juni laufenden 5percentigen Verzugszinsen nicht abgeführt.

Es ist daher das Ansuchen gestellt worden, die Verfügung treffen zu wollen, daß bei allen über dortiges Ansuchen einzuheben kommenden Gebühren die 5percentigen Verzugszinsen gleichfalls eingehoben werden, und zwar für die seit 1. Juni 1856 bemessenen Beträge vom Tage der Fälligkeit an, als welcher der 30. Tag vom Tage der Zustellung, welcher auf jedem Zahlungsauftrage angesetzt ist, zu gelten hat, und für alle früher bemessenen Gebühren vom 1. Juni 1856 angefangen.

(**Zuschrift des k. k. Central-Taxamtes vom 2. September 1856 Z. 8181, Mag. Z. 90661.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856

№ 32 erschien am 15. Dezember 1856.

112.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Juli 1856 Z. 30284, Mag. Z. 81482,

betreffend die Berechnung des zur Entscheidung über das Heimathsrecht maßgebenden paßlosen Aufenthalts-Dezenniums mit Rücksicht auf das neue Gemeindegesetz.

Mit h. Erlasse vom 30. Juni d. J. Z. 1777 hat das Ministerium des Innern als Richtschnur bei einschlägigen Fällen entschieden, daß die Berechnung des nach den früheren Gesetzen zur Entscheidung über das Heimathsrecht eines Individuums maßgebenden paßlosen Aufenthalts-Dezenniums in einer bestimmten Gemeinde, durch das neue Gemeinde-Gesetz und zwar mit dem Zeitpunkte der Konstituirung derselben als unterbrochen anzusehen ist.

Nachdem nun Zeuge der vorliegenden Erhebungsakten konstatirt vorliegt, daß Elisabeth Egginger vom 22. April 1840 bis November 1850 das paßlose Dezennium in Wien vollstreckt hat, im November 1850 aber erst die Konstituirung der Kommune Wien stattgefunden hat, so muß auf Grundlage der oben citirten Ministerial-Bestimmung Elisabeth Egginger wegen ihres mehr als zehnjährigen paßlosen Aufenthaltes in Wien, der Gemeinde Wien zuständig erkannt werden.

Hiervon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage verständigt, die Ausfertigung und Zustellung des Heimathsscheines an die Elisabeth Egginger zu veranlassen.

113.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. August 1856 Z. 33812, Mag. Z. 83316,

daß bei dem Ansuchen um Verleihung eines Rosoglio- und Liqueurerzeugungs-Befugnisses die medizinische Prüfung der Rezepte nur dann vorzunehmen ist, wenn die Bittsteller als geeignet erscheinen.

Wenn der Magistrat ein Gesuch um Verleihung eines Rosoglio- und Liqueurerzeugungs-Befugnisses ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der vorzulegenden Rezepte zur Zurückweisung geeignet findet, so ist die Prüfung dieser Rezepte ganz überflüssig und verursacht den Parteien, da die Prüfungstaxe für die medizinische Fakultät in 25 fl. K. Mze. besteht, unnöthige und nicht selten schwer zu erschwingende Kosten, in welcher Hinsicht schon wiederholte Beschwerden vorgekommen sind.

Darin liegt der Grund, warum dem Magistrate mit der hierortigen Verordnung vom 12. März d. J. Z. 9832 die Unterlassung der Prüfungseinleitung für solche Fälle angedeutet wurde.

Wird gegen die verweigerte Befugnißertheilung Berufung eingelegt, und die Statthalterei findet sich bestimmt, dieser Berufung Folge zu geben, so ist es noch immer an der Zeit, zur Prüfung der Rezepte im vorschriftmäßigen Wege zu schreiten.

Das von dem Magistrate in dem Berichte vom 7. v. Mts. Z. 66090 ganz in dieser Richtung vorgeschlagene Verfahren, nach welchem nur bei jenen Bewerbern, welche in Folge der vorausgegangenen Verhandlung zur Erlangung des angesuchten Befugnisses für geeignet befunden werden, die medizinische Prüfung der Rezepte einzuleiten, und ein gleicher Vorgang auch in Rekursfällen zu beobachten wäre, erscheint daher ganz zweckmäßig, und es ist sich hiernach in Zukunft zu benehmen.

114.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. September 1856 Z. 40372, Mag. Z. 94029,

hinsichtlich der Militär-Abstellungen vor der allgemeinen Rekrutirung.

Die mit Bericht vom 25. August d. J. Z. 85020 erstattete Anzeige, daß dem Ludwig Müller ein Reisepaß nach Berlin bis Ende Februar 1857 angewiesen wurde, wird zur Nachricht genommen.

Unter Einem wird dem Wiener Magistrate eine beglaubigte Abschrift der hierortigen Verordnung vom 13. April 1855 Z. 15601 hinsichtlich der Militär-Abstellungen vor der allgemeinen Rekrutirung zum Amtsgebrauche zugestellt.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Aus dem Anlasse wahrgenommener Unzukömmlichkeiten hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Kommando zu verordnen befunden, daß in allen Fällen, wo die Vorführung eines schon im militärpflichtigen Alter stehenden oder bald in dasselbe tretenden jungen Mannes, entweder wegen eines beabsichtigten freiwilligen Eintrittes in das Militär oder zum Behufe der zwangsweisen (ex offo) Abgabe an dasselbe, oder auch Behufs der Erfolgung einer angesuchten Reisebewilligung vor einer Assentirungs-Kommission ausnahmsweise außer der allgemeinen Rekrutirung geschah, demselben weder eine Widmungsrolle, noch ein Zeugniß über den ärztlichen Befund zeitweiliger oder gänzlicher Untauglichkeit zu erfolgen und diesem Befunde überhaupt in Rücksicht auf die spätere allgemeine Rekrutirung eine maßgebende Wirkung nicht beizumessen ist.

Hievon werden sämmtliche Unterbehörden in Gemäßheit des Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 28. März d. J. Z. 5006 zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

Anhang.

Mit der kaiserl. Verordnung vom 14. August 1856 wurde das niederösterreichische Maß und Gewicht auch in dem Kronlande Dalmatien als allein gesetzliches Maß und Gewicht erklärt.

Mit der a. h. Entschließung vom 13. August 1856 haben Seine k. k. apost. Majestät genehmigt, daß der Zeitpunkt für die Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in Galizien, der Bukowina und dem Krakauer Gebiete — bis zum 1. Jänner 1857 erstreckt werde.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht wurde mit a. h. Entschließung vom 28. Juli 1856 ermächtigt, die Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes vom 27. September 1849 hinsichtlich der Organisation der akademischen Behörden noch auf das kommende Studienjahr 1856 — 1857 insoferne zu erstrecken, als nicht im Laufe desselben andere hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen erfolgen sollten.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die Mittheilung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Februar l. J. (s. Seite 60 des Verordnungsblattes), daß zu den städtischen Schotter- und Sandfuhren vom Jahre 1857 angefangen, nur solche Truhenwägen zu verwenden sind, welche früher nach dem kubischen Inhalte mit 22½ Kubik-Fuß von dem städtischen Zimentirungs-Amte geprüft und nach diesem Kubik-Inhalte der Zimentirung unterworfen worden sind, — zur Kenntniß genommen, sich jedoch nicht veranlaßt gefunden, in den weiteren Antrag auf allgemeine Einführung eines zimentirten Sand- und Schottermaßes für ganz Wien — dermalen einzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. September 1856 Z. 28216, Mag. Z. 91760.)

Der Gemeinderath hat über einen von dem Magistrate in Folge eines Ansuchens der Expedits-Beamten — gestellten Antrag: auf die Auflassung des Kommunalbeitrages zur l. f. Einkommensteuer für das gesammte steuerpflichtige Personale des Magistrates und auf Rückvergütung der bereits seit 2 Jahren einbezahlten Zuschläge — beschlossen: diesen Kommunalbeitrag von den Bezügen der im aktiven Dienste befindlichen städtischen Beamten und Diener vom Verwaltungsjahre 1857 angefangen nicht mehr einheben, für die Vergangenheit aber keine Vergütung leisten zu lassen. **(Beschluß des Gemeinderathes vom 17. September 1856 G. R. Z. 1561.)**

Mit Rücksicht auf die fortwährende Erweiterung der Geschäfte des städtischen Oberkammeramtes wurde von dem Gemeinderathe über Antrag des Magistrates der Beschluß gefaßt, zur Heranbildung eines, den strengen Anforderungen dieses Dienstzweiges entsprechenden Beamtenpersonales drei Adjuten mit dem jährlichen Betrage von je dreihundert Gulden Konv. Münze für talentvolle und durch ihre Verwendung im Dienste ausgezeichnete Praktikanten dieses Kasseamtes zu systemisiren. **(Beschluß des Gemeinderathes vom 20. September 1856. G. R. Z. 1597.)**

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Verordnung vom 20. September 1856 bekannt gegeben, daß die Finanzbezirks-Direktionen im Verwaltungsgebiete der mährisch-schlesischen Finanz-Landesdirektion am 31. Oktober 1856 in Wirksamkeit treten werden. Diese Finanzbezirks-Direktionen, sechs an der Zahl, sind aufgestellt: 1) zu Brünn für die Hauptstadt und den Brünner Kreis; 2) zu Olmütz für den Olmützer und einen Theil des Neutitscheiner Kreises; 3) zu Iglau für den Iglauer und Znaimer Kreis; 4) zu Hradisch für den Hradischer Kreis; 5) zu Troppau für das Verwaltungsgebiet der bisher dort bestandenen Kameralbezirks-Verwaltung und den Steuerbezirk Königsberg und 6) zu Teschen für den bisherigen dortigen Kameralbezirk, mit Ausscheidung des Königsberger Kameralbezirkes und unter Zuweisung des Wsetiner Steuerbezirkes.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 17. September 1856 unter Aufhebung der dießfalls bestehenden älteren Vorschriften zu bestimmen geruht, daß alle bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch mit oder ohne Gehalt angestellte und in Verwendung befindliche Beamte und prakticirende Individuen zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, so wie auch über technische Studien an Ober-Realschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen sind, insofern sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze dießfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hiezu geeignet erscheinen und nicht die Pflichten ihrer ämtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

Das Armee-Oberkommando, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen haben laut Verordnung vom 7. Oktober 1856 sich zu dem Beschlusse vereinigt, daß die für das Jahr 1856 festgesetzte Militärdienst-Befreiungstaxe im Betrage von Eintausend Fünfhundert Gulden Konv. M. unverändert auch für das Jahr 1857 beizubehalten ist.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 33

erschien am 18. Dezember 1856.

115.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administration

vom 2. Oktober 1856 Z. 6440, Mag. Z. 101193,

mit der Eröffnung, daß die priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft der Grund- und Gebäudesteuer unterliegt.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat laut des h. Erlasses vom 10. d. M. Z. $\frac{4387}{385}$ über eine vorgekommene Anfrage zu bestimmen befunden: daß die priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, da sie mit Rücksicht auf den Art. 5 der Konzessionsurkunde für die Dauer ihrer Konzession als permanente Nutznießerin der an dieselbe zedirten Staats-Eisenbahnen anzusehen ist und da ihr weder aus der Zessionsurkunde noch aus dem besonderen Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung der Anspruch einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- und Häusersteuer mit Recht zusteht, dieser Steuer gleich den Privat-Eisenbahn-Unternehmern überhaupt zu unterziehen ist; wornach in Anwendung des mit der a. h. Entschließung vom 6. Juli 1836 bezüglich der Privat-Eisenbahnen genehmigten Grundsatzes und der dießfalls erlassenen Normalbestimmungen sowohl die sämmtlichen zu den zedirten Eisenbahnen der Gesellschaft gewidmeten Grundstücke mit Inbegriff der Fahrbahn, in die Grundsteuer einzubeziehen, als auch die für die Eisenbahn-Unternehmung verwendeten Wohn- und Amtsgebäude, Depositorien u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen der Gebäudesteuer zu behandeln sind.

Nach dem weiteren Inhalte des bezogenen h. Erlasses hat die erwähnte Steuer-Verpflichtung der priv. Gesellschaft von dem Zeitpunkte der Uebernahme dieser Eisenbahnen zu beginnen und ist die dießfällige Steuer in dem Bezirke, in welchem das steuerbare Grundstück oder Gebäude liegt, einzuheben.

Diese mit h. Finanz-Landes-Direktions-Dekrete vom 18. v. M. Z. 31561 hieher gelangten h. Bestimmungen werden dem löbl. Magistrate zur Wissenschaft bekannt gegeben.

116.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Oktober 1856 Z. 43917, Mag. Z. 103798,

den Dienstesantritt der zu Amtsdienerstellen gelangten Militär-Aspiranten betreffend.

Ueber das aus Anlaß eines speziellen Falles, wornach ein zum Amtsdiener ernannter Militär-Aspirant nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Ernennung ohne irgend eine Rechtfertigung oder entschuldigende Anzeige den ihm verliehenen Dienstposten noch nicht angetreten hatte, an das k. k. Armee-Ober-Kommando vom k. k. Ministerium des Innern ergangene Ansinnen: das Entsprechende zu verfügen, damit ähnliche Verzögerungen bei Besetzungen der Dienerstellen gründlich beseitigt werden, hat das genannte Armee-Ober-Kommando an sämmtliche Militärbehörden und Truppen-Kommanden die Erinnerung erlassen, bei strengster Verantwortlichkeit die Notifizirung von Dienstesverleihungen und die Einberufung der Ernannten stets mit größtmöglichster Beschleunigung zu bewirken, und bei solchen Leuten, welche (als mit Abschied oder Zertifikaten entlassen) dem Militär-Verbande nicht mehr angehören und zur Gewinnung ihrer Subsistenz oft in kürzerer Zeit ihren Aufenthalt verändern, daher militärischer Seits schwerer zu eruiren sind, die Mitwirkung der k. k. Zivil-Behörden in Anspruch zu nehmen.

Damit jedoch der Erfolg möglichst gesichert werde, wird der Wiener Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. September d. J. Z. 23557 beauftragt, die ihm von Militärbehörden oder Truppen-Kommanden in dieser Beziehung zukommenden Ersuchschreiben mit Beschleunigung der Erledigung zuzuführen, und überhaupt von seinem Standpunkte aus auf die Beseitigung von Verzögerungen der besprochenen Art gleichfalls wirksamst Einfluß zu nehmen.

117.

Note des k. k. Landes-General-Kommandos in Wien

vom 25. Oktober 1856 $\frac{\text{Sect. III.}}{\text{Abth. 3.}}$ Nr. 21478, Mag. Z. 110539,

mit welcher die Befreiung der Radetzky-Stiftung von der Einkommen-Steuer eröffnet wird.

Zufolge h. Armee-Ober-Kommando-Erlasses vom 17. Oktober l. J. Sect. III. Abth. 4 Nr. 13689 haben Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung dt. Laxenburg am 14. Juli 1856 zu genehmigen geruht, daß die Radetzky-, Haynau-, Jellacic-, Windischgrätz-, Welden-, Latour- und Kopal-Militär-Stiftungen in Rücksicht der besonderen dafür sprechenden Verhältnisse, ausnahmsweise und ohne Konsequenzen für andere Militär-Stiftungen, dann Versorgungs- und sonstigen Humanitäts-Anstalten, vom nächsten Verwaltungsjahre angefangen, von der Einkommen-Steuer freigelassen werden. Das k. k. Finanz-Ministerium hat in Folge dessen auch bereits die betreffenden Finanz-Landes-Behörden hievon verständigt.

Von dieser a. h. Bestimmung wird dem löbl. Magistrate als Verwaltungsbehörde der Graf Radetzky-Invaliden-Stiftung die diensthöfliche Mittheilung gemacht.

Anhang.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion

vom 8. Oktober 1856 Z. 33780, Mag. Z. 104546,

mit welchem der Handelskammer-Beitrag für das Solarjahr 1857 bestimmt wird.

Laut der durch das Landesgesetzblatt verlautbarten Verordnung ist zur Deckung der Kosten der hierländigen Handels- und Gewerbekammer für das Solarjahr 1857 von den Wahlberechtigten dieser Kammer, welche der Erwerbsteuer unterliegen, eine Umlage von Einem Kreuzer vom Erwerbsteuer-Gulden hereinzubringen.

Der Magistrat erhält demnach den Auftrag, von den erwerbsteuerpflichtigen Wahlberechtigten diesen Betrag in den vorgeschriebenen Erwerbsteuer-Raten in der mit dem hierortigen Erlasse vom 5. März 1851 Z. 2110 angeordneten Weise einzuheben, zu verrechnen und an die n. ö. Landeshauptkasse abzuführen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion

vom 21. Oktober 1856 Z. 28803, Mag. Z. 108834,

mit der Bestimmung des Beitrages für die Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im Verwaltungsjahre 1857.

Nach dem Inhalte des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. August d. J. Z. 10508 sind zufolge einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns im Verwaltungsjahre 1857 und zwar: in Wien für das Landeserforderniß fünf ein Viertel Kreuzer, für die Grundentlastung neun drei Viertel Kreuzer, zusammen fünfzehn Kreuzer;

auf dem flachen Lande für das Landeserforderniß sechs ein Viertel Kreuzer, für die Grundentlastung neun drei Viertel Kreuzer, zusammen sechszehn Kreuzer;

von jedem Gulden sämmtlicher direkter Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

Von dieser Anordnung wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß diese Steuer-Zuschläge, welche selbstverständlich auch vom außerordentlichen Zuschlage zu der Grund- und Gebäudesteuer abzunehmen kommen, vom 1. November 1856 angefangen gehörig vorzuschreiben, einzuheben und auf die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 3. August d. J. Z. $\frac{1639}{\text{F.M.}}$ Verordnungsblatt Nr. 34 — anbefohlene Art zu verrechnen sind.

Dabei sind sich die bestehenden Normen hinsichtlich der Steuerzuschläge für die eine zeitliche Steuerfreiheit genießenden Gebäude gegenwärtig zu halten.

Aus Anlaß einer Veränderung im Stande der Verwaltungsbeamten des städtischen Versorgungshauses zu Ybbs, denen zugleich die Administration der damit verbundenen k. k. Irrenanstalt übertragen ist, hat die k. k. n. ö. Statthalterei zu bestimmen befunden, daß künftighin bei der Erledigung der dortigen Beamtenstellen und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo eine gänzliche Trennung der beiden Anstalten Statt finden wird, nicht gleich mit der definitiven Besetzung vorgegangen, sondern noch vorerst die dortige Zustimmung zu einer solchen Ernennung eingeholt werden solle, weil der k. k. Irrenfond $^2/_5$ der Regiekosten bei der zu Ybbs bestehenden Versorgungs- und Irrenanstalt bestreitet, die Geld- und Material-Gebahrung des dortigen Irreninstitutes eine sehr namhafte ist, und es deshalb für die administrative Oberbehörde nicht gleichgültig sein kann, welchen Beamten diese Geschäfte übertragen werden.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1854 Z. 656, Mag. Z. 6330.**)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles der Entziehung des Bürgerrechtes hat der Gemeinderath beschlossen, daß der Magistrat in den, im §. 17 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien angeführten Fällen des Bürgerrechts-Verlustes — die Löschung des Betreffenden aus dem Bürgerbuche auf Grund des Gesetzes in Zukunft selbstständig verfügen, dem Gemeinderathe sohin über diese geschehene Löschung unter Vorlage der Akten eine bloße Anzeige erstatten, und unter Einem auch die Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission von jedem einzelnen derartigen Falle in Kenntniß setzen solle.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 30. April 1856, G. R. Z. 762.**)

Bei der Vorlage des Projektes über die am Schottenfelde neu zu erbauende Schule und der — zur Uebernahme der Bauarbeiten gepflogenen Offertverhandlung ist man darauf aufmerksam geworden, daß das Resultat der Anbote für die einzelnen Arbeiten — von der Buchhaltung theils nach den bestehenden Tarifpreisen, theils aber auch nach den — bei der letzten Lizitation der betreffenden kurrenten Arbeiten — erzielten Erstehungspreisen beurtheilt worden ist.

Dadurch aber, daß man der Beurtheilung der Offert-Ergebnisse einen zweifachen Maßstab zu Grunde legt, wird die Uebersicht des Verhandlungs-Resultates nicht nur komplizirt und weniger faßlich, sondern auch für einen schnellen Ueberblick — sogar unklar.

Die Buchhaltung wurde daher beauftragt, bei Operaten über größere Bauprojekte künftighin die Beurtheilung des Offert-Ergebnisses nur nach einem bestimmten Maßstabe und zwar nach jenem der Tarif- oder Einheitspreise vorzunehmen.

Dieser Maßstab erscheint bei derlei Operaten, wo es sich um bedeutendere Bauwerke handelt, deßwegen zweckmäßiger, als jener der Erstehungspreise der kurrenten Arbeiten, weil diese letzteren in der Regel doch nur kleinere und weniger bedeutende Leistungen umfassen.

Uebrigens wurde es zum Behufe einer vollkommen erschöpfenden Information in derlei Fällen als sehr zweckdienlich anerkannt, wenn die Buchhaltung ihren Operaten außer der Beurtheilung nach den Tarifpreisen am Schlusse auch noch jener Kalkul — allenfalls summarisch — beifügt, welcher sich aus einer Vergleichung des vorliegenden Behandlungs-Ergebnisses mit den letzten Erstehungs-Preisen der bezüglichen kurrenten Arbeiten ergeben wird.

(**Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 1. November 1856, Pr. Z. 1112.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 34 erschien am 20. Dezember 1856.

118.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Oktober 1856 Z. 46349, Mag. Z. 112979,

hinsichtlich der Inserzionen in die Wiener Zeitung und der dafür zu entrichtenden Gebühren.

Alle Kundmachungen, welche der Wiener Magistrat in Folge des ihm übertragenen Wirkungskreises durch die Wiener Zeitung zu veröffentlichen findet, sind im öffentlichen Dienste, im Interesse des Staates gegründet, wobei es gleichviel ist, ob der jedesmaligen Zeitungskundmachung eine spezielle Aufforderung der vorgesetzten Behörde zu Grunde liegt, oder ob sie ohne eine solche Aufforderung selbstständig vom Magistrate verfügt wird.

Die unentgeltliche Aufnahme solcher aus dem übertragenen Wirkungskreise fließenden Kundmachungen in die Wiener Zeitung folget anstandslos schon aus den §§. 10 und 11 des v. Ghelen'schen Vertrages über den Verlag der Wiener Zeitung und aus der Nachtragserklärung vom 5. Dezember 1852 F. M. Z. $\frac{45801}{2515}$, womit die genannten beiden Paragraphe dahin erläutert wurden, daß die ämtlichen Erläße, Kundmachungen und Nachrichten jeden Inhalts mit Ausnahme der Einschaltungen in privatrechtlichen (Parthei-) Angelegenheiten unentgeltlich zu inseriren sind; — denn der Ausdruck: ämtliche Erläße und Kundmachungen begreift alle Kundmachungen in sich, sie mögen von einer landesfürstlichen Behörde oder im Wege einer nicht landesfürstlichen Behörde erfolgen, wenn selbe nur nicht bloße Privatangelegenheiten zum Gegenstande haben.

Hinsichtlich der Gebühren für Einschaltungen aus Anlaß des eigenen Kommunal-Wirkungskreises des Magistrats ist der §. 16 des von dem h. Finanz-Ministerium mit den v. Ghelen'schen Erben abgeschlossenen Vertrages vom 25. Juni 1848 Z. $\frac{2929}{\text{F.M.}}$, maßgebend, welcher lautet:

Die Einschaltungsgebühr ist bezüglich sämmtlicher Inserzionen im Amtsblatte und im Intelligenzblatte (mit einziger Ausnahme der Kundmachungen landesfürstlicher Behörden in privatrechtlichen d. i. Parthei-Angelegenheiten, rücksichtlich welcher das Pauschale bei einmaliger Einschaltung mit 1 fl., bei zweimaliger Einschaltung mit 2 fl. und bei dreimaliger Einschaltung mit 3 fl. kontraktmäßig bedungen wurde), für die ganze Dauer des Pachtvertrages dergestalt festgesetzt, daß selbe für jede 3 Zoll breite gedruckte Zeile in Petit-Druckschrift in jeder der drei gleichtheiligen Kolonnen bei der ersten Einschaltung mit 4 kr. K. M. und bei jeder wiederholten Einschaltung mit 2 kr. K. M. verrechnet und eingehoben werden darf.

Zur Erzielung eines ferneren gleichförmigen Benehmens wird der Wiener Magistrat in Erledigung seines Berichtes vom 3. Juni 1856, Z. 36928, angewiesen, jede Kundmachung, die er künftig zur Aufnahme in die Wiener Zeitung an das Komptoir übersendet, am oberen Rande mit der Notiz zu überschreiben, entweder: „im übertragenen Wirkungskreise," oder: „privatrechtliche Parthei-Angelegenheit," oder endlich: „Kommunal-Gegenstand."

Mit dieser Bezeichnung begnügt sich das Aerarium beim Postgefälle laut des h. Handelsministerial-Erlasses vom 10. August 1850, R. G. B. v. J. 1850 Seite 1550, und sie muß auch den v. Ghelen'schen Erben um so mehr genügen, als sie bei auffallenden Zweifeln und Bedenken das Mittel der Reklamation in der Hand haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Magistrat in der Form und Größe des Druckes und in der Zahl der wiederholten Inserzionen an die allgemeine Verfahrungsweise wie bei den übrigen von l. f. Behörden ausgehenden Kundmachungen in der Regel sich halten werde und daß für jede größere Anforderung, welche die Behörde in der Zahl der wiederholten Einschaltungen oder in der Größe der Druckschrift ausnahmsweise nothwendig findet, keine größere Vergütung von dem Zeitungs-Komptoir gefordert werden dürfe.

Zur eigenen Beurtheilung der Konten wird dem Magistrate ein Exemplar der Taxirungstabelle übergeben.

Von dieser Verfügung werden unter Einem auch die v. Ghelen'schen Erben in die Kenntniß gesetzt, und es wird denselben zugleich bemerkt, daß gegen diese vertragmäßigen Verbindlichkeiten kein Rekurs stattfinde, sondern da nur bei der Anwendung und Durchführung einzelne Mißgriffe und Beschwerden eintreten können, bei deren Beurtheilung sowohl die Pächter als die Behörden und Partheien gegen Muthwillen werden geschützt werden.

Anhang.

Verordnung des Statthalters und Präsidenten der österreichischen Finanz-Landes-Direktion,

vom 27. Oktober 1856 Z. 1716, Mag. Z. 112809,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1857 im Kronlande Nieder-Oesterreich betreffend.

Seine k. k. apost. Majestät haben mittelst des im Reichs-Gesetzblatte Stück XLIX, Nr. 198, kundgemachten Allerhöchsten Patentes vom 14. Oktober d. J. zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse im Verwaltungsjahre 1857 anzuordnen geruht, daß im Verwaltungsjahre 1857 die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer sammt den landesfürstlichen Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1856 vorgeschrieben wurden, zu entrichten sind.

Seine k. k. apost. Majestät haben sich jedoch vorbehalten, in der direkten Besteuerung die sich etwa als erforderlich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1857 eintreten zu lassen.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Patentes und in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. M. Z. 16993-F. M., wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen der Evidenzhaltung des stabilen Katasters mit 16 fl. von jedem Hundert des Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes ordentliche Gebühr, dann mit einem Drittheile dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr. als außerordentlicher Zuschlag zu derselben zu berechnen und einzuheben.
2. Die Gebäudesteuer und zwar:
   a) Die Hauszinssteuer ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und in jenen nächst den Linien Wiens gelegenen Orten, wo diese Steuer nach den Normen vom Jahre 1820 eingeführt ist, mit 16 fl. von hundert Gulden, in jenen Orten aber, auf welche dieselbe erst in Folge des a. h. Patentes vom 10. Oktober 1849 und der durch das Reichs-Gesetzblatt CXIV vom Jahre 1850 kund gemachten Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. August 1850 ausgedehnt wurde, mit 12 fl. von hundert Gulden des einbekannten und richtig gestellten reinen Erträgnisses als ordentliche Gebühr und nebstdem ein Drittel derselben als außerordentlicher Zuschlag umzulegen und einzuheben.
   b) Die Hausklassensteuer von dem derselben unterliegenden Gebäuden ist mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-Katasters nach dem gesetzlichen Klassifikations-Tarife entfällt, als ordentliche Gebühr, und überdieß gleichfalls mit einem Drittel dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag vorzuschreiben und einzuheben. Diese Steuer sammt Zuschlag sowie die Grundsteuer von der Bau-Area haben jedoch dort, wo sie mit einer Hauszinssteuer zusammen treffen, wie bis nun, so auch für das Verwaltungsjahr 1857 bei Berechnung der Hauszinssteuer von dieser in Abschlag zu kommen, und sind daher neben der sich ergebenden Zinssteuer zu entrichten.
3. Die Einhebung der Erwerbsteuer hat auf Grundlage der bestehenden vorschriftmäßigen Bemessung zu geschehen.
4. Die Einkommensteuer endlich ist nach dem Eingangs bezogenen Allerhöchsten Patente vorerst in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1856 vorgeschrieben wurden, zu entrichten.

Da jedoch die mit der hierortigen Verordnung vom 15. Oktober 1855 Z. 33862, vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1856, im Verwaltungsjahre 1857 eine Aenderung erleiden, so ist sich hiebei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

a) Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1857 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1854, 1855 und 1856 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.
b) Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen der II. Klasse sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1856 beginnt und am 31. Oktober 1857 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

c) Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1857 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1856 einzubekennen.

d) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, sowie die Entscheidung über Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen; endlich

e) Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen, und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge, wird mit Hinweisung auf den §. 32 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849, und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, die Frist bis letzten Dezember 1856 bestimmt.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, was die Grund- und Hausklassen-Steuer anbelangt, wird jedes Kreisamt ein eigenes Summarium über die an diesen Steuern entfallende Jahresgebühr und jedes Steueramt einen eigenen Repartitions-Extrakt aller demselben zugewiesenen Steuer-Gemeinden erhalten.

Die Steuer-Einzahlungs-Termine bleiben unverändert; es hat nämlich die Einzahlung der dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen jährlichen Schuldigkeit an der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, und dem zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse in Folge des hierortigen Erlasses vom 21. d. M., Z. 28803, auf die direkten Steuern umzulegenden Beiträgen in vier Quartals-Raten, und zwar: Die I. Rate mit Ende Dezember 1856,

„ II. „ „ „ März 1857,
„ III. „ „ „ Juni 1857,
„ IV. „ „ „ September 1857,

jene der Erwerbsteuer nebst den erwähnten Beiträgen aber in zwei Raten, und zwar: die I. Rate im Monate Dezember 1856, und die II. Rate im Monate Juni 1857 zu erfolgen, widrigens gegen Säumige das gesetzliche Zwangs-Verfahren in Anwendung zu bringen ist

Da die Finanz-Verwaltung einen besonderen Werth darauf legen muß, daß die Einnahmen, auf welche sie rechnet, nicht nur vollständig, sondern auch rechtzeitig in die Staats-Kassen einfließen, und daß jede Stockung in der Einbringung der direkten Steuern hintangehalten werde, so wird den mit der Bemessung, Vorschreibung und Einbringung der Steuern betrauten Behörden und Organen die größte Thätigkeit und die genaue Einhaltung der dießfalls erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Wenn gleichwohl ungeachtet aller Anstrengung die Gebühr einer oder der anderen Steuergattung nicht vor dem Verfalle der I. Einzahlungs-Rate zur Vorschreibung gelangen könnte, ist sich nach den Bestimmungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854 Z. 21328 — 2040, kundgemacht im Verordnungsblatte Nr. 51 zu benehmen, sohin die Steuer für das Verwaltungsjahr 1857 einstweilen nach der Vorschreibung des Vorjahres und gegen Einrechnung in die neue Gebühr einzuheben.

Se. k. k. apost. Majestät haben mittelst a. h. Befehlschreibens vom 5. August d. J. dem Marine-Oberkommando die Stellung und den Wirkungskreis einer unmittelbaren Zentral-Behörde in allen Marine-Angelegenheiten zu verleihen geruht, welche Bestimmung mit 1. November d. J. in Wirksamkeit tritt.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 35 erschien am 23. Dezember 1856.

119.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 23. August 1856, Z. 7087

an die k. k. n. ö. Statthalterei, von derselben dem Magistrate intimirt mit Dekret vom 5. Dezember 1856 Z. 53157, Mag. Z. 125609,

betreffend den Wirkungskreis der Privat-Agenten.

Die mit den Berichten vom 19. März, 9. April, 20. Mai und 27. Juli l. J. G. Z. 55909, 12536, 14302, 13528 und 33028 zur Sprache gebrachten Zweifel über den Umfang des Wirkungskreises der sogenannten Privat-Agenten, insbesondere in Betreff der Berechtigung derselben zur Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten, rühren im Grunde genommen aus der Verwechslung der Begriffe über die öffentlichen und Privat-Agenten her, deren Verschiedenheit in der fraglichen Hinsicht die bestehenden Vorschriften nicht schwer unterscheiden lassen.

Die ersteren, nämlich die zufolge der Normalvorschrift vom 10. April 1833 Z. 8782 berechtigten öffentlichen Agenten sind es, welchen der Absatz 6 dieser Vorschrift das Befugniß zuspricht, „sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen ausdrücklich vorbehalten sind." — Welche Vorbedingungen zur Erlangung eines solchen, alle Geschäftsführung, die nicht anderen Personen vorbehalten ist, umfassenden Befugnisses erforderlich sind, zählt der Absatz 4 der obigen Vorschrift auf.

Die anderen, nämlich die sogenannten Privat-Agenten hingegen sind mit Hofkanzlei-Dekret vom 5. Februar 1847 Z. 24671 eigentlich nur auf die Besorgung der daselbst angedeuteten analogen Geschäfte und Verrichtungen angewiesen, und es wird bei einem so beschränkten Wirkungskreise von ihnen die Erfüllung keiner der bei den ersteren geltenden Vorbedingungen der Studien, der Praxis, der Prüfung, endlich der Kaution gefordert.

Daraus folgt also, daß nur die öffentlichen, keineswegs die Privat-Agenten aus den erlangten Befugnissen die Berechtigung ziehen dürfen, sich zu allen Geschäften, zu öffentlichen An-

noncen anzubieten und sie zu führen, welche nicht anderen Personen, namentlich den Advokaten und Notaren vorbehalten sind. Am wenigsten dürfen aber die Privat-Agenten aus den politischerseits erlangten Befugnissen die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten, und den Anspruch auf Schutz dafür seitens der politischen Behörden ableiten.

Eine andere Frage ist es hingegen, daß und wie den Parteien die im 1. Absatze der Vorschrift vom J. 1833 zugesicherte Freiheit, „sich in ihren Geschäften selbst zu vertreten, oder durch Andere nach freier Wahl vertreten zu lassen," auch in dem Falle unverkümmert gewahrt werden solle, wo ihre Wahl zur Rechtsvertretung auf Jemanden fällt, der mit dem politischen Befugnisse zur Privatgeschäfts-Vermittlung versehen ist. Die Beantwortung dieser Frage auf dem Gebiete der Justiz-Verwaltung kann selbstverständlich nur den Gerichtsstellen zukommen, und es wurde sich in dieser Angelegenheit bereits an das Justiz-Ministerium in einer Weise gewendet, daß zu erwarten ist, es werde in dieser Hinsicht den gesetzlichen Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Die Beilagen der bezogenen Berichte und die Eingabe der in Niederösterreich befindlichen Privat-Agenten, worin sie um die Aufrechthaltung des Wirkungskreises ihres Befugnisses bitten, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen zurück, daß man sich angelegen sein lasse, die bereits unterm 20. Juli 1854 Z. 29040 in Aussicht gestellte Regulirung des Privat-Agentenwesens, welche bisher durch ausständige Vorlagen aufgehalten wurde, thunlichst zu beschleunigen.

120.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Oktober 1856 Z. 46742, Mag. Z. 109139,

über die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Polizeiwach-Auslagen.

Zufolge Uebereinkommens der Ministerien des Innern, der Finanzen und der obersten Polizeibehörde haben die Gemeinden, in welchen Militär-Polizeiwach-Abtheilungen aufgestellt sind, nicht nur zu den Auslagen für den kurrenten Dienst dieser Wache, sondern auch zu den Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Invalidengebühren 2c. der Militär-Polizeiwach-Individuen mit dem festgesetzten Beitragsperzente zu konkurriren, und es wurde hierbei zugleich bestimmt, daß für den Fall, als ein derlei mit einer Pension, Provision 2c. betheiltes Individuum in einem andern Kronlande oder in einer andern Gemeinde, als wo dasselbe zuletzt Dienste leistete, seinen Wohnort nimmt, die verlagsweise Verrechnung einzutreten habe.

Hiervon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 25. Sept. d. J. Z. 11423, II b und des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober d. J. Z. 24523 mit dem Bemerken zur Wissenschaft verständigt, daß in Absicht auf die Durchführung diese Anordnung bereits an die k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung von der k. k. obersten Polizei-Behörde unmittelbar dießfalls die entsprechende Verständigung ergangen ist.

121.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. November 1856 Z. 30538, Mag. Z. 117945,

daß der Landesbeitrag zur Vorspannsvergütung nach dem jeweiligen Postrittgelde bemessen wird.

Da vom 1. Februar 1856 an, das Postrittgeld für Niederösterreich von 37 kr. auf 36 kr. pr. Pferd und Meile herabgesetzt worden ist, so wird dem Wiener Magistrate in Hinblick auf das h. o. Dekret vom 1. Mai d. J. Z. 19897 und auf den §. 27 des Unterrichtes über die Behandlung des Vorspanns- und Militär-Einquartierungsgeschäftes — die mit Bericht vom 31. März l. J. Z. 30745 erbetene Weisung dahin ertheilt, daß bis zum 1. Februar 1856 die Vorspanns-Vergütung mit 37 kr.; — vom 1. Februar 1856 angefangen aber dieselbe mit 36 kr. zu verrechnen gewesen wäre, wornach auch die vom Magistrate mit Bericht vom 9. Juni l. J. Z. 57361 anher vorgelegte Vorspanns-Rechnung vom 1. Militär-Semester 1856 angefangen adjustirt werden wird.

Gleichzeitig wird der Wiener Magistrat in Erledigung der in dem obgenannten Berichte weiter gestellten Anfrage verständiget, daß im Falle eine Vorspannspachtung gegen einen höhern Vergütungsbetrag als das Postrittgeld stattgefunden hat, oder wenn die Vorspann im Rollarwege beigestellt werden muß, ohne daß ein geringerer Preis als das Postrittgeld erzielt werden kann, — sich die Verrechnung des Landesbeitrages stets nach dem Zeitpunkte und dem Betrage des jeweilig veröffentlichten Postrittgeldes zu richten habe.

122.

Zuschrift der k. k. Polizei-Direktion in Wien

vom 20. November 1856 Z. $\frac{23931}{3790}$ C. A. II., Mag. Z. 120056,

die Bestätigung von Zeugnissen der Ehekonsenswerber betreffend.

In Erwiederung der geschätzten Note vom 1. August d. J. Z. 79190 beehrt man sich dem löblichen Magistrate unter Bezugnahme auf die jenseitige Note vom 31. Oktober 1850 Z. 48234 zu eröffnen: daß die, von Ehekonsenswerbern eingebrachten Zeugnisse, welchen die alternative Bemerkung: „gegen die Ehebewilligung obwaltet in polizeilicher Beziehung kein Anstand" oder „die Auskunft wird im ämtlichen Wege ertheilt," von Seite der Bezirks-Kommissariate nicht beigesetzt ist, unbedingt zurückzuweisen seien, in welcher Beziehung unter Einem die nöthige Erinnerung an die Bezirks-Kommissariate ergeht.

Anhang.

Das Stempeln der Titelblätter bei den Verlagsgegenständen der k. k. Schulbücherverlags-Direktion ist zufolge h. Erlasses des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 12. Oktober l. J. aufgehoben und anstatt dessen angeordnet worden, daß ein jedes Titelblatt bereits im Drucke mit dem kais. Adler versehen werde.

Hiemit behebt sich die im §. 334 der politischen Schulverfassung enthaltene Verordnung der ehemaligen n. ö. Landesregierung vom 3. Februar 1787.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1856 Z. 48728, Mag. Z. 118562.)

Bei den zur Erwirkung des politischen Ehekonsenses verpflichteten Volksklassen gestattet das Gesetz die Verehelichung nur jenen erwerbsfähigen Personen, welche das zur Begründung einer Familie erforderliche Einkommen durch ihre Thätigkeit sich zu verschaffen im Stande sind und sie müssen diesen Umstand durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, die aber zu diesem Behufe von den Vorständen der Gemeinden und erforderlichen Falls auch von jenen der bezüglichen Innungen und Gremien bestätigt sein müssen.

Da nun aber der Magistrat bei der Menge von Ehegesuchen und dem Drängen der Parteien in der Regel auf die Erhebung der Richtigkeit dieser Verdienstausweise unmöglich eingehen kann, sondern sich bei seiner Entscheidung einzig und allein auf die in solchen Fällen nothwendige Bestätigung des Verdienstausweises von Seite der Herren Vorstände verlassen muß, so ist es einleuchtend, daß diese Bestätigungen in derlei Fällen von höchst wichtigem Einflusse sind, indem sie gerade den Beweis für den wichtigsten und vorzüglichsten Unterstützungspunkt eines solchen Gesuches liefern. Es erhellet aber auch hieraus, daß die Verdienstausweise der Ehekonsenswerber vor ihrer Beglaubigung und mit Rücksicht auf den Werth und die Bedeutung dieser letzteren als einer von einem öffentlichen autorisirten Gemeindeamte ausgehenden Bekräftigung durch die Herren Gemeindevorsteher der sorgfältigsten Prüfung sowohl bezüglich des Bestandes des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als auch hinsichtlich des angegebenen Verdienstbetrages zu unterziehen sind, und daß die Beglaubigung nicht mit der häufig vorkommenden Formel: „Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Hausinhabers wird bestätiget" abgethan werden könne.

Da sich nun in neuerer Zeit Fälle ergeben haben, in denen derlei Erwerbsausweise, welche von Seite des Herrn Gemeindevorstandes selbst hinsichtlich der Richtigkeit des Inhaltes eines solchen Zeugnisses bestätigt waren, beanständet werden mußten, und sich bei der dießfälligen Untersuchung wirklich herausstellte, daß das Verdienstzeugniß völlig unwahr und das Arbeit- und Verdienstverhältniß blos fingirt gewesen ist, so hat sich der Magistrat veranlaßt gefunden, die Aufmerksamkeit der Herren Gemeinde-Vorsteher auf diesen Gegenstand, welcher das Kommunal-Interesse in nicht geringem Grade berührt, in der zuversichtlichen Erwartung zu lenken, daß sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, den Werth und die Bedeutung einer solchen von ihnen ausgehenden öffentlichen Beglaubigung stets vor Augen haben und demselben jene Sorgfalt und Umsicht widmen werden, die derselbe aus öffentlichen und selbst gemeindlichen Rücksichten verdient und wodurch allein die Irreführung der Behörde und mit ihr zugleich derlei ungerechtfertigte Ehen hintangehalten werden können.

Wenn demnach ein vorgelegter Verdienstausweis in allen Beziehungen als wahr befunden wird, wobei erforderlichen Falls die vorausgängige Bestätigung der bezüglichen Gewerbsvorstände verlangt werden kann, so ist in Hinkunft bei der Korroborirung desselben nicht blos die Echtheit einer Unterschrift, sondern jedesmal die Glaubwürdigkeit des Inhaltes zu bestätigen, im Gegentheile aber, sobald sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit des Inhaltes eines solchen Zeugnisses erheben, die durch die einzuleitende Untersuchung nicht aufgeklärt werden, die Bestätigung ohne Weiters abzulehnen.

(Dekret des Magistrats vom 13. November 1856, Z. 107008.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1856.

№ 36 erschien am 31. Dezember 1856.

123.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Dezember 1856 Z. 47111, Mag. Z. 129299,

die Evidenzhaltung der Urlauber betreffend.

Aus Anlaß einer gemachten Wahrnehmung, daß die Urlauber-Evidenzhaltung im Allgemeinen nicht mit jener Genauigkeit geführt wird, welche dieser wichtige Geschäftszweig erfordert, hat das Armee-Ober-Kommando sämmtliche Militär-Landesstellen und Militär-Oberbehörden beauftragt, das dießfalls Entsprechende an die unterstehenden Abtheilungen zu erlassen.

In Befolgung des hierüber herabgelangten Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober d. J. Z. 24855 werden die politischen Verwaltungsbehörden mit Beziehung auf die in dem Statthalterei-Erlasse vom 2. September 1853 Z. 32681 enthaltenen Anordnungen angewiesen, der Evidenzhaltung der Urlauber stets die unumgänglich nothwendige Aufmerksamkeit zu widmen und sich in den Stand zu setzen, daß dem Ansuchen der Werbbezirks-Kommanden wegen Einberufung oder Eruirung der Urlauber-Mannschaft mit möglichster Beschleunigung nachgekommen, die Ausforschung der unevidenten Leute mit allem Nachdrucke betrieben und durchaus nicht gestattet werde, daß in den betreffenden Verwaltungsgebieten sich Urlauber aufhalten, welche sich nicht mit der dießfälligen Bewilligung der kompetenten Behörde auszuweisen vermögen.

124.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Dezember 1856 Z. 50016, Mag. Pol. Sekt. Z. 8714.,

mit welcher die Auflassung der Schubstazion Simmering ausgesprochen wird.

In Erledigung des Berichtes vom 1. Oktober d. J. Z. $\frac{6620}{3}$, findet sich die Statthalterei mit Rücksicht auf die hiedurch anzuhoffenden Ersparnisse in den Schubsauslagen bestimmt, die

von dem Kreisamte Wr. Neustadt beantragte Auflassung der Schubstazion Simmering zu genehmigen, wornach die Schübl[illegible]e in Zukunft von Wien unmittelbar in die Stazionen Schwechat, Schwadorf, Markt Fischamend und Himberg und so wieder zurück zu instradiren sind. Die Bestimmung der Schubstazion Schwechat zur allgemeinen Einbruchstazion ist wegen der daselbst mangelnden Unterkunft unzulässig. Die Auflassung der Schubstazion Simmering unterliegt um so weniger einem Anstande, als die Beistellung der Assistenz-Mannschaft in die Schubstazionen Schwechat, Schwadorf, Markt Fischamend und Himberg von Seite der k. k. Militär-Polizei-Wachkorps-Abtheilung zu Wien nicht beanstandet wird und die letztgenannten Schubstazionen nicht so entfernt von Wien gelegen sind, daß sie nicht in einem halben Tage erreicht werden könnten.

Bezüglich der von dem Magistrate angeregten Bemessung der Gebühren für die als Eskorte mitgehende Polizei-Wachmannschaft nach den genannten Schubstazionen wird es dem Magistrate überlassen, mit Bedachtnahme auf die Ortsentfernung und die bisherigen Bezüge dieser Eskorte-Mannschaft die entsprechenden Gebühren auszusprechen und sich zu diesem Ende mit dem Polizei-Wach-Korps-Kommando in das Einvernehmen zu setzen.

125.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Dezember 1856 Z. 56090, Mag. Z. 130392,

mit welchem eröffnet wird, daß die von derselben am 25. Mai l. J. Z. 11346 ausgesprochene Bestätigung der Magistrats-Entscheidung, in Folge deren die für die Baufreijahre geltende Steuerbefreiung auf die Zinskreuzer und den Militär-Bequartierungs-Beitrag keine Anwendung finden soll (s. Seite 99 des Verordnungsblattes), hinsichtlich des Letzteren von dem Ministerium des Innern aufgehoben worden ist.

In Erledigung des Berichtes vom 30. August d. J. Z. 88846 betreffend den Rekurs des Ernst Grafen Hoyos-Sprinzenstein gegen die ihm aufgetragene Zahlung von Zinskreuzern und Militär-Einquartirungs-Beiträgen von seinen steuerfreien Häusern Nro. 500 und 516 in der Stadt Wien hat das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 4. Dezember d. J. Z. 27672 den Rekurs bezüglich der Zahlung der Zinskreuzer zurückzuweisen, dagegen der Beschwerde wegen Abnahme von Militär-Quartierbeiträgen Folge zu geben befunden, weil die neue a. h. Bestimmung vom 16. Juli 1854 von der älteren vom 10. Februar 1835 sich eben darin unterscheidet, daß sie die Befreiung auch auf alle nach dem Maßstabe der ldf. Steuern umgelegten Landes- und Gemeinde-Abgaben enthält, in welch' letztere Kategorie offenbar auch der hier in der Frage stehende Betrag gehört, und weil die Berufung in der Vorschrift vom Jahre 1854 auf jene vom Jahre 1835 ausdrücklich nur die sonstigen Modalitäten betrifft.

Anhang.

Das k. k. Landes-General-Kommando hat unterm 22. Oktober l. J. Z. 21006 der n. ö. Statthalterei die Mittheilung gemacht, daß sich laut einer Anzeige des hiesigen k. k. Militär-Invalidenhauses vom 10. Oktober l. J. Z. 6328 in neuerer Zeit die Fälle sehr häufig ereignen, daß nicht nur, zum Stande des hiesigen Invalidenhauses gehörige Patental-Invaliden — sondern auch solche in den Stand fremder Invalidenhäuser Gehörige, die sich zufällig in Wien aufhalten, in Erkrankungsfällen, statt in das hiesige Garnisons- oder in das zunächst gelegene Regimentsspital zu gehen, sich in das hiesige allgemeine Krankenhaus begeben, woselbst sie auch ohne Anstand aufgenommen werden.

Bei der Rekonvaleszenz dieser Leute geschieht es aber dann sehr häufig, daß die Anzahl der Tage, welche dieselben im Zivil-Spitale zubringen, und für welche nach dem hohen hofkriegsräthlichen Erlaße vom 20. Jänner 1849 D. 75. Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1849 Z. 6032 die entfallende Quote des Patentalgehaltes zu Gunsten des betreffenden Spitalfondes zurück zu behalten ist, in der Patentalurkunde des Rekonvaleszirten nicht bemerkt, mithin demselben die entfallende Rücklaßquote bei der nächsten Auszahlung des Patentalgehaltes nicht in Abzug gebracht werden kann.

Um nun den durch die Unterlassung dieser Bemerkung in der Patental-Urkunde, entstehenden vielseitigen Unzukömmlichkeiten für die Folge zu begegnen, und namentlich der hiedurch möglich werdenden gänzlichen Uneinbringlichkeit der fraglichen Quoten vorzubeugen, wurde zugleich das Ersuchen gestellt, die Verfügung zu treffen, daß wie dieß den Militär-Spitälern vorgeschrieben ist, künftig in allen jenen Fällen, wo Patental-Invaliden überhaupt in einem Zivilkrankenhause aufgenommen werden, bei ihrem Abgehen aus demselben, stets in der vom Manne beihabenden Patental-Urkunde die Zeit, wie lange sie sich im Spitale aufhielten, genau beigesetzt werde, um in die Lage zu kommen, den entfallenden Betrag für die Zeit, bei der nächsten Auszahlung des Patentalgehaltes in Abzug bringen, und dem betreffenden Spitale zumitteln zu können.

Hierüber erging unter Einem die entsprechende Weisung an die Krankenhaus-Direkzionen und an die Bezirksämter, wovon auch der Magistrat in Kenntniß gesetzt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1856 Z. 48976, Mag. Z. 115421).

Die eingehenden Militärdienst-Befreiungstaxen sind in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. April 1856, Nr. 4770 — unter Anschluß des Journales des Wiener Oberkammeramtes und der bezüglichen Magistrats-Verordnungen, mit welchen die Bewilligung zum Erlage dieser Taxen ertheilt wurde, unmittelbar an die k. k. n. ö. Landes-Hauptkassa I. Abtheilung abzuführen.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1856 Z. 47986, Mag. Z. 114238.)

Für die Untersuchung und Beobachtung der aus Wien und dessen Umgebung — nach dem k. k. Thierarznei-Institute gebrachten wuthverdächtigen Thiere ist für den betreffenden Professor dieser Anstalt eine jährliche Renumerazion von einhundert Gulden bestimmt worden, welche mit 2 Drittheilen aus der städtischen Kasse bestritten, während das letzte Drittheil von den k. k. Kreisämtern V. U. W. W. und V. U. M. B. vergütet und auf die Gemeinden vor den Linien repartirt werden soll.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1856 Z. 50853, Mag. Z. 124561.)

Zur Regulirung des Institutes der den Vorständen der 37 Vorstadtgemeinden beigegebenen Beisitzer und Ausschüsse der ehemaligen Grundgerichtsbeisitzer sind vom Gemeinderathe, auf Grundlage der von dem Magistrate gestellten Anträge, mehrere provisorische Bestimmungen getroffen worden.

Diesem zufolge sollen diese Mitglieder der Vorstadtgemeinde-Repräsentanzen künftighin den Namen „Gemeindeausschüsse" führen und deren Gesammtzahl auf 242 festgestellt werden, welche in die einzelnen Gemeinden verhältnißmäßig zu vertheilen ist. Die denselben übertragene Mitwirkung in Gemeinde-Angelegenheiten bleibt mit Ausnahme der entfallenen gerichtlichen Funkzionen dieselbe, wie bisher.

Die Ernennung dieser Gemeinde-Ausschüsse erfolgt durch den Herrn Bürgermeister über den von dem betreffenden Gemeinde- und Bezirksvorstande und vom Magistrate zu erstattenden Vorschlag durch Ausfertigung eines Dekretes. Die bereits durch Dekret mit den Funkzionen der Gemeindeausschüsse betrauten, in Wirksamkeit sich befindenden Mitglieder dieses Institutes werden bestätigt. Diejenigen jedoch, welche ohne ein solches Dekret bei der Repräsentanz der Vorstadtgemeinden derzeit fungiren, werden entweder in derselben Weise, wie die Ernennung zum Gemeindeausschusse zu erfolgen hat, in ihrem Amte bestätigt oder es werden an deren Stelle andere Gemeindeausschüsse ernannt.

Den um das Wohl der Gemeinde verdienten Gemeindeausschüssen wird bei ihrem Rücktritte von diesem Amte der Titel „Ehrenausschuß" beigelegt.

Die für die Funkzionen der Gemeindeausschüsse bisher bewilligten Remunerazionen, welche weder mit der Würde, noch mit der Leistung derselben im Einklange stehen, sind mit Beginn des Militärjahres 1857 einzustellen.

Ferner hat der Gemeinderath noch beschlossen, die nach der früheren Gemeindeverfassung den Vorständen der Vorstadtgemeinden außerdem noch beigegebenen Gemeindebesorger, so wie die denselben zugestandenen jährlichen Remunerazionen wie bisher zu belassen und auch für die Geschäfte eines Gemeindebesorgers in den Gemeinden Zwischenbrücken und Brigittenau jährliche Remunerazionen zu bewilligen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 5. Dezember 1856 G. R. Z. 2122, Mag. Z. 2563.)

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit dem h. Erlasse vom 1. Dezember d. J. Z. 22114 im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde — den §. 2 des Anhanges zum Dienstbotenpatente für Wien vom 1. Mai 1810 bezüglich der Lohndiener dahin zu modifiziren, daß die in selbem enthaltenen Bestimmungen außer Kraft zu treten, und an deren Stelle nachfolgende Vorschriften zu treten haben:

„Derjenige, welcher um die Erlaubniß, Lohnbedienter zu werden, ansucht, muß vor der k. k. Polizei-Direktion genaue Lokalkenntnisse, eine praktische Befähigung zu den Geschäften eines Lohnbedienten, endlich die moralische und politische Unbescholtenheit nachweisen.

Ausländer, welche um Lohndienerlizenzen sich bewerben, haben außer Obigem wenigstens einen fünfjährigen Aufenthalt in Wien oder den k. k. österreichischen Staaten auszuweisen, damit die Polizei sich über die politische Unbedenklichkeit dieser Bewerber die genügende Ueberzeugung verschaffen könne."

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1856 Z. 55255, Mag. Z. 128900.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 37

erschien am 31. Jänner 1857.

126.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. November 1856 Z. 52856, Mag. Z. 123633,

hinsichtlich der Sonnenschutzplachen vor den Verkaufsgewölben.

Die lästige und passagewidrige Aufstellung der Sonnenschutzplachen von Seite der Gewölbinhaber selbst in den sehr begangenen und befahrenen Straßen nimmt täglich mehr zu; hiezu gesellt sich noch der Uebelstand des Aushängens aller Gattungen von Waaren vor den Verkaufsgewölben und zwar in einer sehr auffallenden und die Passanten höchst belästigenden Weise.

Diesem Unfuge ist mit aller Strenge der dagegen bestehenden Vorschriften entgegen zu treten, und gegen die Dawiderhandelnden unnachsichtlich vorzugehen.

Die Sonnenschutzplachen, die ohnehin einer vorläufigen Bewilligung bedürfen, und wo diese nicht erfolgte, alsogleich abzustellen sind, dürfen in keinem Falle in Anwendung kommen, wenn dabei die Höhe von wenigstens sieben Schuh von der Erde nicht beobachtet wird, und eben so ist das freie Aushängen verschiedener Stoffe vor den Läden der Handels- und Gewerbsleute möglichst hintanzuhalten und nur so zu gestatten, daß dabei jedes mögliche Hinderniß für die öffentliche Passage vermieden werden könne.

Indem man unter Einem die k. k. Polizei-Direktion zur Handhabung der dießfalls bestehenden Vorschriften auffordert, wird der Wiener Magistrat angewiesen, auch seinerseits als Orts-Polizei- und Gewerbsbehörde hiebei mitzuwirken und insbesondere die vorkommenden Uebertretungsfälle mit der gehörigen Strenge des Gesetzes zu ahnden.

127.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administration

vom 30. Dezember 1856 Z. 8450, Mag. Z. 423,

die Steuerbemessung der aus Ungarn übertretenden Hausirer betreffend.

Laut h. Finanz-Landes-Direktions-Erlasses vom 19. d. M. Z. 42149 hat das h. k. k. Finanz-Ministerium unterm 8. l. M. Z. 4853 über eine vorgekommene Anfrage mit Rücksicht auf die

gestellten Anträge genehmigt: daß bei der Bemessung der Erwerbsteuer für die aus Ungarn übertretenden Hausirer — jener Betrag in Abrechnung gebracht werde, welchen dieselben in dieser Eigenschaft erweislich schon in Ungarn an Personal-Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet haben, daher dieser Steuerbetrag in den Steuerbücheln der Hausirer in Ungarn immer genau ersichtlich zu machen ist.

Uebrigens hat die hienach allenfalls sich ergebende Steuer-Mehrvorschreibung vom Zeitpunkte des Uebertrittes eines solchen Hausirers, welcher schon durch die nach dem Hausir-Patente vom 4. September 1852 §§. 8 und 9 vorgeschriebene Vidirung des Hausirpasses ersichtlich wird, in Wirksamkeit zu treten, und ist von der kompetenten steuerbemessenden Behörde vorzunehmen.

In Wien bleibt dieselbe aber wie bisher dem löblichen Magistrate überlassen.

128.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 12. Jänner 1857, Pr. Z. 40,

mit welcher eine Aenderung in der Manipulation — sowohl hinsichtlich der an die k. k. Polizei-Direktion zu befördernden Erhebungsprotokolle und Ausforschungs-Ansuchen als auch bezüglich der an die hiesigen Aemter zu deren Aeußerung abzugebenden Aktenstücke vorgeschrieben wird.

Die k. k. Polizei-Direktion hat mittelst Note vom 2. d. M. P. Z. 19 das Ersuchen gestellt, in Gewerbs-Angelegenheiten bei Uebermittlung der hierorts aufgenommenen Kommissionsprotokolle das bisherige Verfahren dahin zu ändern, daß diese Protokolle, welche bisher im kurzen Wege an das Präsidial-Bureau abgegeben, und von da eben so an die Polizei-Direktion geleitet wurden, künftighin mittelst eines Referatsbogens — eben so wie es bei den Gesuchen um die Zuständigkeit oder Staatsbürgerschaft geschieht, an das Haupt-Einreichungsprotokoll der Polizei-Direktion abgegeben werden möchten, wo sie gleich den übrigen Aktenstücken protokollirt und behandelt werden sollen.

Diesem, ein gleichförmiges Verfahren bei dieser Direktion bezweckenden Ersuchen entsprechend, wird demnach Folgendes zur hierortigen Darnachachtung angeordnet:

Alle Protokolle, welche über Gesuche um ein Gewerbe, Befugniß oder um eine freie Beschäftigung, in so ferne auch bei letzterer eine polizeiliche Erhebung nothwendig oder angezeigt erscheint, aufgenommen werden, sind von nun an nicht mehr an das Präsidial-Bureau abzugeben, sondern einem Konzeptsbogen, welcher das diesfällige Ersuchen an die Polizei-Direktion gedruckt enthalten wird und von welchen Konzeptsbögen der nothwendige Vorrath im Präsidium zu beheben ist, beizulegen; beide Schriftstücke sind sodann mittelst eines besonderen Abgabsbuches, worin der Uebernehmer den Empfang zu bestätigen hat, an die Direktion des Expedits abzugeben, welche dafür zu sorgen hat, daß diese Schriftstücke im kurzen Wege, das heißt: ohne daß die gedruckte Ersuch-Note zu mundiren ist, — alsogleich an das Haupt-Einreichungsprotokoll der k. k. Polizei-Direktion ebenfalls gegen Bestätigung der Abgabe gelangen.

Die von der Polizeibehörde requirirten Auskünfte wird dieselbe auf demselben Konzeptsbogen mittheilen, und solche an das Präsidial-Bureau zurück einsenden, von wo dieselben wieder an die betreffenden Departements mittelst Abgabsbuches werden vertheilt werden.

Der eigentliche Referatsbogen mit dem Gesuche und den Gesuchsbeilagen ist mittlerweile in dem betreffenden Departement zur Evidenzhaltung oder zum sonstigen Amtsgebrauche zurückzubehalten.

Die Herren Departements-Vorsteher haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kommissionsprotokolle auf das Umfassendste aufgenommen werden, und alle Details genau enthalten, welche zur Orientirung und Beurtheilung der Persönlichkeit des Gesuchstellers dienlich sind. Jene Gesuchsbeilagen aber, auf welche sich in dem Kommissionsprotokolle nur einfach bezogen wird, sind dem Protokolle beizuschließen und ist dieß auf dem Protokolle und dem Konzeptsbogen zu bemerken. —

In gleicher Weise wird auch das mit hierortigem Dekrete vom 3. Juni v. J. Pr. Z. 532 sub Nr. 2 (s. Seite 97 des Verordnungsblattes) angeordnete Verfahren bei den übrigen im kurzen Wege entweder an die Polizei-Direktion, oder an ein Seitenamt zur Aeußerung abzugebenden Aktenstücken geändert, indem diese Akten von nun an nicht mehr an das Präsidial-Bureau, sondern mittelst Abgabsbuches (der übliche Auftragsbogen ist, wie es sich von selbst versteht, nicht nothwendig) gleich unmittelbar an die Direktion des Expedits abzugeben sind, welche sodann diese Akten im kurzen Wege an die Polizei-Direktion oder an die bezeichneten Seitenämter ebenfalls mittelst Abgabsbuches zu befördern hat.

Die Rückantworten der Polizei-Direktion werden durch das Präsidial-Bureau, die Rückäußerungen der Seitenämter aber unmittelbar von diesen an die betreffenden Departements gelangen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle auf solche Art in kurzem Wege zu expedirenden Akten von den Departements-Vorstehern oder bei ihrer Verhinderung von den ihre Stelle vertretenden Sekretären gefertiget sein müssen.

Anhang.

In Erledigung des von dem Lehrpersonale der Wiener Pfarrhauptschulen überreichten Gesuches, worin dasselbe um Vorausbezahlung der bisher in verfallenen Monatsraten aus der städtischen Kassa bezogenen Gehalte gebeten hat, wurde von dem Gemeinderathe zufolge Beschlusses vom 5. Dezember 1856 Z. 2557 Nachstehendes verordnet:

1. Die Ober- und Unterlehrer an den Volksschulen Wiens haben ihre Gehalte künftighin monatlich im Vorhinein zu beziehen, der erste eines jeden Monates wird als Anfallstag der Besoldung festgesetzt, die Ausbezahlung des Gehaltes jedoch erfolgt, um allfällige durch den in den ersten Tagen des Monats stattfindenden Andrang bei der Kassa zu besorgende Störungen hintanzuhalten, am fünften eines jeden Monates.

2. Dafür darf im Falle der Wiederbesetzung einer erledigten Ober- oder Unterlehrerstelle der Gehalt des ernannten Nachfolgers in keinem Falle vor dem ersten jenes Monates, bis wohin denselben der Vorgänger bezogen hatte, angewiesen werden.

3. Die Gehalte des übrigen Lehrpersonales, der Personalgehilfen und Aushilfslehrer, sollen auch fortan in verfallenen Monatsraten, jedoch schon am letzten Tage des betreffenden Monats zur Ausbezahlung kommen.

4. Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit zu treten. Im Uebrigen verbleibt die Art und Weise der Behebung der Gehalte die bisherige.

(Dekret des Magistrats vom 11. Dezember 1856, Z. 106980.)

Aus Anlaß der aus einem Kronlande gemachten Vorstellung, daß die Beistellung von Roßhaar-Matratzen in die Betten der Stallwachen in den Gensd'armerie-Stallungen kostspielig und unzweckmäßig sei, wurde bestimmt: daß es von der Beistellung dieser Matratzen künftighin abkomme und daß nur Strohsäcke geliefert werden dürfen, jedoch gegen dem, daß dieselben monatlich einmal neu gefüllt werden.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, bei den betreffenden Stallwachen von diesem Zugeständnisse der k. k. h. obersten Polizeibehörde in allen Fällen Gebrauch zu machen, wo selbes nach den hiesigen Strohpreisen eine Ersparung für den Landesfond geben wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1856, Z. 55439, Mag. Z. 130309.)

Da es ein allgemein geltender Grundsatz ist, daß Gewerbsbesitzer nicht berechtiget sind, den Betriebsart ihres Gewerbes eigenmächtig in einen andern Ort, als wofür das Gewerbe verliehen wurde, zu übertragen, so hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der hiesigen Pflasterermeisterswitwe Magdalena Gruber gegen die Entscheidung des k. k. Bezirksamtes zu Sechshaus vom 30. August 1856 Z. 9611, mit welcher derselben untersagt wurde, das Wiener Pflasterergewerbe in ihrem bisherigen Wohnsitze Gaudenzdorf zu betreiben, keine Folge zu geben befunden.

Zugleich wurde damit bemerkt, daß dieser Witwe, nachdem dieselbe bisher keinen befähigten Geschäftsführer zum Betriebe des Pflasterer Gewerbes angezeigt hat, weder in Wien noch auf dem Lande die Ausübung dieses Gewerbes zustehe.

Sobald dieselbe jedoch diese Bedingung erfüllt haben wird, soll ihr nach der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 4. Mai 1852 Z. 13600 die Uebernahme von Pflasterer-Arbeiten nicht verwehrt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1856 Z. 57312, Mag. Z. 134229.)

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat mit h. Erlasse vom 27. Dezember 1856 Z. 15685 die Erhöhung einiger Gebühren bewilliget, welche für die Uebertragung Kranker oder Verunglückter in die hiesigen Spitäler bestimmt sind, und es ist die hierauf bezügliche Kundmachung bereits vom Magistrate veröffentlicht worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1857 Z. 59462, Mag. Z. 1921.)

Da durch das A. h. Kabinetschreiben v. 26. April 1849 dem k. k. Obersthofmeisteramte die Handhabung des Hofsicherheitsdienstes so wie die Wahrung der Prärogative und Rechte des Allerhöchsten Hofes anvertraut wurden und demnach das erste k. k. Obersthofamt allein in sämmtlichen den Allerhöchsten Hof betreffenden polizeilichen und politischen Angelegenheiten den kompetenten Einfluß zu nehmen hat, so wurde über Ersuchen des h. k. k. Obersthofmeisteramtes verfügt, daß künftighin die ämtlichen Korrespondenzen in allen auf den Allerhöchsten Hof Bezug nehmenden polizeilichen und politischen Angelegenheiten zur Vermeidung unliebsamer Verzögerungen direkte an das h. k. k. Obersthofmeisteramt geleitet werden.

(Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 15. Jänner 1857 Pr. Z. 45.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 38 erschien am 20. Februar 1857.

129.

Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und des Handels

vom 31. Oktober 1856,

über das Verfahren bei Konstatirung der Realeigenschaft der, in den Grundbüchern als radizirt eingetragenen Gewerbe.

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Konstatirung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radizirt eingetragenen Gewerbe finden die Ministerien der Justiz und des Handels zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radizirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukommt, ist ausschließend von den Gewerbsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 2. Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigenthümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist, und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt, und das Gewerbe, wenn es als radizirt nicht anerkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird.

Zugleich hat die Gewerbsbehörde jenes Gericht, welchem die Führung des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigenthümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, entweder für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer binnen der von der Gewerbsbehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbsbehörde vorzulegen.

§. 3. Das Gericht hat diese Verständigung in der für Grundbuchssachen vorgeschriebenen Art zu bewerkstelligen, unter Einem aber in dem öffentlichen Buche anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Gewerbes im Zuge ist.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß später eingetragene Hypothekargläubiger von der Verhandlung ausgeschlossen und nicht berechtiget sind, gegen die erfolgende Entscheidung eine Einsprache zu erheben.

Der Ausweis über die gehörig geschehene Verständigung der Hypothekar-Interessenten ist vor Ablauf der Frist der Gewerbsbehörde zu übermitteln, welche im Falle vorkommender Hindernisse die Frist entsprechend erweitern wird.

§. 4. Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbsbehörde die vorliegenden Beweise, und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Aeußerungen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar ohne Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radizirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukömmt oder nicht.

§. 5. Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radizirt anerkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzutheilen, welches dieselbe von Amtswegen in das öffentliche Buch einzutragen und die nach §. 3 gemachte Anmerkung zu löschen hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigenthümer des Gewerbes, als gegen die Hypothekar-Interessenten zu richten und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugeben.

Aus dem Titel des Pfandrechtes allein oder wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjektes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

§. 6. Diese Verordnung hat auf die bereits rechtskräftig gewordenen früheren Entscheidungen der Gewerbsbehörden keinen Einfluß, und sind dieselben über Ansuchen der letzteren in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Wird jedoch in Folge dessen ein als radizirt eingetragenes Gewerbe gelöscht, so sind die Hypothekar-Interessenten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte hievon zu verständigen.

§. 7. Die über den Gegenstand dieser Verordnung bisher bestehenden Vorschriften, welche mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Anhang.

Auszug

aus dem mit dem k. Patente vom 8. Oktober 1856 erlassenen Gesetze: über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich,

insoweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören; wirksam vom 1. Jänner 1857 angefangen.

§. 4. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.

§. 5. Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.

§. 6. Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 7. Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.

§. 8. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 10. Welche zum Heere gehörige oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.

§. 11. In wiefern der Ehewerber einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.

§. 12. Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheils bis zu seiner allfälligen Begnadigung oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

§. 13. Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schließen.

§. 14. Keine Ehe darf ohne vorausgegangenes Aufgebot geschlossen werden.

§. 15. Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern, insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündigt werden.

§. 36. Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen. Ob eine Konvalidazion der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden. Eine konvalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

§. 37. Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verboten Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.

§. 38. Ehewerbern, welche sich darüber ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.

§. 39. Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte oder von der dessen Stelle vertretenden Kommunalbehörde das Aufgebot, insoweit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 40. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits mit einander verehelicht seien.

§. 74. Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, insoweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht blos die Form der Eheschließung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde.

§. 75. Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz hat, zu erwirken.

§. 76. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, daß der Tod des Mannes die Ehe aufgelöst hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.

Auszug
aus dem Hirtenbriefe Sr. Eminenz des Kardinal-Fürsterzbischofes von Wien
vom 21. Dezember 1856
an die gesammte Pfarrgeistlichkeit der Erzdiözese Wien, in Bezug auf die am 1. Jänner 1857 ins Leben getretene Vereinbarung über die Ehesachen.

Abschnitt II.: „Für den Fall, daß eine bestätigte nahe Todesgefahr die Beschleunigung der Trauung nothwendig macht, erhalten hiemit sämmtliche Herren Landdechante für ihr ganzes Dekanat und die Pfarrvorsteher jener Orte, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat, dieselben mögen Dechante sein oder nicht, für den ganzen Bezirk die Vollmacht, in allen drei Aufgeboten zu dispensiren. Insoweit hiedurch für denselben Bereich zwei Bevollmächtigte aufgestellt werden, können die Parteien sich an Denjenigen wenden, welcher ihrem Wohnsitze am nächsten ist. Die betreffenden Herren Dechante und Pfarrer werden die nöthige Vorsicht anwenden, damit nicht unter dem Vorwande einer nahen Todesgefahr die heilsame Vorschrift des Aufgebotes umgangen werde. Inner den Linien von Wien hat man auch bei einer bestätigten nahen Todesgefahr sich um Nachsicht vom Aufgebote stets an mein Generalvikariat zu wenden. Dieß kann um so weniger eine Verzögerung herbeiführen, da die Nachsicht von dem bürgerlichen Gesetze des Aufgebotes inner den Linien von Wien bei dem das Bezirksamt vertretenden Magistrate von Wien nachzusuchen ist.“

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 39

erschien am 28. März 1857.

130.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administration

vom 22. November 1856 Z. 7759, Mag. Z. 120613,

die Besteuerung der Agenzien und Agenten betreffend.

Ueber den Rekurs des Hauptagenten der Leipziger Feuerschaden-Versicherungsgesellschaft in Wien gegen die Besteuerung der Zweig-Agenzie dieser Gesellschaft in Triest, hat die k. k. Finanz-Landesdirektion unterm 12. d. M. Z. 37741 in Folge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 2. d. M. Z. 3632 Folgendes eröffnet:

Bereits mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 13. November 1827 Z. 1976 und in neuester Zeit mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 28. Mai 1852 Z. 8453 wurde ausgesprochen: daß Ausländer, die sich im Bereiche des Erwerbsteuer-Gesetzes einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handels-Unternehmung, oder andern gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, nach denselben Grundsätzen, welche für die österreichischen Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterliegen.

Da auch die neueren Staatsverträge keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Ausnahme enthalten, sohin kein gesetzlicher Grund vorliegt, das Geschäft und das Einkommen der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft, welches sie durch ihre Agenzien in den österreichischen Staaten ausübt, beziehungsweise erlangt, von der Steuer frei zu lassen, so ist die dießfällige Besteuerung nachträglich zu veranlassen.

Diese Besteuerung, welche sich als Nachtrag auf die Vorjahre seit dem Bestehen der Haupt-Agenzie dieser Gesellschaft in den österreichischen Staaten zu erstrecken hat, umfaßt die Erwerbsteuer und seit Einführung der Einkommensteuer auch diese.

Dieselbe hat nur für die Hauptagenzie nach den Erwerb- und Einkommensteuer-Direktiven, u. z. am Orte ihres Sitzes zu erfolgen, weil bei derselben die Einnahmen sämmtlicher Zweig-Agenzien sich konzentriren.

Die Letzteren hingegen sind einer besonderen Besteuerung nicht mehr zu unterziehen.

Da die Zweigagenzie in Triest der Hauptagenzie in Wien untersteht, so stellt sich nach dem Vorausgesagten die Besteuerung der Ersteren als unrichtig dar, weil ihre Einnahme und der daraus kommende Gewinn durch die nunmehr zu erfolgende Besteuerung der Hauptagenzie in Wien getroffen werden.

Die Hauptagenten und Zweigagenten hingegen sind in der Regel nicht als Selbstunternehmer oder Gewerbtreibende, sondern als Angestellte, u. z. Erstere der Gesellschaft selbst, Letztere aber der Hauptagenten anzusehen, daher ihre Genüsse, welche sie in dieser Eigenschaft für ihre Dienstleistung entweder in Perzenten des Gewinnes oder in einer sonstigen Form beziehen, nicht in der I. sondern in der II. Einkommensteuerklasse zu besteuern sind, — eine Erwerbsteuer aber in den Kronländern, wo diese eingeführt ist, denselben nicht bemessen werden kann, indem letztere von der Unternehmungs-Gesellschaft selbst für das ganze Unternehmungsgeschäft, welches die benannten Agenten besorgen, zu entrichten ist.

Eine Ausnahme hievon findet bezüglich des persönlichen Erwerbes der Genannten nur dann Statt, wenn das Agenziegeschäft als ein Nebenzweig einer schon anderweitig der Erwerb- und Einkommensteuer unterzogenen Gewerbs- oder Handels-Unternehmung geführt wird, in welchem Falle darauf bei der Besteuerung der Hauptbeschäftigung der gehörige Bedacht zu nehmen ist.

Mit Rücksicht auf diese Andeutungen ist die Besteuerung der Leipziger Feuerschaden-Versicherungsgesellschaft in Wien mit Rücksicht auf ihre Subagenzien sogleich vorzunehmen, und jene ihres Hauptagenten in das gesetzliche Geleise zu leiten, wornach die durch die Steuer-Administration in Triest bemessene Einkommensteuer wieder in Abschreibung zu bringen ist.

Anhang.

Auf Grund der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 12. Dezember 1855 wurde bekannt gegeben, daß in dem Amtsgebiete der Finanzpräfektur für die venetianischen Provinzen acht Finanzbezirks-Direktionen mit den Standorten in Venedig, Vicenza, Treviso, Padua, Rovigo, Verona, Belluno und Udine, und in dem Amtsgebiete der Finanzpräfektur für die lombardischen Provinzen neun Finanz-Bezirksdirektionen mit den Standorten zu Mailand, Como, Pavia, Mantua, Bergamo, Brescia, Morbegno, Cremona und Lodi zu bestehen haben. Die Wirksamkeit dieser sämmtlichen Finanz-Bezirksdirektionen hat am 31. Dezember 1856 begonnen.

Für die nach dem §. 31 der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 aus dem Staatsschatze zu leistende Vergütung der, einem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts beim Durchzuge vom Quartiersträger gegebenen Mittagskost hat mit Rücksicht auf die Ergebnisse der veranlaßten Erhebungen der in den Kronländern bestandenen Rindfleischpreise in dem Halbjahre vom 1. November 1856 bis 30. April 1857 die Vergütung für Einen Tag in Niederösterreich mit 10 Kreuzer C. M. stattzufinden.

(Erlaß der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen und des Armee-Oberkommandos vom 16. Oktober 1856.)

Die Gebühr, welche die k. k. Börse-Sensale und Agenten für jedes innerhalb der Grenzen ihres Befugnisses vermittelte Geschäft anzusprechen berechtiget sind, ist vom 1. November 1856 angefangen, ohne Unterschied des Geschäftes, auf ½ per mille festgesetzt worden.

(Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Oktober 1856.)

Die Ministerial-Verordnung vom 1. April 1853, wodurch die Bestimmung der Stärke des Branntweins und Weingeistes zum Behufe des Verkehres mittelst genauer Instrumente in allen Kronländern, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft, des Temeser Banates und der Militärgrenze geregelt wurde, und deren Wirksamkeit seither mit der Ministerial-Verordnung vom 15. September 1856 auch auf die eben genannten Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze ausgedehnt worden ist, wurde mit der Verordnung des k. k. Armee-Oberkommandos vom 10. November 1856 auch für diese letztere wirksam erklärt, und zugleich bestimmt, daß der im §. 1 der obigen Ministerial-Verordnung festgesetzte Termin von sechs Monaten zur Anschaffung ämtlich geprüfter Alkoholometer vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung zu berechnen ist.

(**Erlaß des k. k. Armee-Oberkommandos vom 10. November** 1856.)

Die Bestimmungen des §. 49 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 (Nr. 81 des Reichsgesetzblattes) über die Strafbarkeit der Geschenkannahme von Gerichtsbeamten haben zu Folge a. h. Entschließung vom 22. Oktober 1856 auf alle Gerichts-, sowie auch auf die dortigen Manipulations-Beamten volle Anwendung zu finden.

(**Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 11. November** 1856.)

In Folge a. h. Kabinetschreibens vom 16. November 1856 wurden die Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit des General-Gouvernements und der Statthalterei-Abtheilungen im Königreiche Ungarn mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember d. J. kundgemacht, welche vom 1. Jänner 1857 an in Wirksamkeit getreten ist.

Nach derselben bestehen außer dem Generalgouvernement als oberster Zivilautorität noch die Statthalterei-Abtheilungen zu Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein als selbstständige politische Landesstellen, für die betreffenden Verwaltungsgebiete dieses Kronlandes.

Mit dem a. h. Kabinetschreiben vom 16. November 1856 haben Seine k. k. Apostolische Majestät auf Grund der a. h. Entschließung vom 14. Jänner d. J. angeordnet, daß für die Landeschefs in Siebenbürgen, Kroation und Slavonien, in der serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und in Dalmatien der für sie bestimmte Titel: „Gouverneur" statt des Titels „Statthalter" zur Bezeichnung ihrer Stellung an der Spitze der politischen Landesbehörde anzuwenden, und daß dem F. M. L. Freiherrn von Mertens für seine Person als politischer Landeschef in Triest den Titel: „Statthalter im Küstenland und Gouverneur von Triest" beizulegen ist. Ebenso entfällt in Folge dieser a. h. Entschließung für die betreffenden Landesstellen, und zwar für die Militärlandesstellen die Bezeichnung „Militär-Gouvernement" und in Zivilangelegenheiten die Benennung „Militär- und Zivil-Gouvernement" und da die Geschäfte der politischen und militärischen Administration in den Kronländern von nun an systemmäßig von den Statthaltereien und Landes-General-Kommanden besorgt werden, so darf neben diesen Landesstellen keine eigene Behörde oder Geschäftsabtheilung unter dem Titel eines solchen Gouvernements mehr bestehen.

(**Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November** 1856.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 31. Oktober 1856 zu bestimmen geruht, daß die in den Hofdekreten vom 18. April 1828 Z. 2340 und vom 21. November 1846 Z. 1002 der Justizgesetzsammlung aufgenommenen a. h. Bestimmungen vom 22. März 1828 und vom 24. Oktober 1846, wornach die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern, und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, — in den Kronländern, in welchen die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 bestand, ferner in Galizien und in der Bukowina wieder in Wirksamkeit gesetzt, in den übrigen Kronländern dagegen neu eingeführt werden sollen.

(Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1856.)

Die Vorschriften der für die Stadt Wien und deren Vorstädte geltenden Ausziehordnung vom 18. Oktober 1782 (Nr. 93 der J. G. S.) und der hiezu nachträglich ergangenen Verordnungen haben vom Tage der Einschaltung dieser Verordnung in das Reichsgesetzblatt, auch in den übrigen zum Polizeibezirke der Stadt Wien gehörigen, außerhalb der Linien derselben gelegenen Ortschaften in Wirksamkeit zu treten.

Zugleich werden für die Aufkündigung und Räumung der gemietheten Gegenstände, dann für die Zinszahlung — in Abgang eines zwischen dem Vermiether oder Miether bestehenden besonderen Uebereinkommens in diesen Ortschaften, die Termine Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli festgesetzt.

(Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 9. Dezember 1856.)

Zu Folge kais. Verordnungen vom 13. Dezember 1856 und 21. Jänner 1857 hat das niederösterreichische Maß und Gewicht vom 1. Jänner 1858 angefangen in Mähren, Krain und im Küstenlande, und vom 1. April desselben Jahres an auch in Steiermark als das allein gesetzliche Maß und Gewicht zu gelten.

Die Anlage von Baumpflanzungen an allen Kreis-, Bezirks- und wichtigeren Verbindungsstraßen ist den Gemeinden innerhalb ihres Gebietes zur Pflicht gemacht worden und es sind auch die einzelnen Anrainer verbunden, diese Anpflanzungen, wo es die geringere Breite des Fahrweges erfordert, auf ihrem eigenthümlichen Grunde zu dulden.

Die Durchführung dieser Bepflanzung wird den Gemeinden überlassen, welche auch die Aufsicht über die Pflanzungen führt und deren Erträgniß bezieht, wenn nicht einzelne Gemeindeglieder die Anpflanzung aus Eigenem besorgt haben.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1857, Z. 7788.)

Die Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten werden bei ausländischen Druckschriften vom Landeschef desjenigen Kronlandes ertheilt, von welchem aus die Sammlung ihren Anfang nehmen soll.

(Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. Februar 1857.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 40 erschien am 30. Mai 1857.

131.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. Dezember 1856 Z. 55003, Mag. Z. 910,

über die Assentirung militärpflichtiger österreichischer Unterthanen, welche sich in Süd-Rußland aufhalten.

Die eingetretenen Friedensverhältnisse zwischen der Pforte und Rußland haben die Hindernisse beseitigt, welche der Ausdehnung der Amtswirksamkeit der Assentirungs-Kommission in Konstantinopel auch auf die im südlichen Rußland sich aufhaltenden militärpflichtigen österreichischen Unterthanen bisher im Wege standen.

Hiernach ist das k. k. Ministerium des Innern mit den Ministerien des Aeußern, des Handels und dem Armee-Ober-Kommando übereingekommen, folgende Maßregeln nunmehr ins Leben treten zu lassen.

Die mit dem Ministerial-Erlasse vom 21. Juli 1852 Z. 16693 (Statthalterei-Verordnung vom 8. August 1852 Z. 26348, L. G. B. v. J. 1852, Seite 868 Nr. 264) eingeleitete Assentirung österreichischer Unterthanen in Konstantinopel zu dem k. k. Heere wird auch auf diejenigen k. k. Militärpflichtigen auszudehnen sein, welche in Süd-Rußland sich aufhalten.

Zum Transporte der Militärpflichtigen aus Odessa werden die von da nach Konstantinopel bestimmten österreichischen Segelschiffe oder auch das Dampfboot „Metternich" der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft verwendet werden, welche diese Individuen an der Sulina-Mündung an das k. k. Stationsschiff abzuliefern haben, dem es dann obliegt, dieselben mittelst des nächsten die Donau-Mündung in der Richtung von Galacz nach Konstantinopel passirenden Lloydschiffes an letzteren Ort zu bringen.

Dagegen werden österreichische Militärpflichtige, welche in Theodosia, Kertsch, Berdiansk, Mariapol und Taganrog oder in der nächsten Umgebung dieser Orte wohnen, über Requisition des betreffenden k. k. Konsulats, unter Assistenzleistung der russischen Behörden an Bord österreichischer Segelschiffe und mittelst dieser direkte nach Konstantinopel gebracht.

Oesterreichische Unterthanen, die im Innern der russischen Provinzen sich aufhalten, welche den Amtsbezirk des k. k. General-Konsulates in Odessa bilden, und die in vielen Fällen von der Meeresküste weiter entfernt sind, als von der österreichischen Landesgrenze, werden an die nächst-

gelegene österreichische Bezirksbehörde über Aufforderung des genannten General-Konsulates, wie bisher, durch die russischen Behörden, nach der zwischen Oesterreich und Rußland bestehenden Konvention ausgeliefert.

Uebrigens ist es den Militärpflichtigen, die bereit sind, dem erhaltenen Rufe zu folgen, freigestellt, entweder auf dem Assentplatz des österreichischen Kronlandes, dem sie angehören, oder nach Konstantinopel sich zu begeben, je nachdem sie das Eine oder Andere gelegener finden.

Im Sinne des Vorstehenden ist von Seite des k. k. Ministeriums des Aeußern bereits an die k. k. Internunziatur in Konstantinopel, von Seite des k. k. Handels-Ministeriums aber an das General-Konsulat in Odessa und an die übrigen k. k. Konsulate in Süd-Rußland die nöthige Weisung ertheilt worden.

132.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Jänner 1857 Z. 45, Mag. Z. 7444,

daß wenn Staatspapiere als Kaution erlegt und nicht vinkulirt werden, hierüber eigene Urkunden auszufertigen sind.

Mit der h. Hofkammer-Verordnung vom 20. Februar 1836 Z. 1805 (Regierungs-Verordnung vom 23. März 1836 Z. 16577) wurde bezüglich des Erlages von auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren als Kautionen angeordnet, daß bei jenen Kautionen, welche nicht über ein Jahr liegen zu bleiben haben, sohin nicht vinkulirt zu werden brauchen, von den Kontrahenten mit der Uebergabe zugleich eigene oder in Beziehung auf die Lizitations-Bedingnisse abgefaßte Widmungsurkunden auszustellen sind.

Diese Anordnung ist in vielen Fällen unbeachtet geblieben und das h. Finanz-Ministerium hat sich mit dem Erlasse vom 20. Dezember 1856 Z. 18397 bestimmt gefunden, die diesfällige Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Der Magistrat wird hievon zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

133.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Jänner 1857 Z. 59134, Mag. Z. 6950,

womit den Kappenmachern die Erzeugung von mit Pelzwerk verbrämten Kappen gestattet wird.

Da jeder Erzeuger das Recht hat, sein Fabrikat in der zum leichteren Absatze desselben am meisten geeigneten Vollendung zu verfertigen und die Regierungs-Verordnung vom 27. April 1836 Z. 22722, welche von der h. Hofkammer unterm 3. Dezember 1836 Z. 52765 bestätiget worden ist, ausdrücklich auch den Kappenmachern das Recht zuerkennt, mit Pelzwerk verbrämte Kappen, wobei das Pelzwerk als Nebensache und eigentlich blos als Verzierung erscheint, zu verfertigen und im Handel zu führen, so findet die Statthalterei der im Wege der Vorstellung ge-

stellten Bitte der Kappenmacher um Bewilligung zur Erzeugung von mit Pelzwerk verbrämten Kappen in so ferne Folge zu geben, als das Pelzwerk bei diesen Kappen nur als eine Verzierung und Nebensache erscheinen soll; jedoch haben sich dieselben von der Verfertigung und dem Verkaufe der eigentlichen Pelzkappen, wobei das Pelzwerk die Hauptsache ist und nicht blos die Verzierung bildet, strenge zu enthalten, da das Recht hierzu nur den Kürschnern zusteht.

134.

Note des k. k. Militär-Platz-Kommando's

vom 3. Februar 1857 Z. 1414, Mag. Pol. Sekt. Z. 628,

daß die Schub-Eskorts-Mannschaft künftig nicht mehr von den Garnisons-Truppen, sondern von der Polizeiwache beigestellt werden wird.

Zu Folge der anher gelangten n. ö. Landes-General-Kommando-Verordnung Sektion I. Abthlg. 1. Nr. 1636 vom 2. d. Mts. ist die Schub-Eskorts-Mannschaft für die in die verschiedenen Provinzen abgehenden Schüblinge von nun an nicht mehr von der Mannschaft der Garnisons-Truppen, sondern von der Mannschaft des hiesigen Polizei-Wach-Korps beizustellen, wovon der löbl. Magistrat mit Bezug auf die geschätzte jenseitige Note Nr. 583 vom 2. d. Mts. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung dienstfreundlichst in Kenntniß gesetzt wird.

Anhang.

Bezüglich der Behandlung der Gensdarmerie-Prüflinge bei der Bequartierung hat das h. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit der k. k. obersten Polizeibehörde zur näheren Erläuterung des Statthalterei-Dekretes vom 19. Juli 1853 Z. 26781 Folgendes zu bestimmen befunden:

1. Bei Ausmittlung und Einrichtung der Unterkunftslokalitäten für die zum Depotflügel zur Abrichtung gelangenden Gensdarmerie-Prüflinge, dann rücksichtlich der Betterfordernisse für Letztere, ist sich nicht nach dem in den Punkten 1, 2 und 3 des Ausweises D des Gensdarmerie-Bequartierungsnormals vom 25. Juli 1851 für wirkliche Gensdarmen bei dauernder Einquartierung enthaltenen diesfälligen Ausmaße, sondern nach der bei anderen Truppenkörpern der k. k. Armee für die Mannschaft bei dauernder Einquartierung in den Punkten 1, 2 und 3 des Ausweises D der a. h. Vorschrift vom 15. Mai 1851 festgesetzten diesfälligen Gebühr zu richten, und es sind diese Lokalitäten und Erfordernisse nebst den für Gendarmerie-Mannschaftszimmer bemessenen Besen auf Kosten des Landesfondes beizustellen.

2. Was die Nachfüllung der Strohsäcke und Kopfpölster der Prüflinge, dann die Reinigung der Bettfournituren und Bettwäsche derselben anbelangt, so sind diese zwar nach Maßgabe des Punktes 4 des Ausweises D der a. h. Vorschrift von 15. Mai 1851, jedoch gleichfalls auf Kosten der Landes-Konkurrenz zu erfolgen.

3. Bezüglich jeder Art Reinigung der Unterkunft, dann bezüglich des Ausmaßes und

der Verpflichtung zur Beistellung des Küchengeschirres, so wie hinsichtlich aller übrigen unter 1 und 2 nicht ausdrücklich angeführten Bequartierungsfragen haben auch bei den benannten Prüflingen die diesfälligen Vorschriften des Gensdarmerie-Bequartierungsnormales vom 25. Juli 1851 und die nachträglich dazu erflossenen Bestimmungen in voller Wirksamkeit zu verbleiben.

4. Die bei den aktiven Flügeln überhaupt befindlichen Gensdarmerie-Prüflinge sind selbstverständlich schon wegen der Unthunlichkeit einer getrennten Verrechnung in allen Bequartierungsfragen nach den für wirkliche Gensdarmen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1857 Z. 59456, Mag. Z. 5162.**)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat der Gemeinderath den Beschluß gefaßt, daß ihm vom Magistrate jederzeit die Anzeige zu erstatten ist, wenn solche Kompetenten, welche vom Magistrate ein Gewerbe erhalten und über den unter Einem vorgelegten Magistrats-Antrag in den Gemeindeverband aufgenommen werden, in den wirklichen Besitz des ihnen bedingungsweise verliehenen Gewerbes nicht gelangen.

In einem solchen Falle wird dann vom Gemeinderathe entschieden werden, ob diesen Kompetenten die verliehene Zuständigkeit zu belassen oder vorzuenthalten ist.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 14. Jänner 1857 G. R. Z. 2645, Mag. Z. 95840.**)

Da sich der Fall ereignete, daß einem städt. Kontrahenten, welcher in der Eigenschaft als Tarifersteher für die Kommune Leistungen beistellte, die in den Preistarifen nicht enthalten waren, diese Posten nicht nach den Lokalpreisen berechnet wurden, so hat der Gemeinderath verordnet, daß künftighin, wenn solche Außertarifsposten nicht im Lizitations- oder Offertwege sichergestellt, sondern durch den Ersteher der kurrenten Arbeiten ausgeführt werden, auf dieselben die für Letztere geltenden Perzentual-Nachlässe oder Zuschüsse keine Anwendung finden sollen, sondern für dieselben der wirkliche Lokalpreis zu verrechnen sei.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 14. Jänner 1857 G. R. Z. 24, Mag. Z. 109894.**)

Ueber eine von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien vorgelegte Klage, daß die Verschleißer das ihnen bedingungsweise zugestandene Recht außer Gebrauch gesetzte oder nicht mehr gangbare Verlagsartikel zu remittiren, vielfach mißbrauchen, fand sich das h. Ministerium laut Erlasses vom 7. d. M. Z. 19107 veranlaßt, die betreffende Vorschrift in einer präziseren Form zu eröffnen.

Der §. 6 der Schulbücher-Verschleißvorschriften bestimmt, daß Schulbücher des k. k. Wiener Verlages nur auf feste Rechnung verabfolgt werden; Remissionen sind unbedingt nur bei solchen Büchergattungen gestattet, welche außer Gebrauch gesetzt worden sind, in welchem Falle die Zurücksendung nicht später als binnen Einem Jahre nach deren Bestellung unter gehöriger Avisirung und unter Beifügung eines Remissionsverzeichnisses stattzufinden hat.

Handelt es sich hingegen um Büchergattungen, die zwar nicht außer Gebrauch gesetzt worden sind, deren Absatz jedoch nicht mehr erwartet wird, so muß sich der Verschleißer vorerst mit der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion wegen Rücknahme unter Angabe der hiefür sprechenden Gründe in das Einvernehmen setzen und deren Zustimmung abwarten, widrigens derselbe Gefahr läuft, daß die beliebig remittirten Bücher auf seine Kosten ihm wieder zurückgesendet werden.

Die Kosten der Remission trägt in jedem Falle der Zurücksender.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1857 Z. 1336, Mag. Z. 12996.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 41 erschien am 31. Mai 1857.

135.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Februar 1857 Z. 58199, Mag. Z. 17011,

mit welcher die Gemeinde Baumgarten in den weiteren Einquartierungs-Bezirk von Wien einbezogen wird.

Die Statthalterei findet im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 6. Dezember 1854 Z. 46509 die vom Magistrate in seinem Berichte vom 10. Dezember 1856 Z. 124662, welcher unter Einem an das k. k. Landes-General-Kommando geleitet wird, beantragte Einbeziehung der Gemeinde Baumgarten in den weiteren Einquartierungs-Bezirk von Wien unter gleichzeitiger Ausscheidung derselben aus dem Bezirke von Purkersdorf zu bewilligen, von welcher Gemeinde daher künftighin die in dem bezogenen Erlasse getroffenen Anordnungen ebenfalls zu gelten haben.

Hievon wird unter Einem auch das k. k. Kreisamt Wiener-Neustadt zur weiteren Verständigung des k. k. Bezirksamtes Hietzing und der Gemeinde Purkersdorf in die Kenntniß gesetzt.

136.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Februar 1857 Z. 58422, Mag. Z. 20081,

hinsichtlich der Ausschrottung des Koscherfleisches.

Das h. Ministerium für Kultus und Unterricht findet laut Erlaß vom 16. Dezember v. J. Z. 18271 dem Rekurse der Wiener israelitischen Kultusgemeinde gegen die h. o. Entscheidung vom 18. Mai 1856 Z. 6586 (s. Seite 91 des Verordnungsblattes) keine Folge zu geben, und dieselbe unter Aufrechthaltung der in den h. o. Erlässen vom 5. Juni 1850 Z. 20678, und 14. Dezember 1852 Z. 38291 festgesetzten Modalitäten rücksichtlich der Beurtheilung und Beaufsichtigung der von den christlichen Fleischern durch ihre von den Rabinern zu autorisirenden Schächter beobachteten Vorganges von Seite der israelitischen Kultusgemeinde in Gänze aufrecht zu erhalten.

Was insbesondere den Punkt des Rekurs-Begehrens betrifft, daß die Fleischhauer, die sich mit der Ausschrottung und dem Verkaufe von Koscherfleisch befassen, verpflichtet werden,

an die Gemeinde einen Beitrag zur Bestreitung der Koscherfleisch-Beaufsichtigungskosten zu leisten, so findet das h. Ministerium für Kultus und Unterricht denselben bei dem Umstande keine Folge zu geben, als die israelitische Kultusgemeinde die Auslagen für die in ihrem religiösen Interesse begründeten Vorkehrungen und Anstalten selbst zu bestreiten hat und es ihr unbenommen bleibt, einen solchen ausgleichenden Beitrag von den Fleischhauern im Wege freiwilligen Uebereinkommens mit denselben zu erzielen.

Anhang.

Das h. Ministerium des Innern hat dem Ansuchen des Magistrates um Enthebung der zwei jüngsten Primar-Wundärzte des Wiener allgemeinen Krankenhauses von der Verpflichtung, als dritte Sachverständige den sanitäts-polizeilichen Leichenobduktionen beizuwohnen, Folge gegeben, da die Intervenirung derselben bei sanitäts-polizeilichen Leichenöffnungen ohnehin niemals angeordnet, und die früherhin bei gerichtlichen Sektionen stattgefundene, — durch die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 26, außer Kraft gesetzt worden ist.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1857 Z. 3254, Mag. Z. 12986.**)

Ausweis

über die dem k. k. Ministerium des Innern von den Landesbehörden angezeigten Adelsentsetzungen wegen begangener Verbrechen.

a) Im Jahre 1855.

Nummer	**Name** des **Verbrechers.**	**Adelsgrad** des **Verbrechers.**	**Datum** des Berichtes der betreffenden Behörde, von welcher die Anzeige gemacht wurde.	**Gattung** des Verbrechens und **Datum** des Urtheiles
1	**Osváth**, Josef	einfacher Adel	Von der Großwardeiner Statthalterei-Abtheilung vom 27. Jänner 1855 Z. 711	Verleumdung
2	**Paratico**, fu Luigi Giuseppe	Nobile	Provinzial-Tribunal von Brescia vom 17. März 1854 Z. 3310	Betrug
3	**Lucié**, Franz	einfacher Adel	Bericht des Agramer Landesgerichts vom 24. Mai 1855 Z. 1357	Veruntreuung
4	**Glatz**, Josef	angeblich einfacher Adel	Chef der obersten Polizei-Behörde vom 22. Juli 1855 Z. 1016—K. S.	Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes
5	**Komaromy**, Georg	einfacher Adel	Kriegsgericht in Wien vom 30. Juni 1855 Z. . .	detto
6	**Baronkay**, Ludwig	angeblich einfacher Adel	detto	detto
7	**Vilitsek**, Ignaz (vulgo Kussnyer)	detto	Statthalterei-Abtheilung in Preßburg vom 10. August 1855 Z. 11204	Komitatsgericht von Alsó-Kubin vom 7. Nov. 1854, Diebstahl und Betrug

Nummer	Name des Verbrechers.	Adelsgrad des Verbrechers.	Datum des Berichtes der betreffenden Behörde, von welcher die Anzeige gemacht wurde.	Gattung des Verbrechens und Datum des Urtheiles.
8	**Poßa**, Johann	detto	Statthalterei-Abtheilung in Preßburg vom 2. September 1855 Z. 18804	Diebstahl, Urtheil des Landesgerichtes Preßburg vom 13. August 1855
9	**Miklovits**, Josef	detto	Statthalterei-Abtheilung in Preßburg vom 2. Oktober 1855 Z. 22599	Diebstahl, Urtheil des Komitatsgerichtes Tyrnau vom 21. August 1855
10	**Vörös**, Anton	detto	Ungarisches Gouvernement vom 29. November 1855 Z. 1407	Kriegsgerichtliches Urtheil dto. Wien, 9. Oktober 1855 (ohne Zahl), Hochverrath
11	**Damaskin**, Stefan	detto	detto	detto
12	**Vörös**, Ignaz	detto	detto	detto
13	**Joannovics**, Georg	detto	detto	detto
14	**Varga**, Franz	detto	detto	detto
15	**Varga**, Anton	detto	detto	detto
16	**Santha**, Alexander	detto	detto	detto

b) Im Jahre 1856.

1	**Szövetes**, Peter	einfacher Adel	Statthalterei-Bericht von Ofen, 18. März 1856 in Folge Ketskemeter Komitatsgerichts-Urtheiles vom 1. Februar 1856 Minist. Z. 7367	Diebstahl
2	**Violand**, Ernst	Ritter	Statthalterei-Bericht von Nieder-Oesterreich in Folge Kontumaz-Urtheils des nieder-österr. Landesgerichtes dto. 14. März 1856 Z. 9464, 1856	Hochverrath
3	**Tomentschger von Sternfeld**, Maximilian	einfacher Adel mit Prädikat	Mährischer Statthalterei-Bericht dto. 16. April 1856 in Folge Urtheils des Preßburger Landesgerichts dto. 14. März 1856 Minist. Z. 10124, 1856	Diebstahl und Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen
4	**Brenner**, Ernst	einfacher Adel mit dem Ehrennamen Edler v.	Nieder-Oesterreichischer Statthalterei-Bericht vom 28. Mai 1856 in Folge Urtheils des 38. Linien-Inf.-Regimentsgerichts Minist. Z. 13468, 1856	Diebstahl
5	**Brebric**, Paul	einfacher Adel	Statthalterei-Bericht von Agram dto. 1. Juli 1856 in Folge Urtheils des Agramer Landesgerichtes dto. 20. Juni 1856 Minist. Z 16300, 1856	Majestäts-Beleidigung, öffentliche Gewaltthätigkeit u. Wachebeleidigung
6	**Krukowicz**, Wladimir Rudolf	galizischer Adel (Ritterstand)	Galizisch Statthalterei-Bericht vom 27. Juni 1856 in Folge Urtheils des Lemberger Landesgerichtes dto. 6. März 1856 Minist. Z. 17446, 1856	Diebstahl
7	**Webenau**, Ludwig	einfacher Adel mit dem Ehrennamen Edler von	Bericht der Kärntner Landesregierung dto. 10. Juli 1856 in Folge Urtheils des Klagenfurter Landesgerichtes dto. (nicht angegeben) Minist. Z. 17716, 1856	Betrug
8	**Konyha**, Josef	einfacher Adel	Bericht der Kaschauer Statthalterei-Abtheilung dto. 7. Juli 1856 über Urtheil des Pester Ober-Landesgerichtes dto. 20. Dezember 1855 Minist. Z. 17900, 1856	Störung der öffentlichen Ruhe
9	**Bodizky**, Koloman	detto	Kaschauer Statthalterei-Bericht dto. 7. Juli 1856 über Urtheil des dortigen Landesgerichtes dto. 26. Jänner 1856 Minist. Z. 17901, 1856	detto

Nummer	Name des Verbrechers.	Dessen Adelsgrad.	Datum des Berichtes der betreffenden Behörde, von welcher die Anzeige gemacht wurde.	Gattung des Verbrechens.
10	**Kemecsy** (Kemetsi), Johann	detto	Kaschauer Statthalterei-Bericht dto. 7. Juli 1856 über Urtheil des Ungher Komitatsgerichtes dto. 26. Mai 1855 Minist. Z. 18037, 1856	Diebstahl
11	**Imre**, Stefan und **Nagy**, Johann	detto	Preßburger Statthalterei-Bericht dto. 16. Juli 1856 über Urtheil des dortigen Ober-Landesgerichtes dto. 27. März 1856 Minist. Z. 18627. 1856	Raub
12	**Udvardy**, Johann	detto	Preßburger Statthalterei-Bericht dto. 16. Juli 1856 über Urtheil des Honther Komitatsgerichtes dto. 28. November 1855 Minist. Z. 18932, 1856	Diebstahl
13	**Maasburg**, Johanna	Baronin	Nieder-Oesterreichischer Statthalterei-Bericht vom 29. Juli 1856 über Urtheil des Wiener Ober-Landesgerichtes vom 24. Juni 1856 Minist. Z. 19862, 1856	Verleumdung
14	**Kriesfalusy**, Vaßily s., **Bokocs**, Vaßil-Vaßila, **Sztoyka**, Mihály, u. **Kriesfalusy**, Vaßily Ivan	einfacher Adel	Kaschauer Statthalterei-Bericht vom 26. August 1856 über Urtheil des Szigether Komitatsgerichtes vom 7. Mai 1856 Minist. Z. 22181, 1856	Diebstahl
15	**Erdelyi**, Johann	detto	Ofner Statthalterei-Bericht vom 2. September 1856 über Urtheil des Debrecziner Komitatsgerichtes vom 9. Juni 1856 Minist. Z. 22335, 1856	detto
16	**Kriesfalusy**, Franz und **Kricsfalusy**, Vaßily	detto	Kaschauer Statthalterei-Bericht vom 29. August 1856 über Urtheil des Komitatsgerichtes zu Szigeth dto. 23. Juni 1856 Minist. Z. 22448, 1856	detto
17	**Moisch**, Togyer, und **Vlad**, Grigori	detto	Kaschauer Statthalterei-Bericht vom 4. September 1856 über Urtheil des Szigether Komitatsgerichtes dto. 29. Juli 1856 Minist. Z. 22982, 1856	detto
18	**Cavic**, Paul, und **Cavic**, Ivan	detto	Agramer Statthalterei-Bericht vom 7. September 1856 über Urtheil des dortigen Landesgerichtes vom 28. August 1856 Minist. Z. 23209, 1856	detto
19	**Petrovay**, Demeter, **Pircza**, Togyer, und **Papp**, Tyirilla	detto	Kaschauer Statthalterei-Bericht dto. 16. September 1856 über Urtheil des Szigether Komitatsgerichtes vom 12. März 1856, des Eperieser Strafgerichtes vom 29. Juli 1856 und Szigether Komitatsgerichtes vom 4. August 1856 Minist. Z. 24075, 24076, 24077, 1856	sämmtlich wegen Diebstahl
20	**Kriesfalusy**, Vaßilyn Ivan, **Kriesfalusy**, Stefna, **Bendza**, Ivan Danaßkissin, **Bendza**, Vaßily Mihaly, und **Kiß**, Georg	detto	Kaschauer Statthalterei-Bericht vom 6. Oktober 1856 über Urtheil des Szigether Strafgerichtes vom 2. September 1856 Minist. Z. 25897, 1856	Die Ersten drei wegen schwerer körperlicher Beschädigung, Bendza Vaßily Mihály wegen des Verbrechens der Vorschubleistung, Kiß wegen Betrug
21	**Katona**, Johann	einfacher Adel mit dem Prädikate Király	Oedenburger Statthalterei-Bericht vom 4. November 1856 über Urtheil des Fünfkirchner Komitatsgerichtes dto. 24. September 1856 Minist Z. 28849, 1856	Theilnahme am Raube
22	**Ivasko**, Vaßily	einfacher Adel	Kaschauer Statthalterei-Bericht vom 8. November 1856 über Urtheil des Komitatsgerichtes zu Szigeth vom 1. September 1856 Minist. Z. 29043, 1856	Diebstahl

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1857 Z. 7499, Mag. Z. 23544.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 42 erschien am 6. Juni 1857.

137.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. März 1857 Z. 8701, Mag. Z. 24923,

die Einführung eines neuen Paßsystems betreffend.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar l. J. Z. 1677 haben Se. k. k. apost. Majestät mit der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857 die Einführung eines neuen Paßsystems allergnädigst zu beschließen und die hiernach entworfene Verordnung vom 15. Februar 1857 über die neuen paßpolizeilichen Bestimmungen zu genehmigen geruht.

Im weitern Vollzuge der bezogenen kais. Anordnung haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die Meldungsvorschriften der entsprechenden Regelung unterzogen, und hiernach die Verordnung vom 15. Februar 1857 erlassen.

Die Kundmachung dieser drei Verordnungen wurde bereits durch das Reichsgesetzblatt und die Wiener-Zeitung veranlaßt und geschieht unter Einem mittelst des Landes-Regierungsblattes in der I. Abtheilung, VIII. Stücke.

Sowohl die Verordnung über die polizeilichen Bestimmungen, als auch jene über die Meldungsvorschriften haben mit 15. März l. J. in Wirksamkeit zu treten und es muß daher die angelegentlichste Sorge getragen werden, daß diese Verordnungen, abgesehen von deren Kundmachung durch die Reichsgesetz- und Landes-Regierungsblätter, auch im andern Wege in möglichst größter Ausdehnung zur allgemeinen Kenntniß der Bevölkerung gelangen.

Eine nähere Instruktion zur Verordnung über die polizeilichen Bestimmungen folgt nach, und es wird noch beigefügt, daß die an die Stelle der bisher üblichen Päße und Reise-Urkunden für den Verkehr im Inlande tretenden Legitimationskarten gleichmäßig für alle Kronländer aufgelegt werden.

138.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1857 Z. 10826, Mag. Z. 28049,

mit der Instruktion für die politischen und Polizeibehörden und deren Organe, zur Handhabung der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857, betreffend die neuen paßpolizeilichen Bestimmungen.

In der k. Verordnung vom 9. Februar 1857 sind die Grundlagen des neuen Paßsystems klar und deutlich ausgesprochen. Auf diese Grundlagen basirt sich die Vollzugsverordnung vom 15. Februar 1857.

Die Behörden haben sich mit dem Inhalte und Geiste dieser Verordnungen genau vertraut zu machen, damit sie dieselben, ohne auf frühere außer Kraft gesetzte Vorschriften, Uebungen und Manipulationen zurückzukommen, oder solche bei ihren Amtshandlungen einzumengen, ganz nach dem klar ausgesprochenen Willen a. h. Sr. k. k. apost. Majestät handhaben und vollziehen, wofür sie strengstens verantwortlich gemacht werden.

Um den Vollzug dieser Verordnungen desto besser zu sichern, finden das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde den Behörden zu einigen Paragraphen der Verordnung vom 15. Februar 1857 die nachstehende Belehrung zur genauen Darnachachtung hinauszugeben.

(ad §. 1.) Die Ausstellung von Legitimationskarten liegt in der Regel; nur ausnahmsweise sind Pässe oder unter anderer Benennung vorkommende Reiseurkunden (Wanderbücher, Hausirpässe u. s. w.) erforderlich.

Die nähere Erläuterung hierüber wird ad §. 15 gegeben.

Um die Erlangung von Legitimationskarten möglichst zu erleichtern, ist die Ausfertigung derselben an die Behörde des Wohnsitzes und nicht an jene der eigentlichen Zuständigkeit übertragen worden. Der Wohnsitz darf jedoch mit einem bloß zeitlichen Aufenthalte nicht verwechselt werden. Diese Bemerkungen gelten auch rücksichtlich der Pässe zu Reisen ins Ausland (§. 4 u. 5).

(ad §. 3.) In besonderen Fällen, z. B. bei Reisen von Missionären oder Gelehrten in andere Welttheile, kann der Reisepaß auch für eine längere Zeit ausgefertiget werden.

(ad §. 5.) Bei Ertheilung eines Passes an Personen, die sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, ist insbesondere auf die allfällige Militärpflicht derselben Rücksicht zu nehmen.

Wo es räthlich erscheint, ist vorerst mit dem betreffenden Landeschef das Einvernehmen schleunigst, und wo die Telegraphen-Verbindung besteht, mit Benützung derselben zu pflegen.

(ad §. 10.) Nach der bisherigen Gepflogenheit hat man, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung, das Visum einer k. k. Mission auch dann nicht gefordert, wenn der Paß an einem Orte ausgestellt war, wo sich eine k. k. Mission nicht befindet und der Reisende einen Ort, wo eine solche ihren Sitz hat, nicht berührte. — Bei dieser Gepflogenheit hat es auch in Zukunft zu verbleiben.

(ad §. 12.) Nach diesem Paragraphe, in Verbindung mit dem ersten Absatze der k. Verordnung vom 7. Februar 1857, ist die bisher auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, bei der Linie u. s. w. geforderte Vorweisung in- oder ausländischer Reiseurkunden, so wie die Vidirung und ämtliche Hinterlegung dieser Urkunden abzustellen, und dürfen diese Maßregeln bei den Legitimationskarten nicht eingeführt werden.

Damit ist nun zwar nicht gemeint, als ob die Aufsichtsbehörden und deren Organe, so wie die k. k. Gensdarmerie selbst nicht in einzelnen Fällen das Recht hätten, von gewissen Personen die Vorweisung ihrer Legitimation zu verlangen.

Es wäre jedoch offenbar gegen den bestimmten Wortlaut der k. Verordnung, wenn jede Person, die sich auf einer Reise befindet, blos deßhalb, weil sie reiset, zur Vorweisung ihrer Legitimationspapiere verhalten werden wollte.

Das neue Paßnormale sichert Jedermann die ungehinderte, nicht durch Vorweisung, Vidirung oder ämtliche Hinterlegung seiner Reise-Urkunde gestörte Bewegung im Innern der Monarchie. Deßhalb darf die Forderung der Legitimations-Vorweisung nur in solchen Fällen Platz greifen, wo gegründeter Verdacht gegen ein Individuum wegen eines begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung besteht, oder sonstige gegen ein Individuum vorkommende gegründete Bedenken den Sicherheitsbehörden die Pflicht auferlegen, die Vorweisung der Legitimation zu verlangen.

Es muß daher den Aufsichtsbehörden und deren Organen, sowie der k. k. Gensdarmerie dießfalls besondere Vorsicht eingeschärft werden, damit nicht ohne dringende Verdachtsgründe Leute angehalten und um ihre Ausweise befragt werden.

Ergibt sich gegen ein bestimmtes Individuum gegründeter Verdacht, so kann auch nur dieses Individuum zur Vorweisung seiner Legitimations-Urkunden verhalten werden. Derlei Verdachtsgründe gegen einzelne Personen dürfen aber unter keinerlei Bedingung zum Vorwande genommen werden, die Vorweisung der Legitimations-Urkunden von anderen nicht im ähnlichen Verdachte stehenden Individuen zu verlangen, oder etwa gar bei ganzen Reisegesellschaften oder Reisezügen eine Revision der Legitimations- oder Reise-Urkunden eintreten zu lassen.

(ad §. 13.) Nach diesem Paragraphe müssen die Reisenden, sie mögen in die kaiserlich-österreichischen Staaten eintreten, oder aus denselben austreten wollen, ihre Pässe der Vidirung von Seite der k. k. Grenz-Aufsichts-Behörde unterziehen.

Der Eintritt in die k. österreichischen Staaten darf keinem Ausländer gestattet werden, der aus denselben abgeschafft oder des Landes verwiesen, oder der von einer ausländischen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt, oder sonst als ein gefährliches Individuum bekannt, oder der vermöge eines speciellen Auftrages von den k. k. österreichischen Staaten ausgeschlossen ist.

Auch Gauklern, Seiltänzern und dergleichen Individuen, insoferne sie nicht mit der von der kompetenten k. k. österreichischen Behörde erhaltenen Bewilligung zur Producirung ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgesellen und Arbeitern, die sich mit keiner, bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat von dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden sind, insoferne sie nicht vollkommen glaubwürdig darthun können, daß der Grund hievon in ihrer Erkrankung, oder in einer sonstigen gegründeten Entschuldigungsursache lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Geschäft, wie z. B. den Hausirhandel, ausüben wollen, ist das Visum des Reisepasses zu verweigern, und sind dieselben ohne weiteres in das Ausland zurückzuweisen.

Das Visum ist gleichfalls zu versagen, wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Ein- oder Austretende nicht dieselbe Person sei, auf welche die Reiseurkunde lautet, oder daß diese falsch oder verfälscht sei. In diesen Fällen sind vielmehr Individuen, welche aus den k. österr. Staaten austreten wollen, anzuhalten, und an die nächste Polizei- oder politische Behörde zu stellen.

Eben so wenig darf Individuen, die steckbrieflich oder sonst von einer inländischen Behörde verfolgt werden, der Austritt über die Grenze gestattet werden; dieselben sind vielmehr festzuhalten und an die nächste Polizei- oder politische Behörde abzuliefern. Die gesetzliche Vorschrift, daß jeder Reisepaß an der Grenze der Vidirung unterzogen werden muß, bringt es mit sich, daß der Ein- oder Austritt nur dort gestattet sein könne, wo sich eine zur Ertheilung des Visums berechtigte k. k. Grenz-Aufsichts-Behörde befindet. Bemerken daher die längs der Grenze aufgestellten Organe, daß ein Reisender an einem andern Orte die Grenze überschreiten wolle, oder bereits überschritten habe, so haben sie denselben an die nächste zur Ertheilung des Visums berechtigte Grenz-Aufsichts-Behörde zu weisen oder nach Umständen zu stellen.

(ad §. 14.) Zu den Erfordernissen eines von einer ausländischen Behörde ausgefertigten Reisepasses gehört nach §. 9 auch jenes, daß derselbe auf die Reise nach den k. k. Staaten laute. — Mangelt es an diesem Erfordernisse, weiset sich aber der Reisende sofort als unverdächtig aus, so kann derselbe nach §. 14 behandelt werden.

Diese Behandlung kann unter der gleichen Bedingung, nämlich unter der sofortigen Ausweisung der Unverdächtigkeit auch ausländischen Reisenden, deren Reisepässe bereits abgelaufen sind, zu Theil werden.

(ad §. 15.) Die Interimsscheine sind stempelfrei auszufertigen.

Die Ausstellung einer Legitimationskarte zu verlangen, ist in der Regel jeder Inländer berechtiget. —

Ausgenommen hievon sind:

1. Individuen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, also Minderjährige und Curanden, insoferne sie die erforderliche Zustimmung der hierzu berechtigten Personen, d. i. ihrer Väter, Vormünder oder Kuratoren nicht beibringen;
2. Individuen, welche in dem Rechte zu reisen, durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind. Dahin gehören solche, welche auf einen bestimmten Ort confinirt oder durch ein besonderes Erkenntniß der politischen oder polizeilichen Behörden unter öffentliche Aufsicht gestellt sind, namentlich also jene, welche mit Precetto politico belegt sind, ferner solche Individuen, welche durch eine Untersuchung auf freiem Fuße oder durch eine sonstige gerichtliche Verfügung in dem Rechte zu reisen gesetzlich beschränkt sind.

Mit Rücksicht auf den §. 24 gehören zu den Personen, welche von dem Rechte, die Ausstellung von Legitimationskarten zu verlangen ausgenommen sind, ferner noch:

3. Handwerksgesellen, Arbeiter und Hausirer, da diese mit Wanderbüchern und rücksichtlich Hausirpässen versehen sein müssen, welche zur Legitimation und als Reise-Urkunde dienen.

Zu dieser Klasse sind auch die Strazzensammler zu zählen, weil sie, um ihrer Beschäftigung nachzugehen, eine besondere Urkunde haben müssen.

Endlich gehören auch zu den ausgenommenen Personen:

4. Jene, die im militärpflichtigen Alter stehen, Urlauber und Reservemänner. Diese können selbst im Inlande nur mit Pässen und rücksichtlich mit Urlaubs- und Reserve-Urkunden reisen.

Zu den Personen, welche wegen ihres militärpflichtigen Alters eines Passes zu Reisen benöthigen, werden mit Rücksicht auf den Zweck dieser Maßregel und auf die Dauer der Legitimationskarten auch jene zu rechnen sein, welche innerhalb eines Jahres, von dem Tage angefangen, an welchem ihnen die Urkunde ausgestellt werden soll, in das militärpflichtige Alter treten.

Es unterliegt aber keinem Anstande, den im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, insoferne keiner der Ausnahmsgründe ad 1, 2 oder 3 eintritt, Legitimationskarten zu erfolgen, wenn sie

a) vom Militärdienste befreit, oder
b) von einer Assentirungs-Kommission zu diesem Dienste ganz und für immer untauglich erklärt worden sind, oder
c) der Militärpflicht durch die persönliche Dienstleistung, oder durch den Erlag der Befreiungstaxe vollständig entsprochen, oder
d) bereits die 4. Altersklasse überschritten haben.

Allen Personen, welche unter die sub 1, 2, 3 und 4 aufgezählten Kategorien nicht eingereiht werden können, müssen auf ihr Verlangen unweigerlich Legitimationskarten ausgefolgt werden.

Weder die höhere oder niedere sociale Stellung des Individuums, noch Stand und Vermögen begründen dießfalls irgend einen Unterschied.

Ohne den Zweck der Legitimationskarten zu vernichten, können auch bloße Bedenken gegen die Person nicht für genügend anerkannt werden, um Jemanden eine Legitimationskarte zu verweigern.

Fragt es sich nun, ob den ad 1 und 2 genannten Personen Pässe zu Reisen im Inlande ertheilt werden können, so ergibt sich die Antwort dahin:

(ad §. 1.) Sind die Väter, Vormünder oder Kuratoren zwar nicht mit der Ausfolgung einer Legitimationskarte an ihre Kinder, Mündel oder Kuranden, aber mit einer Reise derselben nach einem bestimmten Orte oder auf eine gewisse Zeit einverstanden, so kann eine, diesem Zugeständnisse entsprechende Reise-Urkunde ausgefolgt werden.

(ad §. 2.) Es hängt von dem Ermessen der Behörde ab, ob und in wie weit den, an einen bestimmten Ort konfinirten, oder durch ein besonderes Erkenntniß der politischen oder polizeilichen Behörden unter öffentliche Aufsicht gestellten, namentlich mit Precetto politico belegten Individuen eine Entfernung von dem Aufsichtsorte gestattet werden könne.

Wird dieß für zulässig befunden, so kann mit Beschränkung auf den Zweck der Reise ein Reisepaß ausgefertiget werden, wovon jedoch die Aufsichtsbehörde des Ortes, wohin das Individuum sich begibt, rechtzeitig verständiget werden muß.

Dem durch gerichtliche Verfügungen in dem Rechte zu reisen beschränkten Individuum kann nur nach Maß der Zustimmung des betreffenden Gerichtes ein Reisepaß erfolgt werden.

Was insbesondere die im militärpflichtigen Alter, oder demselben nahe stehenden Individuen betrifft, auf welche die oben sub 4 a, b, c und d angegebenen Merkmale keine Anwendung finden, so kann einem Jünglinge, welcher das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, nur auf die Dauer bis längstens Ende Februar jenen Jahres, in welchem er in die erste Altersklasse eintritt, und den in den ersten vier Altersklassen stehenden jungen Männern nicht vor Beendigung der Rekrutirung im Stellungsbezirke, und nicht auf längere Dauer als höchstens bis Ende Februar des künftigen Jahres ein Paß zu Reisen im Inlande ertheilt werden.

Aus dem §. 15 ergibt sich die weitere Regel, daß von dem Rechte, einen Reisepaß in das Ausland zu verlangen, nur die sub 1 genannten Individuen, insoferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen (Väter, Vormünder und Kuratoren) nicht beibringen, und die sub 2 angeführten Individuen ausgeschlossen sind.

*

Wollen die sub 3 genannten Individuen, welche bei ihren Reisen im Inlande an besondere Urkunden gebunden und deßhalb Legitimationskarten zu verlangen nicht berechtigt sind, in's Ausland reisen, und gehören sie nicht zugleich zu einer der Kategorien sub 1, 2 und 4, so sind ihnen Reisepässe auszustellen und beziehungsweise die Wanderbücher, insoweit es mit Rücksicht auf die Einrichtungen des fremden Staates angeht, zur Reise in's Ausland gehörig zu vidiren.

Was die sub 4 aufgeführten, im militärpflichtigen Alter stehenden Personen betrifft, so sind jene von ihnen, welche nach den obigen Bemerkungen eine Legitimationskarte zu verlangen berechtiget sind, auch befugt, einen Reisepaß in's Ausland anzusprechen.

Den Uebrigen darf aber ein solcher Paß nur unter den Beschränkungen ausgefolgt werden, an welche sie nach der obigen Erörterung bei Reisen im Inlande gebunden sind.

Die Behörden werden insbesondere auf den Schlußsatz des §. 15 mit dem Bedeuten hingewiesen, daß sie für die genaue Erfüllung der ihnen dort auferlegten Pflicht strengstens verantwortlich sind. Halten sich die Behörden an den Inhalt des §. 15 und an die vorstehenden Erläuterungen desselben, so entfallen die vielen Erhebungen, Nachforschungen und Nachweisungen, wodurch bisher die Ausfertigung von Reiseurkunden nicht selten zum empfindlichen Nachtheile der Parteien verzögert worden ist.

(ad §. 16.) Was die Form der Legitimationskarten betrifft, so ist dieselbe durch die hinausgegebenen Stereotyp-Platten bereits festgestellt. Der Stempel derselben richtet sich nach dem Stempeltarife Post Nr. 85. Die Reisepässe behalten ihre frühere Form bei. Was dieselben zu enthalten haben, ist aus dem §. 16 ersichtlich.

Die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der neuen paßpolizeilichen Vorschriften in Händen österreichischer Staatsbürger befindlichen, nach der früheren Norm ausgefertigten Inlandspässe, Geleit- oder Passirscheine, dann die zur Reise vidirten Heimatsscheine behalten ihre Giltigkeit auf die noch übrige Dauer ihrer Ausstellung.

Auf sie finden die Bestimmungen des §. 12 gleichfalls Anwendung.

(ad §. 17.) Das Signalement kann hinwegbleiben, wenn die sociale Stellung des Reisenden dieß räthlich erscheinen läßt.

Für den möglichen Fall, daß wegen Abwesenheit des Paßwerbers nicht alle Rubriken des Reisepasses, insbesondere das Signalement, eigenhändige Unterschrift und die etwa Mitreisenden ausgefüllt, und beziehungsweise aufgenommen werden können, wird bestimmt, daß die Behörde, welche den Reisepaß zustellt, vor dessen Erfolgung die Ergänzung des fehlenden unter ämtlicher Bestätigung nachzutragen habe.

Indem man die Behörden wiederholt anweiset, diese Instruktion sich genau gegenwärtig zu halten, muß man noch beifügen, daß mit Aufhebung der bisherigen Paßbeschränkungen keineswegs die Fremdenaufsicht, dieser wichtige Zweig der Polizei, aus dem Auge gelassen werden dürfe.

Es geht aus dem Inhalte und dem Geiste der k. Anordnung vom 9. Februar 1857 hervor, daß das Gewicht der Fremdenaufsicht nunmehr wesentlich auf dem Meldungswesen zu beruhen habe.

Deßhalb sind mit der Verordnung vom 15. Februar 1857 die das Meldungswesen betreffenden Vorschriften hinausgegeben worden, zu deren strengsten Handhabung die Behörden hiermit angewiesen und verpflichtet werden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 43

erschien am 15. Juni 1857.

139.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1857 Z. 3376, Mag. Z. 28439,

daß die Vergütung der Vorspannsleistung an den Pächter derselben stets nur nach dem Postrittgeldsbetrage zu bemessen ist.

Aus Anlaß eines speziellen Falles findet die Statthalterei im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 20. November v. J. Z. 51774 (s. Seite 145 des Verordnungsblattes) zu verordnen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Vorspannsleistung verpachtet wird, der Pächter durch eine in den Kontrakt aufzunehmende Klausel zu verpflichten ist, daß er sich dann, wenn das Postrittgeld während der Kontraktdauer auf einen minderen Betrag als der Erstehungspreis ist, herabgesetzt wird, mit diesem Postrittgeldsbetrage zu begnügen habe.

140.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. März 1857 Z. 9625, Mag. Z. 33257,

mit welcher bestimmt wird, unter welchen Umständen dem Gesuche eines aus dem Militärdienste austretenden und um einen Zivil-Staatsdienst sich bewerbenden Individuums, welches während seiner militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraft wurde, willfahrt werden darf.

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Z. 4464 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 2. Februar d. J. anzuordnen geruht, daß in Fällen, wo ein zur Klasse der obligaten Mannschaft gehöriges Individuum, welches während seiner militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraft wurde, und nach seinem Austritte aus derselben um einen Zivil-Staatsdienst sich bewirbt, der betreffenden Behörde nur dann zustehe, ihm

eine Stelle zu verleihen, wenn die während der militärischen Dienstleistung verübte strafbare Handlung eine solche ist, die nach dem Militär-Strafgesetzbuche bei einem Offizier oder Beamten nicht die Kassation, sondern lediglich die Entlassung nach sich gezogen haben würde, und daß dasselbe auch in Ansehung jener um eine Stelle im Zivil-Staatsdienste sich bewerbenden strafweise entlassenen Militärpersonen zu beobachten sei, die zur Klasse der Nichtobligaten, jedoch weder zu jener der Offiziere noch jener der Militär-Beamten gehören.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

141.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. April 1857 Z. 14092, Mag. Z. 39898,

daß literarische und artistische Werke und Druckschriften vom Hausirhandel ausgeschlossen sind.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 23. März d. J. Z. 3160 zur Darnachachtung eröffnet, daß es im Geiste und Zwecke der Bestimmungen des §. 12 lit. 0 des A. H. Hausir-Gesetzes vom Jahre 1852 gelegen sei, daß literarische und artistische Werke und Drucksachen überhaupt auch als Makulatur vom Hausirhandel ausgeschlossen sind. Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 19. August 1856 Z. 47328 zur Darnachachtung verständigt.

142.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. April 1857 Z. 11865, Mag. Z. 40002,

die Nozionirung von Kindern in die Zwangsarbeitsanstalten betreffend.

Mit Rücksicht auf die ganz besondere Verwahrlosung, welcher vorzüglich in Wien Kinder oft verfallen, hat das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 11. März l. J. Z. 5499 gestattet, daß auch Kinder unter 14 Jahren zum Behufe ihrer Besserung für die Zwangsarbeitsanstalten zu Neudorf und Stein nozionirt werden können, und zwar mit der Bestimmung, daß in Fällen, in welchen derlei Nozionirungen bei Kindern selbst unter 12 Jahren als zweckentsprechend erscheinen sollten, das h. Ministerium sich die Bestätigung derselben vorbehält.

143.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. April 1857 Z. 12870, Mag. Z. 40003,

daß zu den Lokalkommissionen über Baukonsense die sämmtlichen Betheiligten beizuziehen sind.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat sich das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 18. März d. J. Z. 24586 bestimmt gefunden, die Anordnung zu treffen, daß bei

Entscheidungen über Ansuchen um Baukonzessionen, insbesondere jener für Bauten zu industriellen Zwecken, die bestehenden Vorschriften in Rücksicht auf die Beiziehung zur Lokal-Kommission jener Besitzer und Parteien der Umgebung, deren Interesse dabei betheiligt erscheint, auf das Genaueste einzuhalten sind.

Es ist daher auch bei allen Bauten in der Umgebung von Lustschlössern und Gärten des a. h. Hofes nicht zu unterlassen, den Vertreter der betreffenden Schloßverwaltung zur Bau-Kommission beizuziehen und dessen allfällige Bemerkungen sorgfältigst zu würdigen.

144.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. April 1857 Z. 10658, Mag. Z. 39508,

über das Verbot: im Detailverkaufe Schnellwagen zu gebrauchen.

Nachdem das h. k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 2. v. M. Z. 3929 mittelst einer gleichzeitig im Wege des Reichsgesetzblattes (Stück XI, Nr. 47, J. 1857) veröffentlichten, für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze giltigen Verordnung vom 1. Juli 1857 angefangen den Gebrauch der einstehenden wie der nicht einstehenden Schnellwagen beim Detailverkauf an das Publikum gänzlich zu verbieten und dieselben nur beim Verkaufe im Großen und für eigene Kontrolszwecke zuzulassen befunden hat, so findet dadurch der dießfällige Magistratsbericht vom 24. Oktober v. J. Z. 66693 seine Erledigung.

Anhang.

Im Vernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Unterrichtes, ferner im Vernehmen mit der obersten Polizeibehörde und der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde wird bestimmt, daß die gegen Beamte verhängten Disziplinar-Geldstrafen zu Gunsten jenes Verrechnungszweiges und zwar unter den „verschiedenen Einnahmen" in Empfang gestellt werden, aus welchen der Beamte seinen Gehalt bezieht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1857 Z. 3634.)

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 4. Dezember 1856 Z. 14592 das Verfahren in Bezug auf Armenbücher geregelt, welches mit dem Schuljahre 1857/58 in Wirksamkeit zu treten hat; die §§. 321 und 322 der politischen Schul-Verfassung erleiden dadurch eine theilweise Abänderung.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1857 Z. 58271, Mag. Z. 17818.)

Nach dem a. h. Organisirungs-Statute der Armee hat das Kommando des k. k. Pionnier- und Flottillen-Korps die Zentral-Leitung der unterstehenden Abtheilungen, und die letzteren eine selbstständige Administration und Standes-Evidenzhaltung. — Ferner ist nach diesem Statute das Korps-Gericht aufgelassen worden, und die einschlägigen Justiz-Geschäfte der unterstehenden Pionnier-Bataillons- und Flottillen-Kommanden werden durch die demselben zugewiesenen Gerichte geführt.

Bei dem Umstande, als das Korps-Kommando kein Grundbuch führt, und die einschlägigen Geschäfte der unterstehenden Kommanden von den letzteren theils selbstständig, theils über

eingeholte Genehmigung zu Ende geführt werden, ist von dem erstgenannten zur Beschleunigung des Dienstganges das Ergänzungs-Bezirks-Kommando zu Korneubur ersucht worden, alle, die beurlaubte oder sonstige Mannschaft der Pionnier- und Flottillen-Korps berührenden Angelegenheiten den betreffenden Bataillons- und Flottillen-Kommanden direkte zur Erledigung übermachen zu wollen, und hiervon sowohl die eigenen Filial-Kommanden als die k. k. Aemter des Bezirkes zu verständigen.

Das unten bezeichnete Bezirks-Kommando hat hiervon den Magistrat mit dem Ersuchen verständiget, die weitere Verlautbarung dieser Bestimmungen einzuleiten.

(Zuschrift des Ergänzungs-Bezirks-Kommandos vom k. k. Hoch- und Deutschmeister-Infanterie-Regimente zu Wien vom 23. März 1857 Nr. 2412 Mag. Z. 33920.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat über den hierämtlichen Bericht vom 27. Jänner l. J. Z. 132224, worin sich mit Beziehung auf den §. 879 des B. G. B. über die Unzulässigkeit die Heiratsvermittlungen durch Privatagenten ausgesprochen und die Bestrafung eines hiesigen Privatagenten wegen derlei unbefugter Vermittlung zur Kenntniß gebracht worden ist, folgendes Dekret erlassen:

„Indem der Bericht vom 27. Jänner l. J. über die Heiratsvermittlungen durch Privatagenten zur Kenntniß genommen wird, kann das Vorgehen des Magistrates gegen dießfällige Ausschreitungen nur gebilliget, zugleich aber dem Magistrate auf das Eindringlichste empfohlen werden, in ähnlichen Fällen insbesondere bei deren Wiederholung mit der Einziehung der Konzession unnachsichtlich vorzugehen." — —

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1857 Z. 5417, Mag. Z. 38748.)

Der Gemeinderath hat das Quartiergeld der städtischen Beamten und Diener erhöht und bestimmt, daß dasselbe in Hinkunft nicht mehr nach Gehaltsperzenten, sondern nach acht den verschiedenen Jahresgehalten der Bezugsberechtigten entsprechenden Kategorien in der Art bemessen werden soll, daß

1. die städtischen Beamten

bei einem Jahresgehalte von	2200	und	2000 fl.	.....	400 fl.
„ „ „ „	1800	bis incl.	1600 „	.....	360 „
„ „ „ „	1500	„ „	1300 „	.....	300 „
„ „ „ „	1200	„ „	1000 „	.....	240 „
„ „ „ „	900	„ „	700 „	.....	180 „
„ „ „ „	600	„ „	400 „	.....	120 „

2. die städtischen Diener aber

bei einem Jahresgehalte von	500	bis incl.	400 fl.	.....	100 fl.
„ „ „ „	350	„ „	300 „	.....	80 „

als Jahresquartiergeld beziehen.

Auch hat der Gemeinderath das Adjutum der Konzeptsadjunkten in der Art erhöht, daß jederzeit die im Dienste älteren sechs derselben jährlich 500 fl. zu beziehen haben.

Dieser Beschluß tritt bezüglich des Quartiergeldes mit dem Georgi-Termine, bezüglich des Adjutums mit dem Monate Mai 1857 in Wirksamkeit.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 5. Mai 1857, G. R. B. 587, Mag. Z. 81454.)

Berichtigung.

In der Nr. 40 des Verordnungsblattes Anhang Seite 166 in der Zeile 11 von oben ist zwischen den Worten „ein Gewerbe — erhalten" einzuschalten „gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen."

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 44 erschien am 18. Juni 1857.

145.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Mai 1857 Z. 19567, Mag. Z. 60564,

bezüglich der Nachweisung über die in die Bevölkerungs-Tabellen aufzunehmenden Angaben über aufgelöste Ehen.

In Absicht auf die von den Pfarrern in der Tabelle Nr. 1 über die Bewegung der Bevölkerung spezifisch zu liefernden Nachweisungen der durch den Tod oder durch Scheidung aufgelösten Ehen und deren Dauer nach Jahren wird in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1857 Z. 9035 unter gleichzeitiger angemessener Verständigung der Konsistorien, den Kreisämtern, den unterstehenden Bezirksämtern und dem Wiener Magistrate, dann der k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung bedeutet, daß sie sich in allen Fällen, wo sie von dem gewissenhaften Vorgange der Seelsorger bei Angabe der aufgelösten Ehen und ihrer Dauer überzeugt sind, auf die Erwähnung dieses Umstandes bei Vorlage der betreffenden Eingaben zu beschränken und nur dort auf die vollständige Ausfüllung jener Rubrik zu dringen haben werden, wo sie ohne hinreichenden Grund unterblieb.

146.

Zuschrift des k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommandos des Infanterie-Regimentes Hoch- und Deutschmeister Nr. 4

vom 22. Mai 1857 Z. 4227, Mag. Z. 61487,

bezüglich der Verleihung von Gewerbsbefugnissen an Individuen der Militärmannschaft.

Das h. Armee-Ober-Kommando hat mit dem Reskripte vom 15. Dezember 1856, Sekt. 3, Abth. 2, Nr. 8460 im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu bestimmen befunden, daß an noch dienende,

gleichviel ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaft Gewerbe auch in dem Falle nicht verliehen werden können, wenn die betreffende Militärbehörde ihre Zustimmung dazu gegeben hätte.

Dagegen kann bei der zur aktiven Dienstleistung nicht einberufenen Reservemannschaft die Verleihung von Gewerbsbefugnissen auch ohne vorherige Zustimmung der Militärbehörden stattfinden.

Die Ausübung eines Gewerbes befreit jedoch die Reservemannschaft von der Einberufung zum aktiven Dienste durchaus nicht.

Anhang.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. April 1857 Z. 6864, Mag. Z. 41888,

mit einer Instruktion über die Verhältnisse in Kroatien und Slavonien zur Belehrung der Parteien, welche dahin übersiedeln wollen.

Aus der nachfolgenden Note der k. k. Statthalterei in Agram wird der Magistrat entnehmen, in welcher Art von Seite der Behörden einzuwirken sei, um den Uebersiedelungen nach Kroatien und Slavonien einen entsprechenden Erfolg zu sichern.

Da es hiernach vorzüglich darauf ankommt, die Parteien, welche eine derlei Uebersiedelung beabsichtigen, von den dargelegten Verhältnissen zu unterrichten und nöthigen Falls ihnen die Vermittelung der Behörden anzubieten, so wird der Magistrat aufgefordert, in diesem Sinne vorkommenden Falls selbst Amt zu handeln.

Note der k. k. Statthalterei in Agram

vom 31. Jänner 1857 Z. 7534

an die k. k. n. ö. Statthalterei.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat die traurigen Folgen, die aus Anlaß unüberlegter und ohne vorhergegangene Information unternommener Uebersiedelungen vorgekommen sind, anher zur Kenntniß gebracht, und die Statthalterei aufgefordert, die nöthigen Einleitungen zu treffen, Falls in dieser Beziehung einige Maßregeln geboten erscheinen.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Uebersiedelungen nach Kroatien und Slavonien meist aus dem dortigen Verwaltungsgebiete vorgekommen, und man gibt sich daher die Ehre, dießfalls einige Andeutungen bezüglich der hierländigen Verhältnisse mitzutheilen.

Kroatien und Slavonien bietet ohne Zweifel viele günstige Voraussetzungen für Kolonisations-Unternehmungen. Das Klima ist im Allgemeinen gesund, nur in der Ebene und den von Gewässern durchschnittenen Niederungen etwas feucht und daher zu Fiebern disponirend; der Boden für Weingärten, Obstzucht, Kartoffeln und Korn nach Verschiedenheit der Lage vortrefflich. Dieses Land besitzt ferner den großen Vortheil des Reichthums an Holz und Wasser. Auch ist hier Gelegenheit für größere Unternehmungen, besonders im Agramer und Warasdiner Komitate, wegen des Reichthums an Brennstoff und Steinkohlen. Genügende kulturfähige, besonders zu Ansiedelungen geeignete Gründe sind im Agramer, Pozeganer und Essegger Komitate zu finden.

Die zur Ansiedelung in Kroatien und Slavonien sich Meldenden lassen sich nach ihrer Eigenschaft im Allgemeinen nach drei Kategorien unterscheiden:

Solche, welche den Ackerbau hierlands zu betreiben beabsichtigen;

Solche, welche sich dem Betriebe eines Gewerbes widmen, und

Solche, welche als Hilfsarbeiter bei einem Gewerbe oder als Taglöhner ihr Unterkommen zu finden gedenken.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen dürften nachstehende Andeutungen als Anhaltspunkte dienen:

Ungeachtet der Leichtigkeit der Erwerbung des Grundbesitzes würden vereinzelte Kolonisten, hierlands wenigstens, nur sehr schwer ihr Fortkommen finden; sie würden wegen Mangel an Gewerben, die für den Ackerbau nothwendig sind, ihre Wirthschaft nicht so leicht einrichten können; ackerbautreibende Einwanderer hätten sich daher zu vereinigen, und müßten selbst die Haus- und Ackergeräthe, so wie jene Handwerker, welche diese erzeugen, insbesondere aber Melk- und Zugvieh mitbringen.

Nur vermögliche Einwanderer, welche größere Grundbesitzungen erwerben, und dieselben durch entsprechende Geldmittel mit den nothwendigen Arbeitern und Einrichtungsstücken auszurüsten im Stande sind, würden leicht ihre Rechnung finden.

Für Uebersiedelungen von Handwerkern aller Art dürften sich, zumal nach dem anzuhoffenden Erscheinen des einer freien Konkurrenz Raum gebenden neuen Gewerbsgesetzes, günstige Aussichten darbieten, da viele Gewerbe den Anforderungen nicht entsprechend vertreten sind. Doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß gegenwärtig die noch bestehenden Zunfteinrichtungen namentlich den fremden Bewerbern mancherlei Hindernisse entgegenstellen, deren Beseitigung durch das Erscheinen des bevorstehenden neuen Gewerbegesetzes zu erwarten ist. — Die Hilfsarbeiter und Tagwerker finden bei dem besonders in einigen Gegenden bestehenden Mangel an Arbeitskräften ein Unterkommen; doch scheinen sie hierlands nicht lange verbleiben zu wollen, da sie überall ihr Fortkommen leicht finden können, und da sie sich an das hierländige südliche Klima öfter schwer gewöhnen.

Man gibt sich die Ehre, diensthöflich zu ersuchen, den sich zur Uebersiedelung nach Kroatien und Slavonien Meldenden hiernach die nothwendigen Andeutungen zukommen lassen zu wollen, wobei dieselben besonders aufmerksam zu machen wären, sich vor dem Antritte der Uebersiedelung von den Verhältnissen der hierländigen Gegend, wo sie sich anzusiedeln beabsichtigen, insbesondere aber von den Bedingungen, unter welchen ihnen der zur Ansiedelung gebotene Grund und Boden überlassen werden will, die nähere und genaue Auskunft zu verschaffen, da sich oft Fälle ereignen, wo Uebersiedler durch solche Anlockungen zu ihrem größten Nachtheile geführt werden, weßhalb es als besonders wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß einwanderungslustige Unternehmer ihr Vorhaben stets im Wege der Behörden zu realisiren und im Vorhinein alle Bedenken und Anstände im Verhandlungswege zu beheben trachten, wozu von Seite dieser Statthalterei bereitwilligst die Hand geboten wird, um dieselben in jeder Beziehung möglichst zu unterstützen, in welchem Sinne auch die Unterbehörden entsprechend angewiesen worden sind.

Nach einer an das h. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Armee-Oberkommandos ist im Laufe des Jahres 1856 von den bestehenden Beschäl- und Remontirungs-Departements die Wahrnehmung gemacht worden, daß den nach der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1855 Z. 4707 R. G. B. 79 zu erfolgenden Lizenzen zur Verwendung von Privat-

hengsten für das Beleggeschäft, nicht selten unrichtige Zeugnisse über die Gesundheit, Zeugungstüchtigkeit und über den Abgang erblicher Fehler dieser Hengste zu Grunde liegen, dann daß neben den lizentirten häufig auch unlizentirte Hengste zum Belegen der Landesstuten verwendet werden.

In Gemäßheit des aus diesem Anlasse herabgelangten Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner d. J. Z. 30331 werden die Unterbehörden angewiesen, die Aufmerksamkeit auf diese Uebelstände zu richten, und dafür Sorge zu tragen, daß gegen die Ausstellung falscher Gesundheitszeugnisse, so wie gegen die unbefugten Beschälreiter von Fall zu Fall die strengste Strafamtshandlung eingeleitet werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. April 1857 Z. 7847, Mag. Z. 43273.)

Nach einer an das h. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Armee-Oberkommandos vom 3. Februar l. J. Z. 170 haben Se. k. k. apost. Majestät im Zusammenhange mit der a. h. Entschließung vom 23. Jänner l. J. über die Aenderungen im Organismus der Beschäl- und Remontirungs-Branche a. h. zu befehlen geruht, daß die Gemeinden zur Anschaffung und Aufstellung eigener Beschäler zu vermögen, dann daß zur möglichsten Wahrung der Aerarialbeschäler vor Ansteckungsgefahr die Einleitungen zu treffen sind, damit die dem Belegstations-Kommandanten unbekannten Pferdeeigenthümer ihre zur Deckung gebrachten Stuten mit einem von einem Thierarzte oder dem Gemeinde-Vorstande ausgestellten Gesundheits-Zeugnisse legitimiren.

In Vollzugsetzung dieser a. h. Befehle werden die k. k. Kreisämter und unter Einem auch die k. k. Bezirksämter angewiesen, auf die Gemeinden wegen Aufstellung tauglicher Beschäler entsprechend einzuwirken, und bezüglich der von den Pferdebesitzern beizubringenden Zeugnisse ungesäumt die Kundmachung, gleichwie dieß bezüglich der Verlautbarung der Vorschriften für die Beschäl-Stationsleiter mit h. o. Erlasse vom 28. Februar 1856 Z. 8976 (s. Seite 69 des Verordnungsblattes) angeordnet wurde, zu veranlassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. April 1857 Z. 8923, Mag. Z. 43359.)

Die Soltzitatorswitwe Katharina von Geiter ist wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und wegen Kuppelei, dann wegen Uebertretung der Kuppelei zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten und zum Verluste des Adels für ihre Person verurtheilt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1857 Z. 14885, Mag. Z. 43309.)

Mit Rücksicht auf die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1856 (s. Seite 162 des Verordnungsblattes), womit die Dienststreitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern dem Wirkungskreise der politischen Behörden neuerlich zugewiesen werden, wurde das gesammte Rathspersonale so wie das Einreichungsprotokoll in Kenntniß gesetzt, daß wegen Lösung der Frage: ob bei den dießfälligen Eingaben und Verhandlungen ein Stämpel verwendet werden soll, eine Note an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion mit der Bemerkung ausgefertigt wurde, daß hierorts bis zu dem Einlangen einer entgegengesetzten bestimmten Weisung in den dießfälligen Angelegenheiten kein Stämpel verwendet werde.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 45 erschien am 30. Juni 1857.

147.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Mai 1857 Z. 18422, Mag. Z. 65599,

bezüglich der Wiederaufnahme der nach Amerika Ausgewanderten in den österr. Staatsverband.

Nachdem unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Nothwendigkeit entfällt, in Fällen der Wiedereinbürgerung von nach Amerika Ausgewanderten die bisherigen ausnahmsweisen Beschränkungen fortbestehen zu lassen, hat sich das h. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 21. April d. J. Z. 3599 mit dem Ministerium des Aeußern und der Obersten Polizeibehörde in dem Beschlusse geeinigt, die mit dem h. Erlasse vom 12. Februar 1853 Z. 190 P. publizirten Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, wornach die Gesuche solcher Revertenten um die Wiederaufnahme in den österreichischen Staatsverband in Hinkunft lediglich nach den einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sein werden, wie selbstverständlich auch der protokollarische Vorbehalt, an sich um die Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika Bewerbende, rücksichtlich des Verlustes des Anspruches auf Rückkehr und Wiedereinbürgerung zu entfallen haben wird.

148.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direkzion

vom 21. April 1857,

über die Zusammenziehung der im Gerichtsbezirke Wieden bestehenden drei Polizei-Bezirks-Kommissariate in zwei,

(mitgetheilt durch eine Zuschrift vom 21. April 1857 Pr. Z. 254, Mag. Z. 47849).

Zu Folge h. Anordnung werden die im Gerichtsbezirke Wieden bisher bestandenen drei Polizei-Bezirks-Kommissariate: Alte Wieden, Neue Wieden und Margarethen in zwei Polizei-Bezirks-Kommissariate unter der Bezeichnung „Wieden" und „Margarethen" in der Art abgetheilt, daß, während die früheren Grenzen nach Außen beibehalten werden, die innere Grenzlinie, welche die neuen Kommissariats-Bezirke Wieden und Margarethen von einander scheidet, vom rechten Wienufer durch die Kettenbrücken-, auch Lumpertsgasse, kleine Neugasse, am Mittersteig, durch die Piaristen- und blecherne Thurmgasse, über den Linienwall und den Eisenbahndamm sich hinzieht, wodurch der Matzleinsdorfer Friedhof in den Bezirk Margarethen einbezogen wird.

Nach dieser Abtheilung gehören folgende Häuser:

a) zum Kommissariate Wieden: von der Gemeinde Wieden Nr. 1—390, 393—401, 432—616, 713—721, 743—824, 884—922, 926—942, 951—1031, 1037—1044, 1046, 1047, 1049 bis 1054; der Schaumburgergrund ganz, vom Hungelbrunn Nr. 1—5.

b) Zum Kommissariate Margarethen: von der Gemeinde Wieden Nr. 391, 392, 402—431, 617—712, 722—742, 825—883, 923—925, 943—950, 1032—1036, 1045 und 1048; vom Hungelbrunn Nr. 6—11, Laurenzergrund, Matzleinsdorf, Nikolsdorf, Hundsthurm, Reinprechtsdorf und Margarethen ganz.

Diese Veränderung tritt am 25. d. M. in Wirksamkeit, und es wird das Kommissariat Wieden seinen Amtsort im ehemaligen k. k. Gußhause auf der Wieden, Favoritenstraße Nr. 318 haben, während das Kommissariat Margarethen seinen dermaligen Amtssitz in Margarethen, Grohgasse Nr. 185 beibehält.

149.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion

vom 1. Mai 1857 Z. 2597, Mag. Z. 52811,

über die Befreiung der zu den Staatseisenbahnen gehörigen Gründe von der Grundsteuer.

Die h. Finanz-Landes-Direktion hat mit Dekret vom 22. v. M. Z. 11903 Folgendes eröffnet:

Nach dem a. h. Patente vom 23. Dezember 1817 über die Einführung der Grundsteuer in den deutschen und italienischen Provinzen, und gemäß des a. h. Patentes vom 4. März 1850 R. G. B. ex 1850 XXVII. Nr. 45 über die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in Ungarn, Kroatien ꝛc. ꝛc. hat eine Ausnahme von der Grundsteuer-Verpflichtung nach der persönlichen Eigenschaft des Grundbesitzers nicht stattzufinden.

Die Ausnahmen von der Grundsteuerpflicht sind in dem §. 22 der vorausgenannten Gesetze taxativ aufgezählt, und darunter namentlich die im Wege der Urproduktion nicht benützbaren Grundflächen, insbesondere die öffentlichen Straßen bezeichnet. Diesen Grundsätzen gemäß wurden bisher auch alle im Eigenthume und in der Benützung des Staates befindlichen, im Wege der Urproduktion benützbaren Grundflächen, in so ferne sie nicht unter eine der vorbezeichneten Ausnahmen fallen, der Besteuerung unterzogen.

Konsequent dieser bisherigen gesetzlich begründeten Vorgänge wären zwar alle zu den Staatseisenbahnen gehörigen im Wege der Urproduktion benützbaren Grundparzellen mit Ausnahme der den öffentlichen Straßen gleichzuhaltenden Bahn-Trace der Grundsteuer ohne Rücksicht, ob sie als produktive Flächen benützt werden oder nicht, einzubeziehen, und nur dann im Wege der Evidenzhaltung außer Besteuerung zu bringen, wenn dieselben durch ihre Widmung für die Bahn-Trace oder sonst bleibend in außer kulturfähigen Stand gesetzt werden.

In der Rücksicht jedoch, daß die Ermittlung beziehungsweise Ausscheidung der bisher größtentheils unbesteuert gebliebenen und im Evidenzhaltungswege in Abfall gebrachten, in die definitive Begrenzung der für die Staatseisenbahnen acquirirten und in den bezüglichen Mappen aufgenommenen Grundparzellen Behufs ihrer Besteuerung allerdings mit einem Zeit- und Kostenaufwande verbunden wäre, welcher mit jenem Vortheile außer Verhältniß stünde, der durch die

Besteuerung dieser Parzellen für den Staatsschatz erzielt würde, hat die k. k. General-Direktion des Grundsteuer-Katasters mit dem h. Erlasse vom 10. d. M. Z. 6809 ausnahmsweise angeordnet, daß für die Folge alle innerhalb der definitiven Begrenzung der zu den Staatseisenbahnen gehörigen und in den betreffenden Mappen als solcher ausgezeichneten Area liegenden Grundparzellen in so lange, als dieselben im Besitze und in der Administration der Staatsverwaltung sich befinden, von der Grundsteuer freigehalten werden sollen.

Was die zu den Staatseisenbahnen gehörigen Gebäude betrifft, so sind dieselben nach den über die Steuerpflicht der Staatsgebäude überhaupt bestehenden Direktiven zu behandeln. Nach diesem sind die Staatsgebäude im Allgemeinen von der Steuer-Entrichtung befreit, und nur die ganz oder theilweise vermietheten Gebäude werden bezüglich des aus der Vermiethung entfallenden Ertrages der Gebäudesteuer unterzogen. Die Einhebung der in den Kronländern, in welchen der stabile Kataster besteht, für die Area, auf welchen die Gebäude stehen, zu entrichtenden Grund- (sogenannte Bau-Areal-) Steuer findet bei Staatsgebäuden nicht Statt.

Hievon wird der löbliche Magistrat zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

150.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juni 1857 Z. 23881, Mag. Z. 67105,

mit Erläuterungen zur Durchführung der neuen Paßvorschriften.

Durch die bezüglich der Durchführung neuer Paßvorschriften mehrseitig erhobenen Zweifel hat sich die h. k. k. oberste Polizeibehörde veranlaßt gefunden, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. April d. J. Z. 4736 II a mehrere Erläuterungen zu geben, welche mit dem nachfolgenden h. o. Erlasse vom 19. Mai d. J. Pr. Z. 1620 den betheiligten unterstehenden Behörden und Organen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt worden sind, und die nunmehr auch dem Wiener Magistrate für die Zukunft bei seinen Amtshandlungen zur Richtschnur zu dienen haben werden.

Hierbei wird dem Magistrate jedoch noch weiters bemerkt, daß aus Anlaß seither neuerlich vorgekommenen Anfragen, ob in Folge Erlasses der h. k. k. obersten Polizei-Behörde vom 25. April 1857 Z. 4736 II a in Zukunft die Ausfertigung der Heimatscheine überhaupt zu unterbleiben habe, von dem h. k. k. Ministerium des Innern unterm 25. Mai 1857 Z. 5020 erklärt worden ist, daß durch die Verordnung vom 15. Februar l. J. und die zu selber unterm 6. März l. J. erlassene Instrukzion nur die Ausfertigung, resp. Vidirung der Heimatscheine als Reiseurkunden, nicht aber auch deren fernere Ausfertigung als Dokument zur Nachweisung der Zuständigkeit untersagt erscheint.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Mai 1857 Pr. Z. 1620.

Aus Anlaß mehrseitig erhobener Zweifel über die Durchführung der neuen Paßvorschriften hat die h. k. k. oberste Polizeibehörde einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern unterm 25. v. M. Z. 4736 II a Folgendes anher eröffnet:

1. Nach dem klaren Wortlaute und Sinne des §. 15 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar l. J. und mit Rücksicht auf die in der Instrukzion vom 6. v. M. (Statthalterei-Er-

laß vom 10. März 1857 Z. 10826 s. Seite 172 des Verordnungsblattes) dieß bezüglich enthaltenen näheren Bestimmungen sind auch alle jene Privatbeamte und Bedienstete, die mit ihrem Dienstherrn oder mit den Unternehmungen, in deren Diensten sie sich befinden, in Geldverrechnung stehen, insofern sie nicht die Zustimmung ihrer Dienstgeber beibringen, von der Betheilung mit Legitimations-Karten nicht auszuschließen.

Ein Gleiches gilt von den öffentlichen Kasse- oder sonst in Verrechnung stehenden Beamten, in so lange hierüber nicht weitere Bestimmungen erfolgen.

2. Arbeiter, welche vom gewöhnlichen Taglohne leben, mit Ausschluß der den Gewerbegehilfen (Gesellen) nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 5. November 1829 bezüglich der Betheilung mit Wanderbüchern gleichgestellten Fabriksarbeiter sind bei dem nunmehr feststehenden Grundsatze, daß die Ausfertigung neuer Heimatscheine nicht weiter Platz zu greifen habe, von der Erlangung von Legitimations-Karten eben so wenig auszuschließen, als

3. Dienstboten, in so lange nicht Dienstbotenbücher, welche den Charakter einer giltigen Legitimations-Urkunde an sich tragen, allgemein eingeführt sein werden.

Hierbei wird der Unzukömmlichkeit, daß durch Betheilung der letzgenannten beiden Volksklassen mit Legitimationskarten unzählige und weitwendige Zuständigkeits-Verhandlungen hervorgerufen werden, dadurch zu begegnen sein, daß den zur Ausfertigung von Legitimations-Karten berufenen Behörden eingeschärft wird, hierbei mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen, und die bei dieser Gelegenheit möglicher Weise erhobene Zuständigkeit des Legitimations-Karten-Werbers in das diesfällige Journal aufzunehmen.

4. Die Vorschrift hinsichtlich der zur Ausfertigung von Auslandspässen an Advokaten und Notare beizubringenden Urlaubsbewilligung hat nach dem §. 25 der bezogenen Verordnung außer Kraft zu treten.

Dasselbe hat auch bezüglich der bisherigen Beschränkungen bei Ertheilung von Reisebewilligungen an k. k. Beamte überhaupt, an Geistliche in der Seelsorge und an Mitglieder geistlicher Orden zur Geltung zu kommen.

5. Was die Verpflichtung der Posthalter betrifft, nach welcher dieselben Niemanden befördern dürfen, der sich nicht mit einem giltigen Passirscheine ausgewiesen hat, so kann dieselbe nach den neuen Paßvorschriften nicht ferner aufrecht erhalten werden, und es wird zugleich der §. 322 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 außer Kraft zu setzen sein, zu welchem Ende sich die h. k. k. oberste Polizeibehörde unter Einem mit dem k. k. Justizministerium in das Einvernehmen gesetzt hat.

6. Anbelangend endlich die bestimmte Bezeichnung jener Behörde, welche für den Fall, als der Besitzer einer Legitimations-Urkunde entweder durch ein Vergehen oder durch eine sonstige Aenderung seiner Verhältnisse aus der Kategorie der hierzu Berechtigten tritt, zur Abnahme der Legitimazions-Karte berufen ist, so liegt es hier wohl in der Sache selbst, daß dießfalls nur von jener Behörde die Rede sein kann, bei welcher die gedachte Amtshandlung abgeführt wurde, welche den Verlust der Berechtigung nach sich gezogen hat, oder in deren Verwaltungsbereiche der Austritt einer Person aus der Kategorie der zur Erlangung von Legitimationskarten Berechtigten vor sich ging, sowie daß diese Behörde zur Mittheilung an die Ausstellungsbehörde verpflichtet sei.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 46 erschien am 10. Juli 1857.

151.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Mai 1857 Z. 23395, Mag. Z. 64506,

die Auflassung der Desinfektions-Anstalt als Zwangsmaßregel betreffend.

Ueber die von der Wiener medizinischen Fakultät und der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien beantragte Auflassung der in Wien bestehenden sogenannten Desinfektions-Anstalt hat das h. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. Mai l. J. Z. 7168 die Auflassung dieser Anstalt als Zwangsmaßregel zu verfügen gefunden, der Großkommune Wien jedoch freigestellt, eine wohleingerichtete Anstalt zum Behufe der Reinigung von Krankenwäsche für den freiwilligen Gebrauch des Publikums zu unterhalten.

Der Wiener Magistrat wird daher in Erledigung seines Berichtes vom 17. Dezember v. J. Z. 47042 angewiesen, hiernach das Weitere zu veranlassen. Das Doktoren-Kollegium der hiesigen medizinischen Fakultät, die k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien und die k. k. Polizei-Direktion werden unter Einem von dieser h. Verfügung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, dabei aber dem ersteren bezüglich seiner Mitglieder, der k. k. Polizei-Direktion aber bezüglich des öffentlich angestellten Sanitäts-Personales erinnert, den betreffenden Organen zur Pflicht zu machen, auf die angemessene Reinigung der von Kranken benützten Wäsche und sonstigen Gegenstände ein wachsames Auge zu richten.

152.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Juni 1857 Z. 23057, Mag. Z. 67476,

zufolge welcher der Hausirhandel mit auf Glas gemalten Heiligenbildern und den Nachbildungen von Vögeln mittelst der auf Papier geklebten natürlichen Federn erlaubt wird.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. April l. J. die a. u. angetragene Bestimmung zu genehmigen geruht, daß das im §. 12 lit. o des Hausir-Gesetzes vom

4. September 1852 enthaltene Verbot des Hausirhandels mit Bildern — auf die auf Glas gemalten Heiligenbilder so wie auf Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn nicht in Anwendung gebracht und daher der Hausirhandel mit solchen Gegenständen zugelassen werde.

Die Wirksamkeit dieser Bestimmung beginnt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der Ueberwachungsorgane mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß laut Erlaß des h. Handelsministeriums vom 14. Mai d. J. Z. 8886 die Kundmachung dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt veranlaßt wurde.

153.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Juni 1857 Z. 24150, Mag. Z. 67587,

mit welchem ein Auszug der Normalien über die Berechtigung der Gensd'armerie-Offiziere zur Vorspannsbenützung mitgetheilt wird.

Nachfolgend wird dem Magistrate zur näheren Orientirung ein von der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung gelieferter Auszug über die Berechtigung der k. k. Gensd'armerie-Offiziere zur Vorspannsbenützung zugefertiget.

Für die k. k. Gensd'armerie besteht bis zum gegenwärtigen Augenblicke kein eigenes Vorspanns-Normale, sondern es wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1851 Z. 8153 verordnet, daß sich bei der Abnahme der Fahrgelegenheiten seitens der Gensd'armerie im Allgemeinen nach dem Vorspanns-Normale für die Armee vom Jahre 1782, und den in dieser Richtung nachgefolgten Vorschriften des bestandenen Hofkriegsrathes und des Kriegsministeriums zu benehmen sei.

Zur leichteren Orientirung wurde jedoch den Gensd'armerie-Regimentern durch die Gensd'armerie-General-Inspektion eine Uebersicht der Vorspanns-Vorschriften, in so weit sie auf die Gensd'armerie ihre Anwendung finden, als Grundlage hinausgegeben, welche Uebersicht in dem von Friedrich Ehrenstein unter dem Titel: „das Gebühren- und Massasystem der k. k. Landesgensd'armerie herausgegebenen Werke (Wien 1852, Verlag von Karl Gerold) §. 91 bis 101 dargestellt erscheint.

In den §§. 98 und 99 dieser Sammlung sind nur die Fälle, wo die Vorspann vom Gensd'armeriefonde und dieselbe vom Vorspannsnehmer zu bestreiten ist, genau bezeichnet und es haben nach §. 99 Lit. c mit Hinsicht auf die Verordnung der Gensd'armerie-General-Inspektion vom 10. April 1851 Z. 4179 Stabs- und Oberoffiziere die Visitirungsreisen im Regimentsbezirke mit den eigenen Pferden vorzunehmen, daher nach dem weiteren Erlasse der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 31. Dezember 1855 Z. 16654 die Gensd'armerie-Offiziere unter allen Umständen beritten sein müssen, diejenigen Offiziere aber, welche auf ein ärarisches Dienstpferd Anspruch haben, im Abgang dessen bis zur erfolgenden Zuweisung ein eigenes Pferd auf der Streu halten sollen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung kann nun nach dem weiteren Erlasse dieser Behörde

vom 4. März 1857 Z. 2488 ein Gensd'armerie-Offizier bei Postenbereisungen die Vorspann jedoch nur gegen Bezahlung ex propriis dann ansprechen, wenn von ihm, obschon er so viele Pferde auf der Streu hat, als Fourage-Portionen für die eigenen Pferde nach seiner Charge anzusprechen berechtigt ist, legal nachgewiesen werden kann, daß die für Bereisungen bestimmten Reitpferde zur Zeit, wo er die Visitirungsreise antritt, undienstbar sind, oder daß die Pferde, mit welchen die Visitirungsreise angetreten wurde, zu jener Zeit vollkommen dienstfähig waren, und erst während der Reise undienstbar geworden sind.

154.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Juni 1857 Z. 22978, Mag. Z. 70244,

hinsichtlich der Militär-Urlauber, welche sich wegen Erwerbslosigkeit zum Einrücken melden.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 16. Mai d. J. Z. 12515 hat das k. k. Armee-Oberkommando unterm 3. Mai l. J. Z. 1367 eröffnet, daß von den heuer in Ungarn gestellten Rekruten des Fuhrwesen-Stands-Depots Nr. 5 in Mähren viele wegen Nahrungsmangel eingerückt sind und dieser Fall auch bei den Rekruten aus andern Ländern stattfindet, wobei zu besorgen steht, daß der Andrang solcher Leute sich vermehrt und nicht bloß die sukzessive Abrichtung der Rekruten und der geregelte Urlauberwechsel gestört wird, sondern auch der normirte Verpflegsstand nicht eingehalten werden könnte.

Da durch die mit dem Hofkanzleidekrete vom 28. August 1831 Z. 20001 (Dekret der n. ö. Regierung vom 30. August 1831 Z. 41139) kundgemachte a. h. Entschließung vom 25. August 1841 angeordnet wurde, daß alle beurlaubten Soldaten, sobald sie erwerblos sind, sogleich bei ihren resp. Regimentern oder Korps einzurücken verhalten werden und die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 3. Jänner 1832 Z. 28421 des Jahres 1831 kundgemachte a. h. Entschließung vom 25. Dezember 1831 (Dekret der n. ö. Regierung vom 17. Jänner 1832 Z. 2659), bestimmt, daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen Tagen, sondern ein länger andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Soldaten, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder aber unthunlich ist, für Erwerblosigkeit zu halten sei, so wird der Magistrat angewiesen, um einem durch nicht konstatirte Erwerbslosigkeit zu besorgenden Andrange von Militär-Urlaubern, deren viele es vorziehen, bei momentanem Mangel an Erwerb sich als nahrungslos zu melden und bei ihrer Truppe einzurücken, zu begegnen, darauf bedacht zu sein, — daß die Erwerbslosigkeit der Urlauber und Rekruten, welche sich selbst zum Einrücken melden, bewiesen und so beschaffen sein muß, daß der Mangel des Verdienstes schon längere Zeit dauert, auch die baldige Erlangung des Unterhaltes nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, und daß sonach die Behörden bei Ausfertigung der Nahrungslosigkeits-Zeugnisse gewissenhaft und nicht leicht vorzugehen, denjenigen Soldaten aber, welche sich durch Arbeit zu erhalten im Stande sind, und die sich dennoch als nahrungslos zum Einrücken melden, die Urlaubspässe auf keinen Fall zu verabfolgen haben.

Anhang.

Die fixen Remunerationen für die exponirten Marschkommissäre sind vom Verwaltungsjahre 1857 angefangen einzuziehen und künftighin nach Maßgabe des Geschäftsumfanges und der Verwendung jedes Marschkommissärs von der Statthalterei zu bemessen und aus dem Landesfonde flüssig zu machen. Zu diesem Behufe ist von den Bezirksämtern bei der Schlußrechnung bezüglich eines jeden exponirten Marschkommissariates die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres angewiesenen Einquartierungsmarschrouten der Ziffer nach anzugeben.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1857 Z. 9957.)

Reservemänner dürfen nach dem Erlasse des k. k. Landes-General-Kommandos Wien vom 2. Mai l. J. Nr. 8200 nur dann zur Uebernahme in die ärarische Verpflegung vorschriftsmäßig präsentirt werden, wenn sie entweder als erkrankt bei einem Militärspitale sich melden, wegen eines begangenen Verbrechens an die Militärbehörde abgegeben werden, oder zur aktiven Dienstleistung freiwillig einrücken und als feldkriegsdiensttauglich anerkannt werden (§. 12 des Reserve-Statuts).

In allen andern Fällen sind selbe nach den politischen Vorschriften zu behandeln, daher das Ergänzungs-Bezirks-Kommando derlei Individuen, welche wegen Nahrungsmangel oder aus andern politischen Rücksichten von den Sicherheitsbehörden in Wien aufgegriffen werden, keinerlei Verpflegung zu verabreichen, sondern die Einleitung zu treffen haben wird, daß selbe auf Rechnung der zuständigen Gemeinde in ihren Heimathsort auf polizeilichem Wege, jedoch nicht mittelst des gewöhnlichen Schubes zur Absendung gelangen.

(Zuschrift des k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommandos des Hoch- und Deutschmeister-Infanterie-Regiments Nr. 4 vom 22. Mai 1857 Z. 4107, Mag. Z. 60912.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurden über Ersuchen des k. k. Zivil- und Militär-Gouvernements für Ungarn die Kreisämter, die Bezirksämter und der Wiener Magistrat angewiesen, zur Hintanhaltung allfälliger Benachtheiligungen — Personen, die nach Ungarn überzusiedeln beabsichtigen, über den Umstand, daß in Ungarn von Seite des Staates keine Ansiedlungen zu vergeben sind, vorkommenden Falles angemessen zu belehren.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1857 Z. 21347, Mag. Z. 63410.)

Die Beamten der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission werden von der Entrichtung des Kommunal-Beitrages von ihren Bezügen enthoben, und denselben das Quartiergeld nach dem für die Magistrats-Beamten geltenden Maßstabe von Georgi d. J. angefangen erhöht.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 12. Juni 1857 G. R. Z. 1337 und 1468, Mag. Z. 133916 und 59273.)

Franz Sitta, Lehrer zu Altendorf in Mähren, wurde wegen Betruges zu acht Monaten Kerker verurtheilt und aus diesem Grunde zur weitern Bekleidung eines Lehramtes unfähig erkannt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juni 1857 Z. 25015, Mag. Z. 76555.)

Auf den Legitimationskarten sind die Stämpelmarken zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1857 Z. 5793 auf der Rückseite anzubringen und von der ausstellenden Behörde mit dem Amtssiegel, in schwarzer Farbe, zu überstämpeln. Bezüglich der Stämpelung der Reisepässe ins Ausland bleibt die Normalvorschrift vom 28. März 1854 in Wirksamkeit.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1857 Z. 27394, Mag. Z. 76553.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 47 erschien am 20. Oktober 1857.

155.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Juni 1857 Z. 23396, Mag. Pol. Sect. Z. 2882,

in Betreff der Schüblinge, welche durch die Gensd'armerie zu eskortiren sind.

In Folge der über die Eskortirung von Schüblingen durch die k. k. Gensd'armerie gepflogenen Einvernehmung der Landesstellen fand das k. k. Ministerium des Innern mit h. Erlaß vom 20. Mai d. J. Z. 3170 zu eröffnen, daß nach der von der k. k. obersten Polizei-Behörde bereits geäußerten Zustimmung auch künftighin alle gemeingefährlichen oder verwegenen Personen einzeln oder mehrere derselben zusammen durch die Gensd'armerie ohne Beigebung eines Schubführers oder Schubbegleiters zu eskortiren sind, und daß auch künftighin nur der die Gensd'armerie zu dieser Eskortirung in Anspruch nehmenden politischen Behörde die Beurtheilung und Entscheidung zustehe, welche Person zu der Kategorie der gemeingefährlichen oder verwegenen Schüblinge gehöre.

Was aber die Abschiebung von gefährlichen und verwegenen Personen mit andern gewöhnlichen Schüblingen betrifft, so hat dieser Vorgang dort, wo er noch besteht, wegen der vielen damit verbundenen Unzukömmlichkeiten und Nachtheile künftig zu unterbleiben.

156.

Erlaß des k. k. Armee-Ober-Kommandos

vom 15. Juni 1857, Abth. II., Z. 2349, Mag. Z. 91376,

über die Behandlung der provisorischen Marine-Kadeten bezüglich ihrer Stellungspflicht und Gutrechnung auf das Kontingent der Heimathsbehörde.

Das Armee-Ober-Kommando hat sich rücksichtlich der Behandlung der provisorischen Marine-Kadeten in Absicht auf ihre Stellungspflicht und Gutrechnung mit dem Marine-Ober-Kommando und dem Ministerium des Innern zu dem Beschlusse vereinigt, daß, sobald provisorische Marine-Kadeten zur Stellung berufen, vom Lose getroffen und von der Heimathsbehörde reklamirt werden, dieselben auch während des Provisoriums der Assentirung zu unterziehen und mit der ge-

setzlichen Militär-Dienstverpflichtung auf das betreffende Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren sind, sohin auf das Kontingent gut geschrieben, jedoch bis zur erlangten Stelle eines effektiven Marine-Kadeten bei ihrem Truppenkörper als „kommandirt beurlaubt" geführt werden, ohne daß dadurch in ihrem Verhältnisse und in ihren Gebühren bei der Kriegsmarine ein Aenderung eintritt.

Wenn Individuen dieser Kategorie die Effektivitäts-Prüfung nicht bestehen, so haben sie bei ihrem Truppenkörper die gesetzliche Dienstverpflichtung zu vollstrecken; werden sie dagegen zu effektiven Marine-Kadeten ernannt, so sind sie mit dem Ernennungstage zur k. k. Kriegsmarine förmlich zu transferiren.

Diejenigen provisorischen Marine-Kadeten, welche, obwohl stellungspflichtig, vom Lose nicht getroffen und sohin von der Heimathsbehörde nicht reklamirt wurden, sind, wenn sie die Effektivitäts-Prüfung nicht ablegen und demnach von der Marine austreten, aus derselben einfach zu entlassen, wodurch sie von selbst wieder in das gesetzliche Verhältniß zu ihrer Heimathsbehörde gelangen.

Dagegen sind diejenigen provisorischen Marine-Kadeten, welche nicht reklamirt wurden, jedoch zu effektiven Marine Kadeten vorrücken, nach den Grundsätzen des freiwilligen Eintritts — gleichfalls mit der gesetzlichen Linien- und Reserveverpflichtung — auf die Kriegs-Marine zu assentiren, und dem betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommando ist zur Gutschreibung auf das Kontingent ein Pare der Assentliste zuzustellen.

157.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Juli 1857 Z. 19893, Mag. Z. 83137,

über die Regelung der Kultusverhältnisse der Israeliten auf dem flachen Lande in Niederösterreich.

Mit Erlaß vom 28. April d. J. Z. 1591 hat das h. Ministerium für Kultus und Unterricht wegen Regelung der Kultusverhältnisse der Israeliten auf dem flachen Lande in Niederösterreich verordnet, daß so lange die staatsbürgerliche Stellung der Israeliten in Niederösterreich nicht definitiv geregelt ist — folgende Grundsätze in Absicht auf das israelitische Kultuswesen daselbst zu gelten haben.

Die Bildung eigener israelitischer Kultusgemeinden ist vor der Hand nicht zu gestatten, zumal die Frage des Aufenthaltes der Israeliten auf dem flachen Lande erst mit der Entscheidung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben ihre definitive Erledigung finden wird, welcher durch die Bewilligung zur Bildung israelitischer Kultusgemeinden nur vorgegriffen werden würde.

Den Israeliten in Krems, so wie jenen in St. Pölten, welche bereits im Besitze von Bethäusern sind und Rabbiner aufgenommen haben, ist die Benützung dieser Kultusanstalten provisorisch zu belassen, ohne sie aus diesem Anlasse zur Bildung eigener Kultusgemeinden zu ermächtigen, und die einzelnen Israeliten-Familien des Kultusverbandes, dem sie angehören, zu entbinden.

In den übrigen Orten des flachen Landes in Niederösterreich, wo Israeliten sich aufhalten, darf nach dem Antrage der Statthalterei einzelnen israelitischen Familienhäuptern über

ihr Einschreiten von dem vorstehenden Kreisamte gestattet werden, einen häuslichen Gottesdienst unter Aufstellung der Thora (eine sogenannte Miniam-Andacht) abzuhalten, wenn die gedachten Familienhäupter ihren in moralischer und politischer Beziehung untadelhaften Lebenswandel nachweisen, durch Alter, Kränklichkeit oder sonstige Ursachen gehindert sind, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, die Personen, die diesem Miniam beiwohnen wollen, namhaft machen, und die Bürgschaft übernehmen, daß dabei keinerlei Ueberschreitung der bestehenden Gesetze stattfinde.

Es ist denselben zu gestatten, zur Leitung dieser Andachtsübungen eigene Vorbeter aufzunehmen, welche jedoch vollkommen vertrauungswürdige Männer sein, über ihre Eignung zu dem Vorbeterdienste das Zeugniß eines ordentlichen Rabbiners beibringen müssen, und der Bestätigung des Kreisamtes bedürfen.

Für den Religionsunterricht der Jugend haben die Israeliten durch befugte Privatlehrer zu sorgen und es bleibt denselben unbenommen, zu diesem Ende in Orten, wo sie in größerer Zahl beisammen wohnen, israelitische Privat-Religionsschulen ins Leben zu rufen.

Die Zuweisung der auf dem flachen Lande in Niederösterreich wohnenden Israeliten, welche bereits die politische Zuständigkeit zu einer Gemeinde in Niederösterreich erlangt haben, zu der israelitischen Kultusgemeinde Wien hat nicht stattzufinden.

Uebrigens steht es jedem auf dem flachen Lande in Niederösterreich sich aufhaltenden Israeliten, nicht nur den bereis zu einer österreichischen Gemeinde zuständigen, sondern auch den fremden frei, die Zuweisung zu der israelitischen Kultusgemeinde Wien, wenn sie dieselbe wünschen, im vorschriftsmäßigen Wege anzusprechen.

Die Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande in Niederösterreich sich aufhaltenden Israeliten ist — ohne Ausnahme, ob sie noch in einen auswärtigen politischen Gemeindeverband gehören, oder nach Niederösterreich zuständig geworden sind — von den auswärtigen Kultusgemeinden, zu denen sie gehören, wie bisher zu besorgen, zu welchem Ende die Gemeinden in Niederösterreich, wo sich Israeliten aufhalten, zu verpflichten sind, alle Geburts- und Sterbefälle der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Israeliten dem Bezirksamte zur Weiterbeförderung im Wege des Kreisamtes an das der bezüglichen Zuständigkeitsgemeinde vorstehende Kreisamt anzuzeigen, damit durch letzteres die Eintragung der dießfälligen Akte in die Matriken der betheiligten Kultusgemeinden angeordnet und überwacht werden könne.

Die k. k. Bezirks- und Kreisämter werden darüber zu wachen haben, daß sich die Gemeinden dieser Verpflichtung genau, pünktlich und vollständig entledigen. Zu diesem Behufe ist in jeder Gemeinde, wo sich Israeliten aufhalten, an die betreffenden jüdischen Familienhäupter der Auftrag zu erlassen, jeden in seiner Familie stattfindenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfall unverzüglich und genau, bei sonstiger strenger Ahndung dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Die Errichtung israelitischer Leichenhöfe ist als eine sanitätspolizeiliche Maßregel zu behandeln, und sind die Kreisämter nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise berufen, über die Bewilligung hierzu zu entscheiden und nach den Umständen selbst von Amtswegen auf die Errichtung jüdischer Leichenhöfe, versteht sich auf Kosten der Betheiligten, in Orten zu dringen, wo Juden in größerer Anzahl wohnen, und die Transportirung der Leichen in entferntere Leichenhöfe sanitätspolizeilichen Bedenken unterliegt.

Diese h. Entscheidung wird dem Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Anhang.

Um den wahrgenommenen Mißbräuchen bei jenen Privat-Effekten-Ausspielungen, welche mit Bewilligung der Lotto-Aemter auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ein Ziel zu setzen, und sowohl das Aerar, noch mehr aber die Losabnehmer vor Schaden zu bewahren, fand sich das k. k. Finanz-Ministerium veranlaßt, die im R. G. B. XXIV, St. Nr. 103 enthaltene Verordnung zu erlassen.

Unter Bezugnahme auf diese Normal-Vorschrift wurde der Magistrat aufgefordert, die genaue Beobachtung derselben von Seite der Ausspieler, so wie insbesondere das bestehende, in derselben wiederholt in Erinnerung gebrachte Verbot des Haustrens mit Losen (die Ausspielung mag mit Bewilligung oder unbefugt stattfinden) genau zu überwachen, und von wahrgenommenen Uebertretungen in dieser Richtung den Finanzbehörden oder der Finanzwache die Mittheilung zu machen.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1857 Z. 27757, Mag. Z. 80886.**)

Laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 19. Juni d. J. Z. 15294 hat die oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 31. Mai d. J. Z. 6182 aus einem vorgekommenen Anlasse im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern das Kommando der Landes-Gensd'armerie angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß vom 1. Juni d. J. angefangen, auch für die nach der ersten Art verheirateten Weiber der Gensd'armerie vom Wachtmeister abwärts das in den §. 9 und 11 der Bequartirungs-Vorschrift vom 25. Juli 1851 für die Unterkunft von Gensd'armen bemessene Platzgeld von dem Gensd'armerie-Fonde vergütet werde.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1857 Z. 27760, Mag. Z. 80084.**)

Da der Helena G., welche der Zuständigkeit ihres Mannes gesetzlich folgen mußte, erst von dessen im Jahre 1841 erfolgten Tode an die Möglichkeit geboten war, selbständig ein Heimatsrecht zu erwerben, dieselbe aber von da bis zur Konstituirung der Gemeinde Wien ein paßloses Dezennium hier nicht vollstrecken konnte, so wurde entschieden, daß dieselbe noch immer in den Heimatsort ihres Gatten Gutenbrunn als zuständig erscheine, und der Magistrat daher angewiesen, sich mit dem Bezirksamte Baden wegen Ueberkommung des Heimathscheines für die Genannte ins Einvernehmen zu setzen.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juli 1857 Z. 28466, Mag. Z. 82167.**)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni l. J. befreien die an den Forstschulen zu Weißwasser in Böhmen oder Aussee in Mähren mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien von Ablegung der Prüfung für das Forstschutz- zugleich technische Hilfspersonale.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1857 Z. 28791, Mag. Z. 83135.**)

Zufolge Erlasses der h. obersten Polizeibehörde vom 11. d. M. ist der Ausweis über die mit der Presse in Verbindung stehenden Gewerbe in Zukunft statt halb- — ganzjährig mit Ende des Solarjahres einzusenden, in demselben aber nicht nur die hinsichtlich dieser Gewerbe unterlaufenen Aenderungen aufzunehmen, sondern darin auch der jeweilige Bestand dieser Gewerbe individuell auszuweisen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1857 Pr. Z. 2580, Mag. Z. 86410.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 48

erschien am 23. Oktober 1857.

158.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juli 1857, Z. 28482, Mag. Z. 91339,

über das Verfahren bei politischen Ausforschungen von Personen und Sachen und die Grundsätze bei Verlautbarung von derlei Gegenständen im Zentral-Polizei-Blatte und im Polizei-Anzeiger.

Zur Erzielung eines gleichen Verfahrens bei politischen Ausforschungen von Personen und Sachen und zur Vermeidung von Vielschreibereien findet man mit Zustimmung der k. k. obersten Polizeibehörde vom 19. Juni d. J. Z. 6506 V Nachstehendes zu erlassen:

Die zur Verlautbarung gelangenden Gegenstände der politischen Amtswirksamkeit sind zweifacher Art:

A. solche, welche ohne Zusammenhang mit dem polizeilichen Interesse sich nur auf Akte des rein politischen Wirkungskreises beziehen und

B. solche, welche dem Ressort der polizeilichen Ausforschung angehören.

Zu den ad A erwähnten Verlautbarungen gehören z. B. die Einberufung und Ermittelung abwesender Rekrutirungspflichtiger, Militär-Urlauber oder Reservemänner, Existenz-Eruirungen im Privat-Interesse u. s. w.

Zu jenen ad B erwähnten müssen aber gerechnet werden: Nachforschungen und Verlautbarungen, welche

a. auf vermißte und unter bedenklichen Umständen flüchtig gewordene Personen,

b. auf entwichene Schüblinge oder an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffene, mittelst Zwangspasses instradirte Personen,

c. auf die der Polizeiaufsicht sich entziehenden Individuen,

d. auf angehaltene unbekannte Ausweislose, insbesondere auf Taubstumme und Blödsinnige,

e. auf aufgefundene Leichen Unbekannter,

f. auf gefundene bedenkliche und sonst beanständete Gegenstände, endlich

g. auf verlorene oder entwendete Ausweis-Dokumente u. dgl. sich beziehen.

Kundmachungen der ersten Art, wie sie oben ad a aufgeführt wurden, sind von der Aufnahme in die Polizeiblätter ganz ausgeschlossen, und ist sich diesfalls nach den speziell erlassenen Weisungen auch noch fernerhin zu benehmen; eben so bleiben dem gewöhnlichen Korrespondenzwege alle Erhebungen einzelner Daten durch einige Unterbehörden oder Nachforschungen in einem oder einigen Bezirken, wie bisher, noch ferner vorbehalten. Rücksichtlich der Verlautbarungen ad B ist zu unterscheiden, ob sich dieselben ihrer Natur nach zur Aufnahme in das Zentral-Polizei-Blatt oder aber nur zur Aufnahme in den Polizeianzeiger eignen. — Hierbei gilt laut der im Zentral-Polizei-Blatte (Nr. 1, Seite 8, Jahrg. 1854) enthaltenen Verordnung der k. k. obersten Polizeibehörde vom 31. Dezember 1853 der Grundsatz, daß alle wichtigeren polizeilichen Verlautbarungen von allgemeinem Interesse in das Zentral-Polizei-Blatt gehören, während jene Veröffentlichungen, die nur unbedeutendere und solche Gegenstände betreffen, die rein lokaler Natur sind, in den Polizeianzeiger aufzunehmen kommen.

Insbesondere gehören in das Bereich des Zentral-Polizei-Blattes:

1. die zuweilen an die Polizei-Direkzion von den Behörden anderer Kronländer oder des Auslandes zur Verlautbarung einlangenden Steckbriefe, Personsbeschreibungen oder sonstigen polizeilichen Nachforschungs-Gegenstände, wenn sie keine mehr oder weniger spezielle, zur Nachforschung im Kronlande Niederösterreich Anlaß gebende Anhaltspunkte und Daten enthalten, sondern es sich um eine Nachforschungs- oder Späheverfügung im Allgemeinen handelt;

2. Verlautbarungen jener polizeilichen Nachforschungs-Objekte, welche — von den Behörden des Kronlandes Niederösterreich ausgehend — eine über dessen Grenzen reichende, auf andere oder alle Kronländer sich erstreckende Erhebung erheischen, und

3. die Verlautbarungen derjenigen Requisitionen in polizeilichen Nachforschungsfällen, die von der Landesstelle anderer Kronländer an die Statthalterei zur weiteren Verfügung gelangen.

Die Verlautbarungen ad 1. hat die k. k. Polizeidirekzion, und jene ad 2 die betreffende politische Behörde erster Instanz unmittelbar und schleunigst dem Redakzions-Bureau des Zentral-Polizei-Blattes zu übermitteln, während rücksichtlich jener ad 3. die gleiche Verfügung von der Statthalterei aus getroffen wird.

Alle übrigen Kundmachungen und Verlautbarungen der oben ad B erwähnten Gattung, die sich nach dem Vorhergesagten nicht zur Aufnahme in das Zentral-Polizei-Blatt eignen, gehören dann in den Polizeianzeiger und sind zu diesem Behufe von den politischen Behörden unmittelbar der k. k. Polizeidirekzion in Wien zur weiteren Veranlassung mitzutheilen, wobei zugleich ein angemessener Termin festzusetzen sein wird, binnen welchem positive Erfolge der eingeleiteten Nachforschungen an die betreffende politische Behörde bekannt gegeben werden wollen.

In gleicher Weise wird sich auch die Statthalterei bezüglich der etwa von auswärtigen Behörden anher gelangenden Einschreiten um Verlautbarungen der in Frage stehenden Art benehmen, und — sei es, daß die Verlautbarungen (wie oben ad 3. erwähnt) in das Zentral-Polizei-Blatt kommen, oder daß sie bloß in den Polizeianzeiger eingeschaltet werden — am Schlusse jeder solchen Verlautbarung den Beisatz machen: (Infolge n. ö. Statthalterei-Erlasses vom . . . Z . . . Termin . . .)

Die Behörden haben sonach den denselben zukommenden Polizeiblättern jederzeit die genaueste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die darin angedeuteten Nachforschungen mit aller Gewissenhaftigkeit auf dem geeigneten Wege zu veranlassen.

Wird durch diese Nachforschungen ein günstiger Erfolg erzielt, so ist hievon alsogleich der die Verlautbarung veranlassenden Behörde, und wenn die Verlautbarung von der Statthalterei ausgegangen ist, derselben die Mittheilung zu machen.

Sind jedoch die Erhebungen und Nachforschungen innerhalb des gegebenen Termins von keinem Resultate, so bedarf es keiner diesfälligen negativen Anzeige, und auch die Statthalterei setzt nach Ablauf des Termines ohne Einlangen eines Berichtes über den Gegenstand der Frage voraus, daß die angewendeten Bemühungen fruchtlos geblieben seien, und wird demgemäß die weitere Eröffnung an die betreffende Landesstelle oder sonstige Behörde erlassen.

Nur in jenen besonderen Fällen, wo außer den unmittelbar zu veranlassenden Einschaltungen in eines oder beide Polizeiblätter die spezielle Einflußnahme der Statthalterei durch Mittheilungen an andere Landesstellen oder durch Vorlage an ein h. Ministerium oder an die h. oberste Polizeibehörde nothwendig erscheint, haben die unteren politischen Instanzen das diesfällige Einschreiten anher zu stellen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung verständigt.

159.

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion

vom 30. Juli 1857 Z. 21441, Mag. Z. 92848,

womit das Hofkanzleidekret vom 6. Oktober 1843 über die Haftungspflicht der Besitzer steuerpflichtiger Realitäten rücksichtlich der Steuerzahlung als maßgebend erklärt und das hierauf bezügliche Hofkanzleidekret vom 20. Juli 1841 im Sinne des Ersteren modifizirt wird.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 20. Juli 1841 Z. 20182 wurde über die Frage, ob durch den Verkauf einer steuerpflichtigen Realität der frühere Besitzer außer alle Verbindlichkeit rücksichtlich der Steuerzahlung für dieselbe trete, erklärt:

Wenn gleich die Steuer als auf der Realität haftend angesehen werden muß, so kann dieß doch nicht dahin verstanden werden, daß deßhalb der frühere Besitzer der Realität, welcher die Erträgnisse derselben bezog, und daher zur Steuerzahlung verpflichtet war, durch den Verkauf derselben außer alle Verantwortlichkeit trete.

Vielmehr sei er zuerst zur Steuerentrichtung und um so mehr dann zu verhalten, wenn die Steuerzahlung nicht ein Rückstand des bekannten Steuer-Ziffers früherer Jahre ist, von dessen Abstattung oder Rückstand sich der Käufer bei dem Ankaufe überzeugen konnte, sondern wegen einer strafbaren Handlung des früheren Besitzers gefordert werden muß.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 6. Oktober 1843 Z. 30056 dagegen wurde ausgesprochen, daß die Hauszinssteuer als eine auf der Realität haftende Last immer zunächst von dem jeweiligen Besitzer des Hauses mit Vorbehalt des Regresses an seinen Vorgänger einzubringen ist, während die bei Zinsverheimlichungen oder unrichtigen Fatirungen eintretenden Strafen nur den zur Zeit dieser Vorgänge im Besitze des Steuer-Objektes gestandenen Eigenthümer treffen, und von diesem hereinzubringen seien.

Es ist nun die Frage angeregt worden, ob das erste Hofkanzlei-Dekret noch in Kraft bestehe, und in wie ferne es im bejahenden Falle neben dem zweiten Dekrete Anwendung finde.

Hierüber hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 6. d. M. Z. 16946 eröffnet, daß die Bestimmung des Hofkanzlei-Dekretes vom 6. Oktober 1843 die in der Regel in Anwendung zu bringende ist, und die dießfällige Bestimmung des früheren Hofkanzlei-Dekretes vom 30. Juli 1841 nur in diesem Sinne modifizirt.

Durch diese Modifizirung wurde jedoch der im letztbezogenen Hof-Dekrete ausgesprochene Grundsatz, daß der frühere Besitzer für die aus seiner Besitzperiode aushaftende Steuerschuldigkeit demungeachtet haftend bleibt, und auch zuerst zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann, in keiner Weise beirrt, weil hier eine Solidarhaftung Beider, nämlich des gegenwärtigen und früheren Besitzers bestehe, demnach, wenn ein solcher Steuerrückstand aus irgend einer Ursache oder im Falle des gerichtlichen versteigerungsweisen Verkaufes der betreffenden Realität nach der Bestimmung des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1853 Z. 39183 von dem dermaligen Besitzer nicht oder nur theilweise eingebracht werden könnte, oder die Einbringung voraussichtlich leichter oder sicherer durch die unmittelbare Anforderung an den früheren Besitzer realisirt werden kann, es dem Aerar unbenommen bleibe, sich diesfalls an die früheren Besitzer pro rata temporis ihres Besitzers zu halten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken verständigt, daß die Mittheilung des zitirten h. Finanz Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1853 im Wege der Steuer-Administrazion unterm 30. desselben Monats Z 2450 erfolgt ist.

160.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Juli 1857 Z 32539, Mag. Z. 91633,

über die Ausdehnung von Wander-Bewilligungen und deren Verlängerung für nicht militärpflichtige Individuen auf die Dauer von drei Jahren.

Um die bezüglich der Wanderbewilligungen bisher giltigen Vorschriften mit den Anforderungen des dermal gesteigerten Verkehres und dem Geiste der gegenwärtig in Betreff der freien Bewegung der Personen, so wie hinsichtlich der ungehinderten Entfaltung der industriellen Thätigkeit angenommenen Prinzipien in Einklang zu bringen, fand die k. k. oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, des Handels und mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando laut h. Erlasses vom 14. Juli d. J. Z. 7306 II. a zu bestimmen, daß Wanderbewilligungen, so wie deren Verlängerung für das In- und Ausland für nicht militärpflichtige Individuen, wenn dieselben auch sonst unbedenklich sind, über Ansuchen der Partei auf die für Pässe festgesetzte längste Dauer, d. i. von drei Jahren auszudehnen sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß, um diese Begünstigung auch den im Auslande befindlichen österreichischen Staatsangehörigen mit Hintanhaltung von Verzögerungen zugänglich zu machen und den Geschäftsgang zu vereinfachen, die k. k. Missionen und leitenden Konsulate, mit Ausnahme jener in der Türkei, vom k. k. Ministerium des Aeußeren ermächtigt wurden, die Wanderbücher der im Auslande lebenden österreichischen Gewerbsgehilfen auf eine den früher gedachten Bedingungen entsprechende Dauer von 1 bis 3 Jahren unter den im § 6 der Verordnung vom 15. Februar l. J. bezüglich der Reisepässe enthaltenen Verpflichtungen zu verlängern und eben so für eine andere Richtung oder in andere Länder, als wohin die aus der Heimath mitgebrachte Reiseurkunde lautet, zu vidiren.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 49 erschien am 27. Oktober 1857

161.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Juli 1857 Z. 33320, Mag. Z. 91373,

womit die Norm, welche bei der Republizirung älterer Vorschriften zu beobachten ist, in Erinnerung gebracht wird.

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli d. J. Z. 7076 wird aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß von einem Bezirksamte ohne h. Zustimmung eine ältere, in Judensachen ergangene Vorschrift republizirt wurde, der mit Statthalterei-Verordnung vom 18. Jänner 1854 Z. 662 den bestandenen Bezirkshauptmannschaften, dem Wiener Magistrate und der k. k. Polizeidirekzion intimirte h. Ministerial-Erlaß vom 5. Jänner 1854 Z. 9537, mit welchem die Republizirung von derlei Vorschriften ohne höhere spezielle Bewilligung untersagt worden ist, zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

162.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 14. August 1857 Z. 4956, Mag. Z. 104298,

über die Steuerbemessung der Pächter von Aerarial- und Steuergefällen.

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat unterm 30. v. M. Z. 11091 Folgendes eröffnet:

„Nach dem, an das bestandene k. k. mährische Gubernium erlassenen Hofkanzleidekrete vom 10. November 1829 Z. 4154 können Mauthpächter, so wie überhaupt Pächter von Aerarial- und Steuergefällen, wegen dieser zeitlichen Unternehmungen, die sich weder als Gewerbe noch als gewinnbringende Unternehmungen im Geiste des dermaligen Gesetzes darstellen, der Erwerbsteuer nicht einbezogen werden."

Da nun auch nach dem Absatze 3 des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. Dezember 1850 Z. 19947 (Finanz-Landes-Direkzions-Erlaß vom 21. Dezember 1850, Nr. 6727) die Mauth- und Verzehrungssteuer-Gefälls-Pächter nur wegen des Pachtgewinnes bei der Einkommensteuer-Be-

messung zu berücksichtigen und daher nach § 4, Z. 2 in die 1. Klasse zu reihen sind, so kann über deren Erwerbsteuer-Freiheit auch gegenwärtig um so weniger ein Zweifel obwalten, als es sonst in dem erwähnten h. Ministerial-Erlasse wie bei den darin im Absatze 4 bemerkten Unternehmungen von Straßenbauten und Lieferungen verschiedener Objekte hätte heißen müssen, daß die Mauth- und Verzehrungssteuer-Pächter wegen ihrer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen und wegen des Pachtverhältnisses nach der 1. Einkommensteuerklasse zu beurtheilen sind.

163.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. August 1857 Z. 36403, Mag. Z. 100841,

hinsichtlich der Intimazionen über Verleihungen von reservirten Dienstposten an Militär-Aspiranten.

Das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 6. August d. J. Z. 1001 eröffnet, daß sich das h. k. k. Armee-Ober-Kommando laut Eröffnung vom 10. v. M. Z. 4546 veranlaßt gefunden hat, hinsichtlich der Intimazionen über Verleihungen von reservirten Dienstposten an Militär-Aspiranten nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

Bei Dienstesverleihungen an die zum aktiven Stande gehörigen Militär-Aspiranten, gleichviel ob sie in der Loko-Dienstleistung stehen oder beurlaubt sind, und eben so bei Dienstesverleihungen an Reservemänner ist fortan jener Vorgang einzuhalten, welcher im § 14. der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 vorgeschrieben wird.

Somit werden Dienstesverleihungen an Aspiranten der erwähnten Kategorien nach wie vor im Wege der Länder-Chefs dem Armee-Ober-Kommando bekannt zu machen sein, welches entscheiden wird, ob der Ernannte aus dem Militär-Verbande zu entlassen sei oder nicht.

Vor genehmigter Militär-Entlassung, welche nur das Armee-Ober-Kommando bewilligen kann, darf kein Aspirant von der Zivilbehörde in Eid genommen werden.

Dagegen sind von nun an Dienstesverleihungen an Aspiranten des Invaliden- oder Abschiederstandes von den Länder-Chefs direkte jenen Landes-General-Kommanden bekannt zu machen, in deren Bereich sich die Angestellten befinden, und dorthin auch die Ernennungs-Dekrete zu schicken.

Die Landes-General-Kommanden werden sodann die von ihrem Standpunkte aus nothwendigen Anordnungen zu erlassen haben und insbesonders die Ernannten zum unverweilten Dienstantritt verhalten.

164.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. August 1857 Z 37175, Mag. Z. 101391,

hinsichtlich der Bestimmung des Normalwerthes bei Uebertragungen von Kammerhändeln oder anderen verkäuflichen Gewerben.

Da der Normalpreis des gegenwärtig von Karl M. erkauften Tandler-Kammerhandels sich bereits seit dem Jahre 1792 mit 1546 fl. gestaltet hat, und dieses Gewerbe nach dem Kammerhandel-Buche seither immer um denselben Betrag veräußert wurde, so findet die Statthalterei

hiermit den Normalpreis dieses Tandler-Gewerbes mit Eintausend fünfhundert vierzigsechs Gulden Wr. Währung zu bestimmen, welche Bestimmung in dem obgedachten Gewerbsbuche unter Anführung der gegenwärtigen Verordnung mit Datum und Zahl gehörig ersichtlich zu machen ist.

Zugleich wird dem Magistrate über sein Ansuchen bedeutet, daß bei Uebertragungen von Kammerhändeln oder anderen verkäuflichen Gewerben, deren Normalpreis hierorts noch nicht genehmigt ist, der Normalvorschrift vom 20. Oktober 1824 Z. 49023 gemäß, der Akt jedesmal mit beigelegtem Antrage über Bestimmung des Normalpreises hieher vorzulegen ist, auch wenn die Parteien nicht ausdrücklich um die Normalpreisbestimmung ersuchen.

Anhang.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 28. September l. J. anzuordnen geruht, daß die Pflicht der Bewahrung des Amtsgeheimnisses allen Beamten nachdrücklichst eingeschärft und gegen die dawider Handelnden mit aller Strenge vorgegangen werde.

Der Magistrat wurde beauftragt, diese a. h. Anordnung zur Kenntniß des gesammten Personales zu bringen und die erfolgte Verlautbarung durch Vorlage der Unterschriften sämmtlicher Beamten nachzuweisen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 20. **Oktober** 1857 **Pr. Z.** 3600, **Mag. Z.** 121916.)

Da der Geschäftsgang bei den Militär-Grenzbehörden bei Ertheilung von Wanderbewilligungen für das Inland an gewerbliche Hilfsarbeiter der Militärgrenze — bisher mit vielen Weitläufigkeiten verbunden war, so hat man sich veranlaßt gefunden, die früheren, mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. Oktober 1851 Z. 35364 mitgetheilten Bestimmungen dahin abzuändern, daß Wanderbewilligungen für das Inland auf die Dauer von drei Jahren nicht mehr von den Landes-General-Kommanden zu Agram und Temesvar abzuhängen haben, sondern daß solche nunmehr durch die Grenz-Regimentskommandanten und Militär-Kommunitäts-Magistrate unter Beobachtung sämmtlicher auf die Wanderbücher überhaupt Bezug habenden Normen an zuständige Individuen ertheilt werden dürfen. Hiernach hat auch die endgiltige Beglaubigung der hierauf ausgestellten Wanderbücher von nun an in das Befugniß der gedachten Militärgrenzbehörden überzugehen und nur die Ertheilung von Wanderbewilligungen ins Ausland bleibt an das bisher beobachtete Verfahren gebunden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 13. **August** 1857 **Z.** 33616, **Mag. Z.** 96693.)

Ueber Anregung der k. k. obersten Polizeibehörde hat das h. Ministerium des Aeußern die kais. russische Botschaft in Wien um die Mittheilung der rücksichtlich des Eintrittes von kais. österreichischen Unterthanen und insbesondere von Handwerksgesellen nach dem russischen Reiche in neuerer Zeit etwa gestatteten milderen Praxis ersucht.

Hierüber hat dieselbe nunmehr die verlangte Auskunft dahin ertheilt, daß in der obgedachten Richtung die bisher bestandenen strengen Vorschriften eine wesentliche Milderung erfahren haben, und die Botschaft ermächtiget worden sei, ihr Visa den, sei es mit Reisepässen oder aber mit Wanderbüchern versehenen kais. österr. Unterthanen ohne Anstand zu gewähren, sobald solches nicht von Individuen angesprochen werde, welchen

a) der Eintritt nach Rußland nicht ausdrücklich untersagt ist, die

b) zur Kategorie der Drehorgelspieler, Gypsfigurenverkäufer, Quacksalber, Hausirer, Vagabunden ꝛc. gehören, oder aber

c) von Bewerbern herrühren, welchen die Botschaft selbes verweigern zu sollen, nach ihrem eigenen Ermessen sich bestimmt findet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. August 1857 Z. 29811, Mag. Z. 96249.)

Sämmtliche Lohnfuhrwerksbesitzer sind zufolge hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 29. Juli d. J. zu verpflichten, die wie bisher auf drei Seiten ihrer Wägen anzubringende Lizenz-Nummer bis zur Höhe von mindestens vier Zoll zu vergrößern; — diese Vergrößerung ist bei den, dem magistratischen Lohnwagenamte zur Anschreibung vorgeführten neuen Lohnwägen sogleich, bei den bereits im Gebrauche stehenden Lohnwägen aber längstens bis Ende des Solarjahres 1857 zuverlässig durchzuführen.

Der Magistrat wurde angewiesen, dieserwegen im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direkzion das Erforderliche zu veranlassen.

Hierdurch ändert sich die, auf die Numerirung der Lohnwägen Bezug habende Bestimmung des §. 12 Absatz 4 der Wiener Lohnwagen-Ordnung vom Jahre 1854.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1857 Z. 34585, Mag. Z. 95879.)

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die nach Einführung des neuen Paßsystems zu beobachtende Paßbehandlung der Zigeuner, fand die k. k. oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit h. Erlaß vom 31. Juli d. J. Z. 8226 II a zu bestimmen, daß — nachdem die Verhandlungen wegen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Zigeuner noch im Zuge sind, — dieselben als solche vor der Hand nach den neuen Paßnormen von der Betheilung mit Legitimazionskarten nicht ausgeschlossen sind; daß dieselben jedoch bei müssigen, erwerblosen oder sonst bedenklichen Herumziehenden — durch diese Karten gegen die Anwendung der dießfalls bestehenden Vorschriften keineswegs geschützt sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1857 Z. 35364, Mag. Z. 96692.)

Da nicht alle Erwerbsteuer-Vorschläge, Abschreibungen und Rekurse genau instruirt werden, so hat die k. k. Steuer-Administrazion ihre Zuschrift vom 21. September 1855 Z. 6341 (s. Verordnungsblatt Seite 22) in Erinnerung gebracht und den Magistrat ersucht, die Verhandlungen stets vollständig mit den bezüglichen Akten instruiren zu lassen (wie dieß bei vielen Verhandlungen ohnehin wirklich geschieht), indem sonst die betreffenden Akten mit Zeit- und Mühe-Aufwand hin und her gesendet werden müssen.

(Zuschrift der k. k. Steueradministrazion vom 17. August 1857 Z. 5151, Mag. Z. 96551.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat aus Anlaß eines Rekurses rücksichtlich des Verkaufes von Lebzelterwaaren von Marktfieranten auf Jahrmärkten und Kirchtagen entschieden, daß auf Jahrmärkten der Verkauf von Lebzelterwaaren Jedermann und somit auch den Marktfieranten zustehe, die Letzteren dagegen auf Kirchtagen von jedem Handelsverkehr ausgeschlossen sind, weil nach den Hofdekreten vom 26. November 1817 und vom 8. September 1818, deren Bestimmungen rücksichtlich der Kirchtagsmärkte auch in der h. Handels-Ministerial-Kundmachung vom 21. Jänner 1854 (Landes-Reg. Bl. Nr. 18 I. Abtheilung) festgehalten worden sind, nur die Gewerbs- und Handelsleute dieses und der benachbarten Orte aus den anstoßenden Kreisen ihre Waaren feilbieten dürfen, daher auf solchen Märkten auch nur Lebzelter-Gewerbsbesitzer zum Verkaufe zuzulassen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1857 Z. 35661, Mag. Z. 98252.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 50

erschien am 29. Oktober 1857.

165.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. August 1857 Z. 36775, Mag. Z. 102158,

über die Behandlung der Militärs, die in Ermanglung von kommissionell vorgemerkten Aspiranten provisorisch in Zivil-Dienste aufgenommen werden.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. d. M. Z. 977 hat sich das h. Armee-Ober-Kommando im Jahre 1855 mit dem h. Ministerium des Innern dahin vereinigt, daß in Ermangelung kommissionell vorgemerkter, der betreffenden Landessprache kundiger Militär-Aspiranten, und in Fällen, wo die Besetzung eines Dienerpostens ohne Nachtheil des Dienstes nicht aufschiebbar ist, derlei Posten einstweilen provisorisch durch Militärs, welche die speziell erforderlichen Eigenschaften besitzen und auch den Bedingungen der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 möglichst entsprechen, besetzt werden dürfen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß zur Realisirung der definitiven Anstellung über Einschreiten der betreffenden Zivilbehörden die Qualifikazions-Eingaben über solche Leute ausgefertigt und sogleich eingesendet werden sollen.

Es ist nun gegenwärtig aus speziellem Anlasse die Frage angeregt worden, wie derlei provisorisch als Diener aufgenommene Militärs zu behandeln seien, wenn noch vor dem Einlangen der kommissionell behandelten Qualifikazions-Eingaben über dieselben — der Verwaltungsbehörde bereits in kommissioneller Vormerkung stehende Militär-Aspiranten zugewiesen werden. Es handelt sich nämlich darum, ob in diesem Falle die provisorisch aufgenommenen Militärs ihrer Zivildienstleistung ohne Weiteres enthoben oder ob sie und unter welchen Umständen berücksichtigt werden sollen.

Das h. k. k. Armee-Ober-Kommando hat hierüber laut einer an das h. Unterrichtsministerium gelangten Mittheilung vom 10. Juli d. J. Z. 4544 VI. zu bestimmen befunden, daß das Einlangen des Kommissionsbefundes über derlei provisorisch aufgenommene Militärs jedenfalls abgewartet werden soll. Werden dann die neu zugewiesenen Aspiranten besser klassifizirt befunden, so sind die erwähnten Militärs ihres provisorischen Dienstes zu entheben, jedoch nach Maßgabe des über dieselben vorliegenden Klassifikazionsbefundes anderweitig zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn der provisorisch besetzte Dienstposten besondere Sprachkenntnisse oder sonstige spezielle Erfordernisse bedingt, die zur Disposizion stehenden Militär-Aspiranten solche nicht besitzen und die definitive Besetzung der Stelle aus Dienstes-

rücksichten dringend geboten wird. In diesem Falle wären die provisorisch aufgenommenen Militärs, selbst wenn sie nur als bedingt qualifizirt in kommissioneller Vormerkung stehen, in ihrer Anstellung definitiv zu bestätigen.

Nachdem übrigens derlei provisorisch aufgenommene Militärs nicht selten der Ansicht sind, daß ihnen hiedurch der gesicherte Anspruch auf definitive Anstellung erwächst, so ist für zweckmäßig befunden worden, in Hinkunft den Ausdruck „provisorisch" zu vermeiden und in solchen Fällen den betreffenden Militärs ausdrücklich bedeuten zu lassen, daß ihre Dienstesverwendung nur als eine aushilfsweise, auf die Dauer des Bedarfs beschränkte anzusehen sei.

166.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. August 1857 Z. 32143, Mag. Z. 103806,

den Transport ärarischer Güter im Frieden durch die Landesvorspann betreffend.

Nach Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 16. Juli d. J. Z. 16561 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Kabinetschreiben vom 15. Juni d. J. anzuordnen geruht, daß die Transportirung ärarischer Güter im Frieden mittelst der Landesvorspann nur in Fällen äußerster Nothwendigkeit stattfinden dürfe.

Wovon der Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt wird, sich die genaueste Einhaltung dieser a. h. Bestimmung zur strengsten Richtschnur zu nehmen, etwa doch vorkommende Ansprüche des Militärs auf Vorspann außer dem Falle äußerster Nothwendigkeit — sofern es thunlich ist — ganz abzulehnen; wenn aber darauf beharrt würde, sogleich der Landesstelle zur Erwirkung nicht nur des vollen Schadenersatzes für den Vorspannsleister, sondern auch wegen der angemessenen Bestrafung des dem a. h. Befehle Zuwiderhandelnden dieß anzuzeigen.

167.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. September 1857 Z. 38560, Mag. Z. 106493,

womit der Ausdruck „unbestimmt beurlaubt" rücksichtlich der Militärs vom Feldwebel abwärts in der Volkszählungsvorschrift aufgeklärt wird.

Das h. Ministerium des Innern hat mit h. Erlaß vom 26. August l. J. Z. 23487 aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welche Militärs vom Feldwebel abwärts als unbestimmt beurlaubt zu betrachten und sonach bei der Volkszählung nicht durch die Militärbehörden zu verzeichnen sind, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando bedeutet, daß nach den gegenwärtig bestehenden Urlaubsnormen die Truppen keine unbestimmt beurlaubte, sondern nur bis zur Einberufung oder auf kurze Zeit beurlaubte Mannschaft im Stande führen.

Der Ausdruck „unbestimmt beurlaubt" wurde in die Volkszählungsvorschrift nur für den Fall aufgenommen, wenn künftig unter diesem Titel Leute beurlaubt werden sollten, die dann von der Seite der politischen Behörde zu verzeichnen seien.

Nachdem es aber dermal keine unbestimmt Beurlaubten gibt, und auch die unter dem Titel „bis zur Entlassung" beurlaubte Mannschaft in die Kategorie der bis zur Einberufung beurlaubten gehört, so werden sämmtliche Militär-Urlauber in den summarischen Standeslisten zur Volkszählung durch die Militärbehörden verzeichnet werden, und haben Letztere im vorstehenden Sinne bereits die Weisung vom k. k. Armee-Ober-Kommando erhalten.

168.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. September 1857 Z. 40127, Mag. Z. 110213,

über die Einreihung der Finanzwache bei der Volkszählung.

Das h. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. d. M. Z. 24608 auf die Anfrage einer Landesstelle in Betreff der Einreihung der Finanzwache bei der Volkszählung erwidert:

Die gesammte Finanzwache ist in die Rubrik 12 (Zivilbeamte) des Aufnahmsbogens F einzubeziehen; eine Ausnahme macht selbstverständlich das zur Finanzwache nur beurlaubte aktive Militär, welches in den Standeslisten des Militärs erscheint.

169.

Verordnung des Magistrats

vom 7. Oktober 1857 Z. 71718

über die Einführung der Galaktometer (Milchmesser) bei der Marktaufsicht.

Die Kuhmilch, als eines der wichtigsten, und für das zarteste Menschenalter häufig sogar das einzige Nahrungsmittel, darf nur in vollkommen unverfälschtem Zustande zur Konsumzion zugelassen werden; es wird daher zur durchgreifenderen Hintanhaltung jeder wie immer gearteten Verfälschung sowohl der unabgerahmten (kuhwarmen) als der abgerahmten (abgeschöpften) Milch mit Inbegriff des Rahmes (Obers), selbst durch bloße Beimengung an und für sich ganz unschädlicher Stoffe oder Beimischung von Wasser, in Folge Ermächtigung der h. k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni d. J. 13849 hiemit Folgendes verordnet:

1. Vom 1. November 1857 an wird die zum Verkaufe bestimmte, sowohl von den hier eingestellten Kühen gewonnene als auch die über die Linien hereingelieferte Kuhmilch aller vorgenannten Arten, durch das Marktaufsichts-Personale und die noch sonst hiezu berufenen Organe einer genauen Untersuchung bezüglich der Beimischung wie immer gearteter fremder Bestandtheile und insbesondere selbst bloßen Wassers unterzogen und hiezu nebst einer vorläufigen chemischen Untersuchung die Messung der Milch mittelst der gehörig zimentirten Galaktometer vorgenommen werden.

2. Bei der Konstrukzion und Anwendung dieses Milchmessers ist bereits auf die nach der Raçe, dem Alter, der Lebens- und Fütterungsweise der Kühe oder nach sonstigen Umständen verschiedene Qualität der Milch die gebührende Rücksicht genommen; es wird daher das ämtliche Ergebniß der chemischen Untersuchung und der Galaktometer-Probe als vollgütiger Beweis angesehen und keine wie immer geartete Einwendung dagegen zugelassen werden.

3. Die hiernach als wie immer verfälscht erkannte Milch wird ohne Unterschied der Quantität und des Preises sogleich konfiszirt und je nach Umständen entweder sofort vertilgt oder zu Gunsten des Armenfondes in einer andern entsprechenden Weise verwendet werden.

4. Außerdem werden aber noch gegen diejenigen Verkaufsparteien, bei welchen eine solche Milch betreten wird, so wie überhaupt gegen alle dießfalls Schuld tragenden, bei gesundheitsschädlichem oder betrügerischem Vorgange, die §. §. 403, 404, 405, 197 bis 205, 461 und 462 des Strafgesetzes angewendet, und in allen übrigen Fällen auf Geldstrafen von 2 bis 200 fl. C. M. oder entsprechenden Arrest erkannt, und überdieß nach Umständen, insbesondere bei wiederholter Betretung, gänzliche oder zeitliche Ausschließung vom Milchverkaufe unnachsichtlich verfügt werden.

5. Da es die Sache aller wie immer genannten Milchverkäufer ist, nur eine vollkommen unverfälschte Milch zum Verschleiße zu übernehmen, so wird auf die allfällige Einwendung, daß die beanständete Milch bereits in diesem Zustande von wo andersher bezogen worden ist, durchaus keinerlei Rücksicht genommen werden.

Die Marktaufsichts-Organe sind angewiesen, diese Vorschrift strenge zu handhaben, und zu diesem Behufe nicht nur bei den hiesigen Milchmaiern und wie immer genannten Milchverschleißern häufige Revisionen vorzunehmen, sondern auch die Milch bei ihrer Einbringung über die Linien zu untersuchen.

Anhang.

Die für die hiesigen Fiaker beantragte Taxerhöhung um die Hälfte der bisher bestimmten Taxe ist von der k. k. obersten Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium bezüglich jener außerordentlichen Fahrten genehmigt worden, welche die Fiaker Abends nach zehn Uhr von den Bahnhöfen in die Stadt verrichten. Hinsichtlich aller übrigen Fahrten von und zu den Eisenbahnhöfen, also auch der Fahrten vor 7 Uhr Morgens, hat es jedoch bei der in der Statthalterei-Kundmachung vom 31. Oktober 1854 festgesetzten Taxe zu verbleiben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1857 Z. 37087, Mag. Z. 99909.**)

Auf Grund einer Note des k. k. Landes-General-Kommandos vom 13. August l. J. wurden die Ortsobrigkeiten angewiesen, die — über Aufforderung der Militärgebäude-Verwaltungen abverlangten Bestättigungen über stattgehabte Elementar-Ereignisse mit aller Gewissenhaftigkeit auszustellen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1857 Z. 37085, Mag. Z.102148.**)

Die h. k. k. oberste Polizeibehörde hat unterm 22. Juli d. J. Z. 8043 die beantragte Zusammenziehung der beiden Polizei-Bezirks-Kommissariate Leopoldstadt und Jägerzeile in einen Bezirk unter dem Namen: „k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariat Leopoldstadt," unter Einem aber auch den Ankauf des Hauses Nr. 234 in der Leopoldstadt für das a. h. Aerar zur Unterbringung des gedachten Polizei-Bezirks-Kommissariats im ersten Stockwerke dieses Hauses genehmigt. Die ausgesprochene Zusammenziehung der beiden Bezirkskommissariate und die Uebersiedlung des vereinten Polizei-Kommissariates Leopoldstadt in das Haus Nr. 234 daselbst wird mit Michaeli d. J. durchgeführt.

(**Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 14. September 1857 Pr. Z. 2104, Mag. Z. 108102.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 51 erschien am 31. Oktober 1857.

170.

Note des k. k. Landes-General-Kommandos in Wien

vom 21. Oktober 1857 Sekt. I. Abth. 1, Nr. 16581, Mag. Z. 121807,

die Volkszählung betreffend.

Man gibt sich die Ehre, den l. Magistrat in die dienstgefällige Kenntniß zu setzen, daß man allen in den Dienststand des Landes-General-Kommandos gehörigen aktiven Stabs- und Oberoffizieren, Militärbeamten, Stabsfeldwebeln und Armeedienern die Weisung ertheilt hat: bei der bevorstehenden allgemeinen Volkszählung den Hauseigenthümern, in deren Häusern sie wohnen, keine Anzeigezettel auszufertigen, da selbe sammt ihren Familien, beihabenden Verwandten und Dienern des Zivilstandes nach § 3, 19 und 33 des Reichsgesetzblattes Nr. 15 vom Jahre 1857 von Seite der Militärbehörde gezählt werden, und es ist ferner die Anordnung getroffen worden, daß die Anzeigezettel jener aktiven Offiziere, Militärbeamten 2c. 2c., die wegen ihrer häuslichen Verhältnisse zur Ausfertigung dieser Tabellen verpflichtet sind, durch das hiesige Stadt- und Platz-Kommando gesammelt, dem l. Magistrat zugemittelt werden.

171.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Oktober 1857 Z. 46697, Mag. Z. 122790,

mit nachträglichen Bestimmungen, welche bei der Vornahme der Volkszählung zu beobachten sind.

Diese Verordnung wurde an die sämmtlichen n. ö. Bezirksämter erlassen und zugleich dem Magistrate zur Wissenschaft mit dem Auftrage zugefertigt, insbesondere die im Punkte 6 angeführte Mittheilung von Auszügen aus der Fremdentabelle sich angelegen sein zu lassen.

Zur möglichsten Sicherung des Erfolges der bevorstehenden Volkszählung findet die Statthalterei auf der Grundlage der bisher aus den Vorarbeiten zu diesem Geschäfte geschöpften Wahrnehmungen noch nachstehende Weisungen zur Darnachachtung zu ertheilen:

1. Bei Einbeziehung der Ortschaften in die Volkszählung ist sich genau nach den Ergebnissen der letzten Konskripzion zu richten, wornach auch kleinere Ortschaften, die damals abgesondert konskribirt wurden, eben so zu behandeln und nicht etwa in größere benachbarte einzubeziehen sind.

2. Bei den Ortstafeln ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche aus der älteren Periode herrühren, mit der dermal bestehenden Gebietseintheilung und mit den Ergänzungsbezirken in Einklang gebracht werden.

Die Nummerirungen dürfen ohne spezielle Ermächtigung der Landesstelle nicht so weit ausgedehnt werden, daß hiedurch einzelne Häuser anderen Ortschaften, zu denen sie bisher nicht gehörten, einverleibt würden. Wo eine solche Modifikazion der Nummerirung beabsichtigt wird, oder in letzterer Zeit durchgeführt wurde, sind die dießfälligen Verhandlungen unter Beilegung der Aeußerungen der Gemeindevorstände und Beifügung einer umständlichen Erörterung der hiedurch berührten pfarrlichen, Schul-, Gemeinde- und Katastral-Interessen an die Landesstelle zu leiten.

Verhandlungen über neue Zutheilungen von Ortschaften oder Ortschaftstheilen zu Ortsgemeinden haben, Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, bis zur Erlassung des neuen Gemeindegesetzes auf sich zu beruhen.

3. Es ist darauf zu sehen, daß die selbstzählenden Gemeinden eben so wie die bezirksämtlichen Zählungs-Kommissionen mit vollständigen Volkszählungsbüchern der letzten Konskripzion versehen werden. Da die bei den Ortsgemeinden aufbewahrten Volkszählungsbücher meistens lückenhaft sind, indem viele Bögen daraus zu einzelnen administrativen Zwecken entnommen wurden, so sind die den politischen Behörden zur Verfügung gestellten militärischen Volkszählungsbücher zu diesem Ende vorzugsweise zu benützen.

4. Da nach dem h. Ministerial-Erlasse vom 6. April d. J. Z. 8272 (Statth. Z. 16159) die Gemeinden zur Selbstzählung nur in dem Falle zugelassen werden können, wenn ihre Befähigung hiezu erprobt ist, in einigen Kreisen aber die Zahl der zur selbstständigen Führung der Zählungsarbeiten bestimmten Gemeinden dermaßen groß ist, daß man um den Erfolg besorgt sein muß, übrigens die Vorarbeiten zur Volkszählung den Behörden vielfache Gelegenheit gegeben haben, sich von der Eignung der Gemeinden zu dieser Operazion näher zu überzeugen, so findet man den Bezirksämtern zur Pflicht zu machen, nochmals die Frage, welche Gemeinden bei der Selbstzählung zu verwenden sind, in Erwägung zu ziehen, und die dießfälligen Anträge an die Kreisämter zu erstatten.

5. Wofern für die Arbeiten des Aktuirens bei der Zählung keine geeigneten Individuen bei den Gemeinden und auch keine tauglichen Diurnisten gewonnen werden können, wird den Bezirksämtern gestattet, auch Kanzlisten des Amtes zu diesem Geschäfte zu verwenden.

6. Was die Zählung selbst betrifft, ist überall streng darauf zu sehen, daß solche nach dem Stande des 31. Oktober vorgenommen und wenigstens durch genaue Nachfrage auf diesen Stand zurückgeführt werde. Insbesondere ist dieß bei der fluktuirenden Fabriks- und Arbeiterbevölkerung unerläßlich, da sonst bei den vielen im Laufe der Zählung ihren Standort wechselnden Individuen dieser Klasse zweimalige überflüssige Zählungen vorkommen würden. Es sind zu der Zählung dieser Personen die Fabriksherren und Arbeiter-Individuen mit zu verwenden, und ist Sorge zu tragen, damit in den Reisedokumenten der Gezählten die Anmerkung „gezählt“ eingetragen werde, um deren zweiter Zählung vorzubeugen. Auf die Eruirung der Abwesenden ist alle Aufmerksamkeit zu verwenden, da Lücken in dieser Partie nothwendig den Werth der Operate

beeinträchtigen und deren Brauchbarkeit für die Zwecke der Rekrutirung schmälern müßten. Es wird daher empfohlen, sich nebst der genauen Befragung der Parteien und Vorsteher bei der bezirksämtlichen Zählung jener Daten zur Erhebung der Abwesenden zu bedienen, die in den älteren Konskripzionsakten, in den Gemeindematriken, den gemeindlichen Verzeichnissen der Heimathscheine, den Protokollen über Dienstbotenbücher, der bezirksämtlichen Vormerkung über die Heimathscheine, Wanderbücher und sonstige Reisebehelfe, endlich den pfarrämtlichen Geburtsmatrikeln vorkommen.

In gleichem Sinne ist bei der Revidirung der durch die Gemeinden gelieferten Operate vorzugehen; Verschweigungen sind auch späterhin im polizeilichen Wege zu erforschen. Von den Fremdentabellen sind denjenigen Bezirksämtern, aus deren Amtsbereichen die Fremden herrühren, vollständige Auszüge mitzutheilen, damit sie dort als Abwesende eingetragen werden können.

Zweifelhafte Fälle über die Frage, wer als Ortsfremder einzutragen, müssen der Beurtheilung des Bezirksvorstehers vorbehalten bleiben.

7. Rücksichtlich der Auszüge aus den Geburtsbüchern ist auf deren Unterschrift und Siegelung zu sehen, und ist bei der Zählung selbst auf die fehlenden gehöriger Bedacht in der Art zu nehmen, damit dieselben im Wege der Korrespondenz baldigst verschafft werden. Die fehlenden Auszüge sind in Evidenz zu halten, damit die dießfälligen Korrespondenzen von Zeit zu Zeit betrieben werden können.

8. Die zu Stande gekommenen Operate sind einzelnweise nach ihrer Aufnahme dem Bezirksamte vorzulegen, dort von einem verläßlichen Beamten zu revidiren und der Summe nach zur Vorbereitung des Gemeinde- und Bezirks-Summariums in ein Verzeichniß einzutragen, in welches auch später Berichtigungen bei den Abwesenden, wenn die Fremden-Auszüge einlangen, beigefügt werden können.

Die Prüfung der Operate hat sich auf die richtige Einstellung der Striche in die Rubriken, Vollständigkeit der Eintragungen, Beibringung der Geburtsbuchauszüge u. dgl. zu beziehen und ist mit aller Ruhe und Sorgfalt vorzunehmen. Auffallende Fehler sind sogleich dem Bezirksvorsteher zur weiteren Verfügung anzuzeigen, andere zu berichtigen.

9. Bei entstehenden Zweifeln über die Anwendung der vorgeschriebenen Regeln ist die Lösung derart zu stellen, daß keine Auslassungen und keine Doppelzählungen veranlaßt werden. Ueber wichtigere Punkte ist die Anfrage höheren Orts zu stellen, wobei nur bemerkt wird, daß die Einstellung der Striche in die Berufs- und Erwerbsrubriken nach der Volkszählungs-Vorschrift dem Ermessen der Organe überlassen bleibt.

10. Die Arbeiten zur vergleichenden Uebersicht werden sich nach Ueberkommung der im hierortigen Erlasse vom 4. September l. J. Z. 38398 angedeuteten Behelfe unschwer vollziehen lassen, erheischen aber in dem aufklärenden Theile die persönliche Mitwirkung des Bezirksvorstehers.

Anhang.

Zu Folge Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Z. 13201 hat das h. k. k. Handelsministerium eröffnet, daß in Folge des mit dem h. Ministerium des Aeußern gepflogenen Einvernehmens, dasselbe bereits im Wege der kaiserlichen Gesandtschaften Betreffs der im heurigen Jahre vorzunehmenden Volkszählung die erforderliche Weisung in Bezug auf alle auswärtigen Länder, wo eine österreichische diplomatische Vertretung besteht, erlassen hat, und daß

von dem h. Handelsministerium selbst jene Konsularämter, denen der gedachte Auftrag nicht durch das h. Ministerium des Aeußern zukam, in gleicher Art angewiesen worden sind.

Hievon wurde der Wr. Magistrat, welchem auf Grund des §. 43 der Vorschrift über die Volkszählung — die Aufnahme der im Auslande ansässigen österreichischen Unterthanen, welche einer inländischen Gemeinde nicht angehören, bei dem Zählungsbuche von Wien obliegen wird, Behufs der angemessenen Vorbereitung des Erforderlichen mit dem Beifügen verständiget, daß demselben die betreffenden Volkszählungs-Ausweise nach deren Einlangen werden zugestellt werden, in wiefern sie dahin gehören.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 9. **Juni** 1857 **Z.** 24424, **Mag. Z.** 68685.)

Das k. k. Armee-Oberkommando hat rücksichtlich der Durchführung der Bestimmungen für die Volkszählung, in so weit hierzu die Militärbehörden berufen sind, den sämmtlichen Militärorganen eine besondere Vorschrift am 26. April l. J. zur Richtschnur hinausgegeben, aus welcher auszugsweise nachfolgende Punkte zur Beachtung mitgetheilt werden. —

„Die Volkszählung, welche zum ersten Male im laufenden Jahre, und in der Regel alle sechs Jahre nach dem jeweiligen Stande vom 31. Oktober stattzufinden hat, wird ohne Mitwirkung des Militärs durch die Gemeinden und politischen Behörden vorgenommen.

Nur die Verzeichnung der im aktiven Dienste stehenden Militärs, so wie der bei derselben befindlichen Personen, selbst vom Zivilstande, ist dem Militär überlassen.

Diese dem Militär obliegende Verzeichnung hat nach dem jeweiligen Stande vom 31. Oktober stattzufinden, und geschieht mittelst summarischer Standeslisten.

In den Standeslisten sind nur jene aktiv dienenden Personen aufzunehmen, welche unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, und aus dem Staatsschatze entweder Gagen oder Lohnungen beziehen, oder zum Stande der militärischen Anstalten überhaupt gehören, selbst wenn sie am 31. Oktober abwesend sein sollten.

Ausgenommen von der Verzeichnung durch die Militärbehörden sind:

mit Charakter quittirte, zeitlich oder definitiv pensionirte Generale, Stabs- und Oberoffiziere; pensionirte oder quiescirte Militärbeamte und Parteien;

pensionirte oder provisionirte Unterparteien und Diener;

die auf unbestimmten Urlaub befindliche Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts, somit auch die nicht im aktiven Dienste stehende Reserve-Mannschaft;

endlich alle Patental- und Reservazions-Invaliden, dann die in Provinzial-Versorgung stehenden Invaliden.

Zugleich wird bemerkt, daß die bis zur Einberufung Beurlaubten nicht als unbestimmt beurlaubt zu behandeln sind.

Die Verzeichnung der bei den aktiven Militärs und Parteien befindlichen Personen, nämlich deren Frauen, Kinder, Verwandte, Dienstleute des Zivilstandes, sowie die Verzeichnung der im Stande der Militäranstalten befindlichen Zivilpersonen, welche in die Standeslisten nicht aufzunehmen sind, hat mittelst der im §. 22 der Vorschrift für die Volkszählung vorgeschriebenen Anzeigezettel zu geschehen, welch' letztere dem Stations- oder Platz-Kommando des Ortes, wo sich diese Personen befinden, zu übergeben und von diesem gesammelt mittelst Verzeichnisses an die politische Ortsbehörde zu leiten kommen.

Die hiezu erforderlichen Drucksorten sind durch das Stations- oder Platz-Kommando bei der politischen Ortsbehörde anzusprechen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 13. **Juni** 1857 **Z.** 25343, **Mag. Z.** 72158.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 52 erschien am 4. November 1857.

172.

Verordnung der k. k. Statthalterei

vom 13. August 1857 Z. 44143, Mag. Z. 96258,

die Verfassung der Quartalsausweise über die in Zivildienst angestellten Militär-Individuen betreffend.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, in welchem bei der Transferirung eines Amtsdieners der wesentliche Umstand, daß derselbe bereits vor dem Erscheinen der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 in l. f. Diensten stand, in dem betreffenden Quartalsausweise nicht angegeben worden ist, wird der Magistrat zur Begegnung von unnöthigen Beanständigungen zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli d. J. Z. 19675 angewiesen, bei Verfassung der Quartals-Ausweise sich die mit dem h. o. Erlasse vom 26. August 1856 Z. 38141 bekannt gegebenen Andeutungen stets gegenwärtig zu halten, so wie auch dafür Sorge zu tragen, daß bei bereits angestellten Militär-Individuen, deren definitive Anstellung von der Bewilligung ihrer Militär-Entlassung abhängig ist, in den bezüglichen Ausweisen angezeigt werde, ob diese Individuen einstweilen ihre neue Dienstesstelle schon übernommen haben, und ob wegen Erwirkung ihrer Militär-Entlassung die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet worden sind.

173.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Oktober 1857 Z. 38397, Mag. Z. 120528,

über die Durchführung der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 30. August d. J. Z. 32143 (s. Seite 206 des Verordnungsblattes) wird dem Magistrate jene Verordnung mitgetheilt, welche das k. k. Armee-Ober-Kommando zum Behufe der Durchführung der mit dem a. h. Befehlschreiben vom 15. Juni d. J. angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden an die unterstehenden Militärbehörden erlassen hat.

Wornach sich der Magistrat, so weit diese Verordnung Niederösterreich betrifft, vorkommenden Falls zu benehmen haben wird.

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommandos

vom 26. Juli 1857, Abth. 19, Nr. 2643.

Gemäß a. h. Befehlschreibens vom 15. Juni 1857 hat die Transportirung ärarischer Güter im Frieden mittelst der Landesvorspann nur in Fällen äußerster Nothwendigkeit stattzufinden, so wie die vom k. k. Ministerium des Innern im Jahre 1855 getroffene und mit der Zirkular-Verordnung vom 8. Oktober 1855 S. III. A. 11 Z. 5838 kundgemachte Verfügung: „wornach bei Vorspanns-Abnahme in Ungarn, Siebenbürgen Kroatien, Slavonien und im Banate für bestimmte Eventualitäten ein 25- bis 50perzentiger Zuschuß der festgesetzten Gesammt-Vergütungssumme aus den Landesfonden gestattet wurde" — von nun an ohne Betheilung der Militär-Verwaltung zur Anwendung zu gelangen. Damit in ersterer Beziehung dem a. h. Befehle vollständig entsprochen und jeder etwa vorkommenden unbegründeten Vorspanns-Anforderung in dem bezeichneten Falle entschieden begegnet werde, wird die Vorspanns-Anweisung und Abnahme zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden von der Bewilligung des betreffenden Landes-General-Kommandos abhängig gemacht, welche daher in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Truppen und Branchen einzuholen sein wird. Dieses wird übrigens nur nach erlangter voller Ueberzeugung über die unausweichliche Nothwendigkeit zur Benützung der Landesvorspann auf die vorkommenden speziellen Anträge einzugehen haben.

In Durchführung der weiteren Bestimmung dieses a. h. Befehls hat es nunmehr von der, mit dem bezogenen Reskripte vom 8. Oktober 1855 getroffenen provisorischen Verfügung rücksichtlich der unmittelbaren Erfolgung des 25- bis 50perzentigen Zuschlages zur normalmäßigen Vorspanns-Vergütung von Seite des Militärs an die Vorspannsleister gänzlich abzukommen und es haben von nun an die Militär-Vorspanns-Abnehmer in den bezeichneten Kronländern den Vorspannsleistern lediglich die sonstige systemmäßige Vorspanns-Gebühr zu erfolgen und zu verrechnen, somit etwaige Ansprüche auf eine höhere Vergütung in conto der Landesfonde anlässig der Beförderung schwerer Reisewagen oder bei stärkerer Belastung an Personen oder Fracht, bei Gebirgswegen, Elementar-Ereignissen, bei tiefem Sand- oder Lehmboden, da wegen Befriedigung derartiger Ansprüche der vorspannsleistenden Gemeinden das k. k. Ministerium des Innern bereits laut Eröffnung vom 16. d. M. Nr. $\frac{16561}{2604}$ die vorsorgliche Verfügung getroffen hat — unbedingt abzulehnen.

Diese Bestimmungen sind zur genauesten Darnachachtung allgemein zu verlautbaren, insbesondere aber die respizirenden Kriegskommissariate und das Landes-Rechnungs-Departement zur Ueberwachung des Vollzuges dieser Bestimmungen eindringlichst anzuweisen.

174.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Oktober 1857 Z. 36561 Mag. Z. 121307,

wegen Benützung der Vorspann in Superarbitrirungs-Angelegenheiten in allen jenen Fällen, wo sich weder der Eisenbahn noch der Dampfschifffahrt bedient werden kann.

In Erledigung des Berichtes vom 26. Mai 1857 Z. 44744 wird dem Magistrate hiermit bedeutet, daß die Benützung der Vorspann in Superarbitrirungs-Angelegenheiten in allen jenen Fällen, wo sich weder der Eisenbahn noch der Dampfschifffahrt bedient werden kann, zur Erzielung gleichmäßiger und billiger Preise und eines gleichmäßigen Verfahrens an und für sich,

weiters aber auch deßwegen am angemessensten erscheint, weil für diese Auslage nicht die betreffenden Gemeinden, sondern nach der h. Bestimmung (Statth. Z. 54977 v. J. 1855) der Landesfond zahlungspflichtig ist.

Da nun der Magistrat für die Vorspann von Wien nach Purkersdorf die gesetzlichen Meilengelder per 8 fl. 40 kr. erhalten und den entfallenden Landesbeitrag per 21 fl. 40 kr. in der Vorspannsrechnung für den 1. Semester 1857 verrechnet hat, so steht demselben auf eine weitere Vergütung kein Anspruch mehr zu.

175.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Oktober 1857 Z. 37461, Mag. Z. 120526,

über die Ertheilung des politischen Ehekonsenses an jüdische Brautleute.

Nachdem mit dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juli 1856 Z. 2216 die Anordnung des Hofdekretes vom 14. Dezember 1810 (polit. Schulverfassung §. 470), daß in allen israelitischen Schulen das Buch Bne Zion als ein gesetzliches Lehrbuch gebraucht werde, behoben worden ist, so fand das h. Ministerium für Kultus und Unterricht laut Erlasses vom 11. August d. J. Z. 12622 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern es nun auch von der in dem berührten Hofdekrete, dann in den Hofdekreten vom 24. Jänner und 21. Februar 1811 Z. 800 und 2012 enthaltenen weiteren Anordnung, nach welcher keinem jüdischen Jünglinge oder Mädchen die Bewilligung zur Ehe vor erfolgreicher Ablegung einer Prüfung über den Inhalt dieses Lehrbuches in Gegenwart eines kreisämtlichen, eines Magistrats- oder Dominikalbeamten, dann des Rabbiners oder Religionsweisers ertheilt werden durfte, abkommen zu lassen.

Für die Zukunft hat als Norm zu gelten, daß der politische Ehekonsens den jüdischen Brautleuten nur dann zu ertheilen sei, wenn sie sich über den mit gutem Erfolge genossenen Volksunterricht mit den bezüglichen Schulzeugnissen und über ihre genügenden Religionskenntnisse mit dem Zeugnisse des Rabbiners ausweisen.

Anhang.

Das h. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Juli d. J. Z. 6239 die vorgelegten statistischen Ergebnisse der vom Magistrate eingeleiteten Aufnahme der Bevölkerung Wiens mit vielem Interesse entgegengenommen und bei dem Umstande, als die bewirkte Bevölkerungsaufnahme vom 27. Oktober 1856 bis 15. Februar 1857 daher durch 111 Tage dauerte, während zur Durchführung der allgemeinen Volkszählung nur eine Zeitfrist von zwei Monaten, daher 44 Tage weniger bestimmt sind, verordnet: darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vollendung der Volkszählung in dieser gesetzlich festgesetzten Frist zuverlässig erreicht werde.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. August** 1857 Z. 33688, Mag. Z. 94720.)

Ueber einen zur Sprache gebrachten Zweifel, ob bei der heurigen Volkszählung auch schon die Tabellen Q und R rücksichtlich der Vergleichung der gegenwärtigen Volkszählungsergebnisse und der Ergebnisse der Viehstandstabellen mit den früheren auszufüllen sein werden, weil die Vergleichung heuer nicht in allen Rubriken durchgeführt werden kann, hat das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 25. August d. J. Z. 21298 eröffnet: Diese Vergleichungen werden heuer

wohl allerdings noch nicht in sämmtlichen Rubriken durchgeführt werden können, allein in den wesentlichsten Rubriken wird die Vergleichung auch heuer keinem Hindernisse unterliegen. Es sei jedoch für die Förderung und Sicherung des guten Erfolges der heurigen Volkszählung von Wichtigkeit, daß die mit diesen Vergleichungen erlangte genaue Prüfung der Ergebnisse auch heuer nicht unterlassen werde, und zwar um so weniger, als die Volkszählung zum ersten Male nach der neuen Vorschrift geschieht, sonach nicht sorgsam genug überwacht werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. September 1857 Z. 38398, Mag. Z. 106492.)

Laut h. Ministerial-Erlasses vom 12. Oktober l. J. Z. 28204 hat die Vornahme der Volkszählung am 2. November l. J. nach dem Stande vom 31. Oktober l. J. zu beginnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1857 Z. 45842, Mag. Z. 120524.)

Das mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 23. Juli 1848 erlassene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen nach der Schweiz und den italienischen Staaten, sowie das Verbot des Verkehrs mit Waffen nach dem lombardisch-venezianischen Königreiche besteht nach dem h. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. nicht mehr.

Uebrigens werden durch diese Verfügung die für den Waffenverkehr überhaupt im Interesse der Sicherheit bestehenden polizeilichen Anordnungen nicht berührt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1857 Z. 40432, Mag. Z. 109372.)

Die Frankfurter Akzien-Gesellschaft für Fabrikazion komprimirter Gemüse ist mit ihrem Gesuche um die Bewilligung des Verkaufes von Taschen-Apotheken mit komprimirten vegetabilischen Arzeneien — in Oesterreich von dem h. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. d. Mts. zurückgewiesen worden. Das h. Ministerium des Aeußern wurde um die Uebermittlung dieser Zurückweisung an die genannte Gesellschaft ersucht, und unter Einem hiervon das k. k. Finanz- und Handelsministerium und sämmtliche Landesstellen in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1857 Z. 39919, Mag. Z. 109817.)

Die h. k. k. oberste Polizeibehörde hat unterm 8. v. Mts. Z. 9499 die beantragte Zusammenziehung der beiden Polizei-Bezirks-Kommissariate Landstraße und Erdberg in einen Bezirk unter dem Namen k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariat Landstraße mit Beibehaltung der Polizei-Expositur in Simmering mit ihrem dermaligen Wirkungskreise und die Unterbringung des vereinten Bezirks-Kommissariates im Hause Nr. 374 auf der Landstraße, dem gegenwärtigen Amtssitze des Kommissariates Landstraße, genehmiget.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 1. Oktober 1857 Pr. Z. 2127, Mag. Z. 113995.)

Das h. k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem Erlasse vom 27. September d. J. Z. 19231 den Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Solarjahr 1858 in dem Betrage von 16,600 fl. genehmigt, und zur Deckung dieser Kosten eine Umlage von Einem Kreuzer auf den Gulden der Erwerbsteuer und Bergfrohne festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1857 Z. 43994, Mag. Z. 119387.)

Den hiesigen Lebzeltern ist mit Magistrats-Dekret vom 28. August 1856 Z. 86363 der Gebrauch unverzinnter kupferner Kessel untersagt, und aufgetragen worden, sich bei ihrem Geschäftsbetriebe nur ordentlich verzinnter Kupfer- oder Messingkessel, oder der Kessel aus Eisenblech zu bedienen. Diese Verfügung wurde auch im Rekurswege von der k. k. Statthalterei und von dem h. Ministerium des Innern bestätiget.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Mai 1857 Z. 20178, Mag. Z. 61277 und vom 7. Oktober 1857 Z. 42547, Mag. Z. 117465.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 53 erschien am 14. November 1857.

176.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Februar 1857 Z. 4883, Mag. Z. 13993,

die neue Eintheilung der Heeres-Ergänzungs-Bezirke, deren Durchführung und die Qualifikazion der zu stellenden Rekruten betreffend.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner d. J. Z. 2209 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 8. Dezember v. J. eine neue Eintheilung der Heeres-Ergänzungs-Bezirke des Reiches (mit Ausnahme der Militärgränze) zu genehmigen geruht.

Der Magistrat erhält einen Abdruck dieser neuen Eintheilung und nachfolgend die über dieselbe von dem k. k. Armee-Ober-Kommando erlassene Verordnung vom 22. Dezember v. J.

Bemerkt wird hierbei, daß, wenn auch die Rekrutenvertheilung unter die verschiedenen Truppenkörper bei der nächsten Hauptstellung bereits mit Rücksicht auf diese neue Bezirkseintheilung in Ausführung zu kommen hat, die bei der Rekrutirung mitwirkenden politischen Behörden hievon durchaus nicht berührt werden, da sie ihr Kontingent lediglich der Assentirungs-Kommission jenes Werbbezirkes abzustellen haben, dessen Wirkungskreis noch aufrecht erhalten ist.

Der Magistrat wird aus diesen Mittheilungen entnehmen, in wie weit derselbe bei der Durchführung dieser neuen Organisirung mitzuwirken hat; man muß jedoch auf jeden Fall jenen Punkt vorzüglich herausheben, wo das k. k. Armee-Ober-Kommando die Landes-Militär-Behörden erinnert, daß die politische Stellungsbehörde nie verpflichtet werden kann, eine bestimmte Anzahl von Rekruten für einen gewissen Truppenkörper beizustellen, sondern daß nur feldkriegsdiensttaugliche Rekruten überhaupt gefordert werden können.

Der Magistrat wird aufgefordert, auf diesem Grundsatze fest zu beharren, und falls etwa wider Erwarten von Seite militärischer Mitglieder der Assent-Kommission direkt oder indirekt dennoch nicht blos Feldkriegsdiensttauglichkeit, sondern auch die für einen bestimmten Truppenkörper erforderliche besondere Qualifikazion angesprochen und ein Militärpflichtiger deßhalb allein zum Militär nicht angenommen werden wollte, denselben bei eigener Verantwortung und Haftung zuverlässig vor die Superarbitrirungs-Kommission zu senden.

Zirkular-Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommandos

vom 22. Dezember 1856, Sekz. III., Abth. 2, Nr. 8589.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Befehlschreiben vom 8. Dezember 1856 eine neue Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung der Monarchie, mit Ausnahme der Militär-Gränzländer, zu genehmigen und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß die Ergänzungs-Bezirks-Revisorate der in Ungarn und Kroatien zu bildenden Aushilfsbezirke als selbstständig den Landes-General-Kommanden jener Länder direkte zu unterstellen seien, in denen sie sich befinden, die Beistellung der hierzu nöthigen Offiziere, Aerzte und der Mannschaft dagegen jenen Infanterie-Regimentern obliegen werde, an welche der Aushilfsbezirk sein Kontingent an Infanterie-Rekruten abzugeben hat.

Welche Kreise, Provinzen oder Komitate, beziehungsweise welche Antheile derselben jedem der 62 Infanterie-Regiments-Ergänzungs-Bezirke, den 8 Aushilfsbezirken, dann dem Ergänzungs-Bezirke des Jäger-Regimentes Kaiser Franz Josef und jenem des 24. Jäger-Bataillons mit den dazu gehörigen politischen Amtsbezirken und Magistraten zugewiesen werden, ferner welche Truppenkörper und Branchen jedes Land und in diesem jeder Ergänzungs- oder Aushilfs-Bezirk ganz oder theilweise in Hinkunft mit Rekruten zu kompletiren hat, ist aus der mitgetheilten Detail-Uebersicht zu entnehmen. Rücksichtlich der Ergänzungs-Angelegenheiten der Truppen und Branchen, dann hinsichtlich der Zuweisung der Rekruten an dieselben, hat die neue Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung mit Erstem Februar 1857 in Wirksamkeit zu treten.

Die betreffenden Landes-General-Kommanden, in deren Bereich aus Anlaß der neuen Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung Veränderungen in der bisher bestandenen Werbbezirks-Eintheilung eintreten, haben unverweilt die Einleitung zur Durchführung der künftig maßgebenden Ergänzungs-Eintheilung zu treffen, jedoch hierbei Rücksicht zu nehmen, daß dadurch die Geschäftsordnung der nächstbevorstehenden Rekrutirung nicht gestört werde.

In dieser Richtung werden überdieß demnächst den Landes-General-Kommanden von hier aus die Detail-Weisungen zugehen.

So lange in einem Lande die neue Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung nicht im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle durchgeführt ist, bleiben die dermaligen Werbbezirks-Behörden in ihren jetzigen Rayons in ungeänderter Wirksamkeit und Dependenz.

Statt des bisherigen Ausdruckes „Werbbezirk" ist übrigens künftighin die Bezeichnung „Ergänzungs-Bezirk" anzuwenden.

177.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Oktober 1857 Z. 45104, Mag. Pol. Sekt. Z. 5889,

über das Verfahren bei Beerdigung der Selbstmörder.

Von mehreren Behörden ist die Anfrage an die h. Zentralstellen gerichtet worden, ob der Artikel des a. h. Patentes vom 17. Jänner 1850 (R. G. B. Seite 286) in Betreff der Beerdigung der Selbstmörder im Hinblick auf das Konkordat als noch in Rechtskraft bestehend angesehen werden könne.

Das h. Ministerium des Innern fand sich dadurch veranlaßt, mit den h. Ministerien der Justiz und für Kultus und Unterricht in Rücksprache zu treten, deren Resultat die übereinstim-

mende Ansicht war, daß der benannte Artikel 16 des a. h. Patentes vom 17. Jänner 1850 durch die Artikel 4, 10 und 34 des Konkordats aufgehoben wurde.

Es stellt sich demnach die Nothwendigkeit heraus, eine allgemeine Norm aufzustellen, welche sämmtlichen Organen der Regierung die Art und Weise ihres Verhaltens bei vorkommenden Fällen der Selbstentleibung und der hiebei zur Sprache kommenden Frage über die Art und den Ort der Beerdigung der Selbstentleibten vorzeichnet.

Das h. Ministerium des Innern hat daher mit dem Erlasse vom 7. Oktober l. J. Z. 8827 Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet:

In allen Fällen einer gehörig konstatirten Selbstentleibung hat der Magistrat durch eine eigens hiefür aufzustellende Kommission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorausgegangen sind oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

Der Magistrat wird angewiesen, bei der Wahl dieser Untersuchungs-Kommissäre sein Augenmerk auf solche Männer zu richten, welche das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Charakter verdienen.

Es ist sehr zu wünschen, daß zu dieser Untersuchung jeweilen der Pfarrer, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werde, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Kommission unmittelbar an die Hand zu geben. Dem Magistrate wird gleichzeitig die Beobachtung der durch Verordnung vom 8. April 1857 Nr. 73 des R. G. B. gegebenen Vorschrift über Vornahme einer Leichen-Sekzion bei Selbstentleibungen neuerdings eingeschärft.

Das Resultat dieser Erhebungen so wie der ärztliche Sekzions-Befund ist sodann dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen.

Ist dieser mit den Ansichten der Bezirks-Behörde über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einverstanden, so kann ohne Weiteres zur Beerdigung nach Maßgabe der Anordnung des Pfarramtes geschritten werden.

Tritt aber der Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, daß ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleibter von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die k. k. n. ö. Statthalterei zu leiten, deren Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Das h. Ministerium für Kultus und Unterricht wird sämmtliche Ordinariate dafür angehen, eine Weisung ebenfalls an den Kurat-Klerus zu erlassen, womit dieser verhalten wird, in dem näher bezeichneten Falle eines Zwiespaltes den Gegenstand an das Ordinariat zu leiten.

Diese Verzögerung darf jedoch den über Beerdigung der Leichname bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird deßwegen ferner angeordnet, daß, wenn voraussichtlich in einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache ohne den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwider zu handeln nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung außerhalb des Friedhofes vorgenommen werde.

Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe Statt zu finden.

Der Magistrat wird angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß für solche provisorische Beerdigungen, so wie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen.

Hievon wird der Magistrat zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Die hiesige k. k. Polizeidirekzion hat Behufs der Erzielung einer möglichst vollständigen Evidenz der Bewohner Wiens mit den Noten vom 15. Juni und 14. September l. J. an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Verfügung treffen zu wollen, daß die jedesmalige wirklich erfolgte Verleihung der Zuständigkeit oder Gemeindeangehörigkeit, dann des Bürgerrechtes der Stadt Wien, und der k. k. österr. Staatsbürgerschaft unverweilt im geeigneten Wege dahin bekannt gegeben werde, und zwar unter deutlicher Bezeichnung des Namens, Charakters, Gewerbes oder Geschäftes eines jeden Bewerbers, dann seines Wohnortes und Gegenstandes der Bitte mit Bezugnahme auf das Datum und die Zahl der polizeilichen Begutachtung, um gehörigen Orts die erforderliche Vormerkung pflegen und hiernach betreffenden Falls die Amtsthätigkeit reguliren zu können.

Diesem Ansuchen wurde aus den von der k. k. Polizei-Direkzion geltend gemachten Gründen entsprochen und es wird demnach zur Erzielung eines gleichförmigen und schnellen Geschäftsganges Folgendes verordnet:

Die bei den bezeichneten Agenden und deren Erledigung zur Vormerkung an das Konskripzions-Amt auf kurzem Wege gelangenden gedruckten Verständigungen sind von den betreffenden Departements entsprechend und vollständig auszufüllen und unverzüglich an das erstgenannte Amt gegen Empfangsbestätigung abzugeben, woselbst die eigens zu diesem Zwecke neu aufgelegten tabellarischen Verzeichnisse ausgefertiget, und nach erfolgter Beidrückung des Magistrats-Siegels und Fertigung des jeweiligen Herrn Referenten des Konskripzions-Departements mit thunlichster Beschleunigung an das Haupt-Einreichungs-Protokoll der k. k. Polizei-Direkzion übermittelt werden.

Bei Verleihung der Staatsbürgerschaft ist erst nach erfolgter definitiver Verleihung derselben von dem Konskripzions-Amte die Einstellung in das fragliche Verzeichniß zu bewerkstelligen, was um so leichter durchführbar erscheint, als der Verhandlungsakt ohnehin stets an das erwähnte Amt zur Vormerkung gelangt und ein besonderes mit den nöthigen Rubriken versehenes Einbürgerungs-Protokoll besteht, in welches letztere nur noch die Zahl und das Datum der polizeilichen Begutachtung anzumerken sein wird, um die Tabelle vollständig ausfüllen zu können.

Von dieser Verfügung werden die sämmtlichen Departements zur Wissenschaft und entsprechenden Amtshandlung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß wegen Drucklegung der Verzeichnisse, so wie wegen Verständigung der k. k. Polizei-Direkzion und des Konskripzions-Amtes unter Einem das Nöthige veranlaßt wird, mithin die Ausfüllung der auf kurzem Wege an das letztgenannte Amt gelangenden Verständigungen alsogleich nach erfolgter Drucklegung des dießfälligen Verordnungsblattes auf die nunmehr angeordnete Art beginnen kann.

(**Verordnung des Magistrats vom 6. November 1857 Z. 73820.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 54 erschien am 18. November 1857.

178.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. November 1857 Z. 40131, Mag. Z. 129329,

daß die Armuthszeugnisse für die zur Patental-Invaliden-Versorgung klassifizirte Militärmannschaft stets mit thunlichster Beschleunigung auszufertigen sind.

Laut der an das h. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Armee-Ober-Kommandos vom 24. August d. J. Z. 941 hat sich häufig der Fall ergeben, daß die Armuthszeugnisse der vom Superarbitrio für die Patental-Invaliden-Versorgung klassifizirten Militärmannschaft ungeachtet wiederholter Betreibungen Seitens der betreffenden Truppenkörper oft erst nach vielen Monaten von den zu ihrer Ausstellung berufenen Zivilbehörden erlangt werden können.

Da nach den bestehenden Vorschriften die invalide Militärmannschaft vor dem Einlangen der Armuthszeugnisse von den betreffenden Invalidenhäusern weder in Stand genommen, noch ihr der zuerkannte Invalidengehalt angewiesen werden darf, so gelangt dieselbe, anlässig des obbemerkten Uebelstandes oft erst nach vielen Monaten in den Genuß des ihr zukommenden Patentalgehaltes und ist dadurch einem höchst drückenden Nothstande ausgesetzt.

In Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 3. September d. J. Z. 24314 erhalten daher die Unterbehörden die Weisung, in Hinkunft dem Ansinnen der Truppenkörper um Zusendung der fraglichen Armuthszeugnisse stets mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

179.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. November 1857 Z. 41777, Mag. Z. 129684,

daß auch die Rosoglio- und Liqueur-Erzeuger, wenn sie Branntwein-Schankbefugnisse besitzen, an Sonn- und Feiertagen zur Schließung ihrer Lokale verpflichtet sind.

Aus dem Berichte des Magistrates vom 9. April d. J. Z. 34641 und aus der Aeußerung der k. k. Polizeidirekzion geht hervor, daß die in neuerer Zeit eingetretene Vermehrung der Gesuche um Befugnisse zur Erzeugung von Rosoglio und Liqueur von Seite der befugten Branntweinschänker in der von ihnen zuweilen selbst eingestandenen Absicht gegründet sei, den Beschränkungen der Statthalterei-Verordnung vom 22. Februar 1856 über die Heiligung der Sonn- und Feiertage zu entgehen, indem ihnen als Liqueur-Erzeugern laut §. 8 lit. d. jener Verordnung

das Recht erwächst, ihre Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag zu verkaufen, und sie sich dann auch für berechtigt halten, zum Behufe dieses Verkaufes ihre Schanklokalitäten offen halten zu dürfen, wobei ihnen leicht Gelegenheit geboten ist, mit Umgehung der obigen Vorschrift §. 8 lit. e. Branntwein und Liqueur auch an sitzende Gäste zu verabfolgen.

Obgleich es nach dem h. Handelsministerial-Erlasse vom 17. Dezember 1852 Z. 9564 nicht zulässig ist, die Bewerbung der befugten Branntweinschänker um Rosoglio- und Liqueur-Erzeugungsbefugnisse, falls sie die gehörige Befähigung hiezu genügend darzuthun im Stande sind, zu beschränken, so ist doch nicht abzusehen, wie die Vereinigung eines Branntweinschank- und eines Liqueur-Erzeugungs-Befugnisses in einer Person geeignet erscheinen soll, der Umgehung der Sonntags-Heiligungsvorschrift Vorschub zu leisten, indem der Liqueur-Erzeuger zum kleinweisen Ausschank an und für sich niemals berechtigt, der Branntweinschänker aber zur Schließung seines Schanklokales während gewisser Stunden an Sonn- und Feiertagen verpflichtet ist.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß ein solches Schanklokale während der gebotenen Schließungszeit auch unter dem Vorwande des Rosoglio- und Liqueur-Verschleißes nicht offen gehalten werden darf, und es ist gegen Dawiderhandelnde mit aller Strenge einzuschreiten. Hiervon wird auch die k. k. Polizei-Direkzion zur Mitwirkung verständigt.

180.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. November 1857 Z. 49014, Mag. Z. 130441,

über die Behandlung der Inhaftirten bei der Volkszählung.

Aus Anlaß einiger hier vorgekommenen Anfragen über die Behandlung der Inhaftirten bei der Volkszählung findet die Statthalterei dem Magistrate zu bedeuten, daß Personen, welche in Strafanstalten in Untersuchungshaft oder in Korrektionshäusern befindlich sind, ebenfalls gezählt werden müssen und je nach ihren Zuständigkeitsverhältnissen als Einheimische oder Fremde zu verzeichnen seien.

Die Zählung derselben ist unter Mitwirkung des Vorstandes der Anstalten, worin sie sich befinden und unter Beobachtung der durch ihre spezielle Lage gebotenen Vorsichten durch den Magistrat vorzunehmen, der die ausgefüllten Aufnahmsbögen nach den allgemeinen, in den Vorschriften über die Volkszählung ausgesprochenen Grundsätzen zu behandeln hat.

Anhang.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Oktober 1857 Z. 39917, Mag. Z. 121316,

über die Abänderung des Lehrplanes an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute und der damit in Verbindung stehenden Hufbeschlags-Lehranstalt in Wien.

Laut Erlasses des k. k. Armee-Oberkommandos vom 21. August l. J. werden mit Beginn des Studienjahres $18^{57}/_{58}$ an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute zu Wien Schüler für den bis nun bestandenen Kurs für Kurschmiede nicht weiter angenommen, und daselbst nur mehr

ein Kursus für eigentliche Thierärzte eröffnet, an welchem jedoch auch Hörer aus dem Zivile theilnehmen können. Die Aspiranten aus dem Zivile für diesen Lehrkurs müssen das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben, und müssen sich mit den Zeugnissen über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundene Absolvirung des Unter-Gymnasiums oder der Unter-Realschule ausweisen.

Der Studienkurs dauert durch 3 Jahre oder 6 Semester; nach Absolvirung desselben und nach Ablegung der strengen Prüfungen erhalten die Kandidaten ein Diplom, durch welches sie zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange an allen Hausthiergattungen in den sämmtlichen Kronländern des österr. Kaiserstaates berechtigt werden.

Diplomirte Aerzte und approbirte Wundärzte, dann Kurschmiede, welche nach dem bisherigen Studienplane den zweijährigen Lehrkurs zurückgelegt haben, können den thierärztlichen Kurs in 2 Jahren oder 4 Semestern absolviren; jedoch können die letzteren nur dann zur Aufnahme zugelassen werden, wenn sie sich mit den Zeugnissen über das entsprechend zurückgelegte Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule auszuweisen vermögen, und das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt; nur für die Ablegung der strengen Prüfungen ist die vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

Die Aspiranten für den thierärztlichen Lehrkurs haben sich unter Beibringung der Aufnahmsdokumente bei dem Studien-Direktor des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes persönlich zu melden. —

An der mit dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute verbundenen Hufbeschlags-Lehranstalt werden alljährlich zwei halbjährige, und zwar: mit 1. Jänner und 1. Juli beginnende Kurse für Hufbeschlagschmiede aus dem Zivile abgehalten.

Zur Aufnahme in denselben wird das Zeugniß der mit gutem Erfolge absolvirten Trivialschule, der Lehrbrief über das ordnungsmäßig erlernte Schmiedhandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert. Nach entsprechender Absolvirung dieses Kurses, welcher unentgeldlich abgehalten wird, erhalten die Schüler ein Zeugniß, durch welches sie als befähigt erklärt werden, in jedem Orte des österr. Kaiserstaates ein Hufschmiedgewerbe selbstständig anzutreten.

Der nächste Kurs beginnt mit 2. Jänner 1858, und es haben sich die Aspiranten unter Beibringung der erforderlichen Aufnahmsdokumente längstens bis zum 8. Jänner 1858 bei dem Studien-Direktor des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes persönlich zu melden.

Ueber die Anwendung der neuen paßpolizeilichen Vorschriften auf die Bewohner der Militärgränze hat das Armee-Oberkommando unterm 20. Juni l. J. Abthlg. 21 Nr. 1897 eine Zirkular-Verordnung kundgemacht, welcher folgende Bestimmungen entnommen werden:

Die Legitimazionskarten für die Bewohner der kroatisch-slavonischen und serbisch-banater Militärgränze werden im Bereiche der Gränzregimenter durch die Kompagnie-Kommandanten und in den Militär-Gränz-Kommunitäten durch die Magistrats-Vorstände für Personen, die im Amtsbezirk derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt.

Zu Reisen in das Ausland bedürfen dieselben eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Ausgenommen hievon sind jene Gränzbewohner, welche in der Nähe der Gränzen gegen die Türkei ihre Wohnsitze haben und welche lediglich eines Zertifikates des Regimentes oder Kor-

dons-Kommandanten oder des Magistrats-Vorstandes bedürfen, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder zu kurzen Fahrten in das benachbarte türkische Gebiet unter Beobachtung der bestehenden Kordons-, Kontumaz- und Zoll-Vorschriften die Gränze unbeanständet überschreiten zu dürfen.

Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden und zur Ausstellung derselben sind ermächtigt a) das Armee-Oberkommando nach Maßgabe seines bisherigen Wirkungskreises, b) das Landes-General-Kommando zu Agram und Temesvar zu Reisen in die europäische Türkei, nach Serbien, dann in die Moldau und Walachei, jedoch nur an Personen, die ihren Wohnsitz im Generalate haben.

Durch diese Zirkular-Verordnung werden nicht berührt: a) die Bestimmung über Wanderbücher und Hausirpässe, b) die Vorschriften für Reisen der beim Truppenstande oder bei der Administrazion der Gränzregimenter und Militärkommunitäten einschließig der von den Gemeinden besoldeten z. B. Gemeindelehrer 2c. dienenden, sowie der zeitlich beurlaubten, enrollirten und der im dienstpflichtigen Alter bis zu 20 Jahren (§. 54 des G. G. v. J. 1850) stehenden Gränzbewohner, c) die Vorschriften wegen des Rastell- und Skela-Verkehrs am Sanitätskordon längs der türkischen Gränze, d) die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Traktaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österr. Regierung mit der Regierung auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speziellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstoßenden türkischen Provinzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1857 Z. 32294, Mag. Z. 93632.)

Der Magistrat Reichenberg hat zur Vermeidung von Geschäfts-Verzögerungen ersucht, alle den Rayon der Stadt Reichenberg betreffenden Korrespondenzen direkt an ihn gelangen zu lassen, da derselbe mit h. Ministerial-Erlasse vom 31. Jänner 1855 Z. 7224 als selbstständige politische Behörde für die Stadt Reichenberg aufgestellt worden ist.

(Zuschrift des Magistrats Reichenberg vom 25. Juli 1857 Z. 6101, Mag. Z. 92942.)

Das Magistrats-Präsidium hat verordnet, daß es von der Präsidialvidirung der von dem Bauamte ausgestellten Anweisungen für die städtischen Kontrahenten, mittelst welcher dieselben zu Lieferungen oder Arbeitsleistungen an den städt. Gebäuden und Anstalten aufgefordert werden, sein Abkommen erhalte und zur Giltigkeit derselben künftighin die Bestätigung der betreffenden Referenten allein genügen soll. Zugleich wurden aber auch die Herren Referenten, da dieselben für die Nothwendigkeit der vom Stadtbauamte beantragten Anschaffungen verantwortlich gemacht werden, erinnert, die vorgelegten Anweisungen mit strenger Genauigkeit zu prüfen.

(Verordnung des Magistrats-Präsidiums vom 17. Oktober 1857 Pr. Z. 1041.)

Mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 27. Oktober l. J. Z. 4168 und 4241 wurde der Inhalt des kaiserl. Patentes vom 21. Oktober über die Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1858 und der zu diesen Steuern Behufs der Deckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse für das nämliche Jahr zu entrichtenden Zuschläge zur genauen Darnachachtung und angemessenen Verlautbarung bekannt gegeben.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 29. Oktober 1857 Z. 32397, Mag. Z. 127200.)

Zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im V. J. 1858 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sind — und zwar: für das Landeserforderniß fünf Kreuzer, für die Grundentlastung sieben Kreuzer, zusammen zwölf Kreuzer von jedem Gulden der direkten Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. November 1857 Z. 48485, Mag. Z. 128367.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 55 erschien am 8. December 1857.

181.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1857 Z. 31015, Mag. Z. 88505,

daß auch die kaiserlichen und Staats-Gebäude zur Zahlung des Einquartierungs-Beitrages verpflichtet sind, in so ferne dieselben durch Vermiethung eine Rente abwerfen.

Das h. Ministerium des Innern fand laut Erlaß vom 11. d. M. Z. 10921 nach, mit dem Ministerium des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, mit dem Obersthofmeisteramte Seiner k. k. apost. Majestät, dem Armee-Oberkommando und dem Finanz-Ministerium gepflogenen Einvernehmen, über die in Anregung gebrachte Frage: Ob die nach §. 21 des a. h. Militär-Bequartierungs-Normales vom Jahre 1851 angeordnete Befreiung der Gebäude des kaiserlichen Hofes und der Staatsgebäude von der Natural-Einquartierung — auch die Befreiung von dem Militär-Einquartierungs-Beitrage, welcher im Bereiche der Stadt Wien statt der Natural-Einquartierung von den Hausbesitzern nach Maßgabe des Zinserträgnisses behoben wird, in sich schließe, der k. k. Statthalterei zur Verständigung des Wiener Magistrates zu erwiedern: daß auch die genannten Kathegorien von Gebäuden zur Zahlung des erwähnten Relutums verpflichtet seien, sobald und wieferne sie durch Vermiethung eine Rente abwerfen.

182.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. October 1857 Z. 45298, Mag. Z. 125914,

über die von dem zweiten und dritten Stadtarmen-Augenarzte zu leistenden Dienste.

Das h. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 8. Oktober l. J. Z. 26934, bezüglich der von dem zweiten und dritten Stadtarmen-Augenarzte zu leistenden Dienste folgende Bestimmungen zu treffen gefunden:

1. Der zweite Stadtarmen-Augenarzt ist verbunden, vorläufig wöchentlich einmal, bei gesteigertem Bedürfnisse aber über h. o. Aufforderung auch mehrmal, in der Ordinazionsstunde des Polizeibezirksarztes in der Leopoldstadt und auf der Landstraße zu erscheinen und hier den sich meldenden armen Augenkranken die nöthige Hülfe zu leisten.

Die Polizei-Bezirksärzte haben in ihren Wohnungen auf einer, den bei ihnen erscheinenden Kranken in die Augen fallenden Ankündigung den Tag und die Stunde zu bezeichnen, an welchen der Augenarzt anwesend sein wird.

2. In der gleichen Weise hat der dritte Stadtarmen-Augenarzt die armen Augenkranken in den Wohnungen der Polizei-Bezirksärzte auf der Wieden, in Mariahilf und am Neubau zu behandeln.

3. Nebstbei sind aber der zweite und dritte Stadtarmen-Augenarzt verbunden, täglich in ihren eigenen Wohnungen eine Ordinazionsstunde für Arme zu halten und jene Kranken, die ihres Augenübels wegen das Haus nicht verlassen können, in den Wohnungen zu besuchen.

4. Für diese größere Mühewaltung wird dem zweiten und dritten Stadtarmen-Augenarzte eine jährliche Remunerazion von dreihundert Gulden C. M. für jeden derselben mit $\frac{2}{3}$ aus dem Wiener allgem. Krankenhausfonde und mit $\frac{1}{3}$ aus dem Wiener allgem. Versorgungsfonde bewilligt.

Da der Magistrat bei der festgesetzten Beitragsleistung für die Remunerazion des zweiten und dritten Stadtarmen-Augenarztes aus dem allgem. Versorgungsfonde nunmehr einen Einfluß auf diese beiden Dienstposten zu nehmen hat, so wird derselbe aufgefordert, dem zum zweiten Stadtarmen-Augenarzte Vorgerückten zu eröffnen, daß die ihm gebührende Remunerazion vom 1. November l. J. an, in monatlich verfallenen Raten bei der k. k. n. ö. Landeshauptkassa aus dem Krankenhausfonde gegen seinerzeitige Abrechnung mit dem allgem. Versorgungsfonde flüssig gemacht worden sei. Ferner wird dem Magistrate aufgetragen, wegen Besetzung der dritten Stadtarmen-Augenarztstelle den Konkurs auszuschreiben und sohin den Besetzungsvorschlag der Statthalterei vorzulegen.

Hiemit wird der Bericht vom 27. August l. J. Z. 74032, erledigt, und nur noch bemerkt, daß an die betreffenden Polizei-Bezirksärzte im Wege der k. k. Polizeidirekzion die geeigneten Weisungen erfolgen werden und letztere aber noch insbesondere aufgefordert wurde, für den Fall, als das einmalige Erscheinen der Augenärzte in den Vorstädten innerhalb einer Woche sich in der Folge der Zeit als unzureichend erweisen sollte, die Anzeige hierüber anher zu erstatten.

183.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. November 1857 Z. 46080, Mag. Z. 129343,

die Vergütung der Spital-Verpflegskosten für schweizerische Unterthanen betreffend.

Das h. k. k. Ministerum des Innern hat unterm 12. Oktober l. J. Z. 26630 Folgendes eröffnet:

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß von den schweizerischen Kantonen in Ansehung der Vergütung der Verpflegskosten für ihre, in österr. Spitälern behandelten Angehörigen verschiedenartig sich benommen wird, fand sich das Ministerium des Innern veranlaßt, das Ministerium des Aeußern wegen Erwirkung eines auf ein gleichmäßiges Vorgehen Seitens der sch ei

zerischen Behörden in Angelegenheit der Vergütung der Kosten für die Spitals-Verpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staatsangehörigen hinwirkenden Uebereinkommens anzugehen. Infolge der bezüglichen Verhandlung haben mit Ausnahme einiger Kantone, welche dießfalls entweder gar keine Verpflichtung eingehen wollen, oder sich ihre Erklärungen noch vorbehielten, die 12 Kantone: Graubünden, Appenzell der äußeren Rhoden, Schaffhausen, Argau, St. Gallen, Glarus, Solothurn, Thurgau, Freiburg, Wallis, Zürich und Luzern zur Vergütung der Verpflegskosten, die 5 Kantone: Zug, Neuschatel, Waadt, Genf und Tessin aber zur unentgeltlichen Verpflegung der respektiven mittellosen Kranken unter Beanspruchung der Reziprozität sich verpflichtet.

Hievon wird der Magistrat behufs der künftigen Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den Kantonen der beiden letzt erwähnten Kategorien ein reziprokes Verhalten von Seite der österreichischen Behörden zugesichert worden sei.

184.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. November 1857 Z. 44718, Mag. Z. 129333,

mit welcher zeitweise Untersuchungen der Tapeten-Niederlagen genehmiget werden.

Die mit dem Berichte vom 13. August l. J. Z. 90810 beantragten zeitweisen Untersuchungen der Tapeten-Niederlagen durch das Markt-Kommissariat, um den Verkauf von jenen grünarsenikhältigen Tapeten, welche beim leichten Reiben mit einem weißen Tuche abfärben, und daher für die menschliche Gesundheit bedenklich erscheinen, zu verhindern, werden genehmigt.

185.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. November 1857 Z. 48645, Mag. Z. 133866,

die Rekrutirung im Frühjahre 1858 betreffend.

Vermöge Eröffnung des h. Ministeriums des Innern wird im nächsten Frühjahre 1858 die gewöhnliche jährliche Rekrutenaushebung zum Behufe der Heeresergänzung stattfinden.

Da das aufzubringende Kontingent sich ganz eben so hoch, wie jenes für die Rekrutirung des laufenden Jahres herausstellt, so wurde die Landesstelle zur rechtzeitigen Einleitung der nothwendigen Maßregeln schon jetzt aufmerksam gemacht, die genaueste und vollzählige Verzeichnung der Militärpflichtigen, besonders der ersten Altersklasse, zu veranlassen, wozu die stattfindende Volkszählung den geeignetsten Anhaltspunkt bieten wird, ferner zu überwachen, daß die in der ersten Altersklasse stehenden Militärpflichtigen zum Erscheinen bei der heimatlichen Assentirungs-Kommission, so weit es nur immer thunlich ist, verhalten werden und, daß die jüngsten Altersklassen thunlichst vollständig in Anspruch genommen werden, endlich dahin zu wirken, damit bei nicht gerechtfertigter Zurückweisung von Seite der militärischen Mitglieder der Assentirungs-Kommissionen, nicht unterlassen werde, die Vorführung vor die Superarbitrirungs-Kommission einzuleiten.

Zur Verhütung eines Zweifels wurde bemerkt, daß auch bei der Rekrutenstellung des Jahres 1858 nach der in dem h. Ministerial-Erlasse vom 2. Jänner 1852 Z. 129 vorgeschriebenen Weisung in Betreff der aus dem heimatlichen Losungsbezirke abwesenden Militärpflichtigen vorzugehen sein wird.

Anhang.

Aus Anlaß eines in neuester Zeit vorgekommenen Falles, daß im Innern einer im Privatbesitze befindlichen Kapelle mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates aus dem Ertrage freiwilliger Beiträge ganz unzweckmäßige und stylwidrige Herstellungen vollführt wurden, hat die k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale über Ansinnen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht sich veranlaßt gesehen, ihre Konservatoren dringend anzuweisen, so viel als möglich die Fälle, wo Private — insbesondere Kirchenverwaltungen — Baudenkmale restauriren wollen, rechtzeitig wahrzunehmen und jedenfalls sogleich die vorläufige Anzeige zu machen, um auch in solchen Fällen hiernach eine stylgemäße Ausführung derselben möglicher Weise mit Erfolg anstreben zu können.

Nachdem das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht der k. k. Zentralkommission die Zusicherung gegeben hat, alle demselben zur Genehmigung vorgelegten Bauverhandlungen, welche die kunstgemäße Restaurazion von Baudenkmalen zum Gegenstande haben, zur Erstattung ihres Gutachtens mitzutheilen, so wurde auch der Magistrat angewiesen, im Falle solcher Restaurazionen auf den oben bezeichneten Zweck Rücksicht zu nehmen und sich zu diesem Behufe stets mit dem Konservator von Wien, Herrn Albert Camesina, in vorläufiges Einvernehmen zu setzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1857 Z. 46964, Mag. Z. 126800.)

Die Eingaben hiesiger Obsthändler um Gestattung, daß ihre Abfasser auch den Viktualienhandel, und zwar mit Hülfe von Dienstboten betreiben dürfen, sind von der k. k. Statthalterei, mit Rücksicht auf die für Wien bestehende Markt-Ordnung vom 24. April 1792 und die magistratische Kundmachung vom 1. Juli 1848 als unstatthaft zurückgewiesen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1857 Z. 47709, Mag. Z. 129322.)

Die Bestimmungen über den Vorgang bei Beerdigung der Selbstmörder (s. Seite 218 des Verordnungsblattes) sind bezüglich des dabei einzuhaltenden Verfahrens auch den sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches bekannt gegeben und das zu diesem Behufe an dieselben von dem h. Ministerium für Kultus und Unterricht erlassene Schreiben auch dem Magistrate durch die k. k. Statthalterei mitgetheilt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1857 Z. 49426, Mag. Z. 135212.)

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. November l. J. Z. 31476 anher eröffnet, daß die hinausgegebene Hilfstabelle zur Ausfüllung der Altersrubriken des Aufnahmsbogens bei der heurigen Volkszählung deßhalb von dem Beispiele in der Anmerkung 3. Beilage F der Vorschrift abweicht, damit die Altersklassen mit dem Bedürfnisse der Rekrutirung des Jahres 1858 in Einklang gebracht werden.

Diese Hilfstabelle hat, so wie sie aller Orten angewendet wird, auch in Wien als genauest einzuhaltende Norm für die Ausfüllung der Altersrubriken zu dienen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1857 Z. 50766, Mag. Z. 132652.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 56 erschien am 31. December 1857.

186.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juni 1857 Z. 31034, Mag. Z. 87933,

über die Systemisirung von Zentral-Inspektoren im Finanzministerium.

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Juni d. J. Z. 1948 wird in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 16. April d. J. mit den Posten der Zentral-Inspektoren im Finanzministerium künftig der Titel und Charakter von Oberfinanzräthen systemmäßig verbunden, und hat in ihrer Bezeichnung der frühere Beisatz: „der Finanzwache" wegzubleiben. Nach dieser geänderten Stellung der Zentral-Inspektoren und im Grunde zugleich sich gezeigter dienstlicher Bedürfnisse ergab sich die Nothwendigkeit, die Geschäftsaufgabe der genannten Beamten zu erweitern.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli d. J. Z. 17654 erhält nun der Magistrat mit Beziehung auf das Statthalterei-Dekret vom 13. März 1853 Z. 8645 nachfolgend einen Abdruck des vom h. k. k. Finanz-Ministerium dem h. Ministerium des Innern mitgetheilten Wirkungskreises der Zentral-Inspekzion mit der Weisung, die in dem oberwähnten Statthalterei-Dekrete angedeutete Mitwirkung bei der Vollziehung der den bestandenen Inspektoren der Finanzwache obgelegenen Verpflichtungen und die werkthätige Unterstützung der dienstlichen Zwecke derselben nunmehr auch den Zentral-Inspektoren des hohen Finanzministeriums, deren gegenwärtig drei systemisirt und in der Person des Lorenz von Steinbüchl-Rheinwall, Anton Fichna und Eduard Volkmer ernannt sind, zu gewähren.

Wirkungskreis

der Zentral-Inspektoren des Finanzministeriums.

§. 1.

Die Zentral-Inspektoren des Finanzministeriums sind bestimmt, in einer zweifachen Richtung wirksam zu sein.

Dieselben erscheinen einerseits berufen, bei den untergeordneten Finanzbehörden, Aemtern und Organen durch persönliche Nachsicht sich von der genauen Befolgung der bestehenden Gesetze, Instrukzionen, Amtsunterrichte, Wirkungskreise, Verfassungs- und Dienstvorschriften zu überzeugen, und auf eben diesem Wege zur Sicherung einer regelmäßigen Handhabung des Dienstes, dann nach Umständen bei neuen Einrichtungen zur Ausführung derselben mitzuwirken.

Anderseits liegt den Zentral-Inspektoren ob: Wahrnehmungen über die Personen- und Sachverhältnisse der dem Finanzministerium unterstehenden Behörden, Aemter und Organe, und der unter der Ueberwachung des Finanzministeriums stehenden Kredit-Institute zu sammeln und sich dadurch in den Stand zu setzen, im Finanzministerium bei solchen Verhandlungen, wo es darauf ankömmt, verläßliche Aufklärungen über die bemerkten Verhältnisse zur Hand zu haben, diese Aufklärungen im Grund eigenen Augenscheines zu geben.

§. 2.

Die Zentral-Inspektoren gehören im Finanzministerium keiner bestimmten Sekzion an, und empfangen ihre Weisungen unmittelbar von dem Finanzminister oder seinem Vertreter.

§. 3.

Zur Erreichung der Zwecke der Aufstellung der Zentral-Inspektoren werden dieselben zu häufigen Bereisungen der Kronländer verwendet werden.

§. 4.

Bei diesen Bereisungen haben die Zentral-Inspektoren, wenn nicht in einzelnen Fällen spezielle Aufträge Inhalt und Umfang der Mission beschränken, auf alle Gegenstände, die in den Bereich des Finanzministeriums gehören, dieselben mögen sofort direkte oder indirekte Steuern, Staats- oder Fondsgüter, eigentliche Gefälle, Monopolssachen, Fabriken, Kassen-Institute, Finanzwache, Kreditanstalten u. dgl. betreffen, ihr Augenmerk zu richten.

Dabei wird ihnen obliegen, die in dem Amtsgebiete sich kundgebende Stimmung wahrzunehmen, über die das Verfahren der leitenden Behörde fördernden und hemmenden Einwirkungen, so wie über den Gang, die Objekte und Umfang des Schleichhandels, dann über andere auf die Finanz-Erträgnisse einwirkende Umstande verläßliche Nachforschungen zu pflegen, die Wirkungen neuer Einrichtungen, dann das Geschick, die Willfährigkeit und den Eifer der Behörden, solche zu fördern, so wie die Eignung und Haltung ihrer Organe überhaupt zu erheben.

Bei den Bergbehörden, dann bei den Montan-Ober- und Verwaltungsbehörden bleibt die Wirksamkeit der Zentral-Inspektoren auf die Untersuchung der Kassagebarung, des Disziplinarwesens, dann Handhabung des organischen Wirkungskreises beschränkt.

Eben so hat sich bei den Zweigen der Katastralvermessung und Schätzung der Einfluß der Zentral-Inspektoren nur auf den administrativen Theil dieser Operazionen zu beziehen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Zentral-Inspektoren Wahrnehmungen, welche dieselben in persönlichen und Sachverhältnissen rücksichtlich der berggesetzlichen oder bergtechnischen Wirksamkeit der Montanbehörden oder des technischen Theiles der Katastral-Operazionen zu machen in die Lage kommen sollten, in ihre Relazionen aufnehmen. Die genaue Führung der Evidenzhaltung im Bereiche des direkten Steuerwesens dagegen so wie die Steuerbemessung, Steuereinhebung, dann die Zufristungen, Sistirungen u. s. w. sind als Gegenstände einer eindringlichen Kontrole von Seite der Zentral-Inspektoren zu behandeln.

§. 5.

Die Zentral-Inspektoren sind berechtigt, den Sitzungen der Finanz-Landesbehörden anzuwohnen, sie können ferner bei den für Anstellungen in der Finanzverwaltung bestehenden Prüfungen, soweit diese bei Finanzbehörden abgehalten werden, interveniren.

In diesen Fällen ist den Zentral-Inspektoren ein Ehrenplatz einzuräumen. Das Abgeben eines Votums liegt nicht in ihrem Berufe.

§. 6.

Die Zentral-Inspektoren sind während der Zeit ihrer Anwesenheit in Wien berechtigt, über spezielle Einladung der Sekzionschefs jedoch verpflichtet, den allgemeinen Sitzungen jeder Sekzion beizuwohnen. Auch können sie vom Minister oder seinem Vertreter den einzeln stattfinden Komité-Berathungen beigezogen werden.

Finden dabei die Zentral-Inspektoren sich in der Lage, auf Grund eigener Wahrnehmungen in Bezug auf den Gegenstand, oder über die Eigenschaften der zur Sprache kommenden Angestellten zweckdienliche Aufklärungen zu liefern, so haben sie, wenn hiezu nicht ohnehin schon von dem Vorsitzenden eingeladen, nach Beendigung des Vortrages des Referenten sich das Wort zu erbitten und die Aufklärungen zu geben, welche sofort in allen Fällen auf den Referatsbogen ersichtlich zu machen sind.

Auch bei Gegenständen, die im Finanzministerium außerhalb des Weges einer Berathung erledigt werden, jedoch Verhältnisse betreffen, von denen vorauszusetzen ist, daß die Zentral-Inspektoren durch eigenen Augenschein damit vertraut geworden sind, haben sich die Zentral-Inspektoren über Einladung der Sekzionschefs als verpflichtet anzusehen, ihr Gutachten auszusprechen, zu welchem Behufe ihnen das bezügliche Geschäftsstück vor der Approbazion mitgetheilt wird.

Die gefaßten Beschlüsse über Anträge, welche von Seite der Zentral-Inspektoren in den Relazionen, die sie aus Anlaß der vollzogenen Dienstreisen erstatteten — gestellt wurden, werden denselben nach erfolgter Ausfertigung stets zur Kenntnißnahme im Wege der Einsicht zugemittelt werden.

§. 7.

Die Zentral-Inspektoren verrichten ihre Amtshandlungen und treten ihre Bereisungen in Folge spezieller Aufträge des Finanzministers an, und nehmen die Reisen in den ihnen angedeuteten Richtungen vor.

Auch die Weisungen, welche die Zentral-Inspektoren während des Laufes der Reise mit neuen Anordnungen erhalten, werden unmittelbar vom Finanzminister ausgehen.

§. 8.

Die Zentral-Inspektoren bestätigen ihre bei den einzelnen Behörden, Aemtern und Organen stattgehabte dienstliche Anwesenheit durch Vidirung der Einreichungsprotokolle, Tagebücher, Rapportsbögen oder sonstiger hiezu geeigneter Aufschreibungen.

§. 9.

Wenn die Zentral-Inspektoren in einem Kronlande, wo sie Amtshandlungen vorzunehmen angewiesen sind, den Sitz eines politischen Landeschefs oder jenen eines Finanzlandes-Direktors betreten, so haben sie sich demselben vorzustellen.

§. 10.

An den Finanzminister erstatten die Zentral-Inspektoren Berichte; in der Korrespondenz mit Zentralstellen, untergeordneten Behörden und Organen aber bedienen sie sich der Form der Dienstschreiben.

Für ihre Amtsschriften werden die Zentral-Inspektoren mit eigenen Siegeln betheilt werden.

In dringenden Fällen benützen sie zur Mittheilung wichtiger Ergebnisse oder zur Einholung nöthiger Weisungen vom Finanzminister die Staatstelegrafen.

§. 11.

Die Zentral-Inspektoren machen von acht zu acht Tagen Anzeigen an den Finanzminister über die zurückgelegte Strecke und die zunächst in Absicht liegende weitere Richtung. Nach dem Schlusse der Bereisung erstatten die Zentral-Inspektoren über deren Ergebnisse einen Hauptbericht, welcher in einer Art einzurichten ist, daß durch denselben ein allgemeiner Ueberblick des durch die Zentral-Inspektoren Geschehenen erlangt werden kann, während die detaillirte Darstellung der Wahrnehmungen in den einzelnen Diensteszweigen und die Anträge, welche sich darauf beziehen, abgesondert als Beilagen anzuschließen sind.

Während der Reise selbst schreiten die Zentral-Inspektoren zur Erstattung förmlicher Berichte nur dann, wenn sich ihnen einzelne Wahrnehmungen oder Thatsachen darbieten, welche schleunige Verfügungen erheischen, oder welche schleunig zu kennen für das Finanzministerium von Wichtigkeit sein könnte. Das Nämliche gilt bei Verhandlungen, die von dem Finanzminister den Zentral-Inspektoren zum Behufe von Erhebungen zugesendet werden, deren unverzügliche Erledigung angeordnet worden, oder ohne unverhältnißmäßige Verzögerung der Reise thunlich ist.

§. 12.

Die Zentral-Inspektoren sind berechtigt, die Landesgrenze zu überschreiten, wenn dieses zur Lösung ihrer dienstlichen Aufgabe oder Abkürzung ihrer Route erforderlich ist.

Auch in Fällen, wo in den an sie ergangenen Erlässen eine Richtung der Reisestrecken angedeutet erscheint, dürfen die Zentral-Inspektoren eine Abweichung von derselben dann sich erlauben, wenn nach ihrem wohlerwogenen Ermessen eine solche Abweichung zur Vervollständigung des Vollzuges der ihnen gewordenen Aufträge als nöthig sich darstellt.

§. 13.

Die Zentral-Inspektoren sind befugt, mündliche oder schriftliche Anzeigen und sonstige Eingaben von angestellten oder Privatparteien zu empfangen, und sie sind berufen, denselben an Ort und Stelle auf den Grund zu sehen. Wo es anders die Beschaffenheit und der Zweck der Anzeigen und sonstigen Eingaben zuläßig erscheinen läßt, haben die Zentral-Inspektoren selbe in das ordentliche ämtliche Geleise an die betheiligte Unterbehörde zur weitern Verhandlung zu leiten. Die empfangenen Mittheilungen, die darüber gepflogenen Erhebungen und die sonst getroffenen Verfügungen sind von den Zentral-Inspektoren in den Detail-Relazionen ersichtlich zu machen.

§. 14.

Die in dem Amtsgebiete einer Finanz-Landesdirekzion (Finanz-Präfektur) gemachten Wahrnehmungen sind je nach ihrer Beschaffenheit von Fall zu Fall oder nach Beendigung der Bereisung des Amtsgebietes, mündlich oder schriftlich, von den Zentral-Inspektoren dem Vorsteher des Amtsgebietes oder sonstigen Dienstzweiges mitzutheilen, insofern es den Zentral-Inspektoren nicht räthlich erscheint, dieselben überhaupt oder wenigstens vorläufig ausschließend der Kenntniß des Finanzministers vorzubehalten.

§. 15.

Gebrechen und Uebelstände sind sogleich dort, wo sie wahrgenommen wurden, zur Sprache zu bringen, und auf ihre Vermittlung im normalen Wege zu wirken. In sehr dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, treffen die Zentral-Inspektoren unter ihrer Verantwortung und mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Finanzministers unmittelbar selbst Verfügungen und theilen solche sogleich, unter gleichzeitiger Anzeige an den Finanzminister, dem Chef der Finanz-Landesbehörde oder des sonstigen Dienstzweiges mit.

§. 16.

Von allen durch die Zentral-Inspektoren an die Chefs der Finanz-Landesbehörde oder sonstigen Dienstzweige gerichteten oder anderweitig erlassenen Mittheilungen, welche nicht ohnedieß gesondert zur Kenntniß des Finanzministers gebracht worden sind, haben die Zentral-Inspektoren Abschriften der darauf Bezug nehmenden Detail-Relazionen und mit diesen als Beilagen dem Hauptberichte an den Finanzminister anzuschließen.

§. 17.

Alle dem Finanzministerium untergeordneten Behörden, Aemter und Organe sind verpflichtet, den Zentral-Inspektoren auf ihr schriftliches oder mündliches Ansinnen alle gewünschten Auskünfte, Aufklärungen und Nachweisungen in der verlangten Weise zu liefern, ihnen die Einsicht in die Akten, Amtsbücher, Uebersichten und Behelfe aller Art zu gewähren und die etwa benöthigten Akten gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Sie haben die Zentral-Inspektoren in ihren Amtshandlungen und Anforderungen bereitwillig zu unterstützen und die denselben allenfalls nöthig werdenden Schreiberarbeiten (Kopirungen) u. dgl. durch ihr Kanzleipersonale liefern zu lassen.

Auch die Behörden anderer Ministerien und Zentralstellen werden ersucht werden, die Zentral-Inspektoren in ihren Amtshandlungen auf das Werkthätigste zu unterstützen. Nicht minder

werden die Landesbuchhaltungen den Zentral-Inspektoren die schriftlich oder mündlich von diesen nachgesuchten Auskünfte oder Nachweisungen liefern und ihnen die Einsicht in die bei denselben befindlichen Amtsschriften der Finanzämter gewähren.

Sollten die Zentral-Inspektoren während der Reise in den Fall kommen, von dem Chef einer Finanz-Landesbehörde die Anweisung angemessener Vorschüsse auf Rechnung ihre Reisegebühren zu verlangen, so ist diesem Verlangen, wovon jeweilig an den Finanzminister gleichzeitig die Anzeige von den Zentral-Inspektoren zu erstatten sein wird, Folge zu geben.

§. 18.

Die Zentral-Inspektoren führen während ihrer Bereisung Tagebücher, in denen der Verlauf der Reise und die vorgenommenen Amtshandlungen in Kürze ersichtlich zu machen sind.

187.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Dezember 1857 Z. 47385, Mag. Z. 145.572,

die Entlassung der in der Finanzwache dienenden Militär-Urlauber und Reservisten aus dem Militärverbande betreffend.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober d. J. Z. 21925 haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 4. August l. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß alle, derzeit in der Finanzwache dienenden Militär-Urlauber oder Reservisten, welche sich nicht mehr im stellungspflichtigen Alter befinden, aus dem Militär-Verbande sofort zu entlassen sind, jene derzeit in der Finanzwache dienenden Urlauber aber, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht überschritten haben, nur in außerordentlichen Nothfällen und zwar nur vom Armee-Ober-Kommando selbst zur Militär-Dienstleistung einberufen werden dürfen, und auch diese gänzlich zu entlassen sind, sobald sie aus dem stellungspflichtigen Alter treten.

Nach dem weiteren Inhalte derselben a. h. Entschließung bleibt der Eintritt von beurlaubten Soldaten, dann Reservisten in die Finanzwache auch künftighin unter der Bedingung gestattet, daß sie immer nur in der Nähe des Ergänzungs-Bezirkes zum Dienste verwendet werden, und es bleibt den Truppen-Kommandanten das Recht gewahrt, sie stets nach Bedarf einberufen zu dürfen, während die Reservisten den allgemeinen Einberufungs-Vorschriften unterliegen.

Die dem Ende ihrer Kapitulazion oder der systemmäßigen Beurlaubung sich nähernden Soldaten, so wie die bereits Beurlaubten und die Reservisten sind durch die kompetenten Militärbehörden in angemessenen Zeitepochen zum Uebertritte in die Finanzwache aufzufordern.

Ferners ist den bei der Finanzwache dienenden Soldaten, welche in Folge ihrer tadellosen Aufführung und Verwendbarkeit daselbst zu Finanzbeamten ernannt werden sollen, die gänzliche Entlassung aus dem Militär-Verbande ohne erhebliche Gründe nicht zu verweigern, wovon der Magistrat zur eigenen Wissenschaft in Kenntniß gesetzt wird.

Anhang.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei
vom 15. Dezember 1857 Z. 54813, Mag. Z. 143.688,
über die Abstellung und Vertheilung des für das Jahr 1858 bestimmten Rekruten-Kontingents.

Zu Folge Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember d. J. Z. 38394 haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 23. November l. J. die Abstellung und Vertheilung des für das Jahr 1858 bestimmten Rekruten-Kontingents von 103.115 Mann in der vom Armee-Ober-Kommando beantragten Weise zu genehmigen und anzuordnen geruht, daß die Hebung der Rekruten in dem Zeitraume vom 1. März bis Ende April 1858 durchzuführen ist.

Se. k. k. Apost. Majestät finden zu bestimmen, daß auch bei der Rekrutirung des Jahres 1858 die aus den Militärbildungs-Anstalten in die Armee als Kombattants eingereihten, und die aus der medizinisch-chirurgischen Josef-Akademie als Feldärzte eintretenden Zöglinge in das Konkretal-Kontingent der Monarchie nicht, wohl aber sämmtliche übrige Guthabungen eingerechnet werden.

Es entfallen daher auf Niederösterreich 3904 Mann. — Die k. k. Kreisämter und der Wiener Magistrat werden aufgefordert, insofern dieß in Folge des h. Erlasses vom 15. November d. J. Z. 48645 nicht bereits geschehen sein sollte, unverzüglich alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Assentirung selbst mit 1. März ungehindert begonnen und mit Ende April 1858 zuverlässig ohne Reste beendet werde. — Da hiernach bei allen Stellungsbehörden mit der Rekruten-Assentirung vom 1. März 1858 begonnen werden soll, so werden die k. k. Kreisämter und der Wiener Magistrat angewiesen, das entsprechende Einvernehmen mit den k. k. Ergänzungsbezirks-Kommanden dießfalls zu pflegen, wie dieß auch wegen der näheren Bestimmung der Stellungstage und der Ausmittelung der Subrepartizion des Rekruten-Kontingentes auf den Losungsbezirk zu geschehen hat. Hierüber sind die, in der mit der h. o. Verordnung vom 26. Februar 1856 Z. 8598 vorgeschriebenen Form abzufassenden Uebersichts-Tabellen in abgesonderten Berichten bis 20. Jänner 1858 hierher vorzulegen.

Die Stellungsbehörden haben es sich auch bei dieser Rekrutirung zur besonderen Aufgabe zu machen, das Rekruten-Kontingent aus der ersten Altersklasse aufzubringen, wozu dieselben in genauer Befolgung der h. o. Weisungen vom 23. Februar und 6. März 1856 Z. 8598 und 9521 bezüglich der ärztlichen Untersuchung der Rekruten, und nöthigenfalls der Vorführung derselben vor die Superarbitrirungs-Kommission, endlich in der hierorts getroffenen Bestimmung, daß jeder Kreis einen eigenen Losungsbezirk zu bilden hat, die Mittel finden werden.

Ueber den Fortgang der Rekrutirung, bei welcher im Allgemeinen die mit Statthalterei-Verordnung vom 30. Jänner d. J., Z. 3633 bezüglich der letztvorgenommenen Rekrutirung ertheilten Vorschriften zu gelten haben, wird der erste Rapport bis 12. März und so fort die weiteren Ausweise am 27. März, 12. und 26. April 1858 erwartet.

Die Stellungsbehörden haben sich die pünktliche Zuhaltung dieser Termine zur besondern Pflicht zu machen.

Um den Anständen nach Möglichkeit vorzubeugen, welche sich in Fällen der Entlassung solcher assentirten Individuen ergeben, denen im Wege des Rekurses entweder die zeitliche oder gänzliche Befreiung von der Militärwidmung zu Theil wurde, erscheint es schließlich nöthig, sich

hierüber mit den betreffenden k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommanden dahin in das Einvernehmen zu setzen, daß derlei Personen provisorisch gestellt werden.

Die vorkommenden Rekurse gegen abgewiesene Reklamazionen sind einzelweise nach Personen mit Beifügung einer tabellarischen Uebersicht der Hauptmomente der Beurtheilung vorzulegen, und ist jede kumulative Behandlung solcher Fälle nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Dem hiesigen Preßhefe- und Spiritus-Fabrikanten A. J. M. ist über sein, an das k. k. Finanz-Ministerium gerichtetes und im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direkzion an die Statthalterei gelangtes Einschreiten, die Rückvergütung des Gemeindezuschlages von 36 kr. pr. n. ö. Eimer, welchen er bei Erzeugung von Spirituosen in Wien zu entrichten hat, bei deren Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. hat diese Befreiung nur von jenem in seiner hiesigen Fabrik unter Aufsicht und Kontrolle der Gefällsbehörden erzeugten Branntweine, welcher aus Maisschrott in dem Verhältnisse von 100 Eimern Maischraum mit 5 Eimern dieses Branntweingeistes gewonnen wird, und nur bei einem Alkoholgehalte von 30 Grad Stärke, oder nach der jetzt eingeführten 100theiligen Wage, von mindestens 75 Perzent Gehalt Statt zu finden;

2. wird diese Rückvergütung nur für Quantitäten von Einem Eimer aufwärts zugestanden;

3. ist die wirkliche Ausfuhr dieser Spirituosen über die Linie durch Vorzeigung der ämtlich bestätigten Austrittsbolleten gehörig nachzuweisen und überhaupt jene kontrollpflichtige Manipulazion zu beobachten, wie sie bei der Ausfuhr von dem innerhalb der Linien erzeugten Biere gepflogen wird;

4. hat die Rückzahlung dieses Zuschlages monatlich, und nur bei dem k. k. Horn- und Stechvieh-Verzehrungssteueramte zu St. Marx zu erfolgen und die ertheilte Bewilligung nicht zurückzuwirken, sondern erst von dem nächsten Monate, — somit vom Dezember 1857 an, — in Wirksamkeit zu treten. Um eine Uibersicht über die auf die Weise rückvergüteten Gemeindezuschläge zu gewinnen, wurde die k. k. Finanz-Landes-Direkzion von der k. k. Statthalterei unter Einem um die Veranlassung angegangen, daß in den vierteljährlichen Uebersichtstabellen über eingehobene Gemeindezuschläge die zurückbezahlte Summe an derlei Gebühren besonders ersichtlich gemacht werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1857 Z. 39607, Mag. Z. 127.538.)

Die kais. russische Regierung hat das bisher bestandene Reglement wegen Rückstellung der kais. russischen Ordens-Insignen nach dem Ableben der ausländischen Ordensritter, oder bei Gelegenheit der Promotive zu einem höheren Ordensgrade außer Kraft gesetzt, daher derlei Ordens-Dekorazionen künftig bei obigen Anlässen nicht zurückgestellt zu werden brauchen. Die kais. russische Botschaft hat jedoch den Wunsch geäußert von Fall zu Fall in Kenntniß gesetzt zu werden, wenn mit kais. russischen Orden gezierte Individuen mit Tod abgehen, oder in Folge richterlichen Urtheiles derselben verlustig erklärt werden.

Ferneres hat auch die kais. französische Regierung erklärt, daß die Statuten des französischen Ehrenlegions-Ordens eine Rückstellung der Ordens-Dekorazion nach dem Ableben eines Inhabers nicht verlangen, sondern daß die betreffende Ordens-Dekorazion als Eigenthum des Verstorbenen zu betrachten sei, und in dessen Nachlaß gehöre.

Hievon wurde der Magistrat mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 16. August 1827 Z. 21738 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1857 Z. 50132, Mag. Z. 135.470.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1857.

№ 57 Nachtrag.

188.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Jänner 1856 Z. 3546, Mag. Z. 9571,

womit das Körpermaß für die Militär-Rekruten festgesetzt wird.

Se. k. k. apostolische Majestät haben zu Folge der von dem Armee-Ober-Kommando an das k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten a. h. Entschließung vom 6. Jänner d. J. bei Aushebung der, zur Heeres-Ergänzung erforderlichen Rekruten das mindeste Körpermaß für die erste und zweite Altersklasse mit sechzig Zoll, für die weiteren, höheren Altersklassen mit Ein und sechzig Zoll zu bestimmen geruht.

189.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. März 1857 Z. 9368, Mag. Z. 30898,

über die Herabsetzung der Fleischkassa-Eskomptegebühr.

Das hohe Ministerium des Innern hat laut Eröffnung vom 26. v. M. Z. $\frac{490}{M. J.}$ die von dem Gemeinderathe beantragte Herabsetzung der Fleischkassa-Eskomptegebühr von dem in der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1850, §. 15 (R. G. Bl. Nr. 248) festgesetzten Perzentualsatze auf den Betrag von Einem Gulden für das Stück Rindvieh zu genehmigen, und von einer weiteren Ermäßigung dieser Gebühr vorläufig Umgang zu nehmen befunden.

190.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juni 1857 Z. 7504, Mag. Z. 67475,

womit die Vorschriften in Betreff der Reinigung der Trottoirs von Schnee und Eis und des Bestreuens derselben beim Glatteis in Erinnerung gebracht und die Strafamtshandlungen über derlei Uebertretungen in den Vorstädten Wiens an die Gemeindevorstehungen in den Vorstadtgemeinden übertragen werden.

Aus Anlaß gemachter Wahrnehmungen, daß die lokalpolizeilichen Vorschriften in Betreff der Reinigung der Trottoirs von Schnee und Eis und des Bestreuens derselben bei Glatteis nicht

mit der gehörigen Strenge gehandhabt werden, und daß dabei ein weitwendiger und zeitraubender Vorgang beobachtet wird, sieht sich die Statthalterei veranlaßt, dem Magistrat die hierüber unterm 24. Oktober 1855 Z. 16806 erlassene Verfügung in Erinnerung zu bringen und für deren genaueste Handhabung den Magistrat verantwortlich zu machen. Um einen schnellen Vorgang in der Handhabung dieser Vorschriften herbeizuführen, findet man mit Genehmigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar l. J. Z. 982 die Strafamtshandlungen über derlei Uebertretungen in den Vorstädten Wiens vom Magistrate an die Gemeindevorstehungen der einzelnen Vorstadtgemeinden, an welche die Anzeige über derlei Uebertretungen, in soweit solche nicht ohnehin bei gemeinschaftlichen Respizirungen wahrgenommen werden, von Seite der dazu berufenen Aufsichtsorgane sonach direkte zu geschehen hat, zu übertragen.

Die Vorsteher der Vorstadtgemeinden sind jedoch verpflichtet, dem Magistrate, um die Wirksamkeit derselben in erster Linie überwachen und darauf energisch einwirken zu können, periodische Anzeigen über die durch sie durchgeführten dießfälligen Strafamtshandlungen zu erstatten, — und es ist Pflicht des Magistrates darauf zu sehen, daß die genannten Gemeindevorsteher dieser ihnen zustehenden Verpflichtung genau nachkommen.

Ferner findet man zu bestimmen, daß die Uebertreter der obigen Vorschriften nicht erst, wenn sie der vorausgehenden Warnung nicht nachkommen, sondern wie dieselben bis zur vorgeschriebenen Zeit die Anordnungen dieser lokalpolizeilichen Vorschriften nicht befolgt haben, als straffällig erkannt werden, was um so weniger einem Anstande unterliegen kann, als der dießfälligen Anzeige der Polizei-Wache und der hiezu bestellten Gemeinde-Organe jene Beweiskraft beizumessen ist, welche derselben im Sinne des §. 426 der Strafprozeßordnung gesetzlich zukommt, und als endlich die bei gemeinschaftlichen Respizirungen wahrgenommenen Uebertretungen keiner weiteren Erhebung bedürfen, sondern für förmlich konstatirt anzunehmen sind.

Ebenso wird eine schnelle und sichere Handhabung dieser Vorschriften dadurch wesentlich gefördert, wenn unnachsichtlich daran gehalten wird, daß das in dieser Richtung von Seite der dazu Verpflichteten Versäumte sogleich von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hauseigenthümer nachgeholt werde.

Auch findet man den Magistrat zu verpflichten, über die vorkommenden Uebertretungsfälle dieser Vorschriften und die darüber vorgenommenen Amtshandlungen mittelst eines tabellarischen Ausweises zeitgemäß wenigstens im Monate einmal anher Anzeige zu erstatten.

Ueber die über Vollzug dieser Anordnung getroffene Verfügung ist seiner Zeit anher zu berichten.

191.

Beschluß des Gemeinderathes

vom 11. Dezember 1857 Z. 2992, Mag. Z. 123986,

womit die Armen-Instituts-Pfründen erhöht werden.

Da die bisherigen Armen-Instituts-Pfründen den damit Betheilten die beabsichtigte Beihilfe nicht mehr gewähren, so werden dieselben in Uebereinstimmung mit dem Magistrats-Antrage vom 1. Jänner 1858 an in nachfolgender Weise erhöht:

Die Pfründen mit dem täglichen Betrage von 3 und 5 Kreuzern sind aufzulassen und durch Pfründen mit täglichen 4 und 6 Kreuzern C. M. zu ersetzen.

Von den mit dem täglichen Betrage von 6 Kreuzern betheilten Pfründnern haben 250 in die höhere Betheilung mit täglichen 8 Kreuzern C. M. vorzurücken.

Ferner wird eine neue Pfründen-Kategorie mit dem täglichen Betrage von 10 Kreuzern C. M. gegründet und bestimmt, daß mit dieser Pfründe 250 Pfründner, welche derzeit täglich 8 Kreuzer beziehen, zu betheilen sind.

Anhang.

Die vom Magistrate beantragte Vereinfachung in der Verrechnung der für den allgemeinen Straffond, für den Versorgungs- und Bürgerladfond bestimmten Strafgelder wird genehmigt.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 22. Dezember 1856 Z. 2709, Mag. Z. 65991.**)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. März 1857 dem h. Ministerium des Innern allergnädigst zu überlassen geruht, das Majestätsgesuch der Stadt Wien um die allerhöchste Bestätigung des mit h. Ministerial-Erlasse vom 3. April 1855 Z. 4020 für erloschen erklärten Heimfallsrechtes der Stadt Wien auf erblose Güter ordnungsmäßig zu erledigen. Das h. Ministerium des Innern hat hiernach mit Erlaß vom 28. März 1857 Z. 6905 der Statthalterei aufgetragen, die Stadt Wien in Erledigung dieses Majestätsgesuches auf die obigen, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanzministerium und dem h. k. k. Justizministerium erflossenen unterm 10. April 1855 Z. 16448 dem Wiener Gemeinderathe eröffneten Erlaß zu verweisen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1857. Gem. R. Z. 996, Mag. Z. 58482.**)

Mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Lebensmittelpreise wird der Arbeitslohn der Gemeinde-Taglöhner in den Vorstadtgemeinden und der bei der Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in der inneren Stadt verwendeten Arbeiter erhöht.

(**Beschlüsse des Gemeinderathes vom 16. Juni 1857 Z. 1271, Mag. Z. 42930 und vom 27. Oktober 1857 Z. 1934, Mag. Z. 62378.**)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern findet sich laut Erlaß vom 3. d. M. Z. 30983 nicht bestimmt von der einmal angeordneten Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit in den Fällen der Uebertretungen der lokalpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Reinigung des Trottoirs von Eis und Schnee in den Vorstädten an die Gemeindevorstände abzugehen.

Der Magistrat wird daher mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 6. Juni l. J. Z. 7504 und in Erledigung des Berichters vom 30. September l. J. Z. 67475 angewiesen, und im Namen des genannten Ministeriums besonders beauftragt, Alles aufzubieten, um durch strenge Kontrollirung der einzelnen Gemeindevorstände und zeitgemäßes energisches Einschreiten den dießbezüglichen Verordnungen den gewünschten Erfolg zu sichern.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1857 Z. 54170, Mag. Z. 144439.**)